Theologisch-praktische Quartalschrift
1910.
63. Jahrgang. — IV. Heft. —

IV. Die drohende Gefahr der universalen Religionsbruderschaft.

(Zeitbetrachtungen zum Verständnis des Modernismus. VIII.)

Von Universitäts-Professor P. Albert M. Weiß O. Pr. in Freiburg (Schweiz).

Das englische Wochenblatt „Public Opinion" hat drei Preise ausgesetzt für die besten Beantwortungen der Frage: „Welches sind die hoffnungsvollsten Zeichen der Zeit?" Den ersten Preis hat Alfred Saker-Lynne gewonnen. Er sieht den großen Fortschritt zumeist in drei Dingen, dem Kosmopolitismus, dem „Internationalismus der Demokratisierung im Denken und im Leben der Massen," und vornehmlich in der Einführung eines „neuen religiösen Gewissens", in jener Wandlung der Religion zu den modernen humanitären Ideen, deren allgemeine Annahme den engen Sektengeist der Vergangenheit unmöglich macht, die Schranken des Glaubens und des Dogmas niederlegt, die unwesentlichen Kleinigkeiten als Nebensachen betrachten läßt, dafür die allgemeine Aufmerksamkeit auf das Wesentliche konzentriert und so schließlich eine Einigung mit den edlen sittlichen Lehren der nicht christlichen Religionen, die allgemeine Bruderschaft, anbahnt.[1])

Damit hat sich der Verfasser in der Tat zum Dolmetsch der öffentlichen Meinung, des neuen religiösen Gewissens gemacht. Man müßte die Augen vor der Wirklichkeit schließen und das Unleugbare leugnen wollen, wenn man in Abrede stellte, daß dies das höchste Ideal der sogenannten modernen Gedankenbewegung oder der modernen Weltanschauung ist, und daß diese kein anderes Ziel verfolgt als der allgemeinen Bruderschaft die unbestrittene Herrschaft zu erobern. Der Religionskongreß zu Chicago war durchaus nicht eine barocke

[1]) Public Opinion 1908, 11. September. 323 f.

Idee, die plötzlich aus der amerikanischen Phantasie ans Tageslicht getreten ist; er war der erste ernstlich gemeinte Versuch, den in vielen Geistern festgewurzelten Gedanken praktisch durchzuführen. Wenn er noch nicht allen Erwartungen vollkommen entsprochen hat, so hat er doch den Plan volkstümlicher gemacht, und die vergleichende Religionswissenschaft sorgt dafür, zumal durch die internationalen Religionskongresse, daß das Interesse dafür nicht absterbe. Wir haben nicht nötig, darüber des weiteren zu handeln, da das Buch von der „Religiösen Gefahr" davon ausführlich genug redet. Wie sehr in den wenigen Jahren seit dem Erscheinen jenes Werkes die Verwirklichung dieses Gedankens Fortschritte gemacht hat, das haben wir in dieser Zeitschrift zu Anfang des vorigen Jahres unseren Lesern vor Augen zu führen gesucht.

Die Tatsache ist unleugbar, daß unsere Zeit mit gewaltiger Kraft auf dieses Ziel hinarbeitet. Und auch das ist Tatsache, daß es sich hier nicht um eine Phantasterei handelt, über die man lächeln darf, sondern um eine ernste Gefahr. Wir können nicht müde werden, das immer wieder hervorzuheben, mag man uns auch dafür den Lohn des Jeremias zuteil werden lassen. Je weniger diese Hinweisung Gefallen bei denen findet, die da meinen, wir wollten ihnen den Geschmack an unserer Kultur verderben, desto mehr scheint es uns notwendig, gründlich darüber nachzudenken, ob nicht etwa auch wir unseren Teil zur Einführung der allgemeinen Bruderschaft beitragen, wenn auch nicht unmittelbar, so doch durch Schweigen und Augenzudrücken. In solchen Zeiten kann einer schon dadurch Schuld auf sich laden, daß er nicht sehen und hören will. Noch mehr dadurch, daß er denen entgegentritt, die vor dem nahenden Verderben warnen. Immerhin ist dies eine Schuld, für die der Mangel an Einsicht Entschuldigung bietet. Unleugbar aber fördert der Modernismus Ideen, die der Durchführung jener allgemeinen religiösen Bruderschaft mächtig Vorschub leisten. Gelänge es, diese Wahrheit zur Anerkennung zu bringen, so wäre ein großer Vorteil erreicht. Es wird ja doch nur selten unter uns einer zu finden sein, der sich mit Bewußtsein und Absicht auf die Wege des Modernismus begäbe. Deshalb achten wir es und glauben wir es aufs Wort, wenn man immer sagt, bei uns gebe es keinen Modernismus. So weit es auf die Absicht ankommt, sei es zugegeben. Anders, wenn es sich um die Einsicht handelt. An den gänzlichen Mangel daran können wir

nicht glauben. Man sagt freilich, es sei nur Engherzigkeit oder Beschränktheit, die in jeder Regung eines neuen Gedankens sofort Verderben wittere. Diese Auslegung wollen wir auf sich beruhen lassen, damit wir nichts von unserer Anerkennung des guten Willens, zurückzunehmen brauchen. Aber die Frage können wir nicht unterdrücken, ob es nicht doch verschuldete Kurzsichtigkeit und beabsichtigte Enge des Geistes verrate, wenn man den großen Zusammenhang der geistigen Bewegungen innerhalb einer Zeit so wenig fassen will. Wir wissen schon, daß dies nicht jedermanns Sache ist. Seit einem Menschenalter haben wir uns deshalb bemüht — man verzeihe uns diese Verirrung auf das Gebiet persönlicher Erfahrungen —, den Blick auf diesen Gegenstand zu richten. Unsere armselige Apologie hat ja als Hauptabsicht den Zweck verfolgt, diesen Zusammenhang in der Geschichte darzulegen, damit wir imstande seien, ihn zu unserer Belehrung und zu unserer Warnung auch in der Gegenwart vor Augen zu halten. Der Erfolg war recht bescheiden. Von dem Unwillen und von dem Spott, womit das Wort von der religiösen Gefahr gelohnt worden ist, wollen wir weiter nicht reden; es handelt sich da um Erscheinungen, die uns so naheliegen und so mit uns verwachsen sind, daß es schwer ist, einen Ueberblick über sie zu gewinnen. Auffälliger ist es, daß selbst katholische Gelehrte in gleicher Weise irre werden und von Schrullen und fixen Ideen reden, wenn man versucht, an vergangenen Zeiten, z. B. an der Reformationszeit, nachzuweisen, daß der große Zusammenbruch nicht plötzlich über Nacht, und nicht durch ein paar Verirrungen eines einzelnen Menschen, und hieße er auch Luther, zustande gekommen ist, sondern daß daran Geschlechter und daß daran die sämtlichen Klassen der Gesellschaft ihren Anteil haben, die einen durch positive Vorarbeit, die anderen durch träges Zusehen, die dritten durch vornehmes Geringschätzen. Wir schämen uns vor uns selber, indem wir auf diese Erlebnisse hinweisen. Aber wir können von dieser Sache nicht wie von der Eiszeit und nicht wie von der des Herkules reden. Es handelt sich ja hier nicht um persönliche Marotten, denen wir einen billigen Triumph um jeden Preis erschaffen möchten, sondern um eine ewig gleiche, unbezweifelbare Wahrheit, von deren Anerkennung das Verständnis für die Vergangenheit, unsere Haltung in der Gegenwart und die Wahrung vor einer großen künftigen Katastrophe

abhängt. Möge man es uns für unsere Person auslegen wie immer, als Eitelkeit oder als Empfindlichkeit oder als komische Verbohrtheit, daran liegt nicht das mindeste, wenn nur der Satz Anerkennung findet, daß auf dem geistigen Gebiete keine Verirrung isoliert bleibt, sondern daß jeder Irrtum seinen Beitrag zur Umbildung der allgemeinen Gedankenrichtung liefert, und daß sich umgekehrt der Einzelne, der sich aus Schwäche den Gesetzen der sogenannten öffentlichen Meinung fügt, wo sie dem Gewissen oder den christlichen Lehren widerspricht, nicht bloß zum Sklaven der falschen Weltanschauung hergibt, sondern auch wieder für seinen Teil zu ihrem Beschützer und Apostel macht.

Darüber brauchen wir nun wohl kein Wort zu verlieren, daß jener Modernismus, der die Entstehung des Christentums nach der jetzt üblich gewordenen Schablone erklärt, vollständig im Dienste der religiösen Bruderschaftsidee arbeitet. Ihm zufolge ist ja das Christentum nicht allein zeitgeschichtlich, d. h. als das beste Ergebnis aus den damals herrschenden Zeitideen, sondern auch religionsgeschichtlich zu erklären, mit anderen Worten, als ein für jene Zeiten verhältnismäßig brauchbarer, für heute freilich ungenügender Ertrag aus der Geistesarbeit aller bis dorthin wirksamen Religionen und religiösen Bewegungen. Wer sich dieser Erklärung anschließt, der steht bereits an jenem Ziel, an das die Welt im Großen erst geführt werden soll. Leider sind unter den Modernisten Beispiele auch hiefür zu verzeichnen, zum Glück in geringer Zahl. Die Mehrzahl ist noch nicht so weit vorangeschritten, daß sie die christliche Religion in Ausgleich mit den nichtchristlichen Religionen bringen will; sie beschränkt sich darauf, ihre aufklärende und versöhnende Tätigkeit auf die innerchristlichen Kreise auszuüben. Deshalb soll eine Auffassung vom Christentum gefunden werden, welche die bedauerlichen Spaltungen aufhebt, die Meinungsverschiedenheiten überwindet und alle Christen im Bekenntnis des gleichen Glaubens einigt. Das Ziel ist freilich so schön, daß dafür kein Preis zu hoch gezahlt wäre, und sei es selbst der Preis des eigenen Lebens. Die große Schwierigkeit liegt nur in der Aufgabe, den rechten Weg zu diesem Ziel zu finden, und die Gefahr zu umgehen, daß das Christentum selber dabei Schaden leide. So viel sieht jeder, der das Wort Christentum noch als Eigennamen gelten läßt, daß wir es nicht mit Herbert

Spencer auf das einschränken dürfen, was übrig bleibt, wenn wir das allen Religionen und Philosophieen Gemeinsame zurückbehalten. Dieser Weg führte nahe zum Nihilismus. Darum beschränkt man sich zunächst darauf, die Arbeit der Ausscheidung und der Reduktion nur am Christentum selber vorzunehmen. Es soll einerseits alles bei Seite geschoben werden, was sich geschichtlich als Nebensache, Ausschmückung und Erweiterung an das Christentum angefügt habe, andererseits soll durch Vergleichung aller besonderen Formen, unter denen jemals das Christentum aufgetreten ist, diese Unterscheidung zwischen Nebensächlichem und Wesentlichem auf geschichtlichem Wege erleichtert werden. Das ist die berüchtigte Untersuchung über das Wesen des Christentums. Trotz aller Ableugnung kommt sie zuletzt doch darauf hinaus, daß man den Weg, den Spencer ganz allgemein vorschlägt, wenigstens innerhalb des Christentums einhält. Will man nicht, wie es die ethische Kultur tut, von allem und jedem Dogma absehen und das Christentum lediglich als sittliche Lebensrichtung gelten lassen, so bleibt kaum etwas anderes übrig, als es auf jene Lehren einzuschränken, welche man als Niederschlag erhält, wenn man alles abdampft, worüber je unter Christen Meinungsverschiedenheiten bestanden haben. Worin dieser Auszug bestehe, das ist freilich schwer zu sagen. Wir erhalten auch selten eine positive Antwort auf die Frage darum. Entweder erklärt man uns nur, was nicht zum Christentum gehöre — darüber, daß Christus nicht ins Christentum gehöre, besteht nun wohl bald Einstimmigkeit —, oder man bedeutet uns, das müsse eben untersucht werden. Das Einfachste wäre freilich, man befolgte das Rezept des alten Fichte, das sich in die Formel kleiden läßt: Es werde eine Religion festgesetzt, über die alle ohne Zwang und Einsicht einig sein können, und diese werde dann mit Zwang durchgeführt, mag der Einzelne Einsicht darin haben oder nicht.[1]) In der Tat haben wir selbst in unseren Tagen einen ähnlichen Vorschlag gehört.[2]) Aber das leuchtet jedem ein, daß eine solche Reichs- oder Weltreligion ein Ding der Unmöglichkeit wäre. Somit bleibt die Welt vorerst auf den Weg rein theoretischer Untersuchung und platonischer Vorschläge angewiesen und auf die gutmütige Hoffnung, daß sich auf diese Weise allmählich ein „annehmbares" Christentum herausbilden werde. Man hat dafür

[1]) S. Schiele, Die kirchliche Einigung im Evangelischen Deutschland, 5 ff. — [2]) Die Religiöse Gefahr, 181 f.

in unserer Zeit den Titel interkonfessionelles Christentum ausgeprägt. Der Ausdruck ist in sich verwerflich und unmöglich, er kann nur gebraucht werden, insofern er andeutet, durch welches Mittel dieses annehmbare oder allgemeine Christentum, die christliche Basis für alle christlich Denkenden,[1]) zustande gebracht werden soll, nämlich durch die Ausscheidung alles dessen, worin die sogenannten christlichen Konfessionen voneinander abweichen. Dieser Kampf gegen alles Konfessionelle, der mehr und mehr zur Mode wird, und geradezu als Kennzeichen eines überlegenen, vorurteilsfreien, vornehmen Geistes, in Deutschland überdies als unerläßliche Vorbedingung für die Gesundung des nationalen Lebens betrachtet wird, ist also durchaus nicht immer als Rückfall in die alte polemische Wut zu erklären, sondern vielfach als ernst gemeinter Versuch, das wahre Christentum und auf dessen Grundlage die Einigung der Geister herbeizuführen. In diesem Sinn ist die Losung zu verstehen: „Das Christentum ist der einzige Weg, um die Konfessionen zu überwinden." Der Satz hätte schon auch seinen richtigen Sinn. Der Herr hat keine Konfessionen eingesetzt. Nach seinem Willen und seiner Stiftung gibt es nur ein Christentum in einer Form, in Gestalt der einen Kirche. Dadurch, daß sich von diesem Christentum und von dieser Kirche verschiedene sogenannte Konfessionen losreißen und sich in Gegensatz zur Kirche stellen, wird die Kirche keine Konfession. Der Ausdruck katholische Konfession ist eine staatsrechtliche Erfindung, für die wir insofern dankbar sein müssen, als sie der Kirche wenigstens noch das Recht der Existenz neben anderen Genossenschaften zugesteht. Aber auf dogmatischem und auf religiösem Gebiet gibt es keine katholische Konfession. Insofern ist es gar nicht unrichtig, wenn man sagt, wir brauchten nur zum unverfälschten Christentum, so wie es Christus gegründet hat, aufrichtig zurückzukehren, dann seien die Konfessionen von selber überwunden. Jedoch so ist der Satz im Sinne der modernen Weltanschauung nicht gemeint. Da will er vielmehr sagen, christlich bedeute ebensoviel als nichtkonfessionell, d. h. es brauche weiter nichts, als daß wir alle Sonderlehren der einzelnen Konfessionen abweisen, dann hätten wir einen doppelten Vorteil erreicht, einmal das reine Christentum, das Christentum an sich, das Christentum als solches, das Wesen des Christentums dargestellt, und dann es dahin gebracht,

[1]) Darüber Jahrgang 1907.

daß die trennenden Konfessionen von selber ein Ende hätten. Das Zweite ist leicht zu glauben. Das Erste hat freilich seine Schwierigkeiten für den, der gewohnt ist, das Christentum und das Evangelium nach den von alters her gewohnten Vorstellungen zu betrachten. Deshalb will man eben die Menschen dazu erziehen, daß sie sich in die neue Denkweise hineinleben, dann wird es ihnen nicht schwer werden, sich zu überzeugen, daß das auf dem Wege der Reduktion gefundene Christentum an sich oder das Wesen des Christentums ganz genau dasselbe ist, was Herbert Spencer und die bewußten Vertreter der vergleichenden Religionswissenschaft und der modernen Religionsphilosophie die Religion an sich nennen. Darüber genauere Ausführungen zu machen, können wir uns hier ersparen, da wir früher bereits davon gehandelt haben.[1]) Es genügt uns die einzige Bemerkung, daß damit das von Saker-Lynne angedeutete Ziel tatsächlich erreicht ist. Indem wir das Christentum an sich herstellen, haben wir die Religion an sich zubereitet, die alle Schranken von Dogma und vom Glauben niederlegt und die Einigung mit allen nichtchristlichen Religionen ermöglicht. Wir sind von den Konfessionen und von den Religionen zur Religion schlechthin ohne alle unterscheidenden Zusätze gelangt,[2]) der allgemeinen Religionsbruderschaft steht kein Hindernis mehr im Weg.

Nun ist freilich wahr, daß für diese Religionsauffassung die Geister noch lange nicht alle reif sind. Das schreckt aber ihre Apostel nicht ab. Drum muß man eben, folgern sie daraus, die Menschheit dazu heranbilden. Wer es immer mit der Menschheit gut und ehrlich meine, sagt Pastor a. D. Emil Sulze, einer von den unermüdlichsten unter diesen Aposteln, der müsse daran arbeiten, daß der drohenden Katastrophe entgegengearbeitet werde. Die Konfessionen hätten den letzten Rest von Religion bis zu einem Grade erstickt, daß wir dem Atheismus und dem sozialen Umsturz keinen Widerstand mehr entgegenzusetzen hätten. Ohne Christentum, ohne Religion müßte die Welt zusammenbrechen. Darum gebe es keine Rettung für uns, als die, daß wir durch Abstreifung alles Konfessionellen, oder wie Sulze zu sagen liebt, alles Katholizismus, des katholischen wie des evangelischen Katholizismus, die ursprüngliche Religion Jesu, das Christentum

[1]) Jahrgang 1907. — [2]) Religiöse Gefahr 48 ff.

an sich herstellen.[1]) Das sei doppelt nötig in Deutschland, dessen neues Kaiserreich von seiner Geburtsstunde her, dank der Konfessionsspaltung, die Gefahr der Zersetzung kränkelnd in seinem Schoße trage. Luther habe diese Arbeit nur halb getan, halb nach innen, halb nach außen. Wir müßten das von ihm Begonnene, von Kant Fortgesetzte ganz tun. Wir müßten Christen werden, Christen schlechthin, Christen ohne jeden Zusatz, einfach Christen. Damit retteten wir den Staat und die Gesellschaft, sowie die Kirche selbst, die evangelische Kirche wie den „idealen Katholizismus, den Pius X. in so frevelhafter Weise bedroht habe". Das sei doch nicht so schwer. Für was hätten wir denn den deutschen Staat und die deutsche Schule? Wenn beide den konfessionellen Kirchen gegenüber ihre Pflicht erfüllten, dann wäre uns bald geholfen.[2])

Die deutsche Schule! Das Wort kann man nicht ohne Zittern hören. Mehr und mehr lassen sich die Dinge so an, daß man, ohne Prophet zu sein, voraussagen kann, an ihr schaffe sich die moderne Weltanschauung das mächtigste Mittel, um allmählich die religiöse Bruderschaft auf Grund der leeren Religion an sich in Wahrheit durchzuführen. Durch die Gründung des Europäischen und dann des Internationalen Lehrerverbandes ist der universalen Religionsbruderschaft ein überaus wirksames Apostolats-Bureau zugeführt worden. Wer den unheilvollen Wühlereien erst der Bremer und dann der sächsischen Lehrerschaft mit Aufmerksamkeit gefolgt ist, der wird sich sagen, daß wir auf unserer Seite noch viel wichtigere pädagogische Aufgaben zu lösen hätten, als uns über katechetische Methoden so übergroße Sorgen zu machen. Die berüchtigten Zwickauer Thesen sagen es ja ohne Scheu heraus, daß es darauf abgesehen ist, aus der Schule Dogma, Glauben und Konfession zu vertreiben, und an deren Stelle Religion zu setzen, selbstverständlich nicht positive Religion irgend welcher Art, sondern nur Religion an sich. Glaubensbekenntnisse vorzusagen und nachzusprechen müsse in diesem neuen Religionsunterricht durchaus verboten sein. Der Lehrer habe zur Ausbildung dieser

[1]) Sulze, Nur durch die Ueberwindung des Katholizismus in beiden Kirchen, in der evangelischen und in der katholischen, und durch die unumwundene Rückkehr zur ursprünglichen Religion Jesu ist die wachsende Macht des Atheismus zu brechen. Leipzig, Heinsius. — [2]) Protestantische Monatshefte 1908,

Religion einfach Hebammendienste zu versehen, indem er „den religiösen Trieb im Kind seiner psychologischen Eigenart entsprechend entwickeln helfe".[1]) Und was will man viel gegen solche Sätze weltlicher Lehrer sagen, wenn man sehen muß, daß selbst sogenannte Religionslehrer, zum Glück doch nur protestantische Religionslehrer, den Ton dafür angeben! Da klagt Dr. Hans Pöhlmann in Nürnberg über die Leerheit unserer Bildung, die Unsicherheit der religiösen Haltung, die Zerrissenheit und Halbheit der Lebensauffassung[2]) und so viele andere Uebel mit beweglichen Worten. Was aber weiß er dem allen als Heilmittel entgegenzusetzen? Einen „deklerikalisierten, interkonfessionellen Religionsunterricht". Wir sind in einer Zeit, sagt er, der Religionslehrer, teils mit eigenen, teils mit fremden Worten, da die zwei uralten Freunde, Kirchlichkeit und Frömmigkeit, sich zu scheiden beginnen; die kirchliche Frömmigkeit ist entschieden im Niedergang. Es gibt unendlich viel Christliches, was nicht mehr zur Kirche gehört. Alles erwogen, bleibt da nur als wünschenswertes Ideal ein deklerikalisierter, dekonfessionalisierter Religionsunterricht als Einführung in die Geschichte und in das Wesen des Christentums. Es wird die Zeit kommen, wie Paulsen sagt, wo die Staatsschule den dogmatisch-konfessionellen Unterricht ausscheiden wird, den Kirchen überlassend, für Freiwillige einen solchen Unterricht einzurichten. Durch solch innerliche Entwickelung des Religionsunterrichtes würde dem Ziel vorgearbeitet werden, das in der Zukunft unseres Volkes zu liegen scheint, einer allgemeinen interkonfessionellen Volksschule. Aus allen unseren Miseren, sagt Pöhlmann mit Tröltsch, dem Lehrer der Theologie, hilft uns nur eine grundsätzliche Entkirchlichung der Schule.[3]) Man kann es dem Staat nicht verdenken, wenn er dem kirchlichen, konfessionell gespaltenen Religionsunterricht die abschließende Zusammenfassung der Erziehung nicht überlassen will. Deshalb muß der Religionsunterricht nicht von klerikalen, sondern von nationalen, kulturellen Gesichtspunkten aus gegeben werden. Auf diese Weise wird sich das bescheidenere, aber erreichbare Ziel erreichen lassen, zwar nicht kirchlich-orthodoxe und pietistisch-fromme Jünglinge zu entlassen, aber Leute, die befähigt sind, die Ueberlegenheit eines auf christlichen Glauben (?) gegründeten

[1]) Vergl. hiezu Allg. Evangel. Luther. Kirchenzeitung 1909, 198 f., 329. — [2]) Pöhlmann, Realistische Bildung und Religionsunterricht, 4 ff. — [3]) Ebenda 29 f. 34.

ethischen Idealismus zu erkennen und diese Erkenntnis ausreifen zu lassen zu evangelischer Frömmigkeit und christlicher Lebensführung.[1])

Eine Erklärung über den Sinn dieser Phrasen ist nach dem früher Ausgeführten kaum nötig. Es ist auch kaum nötig zu sagen, daß die Prophezeiung von dem endlichen Sieg dieser Bestrebungen keine Utopie ist. Es müssen schon ganz gewaltige Erschütterungen des öffentlichen Lebens stattfinden, wenn die soeben geschilderten Ziele der Neuschule nicht sollen durchgeführt werden. Dafür sorgt die moderne Lehrerschaft, und dafür sorgt eine weitere Macht, die hinter ihr steht und an ihr eines ihrer gefügigsten und einflußreichsten Werkzeuge hat, die internationale Freimaurerei. Wir sind nicht von denen, die es sich damit bequem machen, daß sie bei allem Unheil in der Welt über die Freimaurer seufzen. Wir können aber auch nicht den Vogel Strauß machen und den Kopf in die Büsche stecken. Hier haben wir unbestreitbar einen Gegenstand vor uns, der nicht völlig zu verstehen ist, wenn man nicht die Wirksamkeit dieses Weltbundes in Rechnung zieht. Den Zusammenhang und das Aufeinanderwirken geistiger Vorgänge, von dem wir früher geredet haben, ohne Einschränkung zugegeben, muß sich doch jeder, der dieselben Vorgänge zu gleicher Zeit an den verschiedensten Punkten der Welt beobachtet, sagen, daß ohne eine überall gleiche treibende Macht ein so plötzliches und universales Auftreten des extremsten Modernismus in Japan, in Persien, in der Türkei, unter Christen und Juden schwerlich zu erklären sei. Und so ist es auch. Eine der vernünftigsten Schriften über die Freimaurerei, die aus dem Schoße der Freimaurerei selber hervorgegangen ist, das Buch von Otto Neumann, gibt uns darüber mit der größten Unbefangenheit Aufschluß. Hier wird der wahre Geist und das eigentliche Ziel des Freimaurertums in einer Weise geschildert, daß wir vollständig zufriedengestellt sein können. Ob das Buch alles sagt, insbesondere ob es die politische Tätigkeit der Loge der Wahrheit gemäß darstelle, das ist eine andere Frage. Bekanntlich hat derselbe Dr. Neumann, der hier scheinbar so ganz platonisch redet, eine höchst unplatonische Tätigkeit im Evangelischen Bund gegen die Borromäus-Enzyklika entwickelt. Darauf kommt es uns aber auch an diesem Orte nicht an. Der Haupteinfluß des geheimen Sektentums ist ja doch zweifellos auf dem geistigen Gebiete zu suchen. Und hierüber

[1]) Pöhlmann, Realistische Bildung und Religionsunterricht. 29 f. 34.

erhalten wir die schätzenswertesten Mitteilungen. Die Freimaurerei, sagt Neumann, beginnt innerlich mit der Reformation; sie ist innerlich das ganz, was der Protestantismus halb ist. Sie ist ihrem ganzen Wesen nach dem Katholizismus gerade entgegengesetzt. Ihr innerer Inhalt hält Schritt mit dem Zeitgeist, darum ist sie ein Spiegel des Zeitgeistes. Erst der Sturz der mittelalterlichen Weltanschauung konnte den Gedanken Raum geben, die das Freimaurertum vertrat. Daß sie gerade in England entstand, hatte seine guten Gründe. Dort war ein tiefes Sehnen vorhanden nach der Erlösung vom Joche kirchlicher Tradition und nach freiem Menschentum. So gab sich von selbst „der Zusammentritt anständiger Leute zu einem Verein, der unabhängig war von allen kirchlichen und politischen Parteien".[1]) Man hielt es deshalb für das beste, „sie bloß zu der Religion zu verpflichten, in welcher alle Menschen übereinstimmen", sonst aber jedem seine besondere Meinung zu belassen.[2]) „Strittig ist bis auf den heutigen Tag, wie das Wort Religion aufzufassen sei." Es ist aber anzunehmen, „daß der Gedanke einer Humanitätsreligion der grundlegende gewesen ist. In der Tat enthielten die alten Pflichten keinen spezifisch-christlichen Gedanken".[3]) Daneben ist sicher, „daß der freimaurerische Gedanke der der Versöhnung ist; nach der einen Auffassung Versöhnung der christlichen, nach der anderen Versöhnung aller Bekenntnisse". Ein Gebet vom Jahre 1757 anerkennt alle Maurer als Brüder, sie seien Christen, Juden oder Mohammedaner.[4]) Dies ihr ursprünglicher Geist. Bei der Ausdehnung über die ganze Erde ergeben sich natürlich manche Aenderungen, zeitweilig auch Verdunkelungen. Im ganzen aber blieb es stets beim Alten.

Bei der Ausbreitung in Deutschland war es vornehmlich der Geist von Kant, der die Blütezeit der Freimaurerei einleitete; er ist noch heute in Geltung. Die sogenannte positive Religion galt nur insoweit, als sie im Sinn der Moralreligion umzudeuten war. In diesem Stück wurde der Begriff Humanität, so wie ihn Herder gedeutet hat, zum Wegweiser gemacht.[5]) Hier wie anderswo erhoben sich eine Menge von Scheingesellschaften, die zwar nicht mit der Freimaurerei identisch waren, aber doch die gleichen Ziele verfolgten, Glaubensfreiheit, „Kampf gegen die Tyrannei des Papismus und des

[1]) Neumann, Das Freimaurertum 14, 15, 18, 21. — [2]) Ebenda 23. — [3]) Ebenda 27 f. — [4]) Ebenda 29. — [5]) Ebenda 49 f.

protestantischen Orthodoxismus, Kampf für das Recht des Individuums und seine Denk- und Gewissensfreiheit, Kampf gegen den Scholastizismus, Kampf für das Recht der freien wissenschaftlichen Forschung, Kampf gegen die Zersplitterung zunächst der Christenheit durch die konfessionelle Engherzigkeit und Beschränktheit, Kampf für die Einheit der Christenheit, ja sogar der gesamten Menschheit".[1]) Auf diesem Weg wurde die „Kulturaufgabe der Freimaurerei" der „Bau der Menschheit".[2]) Diese Aufgabe wurde „gefördert durch die Erneuerung der Religion". In welchem Sinne dies geschah, hat Schiller, der zwar selbst nicht Freimaurer war, am besten ausgedrückt mit den bekannten Worten: „Welche Religion ich bekenne? Keine von allen, die du mir nennst. Und warum keine? Aus Religion." „Die Religion, welche das Freimaurertum empfand, war echte, reine Herzensreligion, nicht Staatsreligion, nicht Orthodoxie, sondern Bekenntnis des lediglich an Gott gebundenen Gewissens." „Daher kam es, daß die freimaurerische Religion als eine allen Menschen gemeinsame in eine gewisse Opposition zu allem Kirchlich-Religiösen gelangen mußte."[3]) Im Einzelnen gibt es natürlich überall Verschiedenheiten. Eines ist aber allenthalben gleich, der „allumfassende und zeitlich unbegrenzte humanistische Gedanke". „Der Bund stellt sich auf den Standpunkt des keine Konfession ausschließenden, aber allen Konfessionalismus überwindenden Humanitätsprinzips."[4]) „Die Freimaurerei, darüber herrscht Einigkeit unter den Freimaurern des Erdenrundes, ist eine Verbrüderung, geschlossen zur Ehre Gottes" usf. usf. „Das ist aber recht zu verstehen. In den Großlogen, welche am „Christentum" festhalten, versteht man unter Christentum nicht bestimmte Glaubensartikel und Satzungen, sondern die Lehre Christi selbst, nicht eingeengt durch kirchliche Dogmen." In den übrigen strebt man nach Kulturfortschritt im humanitär-christlichen Sinn. Ueberall jedoch hat man im Auge die Wegräumung der Gegensätze zwischen Völkern, Staaten, Religionsgenossenschaften, Ständen und sozialen Gemeinschaften in freier Menschenliebe.[5]) „Im Religionsgedanken herrscht Einigkeit insofern, als das Freimaurertum seine Mitglieder nur zu der Religion verpflichtet, in der alle Menschen übereinstimmen." Die Freimaurerei greift keine Bekenntnisreligion an, sie einigt sich aber in

[1]) Neumann, Das Freimaurertum, 52, 53. — [2]) Ebenda 56. [3]) Ebenda 61 ff. — [4]) Ebenda 82, 88. — [5]) Ebenda 98 ff.

dem, was allen Bekenntnissen gemeinsam ist." „Und so liegt in der Tat im Ziel des Freimaurertums der Einigungsgedanke wirksam begründet."[1]) Nur darf das nicht so ausgelegt werden, als ob es eine besondere Religion einführen oder vorschreiben wollte. „Die Weltmaurerei hat mit der ihr fälschlich untergelegten Weltreligion nichts zu tun; diesen nebelhaften Utopismus besitzt sie nicht, weil die Maurerei überhaupt keine Religionsgemeinschaft ist. Die Menschheitsverbrüderung, die Idee von einem Hirten und einer Herde ist eine Utopie, und mit Utopien befaßt sich die Freimaurerei nicht."[2]) Eine Bruderschaft will sie wohl sein, nur keine auf Grund irgend einer bestimmten Religion, namentlich keines Glaubensbekenntnisses. Nicht eine neue allgemeine Religion strebt sie an, sondern Aufhebung aller Religionen. „Wir fassen den Religionsbegriff nicht dogmatisch auf." „Nicht in der dogmatischen Fessel, sondern in der Freiheit des Gedankens liegt die Kulturaufgabe der Freimaurerei, wenigstens der deutschen. Diese „nähert sich den Begriffen einer liberalen Theologie".[3]) „Der Gedanke der Weiterentwickelung, der Evolution, vor allem auf religiösem Gebiete, gehört zu des Freimaurers ureigenstem Arbeitsgebiet." Das Bewußtsein von dieser Aufgabe bringt es mit sich, daß die Freimaurerei bereitwillig mitarbeitet „an der Weiterentwickelung der Religion und an der Versöhnung der Konfessionen".[4])

Ob wohl an dieser ganzen Darstellung ein Wort zu ändern wäre, wenn man überall statt des Wortes Freimaurerei das Wort Moderne Weltanschauung oder das Wort Modernismus — Modernismus im vollsten Sinn und mit bewußter Konsequenz — einsetzen würde? Nach unserer Ueberzeugung keineswegs.

Wenn es aber wahr ist, daß die Freimaurerei sich nicht mit Utopien abgibt, dann ist es auch keine Utopie zu glauben, daß die moderne Weltanschauung oder der Modernismus mit unabweisbarer Konsequenz auf jenes Ziel hinarbeitet, das die Freimaurerei im Auge hat, die allgemeine Bruderschaft auf Grund jener Religion, die allen Menschen gemein ist. Der Unterschied ist nur der, daß die Freimaurerei weiß, was sie will, während die Vertreter des Modernismus wohl der Mehrzahl nach unbewußt Handlangerdienste leisten

---

[1]) Neumann, Das Freimaurertum, 100 ff. — [2]) Ebenda 104. — [3]) Ebenda 121 f. — [4]) Ebenda 132, 122.

zur Erreichung von Zwecken, die sie nicht kennen, an die sie wahrscheinlich weder denken noch glauben.

Daß es sich aber hier nicht um Utopien handelt, sondern daß die Erreichung dieses Zieles zum Teil schon gelungen ist, dafür haben wir bereits vor zwei Jahren in dieser Zeitschrift Beweise genug angeführt. In der „Christlichen Welt" teilt H. Haas eine buddhistische Predigt aus Japan mit,[1]) von der er selber sagt, sie möge heimische Leser beinahe anmuten wie protestantisches Christentum, selbstverständlich nicht „orthodoxes", sondern modernes protestantisches Christentum. Sie mutet einen auch an wie eine modernistische wissenschaftliche Erklärung über das Wesen des Christentums. Sie wäre auch gar nicht am unrechten Platz, wenn sie in einer Sammlung von Erbauungsreden aus einer Freimaurerloge stünde. Man fände sie auch nicht unangebracht, wenn man sie gedruckt läse als Rektoratsrede, die ein Professor der protestantischen Theologie an einer deutschen Universität gehalten hätte. Japanische Buddhisten und indische Brahmanisten können sich bereits ganz gut auf sogenannten christlichen Kanzeln in Europa und in Amerika hören lassen, und Inder und Japaner würden kaum in ihren Gefühlen verletzt werden, wenn ihnen ein Unitarier oder ein Methodist oder ein monistischer Domprediger aus Bremen sein Wort Gottes verkündigen würde. Die Mohammedaner haben sich noch geweigert, den Kongreß in Chicago zu beschicken, die Jung-Türken würden sich kaum mehr ferne halten. Inzwischen schreibt der zum Islam übergetretene Mohammed Adil Schmitz Du Moulin Buch um Buch, um uns zu überzeugen, daß der Geist des modernistisch erklärten Mohammedanismus durchaus derselbe ist wie der Geist des modernistisch erklärten Christentums, und wir möchten den sehen, der das zu leugnen vermöchte. Der Uebergang vom Modernismus zur allgemeinen Religionsbruderschaft ist eine höchst einfache Sache, er ist nur, um mit einem modernistischen Ausdruck zu sprechen, die „Weiterentwickelung der Religion".

Zur Frage über das gegenseitige Rechtsverhältnis zwischen Lateinern und Ruthenen.

Von Johann Roth S. J., Professor des Kirchenrechts in Krakau.

Im Jahre 1898 hatten Polen und Ruthenen begonnen, sich in dem Missionsgebiete von Argentinien anzusiedeln. Die ersteren

[1]) Christliche Welt 1908, 1081—1088.

erhielten bereits kurze Zeit darauf einen ihrer Sprache kundigen Priester aus der Kongregation vom göttlichen Worte, dem dann noch zwei weitere aus derselben Gesellschaft zugeteilt wurden. Nicht so glücklich waren die Ruthenen. Ihren wiederholten Bitten, man möchte ihnen ruthenische Priester schicken, konnte von kirchlicher Seite besonders wegen Mangel an geeigneten Priestern des ruthenischen Ritus nicht Folge gegeben werden. Eine Wendung zu Gunsten der Ruthenen trat erst ein, als gegen Ende des Jahres 1907 ein russischer Pope in den von Unierten bewohnten Kolonien plötzlich auftauchte und durch Versprechungen und noch mehr mit russischem Gelde es in kurzer Zeit dahin brachte, 60 Familien für das Schisma zu gewinnen und eine selbständige schismatische Kirchengemeinde zu begründen. Um dem weiteren Umsichgreifen des Schismas zu steuern, sahen sich die kirchlichen Behörden veranlaßt, einen Basilianer aus Brasilien zu berufen, der die dem Glauben treu gebliebenen Ruthenen pastorierte. Nachdem dieser nach achtmonatlichem segensreichen Wirken auf seinen verlassenen Posten wieder zurückberufen worden, trat im verflossenen Jahre ein ruthenischer Weltpriester aus Galizien an seine Stelle. Wenn auch bei der großen Zahl der von Ruthenen bewohnten Stationen und der weiten Entfernung der einzelnen voneinander lebhaft zu wünschen wäre, daß mehrere ruthenische Priester sich in die Arbeit teilten, so ist doch vorderhand wenigstens dem schreiendsten Bedürfnisse abgeholfen und so viel erreicht, daß dem weiteren Abfall von Ruthenen zum Schisma nach Möglichkeit vorgebeugt ist.

Bis zur Ankunft des ersten ruthenischen Priesters waren die Ruthenen Argentiniens auf die dortigen lateinischen Missionäre angewiesen und daher konformierten sie sich, insbesondere im Empfang der heiligen Sakramente, dem lateinischen Ritus.[1]) Der beständige Kontakt mit Lateinern und vor allem die fast zehnjährige Leitung durch Missionäre des lateinischen Ritus mußten aber naturgemäß zur Folge haben, daß viele Ruthenen ihrem Ritus allmählich entfremdet wurden und zur Annahme des lateinischen Ritus hinneigten. Während die einen im Uebertritt zum lateinischen Ritus das sicherste Mittel gegen die Gefahr erblicken, dem katholischen Glauben untreu und in das Schisma hineingezogen zu werden, lassen sich andere von minder lauteren Beweggründen leiten, indem sie glauben, dem ruthenischen Ritus als einem dem Lande fremdartigen Elemente jede Existenzberechtigung absprechen zu müssen.

Daß eine derartige Bewegung unter den Ruthenen selbst den lateinischen Klerus in eine recht schwierige Lage versetzt, ist einleuchtend. Es liegt die Gefahr nahe, daß es früher oder später zu

[1]) Es werden, Gott sei Dank, die sicher tief zu beklagenden Fälle immer seltener, wo im Auslande weilende Ruthenen jede geistliche Hilfeleistung seitens lateinischer Priester abweisen in der ihnen auf unverantwortliche Weise beigebrachten Meinung, es sei ihnen nicht erlaubt, bei lateinischen Priestern zu beichten, lateinische Kirchen zu besuchen, der lateinischen Messe beizuwohnen usw.

unliebsamen Konflikten komme, die das friedliche Zusammenleben der Gläubigen und insbesondere die Liebe und Eintracht unter dem Klerus beider Riten stören und gefährden könnten.

Bei einer solchen Sachlage erscheint es uns als erstes und unabweisliches Bedürfnis, daß der Klerus — der lateinische sowohl als der ruthenische — sich das gegenseitige Verhältnis der Riten vom kirchenrechtlichen Standpunkte aus vergegenwärtige, daß er sich die Frage stelle: Wie habe ich mich dem anderen Ritus gegenüber zu verhalten? Was schreibt mir das Kirchenrecht für den Verkehr mit Mitgliedern anderer Riten vor? Die genaue Kenntnis der hierauf bezüglichen Bestimmungen des Heiligen Stuhles, im Verein mit pastoreller Umsicht und Klugheit, wird ohne Zweifel nicht wenig dazu beitragen, auch gutgemeinte Uebergriffe in die Rechte des fremden Ritus zu verhindern und so jedem Mißverständnis und Konflikt den Boden von vornherein zu entziehen.

Von einem Missionär Argentiniens durch Vermittlung der geehrten Redaktion der Linzer „Theologisch-praktischen Quartalschrift" aufgefordert, wollen wir nun zur Klarstellung des kirchenrechtlichen Verhältnisses zwischen den Lateinern und Ruthenen in Argentinien einige Punkte, die ein unmittelbar praktisches Interesse besitzen, hervorheben und näher beleuchten. Es scheint uns kaum nötig, hier daran zu erinnern, daß dieselben Grundsätze wie für Argentinien so auch für andere Länder, z. B. Schlesien, Posen, Sachsen, Schweden usw. gelten, in denen Ruthenen unter Lateinern wohnen und die gegenseitigen Rechtsverhältnisse dieser beiden Riten nicht durch spezielle Verordnungen des Heiligen Stuhles geregelt worden sind, wie dies am 14. Juni 1907 von Pius X. für die Vereinigten Staaten von Nordamerika und für die Lemberger Kirchenprovinz[1]) durch das Dekret der Propaganda vom 6. Oktober 1863[2]) geschehen ist.

---

[1]) Die Lemberger Kirchenprovinz umfaßt auf Seite des lateinischen Ritus die Erzdiözese Lemberg und deren Suffragandiözesen Przemysl und Tarnow, auf Seite des ruthenischen Ritus die Erzdiözese Lemberg und die Diözesen Przemysl und Stanislau. Das lateinische Fürstbistum Krakau hingegen und die ruthenische St. Norbertuspfarrei in Krakau, welche außer dem Großherzogtum Krakau die Bezirke Tarnow, Pilzno, Dombrowa, Mielec, Brzesko, Bochnia, Wieliczka, Podgorze, Myslenice, Wadowice, Saybusch, Biala, Chrzanow, ganz Oesterreichisch-Schlesien und einen Teil Mährens bis Weißkirchen und Olmütz umfaßt (Elenchus Ven. Cleri dioeceseos Cracoviensis a. 1910. pag. 37 sq.), sind dem Heiligen Stuhle unmittelbar unterworfen. (Nilles, Symbolae ad illustr. hist. ecclesiae orient. Oeniponte 1885. II. 1064) und wurden von dem im Text erwähnten Dekret der Propaganda nicht berührt.

[2]) Ist auch der endgiltigen Regelung der kirchenrechtlichen Verhältnisse zwischen Lateinern und Ruthenen in der Lemberger Kirchenprovinz eine Vereinbarung der Bischöfe beider Riten vorausgegangen, so kann doch dieser Concordia, wie auch das im Text angeführte Dekret genannt wird, die Natur eines zweiseitigen Vertrages nicht zuerkannt werden. Nachdem sie von Pius IX. die allerhöchste Bestätigung erhalten, wurde sie von der Propaganda als deren eigenes Dekret publiziert (vgl. Roth, Der Rituswechsel in Polen [Linzer Theol. prakt. Quartalschr. 1909. 268]; Arndt, De rituum relatione

Indem wir nun von diesen beiden Territorien absehen, stellen wir zur Beleuchtung der gegenseitigen Rechtsverhältnisse des lateinischen und ruthenischen Ritus folgende Fragen:

1. Dürfen Ruthenen, die unter Lateinern wohnen, den lateinischen Ritus annehmen? Dieser Frage schließen wir gleich die analoge an, nämlich:

2. Welchem Ritus müssen sich russische Konvertiten anschließen?

3. Unter welchen Umständen ist es Ruthenen erlaubt, die heiligen Sakramente nach lateinischem Ritus zu empfangen?

4. Welche Festtage haben die Ruthenen zu feiern?

5. Wie haben sich die Ruthenen betreffs des Fastengebotes zu verhalten?

6. Welchen Rechtsbestimmungen unterstehen die Ruthenen bezüglich der Verlöbnis- und Eheschließung?

I.

Dürfen Ruthenen, die unter Lateinern wohnen, den lateinischen Ritus annehmen?

Im kirchenrechtlichen Sprachgebrauch hat das Wort Ritus eine bald engere, bald weitere Bedeutung. Im engeren Sinne versteht man darunter kirchliche Zeremonien, gottesdienstliche Gebräuche.[1]) Gewöhnlich aber wird der Ausdruck Ritus in weiterem Sinne gebraucht und ist dann der Inbegriff aller kirchlich anerkannten Besonderheiten auf dem Gebiete der Kirchendisziplin,[2]) die unter dem Einflusse eigentümlicher nationaler, liturgischer oder auch rein konventioneller Verhältnisse von größeren oder kleineren Gruppen kirchlicher Organismen geschaffen wurden und sich forterhalten haben.

Weit entfernt von der Engherzigkeit der schismatischen Orientalen, die wie jetzt, so schon beim Ausbruch des Schismas neben den ihrigen keine anderen kirchlichen Gebräuche und Ueberlieferungen gelten lassen wollten, hielt die katholische Kirche[3]) stets an dem Grundsatze fest,

---

iuridica ad invicem. Romae 1895. 68; Frey, Die Riten der katholischen Kirche in ihrem Verhältnisse zu einander [Der Katholik 1903. II. 34]; Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts. Berlin 1888. IV. 428³). Folglich ist der Satz: „Da die Concordia von einem Kontrahenten verletzt wird, so ist der andere Kontrahent von der Verpflichtung, sie zu beobachten, entbunden" (vgl. Gazeta kościelna, Lemberg 1908 Nr. 35), weil von einer falschen Voraussetzung ausgehend, unrichtig. Wir wollen aber nicht bestreiten, daß das genannte Dekret der Propaganda in einigen Punkten wirklich reformbedürftig sei.

[1]) Conc. Trid. sess. 7. De sacr. in gen. can. 13. — Vgl. Vict. ab Appeltern, Manuale liturgicum. Mechlinae (1901) I. 1.

[2]) Ritus nomine intelligimus disciplinam Ecclesiae auctoritate stabilitam vel usu et consuetudine eadem auctoritate comprobatam (Phil. de Carboneano, Tractatus de sacris christianorum ritibus c. 8. p. 57. in seiner mit Zusätzen vermehrten Ausgabe der Theologia moralis auth. R. P. Paulo Gabr. Antoine S. J. Augustae Vindelicorum et Cracoviae 1760 pars II).

[3]) Leo IX. ep. ad Mich. Caerul. c. 29: Ecce in hac parte Romana Ecclesia quanto discretior, moderatior et clementior vobis est! Siquidem cum intra et extra Romam plurima Graecorum monasteria reperiantur sive

daß mit der von Christus gewollten Einheit des Dogmas die Mannigfaltigkeit in liturgischer Hinsicht in keinem Widerspruch steht,[1]) daß diese der Braut Christi auf Erden vielmehr zu besonderer Zierde gereicht.[2]) Reichen ja die Hauptriten mit ihren so verschiedenartigen Zeremonien und altehrwürdigen Kultussprachen bis in die Zeit der heiligen Väter und Apostel zurück. Durch ihren engen Anschluß an Rom sowie durch treue Bewahrung des einen heiligen Lebens der katholischen Kirche trotz des so verschiedenen Gewandes der rituellen Eigenheiten geben sie beredtes Zeugnis für die Glaubenseinheit und Katholizität der Kirche Christi. Nichts könnte auch geeigneter erscheinen, die Vielseitigkeit, Lebensfülle und den inneren Reichtum der Kirche klarer zu erweisen, als die mannigfaltige Schönheit der Riten. Und dienen diese auch nicht direkt zum Beweise der Wahrheit der katholischen Dogmen, so stehen sie doch da als ein lebendiger Ausdruck der verschiedenen Glaubenswahrheiten und sind gleichsam deren glänzende Erklärung.[3])

Hieraus begreifen wir leicht, welche Stellung die Päpste den von dem römischen abweichenden Riten, insbesondere der Orientalen, eingenommen haben. Betonten sie auch mit allem Nachdruck den Vorrang des Ritus der römischen Kirche, als den der Mutter und Lehrerin aller Kirchen,[4]) und waren sie deshalb prinzipiell immer

---

ecclesiae, nullus eorum adhuc perturbatur vel prohibetur a paterna traditione sive sua consuetudine, quin potius suadetur atque admonetur eam observare (vgl. c. 3. D. 12; — Ph. de Carbon. l. c. c. 7. p. 55).

[1]) Firmilianus, ep. ad Cypr.: Multa pro locorum et nominum (? hominum) diversitate variantur, nec tamen propter hoc ab Ecclesiae catholicae pace atque unitate aliquando discessum est (M. 3. 1207). — S. Aug. ep. ad Casulan.: Sit ergo una fides universae quae ubique dilatatur Ecclesiae, tanquam iutus in membris, etiamsi ipsa fidei unitas quibusdam observationibus celebratur, quibus nullo modo, quod in fide verum est, impeditur. — Joannes Diac. ep. ad Senarium: Scire vos convenit, alia esse in fide catholica, quibus per totum mundum omnis christianus adstringitur, veluti est auctoritas Novi et Veteris Testamenti; alia rursus esse instituta Patrum, a quibus nulli licet catholico deviare, veluti Nicaeni canones et si quid huiusmodi est; itemque alia esse, quae unaquaeque ecclesia tanquam propria retinet et a suis maioribus tradita sibi custodit, quae salva fide et pace catholica cum alterius regionis non observat ecclesia, ut est romana . . . Haec autem ita diversis ecclesiis diverso modo fiunt ut tamen omnes illius reginae vestem faciant, de qua dictum est: Astitit regina a dextris tuis in vestitu deaurato, circumamicta varietate (M. 59. 406).

[2]) Pius IX. Encycl. Amantissimus 8. Apr. 1862. § 2: Catholicae Ecclesiae nihil plane adversatur multiplex sacrorum legitimorumque rituum varietas, quinimo ad Ecclesiae dignitatem, maiestatem, decus ac splendorem augendum maxime conducit (Jus pontif. de Prop. Fide. Romae 1894. VI.[1] 368).

[3]) Leon. XIII. Litt. Apost. Orientalium 30. Nov. 1894 (SS. D. N. Leonis PP. XIII Allocutiones, Epistolae, Constitutiones. Brugis et Insulis 1898. V. 305).

[4]) Bened. XIV. Const. Etsi pastoralis 26. Maii 1742. § II. n. 13: Ritus enim latinus propter suam praestantiam, eo quod sit ritus Sanctae Romanae Ecclesiae, omnium ecclesiarum matris et magistrae, sic supra

dem Verlassen des lateinischen Ritus abgeneigt,[1]) so waren sie doch stets von dem Grundsatze geleitet, die Beibehaltung der liturgischen und disziplinären Besonderheiten der fremden Riten, so weit sie die wesentliche Einheit der Kirche nicht gefährdeten, noch der Wahrheit und der Lehre des katholischen Glaubens zuwider wären, sei in ihrem ganzen Umfange zu gestatten. Innerhalb dieser Schranken, welche das Dogma gezogen, anerkannten sie die volle Berechtigung der Riten und gaben unzählige Beweise ihrer oberhirtlichen Sorgfalt für deren Bestand und Reinerhaltung.

So erklärte 1215 Innozenz III. ausdrücklich, nachdem er in Konstantinopel ein lateinisches Patriarchat errichtet hatte, dem nicht nur die Lateiner, sondern auch die Griechen unterworfen sein sollten, er beabsichtige hiermit keineswegs, den griechischen Ritus irgendwie zu benachteiligen, er wolle vielmehr „die zum Gehorsam des Apostolischen Stuhles zurückkehrenden Griechen liebevoll aufnehmen und ehren, und ihre Gebräuche und Riten, soweit es im Herrn möglich ist, aufrecht erhalten."[2]) Ebenso sprach sich Honorius III. in einem Schreiben an den König von Cypern aus.[3]) Innonenz IV. gestattete den Bischöfen

---

graecum ritum praevalet, maxime in italicis regionibus, ubi latinis episcopis Graeci subiecti sunt, ut non modo ab ipso ad graecum transitus nullatenus permittatur, verum etiam a Graecis semel assumptus, absque apostolica dispensatione deseri nequeat (Bullar. Bened. XIV. Romae 1760. 1. 76). — Vgl. desselben Papstes Const. Allatae 26. Julii 1755 § 20 (l. c. IV. 127).

[1]) Nur in folgenden wenigen Ausnahmefällen erklärten die Päpste, den Lateinern den Uebertritt in einen orientalischen Ritus gestatten zu wollen: 1. Italo-Griechen, die ohne Erlaubnis des Heiligen Stuhles irgendwelche Weihen von einem lateinischen Bischof empfangen haben und deshalb zur Strafe dem lateinischen Ritus angehören, können diesen nur mit päpstlicher Dispens verlassen (Bened. XIV. Const. Etsi pastoralis § VII. n. 24 [l. c. I. 80]). — 2. Den Lateinern der Lemberger Kirchenprovinz wird aus vernünftigen Gründen der Uebertritt zum ruthenischen Ritus nach Einholung der päpstlichen Dispens gewährt (S. Congr. de Prop. Fide 6. Oct. 1863. A. a. [Collect. Lac. II. 562]). — 3. Zum lateinischen Ritus übergetretene Orientalen dürfen jederzeit zu ihrem alten Ritus zurückkehren, nachdem sie hierzu die päpstliche Erlaubnis eingeholt (Leon. XIII. Litt. Apost. Orientalium § 7. [l. c. V. 308]). — 4. Dieselbe Bestimmung gab Pius X. bezüglich der zum lateinischen Ritus übergetretenen Ruthenen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, die in ihre Heimat zurückkehren (Litt. Apost. Ea semper 14. Junii 1907. cap. III. art. 23. [A. S. S. 1908. 8]). — 5. Jeder lateinischen Frau im Orient steht es frei, bei oder nach der Eheschließung den Ritus ihres orientalischen Mannes anzunehmen; nach Auflösung der Ehe aber darf sie zu ihrem ursprünglichen Ritus ohne weiteres zurückkehren (Leon. XIII. Litt. Apost. Orientaliam § 8 l. c.). — 6. Endlich gestattete Pius VII. am 30. Juli 1822 Lateinern ohne vorherige Erlaubnis des Papstes den Eintritt in den ruthenischen Basilianerorden in Galizien (Jus pontif. IV. 617). Am 12. Mai 1882 bestätigte Leo XIII. dieses Privileg, wonach Lateiner, die noch keine höheren Weihen empfangen haben, in den ruthenischen Basilianerorden frei eintreten und bis zur feierlichen Profeß dem ruthenischen Ritus sich anpassen dürfen; mit der Profeß erfolgt dann der definitive Uebertritt „vetito ad latinum regressu" (Arndt l. c. p. 71).

[2]) Hardouin, Collect. Conc. VII. 22 (- c. 6. X. de bapt. III. 42).

[3]) Rainaldus, Annales eccl. ad a. 1222. n. 5.

und Prieſtern in Rußland,[1]) ſowie den Griechen auf der Inſel Cypern[2]) freie Beobachtung ihrer rituellen Eigentümlichkeiten, inſofern dieſe mit dem katholiſchen Glauben in keinem Widerſpruche ſtehen, und beauftragte den Apoſtoliſchen Legaten Laurentius, die Griechen auf der Inſel Cypern und in den Patriarchaten von Antiochien und Jeruſalem gegen eventuelle Inſulten und Beläſtigungen ſeitens der Angehörigen des lateiniſchen Ritus im Namen des Heiligen Stuhles in Schutz zu nehmen.[3]) Wie das zweite Lyoner Konzil 1274, gab auch Nikolaus III. im Jahre 1278 den in den Schoß der katholiſchen Kirche zurückgekehrten Griechen gegenüber die feierliche Erklärung ab:[4]) „Romana Ecclesia . . . ipsos in illis ritibus, de quibus Sedi Apostolicae visum fuerit, quod per eos catholicae fidei non laedatur integritas nec sacris statutis canonum derogetur, perseverare permittit.“ Nachdem auf dem Konzil zu Florenz 1439 den unierten Orientalen das Zugeſtändnis gemacht worden war, ne ex ritibus nostrae ecclesiae aliquid immutetur,[5]) haben Leo X. und Klemens VII. zu wiederholten Malen jene Lateiner getadelt und auf das entſchiedenſte zurechtgewieſen, welche die Griechen wegen ihrer abweichenden Disziplin, insbeſondere wegen des Gebrauches des geſäuerten Brotes beim heiligen Meßopfer, wegen der bei ihnen erlaubten Prieſterehe und der üblichen Kommunion der Kinder unter beiden Geſtalten, angriffen.[6]) Ebenſo betonte Pius IV. in der Konſtitution Romanus Pontifex vom 16. Februar 1564 die Unverletzlichkeit des griechiſchen Ritus.[7]) Obgleich er — wohl im Anſchluß an die Beſtimmung Innozenz III. vom Jahre 1215[8]) — verordnete, daß die in lateiniſchen Diözeſen wohnenden Griechen der Jurisdiktion der lateiniſchen Ordinarien unterworfen ſein ſollen, ſo erklärte er doch ausdrücklich: per hoc tamen non intendimus, quod ipsi Graeci ab eorum graecanicano ritu detrahantur vel alias desuper quoquo modo per locorum Ordinarios aut alios impediantur.

Der ſchlagendſte Beweis für die Sorge des Heiligen Stuhles um die Erhaltung der Riten ſind die Ruthenen. Seit der Union von Breſt 1595 haben die Päpſte dem Ritus der Ruthenen ihre beſondere Aufmerkſamkeit zugewendet, ihm unzählige Beweiſe ihrer Hochſchätzung gegeben, ihn in ſeiner Reinheit zu erhalten geſucht

[1]) Eapropter, charissime in Christo Fili, tuis supplicationibus inclinati, episcopis et aliis presbyteris de Russia, ut liceat iis more suo ex fermentato conficere et alios eorum ritus, qui fidei catholicae, quam Ecclesia Romana tenet, non obvient, observare auctoritate praesentium indulgemus (Rainald, l. c. ad a. 1247. n. 29).

[2]) Bened. XIV. Const. Allatae § 9. (l. c. IV. 124). — Vgl. Hergenröther, Handb. der allg. Kirchengeſchichte[3] I. 910.

[3]) Rainald, l. c. ad a. 1246. n. 30.

[4]) Rainald, l. c. ad a. 1278.

[5]) Hardouin l. c. IX. 395.

[6]) Bened. XIV. Const. Allatae § 13. (l. c. IV. 127).

[7]) Bened. XIV. Const. Allatae l. c.

[8]) c. 14. X. de off. iud. I. 31.

und gegen Anfeindungen in Schutz genommen. Klemens VIII. bestätigte ihn in allen seinen Teilen mit Ausnahme dessen, was „der Wahrheit und der Lehre des katholischen Glaubens zuwider wäre".[1]) Paul V. protestierte gegen die lügenhaften Behauptungen der Schismatiker, als ob die Absicht des Heiligen Stuhles darauf hinausginge, die Ruthenen zu latinisieren,[2]) und Benedikt XIII. approbierte 1724 die ruthenische Provinzialsynode von Zamoisk mit der Klausel: quod per nostram praedictae Synodi confirmationem nihil derogatum esse censeatur constitutionibus Romanorum Pontificum Praedecessorum nostrorum et decretis Conciliorum generalium emanatis super ritibus Graecorum, quae, non obstante huiusmodi confirmatione, semper in suo robore permanere debeant.[3])

Durch alle diese amtlichen Kundgebungen des Heiligen Stuhles[4]) zieht sich wie ein roter Faden ein leitender Gedanke, nämlich der schon im kanonischen Rechtsbuch[5]) klar ausgesprochene Grundsatz: Die kirchlich anerkannten Riten haben volle Existenzberechtigung, sind unverletzlich und sollen unversehrt fortbestehen und nach Kräften erhalten werden. Sie stellen partikuläre Lebensformen dar, die ohne Beeinträchtigung des Glaubens im Schoße der Kirche sich gebildet und die Billigung und Bestätigung des Hauptes der Kirche erhalten haben. Für ihre Angehörigen bilden sie somit ein wahres Gesetz, wie mit Recht schon Philipp de Carboneano[6]) hervorhob, ein Gesetz, dem nicht nur die Laien, sondern auch die betreffenden Patriarchen, Bischöfe und Priester unterworfen sind, und von dem zu dispensieren einzig und allein dem Heiligen Stuhle die Vollmacht zuerkannt werden muß. Daraus ergibt sich aber mit Notwendigkeit, daß es niemandem gestattet ist, seinen Ritus beliebig zu verlassen und mit einem anderen zu vertauschen, daß vielmehr der Wechsel des Ritus, gleichviel ob er zwischen dem lateinischen und einem orientalischen, oder zwischen dem einen und dem anderen orientalischen erfolgen soll, der Regel nach an die päpstliche Erlaubnis geknüpft ist.[7])

[1]) Vgl. Malinowki, Die Kirchen- und Staatssatzungen bezüglich des griechisch-katholischen Ritus der Ruthenen in Galizien. Lemberg 1861. 27.

[2]) Malinowski a. a. O. 33.

[3]) Collect. Lac. II. 3.

[4]) Die Zeugnisse für die Sorgfalt der Päpste um die Erhaltung der orientalischen Riten ließen sich leicht häufen. Bloß für das 19. Jahrhundert sei noch auf folgende, in denen dieselben Grundsätze geltend gemacht werden, verwiesen: Greg. XVI. Const. Inter gravissimas ad Armenios 3. Febr. 1832 § 7; Lit. ad Mich. Lewicki Archiep. Leopol. r. gr. 17. Julii 1841 § 3; Pii IX. Litt. Apost. In suprema ad Orientales 6. Jan. 1848 § 11; Litt. Apost. ad Armenios 2. Febr. 1854 § 10; Litt. Apost. Amantissimus ad Orientales 8. Apr. 1862 § 2; Const. Romani Pontifices 16. Jan. 1862 § 1 (Jus pontif. de Prop. Fide V. 33. 279; VI.[1] 52. 221. 369. 352); Leon. XIII. Litt. Apost. Orientalium l. c.

[5]) c. 14. X. de off. iud. I. 31.

[6]) L. c. c. 8. p. 57.

[7]) Vgl. Hergenröther, Rechtsverhältnisse l. c. VII. 184.

Noch bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts wurde heftig darüber gestritten, ob für den Rituswechsel eine eigene päpstliche Genehmigung nötig sei. Zwar hatte die Propaganda am 2. April 1669 den unierten Armeniern[1]) und Urban VIII. mit Dekret vom 7. Februar und 7. Juli 1624 den Ruthenen in Polen[2]) die Annahme des lateinischen Ritus ohne spezielle Erlaubnis des Heiligen Stuhles verboten; aber ein allgemeines, formelles Gesetz, wodurch ein Rituswechsel aus freiem Entschlusse den Orientalen überhaupt wäre untersagt worden, haben die Päpste bis auf Benedikt XIV. nicht erlassen. Und eben in dem Mangel eines allgemeinen, formellen Verbotes der Kirche erblickten viele den stichhaltigsten Beweis für die Behauptung, daß wenigstens der Uebertritt vom griechischen zum lateinischen Ritus auch ohne päpstliche Dispens erlaubt sei. Erst nachdem Benedikt XIV. für die Melchiten[3]) den Uebertritt sowohl zum lateinischen als zum maronitischen Ritus ausdrücklich von der Genehmigung Roms abhängig gemacht und den lateinischen Missionären im Oriente unter Androhung von Kirchenstrafen verboten hatte,[4]) den Orientalen die Annahme des lateinischen Ritus ohne päpstliche Erlaubnis zu gestatten, erlangte der oben von uns ausgesprochene Grundsatz allgemeine Anerkennung und Geltung und wurde für die spätere kirchliche Gesetzgebung zur leitenden Norm.

So entschied die Propaganda in einem Dekrete vom 8. März 1757,[5]) kein Orientale, und mag er welcher Nation auch immer angehören, dürfe ohne Dispens des Apostolischen Stuhles zum lateinischen Ritus übertreten, und kein Missionär ohne dieselbe päpstliche Bewilligung den Uebertritt gestatten. Am 12. März 1759[6]) brachte sie den Entscheid vom Jahre 1757 wieder in Erinnerung und fügte hinzu, nach der

---

[1]) Ad conservandam pacem inter Armenos unitos Regni Poloniae et ob alias gravissimas causas S. C. de Prop. Fide, annuente Sanctissimo, decrevit, ut ne de cetero Armenis unitis sive laicis sive ecclesiasticis saecularibus quam regularibus ad latinum ritum quacunque de causa sine speciali Sedis Apostolicae licentia transire liceat; et proinde omnibus Archiepiscopis et Episcopis et Officialibus Armenorum unitorum districte praecipiendo mandavit, ne deinceps licentias pro huiusmodi transitu subditis suis, cuiuscunque gradus et conditionis existant, concedere praesumant; et Archiepiscopis, Episcopis et aliis Praelatis latinis et eorum Officialibus, ne deinceps Armenos praedictos unitos ad latinum ritum transire volentes quovis praetextu et causa, etiam cum licentia Armenorum Praelatorum suorum, recipere audeant sub paena nullitatis actus (Jus pontif. de Prop. Fide II. Romae 1907 pag. 151).

[2]) Vgl. Roth a. a. O. 260.

[3]) Const. Demandatam 24. Dec. 1743 §§ 12. 15 (Bull. Bened. XIV. I. 131).

[4]) Const. Allatae § 19. l. c. 125.

[5]) Nec licere nec licuisse Orientalibus quarumcunque nationum inconsulta Apost. Sede a proprio ipsorum ritu ad latinum ritum transire, ac nullis prorsus missionariis licuisse nec licere inconsulta Apost. Sede huiusmodi transitum Orientalibus quarumcunque nationum permittere (Collect. S. Congr. de Prop. Fide. Romae 1907 vol. I. n. 403.

[6]) Collect. Prop. vol. I. n. 414.

Konstitution Benedikts XIV. Allatae sei jeder Rituswechsel ohne päpstliche Erlaubnis verboten und null und nichtig; darum gehörten die, welche nach Erlaß der genannten Konstitution den lateinischen Ritus angenommen haben, nicht diesem, sondern ihrem orientalischen Ritus an und seien unter schwerer Sünde zur Beobachtung ihres Ritus verpflichtet;[1]) die vor der Konstitution Uebertretenen könnten aber nach eingeholter päpstlicher Erlaubnis beim lateinischen Ritus verbleiben.

Diese allgemeine Rechtsregel schärft auch Gregor XVI. in seiner Konstitution Inter gravissimas vom 3. Februar 1832 an die Armenier ein, indem er unter anderem sagt: „Alle wissen es, daß der Uebertritt zu irgend einem beliebigen anderen, wenn auch vom Apostolischen Stuhle approbierten Ritus, durch apostolische Konstitutionen verboten ist, es sei denn, daß jemand durch apostolisches Indult die Erlaubnis dazu empfange."[2]) Und im Dekret der Propaganda vom 6. Oktober 1863 A. a. für die Lemberger Kirchenprovinz heißt es: „Jeder ist verpflichtet, in seinem angestammten Ritus zu verbleiben, und jeder willkürliche Uebertritt, der schon durch sehr viele, an die Missionäre im Orient sowohl als an unsere Grenzgebiete gerichteten Dekrete und Konstitutionen verworfen worden ist, wird von neuem strengstens verboten."[3])

Wenn also Papst Klemens XIV. mit Breve vom 16. April 1774 die seiner Zeit nur teilweise zur Ausführung gelangten Bestimmungen Urbans VIII. vom 7. Februar 1624 für alle in den Provinzen Rußlands ansässigen Ruthenen in ihrem ganzen Umfang bestätigte, und Pius VII. am 13. Juni 1802 sie auch in Galizien und der Bukowina beobachtet wissen wollte; wenn die Propaganda mit Dekret vom 6. Oktober 1863 jeden, ohne päpstliche Dispens vollzogenen Rituswechsel der Ruthenen (und Lateiner) in der Lemberger Kirchenprovinz für unerlaubt und ungültig erklärte; wenn endlich auch Pius X.[4]) die Rechtsgültigkeit des Uebertrittes der ruthenischen Laien in den Vereinigten Staaten von Nordamerika an die päpstliche Erlaubnis

---

[1]) Als dem heiligen Offizium die Frage vorgelegt wurde: Num mulieri, quae occasione matrimonii ad graecum ritum transit et in eo persistere vult aut ob gravem metum sibi a marito incussum aut ob alias causas, quae facile superari non possunt, absolutio dari possit? entschied es am 13. Februar 1669: Extra mortis articulum attendendas esse circumstantias facti. Nam si facti poenitet, si non adhaesit schismati et erroribus schismaticorum, vel, si adhaesit, eos ex corde detestatur, et si non potest ad ritum nostrum sine periculo redire, potest admitti ad Sacramenta, cessante scandalo. Si vero adsit scandalum aliorum fidelium aut, cum facile possint, ad ritum latinum regredi nolunt aut aliquo errore schismaticorum infectae sunt, esse reiiciendas. Quodsi solum scandalum timeatur, videndum, quale illud sit et an facile et quomodo tolli possit (Collect. Prop. Romae 1893. n. 2003).

[2]) Jus pontif. de Prop. F. de V. 33.

[3]) Collect. Lac. II. 562.

[4]) Litt. Apost. Ea semper 14. Junii 1907 cap. III. art. 22 (A. S. S. 1908. 8).

knüpfte, so wurde durch diese Uebertrittsverbote eigentlich nicht erst ein neues Recht geschaffen. Es wurde vielmehr jener allgemein gültige Rechtsgrundsatz bloß formuliert und auf die speziellen Beziehungen zwischen den Lateinern und Ruthenen angewandt, wonach der Ritus, wie wir oben dargetan haben, für seine Angehörigen ein wahres, vom Heiligen Stuhl sanktioniertes Gesetz bildet, dem sich folglich niemand entziehen kann ohne ausdrückliche Dispens des Papstes.

Nur ausnahmsweise sieht der Heilige Stuhl von der Notwendigkeit einer Erlaubnis ab oder macht die Erlaubtheit und Gültigkeit des Rituswechsels von der bischöflichen Genehmigung abhängig. Solche Privilegien stellten die Päpste für folgende Fälle aus:

1. Den Italo-Griechen gewährte Benedikt XIV. das Privileg,[1]) daß eine lateinische Mutter ihr griechisches, noch nicht erwachsenes Kind mit Erlaubnis des griechischen Vaters und des Bischofes lateinisch werden lassen könne.

2. Auch den einzelnen erwachsenen Laien der Italo-Griechen — nicht aber Klerikern, Ordensleuten und Gemeinden — gestattete derselbe Papst,[2]) mit bischöflicher Erlaubnis den lateinischen Ritus anzunehmen.

3. Dem Italo-Griechen steht es frei, den Ritus seiner lateinischen Frau anzunehmen; ebenso darf die italo-griechische Frau zum Ritus ihres lateinischen Mannes übertreten. Der Uebertritt erfolgt aber definitiv und eine Rückkehr zum früheren Ritus nach Auflösung der Ehe ist verboten.[3])

4. Das für die Lemberger Kirchenprovinz erlassene Dekret der Propaganda vom 6. Oktober 1863[4]) ermächtigt den lateinischen Bischof, zu dessen Ritus ein Ruthene übergehen will, in besonders dringenden Fällen, die keinen Aufschub dulden, die Erlaubnis zum Rituswechsel provisorisch und unter der Bedingung zu erteilen, wenn der Heilige Stuhl den Uebergang gutheißt.

5. Dem orientalischen Manne stellt das Dekret der Propaganda vom 12. März 1759[5]) anheim, den Ritus seiner lateinischen Frau anzunehmen, und Leo XIII.[6]) erlaubt der orientalischen Frau, bei oder nach der Eheschließung zum Ritus ihres lateinischen Mannes überzugehen, nach Auflösung der Ehe bleibt es ihr aber unbenommen, zu ihrem orientalischen Ritus zurückzukehren.

---

[1]) Const. Etsi pastoralis 26. Maii 1742 § II. n. 14. (Bull. Bened. XIV. I. 76).

[2]) L. c.

[3]) L. c. § VIII. n. 9.

[4]) Collect. Lac. II. 562.

[5]) Collect. Prop. vol. I. n. 414. — Das Dekret ist nicht vom 19. März, wie die Collect. Lac. II. 607 nach Malinowski a. a. O. S. 666 zitiert.

[6]) Litt. Apost. Orientalium 30. Nov. 1894 n. 8 (l. c. 308). Daß die lateinische Frau im Orient den orientalischen Ritus ihres Mannes annehmen darf, haben wir oben erwähnt. Dem lateinischen Manne hingegen ist der Uebertritt zum Ritus seiner orientalischen Frau in keinem Falle gestattet.

6. Den Ruthenen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, die eine rituell gemischte Ehe eingehen, stellt Pius X.[1]) anheim, bei oder nach der Eheschließung den lateinischen Ritus des anderen Eheteiles anzunehmen. Der so erfolgte Uebertritt kann, so lange das Eheband besteht, nicht rückgängig gemacht werden. Nach Auflösung desselben steht es aber dem Einzelnen frei, zu seinem früheren Ritus zurückzukehren.

7. Endlich sei noch das Privileg erwähnt, daß ein Orientale in einen anderen orientalischen Ritus mit bischöflicher Genehmigung aufgenommen werden darf, wenn sich der zu wählende Ritus desselben — gesäuerten oder ungesäuerten — Brotes zur Konsekration bedient.[2])

Abgesehen von diesen geringen Ausnahmen gilt also für jeden Uebertritt von einem orientalischen zum lateinischen oder einem anderen orientalischen Ritus die allgemeine Regel: Zu jedem Uebertritt eines Orientalen in einen anderen Ritus ist die päpstliche Erlaubnis erforderlich. Zu dem gleichen Resultate führte das Studium der einschlägigen Rechtsquellen alle diejenigen Kanonisten, die sich mit diesem Gegenstande eingehender befaßten, wie z. B. Hergenröther,[3]) Arndt,[4]) Laemmer,[5]) Hinschius.[6]) Unter den neueren Kirchenrechtslehrern ist unseres Wissens Schulte der einzige, der mit Rücksicht auf die nur für besondere Fälle erlassenen Uebertrittsverbote des Heiligen Stuhles die Ansicht verficht,[7]) daß nach gemeinem Recht jedem Laien (nicht dem Kleriker) der Uebertritt von einem orientalischen zum lateinischen Ritus beliebig freisteht, sofern nicht durch spezielle Verordnungen des Heiligen Stuhles eine besondere positive Ausnahme gemacht sei. Wenn er für seine Ansicht den Grund anführt, daß nach gemeinem Recht jeder Laie seine Diözese und seine Pfarrei zu verlassen berechtigt sei, so betont Hinschius[8]) demgegenüber mit Recht, daß der Rituswechsel zwar auch einen Wechsel der Pfarrei und mitunter der Diözese bedinge, aber eben nicht bloßer Wechsel der beiden letzteren sei; da ferner die Zugehörigkeit zum Ritus nicht wie die zur Pfarrei oder zur Diözese lediglich durch den Wohnsitz, sondern durch die Taufe nach dem betreffenden Ritus begründet wird, so könne man auf das Verlassen des Ritus auch nicht ohne weiteres die Grundsätze über die Veränderung der Pfarrei und der Diözese anwenden.

Nach dem Gesagten glauben wir die eingangs gestellte Frage dahin beantworten zu müssen, daß den unter Lateinern lebenden

[1]) Litt. Apost. Ea semper cap. IV. art. 28. 29. 31 (l. c. 1908. 9).
[2]) S. Congr. de Prop. Fide 20. Nov. 1838. (Collect. Prop. vol. I. n. 878).
[3]) Rechtsverhältnisse a. a. O. VII. 184 f.
[4]) L. c. p. 44.
[5]) Institutionen des katholischen Kirchenrechts[2] 1892. 196[3].
[6]) A. a. O. IV. 428
[7]) Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts[3] S. 536 f.
[8]) A. a. O. IV. 428[4].

Ruthenen die Annahme des lateinischen Ritus ohne vorherige päpstliche Dispens nicht gestattet und jeder widerrechtlich erfolgte Uebertritt null und nichtig sei. Von dieser allgemeinen Regel aber wären wir nicht abgeneigt, eine Ausnahme gelten zu lassen, und zwar für den Fall einer rituell gemischten Ehe. Seit Benedikt XIV. gestattet der Heilige Stuhl grundsätzlich[1]) dem orientalischen Eheteil, bei oder nach der Eheschließung zum lateinischen Ritus des anderen Teiles ohne weiteres überzugehen. Zwar sind die hierauf bezüglichen Verordnungen, wie wir oben gesehen haben, nur für die in Italien, im Orient und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika unter Lateinern lebenden Orientalen ergangen, aber ihre analoge Anwendung auf die in anderen Ländern ansässigen Angehörigen eines orientalischen Ritus überhaupt rechtfertigt sich dadurch, daß sie sich seit fast zwei Jahrhunderten in konstanter Weise wiederholen und deshalb mit Recht als Ausdruck des stylus curiae und der disciplina vigens angesehen werden können.

II.

Welchem Ritus müssen sich russische Konvertiten anschließen?

Da die römische Kirche allein, als Grundfeste und Säule der Wahrheit, die Lehre Christi rein und unverfälscht bewahrt, so ist es einleuchtend, daß sie von denjenigen, die zur kirchlichen Einheit zurückzukehren wünschen, die vollste Uebereinstimmung mit der römischen Glaubens- und Sittenlehre fordern muß.[2]) Im übrigen aber kann sie den Getrennten gegenüber die weitgehendsten Zugeständnisse machen und hat solche auch immer in liberalster Weise gemacht. Mit größter Bereitwilligkeit trug sie den nationalen Eigentümlichkeiten der verschiedenen Gemeinden und Völkergruppen Rechnung und war bestrebt, deren wirklichen Bedürfnissen oder vernünftigen Ansprüchen und Wünschen gerecht zu werden, wofern dies mit den wesentlichen Postulaten der kirchlichen Einheit nur irgendwie vereinbar schien. Insbesondere aber galt diese weise Nachgiebigkeit der römischen Kirche den mannigfachen Riten, Gebräuchen und Ueberlieferungen der Orientalen. Von besonderer Hochachtung für dieselben erfüllt, machte sie bei unzähligen Anlässen den Grundsatz geltend,[3]) daß der Uebergang der häretischen und schismatischen Orientalen zum katholischen Glauben keineswegs das Verlassen ihrer eigenen Riten in sich schließe.

Auf diesem Standpunkte standen bekanntlich das zweite Konzil von Lyon, das von Florenz und die nach dem letzteren von Eugen IV. bezüglich der Orientalen erlassenen Verordnungen; an denselben Grundsätzen hielt der Heilige Stuhl auch in der Folgezeit fest, so

[1]) Lediglich das Dekret der Propaganda vom 6. Oktober 1863 für die Lemberger Kirchenprovinz macht wohl mit Rücksicht auf die speziellen, dort herrschenden, nationalen Verhältnisse -- hiervon eine Ausnahme

[2]) S. Iren., Adv. haer. III. 3.

[3]) Phil. de Carbon. l. c. c. 8. § 1. p. 59.

oft es sich um die Wiedervereinigung von Häretikern oder Schismatikern mit der katholischen Kirche handelte. Auf Grund dieser unleugbaren historischen Tatsache konnte Benedikt XIV.[1]) mit Recht die Behauptung aufstellen: „Bei der Rückführung von Griechen und schismatischen Orientalen zur Mutterkirche war es der römischen Päpste hauptsächlichste Sorge, die Irrtümer des Arius, Mazedonius, Nestorius, Eutyches, Dioskorus, der Monotheliten und anderer Häresiarchen, in die sie verfallen waren, aus ihren Herzen zu reißen; im übrigen aber beließen sie ihnen die rituellen und disziplinären Besonderheiten, die bei ihnen schon vor dem Schisma in Uebung waren und in ihren altehrwürdigen Liturgien und Ritualien enthalten sind. Niemals haben die Päpste die Wiederaufnahme der Getrennten in den Schoß der Kirche von dem Aufgeben des eigenen Ritus und der Annahme des lateinischen abhängig gemacht. Eine derartige Forderung hätte ja notwendigerweise die völlige Vernichtung der orientalischen Kirche sowie der orientalischen Riten zur Folge haben müssen, was jedoch von dem Heiligen Stuhle nie angestrebt worden ist und auch heute nicht im entferntesten beabsichtigt wird."

Aus diesem Verfahren des Heiligen Stuhles mit den Orientalen ergibt sich, wie derselbe Papst treffend bemerkt,[2]) der praktische Schluß, „daß der Missionär, der schismatische Orientalen und Griechen mit Gottes Hilfe der Mutterkirche zuführen will, alle seine Kräfte aufbieten müsse, um sie zur Abschwörung der dem katholischen Glauben entgegengesetzten Irrtümer, die ihre Vorfahren angenommen hatten, zu bewegen . . .; daß er sie aber nicht zur Annahme des lateinischen Ritus verleiten dürfe. Der Missionär hat eben bloß den Auftrag erhalten, den Orientalen zum katholischen Glauben zurückzuführen, nicht aber ihn für den lateinischen Ritus zu gewinnen."

Dieselben Grundsätze bezüglich der Aufnahme von Schismatikern in den Schoß der katholischen Kirche kehren auch in den neueren Verordnungen und Entscheidungen des Heiligen Stuhles wieder. Es genüge, an dieser Stelle auf ein Schreiben der Propaganda vom 23. Sept. 1842 an den Apostolischen Präfekten in Mesopotamien zu verweisen.[3]) „Die Verschiedenheit der Riten," heißt es daselbst, „steht an und für sich mit der Einheit des Glaubens, den die katholische Kirche bekennt, in keinem Widerspruch. Wenn also von den orientalischen Christen so viel erreicht wird, daß sie den wahren Glauben annehmen und die Häresie und das Schisma abschwören, so erlaubt ihnen die Kirche, ihrem eigenen, von den beigemischten Irrtümern gereinigten Ritus zu folgen. Es liegt keineswegs in der Absicht der Kirche, die orientalischen Kirchenvorsteher ihrer Untergebenen zu

[1]) Const. Allatae § 18 (l. c. IV. 126).

[2]) Const. Allatae § 19 (l. c. IV. 126). — Vgl. Bened. XIV. Const. Demandatam 24. Dec. 1743. § 15 (l. c. I. 131).

[3]) Colle t. Prop. Romae 1893. n. 2009.

berauben, wenn sie nur alle den einen, katholischen Glauben bekennen. Demzufolge unterliegt es keinem Zweifel, daß diejenigen, welche die Häresie abschwören an einem Orte, wo katholische Bischöfe oder wenigstens Pfarrer oder rechtsgültig bestellte Priester desselben Ritus sich befinden, in der Regel der Jurisdiktion ihrer orientalischen Kirchenoberen unterworfen sind." Ja, in dem Bestreben, auch den leisesten Verdacht, als ob sich die Kirche der Union als Mittel zur Einführung des lateinischen Ritus bediene, von sich abzuwenden, geht der Heilige Stuhl so weit, daß er den zur kirchlichen Einheit zurückkehrenden Häretikern und Schismatikern im Orient freistellt, sich irgend einem beliebigen orientalisch-katholischen Ritus anzuschließen.[1])

Abgesehen von der zuletzt genannten Bestimmung, die nichts weiter als ein Privileg ist, setzt die allgemeine Rechtsnorm, daß Konvertiten eines orientalischen Ritus bei ihrem angestammten Ritus zu verbleiben haben, offenbar voraus, daß es einen, ihrem früheren häretischen bezw. schismatischen, entsprechenden orientalisch-katholischen Ritus überhaupt gibt, und daß in der betreffenden Gegend Priester desselben Ritus für die Seelsorge bestellt sind. Trifft die eine und die andere Voraussetzung nicht zu, dann ist selbstredend ein Anschluß an den entsprechenden orientalisch-katholischen Ritus überhaupt oder wenigstens vorderhand unmöglich. Im ersteren Falle könnte deshalb gegen den Uebertritt zum lateinischen Ritus vom kirchenrechtlichen Standpunkte nichts eingewendet werden, zumal die Propaganda in einem Schreiben an den Apostolischen Präfekten der Mission in Mesopotamien vom 16. März 1843[2]) die Aufnahme orientalischer Täuflinge in den lateinischen Ritus für statthaft erklärt hat, wenn dieselben einer Nation angehören, die ihren eigenen katholischen Ritus nicht besitzt. Für den zweiten Fall gestattet Leo XIII.[3]) im Anschlusse an frühere Bestimmungen des Heiligen Stuhles die zeitweilige Befolgung des lateinischen Ritus, d. h. so lange die genannten Verhältnisse bestehen; wird aber später für solche Gemeinden, Familien oder Personen ein besonderer orientalischer Seelsorgepriester bestellt, so haben sie, wie derselbe Papst a. a. O. verordnet, zu ihrem ursprünglichen orientalischen Ritus zurückzukehren.

Schließlich sei noch an einen Fall erinnert, der besonders in der letzten Zeit nicht nur im Orient, sondern auch anderwärts, wie z. B. in Rußland, Galizien, keineswegs zu den Seltenheiten gehört. Es melden sich einzelne Schismatiker oder auch ganze Familien und Gemeinden zum Uebertritt zum katholischen Glauben, stellen aber gleichzeitig aus mehr oder minder stichhaltigen Gründen die Bedingung, daß sie in den lateinischen Ritus aufgenommen werden. Hier muß natürlich das bonum animae den Vorrang behaupten,

[1]) S. Congr. de Prop. Fide 20. Nov. 1838. (Collect. Prop. vol. I. n. 878).
[2]) Collect. Prop. Romae 1893. n. 2010.
[3]) Siehe folgende Anmerkung.

und so gestattet denn auch Leo XIII.[1]) unter diesen Umständen die zeitweilige Annahme des lateinischen Ritus, stellt aber solchen Konvertiten frei, zu ihrem angestammten Ritus jederzeit wieder zurückzukehren.

Mit Bezugnahme auf die hier in Kürze dargestellten Anschauungen und Bestimmungen des Heiligen Stuhles bezüglich der in den Schoß der katholischen Kirche zurückkehrenden Orientalen tragen wir kein Bedenken, zu behaupten, daß es den schismatischen Russen nicht verwehrt werden könne, den lateinischen Ritus anzunehmen, ja daß sie zur Zeit nur diesem beitreten dürfen. Gäbe es einen eigenen russisch-katholischen Ritus, dann müßten russische Konvertiten allerdings diesen annehmen. Dies ist aber bis nunzu nicht der Fall und in absehbarer Zukunft kaum zu erwarten. Es ist ferner nicht einzusehen, weshalb sie unbedingt dem ruthenischen Ritus sich anzuschließen verpflichtet wären. Mit Ausnahme der einheitlichen altslavischen Kultussprache bestehen zwischen beiden Riten so viele und so bedeutende Differenzen, daß von einer Identität beider Riten nicht mehr die Rede sein kann.

Anders jedoch wären diejenigen zu behandeln, die nicht im Schisma geboren sind, sondern persönlich vom katholischen Glauben zum russischen Schisma abfielen. Diese müßten bei ihrer Konversion zu ihrem früheren Ritus zurückkehren. Waren sie vor der Apostasie Lateiner, so sind sie verpflichtet, wieder dem lateinischen Ritus beizutreten; gehörten sie dem ruthenischen Ritus an, dann müssen sie diesen annehmen und dürfen nur mit Genehmigung des Apostolischen Stuhles zum lateinischen Ritus übertreten. So lauteten für den Orient die Entscheidungen der Propaganda vom 7. April 1859 und 15. Juli 1876. (Fortsetzung folgt.)

Gemeinfaßlichkeit der Predigt.

Von Professor Franz Asenstorfer in St. Florian.

Wenn ein profaner Redner durch schöne Redensarten und wohlklingende Phrasen, durch einen großen Aufwand seiner Stimmkraft, durch mächtige Aktionen der Hände und des ganzen Körpers seine Zuhörer in eine gewisse Aufregung oder Begeisterung gebracht hat, die wenigstens eine Zeitlang dauert, z. B. bis zur nächsten

[1]) Si qua ex dissidentibus communitas vel familia vel persona ad catholicam unitatem venerit, conditione velut necessaria interposita amplectendi latini ritus, huic ritui remaneat ea quidem ad tempus adstricta, in eius tamen potestate sit ad nativum ritum catholicum aliquando redire. Si vero eiusmodi conditio non intercesserit, sed ideo ipsa communitas, familia, persona a latinis presbyteris administretur, quia desint orientales, regrediendum ipsi erit ad ritum suum, statim ut sacerdotis orientalis fuerit copia (Litt. Apost. Orientalium n. 11. [l. c. V. 308]). — Wie uns von wohlunterrichteter Seite mitgeteilt wird, hat auch die Propaganda an den Erzbischof von Bukarest, der mehrfach bat, Schismatiker in den lateinischen Ritus aufnehmen zu dürfen, geantwortet: Non egere permissione.

Abstimmung, so hat er im allgemeinen seinen Zweck erreicht, wenn auch die Hörer gar vieles vom Inhalte und der Ausführung nicht verstanden haben. Augenblickserfolge sind für den Redner vielfach genügend. Nicht so ist es beim geistlichen Redner, beim Prediger. Sein Gegenstand ist zu erhaben, für die hörenden Gläubigen, für das übernatürliche Leben des Volkes von so großer Wichtigkeit, daß es unbedingt notwendig ist, daß seine Zuhörer die Worte, die er als Stellvertreter Gottes zu ihnen spricht, alle verstehen und erfassen, den Sinn und Inhalt der Predigt aufnehmen und befolgen im ganzen Leben. Der Prediger muß dauernde Erfolge erreichen, muß die Gläubigen unterrichten und belehren in den wichtigsten Wahrheiten des Lebens, muß sie aufmuntern und bestärken, daß sie den Glauben durch die Werke zeigen, nicht bloß wenn es angenehm und leicht, sondern auch wenn es schwer und bitterhart erscheint. Gnade Gottes und Wort Gottes müssen im Menschen wirken; damit aber das Wort Gottes in den Herzen aller Menschen wirken kann, muß es von allen verstanden werden, muß daher vom Prediger in einer allgemein verständlichen, volkstümlichen Weise verkündigt werden.

„Predigen, ohne verstanden zu werden, heißt in die Luft reden", sagt Kerschbaumer (Pat. fam.[3] S. 129). „Predige praktisch, predige populär", das sind die zwei obersten Grundsätze für den Prediger, wie Meyenberg lehrt. (Homil. und kath. Studien[4] S. 49). Der altbewährte Schüch (Pastoralth.[15] S. 111) schreibt: „Mit Rücksicht auf die Bildungsstufe des Volkes und den letzten Zweck alles homiletischen Unterrichtes, die Heiligung aller, soll Einfachheit und Popularität die vorwiegende Eigenschaft des Stiles der Predigt sein und eitles Gepränge weltlicher Beredsamkeit vermieden werden. Das Wort Gottes wirkt mehr durch die innere Kraft der Wahrheit als durch die äußere Darstellung und bedarf des leeren Prunkes nicht. Im Gegenteil, gerade durch dieses Mittel würde es seinen Zweck verfehlen. Wortgepränge würde die innere Kraft der Wahrheit schwächen, den Einfluß der göttlichen Gnade, von der alle Wirksamkeit abhängt, verhindern. „Sermo meus et praedicatio mea non in persuabilibus humanae sapientiae verbis, sed in ostensione spiritus et virtutis," sagt der heilige Apostel (1. Kor. 2, 4) und das Konzil von Trient schreibt den einfachen, apostolischen Stil ausdrücklich als Stil der Kanzelberedsamkeit vor mit den Worten (s. v. de ref.): „Annuntiando eis cum brevitate et facilitate sermonis vitia, quae eos declinare, et virtutes, quas sectari oporteat." Einfachheit und Popularität schließt keineswegs aus, daß der geistliche Redner über die Wahrheiten des Glaubens in edler schönen Sprache zum Volke rede. Hier gilt der Grundsatz des heiligen Gregor d. G. (De cura past. proleg.): Pro qualitate audientium formari debet sermo doctorum, ut et sua singulis congruat et tamen a communis aedificationis arte nunquam recedant. Die wahre, dem Geiste des göttlichen Wortes entsprechende Popularität ist jene Eigenschaft der

Sprache, durch welche sie für das jedesmalige Auditorium gemeinverständlich, eindringlich und praktisch wird."

In seinen Briefen ermahnt der heilige Alfons wiederholt seine Ordensmitglieder zu einer einfachen Predigtweise. In einem Briefe an die Missionsoberen (Briefe II. nr. 734) schreibt er: „Die Oberen sollen darüber wachen, daß auf einfache Weise, ohne pathetischen Ton, ohne eitle Phrasen und Floskeln gepredigt werde und sollen denjenigen, der sich dagegen verfehlt, zurechtweisen und bestrafen und ihm, wenn er sich nicht bessert, das Predigen selbst mitten im Vortrage untersagen. Die Einfachheit ist es, welcher unsere Missionen ihre bisherigen glücklichen Erfolge verdanken." Den P. A. Capuano ermahnt der Heilige (nr. 727): „Hüten sich Ew. Hochwürden bei Abfassung der Predigt vor jedem Wort, das hochtrabend, schwulstig und nicht familiär und für jedermann, auch für die Landbewohner verständlich ist." An P. K. Cajone schreibt der Heilige (nr. 832): „Es mißfällt mir sehr, daß einige von den Unsrigen den gezierten Stil eingeführt haben und daß man den vertraulichen und populären Stil außer acht läßt."

Damit die Predigt gemeinfaßlich sei, ist vor allen notwendig, daß die Zuhörer die vorgebrachten Worte und Sätze verstehen. Der Prediger muß sich daher hüten vor den Fremdwörtern; die Erfahrung lehrt ja, wie selbst sogenannte Gebildete Fremdwörter in unsinniger Weise mißbrauchen, weil sie deren Bedeutung nicht verstehen. Zu vermeiden sind ferner alle jene theologischen Fachausdrücke, die den gewöhnlichen Christen unbekannt sind. Das ist eben die Aufgabe des Predigers, daß er die Lehren und Vorschriften der Kirche, die er in wissenschaftlicher Form gelernt hat, dem Volke in einfacher Sprache, in Klarheit und Deutlichkeit verkündige. Der Prediger muß ferner beachten, wie gering der Sprachschatz des Volkes ist, wie das Volk so wenig Begriffe hat, wie besonders Allgemeinbegriffe notwendig zerlegt und durch Beispiele erklärt werden müssen. Für abstrakte Wörter hat das gewöhnliche Volk meist kein Verständnis ebensowenig wie für die Personifikation solcher Abstraktsubstantiva oder für ironische Sätze. Daß der Satzbau einfach und übersichtlich sein muß, ist ohnehin selbstverständlich; lange Perioden mit vielen eingeschobenen Sätzen oder mit sinnerschwerenden Satzstellungen kann man vielleicht mit Verständnis lesen, der einfache Mann wird sie sicherlich ohne Nutzen hören. Diese Weisungen, wie sie von den Homileten (z. B. Schüch S. 112 ff., Meyenberg S. 92 ff.) gegeben werden, ergeben sich ohne weiteres aus dem Zweck der Predigt. Man beachte einmal, ob die vielen gedruckten Predigten dieser Anforderung entsprechen! Es gibt populäre Predigten, einfach und leicht verständlich im Ausdrucke, echte Volkspredigten; doch sind deren nicht gar so viele. Der Prediger, der in dieser Beziehung lernen will, muß zu anderen, wahren Volksschriften greifen und da mit der Feder in der Hand lesen, muß unter „sein Volk" gehen, bei Krankenbesuchen,

bei Spaziergängen, im Verkehr mit Jung und Alt hören, wie die Leute reden. Die Sprache der Leute in edler Form muß auch die Sprache des Predigers sein, damit er von den Leuten verstanden werde.

Gegen Hettinger (Aphorismen über Predigt und Prediger S. 249 ff.) spricht sich und zwar mit guten Gründen Dr. J. Ernst (Theol.-prakt. Monatsschrift 20. Bd. S. 36—40) sehr gegen den Gebrauch *lateinischer Bibelzitate* aus. Diese sind für unser Volk unverständlich und daher zwecklos. Vollauf genügend ist es, wenn die Prediger Zitate aus der heiligen Schrift genau, am besten mit den Worten einer allgemein anerkannten Uebersetzung in die Volkssprache vorbringen. Es wäre aus verschiedenen Gründen sehr wünschenswert, wenn die Zitate der heiligen Schrift, wie sie in den Katechismen, in den Erbauungsbüchern für das Volk und in den Predigten sich finden, den gleichen Wortlaut hätten.

Alles Unverständliche in den Ausdrücken sowie in den Wortformen (in neuerer Zeit hat man die deutsche Sprache mit Wortbildungen bereichert, die selbst dem Gebildeten, dem Fachmann für den ersten Augenblick unverständlich erscheinen), in den Bildern und Gleichnissen aus der Natur oder Vergangenheit muß der Prediger vermeiden, sollen seine Zuhörer überhaupt verstehen, was er redet. „Segneri war ein großer Prediger", schreibt der heilige Alfons (Briefe II. 727), „aber in diesem Punkte hat er gefehlt. Auch ist zu bedenken, daß wir seine Predigten gedruckt lesen; beim Schreiben aber pflegt man sich immer gewählter auszudrücken. Ich denke mir darum, daß Segneri nicht so gepredigt haben wird, wie er geschrieben hat." Darum wird auch kein Prediger die gedruckte Predigt eines anderen auswendig lernen und sie so vortragen; es fehlt dann meist die Verständlichkeit, es fehlt sicher die Natürlichkeit und Herzlichkeit.

Soll die Predigtform gemeinfaßlich sein, so muß der *Predigtinhalt praktisch*, für die betreffenden Zuhörer passend sein. Ein praktischer aktueller Stoff wird vom Prediger am ehesten mit Verständnis, Liebe und Wärme behandelt werden, eine praktische Predigt, welche die Zuhörer wirklich angeht, ihren Erwartungen und Bedürfnissen entspricht, wird von ihnen am leichtesten aufgefaßt, behalten und befolgt werden.

Was soll nun der Seelsorger in seinen Predigten behandeln, woher praktischen und populären Predigtstoff holen? Jeder Priester hat Theologie studiert, die *Wissenschaft des Glaubens und der Sitten* und anderes Wissen sich erworben für sich und zum praktischen Gebrauche in seinem Berufe. Er hat Schätze durch eifriges und oft mühsames Studium gesammelt, die er nicht unbenützt liegen lassen darf, mit Gottes Hilfe ein Kapital erworben, mit dem er als Seelenhirte wirtschaften und wuchern muß zur Ehre Gottes und zum Heile der Gläubigen. Sein Wissen, das er sich erworben, ist sein rechtmäßiges und volles Eigentum, das muß er vor allen verwerten. De thesauro suo muß der Prediger neues und altes vorbringen,

die vielen Einzelfragen aus der Dogmatik und Moral, die er durchgenommen hat, lassen ihn leicht eine praktische Wahl treffen. Dieselbe wird erleichtert durch den Tag der Predigt, durch das Evangelium oder die Epistel, die er dem Volke vorgelesen hat. Die Ordnung der Predigtthemata, die im vorhinein aufgestellt wurde, auftretende Bedürfnisse des Volkes infolge von Irrtümern in Glaube oder Sitten, oder Ereignissen allgemeiner oder lokaler Natur, die ins praktisch-christliche Leben eingreifen, eventuell ein Blick in ein Predigtwerk geben ein passendes Thema, bei dessen Ausarbeitung und Durchführung die wissenschaftliche Theologie die notwendige und sichere Führerin ist. Sie macht die Predigt solid und bewahrt vor Uebertreibung und Unwahrheit; Meyenberg nennt (S. 52) die Predigt geradezu die praktische Popularisierung der Theologie. Derselbe Autor bezeichnet es als ein ungemein trauriges Vorurteil, wenn man sagt, man finde in theologischen Werken nichts für die Predigt.

Freilich muß die wissenschaftliche Theologie auf die Praxis bedacht sein, muß der Praxis grundlegende Dienste leisten. Es ist nicht genügend, daß der Lehrer irgend eine Frage z. B. aus Dogmatik oder Moral wissenschaftlich in spekulativer oder historischer Methode behandelt; er soll die zukünftigen Männer der Praxis hinweisen, wie dieser oder jener Glaubenssatz, diese oder jene sittliche Vorschrift in gemeinfaßlicher Form den Gläubigen vorgetragen werden soll, z. B. die Abhandlungen über die notwendige Beziehung der menschlichen Handlungen auf Gott, die Pflicht und Verdienstlichkeit des bewußt christlichen Lebens, die verschiedenen Akte der vollkommenen Liebe und die Leichtigkeit, solche zu erwecken, die Bedeutung der Erfüllung der gewöhnlichen Standespflichten im Zustande der heiligmachenden Gnade usw. Gegenstände in Hülle und Fülle, die wissenschaftlich erörtert wurden, für die dem Priester die Behelfe in seinen Lehrbüchern zu Gebote stehen, die nur in volkstümliche, gemeinfaßliche Formen gekleidet zu werden brauchen. Es dürfte aber gut sein, wenn nicht bloß der Fachprofessor auf besonders wichtige und praktische Fragen seines Gegenstandes aufmerksam machte, sondern wenn der Homiletikprofessor solche Fragen der wissenschaftlichen Theologie, besonders aus Dogmatik und Moral, z. B. einen Paragraph des betreffenden Lehrbuches zum Gegenstand von Probepredigten bestimmen würde; schon die Theologen sollen lernen, das Gelernte praktisch und populär zu verwerten, dann werden sie als Prediger dies viel eher tun. Und sie werden dabei für sich und für die Zuhörer sicherlich viel mehr Nutzen erreichen, als wenn sie von Predigern oft zweifelhaften Wertes Anlehen machen.

Populär zu predigen lehrt die Liturgie. Da kann man den Leuten in leichtfaßlicher Rede vorführen und erklären, was sie sehen oder hören, einmal oder öfter, alljährlich oder so oft sie zur Kirche kommen, die kirchlichen Funktionen, wie sie vor den Augen der Anwesenden vollzogen werden, die Geheimnisse der Feste, die sie mit-

feiern; das ihnen deutlich erklären in Entstehung und Bedeutung, in Rücksicht auf den Sohn Gottes, unsern Herrn und Erlöser, in Beziehung auf das christliche Leben, daß heißt sicherlich praktisch und verständlich predigen. Vielleicht ist das Gotteshaus geschmückt mit statuenreichen Altären, mit Bildern und Glasgemälden, es ist sinnreich ausgemalt, Spruchbänder zieren die Bogen; und das gläubige Volk, das oft in die Kirche kommt, es sieht das alles und versteht es doch nicht, weil der Führer fehlt, der die nötige Erklärung gibt. Der Priester, der Prediger muß dieser Führer sein, der ausdrücklich oder gelegentlich auf den Schmuck des Gotteshauses und dessen Bedeutung hinweist, der z. B. ein Ereignis aus dem Erlösungswerke Jesu Christi mit Rücksichtnahme auf das in der Kirche vorhandene Bild, das diese Szene darstellt, erzählt und erklärt. Freilich muß dafür früher gesorgt sein, daß die Darstellungen aus dem Leben Christi und der Heiligen dem Evangelium und der Geschichte entsprechen, daß sie dogmatisch richtig und historisch getreu sind.

Es ist so schön und erhebend, wenn das Haus Gottes widerhallt vom Gesange des andächtigen Volkes. Das Kirchenlied ist heiliger Volksgesang, wenn es mit Verständnis und Andacht gesungen wird. Mit Recht wird es beklagt, daß, während bei den Protestanten das Kirchenlied gehegt und gepflegt wird, Kirchenlieder vielfach katholischen Ursprungs, bei den Katholiken der kirchliche Volksgesang im Gegensatze zur katholischen Vergangenheit vernachlässigt wird. Ist es nicht für viele der heutigen Kirchenbesucher, die, wie es scheint, weder Gebetbuch noch Rosenkranz benützen können, von größter Bedeutung, daß sie mit Herz und Sinn am kirchlichen Volksgesang sich beteiligen? Dazu ist aber notwendig, daß der Prediger die Kirchenlieder bei seinen Predigten berücksichtige, sie zitiere und erläutere. Wäre das nicht eine populäre und praktische Predigt, wenn z. B. ein Priester am Beginn der Adventzeit die zwei üblichen Kirchenlieder „Maria sei gegrüßet“ und „Tauet Himmel den Gerechten“ zur Grundlage einer Predigt über die Vorbereitung auf das heilige Weihnachtsfest und über das Geheimnis der Menschwerdung machen würde? Und wenn bei Festpredigten z. B. zu Ostern der Prediger Stellen aus dem betreffenden Kirchenliede seinem Vortrage einfügen würde, käme da nicht ein warmer, volkstümlicher, die Herzen seiner Zuhörer ansprechender Ton in seine Predigt? Daß diese Berücksichtigung des Kirchenliedes bei der Predigt sehr dazu beitragen würde, daß die altehrwürdigen, schönen Lieder mit Verständnis und Andacht und stets neuer Begeisterung gesungen werden, das braucht wohl nicht eigens noch betont zu werden.

Um gemeinfaßlich und volkstümlich zu predigen, wird der Priester besonders zur heiligen Schrift greifen, sie ist Quelle und Vorbild der populären Predigt. Nach den Worten Bischofs Kepplers ist die heilige Schrift nicht bloß Glaubensquelle, sondern auch Lehrbuch und Musterbuch, Stoffquelle und Formschule, ein Direktorium für

die Predigt. Besonders von den Evangelien, von den Lehren Jesu gilt, was P. Höpfl (Das Buch der Bücher S. 153) schreibt: „Die Sprache der heiligen Schrift . . . ist einfach, schlicht, ohne leere Phrasen, ohne eitle, nichtssagende Wortspielereien, und dabei reich und mannigfaltig, voll der kräftigsten Ausdrücke, der überraschendsten Gemälde, der lieblichsten Bilder." Der göttliche Lehrmeister bietet dem Prediger das vollendetste Vorbild, wie die erhabensten göttlichen Wahrheiten populär dargestellt werden sollen. Es sei nur hingewiesen auf die Gleichnisse und Parabeln des Heilandes, Erzählungen aus der der Zuhörer umgebenden Natur, aus dem tagtäglichen Leben, die die Wahrheiten so klar, anschaulich und verständlich machten. Aber auch im alten Testamente, besonders bei den Propheten, finden sich Bilder und Vergleiche, welche die religiösen Wahrheiten erklären und erhärten. Die heilige Schrift ist ein so reicher Schatz an Erzählungen, Bildern und Gleichnissen, daß der Prediger stets auch für sein Thema entsprechendes finden wird, und wohl nichts paßt zur Verkündigung des Wortes Gottes so gut und trefflich, packend und beweisend als Zitate aus der heiligen Schrift. Diese geben dem geistlichen Vortrage Farbe, Kraft und Leben.

Das Beispiel Jesu erinnert an ein anderes Mittel, die Predigt populär zu machen, und das ist die Herbeiziehung guter Sprichwörter. In ihnen liegt ein großer Schatz von Erfahrung, Wahrheit und Weisheit. Es sind vielfach Lebensregeln, aus Vernunft und Glauben gebildet, kurz und ausdrucksvoll, aus dem Leben des Volkes kommend und zum Herzen des Volkes gehend; Weisheit auf der Gasse, die leider vielfach verkannt und übersehen wird. Passende Sprichwörter soll nun der Prediger in seine Predigt einflechten, an sie den Vernunftsbeweis anschließen, den Schluß und das Ziel der Predigt in ihren Formen den Zuhörern einprägen. Die Form ist es, welche, weil sie bekannt klingt, das Verständnis erleichtert und so den Erfolg der Predigt sichern hilft. Daß der Prediger nicht bloß die Sprichwörter seines Volkes, sondern auch die, welche die heilige Schrift ihm bietet, benützen wird, ist ohnehin selbstverständlich.

Faßliche und packende Worte findet der Prediger bei den heiligen Vätern, bei den Theologen und kirchlichen Schriftstellern; daß nur authentische Stellen in der wahren eigentlichen Bedeutung zitiert werden dürfen, verlangt schon die Aufgabe des Predigers als Verkündigers der Wahrheit. Gegen falsche und unangebrachte Zitate aus der heiligen Schrift und den heiligen Vätern, aus zweiter oder noch späterer Hand entnommen, ist schon oft geeifert worden, leider nicht mit vollem Erfolg. Bei den Aussprüchen der Heiligen und Gottesgelehrten kommt zu den Worten noch die Weisheit und Heiligkeit der Urheber, wodurch diese Aussprüche für die gläubigen Zuhörer interessant werden und in den Verstand und das Herz derselben eindringen.

Aussprüche von anderen hervorragenden Männern der Vergangenheit und Gegenwart, von Männern der Rede oder der Tat,

die den Zuhörern nicht gänzlich unbekannt sind, werden sicherlich auch bei den Zuhörern von guter Wirkung sein. Bei entsprechendem Publikum können Zitate aus alten und neueren Klassikern das Interesse und Verständnis der Zuhörer mehren, können manchmal auch die Begründung des Vorgebrachten kräftigen. Doch darf dabei niemals außeracht gelassen werden, daß dies nur sehr sekundäre Hilfsmittel für den Prediger des Wortes Gottes sein können, daß es gefährlich werden könnte, mit den Worten z. B. eines Goethe oder Harnack etwas besonders beweisen zu wollen; denn die Autorität, die der Prediger diesen Männern zuerkennt, kann von einem belesenen Zuhörer auch auf andere, glaubens- und sitten- und kirchenfeindliche Aussprüche dieser Schriftsteller übertragen werden.

In einer Zeit, wo die Kinder in der Schule mit Anschauungs-Unterricht fast übersättigt werden und dabei das Denken nicht lernen und üben, wo Bücher, Zeitschriften und Zeitungen durch die Masse der gebrachten Illustrationen den Leser beinahe nicht bloß der Mühe des Denkens, sondern auch der Arbeit des Lesens überheben und ihn so denkfaul und denkschwach machen, kann auch der Prediger auf die Illustrierung seiner Worte, der vorgebrachten Wahrheiten und Vorschriften nicht verzichten, er muß passende Erzählungen in die Predigt einflechten. Passende Erzählungen, die den Reiz der Neuheit an sich tragen und zugleich die Begründung der Wahrheit für sich haben, sind die geschichtlichen Teile der heiligen Schrift des alten und neuen Testamentes. Was wissen denn heute in der Zeit der Vielleserei, wo schon den Schulkindern Bibliotheken zur Verfügung gestellt werden, die der Schule Entwachsenen von den Erzählungen, die in der Schulbibel enthalten sind? Was wissen sie von den anderen Ereignissen, die in der Heiligen Schrift noch erzählt werden, von den Taten und Wundern Jesu, die nicht in den Sonn- und Festtagsevangelien zur Verlesung gebracht werden? Die von Gott inspirierten Schriftsteller erzählen Geschichten, die so recht zum Worte Gottes und für das Volk Gottes passen, ob sie nun das Wirken Gottes oder die Werke der Menschen mit ihren Folgen schildern. Ansprechende Erzählungen findet der Prediger in der Geschichte der Heiligen; ihr Beispiel ist Belehrung, Ermahnung und Aufmunterung. Wenn der Prediger an ihnen zeigt, wie sie, Menschen wie wir, mit Gottes mächtiger Hilfe und durch eigene Anstrengung, entweder auf dem Wege der Unschuld oder der Buße, durch treue Erfüllung der ihnen von Gott auferlegten Pflichten, durch eifrige Benützung der ihnen von Gott gegebenen Gnaden, der gewöhnlichen sowohl wie der außergewöhnlichen, wie aus Menschen Heilige geworden sind, dann ist eine solche Schilderung sicher verständlich und wirksam. Die strenge Pflicht des Predigers, die Wahrheit zu predigen, muß ihn abhalten von unwahren, verdächtigen, unwahrscheinlichen Erzählungen, ob sie nun in Heiligenlegenden oder sonstigen sogenannten Erbauungsbüchern sich finden. Es ist sicherlich eine mühselige und schwierige Arbeit, die Lebensgeschichten der Heiligen

früherer Jahrhunderte von allem unwahren und unnützen Beiwerke, das im Laufe der Jahre sich angehängt hat, zu befreien, sie in alter und schöner Wahrheit, in einfacherer, aber um so anziehenderer Form darzustellen. Pflicht des Predigers ist es, die gesicherten Resultate der kritischen Hagiographie nicht außeracht zu lassen. Es ist ferner Aufgabe des Predigers, wenn er eine Geschichte erzählen will, z. B. die Geschichte der Einführung eines Festes, einer kirchlichen Andacht, eines Wunders oder einer Gebetserhörung, daß er sich vorher über die Wahrheit des Inhaltes vergewissere. Exempelbücher kritisch zu sichten, die in Predigten und Erbauungsbüchern enthaltenen Erzählungen auf ihre dogmatische und historische Wahrheit zu prüfen, wäre eine wichtige und dankenswerte Arbeit vor allem bei der von der Kirche vorgeschriebenen Vorzensur solcher Bücher. Daß die ausschmückenden Legenden nicht gänzlich ausgeschlossen zu werden brauchen, ist ohnehin klar; sie passen zur Predigt wie die Bilder und Gleichnisse, sie dürfen aber niemals mit dem Scheine der Wahrheit umgeben werden. Und wenn dadurch vielleicht die Heiligen in ihren außergewöhnlichen Taten etwas zurücktreten, wenn sie wieder menschlicher, mehr als werdende Heilige erscheinen, wenn dann der höchstheilige Sohn Gottes in den Werken seiner Weisheit, Allwissenheit und Allmacht den Christen wieder mehr vor Augen gestellt wird, ihnen bekannter wird, so ist dies gewiß ein begrüßenswerter Erfolg religiöser Volksbelehrung.

Die Weltgeschichte, die Geschichte der weisen Regierung des Schöpfers der Menschen und aller Dinge, die Geschichte der Ansichten der Menschen über echtes, dauerndes Glück, ihres Ringens um wahres oder vermeintliches Glück, der Erfolge und Mißerfolge im Leben des einzelnen Menschen und ganzer Völker, die Weltgeschichte in ihren unzähligen Einzelteilen ist ein recht verständliches und lehrreiches Bilder- und Geschichtenbuch, das der Prediger nicht unbenützt lassen darf.

So stehen dem Seelsorger viele Hilfsmittel zur Verfügung, um den Inhalt der Predigt allgemein verständlich und gemeinfaßlich zu gestalten. Es ist noch notwendig, daß er für diesen Inhalt eine übersichtliche und klare Form der Darstellung schaffe. Dazu gehört vor allem Einheit der Gedanken, eine leitende Idee, ein scharf gefaßter und streng durchgeführter Zweckgedanke für die ganze Predigt. „Der Prediger soll vor der eigentlichen letzten Ausarbeitung der Predigt über den Zweck klar werden und während der ganzen Arbeit, sowie während des Vortrages sich des Zweckgedankens voll bewußt bleiben", sagt diesbezüglich Meyenberg (a. a. O. S. 66). Wenn der Prediger klar und bestimmt weiß, was er predigen und was er in der Predigt erreichen will, dann werden auch die Gläubigen wissen, was er gepredigt hat. Ohne geschlossene Einheit und logischen Aufbau wird die Predigt zum Gerede und „der Priester wird sich überdies in kurzer Zeit auspredigen" (Meyenberg S. 67). Gerade bei der Fülle des Stoffes, die dem Prediger für seine Themate zur Verfügung steht, muß er bei Vorbringung der vielen schönen Gedanken Maß halten, die einfügen,

die zum Leitgedanken passen, und die ausschalten und für später aufbewahren, die nicht mit demselben in enger Verbindung stehen. Was die Zuhörer zu dem vorgesteckten Ziele näher bringt, das gehört hinein in die Predigt, was sie vom Ziele abwendig macht, muß ausgeschlossen bleiben. Kurz und gut, populär und praktisch Predigen ist unmöglich ohne Ordnung und Selbstzucht, ohne kluges Maßhalten. Der einheitliche Leitfaden der Predigt muß gleichsam die Aufmerksamkeit der Zuhörer fesseln, muß ihnen aber auch helfen, die einzelnen Teile der gehörten Predigt festzuhalten.

Zur Leichtfaßlichkeit einer Predigt gehört dann eine klare, übersichtliche Disposition. Wenn ein Prediger die Predigten eines andern, und zwar ziemlich eingehend und ausführlich benützen will, was erleichtert ihm dies am meisten? Eine gute Einteilung nach einem durchgreifenden Einteilungsgrunde. Wenn nun der Prediger, der philosophisches und theologisches Wissen besitzt, eine gut disponierte Predigt am leichtesten sich merken und verwenden kann, so gilt dies um so mehr bei den einfachen Gläubigen. Mag vielleicht auch die Schönheit der Rede etwas darunter leiden (es ist ja nicht notwendig, daß die Einteilung im Laufe der Predigt aufdringlich zum Ausdruck gebracht werde z. B. in der Form: Und nun folgt der zweite Teil), die Hauptsache der Predigt ist und bleibt, daß sie von allen vernunftbegabten Zuhörern aufgefaßt, im Ganzen wie in den Teilen verstanden, behalten und befolgt werde. Wenn auch letzteres nicht immer für die Dauer erreicht wird, das Verständnis und die richtige Auffassung der Predigt muß erreicht und daher zuerst angestrebt werden in Inhalt und Form der Rede.

Daß auch der Vortrag hierin von Bedeutung ist, ist aus den ausführlichen Darlegungen in den verschiedenen Lehrbüchern der Pastoraltheologie (z. B. Schüch S. 116 ff., Meyenberg S. 841 ff.) über Sprache und Aktion genügend bekannt. Wie der Katechet vor den Kindern nicht den ununterbrochen vortragenden Professor spielen darf, so darf auch der Prediger nicht bloß vor seinen Zuhörern reden, er muß zu ihnen und mit ihnen reden. Da von den Zuhörern in der Kirche niemand einen Zwischenruf machen, eine Frage oder Einwendung verlauten lassen darf, muß der Prediger in geschickter Form deren Stellvertretung übernehmen. Die Anwendung des Gesagten auf den Einzelnen, das Anreden des Einzelnen fesselt die Aufmerksamkeit und erleichtert das Verständnis. Zwischen Prediger und Volk muß sich ein Wechselverkehr, eine Art virtueller Konversation entwickeln. Schön sagt in dieser Beziehung Meyenberg (S. 81): „Es muß dem Prediger daran liegen, daß das Volk mit ihm Lehrpunkt um Lehrpunkt, Beweis um Beweis erwägt, durchlebt und sich zu eigen macht. Der Prediger muß bei schwierigeren Beweisführungen wie ein menschenfreundlicher Bergführer zurückblicken, ob die Seinen nachkommen, deshalb Ruhepausen, Rückblicke, Ausblicke und Wiederholungen veranstalten."

Ja der Prediger gleicht einem Bergführer, der viele schwache, ungeschulte und ungeübte Menschen den Berg der-Wahrheit, der Frömmigkeit und Heiligkeit hinanführen muß. Auf kurzen, schwierigen Wegen in Eile können seine Schutzbefohlenen das Ziel nicht erreichen, zumal es unmöglich ist, daß er jedem Einzelnen sich ganz widme. Er muß auf bequemen Pfaden langsam vorangehen, daß auch die Kinder und Greise nachkommen können, muß auf scheinbaren Umwegen die steilen Höhen zu erreichen suchen; er muß mit den schwachen Kräften der Begleiter rechnen, die er nicht auf die Spitze des Berges eilig hinauftragen kann, sondern die er langsam, aber sicher hinaufführen wird. Einfach und verständlich, gemeinfaßlich sei die Predigt, dann gereicht sie der Herde, aber auch dem Hirten zur Freude und zum Nutzen.

Pastoral-Anleitungen aus dem 16. und 17. Jahrhundert.

Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte der Pastoraltheologie.

Von Dr. Karl Fruhstorfer in Linz.

(Vierter Artikel.)

VIIb. Eine mit vorbildlicher Genauigkeit und Sorgfalt ausgearbeitete Anleitung zur Verwaltung des Dekanatsamtes aus dem 17. Jahrhundert! Sie findet sich in Herlets Enchiridion parochorum, das 1683 in Würzburg herausgegeben wurde.[1]) Lernten wir in der Epitome denselben hauptsächlich als erfahrenen Lehrer der Homiletik und Katechetik kennen, so zeigt das Enchiridion uns ihn als Dekan. Herlet nämlich, der einige Zeit dem Kapitel Ebern als Dekan vorstand und auch noch als Regens im bischöflichen Auftrag Landkirchen visitieren mußte,[2]) hat in seinem Enchiridion zunächst alles das zusammengestellt, wonach der Dekan bei kanonischer Visitation der Pfarrkirche, des Gottesackers und Pfarrhofes zu sehen hat. Hiebei will der Verfasser möglichst den liturgischen Vorschriften der Kirche entsprechen. Auch Kleines vernachlässigt er nicht, ohne deshalb kleinlich zu werden. Herlets Liturgik trägt das Siegel streng kirchlichen Geistes.[3])

[1]) Wir gebrauchten die zweite 1699 in Marchtall gedruckte Ausgabe, die sich in zwei Teile gliedert. Der erste Teil führt die Ueberschrift: De dispensatione sacramentorum in genere; doch würde dieselbe treffender lauten: De parocho qua dispensatore sacramentorum in genere et decano qua visitatore. Im zweiten Teil werden die einzelnen Sakramente mit Ausschluß der Firmung und Weihe durchgenommen. — [2]) Braun, S. 163. Freilich war die dadurch notwendig gemachte Abwesenheit des Regens für die Seminarverhältnisse nicht von Vorteil. Sie wurde von Alumnen benützt, „um ziemliche Insolentias anzufangen“ (ebenda, S. 173). — [3]) Wiederholt beruft er sich auf das Rituale Romanum, wiederholt auf den von Urban VIII. hochgeschätzten Liturgiker Gavanti (gest. 1638; vgl. über ihn Kirchenlexikon², 5. Bd., Sp. 122 f.).

Unser Autor beginnt mit der heiligsten Stätte des Gotteshauses, dem Tabernakel. Wir heben in dieser Beziehung aus der Instruktion folgende Punkte hervor (S. 28—31): An adsit tabernaculum ligneum pro custodia venerabilis Sacramenti in altari maiori collocatum, intus panno albo serico vestitum, foris conopeo albo ornatum et undique firmiter clausum. An clavis sit inaurata, in custodia solius parochi. An ciborium pro asservatione ss. Eucharistiae sit saltem argenteum, intus auro linitum, exterius velo albo vestitum. An saltem quinque sacrae semper particulae in eo asserventur pro infirmis et adoratione populi. An singulis octo diebus renoventur s. particulae et an non sint ibi fragmenta ss. hostiarum. An tabernaculum adsit gestatorium ex argento vel saltem cum lunula argentea auro linita et cum scuto supposito eiusdem materiae.[1]) An non forte hostias laicus homo conficiat.[2]) — An adsint duae saltem umbellae, sub quibus ss. Sacramentum deferatur: una quidem quae portetur a quatuor viris in solemni processione, altera a duobus in casu, quo sacrum viaticum ad infirmum non procul distantem defertur. An adsit ciborium pro infirmis non procul distantibus cum pede, ita ut commode ambabus manibus deferri possit a sacerdote elevatum ante pectus. An praeterea adsit pyxis pro infirmis sine pede et sacculus sericus albus cum chordulis, qui ad collum sacerdotis appensus possit deservire pro communione rurali . . .

Bei Untersuchung der Altäre soll der Dekan beachten (S. 38—40): An altare maius sit commodo loco positum, non sub turri et in campanili,[3]) ubi sub pulsu sordes saepe inter sacrificandum decidunt in corporale et pulsantes strepitu suo sacerdotem sacrificantem impediunt. An nulla altaria sint sub organo (S. 47). An sint gradus ad altare et in altari; cancelli vel sepimentum circa altare,[4]) umbella supra altare pendula. An adsit ara lapidea totaliter consecrata; an supra aram sit tela cerata immobilis, deinde mappae tres vel una duplicata benedicta;[5]) tela stragula pro operiendo plano altaris post cultum divinum; pallium altaris (= antependium). An praeterea adsint candelabra cum cereis, crux et in ea icon crucifixi. Fenestra urceorum, pulvinaria, clavus pro bireto sacerdotis? Sacrarium sive piscina a tergo altaris clausum et obseratum? . . .

[1]) Ut fragmenta hostiae sacrae colligi queant (S. 372). — [2]) S. 367 heißt es: Eas non laicus homo, multo minus femina conficiat. — [3]) Im Turm mochte zuweilen der Altar errichtet worden sein, weil er so vor Angriffen geschützter war, oder ist in Raumgewinnung der Grund zu suchen? Nahm Einfluß Ps. 60, 4: Deus) turris fortitudinis a facie inimici? — [4]) Ut soli clerici et inservientes altari sub divino officio sint intra cancellos et prope altari, laici vero extra illos et in navi ecclesiae constituti (S. 45). — [5]) Von den drei auf die Wachsleinwand (tela cerata, Chrismale) folgenden Altartüchern können die beiden unteren aus einem einzigen, doppelt übereinander gelegten Stück bestehen.

Sind Reliquien vorhanden, so ist zu prüfen: Quae nomina reliquiarum? An approbatae; an asserventur in theca propria cum veste interiore; in armario obserato et quis clavem teneat (S. 37 f.)

Hinsichtlich des Taufbrunnens hat der Visitator in Augenschein zu nehmen (S. 31—34): An fons baptismalis sit in loco commodo positus; an sit ex lapide sine rima. An in fonte sit aliud quoddam vas continens ipsam aquam baptismalem, factum ex stanno vel plumbo. An fons sit ita operculo suo clausus, ut nec pulvis nec aliae sordes ad aquam baptismalem pertingere possint. An sera ferrea sit occlusus et clavis apud solum parochum. An sit conopeo (albi coloris, S. 142) velatus. An supra fontem sit imago s. Joannis Baptistae Christum baptizantis. An baptisterium sit circumseptum cancellis. An non forte sint sepulcra prope baptisterium. An pro baptismo administrando sit vasculum seu cochleare ex argento vel alio metallo nitidum ad aquam fundendam supra caput infantis, quod nulli praeterea alteri usui deserviat. An adsit pelvis seu bacile ad excipiendam aquam ex capite defluentem, ne in baptisterium refluat. An adsit piscina ad excipiendam aquam post collationem baptismi et ablutionem manuum. An baptismus sine necessitate conferatur aliquando extra ecclesiam . . .

Das Würzburger Rituale gestattete bloß Haustaufen von Kindern vornehmer Eltern (personarum illustrium). Die laxe Deutung des Wortes „illustris" veranlaßte den Fürstbischof Peter Philipp zur authentischen Erklärung, dasselbe sei nur im strengen Sinn zu verstehen. Herlet bemerkt bei dieser Gelegenheit über die Gepflogenheit der Haustaufe: Mirum videri debet, cur parentes, etiam nobiles, filios suos in ecclesia parochiali baptizari nolint quasi eos christianismi, qui profitendus est in hoc sacramento publice, pudeat (S. 156 f.).

Die Beichtstühle anlangend ist zu forschen (S. 36—37): An sedes confessionales sint in publico, habentes laminas perforatas. An ex ea parte, ubi flectunt poenitentes, pendeat imago quaedam pia et ad devotionem excitans. An in ea parte, ubi sedet sacerdos, sit affixa bulla coenae, item catalogus casuum reservatorum ab episcopo. An possint ita claudi sedes confessionales, ut in illis non sedeant laici. An parochus forte ante diem vel de nocte audiat mulieres sine lumine.

In der Sakristei soll nur Priestern und schwerhörigen Laien männlichen Geschlechts die Beichte abgenommen werden (S. 215). Mulieres surdae vel mutae audiri debent in publico (S. 215), quando id salvo sigillo confessionis fieri potest (S. 259)! — Welche Sünden dem Bischof in der Würzburger Diözese reserviert waren, erfahren wir von Herlet nicht, obschon er sonst die daselbst geltenden Partikularbestimmungen fleißig verzeichnet. Er erwähnt nur, daß infolge bischöflichen Dekretes vom 18. März 1680 die Beichtväter aus wichtigen Gründen von den bischöflichen Reservaten absolvieren können cum obligatione tamen, ut poenitentes ita absoluti se proxime sive per se sive per confessarium suum superioribus ad id constitutis praesentent pro poenitentia et conscientiae directione (S. 234 f.). Hat ein Pönitent eine reservierte Sünde bona fide dem Pfarrer gebeichtet, so ist die Reservation nicht erloschen (S. 237).

Betreffs der heiligen Oele erkunde der Dekan (S. 34—36): An in ecclesia a latere evangelii sit armarium pro sacris oleis

asservandis[1]) cum inscriptione maiusculis litteris, interius et exterius ornatum; an sit firmiter clausum et clavis apud solum parochum. An adsint duo vascula pro singulis oleis, quorum maius sit ad sacra olea recipienda et minus pro usu quotidiano. An vascula sint ex argento vel saltem ex stanno, nullatenus autem ex cupro vel aurichalco, apte inter se distincta et cum inscriptione, bene clausa et obturata. An vasculum pro oleo infirmorum sit ab aliis duobus separabile. An vascula omnia sint intra capsulam sive thecam ex corio ambusto, intus ornatam serico rubro. An adsit sacculus pro chrismate albus, in quo theca vel capsula recondita deferatur ad baptisterium vel etiam extra ecclesiam in casu necessitatis. An adsit sacculus violaceus cum chordulis pro oleo infirmorum, ut de collo pendens deferri possit ad aegros distantes. An adsit arcula lignea mittenda cum vasculis maioribus inclusis ad recipienda sacra olea, obseranda vel obsignanda a decano, postquam sacra olea imposuit, et per clericum in sacris vel in huius defectum per alium virum fidelem remittenda ad parochiam. An in renovatione sacrorum oleorum vetera comburantur in lampade ardente ante sacratissimum sacramentum, bombacium vero supra piscinam vel sacrarium.

Der Dekan überzeuge sich, ob im Chor vorhanden sind: Gradualia, antiphonaria, responsoria sive libri processionum, breviaria, directorium chori, rituale, legilia (S. 40). An anderer Stelle (S. 109) wird aus dem tridentinischen decretum de observandis et evitandis in celebratione missae (sess. 22) in Erinnerung gebracht: Prohibentur in ecclesia . . . musicae illae, „ubi sive organo sive cantu lascivum aut impurum aliquid miscetur".

Die Visitation der Kirche hat auch auf den Bauzustand derselben sich zu erstrecken: An parietes sint integri (S. 46). An tectum, pavimentum etc. non indigeant reparatione. Quis teneatur ad reparandum, si quota pro fabrica deputata non sufficiat (S. 48). — An fores ecclesiae ita possint claudi et firmari, ut effringi nequeant a fure (S. 47).

Ueberdies sind noch folgende Momente zu erwägen (S. 45—48): Quo ritu celebretur in ecclesia cultus divinus. An crux magna cum Salvatore sit in medio ecclesiae alto loco collocata. An parietes sint Sanctorum imaginibus ornati. An non sint expositae imagines profanae vel Sanctorum non approbatorum vel etiam approbatorum, sed praeferentes gestum turpem aut ridiculum. An cathedra pro concionatore sit a parte evangelii et in tali loco posita, ut omnes in ecclesia verba concionatoris audire ac intelligere possint. An ita sit facta divisio sexus virorum et mulierum circa sedes, ut soli viri sint a dextris et mulieres a sinistris ecclesiae. An sint (in ecclesia) epitaphia indecora. An nulla sepulcra sint prope

[1]) In manchen Kirchen wurden die heiligen Oele auf dem Hauptaltar oder gar im Tabernakel aufbewahrt (S. 150).

altare. An sepulcra clericorum sint separata a sepulcris laicorum. An presbyteri sepeliantur in tali situ, ut caput sit versus altare, reliqui vero defuncti habeant pedes versus altare. An prope portam ecclesiae sit vas cum aqua benedicta pendens a latere dextro ingredientis. An supra portam extrinsecus sit pia imago. An sit porticus ante portam pro exorcismo infantium ante baptismum et pro benedictione mulierum post partum. An crux in culmine ecclesiae sit collocata . . . An ecclesia et altaria singulis octo diebus repurgentur a sordibus.

Einer besonders eingehenden Besichtigung wird die Sakristei unterzogen (S. 41—45): An in sacristia sint armaria et arcae pro recondenda sacra supellectile. Labrum ad lavandas manus; manutergia pro lavandis et abstergendis manibus ante et post missam. An adsint in sufficiente numero purificatoria, corporalia, pallae, amictus, albae, cingula, mappae altaris, mappulae ad manus tergendas infra missam: ita ut mutari possint singulis octo diebus purificatoria calicis, singulis mensibus corporalia; albae vero, cingula, amictus, mappae altaris et manutergia toties, quoties honestas et mysteriorum reverentia postulaverit. An adsint paramenta quinque colorum . . . An paramenta omnia adsint duplicia sive alia ferialia et alia festiva. Calix argenteus intus et foris inauratus cum patena eiusdem materiae? Vas pro laicorum purificatione post communionem (sub specie panis); an . . . non habeat formam calicis (S. 30); mappae ad usum communionis laicorum? Tabellae precum ante et post missam; preces ad paramenta; missale Romanum cum signaculis sive repertoriis; pulvinaria pro missali; calendarium sive directorium dioecesis; rituale novum? Urceoli cum pelviculis; thuribulum cum navicula? Crux processionalis, crux cum hasta praeferenda in funere adultorum et alia sine hasta in funere parvulorum; vexilla? Pyxides duae pro hostiis, una pro maioribus et altera pro particulis minoribus; vas peculiare pro lavandis corporalibus; vas pro aqua benedicenda cum aspergillo; vasculum pro aqua benedicta deferenda ad infirmos cum aspergillo; vasculum peculiare pro aqua baptismali tempore hiemis tepefacienda vel deferenda ad infantem extra ecclesiam baptizandum in casu necessitatis; vasculum pro sale benedicendo diebus dominicis? Candelabrum cerei paschalis; candelabrum triangulare pro hebdomade sacra? Pannus mortuorum; panni pro velandis altaribus tempore quadragesimali? Imagines devotae? Inventarium omnium praedictorum? — An fores sacristiae ita sint vectibus et ferreis clausuris instructae, ut effringi non possint; an fenestrae tutae et ferreis clathris munitae; an parietes satis firmi sicut et tectum.

Die Anleitung zur Visitation des Friedhofes enthält die Fragen (S. 48—50): An coemeterium sit benedictum; an undique clausum; an in coemeterio crux sit erecta. An nulla sint ibi

stabula animalium; an nulla in eo pascantur animalia. An vigeat consuetudo in ea parochia sepeliendi mortuos extra ecclesiam in coemeterio; vel si ibi non vigeat, an fieri possit, ut restituatur. An in coemeterio habeantur sepulturae speciales et separatae, in quibus tantum sepeliantur infantes baptizati et pueri, qui ante annos discretionis obierunt. An praeterea prope muros adsit locus in angulo non benedicto pro parvulis discedentibus sine ullo baptismo. An in coemeterio extructum sit ossorium, in quo fidelium ossa recondantur ordinate et feretrum mortuorum asservetur. An ad feretrum non adhibeantur pallia altarium vel alia ornamenta ecclesiae. An nullae in coemeterio sint arbores.

Bei Visitation der Pfarrkanzlei (im Pfarrhof) hat der Dekan zu untersuchen (S. 50—51): Quomodo custodiantur libri, quibus inscribantur baptizati, confirmati, nupti, defuncti et familiae („Familienbuch").[1]) An parochus non sit negligens in scribendo. An observet modum in scribendo praeceptum in rituali Romano. An libros, qui sunt repleti, asservet in archivo ecclesiae. An registra sive libri continentes reditus parochiae serventur incorrupti.

In das „Familienbuch" mußten die einzelnen Personen jeder Familie der Pfarrei mit Angabe des Standes, der Religion, des Alters usw. eingetragen werden (S. 126). Auch in die Pfarrchronik soll der Dekan Einsicht nehmen. In derselben ist Jahr für Jahr anzuführen, quae magis notabilia circa ecclesiam parochialem, illius capellas, iura parochialia et alia quoquo modo ad parochiam pertinentia contigerunt (S. 126). Doch hat der Chronist vor Verletzung des achten Gebots sich zu hüten: Cavendum tamen, ne aliquid referatur, quod possit cedere in praeiudicium tertii diffamando apud posteros aliquem, qui famam suam apud alios iam recuperavit (ebenda). Grobe Nachlässigkeit in der Matrikenführung bezeichnet Herlet als schwer sündhaft (S. 130). Taufscheine wurden nach dem Schema ausgestellt: Ego infra scriptus parochus ecclesiae sancti N. in oppido N. fidem facio, quod in libro baptizatorum dictae ecclesiae adsit sequens partita, videlicet: Die etc. (sequuntur verba formalia libri). In quorum fidem etc. (S. 129). — Hinsichtlich des Einkommens des Pfarrers hören wir: Dasselbe soll ein standesgemäßes sein und darum zum mindesten hundert Dukaten betragen, wenn der Pfarrer noch einen Kleriker bei sich hat (Trident. sess. 24, de ref. c. 13). In diese Summe aber sind nicht einzubeziehen das Stolare und jene Einnahmen (reditus), quos vocant pedem altaris, z. B. freiwillige Gaben: cum venter pendere non debeat ab incerto utpote impatiens dilationis (S. 106 f.). — Der visitierende Dekan hat Anspruch auf Unterhalt, aber er soll nicht zu hohe Anforderungen stellen: Duobus equis contentus existat nec sumptuosas epulas quaerat, sed cum gratiarum actione recipiat quod honeste ac competenter illi fuerit ministratum (S. 27). Vgl. c. 6, X, 3, 39.

Endlich ist vom visitierenden Dekan in Erfahrung zu bringen: Quantum distet domus parochialis ab ecclesia. Quis teneatur ad eam reparandam et conservandam. Quinam sint incolae domus parochialis sive domestici parochi et an cohabitet personae suspectae (S. 50).

[1]) Ne in aliorum manus devenire possint et falsentur vel rumpantur (S. 130).

Mit letzterem ist eine weitere Aufgabe des Dekans angedeutet: Die Lebensführung der Geistlichen seines Kapitels zu überwachen und darüber dem Bischof zu berichten (S. 24 f.). Herlet befaßt sich daher im weiteren Verlauf seines Enchiridion (S. 65—86) mit der standesgemäßen Kleidung des Pfarrers, mit den Tugenden der Mäßigkeit und Keuschheit, die in besonderer Weise vom Pfarrer zu pflegen sind, mit den ihm verbotenen und erlaubten weltlichen Beschäftigungen und der Residenzpflicht.

Den Abschnitt de vestitu parochi leitet der Autor mit den Worten ein: Quamvis interna honestas perfectior multo sit externa, haec tamen ad illam conservandam plurimum confert et necessaria existit (S. 66). Im einzelnen wird bemerkt: Der Pfarrer hat sich des Talars zu bedienen, der weder zu weit noch zu enge anliegend sein soll, damit sowohl die priesterliche Bescheidenheit wie Würde gewahrt bleibe. Jedoch ist dem Pfarrer auf der Reise ein kürzeres Kleid gestattet, das aber immerhin die Knie bedecken soll und nicht geschlitzt oder geteilt sein darf. Die Farbe muß dunkelbraun oder schwarz sein; verboten ist die grüne, rote und violette Farbe, welch letztere den Bischöfen und Domherren reserviert ist. Desgleichen sind buntfärbige und seidene Gewänder untersagt. Die Beschuhung sei frei von goldener oder silberner Verzierung. Beim Reiten darf der Pfarrer keinen vergoldeten Zügel, Sattel, Gurt und Sporn gebrauchen. (Vgl. c. 15, X, 3, 1.) Einen Ring zu tragen steht dem Pfarrer nur dann zu, wenn er Doktor der Theologie oder des kanonischen Rechts ist und zugleich doziert. Rücksichtlich der Tonsur heißt es: Licite iam ad aures usque capilli ferri possunt (S. 70).

Der Gasthausbesuch des Essens und Trinkens wegen ist dem Pfarrer nur auf der Reise gestattet. Insbesondere ist verboten das Zutrinken: Ille bibendi usus abolendus, quo in quibusdam partibus ad potus aequales suo modo obligant potatores et ille plus laudatur, qui plures inebriat et calices foecundiores exhaurit (S. 71). Auch die Teilnahme an Hochzeitsmahlen und das Zuschauen bei Tänzen ist dem Seelsorger nicht erlaubt. — Zur Erholung empfiehlt sich im allgemeinen mehr ein in Betätigung der körperlichen Kräfte bestehendes Spiel denn ein bloß den Geist in Beschlag nehmendes: Ludus consistens in solo ingenio non multum convenit litteratis hominibus, qui mentem iam litterarum studiis defatigatam deberent magis cessatione et quiete recreare quam novo meditationis labore fatigare (S. 73). Reiner Glücksspiele hat der Seelenhirt sich zu enthalten. — Daß Herlet im Land des Bieres lebte, ersieht man daraus, daß er unter den weltlichen Beschäftigungen, die dem Pfarrer nicht untersagt sind, ausdrücklich anführt: cerevisiam ex hordeo propriorum agrorum vel decimarum confectam . . . distrahere cum lucro (S. 77).

Die Residenzpflicht fordert vom Pfarrer nicht bloß körperliche Anwesenheit, sondern auch persönliche Ausübung der Seelsorge.

Muneri suo neutiquam satisfacit parochus, si totam curam capellano aut cooperatori relinquat, maxime si ipse nominatim ab aliquo vocatus pro functione sacra nollet ire (S. 83). Daher muß der Pfarrer den Parochianen Gelegenheit bieten, bei ihm beichten zu können. Jener Pfarrer, der nachlässig ist in der Vornahme geistlicher Verrichtungen, wird restitutionspflichtig. Indes ist derselbe nicht gehalten, bei Nacht Kranken die Sakramente zu spenden, außer er würde eigens verlangt, sondern dies obliegt dem Kooperator. Für kurze Zeit durfte der Pfarrer Ordensgeistliche zu Hilfe rufen. Laut bischöflichen Dekrets vom 21. Februar 1680 konnte jeder Pfarrer der Diözese Würzburg auswärtige Religiosen, die von einem Bischof Deutschlands kanonisch approbiert waren, bevollmächtigten, seinen Pfarrkindern die Beichte abzunehmen (S. 196). Ebenso konnte er im Namen des Bischofs solchen Religiosen die Erlaubnis geben, in seiner Pfarrkirche ein und das andere Mal zu predigen (S. 99). Es werden diejenigen Seelsorger getadelt, die ohne bischöfliche Gutheißung Diakone die Kanzel besteigen ließen (S. 98). — Prozessionen innerhalb der Pfarre zu veranstalten ist Recht des Pfarrers. Religiosen mußten, wenn sie eine Prozession halten wollten, die Zustimmung des Pfarrers oder des Bischofs einholen. Nur die Dominikaner durften gemäß Entscheidung der Ritenkongregation vom 14. November 1613 ohne Anfrage am Sonntag innerhalb der Oktav des Fronleichnamsfestes das Allerheiligste in Prozession durch die Straßen tragen; aber es war ihnen nicht erlaubt, den einmal gewählten Weg eigenmächtig abzuändern. (S. 133—136). — Die Hervorsegnung der Wöchnerinnen stand gleichfalls den Seelsorgern zu, da Fürstbischof Peter Philipp den Religiosen verboten hatte, eine solche vorzunehmen (S. 187 f.). Tadel erfahren jene Pfarrer, die verstorbenen Wöchnerinnen die Hervorsegnung erteilten oder sterbenden vor Empfang der Sakramente. Dieselbe darf nur in der Kirche stattfinden (S. 186 f.).

Parochorum nomine veniunt illi sacerdotes, qui auctoritate episcoporum ecclesiis sunt praefecti, ut populo christiano praeter divini verbi pabulum etiam sanctissima sacramenta singulariter nomine suo et de necessitate dispensent (S. 2). In der Epitome ist die Abhandlung über die Spendung der Sakramente sehr kurz gehalten, allzu kurz. Umso eingehender beschäftigt sich mit dieser wichtigen Materie das Enchiridion, das vornehmlich in seinem zweiten Teil: de singulis sacramentis als Ergänzung der Epitome sich darstellt. Hiebei wird so manches, was in der Anleitung zur Verwaltung des Dekanatsamtes interrogativ gebracht worden ist, narrativ wiederholt. Wir wollen in gewohnter Weise einige Punkte herausheben. Ein und das andere Moment wurde von uns bereits bei Darlegung der Pflichten des Dekans antizipiert.

Nach dem Würzburger Rituale mußten alle von einer Hebamme Getauften sub conditione wieder getauft werden (S. 163). – Der Beichtvater hüte sich, den Pönitenten um Dinge zu fragen, die mit der Beichte nichts zu tun haben,

z. B. um den Namen, die Eltern, den Wohnort, die Vermögensverhältnisse u. dgl.: Redolet enim id affectatam curiositatem, familiaritatem et quaestum (S. 220). Die notwendigen Fragen sollen möglichst spezifiziert sein, unde non debet interrogari rusticus, an ebrius fuerit, an neglexerit sacrum die festo etc.; sed: an ita ebrius fuerit, ut nesciret, quid ageret; an sacrum die festo neglexerit sine gravi causa etc. (S. 244). Eine Ausnahme bilden die auf das sechste und neunte Gebot sich beziehenden Fragen, die große Vorsicht und kluge Zurückhaltung erheischen: Ad particulares peccati circumstantias nimium non descendat, memor quod satius sit quandoque peccatum poenitentis, qui bona fide procedit, minus perfecte intelligere quam illi vel sibi scandalum creare (S. 247). Die genaue Feststellung der Zahl der begangenen Sünden ist häufig unmöglich. Velle rudes homines ad specialiorem numeri expressionem urgere est potius velle eos divinare quam verisimilem numerum confiteri satisque experientia constat eos tunc nonnisi coniecturam parum verisimilem facere et certum numerum pro incerto assignare, ut tantum confessarii importunitatem declinent (S. 251 f.). Dem Konfessar soll darum mehr an dem Zustandekommen hinlänglicher Reue und ernsten Vorsatzes gelegen sein als an ängstlicher Bestimmung der Sündenanzahl. Lehrt ja die Erfahrung nur zu oft: Rusticanos homines etiam adultos currere a laboribus suis ad ecclesiam illotis ut aiunt manibus sine ulla dispositione praevia et vix templum ingressos arripere suum rosarium nihil de dolore eliciendo solicitos, abunde se satisfecisse arbitrantes, si in confessionali a parocho interrogati, an doleant, respondeant unum frigidum ita (S. 293 f.). Jenem Beichtvater, der fürchtet, am Schluß des Sündenbekenntnisses sich nicht mehr erinnern zu können der zuerst gebeichteten Sünden, erteilt Herlet, dem gefeierten Moralisten Laymann[1]) folgend, den Rat: Poterit memoriam suam iuvare hoc modo, ut peccatis septem capitalibus et aliis, quae eo reduci possunt, certos manus digitos assignet, puta, digitum primum superbiae, secundum avaritiae et aliis peccatis restitutioni obnoxiis ac quotiescunque tale peccatum audit, cuius in fine facienda est admonitio, digitum illi assignatum circumstantibus id non observantibus claudat (S. 229 f.). Ist jeder Pönitent, der Todsünden gebeichtet hat, zurechtzuweisen? Plerumque corripi non debent homines religiosi, docti et valde graves aut in magna dignitate constituti, praecipue si sint viri (S. 275). Als Maßstab für die aufzuerlegende Genugtuung gibt Herlet an: Pro uno peccato mortali ordinario iusta satis poenitentia esse videtur corona quinque decadum vel alia huic aequivalens aut quae adaequet unam ex parvis horis canonicis . . . Er fügt jedoch sogleich bei: Non debet tamen haec poenitentiae quantitas crescere aequaliter crescente numero peccatorum, quasi necesse foret, pro decem mortalibus iniungere decem coronas, sed relinquitur id determinandum iudicio prudentis confessarii (S. 305). Ein kluger Beichtvater aber wird eher zur Milde als zur Strenge neigen; denn leichter ist es wegen Barmherzigkeit Gott Rechenschaft zu legen als wegen Grausamkeit (S. 303). Die Ansicht jener Theologen, die meinten, die Absolutionsformel sei stets bedingt infolge der Worte: in quantum possum et tu indiges, weist unser Autor zurück (S. 311 f.). Dagegen verleitete ihn Mißverständnis der von Innozenz XI. verworfenen, die Amphibolie und Restriktion betreffenden Sätze,[2]) der Behauptung beizupflichten: Zur Wahrung des Beichtgeheimnisses bedarf es weder einer Amphibolie noch Restriktion, cum ad servandum secretum auctore Deo verba solum materialiter et sine significatione proferantur ideoque sit dicere marito zelotypo interroganti, an uxor ipsius sit confessa adulterium: „nihil eiusmodi confessa est“, acsi recitaret confessarius singulas litteras seorsim N. J. H. J. L. etc. sine relatione ad componendas voces alicuius rei significativas (S. 338 f.). Als ob dies kein Vorbehalt wäre! Bei Beantwortung der Frage, auf welcher Altersstufe die Kinder in Deutschland fähig sind zum Empfang des Bußsakraments, führt Herlet auch das Urteil des

[1]) Gest. 1635; vgl. K. Werner, Geschichte der katholischen Theologie. München 1866, S. 50—52. — [2]) Vgl. Denzinger-Bannwart, Enchiridion symbolorum[10], Friburgi Br. 1908, n. 1176—1178.

mit Vorliebe deutsche Verhältnisse berücksichtigenden Jesuiten Gobat[1]) an: Pueros in Germania videri communiter non ante annum aetatis nonum doli capaces, puellas vero non ante annum octavum (S. 264). Endlich sei folgende Stelle des zu Bamberg am 6. April 1679 vom Fürstbischof Peter Philipp erlassenen Dekrets aus der Epitome hier mitgeteilt: Vocati autem ad excipiendam confessionem praesertim rusticorum, rudium, infirmorum et pauperum prompti comparebunt (parochi) iuxta voluntatem eniam Christi redemptoris nostri, qui cum pro omnibus mortuus sit, omnibus in actuali culpa constitutis ac emundari ex corde quaerentibus per sacramentum hoc passionis et mortis suae pretium applicari desiderat, animam ex alicuius desidia vel mora culpabili perditam de perditoris manibus repetiturus (S. 228 f.).

Die erste heilige Kommunion soll zwischen dem zehnten und zwölften Lebensjahre empfangen werden (S. 383). Beim Kommunion-Unterricht ist darauf aufmerksam zu machen, daß der Becher, der den Laien nach der Kommunion unter der Gestalt des Brotes gereicht wird, nicht Christi Blut enthalte, sondern unkonsekrierten Wein zum leichteren Hinabschlucken der Hostie (S. 381). — Das Würzburger Rituale verbot häufige Aussetzung des Allerheiligsten (S. 370), das nicht in entfernt liegenden Kapellen aufbewahrt werden darf: Turpiter hallucinantur aliqui parochi, qui in capellis maxime extra oppidum sitis erigunt tabernacula pro asservatione eucharistiae (S. 363). Wird eine theophorische Prozession abgehalten, so soll der Pfarrer Vorsorge treffen, ut . . . nulla spectacula etiam pia exhibeantur in via; ut tollatur abusus vendendi esculenta et poculenta in itinere (S. 373). Um das Viatikum einem Kranken zu bringen, kann der Priester eines Pferdes sich bedienen, falls der Weg lang oder sehr beschwerlich ist. Die Regel indes sei: Exerceat validos suos pedes (S. 418).

Zu denen, die die letzte Oelung empfangen können, werden ausdrücklich gerechnet: Maleíici, quibus carnifex aperuit venam iussu magistratus non claudendam nisi morte; fracti rota a carnifice, si adhuc aliquamdiu vivant petantque extremam unctionem. Ferner: Qui sunt in periculo mortis praecise ideo, quod dubitetur, an possit sisti sanguis manans per nares; quos vipera momordit (S. 423). Von der unctio renum sah das Rituale Herbipolense ab (S. 431).

Herlet hat, unterstützt von reicher Erfahrung und Bildung, ein besonderes Augenmerk den Obliegenheiten des Dekans sowie der Liturgik zugewendet. In beiderlei Beziehung bedeutet seine behandelte Anleitung — Enchiridion parochorum et decanorum — einen Schritt vorwärts in der Entwicklung der Pastoraltheologie.

Die goldenen Samstage.

Von P. Gregor Maria Zinkl Ord. Serv. B. M. V., Innsbruck.

In vielen Gegenden Deutschlands und Oesterreichs wird an den drei Samstagen, welche dem Feste des Erzengels Michael (29. September) folgen, die Andacht der sogenannten drei goldenen Samstage abgehalten. Besonders in Marienkirchen und an Wallfahrtsorten wird diese Feier mit großem Gepränge bei starkem Andrang der Gläubigen begangen. Die drei goldenen „Samstagsnächte" werden vom Volke hochgeschätzt und mit Vorliebe unternimmt man an einem dieser Tage eine Wallfahrt, um sein Gewissen zu erleichtern oder eine Gnade zu erflehen. Allgemeine für die ganze Kirche gel-

[1]) Gest. 1679; vgl. Kirchenlexikon², 5. Bd., Sp. 784—786.

rende Abläſſe ſind zwar mit dieſer Andachtsübung nicht verbunden, ſie trägt eben nur lokalen Charakter; doch kann in verſchiedenen Kirchen kraft eines beſonderen Privilegs an jedem der drei Tage ein vollkommener Ablaß gewonnen werden. Auch wird über Anſuchen der Kirchenvorſtehung gerne die Erlaubnis erteilt, an dieſen Tagen eine feierliche Votivmeſſe de Beata ſingen zu dürfen.

So allbekannt dieſe Andacht in gewiſſen Gegenden iſt, ſo dunkel iſt ihr Urſprung. Das Bedürfnis nach Aufklärung über Urſprung und Zweck der Uebung veranlaßte in den letzten Jahrzehnten das Entſtehen einer Anzahl Schriften[1]) und Aufſätze, welche jedoch nur zur Erbauung und Belehrung des Volkes beſtimmt ſind und den Schleier des geheimnisvollen Dunkels, der über die Entſtehung der Andacht ausgebreitet iſt, nicht lüften können. In der Regel beklagen alle dieſe Autoren eingangs den Mangel verläßlicher Nachrichten über den Urſprung der Uebung und bekennen beſcheiden, daß man Näheres und Sicheres darüber nicht erforſcht habe. Die Erzählungen über die Entſtehung, die ſie dann trotzdem bringen, gleichen einander wie ein Ei dem andern. Mittelbar oder unmittelbar haben ſie alle ihre Quelle in einem 1859 bei Hurter in Schaffhauſen erſchienenen Büchlein von Johann Anton Kaltner, Pfarrer zu St. Jakob am Thurn bei Salzburg, das den Titel führt: „Drei goldene Samstage oder die Leidensmutter vor, bei und nach dem Tode ihres Sohnes Jeſu Chriſti, Gebets- und Erbauungsbuch für alle Teilnehmer an den Schmerzen Mariens.“ Kaltner hinwieder rekurriert auf ein von Johann Baptiſt Wichtlhuber, Stadtpfarrer zu Hallein, verfaßtes Büchlein: „Geſchichte des Urſprunges und der Beſtimmung der drei goldenen Samstagsnächte.“[2]) Wichtlhuber ſchöpfte endlich wieder aus einigen älteren ihm vorliegenden Schriften. Die erſte Spezialſchrift über dieſen Gegenſtand entſtand im Jahre 1731 und zwar ebenfalls in Salzburg. Dieſes 46 Seiten ſtarke, äußerſt ſeltene Büchlein in 12., das 1753 eine Neuauflage erlebte, führt folgenden Titel:

„Marianiſche Gold-Gruben, oder Kurtzer Bericht und Muthmaſſungen von denen ſogenannten dry guldenen Sambstägen auctore Matthaeo Brandl Ss. Can. Doct. pro tempore anima-

[1]) Dem Verfaſſer liegen folgende Arbeiten vor: Andacht für die drei goldenen Samstage, samt Urſprung. Für alle Verehrer Mariä. Innsbruck, Fel. Rauch, 1887. — Die Andacht an den drei goldenen Samstagen zu Ehren der lieben Mutter Gottes in ihrer Vortrefflichkeit und Uebung. Von A. Bruſe, Pfarrer in Una. 2. Auflage. Paderborn, 1903. — Andachtsbüchlein für die drei goldenen Samstage. Ihr Urſprung, Abſicht und Beſtimmung. 7. Auflage. Innsbruck, Vereinsbuchhandlung, 1909. Dazu kommen einige Aufſätze, die im weſentlichen nichts Neues bringen: Die drei goldenen Samstage. Von —t—r. in: Hyppolytus II. (1859) 159—164. Die drei goldenen Samstage, in: Haec loquere et exhortare. I. (1906/07 137—140 — Auch die Theologiſch-praktiſche Quartalſchrift brachte 1882 (S. 1031—1032 einen auf einem Aufſatz im Salzburger Kirchenblatt fußenden Artikel. — [2]) Salzburg, 1826.

rum Pastore in Gredig, et Anif. et Nideralm prope Salisburg. Mit Erlaubnis der Obern. Augspurg. In Verlag Matthias Wolff. Cathol. Buchhändlern 1731."

Wie Brandl im Vorwort darlegt, hat er diese Schrift verfaßt, weil einige „Antidicomarianiten" sich über die ihnen unverständliche Uebung der drei goldenen Samstage aufgehalten haben. Worin die Andacht bestehe, darüber könne kein Zweifel sein. „Was aber belangt die Umständ, wird villeicht mit deren Ursachen nicht allen Satisfaction geben oder gnug thuen können." Also auch diesem Auktor erscheint die Erzählung über den Ursprung der Andacht nicht gewiß und er bekennt, daß man nur auf Mutmaßungen angewiesen sei, was er auch bescheiden im Titel zum Ausdruck bringt.

In all diesen Veröffentlichungen des 18. und 19. Jahrhunderts, die mir vorliegen, wird als vermutlicher Gründer der Andachtsübung der fromme Kaiser Ferdinand III. (1637 -1657) angegeben. Bald soll er die Feier aus eigenem Antriebe eingesetzt haben zur immerwährenden Danksagung, daß ihm die Gottesmutter im Schwedenkriege so hilfreich beigestanden ist; bald soll es geschehen sein zur Verhütung der weiteren Verbreitung der lutherischen Irrlehre. Nach einer anderen Version hätte der Kaiser sich einmal auf der Jagd verirrt und dann das Gelübde gemacht, er werde, wenn er durch die Fürbitte Marias den rechten Weg wieder finde, die drei Samstage nach Michaeli zu Ehren der seligsten Jungfrau und des heiligen Michael feierlich begehen lassen zur Erflehung einer glückseligen Sterbestunde.

Eine weitere fromme Erzählung, die an die Mariensagen des Mittelalters erinnert, weiß sogar von einer himmlischen Erscheinung Marias zu berichten, die dem Kaiser zuteil geworden. Ferdinand bat einst die allerseligste Jungfrau, sie möchte ihm offenbaren, welche Art der Verehrung ihr am wohlgefälligsten sei. Darauf erschien ihm Maria selbst und eröffnete ihm: Wisse, derjenige, welcher mich durch die drei Samstage verehrt, welche auf das Fest des heiligen Erzengels Michael folgen, der meine jungfräuliche ohne Makel der Erbsünde engelreine Empfängnis jederzeit beschützt, erzeigt mir einen höchst wohlgefälligen Dienst. Er kann sich meiner Gnade versichern und sich trösten, daß ich ihm sowohl im Leben als auch im Sterben mütterlich beistehen und wider alle Macht der Hölle schützen werde."[1] Auf diese Offenbarung hin soll dann Ferdinand am 18. Mai 1647 in Wien eine großartige Prozession veranstaltet haben, bei welcher ein Marienbild in eine bestimmte Kirche übertragen wurde.

Wie jedoch diese Prozession vom 18. Mai im Zusammenhang steht mit den goldenen Samstagen, ist nicht recht ersichtlich. Zeitgenössische Schriftsteller heben wohl die innige Marienverehrung des Kaisers hervor, die sich durch viele religiöse Aeußerungen kundgetan

[1]) Brandl. 7. 8. und bei vielen andern.

hat, doch von der Einführung der goldenen Samstage und den sie veranlassenden Begebenheiten wissen sie nichts zu berichten. Die erwähnte Prozession vom 18. Mai 1647 steht zwar historisch fest, aber den Anlaß dazu gab die Einweihung einer Statue der unbefleckten Empfängnis Mariä, welche vor der Kirche am Hofe errichtet wurde. Es geschah infolge eines Gelübdes, das der Kaiser zwei Jahre früher vor dem Gnadenbilde der Schottenkirche abgelegt hatte, um vor der drohenden Schwedengefahr befreit zu werden.[1])

Um all diese Erzählungen nach ihrem historischen Wert zu prüfen, genügt es, wenn wir auf den ältesten Gewährsmann über den Ursprung der goldenen Samstage zurückgehen. Brandl berichtet uns als erster über die angebliche Muttergotteserscheinung, er bezeichnet auch die Quelle dieser Erzählung, nämlich einen frommen Religiosen, dessen Namen er nicht nennt, und mit dem er lange von dieser Sache gesprochen habe. Doch scheint er selbst von der Glaubwürdigkeit seiner Quelle nicht vollständig überzeugt gewesen zu sein, denn er fügt bei: „Welche Erzehlung kein Glaubens-Articul ist, und also einem jeden frey stehet zu glauben, was ihme beliebig" (Seite 8).[2])

Die Prozession vom 18. Mai 1647 findet sich zwar auch bei Brandl, aber sie tritt bei ihm noch nicht im Zusammenhang mit der Einführung der goldenen Samstage auf. Sie wird nur angeführt zum Beweise, daß Ferdinand III. ein großer Verehrer Marias gewesen und es deswegen nicht unglaubwürdig sei, Maria sei ihm persönlich erschienen.

Die übrigen Erzählungen von der Einführung der goldenen Samstage durch Ferdinand III. dürften wahrscheinlich durch den Bericht Brandls verursacht worden sein. Die Legende von der Muttergotteserscheinung schien den späteren Schriftstellern und Predigern[3]) nicht ganz einwandfrei, daher griffen sie einen anderen Gemeinort auf, der bei der Einführung neuer Andachten zu dieser Zeit eine Rolle zu spielen pflegte.

Vielfach wird die Entstehung der goldenen Samstage auch auf nachstehende Erzählung zurückgeführt: „Am Samstag nach dem Feste des heiligen Michael mähten drei Taglöhner auf dem Felde Gras ab. Noch hatten sie ihre Arbeit nicht vollendet, als es Abend wurde, und man schon in der nächsten Pfarrkirche zum Ave Maria läutete. Nachdem die Arbeiter das Gebet verrichtet, nahm der älteste von den dreien die Sense auf seine Schulter und sagte zu seinen Kameraden: „Wir wollen jetzt Feierabend machen und nach Hause gehen, denn es ist Samstag abend." Allein die beiden andern verlachten ihn, spotteten seiner, weil er einen so kleinen Teil noch stehen ließe und begannen,

[1]) Näheres über diese Prozession findet man in dieser Zeitschrift 46 (1893) 61 und Maurer-Kolb, Marianisches Niederösterreich, Wien 1899 29—31. — [2]) Auch P. Beda Seeauer O. S. B. (Lob- und Sitten-Predigten III. Teil, Augsburg 1753, S. 35) führt in einer Predigt an dem ersten goldenen Samstag diese Erzählung an. — [3]) Wichtlhuber, 8; Kaltner, 8.

bis zu Ende zu mähen. Der Alte jedoch ging wirklich nach Hause, nahm ein kleines Abendessen, betete noch mit seiner Familie den gewöhnlichen Rosenkranz und begab sich alsdann zur Ruhe. Wie er es sich vorgenommen, machte er sich am Montag um so früher an die Arbeit, das Versäumte nachzuholen. Als er nun um 4 Uhr (sic! im Oktober!) auf dem Felde ankam, läutete man eben zum Morgen-Ave. Er nahm seinen Hut ab, betete den englischen Gruß und fing in Gottes Namen zu mähen an. Aber kaum hatte er den ersten Streich gemacht, als er unter dem Grase ein überaus schönes, großes, herrlich glänzendes Goldstück mit der Aufschrift erblickte: Dieses schickt dir Gott und Maria als ein Liebeszeichen, weil du ihr zu Liebe den Samstag Abend geehrt hast. Fahre so fort, und es wird dir ein noch größerer Lohn zuteil werden im Himmel. Schnell mähte er jetzt den übrig gebliebenen Fleck ab und eilte dann voll Freuden ins Dorf zurück, um den Seinigen und allen Nachbarn den wunderbaren Fund zu zeigen. Die zwei anderen Mäher und alle Uebrigen erkannten, daß die liebe Mutter Gottes in der Tat selbst die kleinste ihr erwiesene Ehre oft schon in diesem Leben nicht unbelohnt lasse. Diese Begebenheit soll sofort Veranlassung gegeben haben zur Heiligung dreier Samstage, die man deshalb auch die drei goldenen zu nennen pflegte."[1])

Diese kindlich-naive Legende wird wohl kaum imstande gewesen sein, die Einführung der drei goldenen Samstage zu bewerkstelligen. Auch wird dadurch der Name „goldener Samstag" nicht zur Genüge erklärt. Weil an diesem Tage ein Goldstück vom Himmel herabgefallen sein soll zur Belohnung eines frommen Mannes, deswegen heißt der ganze Tag und auch die zwei folgenden Samstage „golden" und gelten als heilig. Man vermißt ohne Zweifel den logischen Zusammenhang zwischen der tatsächlichen Entstehung der drei goldenen Samstage und dieser Legende, die übrigens als Legende keinen Anspruch auf historische Glaubwürdigkeit machen kann.

Doch abgesehen davon wird diese Erzählung erst von Kaltner mit der Entstehung der goldenen Samstage in Verbindung gebracht. In etwas veränderter Form findet sie sich allerdings auch schon bei Brandl, doch will dieser mit der Erzählung keineswegs die Entstehung der Andacht erklären. Er führt sie nur an zum Beweise des Satzes, daß alle Samstage des Jahres golden genannt werden können, da Maria an diesen Tagen viele Gnaden und Wohltaten erteilt. Nach ihm ereignete sich diese Erzählung auch nicht gerade am Samstag nach Michaeli, sondern überhaupt an irgend einem Samstag des Jahres. Da Brandl ohne Zweifel die ursprünglichere Form der Legende bietet, so sei sie im Wortlaut hierhergesetzt.

---

[1]) Kaltner bringt die Sage Seite XIV mit dem Bemerken, sie zirkuliere unter dem Volke, er selbst möge sie weder verbürgen, noch aber auch gänzlich verwerfen. Wichtlhuber teilt sie nicht mit.

„Es fählt auch diesem goldenen Hauß (nämlich Maria) nit an Materialischen Gold, welches erfahren hat jener Mäder in Teutschland; diser, als man an einem Sanbstag Vesper geleithet, sagt zu seinen Mit-Gesöllen; lasset uns Feuer-Abend machen, und die Kirchen besuchen, sie aber haben ihr Arbeit fortgesetzt, er allein legt die Sensen hinweck, nimmt dafür den Rosenkranz in die Hand, und pflegt seiner Andacht: am Montag, als sein Theil Graß noch da stunde, das andere aber schon abgemähet, und dürr ware, haben sie ihn mit seiner Maria schimpflich verlachet, er übertragt es mit Gedult, hebt an im Namen Gottes und Maria seinen übrigen Theil abzumähen. Im ersten Streich findet er ein überaus grosses und herrliches Goldstuck, auf welchem geschrieben stunde, diß schickt dir Gott und Maria zum Liebszeichen, daß du den Sabbath nit verunehret, aber in der Glory ist dir darum bereitet ein ewige Cron. Dises schwäre Gold-Stuck hat ihn sehr bereichet. Die Andern sahen traurig zu und bekannten daß Maria auch in disen Leben nichts unbelohnt ihr thun lasse."

Der Umstand, daß die Erzählung, die wohl schon im Mittelalter ihren Ursprung hat,[1]) an den goldenen Samstagen auf der Kanzel angeführt wurde, und so von Mund zu Mund fortgepflanzt wurde, wird wohl zur Veränderung beigetragen haben, die sie im Laufe der Zeit erfahren hat, so daß sie schließlich zur Begründung der Feier selbst herhalten mußte.

Für jeden Fall müssen wir das Zeugnis dieser Erzählung beiseite lassen, geradeso wie die Berichte von der angeblichen Einführung durch Ferdinand III., wenn wir den Ursprung der Feier geschichtlich feststellen wollen. Ist aber deswegen die Andacht späteren Ursprungs? Wohl wurde die Feier der goldenen Samstage in verschiedenen Kirchen erst im 17. und 18. Jahrhundert eingeführt,[2]) doch an anderen Orten bestand sie schon lange vor Ferdinand III.

Gumppenberg (1609—1675) führt in seinem Atlas Marianus den böhmischen Wallfahrtsort Gojau (Coivia) an, wobei er bemerkt, daß hier die drei goldenen Samstage unter großem Zulaufe des Volkes feierlich begangen werden. Er weiß nichts davon zu berichten, daß es sich um eine erst kürzlich eingeführte Uebung handelt, sondern setzt sie als schon lange bestehend voraus. Gestützt auf eine Mitteilung des gelehrten böhmischen Geschichtsforschers Bohuslaus Aloysius Balbinus (1621—1688), eines Augen- und Ohrenzeugen, beschreibt er diese Feierlichkeit also: Die Kirche und die Gassen werden mit Lichtern erleuchtet, der vorhergehende Tag samt der halben Nacht wird mit Beichthören zugebracht. Um Mitternacht beginnt unter feierlicher Musik das heilige Opfer, unter welchem die Pilger kom-

[1]) Im Verzeichnis der mittelalterlichen Marienlegenden, das die Bollandisten [Analecta Bollandiana 21 (1902) 231—360] herausgaben, findet sie sich nicht. — [2]) Vgl.: Reitlechner, Marianisches Salzburg, Innsbruck, 1904. S. 9. 74. 92. 103. 110. 111. 112 usw.

munizieren. Nach gesungenem Amte hört man aufmerksam die Predigt. So wird allgemein unter geistlichen Gesängen, sowohl in als außer der Kirche nach Art der alten Vigilien die Nacht zugebracht.[1])

Noch einen anderen Ort erwähnt Gumppenberg, wo die drei goldenen Samstage gefeiert wurden. „Haming (richtig: Haiming) ist ein Dorf in Bayern, zu dessen Pfarrei als Filiale eine unweit gelegene Muttergotteskirche gehört, von der das ganze herumliegende Gebiet „Gottesau" genannt wird. Daselbst befindet sich von alters her ein durch Wunder berühmtes Marienbild, das bis auf den heutigen Tag unter großem Zulauf verehrt wird, besonders aber an den drei Samstagen nach dem Feste des heiligen Michael, welche die goldenen genannt und wie die hohen Feste gehalten werden.[2])

Mag nun auch Ferdinand III. in irgend einer Form eine Anregung zur Feier der drei goldenen Samstage gegeben haben — ein historischer Nachweis hiefür kann jedoch nicht geliefert werden —, so steht doch fest, daß die goldenen Samstage bereits früher bekannt waren. Gumppenberg hätte es sicher der Erwähnung würdig erachtet, wenn es sich in den beiden angeführten Erzählungen um eine erst kürzlich eingeführte Andacht gehandelt hätte. Im Gegenteil, der Wortlaut setzt voraus, daß die in Frage stehende Uebung eine alte Tradition sei.

Diese Ansicht wird bestätigt durch die Tatsache, daß in der Dekanal-Pfarrkirche Kestendorf, einer Wallfahrtskirche im Erzbistum Salzburg, die goldene Samstagfeier bereits 1619 durch ein Konsistorialdekret vom 26. Februar eingeführt wurde.[3])

[1]) Gumppenberg Guil. S. J. Atlas Marianus. Monachii 1672. Nr. 421.524, auch in: Summa aurea, ed. Bourassé, Paris, Migne, 1866. XII. 106 107 (in der ersten Auflage, die 1657—1659 in München erschien, findet sich diese Wallfahrt nicht). Templum sane magnum et elegans est, vix tamen multitudinis capax, quae tribus aureis sabbatis, ut vocant, affluit. Facibus templum plateae, accensis pyris lucent, praecedens dies una cum parte noctis audiendis, absolvendisque reis datur. Media nocte, solemni musicorum choro sacrum inchoatur, sub quo peregrini sacro epulo reficiuntur, auditurque avide post sacrum cantatum concio. Ita undique ad vigiliarum antiquarum speciem nox intra sacros cantus tam intra quam extra templum insumitur, post ad cantum populus revertitur et domum repetit, ut ex aliquot hominum millibus vix decem post horam reperias. Scripsit de his aureis Sabbatis ad me, qui his ipsis Sabbatis audiendis confessionibus in sacro tribunali celebritatem auxit, R. P. Bohuslaus Aloysius Balbinus soc. Jesu. — Sowohl Brandl als auch Wichtlhuber und Kaltner usw. führen diese Stelle an, ohne aber den auf der Hand liegenden Schluß für ein höheres Alter der goldenen Samstage abzuleiten. Wenn man die Uebersetzung und die Zitationsweise Wichtlhubers, Kaltners und Brandls miteinander vergleicht, so kann man sich des Gedankens nicht verschließen, daß Wichtlhuber sie von Brandl, Kaltner aber von Wichtlhuber entlehnt hat. — [2]) a. a. O. Nr 1517, S. 2011 (Summa aurea XII. 607 608.). Haminga pagus est Bavariae, ad cuius parochiam veluti Filialis pertinet templum vicinum Deiparae, a quo omnis late campus vocatur Augia Dei. In hoc ab antiquo miraculis clara est Deiparae statua, quae hodieque magnis concursibus celebratur, maxime tribus Sabbatis post festum S. Michaelis, quae aurea dicuntur, quaeque magnorum festorum ritu celebrantur. — [3]) Reitlechner 88. Genaue Nachforschungen in den Pfarrarchiven würden ohne Zweifel mehrere derartige Resultate zutage fördern.

Der bekannte Germanist Johann Andreas Schneller († 1852) behauptet im „Bayrischen Wörterbuch“,[1]) die drei goldenen Samstage seien an vielen Orten seit 1400 üblich. Leider unterläßt er es die Behauptung quellenmäßig zu belegen. Er zitiert nur den Satz: „**Fert zen guldren Samstnachten han I recht epps chrikligs tha: Kirifert'n bin I gange**“. Diese Stelle entstammt einem Dialektgedicht in oberösterreichischer Mundart von Johann Theodor Fischer, das 1844 im oberösterreichischen Jahrbuch[2]) veröffentlicht wurde unter dem Titel: „Der Kiriföhrter in n' Laufen“ (Der Kirchfahrer nach Laufen, einem Wallfahrtsorte bei Ischl).

Die Stelle lautet im Zusammenhang;

Lost's a Bissel af man Brachten! — D' Schulden habnt mi druckt hübsch bitter
Vert zan guldran Samstanachten — 's Troadl — wißt's — wachst a na mitter,
Han i recht öbbs Christligs than: — Und koan Mili — bis af d' Goas, —
Kiriföhrten bin i ganga — Neuni Kinder af'n Haufen
Han man Herz mit Gott vahanga — Und das zöhat bal zan taufen
Wie=r=i längst vaiprocha han. — Meini Leut, dös is koan Spoas.

Doch — was laßt sie da meh hausen!
Han ma denkt, i geh in 'n Laufen
D' Mueda Gottes hilft ma schon . .

In der Wallfahrtskirche angekommen, bemerkt er, daß er seinen einzigen Zehner, den er opfern wollte, verloren habe. Ein vornehmes Paar, das neben ihm stand, sieht seine Verlegenheit und schenkt ihm das Opfergeld. Auf dem Heimwege findet der arme Bauer einen kostbaren goldenen Ring, den er dem Paare, das ihm in der Wallfahrtskirche aus der Not geholfen, zurückgibt. Er erfährt nun deren weitere Unterstützung und arbeitet sich aus seinem Elend zum Wohlstand empor. So wurde am goldenen Samstag seine Bitte erhört.

Doch schon vor dem Jahre 1400 waren nachweislich die drei goldenen Samstage bekannt. Eine Urkunde vom Jahre 1387 aus der Pfarrei Bischofdorf bei Mattighofen im Innviertel, die sich in einer von Friedrich Peterlehner, Chorherrn zu Mattsee, im Jahre 1468 angelegten Urkundensammlung[3]) befindet, weist bereits die Datumbezeichnung „**zu den drein gulten Sambeztagnächten**“ auf. Somit wäre also der Beweis erbracht, daß die Feier der goldenen Samstage schon im 14. Jahrhundert bekannt war.

Woher aber haben die drei goldenen Samstage ihren Namen? Die Legende vom Landmann, der ein Goldstück gefunden, kann nach dem Gesagten zur Erklärung nicht herangezogen werden. Brandl[4]) sucht im 4. Kapitel, das die Ueberschrift trägt: „Warum nennt man die drey Sambstäg die Guldene?“ diese Frage zu beantworten. Er vergleicht Maria mit dem Golde, da sie vom ersten Augenblick ihrer Empfängnis an von den Schlacken des verächtlichen Metalls der

[1]) 2. Ausgabe von G. K. Fromme, München 1872. I. 896. — [2]) Oberösterreichisches Jahrbuch für Literatur und Landeskunde, herausgegeben von K. A. Kaltenbrunner I. B. Linz 1844. 250. — [3]) Cgm. 3941. fol. 110 b der kgl. Hof= und Staatsbibliothek zu München. Die Handschriften der kgl. Hof= und Staatsbibliothek zu München nach J. A. Schnellers kürzerem Verzeichnis, München 1866 im: Catalogus Codicum manuscriptorum bibliothecae regiae Monacensis VI. 407. Vgl. Schneller-Fromme. II. 283. — [4]) Brandl, a. a. O. 20—28.

Sünde freigewesen. An dem ihr geweihten Samstag teilt sie, die die Kirche als „goldenes Haus" anruft, reichlich das Gold der göttlichen Gnaden an ihre Verehrer aus. Die drei in Rede stehenden Samstage heißen golden antonomastice, da sie noch goldreicher sind als die anderen Samstage. Die Andacht der Gläubigen, die das Sakrament der Buße und des Altars empfangen und die Predigt andächtig hören, ist größer als an den anderen Samstagen und so verdienen diese Tage, wegen der verschiedenen guten Werke, die an ihnen geschehen, „golden" genannt zu werden. Auch Wichtlhuber, Kaltner usw. schließen sich dieser Erklärung an. So schön nun auch diese rethorischen Erörterungen sind, die gewiß auf der Kanzel zur Erbauung des gläubigen Volkes gebracht werden können, den Historiker befriedigen sie nicht. Immer noch bleibt die Frage offen: Warum heißen gerade diese Tage golden.

Die einzige richtige Antwort auf diese Frage dürfte sein: Sie heißen golden, weil an diesem Tage eine Messe gelesen wurde, die den Beinamen die „goldene" führte. Schon Schneller brachte die drei goldenen Samstage im Zusammenhang mit der goldenen Messe, indem er schreibt: „Die dabei gelesenen Messen heißen guldene Messen." Doch nicht von dem goldenen Samstage bekam die Messe diesen Namen, sondern umgekehrt, von der goldenen Messe wurde diese Bezeichnung auch auf den Tag ausgedehnt, an dem sie gehalten wurde. Diese Behauptung ist nicht unwahrscheinlich, sondern hat viele Gründe für sich, wie bald nachgewiesen werden wird. Demnach hätten also die goldenen Samstage ihren Namen von einer goldenen Messe, die an diesem Tage gehalten wurde. Fragen wir nun zuerst, was versteht man unter einer goldenen Messe und dann wollen wir sehen, ob sich der Nachweis erbringen läßt, daß an den drei Samstagen nach Michaeli eine goldene Messe gelesen wurde.

Unter goldener Messe (missa aurea) versteht man eine gesungene Messe zu Ehren der allerseligsten Jungfrau, welche nicht nur wegen ihrer besonderen Feierlichkeit, sondern mehr noch wegen der großen Macht, welche die Messe nach der Anschauung des Volkes besitzen sollte, diesen Namen erhalten hat. Das Beiwort „golden" wurde im Mittelalter gerne gebraucht, um etwas Vorzügliches, etwas Hervorragendes zu bezeichnen, das sich von allen anderen Arten derselben Denomination merklich auszeichnet. Ein vorzügliches Buch nannte man ein goldenes Buch, eine ausgezeichnete Regel eine goldene Regel. Das Jubeljahr hieß das goldene Jahr, die feierlichen Quatemberfasten hießen die Goldfasten, die ganze Quatemberwoche nannte man die Goldwoche. Selbst auf den Sonntag nach der Quatemberwoche wurde die Bezeichnung ausgedehnt; er hieß der goldene Sonntag. Noch heute hat in Oesterreich der vierte Adventsonntag, der auf die Quatemberwoche folgt, diesen Beinamen und erfreut sich namentlich bei den Geschäftsleuten großer Beliebtheit, da an diesem Tage die Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe teilweise gestattet ist.

Golden heißt die Messe also, um sie vor anderen auszuzeichnen. Ducange[1]) ist zwar der Ansicht, sie habe ihren Namen von den reichen Geschenken, welche die Prälaten für ihre Assistenz erhielten, doch nicht das kann der Grund sein, sondern nur der hohe Wert und die große Wirkung, welche ihr zugeschrieben wurde, und die Pracht, mit der sie gefeiert wurde. „Quam ob suam magnificentiam auream vocamus", heißt es im Chronicon s Godehardi.[2]) Und Kornelius Kilian schreibt im Etymologeticum Teutonicae linguae: „sic dicta ob excellentiam".[3])

Ein Oberaltteicher Missale aus dem 15. Jahrhundert,[4]) das die goldene Messe enthält, schildert ihre Vorzüglichkeit folgendermaßen: „Wer in großen Nöten der Seele oder des Leibes, des Gutes oder der Ehre ist, der lasse sich diese Messe lesen, wie sie hier geschrieben steht. Und fürwahr, wird sie mit Andacht gehalten, Gott und seine liebe Mutter gewährt dir noch deines Leibes Trost, und wisse auch fürwahr, wäre es möglich, daß Gott nochmals Mensch werden könnte, man erbäte ihn mit diesem Gebete."

Eine solche Gewalt wurde also dieser Messe beigelegt, daß man glaubte, sie helfe in allen Nöten des Leibes und der Seele und man könne durch dieselbe, falls es möglich wäre, sogar die Menschwerdung Christi nochmals erflehen. Um aber diese unfehlbare Wirkung herbeizuführen, mußte man sieben Almosen geben zu Ehren des heiligen Geistes, auch sieben Lichter mußten bei Beginn der Messe angezündet werden, jedes einen Daum Ellen lang (das ist das Maß von der Spitze des Daumens bis zum Ellenbogen). Ein anderes Missale[5]) schreibt außerdem noch vor, sieben Pfennige zu opfern zu Ehren des heiligen Geistes. Nach dem Offertorium mußte der Gläubige folgendes Gebet kniend verrichten: „Herr Gott, ich opfere dir und deiner lieben Mutter Maria das Gebet und bitte dich, daß du gedenkest, daß ich dein Geschöpf bin und du mich erlöst hast mit deiner Menschheit, erlös mich heute von diesen Nöten nach deinem Lob und nach meinem Trost." Für den Schluß der Messe war folgendes Gebet vorgeschrieben: „Süße Königin, ich mahne dich deiner Ehre, daß dich Gott aller der Welt erwählt hat, daß er seine Gottheit mit deiner Menschheit vereint hat, nun sei heut mein Bote zu deinem lieben Kind, daß er mich durch deinen Willen erlöse von diesen Nöten und von allen meinen Nöten. Amen."

Das Meßformular selbst war der Roratemesse ähnlich und enthielt sieben Orationen, sieben Sekreten und sieben Komplenden. Sie gehörten folgenden Messen an: 1. de beate Virgine in adventu: 2. de Pentecoste; 3. de nativitate Domini; 4. de Trinitate:

[1]) Ducange. Glossarium mediae et infimae latinitatis, ed. Favre. Niort 10 B. 1883—1888. V. 414. — [2]) Bei Leibnitz, Scriptores Brunsvicenses. 3 tomi. Hannover 1712—1721. II. 408. — [3]) Amsterdam 1642. — [4]) Cod. 9744 in der Kgl. Staatsbibliothek zu München. Franz, Die Messe im deutschen Mittelalter. Freiburg 1902. 282 ff. — [5]) Cod. 39. der Kgl. Bibliothek zu Bamberg

5. de beata Anna; 6. de beato Joanne Baptista; 7. de omnibus sanctis. Nach jeder dieser 21 Orationen wurde die Antiphon eingelegt: Hodie Deus homo factus. cum, quod fuit, permansit et quod non erat assumpsit. Ergo exordium nostrae redemptionis devote recolamus et exultemus dicentes: Gloria tibi, Domine. Durch diese auffallende Wiederholung der Antiphon, welche das große, segensreiche Geheimnis der Menschwerdung zum Ausdruck bringt, soll nur die Dringlichkeit der Bitte verstärkt werden. Man erinnerte Gott Vater an den größten Beweis seiner Liebe zu uns, den er durch die Menschwerdung seines Sohnes gab, um so sicherer die Erhörung der Bitte zu erlangen.

Doch nicht bloß ihres inneren Vorzuges wegen wurde sie „goldene Messe" genannt, sondern auch wegen der Pracht und Feierlichkeit, mit der sie mancherorts begangen wurde. Wie uns bekannt ist,[1]) wurde in vielen Städten der Niederlande die goldene Messe mit dem größten Pompe abgehalten. Hier war es Brauch, sie am Quatembermittwoch in der Adventzeit, also in einer Goldwoche zu lesen. Bereits tags vorher begann das Fest, das im ganzen Offizium sub ritu duplici gefeiert wurde und gewöhnlich „Missus" hieß von der ersten Antiphon zur Vesper, die mit diesem Worte beginnt. Es wurde am Vorabend eine Predigt gehalten, um das Volk über das Geheimnis der Menschwerdung und über die Wirksamkeit der goldenen Messe aufzuklären. Das Offizium selbst war dem von Maria Verkündigung ähnlich. Nur das 2. und 3. Responsorium wurde der feria quarta entnommen und vor der 7. Benediktion sang man im Chore das Salve Regina. Nach der 9. Lektion dieser „goldenen Mette" wie sie auch genannt wurde, stimmte man das Tedeum feierlich an, und dann begann um Mitternacht die goldene Messe. Das Evangelium (Lk. I. 26—38), welches die Botschaft des Engels an die Jungfrau erzählt, wurde dramatisch dargestellt. Der Diakon sang die Worte des Evangelisten, ein Chorknabe in der Kleidung Marias übernahm die Worte der Gottesmutter, während ein zweiter Chorknabe als Engel gekleidet, die Worte Gabriels sang. Bei den Worten „Ecce ancilla Domini fiat mihi secundum verbum tuum" wurde von oben eine glänzend beleuchtete Taube herabgelassen, die den heiligen Geist versinnbilden sollte, um so dies Geheimnis der Menschwerdung auch szenisch vor Augen zu führen. Den Schluß der Feier bildete wiederum eine Predigt.

Vielfach wurden reiche Stiftungen gemacht, um die Mittel zur hochfeierlichen Abhaltung der Missa aurea beizustellen. In Tournai z. B. wurde sie bereits 1231 von Johannes Abraham gestiftet.[2])

[1]) Colvenerius, Kalendarium Marianum, in: Summa aurea III. 589—1399. 1351 sq. Vgl.: Beissel, Geschichte der Verehrung Marias in Deutschland während des Mittelalters. Freiburg 1909. 325 ff. Auch in Frankreich war an diesem Tage eine ähnliche Zeremonie gebräuchlich. Durandus, Rationale VI. 8. — [2]) Colvenerius a. a. O. III. 1352.

Ebenso finden sich an vielen anderen Orten der Niederlande reiche Stiftungen zur Abhaltung einer goldenen Messe.[1])

Auch in Deutschland begegnen uns ähnliche Stiftungen. 1367 vermachte ein reiches Edelfräulein, Richildis aus Sobernheim, das im Kloster Dalheim als Pfründerin lebte, jedem Priester des Klosters Dissibodenberg einen Goldgulden unter der Bedingung, daß er für ihr Seelenheil an ihrem Sterbetag eine Missa aurea lese.[2])

Es taucht nun die Frage auf: Wie stehen die im Mittelalter so hoch geschätzten goldenen Messen mit den drei Samstagen nach Michaeli in Verbindung? Kann man nachweisen, daß sie mit Vorliebe an diesen Tagen gelesen wurden, und welches war der Grund, warum man gerade diese drei Samstage auswählte?

Die goldene Messe, wie sie uns in mehreren süddeutschen Missalien vorliegt, war an keinen bestimmten Tag gebunden. Sie war eine der sogenannten Votivnotmessen und wurde deshalb nur in einem außergewöhnlichen Anliegen genommen. Auch die von Richildis von Sobernheim gestiftete goldene Messe gehört zweifelsohne zu dieser Art. Die goldene Messe in den Niederlanden zeigt zwar sowohl dem Formular, als auch dem in ihr zutage tretenden Grundcharakter nach, der Betonung des Geheimnisses der Menschwerdung, eine große Verwandtschaft mit der süddeutschen goldenen Messe, doch war für sie ein bestimmter Tag im Advent vorgeschrieben. Mithin kann auch sie den Ursprung der goldenen Samstage nicht erklären. Mit mehr Recht könnte man unsere Rorateämter oder Engelämter, die in manchen Gegenden z. B. in Tirol noch heute „goldene Aemter" heißen, als eine im Laufe der Zeit umgebildete Form dieser goldenen Messe betrachten.

Um unsere Frage zu lösen, müssen wir noch eine dritte Art von goldenen Messen ins Auge fassen, die unsere Behauptung, der goldene Samstag habe seinen Namen von einer dabei gelesenen goldenen Messe, höchst wahrscheinlich macht.

Wir finden die älteste Spur von der Feier einer goldenen Messe an einem unserer goldenen Samstage in der Domkirche zu Hildesheim. Hier hatte bereits im 13. Jahrhundert der Abt Hildebrand von St. Godehard eine goldene Messe eingeführt.[3]) Diesem Beispiele folgend stiftete Propst Otto, Graf von Woldenberg, nachmals Bischof von Hildesheim, eine goldene Messe, welche Stiftung anfangs der Fasten des Jahres 1315 vom Bischof Heinrich von Woldenberg bestätigt wurde.[4]) Laut Stiftungsurkunde sollte diese große, feierliche Messe zu Ehren der allerseligsten Jungfrau am nächsten Samstag nach der Meinwoche (hebdomada communis), d. h. nach der Woche, in der das Fest des heiligen Michael (29. Sept.)

[1]) Beissel 326. — [2]) Falk, Marianum Moguntinum, Mainz 1906. 201. — [3]) Chronicon s. Godehardi bei Leibnitz II. 408. — [4]) Chronicon Hildesheimense bei Leibnitz I. 759. Lüntzel, Geschichte der Diözese und der Stadt Hildesheim, Hildesheim 1858. II. 257 ff.

fällt gelesen werden. Der Zweck, den der Stifter vor Augen hatte, war, daß, wenn in der Domkirche etwas am Gottesdienst versäumt sein möchte, dieses durch die Gegenwart und die Verwendung so vieler guter Männer ersetzt werde und damit die allerseligste Jungfrau bei ihrem Sohne für die Erhaltung und den Schutz der Kathedrale, auch für die eifrige Vollführung guter Werke der Geistlichen an derselben, nicht weniger für die Versäumnisse und Irrtümer der Konventualkirchen, sowie der einzelnen Personen der Geistlichkeit und des gesamten Volkes der Stadt und der Diözese Hildesheim auf das Umfassendste sich verwende, damit wir ein ruhiges Leben zu jeder Zeit führen und den schlüpfrigen Weg im Lande unserer Verbannung mit dem lohnendsten Ende beschließen.

Otto bestimmte zu dieser Stiftung die Einkünfte eines für 350 Mark reinen Silbers verkauften Zehnten und verlieh allen Geistlichen der benachbarten Klöster und Stifter, welche sich zu der Messe im Dome einfinden würden, eine Vergütung (praesentia). Der Bischof erhielt zwei gekochte und zwei gebratene Hühner, ein Stübchen Wein, zwei Tischsemmeln und 4 Schillinge. War er nicht gegenwärtig, aber doch in Hildesheim oder zu Steuerwald, bekam er ein Stübchen Wein und die Hälfte des soeben Angegebenen, Jeder Domherr bekam eine Tischsemmel, ein halbes Stübchen Wein. zwei Liebeshühner (pulli caritatis), das eine gebraten, das andere gekocht, und zwei Schillinge, der Scholaster aber und der Cantor erhielten ein ganzes Stübchen Wein, damit sie sich bei der Leitung der Messe sorgsam bewiesen und durch ihre Sorgfalt eine so große Verschiedenheit der Mitwirkenden zur Uebereinstimmung hinleiteten. So sind ferner auch die Anteile bestimmt für die jungen Domherrn (domicelli infra scholas), für den Großmeister, die Vikare, die Schlafschüler (scholares de dormitorio), die Glöckner, die Kämmerer, den Knecht der Glöckner, desgleichen für die Aebte, Dechante, Pröpste und Vorsteher der umliegenden Stifter und Klöster, sowie für deren Mitglieder.

Zur Feier dieser goldenen Messe ließ der Stifter einen prachtvollen Ornat anfertigen, der nur an diesem Tage gebraucht werden durfte. Der Mittelteil der Kasel enthielt mosaikähnliche Brustbilder der Heiligen, die aus echten Perlen, roten, grünen und schwarzen Schnurperlen und vergoldeten, silbernen Knöpfen gearbeitet waren. An der Vorderseite sah man Johannes, Matthäus, Epiphanius, Godehard und Bernward, auf der Rückseite sieben andere Heilige, worunter nur der heilige Petrus und Apostel Johannes zu erkennen ist.[1])

Das Formular dieser Messe liegt uns leider nicht mehr vor, doch dürfte es mit den bereits geschilderten ähnlich, wenn nicht identisch gewesen sein. Der große Klosterreformator Johannes Busch, der

[1]) Kratz, der Dom zu Hildesheim, Hildesheim 1840. 259. 1718 wurde dieses Meßgewand mit Beibehaltung der Mittelstücke renoviert.

als Propst von St. Bartholomäus auf der Sült bei Hildesheim 1439 an der Feier teilnahm, wobei er mit seinen Mönchen zum erstenmal in der reformierten Chorkleidung erschien, berichtet uns nämlich, die Feier habe drei bis vier Stunden gedauert, und sie habe gar nicht zu Ende kommen können propter caudas magnas, quas cantando et organizando protrahere tunc consueverunt.[1]) „Das ist", bemerkt Franz,[2]) „bei der Anzahl der Kollekten und der steten Wiederholung der Antiphon glaublich".

Es ist nun durchaus nicht unwahrscheinlich, daß diese goldene Messe auch in anderen Kirchen gefeiert wurde, und daß von ihr der Tag den Namen goldener Samstag erhielt. Hatte ja doch die Feier in Hildesheim den Namen „goldenes Huhn" erhalten,[3]) aus dem einfachen Grunde, weil gelegentlich der goldenen Messe Hühner ausgeteilt würden. Um wieviel näher lag es, den Samstag selbst, an welchem diese Andacht gehalten wurde, den goldenen Samstag zu nennen.

Aber welches mochte der Grund gewesen sein, weshalb man gerade die Samstage nach dem St. Michaelsfest zur Feier der goldenen Samstage ausersah?

Busch gibt uns darüber einen kleinen Anhaltspunkt, wenn er schreibt: In Hildensem et per Saxonium hebdomada communis servatur dominica post Michaelis proxima pro defunctis.[4]) Et sabbato post communis aurea cantatur missa . . . Diese Hebdomada communis, die uns in deutschen Urkunden auch als Gemeine Woche, Gemeinde Woche, Meinwoche, Meinwecken, Meyndwecken, Menede, Gimeinda, Mennte begegnet,[5]) war also der Zeitpunkt der Feier. Warum diese Woche nach Michaeli Gemeinwoche genannt wurde, kann mit Sicherheit nicht bestimmt werden. In einer alten Chronik der Herzoge von Braunschweig[6]) wird der Ursprung des Namens wie folgt erklärt: „Anno Domini 834 (richtig: 804). VII. Kalend. Octobris facta est a Saxonibus occisio Thuringorum. Haec ergo dies victoriae laeta et celebris apud Saxones communiter habita „Communio" dicebatur. Unde communes dicuntur dies, qui in Octobri servantur, ut observantia superstitiosa Saxonum, qui tunc pagani erant, modo ipsis Christum colentibus, ad religionem transeat pietatis."

Eine ähnliche Erklärung, die aber gleichfalls unbefriedigt läßt, gibt der sächsische Geschichtsschreiber Widukind, Mönch von Korvei

[1]) Liber de reformatione monasteriorum c. 8. in: Geschichtsquellen der Provinz Sachsen 19. B. Halle, 1886. S. 417—418. — [2]) Franz. 286. Noch heute feiert man in der Domkirche zu Hildesheim am Samstag nach der Woche, in der das Fest des heiligen Michael fällt, die Missa aurea als eine Commemoratio septem gaudiorum b. M. V. (Proprium Hildeshemense). — [3]) Lüntzel 287. — [4]) Leibnitz, Script. Brunsvigenses. 3 tomi. Hannover 1712—17 21. II. 494 liest irrtümlich post conciones, welcher Lesart auch Franz (S. 285) folgt. — [5]) Grotefend, Handbuch der historischen Chronologie. Hannover 1872. 87. — [6]) Bei Leibnitz, II. 16.

(† nach 973). „Per triduum“, schreibt er in seinen Res gestae Saxonicae,[1] (Saxones) dies victoriae agentes et spolia hostium dividentes exequiasque caesorum celebrantes, laudibus ducem in coelum attollunt . . . Acta sunt autem haec omnia, ut maiorum memoria prodit, die Kal. Octobris, qui dies erroris religiosorum sanctione virorum mutati sunt in ieiunia et orationes, oblationes quoque omnium praecedentium christianorum.

Demnach wäre die Gemeinwoche ein heidnisches Siegesfest gewesen, gefeiert zum Andenken an den Untergang des thüringischen Reiches im Jahre 804, der zwar nach fränkischen Berichten von den Franken allein herbeigeführt wurde, woran aber nach der Sage auch die Sachsen einen hervorragenden Teil hatten. Im 10. Jahrhundert hatte dann das Fest einen christlichen Charakter angenommen.[2] Diese Erklärung hat indes wenig Wahrscheinlichkeit für sich. Ganz abgesehen davon, daß es ziemlich rätselhaft erscheint, warum diese Woche gerade Gemeinwoche genannt wurde, ist es höchst unglaubwürdig, daß die Feier eines Sieges, an dem die Sachsen nur einen sagenhaften Anteil hatten und der ihnen auch keinen bedeutenden Vorteil verschaffte, so tief im Volke eingewurzelt war, daß die christlichen Missionäre genötigt waren, dem Feste ein christliches Gepräge zu geben, und daß sich dieses Fest jahrhundertlang forterhalten konnte. Wir haben es hier vielmehr mit einem Ueberbleibsel aus dem frühesten Heidentum zu tun. Der Umstand, daß die Woche auch „heilige Woche“ heißt,[3] deutet ebenfalls darauf hin, daß sie eine altheidnische Festfeier religiösen Charakters war. Bekanntlich feierten unsere heidnischen Vorfahren Ende September ihren Kriegsgott Wodan. Es war zugleich ein Dankfest für den Segen der Ernte, die in dieser Zeit eingeheimst war. Wodan wurde zu gleicher Zeit um gutes Korn im nächsten Jahre angerufen,[4] denn mit Ende September galt an vielen Orten das Jahr als abgeschlossen.[5] Es war die hohe Zeit des Jahres. Die Scheunen waren gefüllt, der Hirte brachte den Zuwachs der Herde, der Krieger die Beute. Die Arbeit ruhte, Gäste wurden geladen, man pflegte gemeinsame Beratungen, Kontrakte wurden eingegangen, Zinsen und Schulden bezahlt.[6] Das war die Gemeinwoche, so genannt, weil man sich gemeinsam freute über den Segen des Jahres und weil hierbei die gemeinsamen Angelegenheiten erledigt wurden. Die Kirche hat diese heidnische Festzeit, bei der wohl auch viele Opfer, namentlich für die verstorbenen Angehörigen dargebracht wurden, abgeschafft und in eine christliche Feier umgewandelt. An Stelle Wodans stand der streitbare Gottesheld St. Michael, der große Fürst (Daniel 12. 1.)

[1] Mon. Germ. Script. III. 423. 424. — [2] Homeyer G., die Stadtbücher des Mittelalters. Berlin 1860. 71. 72. — [3] Haltaus, Jahrzeitbuch der Deutschen des Mittelalters. Erlangen 1797. 142. — [4] Simrock K., Handbuch der deutschen Mythologie. 566. — [5] Grotefend H., Handbuch der hist. Chronologie. Hannover 1872. 87. — [6] Lippert, Christentum, Volksglaube und Volksbrauch, Berlin 1882. 293.

und an Stelle der verschiedenen Gottheiten dargebrachten Opfer betonte die Kirche den Gedanken an die Communio sanctorum.[1]) Wie Busch bemerkt, war diese Woche auch den Seelen der Verstorbenen geweiht. Zu Hilf und Trost der armen Seelen wurde reichliches Almosen gegeben,[2]) so daß aus diesem Grunde zur Zeit der sogenannten Reformation die Feier der Gemeinen Woche durch die Schmalkaldischen Artikel[3]) verworfen wurde.

Wenn wir all diese Umstände vor Augen haben, so kann es uns nicht wundernehmen, daß man gerade in dieser Festzeit Maria besonders verehrt hat und daß man gerade zur Jahreswende eine besonders wirksame Sühnungsmesse anordnete, um für alle Vergehen des Jahres genugzutun, und um die Gnaden für das neue Jahr zu bitten. Diese letzteren Gründe werden auch in anderen deutschen Gegenden außerhalb Sachsens maßgebend gewesen sein, denn auch anderswo schloß man mit Michaeli oder anfangs Oktober das Jahr ab. Wie nach der Anschauungsweise unserer Vorfahren der Tag mit der Nacht begann, so begann man auch das Jahr mit dem Winter.[4]) Den Winteranfang aber setzte man fast allgemein auf Michaeli an, erst später wurde er auf Martini verlegt.[5]) Wenn dem so ist, so erscheint es ganz natürlich, daß man gerade nach Abschluß der Ernte zur Jahreswende an den Maria geweihten Samstag eine nach dem Volksglauben besonders kräftigen Messe als Dank-, Sühn- und Bittopfer las.

Wie kam es nun, daß diese Messe an drei unmittelbar aufeinanderfolgenden Samstagen gelesen wurde? Vielleicht war die verschiedene Praxis der Feier der Gemeinwoche daran schuld. An einigen Orten feierte man sie in der Woche, in welcher das Fest des heiligen Michael fällt und hielt die goldene Messe am letzten Samstag dieser Woche, in anderen feierte man sie in der vollen Woche nach Michaeli und wieder in anderen Gegenden wurde die goldene Messe erst am Samstag nach dieser Woche gelesen. So kam es, daß allmählich auch in ein und derselben Kirche die goldene Messe an allen diesen drei Tagen gesungen wurde. Mit mehr Recht kann man aber sagen, die Ausdehnung auf drei Tage sei geschehen zur Verstärkung der gnadenreichen Wirkung dieser Feier. Dem Kenner mittelalterlicher Volksandachten kann dies keineswegs befremdend erscheinen. Liebten es ja doch unsere Vorfahren ihre Andachten zur Verstärkung der Bitte mit einer heiligen Zahl in Verbindung zu bringen. Besonders die Votivnotmessen, zu denen auch die goldene Messe gehört, erfuhren gerne eine Vermehrung mit drei, sieben, dreißig usw.[6]) „Siben guldin Meß zu lesen" wird ausdrücklich bei Hans Sachs[7]) erwähnt. Die dreimalige Wiederholung der goldenen Messe an drei aufeinanderfolgenden Samstagen bietet also keine bedeutende Schwierigkeit für unsere Annahme.

[1]) Grube K. in einer Fußnote zu Busch, Liber de Reformatione monasteriorum. 418. — [2]) Haltaus, 143. — [3]) Art. II. de Missa p. 797. — [4]) Haltaus, 62. — [5]) Grotefend, 31. — [6]) Beispiele bei Franz. 247. ff. — [7]) Zitiert von Schneller-Fromme I. 896.

Es erübrigt uns nur noch einige Worte über den Ausdruck „Samstagsnächte“ zu sagen. Wichtlhuber[1]) und nach ihm Kaltner[2]) und die neueren Auktoren geben folgende Begründung: „Sie heißen Nächte, wie wir noch heutzutage den Vorabend des Weihnachtsfestes die heilige Nacht nennen, weil nämlich die ersten Verehrer Marias diese Nächte ganz oder doch großenteils mit der marianischen Andacht zubrachten; wie denn auch jetzt noch an vielen Orten diese Andacht nicht Vormittag, sondern am Abend gehalten wird.“ Diese Erklärung ist nicht ganz einwandfrei. Wohl bedeutet der Ausdruck „Nacht“ in erweitertem Sprachgebrauch zuweilen auch Vorabend, wie das französische veille,[3]) doch ist es uns nicht bekannt, daß die Feier schon am Freitag gehalten wurde. Mit ‚sameztac-nacht‘ bezeichnet das Mittelhochdeutsche bisweilen auch die Nacht vom Samstag auf den Sonntag.[4]) Hier aber kann nur die Nacht vom Freitag auf den Samstag gemeint sein, denn, wie wir wissen, wurde die goldene Messe, welche die Menschwerdung Christi in den Vordergrund stellt, gerne um Mitternacht gesungen, da in dieser Stunde sich das Geheimnis der Menschwerdung vollzogen hat, wie man im Mittelalter annahm. So wurde auch die goldene Samstagfeier ursprünglich um Mitternacht gehalten, was aus dem Berichte Gumppenbergs über Gojau hervorgeht. Daher erklärt sich auch der noch jetzt gebräuchliche Ausdruck „goldene Samstagnächte“. Uebrigens wird die Feier noch heute in vielen Kirchen in den ersten Morgenstunden vor Sonnenaufgang gehalten.

Fassen wir zum Schlusse das Resultat unserer Untersuchung kurz zusammen, so ergeben sich folgende Sätze: Die Feier ist sicher nicht erst von Ferdinand III. eingeführt worden, sondern bestand nachweisbar schon im 14. Jahrhundert. Die Legende von den drei Taglöhnern darf zur Erklärung des Ursprunges nicht herangezogen werden. Die goldenen Samstage haben vielmehr ihren Namen von der im Mittelalter weit verbreiteten goldenen Messe, die an manchen Orten an einem Samstag zur Zeit des damals üblichen Jahreswechsels als Sühne für die im Laufe des Jahres begangenen Vergehen zu Ehren Marias gesungen worden ist. Diese Feier wurde auf drei nacheinanderfolgende Samstage ausgedehnt und so entstanden unsere „goldenen Samstage“.[5])

Kümmert sich die Freimaurerei wirklich nicht um Religion?

Von P. Heinrich Abel S. J. in Lainz (Wien).

Wetzlar an der Lahn, im jetzigen rheinpreußischen Regierungsbezirk Koblenz gelegen, war zur Zeit des „heiligen römischen Reiches

[1]) a. a. O. 9. — [2]) a. a. O. Seite VII. — [3]) Schneller-Fromme. I. 1717. [4]) Lexer, Mittelhochdeutsches Wörterbuch. Leipzig 1876. — [5]) Die letzten Sätze stellen freilich nur eine, wenn auch gut begründete Hypothese dar. Möge dieser schwache Beitrag zur Lösung der Frage zünftige Forscher zu weiteren Untersuchungen anregen.

deutscher Nation" eine freie Reichsstadt und seit 1693 Sitz des kaiserlich-ständischen Reichskammergerichtes, der obersten Instanz bei Streitigkeiten zwischen den reichsunmittelbaren Reichsständen. Der oberste „Kammerrichter" und die eine Hälfte der vier „Präsidenten" wurden vom Kaiser ernannt, die andern zwei Präsidenten sowie die „Beisitzer" oder „Hofräte" waren von den Reichsständen selbst gewählt. Die Napoleonischen Wirren hatten im Jahre 1806 die Auflösung des „heiligen römischen Kaiserreiches deutscher Nation" und damit auch des Reichs-Kammergerichtes zur Folge. — Mit dem Reichs-Kammergericht verbunden war auch eine theoretische und praktische Rechts-Schule für künftige Minister und Diplomaten. Daneben bestand auch eine Freimaurerloge „zum Reichsapfel".

Einer der letzten Rechtslehrer und Hofräte, und zwar der von den drei geistlichen Kurfürsten zu Mainz, Trier und Köln ernannte, war Josef Abel, mein Großvater, geboren bei Trier, unweit der durch König Ludwig XIV. weit in deutsches Gebiet vorgeschobenen französischen Grenze.

In Frankreich hatte noch unter Ludwig XIV. auf kirchlichem Gebiete durch die „gallikanischen Artikel" 1682 die damalige „Los von Rom"-Bewegung, der Caesaropapismus unter dem Namen „Gallikanismus" der römisch-katholischen Kirche den Krieg erklärt. Unter seinem Nachfolger Ludwig XV. (1715—1774) hatte auf wissenschaftlichem Boden die materialistische Weltanschauung der Enzyklopädisten Voltaire, Diderot, d'Alembert usw. sich von der christlichen Weltanschauung überhaupt losgesagt. Unter dessen Enkel Ludwig XVI. (1774 bis 1793) endlich hatte auf politischem Gebiete als Reaktion gegen den Absolutismus der Herrscher durch Lafayette, Mirabeau u. a. die Idee der „Volkssouveränität" die Massen ergriffen. Zum Sammelpunkte der Führer in dieser dreifachen Geisterbewegung war im Laufe der Zeit die um das Jahr 1730 aus England nach Holland und von dort in die germanischen und romanischen Kreise der Intelligenz importierte Freimaurerei geworden.

Kein Wunder, daß Josef Abel als freiheitsliebender Jüngling diese französischen Freiheitsideen mit Begeisterung einsog und daß er als Mann mit der ganzen Energie seines Charakters sich dem Freimaurerorden anschloß. Und eben dieser letztere Umstand war es, der die Augen der drei geistlichen Kurfürsten und ihrer Berater bei Besetzung der Beisitzerstelle am Reichskammergerichte gerade auf den tüchtigen Juristen und rührigen Rosenkreuzer Josef Abel lenkte, der dann auch bald Meister vom Stuhl der dortigen Freimaurerloge wurde.

Kurfürst und Erzbischof von Köln war (1761—1784) Reichsgraf Max Friedrich von Königsegg, der sich ganz von seinem Minister, dem Illuminaten und Josephiner Freiherrn von der Heyden-Velderbusch leiten ließ. 1780 hatte er den jüngsten Bruder — und infolge des Unterrichts auch Gesinnungsgenossen Kaiser Josefs II., Erzherzog Maximilian Franz von Oesterreich zum Coadjutor genommen, der

ihm auch 1784 als Kurfürst folgte. Dieser war ebensowenig, wie sein Bruder Kaiser Josef, selbst Freimaurer, ließ sich aber ebenso wie jener von Freimaurern leiten. Nur so ist es erklärlich, daß er schon nach zwei Jahren (1786) die unten zu besprechenden „Emser Punktationen" gegen die päpstlichen Rechte unterzeichnete und 1787 den vom pfalz-bayrischen Kurfürsten Karl Theodor als Illuminat und Freund Weishaupts geächteten bayrischen Regierungsrat Franz Xaver von Zwackh, meinen Onkel, bekannt unter den Illuminatennamen Cato zum kurkölnischen Hofrat ernannte. Als 1794 die Heere der französischen Republik an den Rhein vordrangen, flüchtete Erzherzog Franz Maximilian nach Wien, wo er 1801 als der letzte Kurfürst von Köln starb. Im selben Jahre noch kamen im Luneviller Frieden die linksrheinischen Teile des Kurfürstentums an Frankreich, während die rechtsrheinischen 1803 im Regensburger Reichsdeputationshauptschluß „zur Entschädigung" der weltlichen Fürsten verwendet wurden.

In Trier stand an der Spitze des mit der Kurwürde verbundenen alten Erzbistums seit 1768 Klemens Wenzeslaus, zugleich Fürstbischof von Augsburg. Er war ein Sohn des katholisch gewordenen Kurfürsten von Sachsen und Königs von Polen August II. (1697 bis 1733); durch seine Mutter war er ein Vetter Kaiser Josefs II. Klemens August, ein schwacher, gutmütiger Herr, war froh, seinen Passionen leben zu können, indes sein Weihbischof, der unter dem Illuminatennamen Febronius bekannte Joh. Nik. von Hontheim, die weltlichen und geistlichen Geschäfte des Kurfürstentums besorgte. 1801 gingen die trierisch-kurfürstlichen Lande ebenfalls an Frankreich verloren, Klemens Wenzeslaus verzichtete 1802 auf den erzbischöflichen Stuhl von Trier und zog sich in sein anderes Bistum Augsburg zurück, wo er 1812 starb. Trier erhielt 1802 durch Konsul Napoleon einen französischen Bischof Karl Mannay, gestorben 1816. Im Wiener Kongreß 1815 kamen sowohl die Kölnischen als die Trierischen Gebiete an Preußen, Trier blieb einfaches Bistum.

Der obengenannte Joh. Nik. von Hontheim war 1701 zu Trier unweit von Abels Heimat geboren. Zum Priester geweiht 1728 wurde er 1748 Weihbischof von Trier. Er ist der unter dem Namen Febronius bekannte Verfasser des 1763 zu Frankfurt gedruckten und schon 1764 der kirchlichen Zensur verfallenen Werkes: „De statu ecclesiae et legitima potestate Romani Pontificis", welcher die Brücke bildete vom französischen „Gallikanismus" zum deutschen „Josephinismus". Leider hatte dabei mein eigener Großvater als gewiegter Jurist und Freimaurer die Hand im Spiele. Die darin niedergelegten Prinzipien eines kanonischen Rechtes waren die Grundlage der berüchtigten „Emser Punktationen" vom Jahre 1786, in welchen die geistlichen Kurfürsten von Mainz, Trier und Köln, sowie der Erzbischof von Salzburg Graf Hieronymus von Colloredo (1782—1812), ein notorischer Freimaurer und Josephiner, eine deutsche Nationalkirche — Los von Rom — anzubahnen suchten.

Tragisch ist der Tod des Illuminaten Febronius, dieses geschworenen Feindes des Papsttums. Als Weihbischof Hontheim am 29. Juni 1790, dem Feste des Apostelfürsten Petrus, in seiner Familien-Schloßkapelle zu Montquentin die heilige Messe las, traf ihn bei den Worten des Evangeliums: „Du bist Petrus, ein Fels, und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen und die Pforten der Hölle sollen sie nicht überwältigen" — ein Schlaganfall, von dem er sich nicht mehr erholte. Hontheim starb am 3. September desselben Jahres 1790.

Womöglich noch trauriger als in Köln und Trier waren damals die kirchlichen Verhältnisse in Mainz. Erzbischof, Kurfürst und als solcher auch Erzkanzler des „heiligen römischen Reiches deutscher Nation" war seit 1774 Friedrich Karl von Erthal, zugleich auch Fürstbischof von Worms. Im Jahre vorher 1773 war durch Papst Klemens XIV. der Jesuitenorden dem in Frankreich, Spanien, Portugal und Neapel herrschenden Freimaurerorden zum Opfer gefallen und so war es die erste Sorge des neuen Kurfürsten, alle bisher von Jesuiten geleiteten Schulen in seinen Landen, von der Mainzer Universität bis zu den Gymnasien, ja sogar die letzten Dorfschulen nach dem Rezepte der Wiener Freimaurer van Swieten und Sonnenfels (mit dem Illuminatennamen „Numa") im Geiste Josef II. zu „reformieren".

Sein Weihbischof (seit 1787) war der bekannte Karl von Dalberg. Derselbe, aus altadeliger Familie bei Worms 1744 geboren, studierte zuerst in Göttingen und dann in Heidelberg die Rechte, wo er bei „Joh. Wilh. Anton von Dahmen, beyder Rechten Lizentiaten, Juris Professor auch bey der Heidelberger Universität (Kurpfälzischer) Syndicus" († 1773) dem Großvater meines Cousin, wohnte. Vor mir liegt das „Hausbuch" des besagten Herrn von Dahmen, welcher eigenhändig zum Jahre 1761 folgendes eintrug: „Am 17. Februar abends nach 11 Uhr wurde mir ein Sohn zur Welt geboren und den 18. gegen 3 Uhr nachmittags vom allhiesigen Herrn Dechant Franciscus Waldhard getaufft und ihme der Nahmen Carolus Theodorus Antonius Maria beygelegt. Sein Tauffpath war Ihro Hochwürden Gnaden Carolus Theodorus Antonius Maria, Cämmerer von Worms und Freyherr von Dalberg, deren Domstifter Maynтz, Worms und Regensburg Domicellaris Canonicus, und mein Kostherr." — Im Jahre darauf 1762 erwarb sich Dalberg in Heidelberg das Doktorat beider Rechte und verlobte sich, als 18jähriger dreifacher Domherr, mit der jüngsten Schwester seines Professors und Hausherrn, meiner Großtante Eleonore von Dahmen. Nur zu bald löste sich dieses Verhältnis, weil Karl von Dalberg — obwohl der Erstgeborene — von seinem Vater gezwungen wurde, sich dem geistlichen Stande ganz anzuschließen. Im Jahre 1772 sandte der Vorgänger Erthals, Kurfürst und Erzbischof, Emmerich Joseph Freiherr von Breidbach-Bürresheim (1763—1774), den 28jährigen Domherrn Dalberg als Statthalter nach Erfurt, wo er mit

den Freimaurern der Loge „Amalia“ im benachbarten Weimar, mit Herzog Karl August („Aeschylos“), mit Goethe („Abaris“), Wieland, Herder usw. in die intimsten Beziehungen trat und bei seinem eigenen Beitritt zum Illuminaten-Orden 1783 den Namen „Crescens“ erhielt. Im Jahre 1787 ernannte Kurerzbischof Erthal (1774—1802) den Illuminaten Dalberg, welcher kurz vorher zum Titular-Bischof von Tarsus geweiht worden war, zu seinem Weihbischof und Coadjutor für die Erzdiözese Mainz. Ein Jahr darauf, 1788, wurde Dalberg auch Generalvikar des Fürstbischofs von Konstanz, Maximilian von Rodt, und nach dessen Tode 1800 dessen Nachfolger als wirklicher Bischof von Konstanz.

In Konstanz waltete Dalberg nur höchst selten seines Amtes, obwohl dieses sein Bistum von der größten Bedeutung war, sowohl dem ehrwürdigen Alter als dem großen Umfange nach; umfaßte es doch außer seinem reichsunmittelbaren Territorium noch das ganze habsburgische Vorderösterreich (den Breisgau usw.) und beträchtliche Teile von der Schweiz, Vorarlberg, Bayern und Württemberg, stark untersetzt mit kalvinischen, zwinglianischen und lutherischen Elementen. Dalbergs rechte Hand war dort der um 30 Jahre jüngere Freimaurer Wessenberg.

Ignaz Heinrich von Wessenberg, geboren 1774, entstammte einer vorderösterreichischen Adelsfamilie. Ein kleiner Umstand erklärt uns den Werdegang des jungen Wessenberg und seine spätere Wirksamkeit. Das Ideal seines Vaters, der selbst Erziehung und Unterricht seiner Söhne leitete, war Kaiser Josef II., und zwar gerade wegen dessen kirchenpolitischen Vorgehens. Da Ignaz Heinrich als zweitgeborener Sohn keine Aussicht auf standesgemäßes Erbe hatte, bestimmte ihn sein Vater im Geiste des Zeitalters zum geistlichen Stande und verschaffte durch seine Beziehungen 1792 dem 18jährigen Sohne eine gute Pfründe am Domkapitel von Konstanz, die es ihm ermöglichte, an der durchaus mit freisinnigen Professoren besetzten Universität Würzburg neben der Theologie auch febronianisches Staats- und Kirchenrecht zu studieren. Fürstbischof von Würzburg war damals der Bruder und Gesinnungsgenosse des Mainzer Kurerzbischofs, Franz Ludwig von Erthal, an dessen glänzendem Hofe häufig auch der Mainzer Weihbischof Dalberg verkehrte. Dort lernte Dalberg den jungen Wessenberg und seine josephinische Richtung kennen und verlieh ihm deshalb in seiner Eigenschaft als Weihbischof von Konstanz 1797 eine einträgliche Domherrnstelle am dortigen Kapitel. Schon im Jahre 1801 ließ Domherr Wessenberg sein Werk „Geist des Zeitalters“ in Zürich erscheinen. Als echtes Kind dieses Zeitgeistes knüpfte er an die im Werke des Freimaurers „Febronius“ (Weihbischof Baron Hontheim) 1763 enthaltenen gallikanischen Grundsätze „de statu ecclesiae et legitima potestate Romani Pontificis“ an, verquickte damit die Ideen über die „wahre Religion Jesu“ und das „Priestertum“, wie sie die Freimaurer „Philo“ (Baron Knigge), „Cato“ (Regierungsrat

von Zwackh) und „Spartacus“ (Professor Weishaupt) im provisorischen Entwurfe der Statuten für den Illuminatenorden 1783 entwickelt hatten und suchte auf diesem Grunde mit dem ihm eigenen Organisationstalente den in den „Emser Punktationen“ der freimaurerischen Erzbischöfe von Mainz, Trier, Köln und Salzburg 1786 begonnenen aber mißglückten Bau einer „deutschen Nationalkirche“ 1801 wieder aufzunehmen, und zwar auf dem Felsen „eines deutschen Primas“, in der Erwartung, daß die Pforten des „römischen Jesuitismus“ ihn nicht überwältigen.

Natürlich verfiel auch dieses Werk des Konstanzer Domherrn Wessenberg ebenso wie vor 20 Jahren jenes des Trierer Weihbischofs Hontheim sogleich der päpstlichen Zensur. Aber gerade dieser Umstand und das im ganzen Werke selbst durchgeführte gemeinsame Programm war für seinen Freund Dalberg, welcher im Jahre vorher Bischof von Konstanz geworden war, der Grund, den jungen 28jährigen Domherrn zum Generalvikar seiner Diözese Konstanz avancieren zu lassen; zum Weihbischof konnte er ihn jetzt noch nicht ernennen, da Wessenberg noch nicht einmal Priester war. Erst 10 Jahre später ließ sich der Herr Generalvikar zum Priester weihen — um auch Weihbischof werden zu können.

Als Generalvikar nahm sich Wessenberg sein Jugendideal, Kaiser Josef II. zum Vorbild. Er errichtete für seine Theologen „General-Seminarien“ in Meersburg und Luzern, in welchen eigens ausgewählte freisinnige Professoren das Hauptgewicht nicht auf die Dogmatik, sondern auf eine freimaurerisch verdünnte Humanitätsmoral und das febronianische Staats-Kirchenrecht legen sollten; er führte statt der lateinischen die deutsche Sprache beim Gottesdienste ein; er hob Klöster auf und verbot Neugründungen — der heilige Klemens Hofbauer wußte davon zu erzählen; er schaffte Wallfahrten und Bruderschaften ab usw. Ja er ging sogar über Josef II. hinaus, indem er die kirchlichen Ehegesetze abschaffte und bei seinem Klerus die Ehelosigkeit, obwohl er für seine Person hierin tadellos war, nicht mehr urgierte. So suchte er eine deutsche Nationalkirche „Los von Rom“ praktisch anzubahnen. Was er als Generalvikar im kleinen durchführte, wollte er auch theoretisch ins deutsche Staatsgesetz einführen. Die Gelegenheit dazu bot ihm abermals Fürstprimas Dalberg, als er Wessenberg zum Bevollmächtigten des „Fürstprimas“ am Wiener Kongreß 1814 ernannte. Schon hatte Wessenberg mehrere protestantische und auch einige katholische deutsche Landesherren für die Idee gewonnen, als der P. Redemptorist Klemens Hofbauer durch den Einfluß seiner einfachen Frömmigkeit namentlich auf Metternich und auf den damaligen Kronprinzen Ludwig von Bayern die Intriguen Dalbergs und Wessenbergs vereitelte. Was Wessenberg auf dem Wiener Kongreß nicht gelang, hoffte er auf dem Frankfurter Bundestage zu erreichen. Umsonst.

Als Dalberg 1817 in seiner bischöflichen Residenz zu Regensburg starb, ernannte er noch eigenmächtig für sein anderes Bistum

Konstanz den bisherigen Generalvikar Wessenberg auch noch zu seinem Nachfolger, welchen dann auch 7 Tage später das Konstanzer Domkapitel ordre- und ordnungsgemäß zum Kapitelvikar wählte. Obwohl nun der Papst diese Wahl annullierte, fuhr Wessenberg, gestützt durch seinen neuen Landesherrn, den protestantischen Großherzog von Baden, dennoch fort, die Diözese in seinem Sinne zu regieren. Um dem Skandal ein definitives Ende zu machen, hob Papst Pius VII. durch die Bulle „Provida solersque" vom 16. August 1821 das alte Bistum Konstanz ganz auf und verteilte es auf Grund der neuen politischen Umwandlung an die Diözesen Freiburg (Baden), Rottenburg (Württemberg), Augsburg (Bayern), Brixen (Oesterreich), St. Gallen, Chur und Basel (Schweiz). Erst als auch seine letzte Hoffnung, die Mitra des neugegründeten Erzbistums Freiburg sich aufs Haupt setzen zu können, durch definitive Besetzung 1827 fehlschlug, zog sich Wessenberg mit einer badischen Pension ins Privatleben zurück. Beim Cölibatssturm in Baden 1831, den Kölner Wirren 1837, dem Ronge-Rummel 1845, der Revolution in Baden 1848 wurde immer wieder an den Namen Wessenbergs angeknüpft. Wessenberg starb in Konstanz erst 1860. Um aber dem Andenken Wessenbergs gerecht zu werden, sei ausdrücklich bemerkt, daß er persönlich es mit der von der Freimaurerei sonst nur zu oft als Aushängeschild gebrauchten „Humanität" wirklich ernst nahm; mehrere von ihm gegründete Kranken- und Waisenhäuser bestehen heute noch.

Kehren wir nach dieser zum Verständnis des freimaurerischen Einflusses auf die kirchlichen Personen und Zustände jenes Zeitalters notwendigen Exkursion wieder zurück von Wessenberg zu seinem Gönner Dalberg, von Konstanz nach Mainz!

Im Frieden von Luneville 1801 mußte das Deutsche Reich das ganze linke Rheinufer mit der Stadt Mainz an Frankreich abtreten; Mainz und Trier hörten auf, Kurfürstentümer und Erzbistümer zu sein; zum einfachen Bischof der nunmehr französischen Diözese Mainz ernannte 1802 Konsul Napoleon Bonaparte den eifrigen Apostel von Straßburg, den berühmten Prediger Josef Ludwig Colmar, † 1818. Die durch den Luneviller Frieden depossedierten weltlichen Fürsten sollten auf dem rechten Rheinufer vom deutschen Reichstag entschädigt werden; so hatte Bonaparte diktiert. Während der in Regensburg darüber gepflogenen Unterhandlungen starb 1802 der letzte Kurfürst und Erzbischof von Mainz, Friedrich von Erthal in dem Mainzischen Reichsstift Aschaffenburg. Der bisherige Coadjutor Karl von Dalberg wurde nun sein Nachfolger. Im Februar 1803 kam endlich der „Reichsdeputationshauptschluß" zustande, in Betreff der im Luneviller Frieden stipulierten „Entschädigungen". Die Kosten hatten die bisherigen 48 freien Reichsstädte und natürlich die reichsunmittelbaren kirchlichen Gebiete zu tragen. Während die Erzbischöfe von Köln und Trier ganz leer ausgingen, wußte es der Mainzer Dalberg durch die Intervention seines Bruders, der in Napoleons

Dienste getreten war, dahin zu bringen, daß ihm als Ersatz für den linksrheinischen Teil die freien Reichsstädte Wetzlar und Regensburg, sowie auch das Fürstbistum Regensburg zugesprochen wurden; das ihm von Mainz her gebliebene Stift und Stadt Aschaffenburg wurde zum Reichsfürstentum erhoben; statt Kurfürst durfte er sich noch weiter Kurerzkanzler des Deutschen Reiches nennen und der erzbischöfliche Titel wurde nach längeren Verhandlungen auf das einfache Bistum Regensburg übertragen, dessen Bischof Josef Konrad von Schrofer eben gestorben war 1803.

Nach der Niederlage des von den deutschen Fürsten in Stich gelassenen Kaiser Franz II. bei Austerlitz und dem Frieden von Preßburg, Dezember 1805, löste sich das Deutsche Reich auf; von Kaiser Napoleons Gnaden wurden Bayern und Württemberg Königreiche, Baden und Hessen-Darmstadt Großherzogtümer usw. Sechzehn deutsche Staatengebilde traten zusammen und bildeten den „Rheinbund", dessen Protektor Napoleon war. Napoleon ernannte den ehemaligen Kurfürsten, dann „Kurerzkanzler" Dalberg zum „Fürstprimas" des Bundes und übergab ihm auch die ihm Jahre 1803 noch belassene freie Reichsstadt Frankfurt.

Noch nicht genug der erschmeichelten französischen Gunst! Als Napoleon nach dem Siege bei Wagram und dem Wiener Frieden 1809 auf dem Höhepunkt seiner Macht stand, erhob er Dalberg zum „Großherzog von Frankfurt" 1810, dessen Gebiet als „Primatialstaat" von Napoleon noch erweitert wurde. Wahrhaftig, Erzbischof Dalberg machte seinem Illuminatennamen „Crescens" alle Ehre. — Ob es wohl Zufall war, daß der vom Illuminaten „Musäus", Graf Montgelas, geleitete und am Pfalz-Zweybrücker Herzogs-Hofe von Freimaurern erzogene bayrische König Max I. sich beeilte, noch 1810 seinen Geheimrat von Zwackh, den schon oben erwähnten bekannten Illuminaten „Cato", als „außerordentlichen pfalzbayrischen Gesandten" dem Bruder „Crescens" an dessen großherzoglichen Hof zu senden? — Als Großherzog und Illuminat tat Dalberg in Frankfurt einen Schritt, der für die gesamte Freimaurerei verhängnisvoll werden sollte. Nachdem er schon vorher die Schranken des Frankfurter Ghetto gebrochen und den Juden das volle Bürgerrecht verliehen, zwang er die bisher judenreine „eklektische Großloge", seinen Polizei-Aktuar Löw Baruch, bekannter unter dem Namen Ludwig Börne, wie er sich nach seiner erst später 1818 erfolgten protestantischen Taufe nannte, — den ersten Juden — als Mitglied der Loge zuzulassen. Dadurch war in die ganze Freimaurerei jener Keil getrieben, der sie noch heute — nach hundert Jahren in zwei Lager spaltet, die antisemitischen (England, Berlin usw.) und die philosemitischen Großlogen (Frankreich, Spanien, Italien, Frankfurt, Hamburg, Dresden, Ungarn usw.). Dadurch wurde der größte Teil der Freimaurerlogen der alles zersetzenden Herrschaft des Judentums ausgeliefert. Ja, es ist soweit gekommen, daß der jüdische „Bruder" Bernhard Singer von der

Wiener Loge „Humanitas“ in deren Organ „Zirkel“ vom 1. Mai 1872 die Behauptung aufstellen und beweisen konnte, das Judentum sei die Seele der Freimaurerei.

Die „schönen Tage von Aranjuez“ waren auch für „Großherzog“ und Fürstprimas Dalberg nur zu bald — schon nach drei Jahren — vorüber! mit dem erlöschenden Sonnenlichte Napoleons verlor auch der wechselvolle Mond Dalbergs seinen Schein. Infolge der Napoleonischen Niederlage bei Leipzig, Oktober 1813, löst sich der ganze Rheinbund auf; Dalberg dankt als Großherzog von Frankfurt ab, zieht sich zuerst in sein Bistum Konstanz, dann 1814 in sein zweites Bistum und in die Stadt Regensburg zurück und stirbt dort 1817, 73 Jahre alt, nachdem er, wie schon oben bemerkt, seinen Generalvikar und Gesinnungsgenossen Wessenberg eigenmächtig zum Bistumsverweser in dem nunmehr badischen Konstanz bestellt hatte. In Regensburg, das mit Stadt und Gebiet ebenso durch den Wiener Kongreß 1815 bayrisch geworden war, folgte ihm als Bischof Joh. Nep. Wolf, aber erst 1821, nachdem die kirchlichen Verhältnisse Bayerns durch das Concordat mit Rom geordnet waren. Im selben Jahre 1821 starb auch Dalbergs Gönner Napoleon als Verbannter auf der einsamen Insel St. Helena. — Sic transit gloria mundi.

Das war in der Tat „der Geist des Zeitalters“, wie ihn Wessenberg in seinem 1801 erschienenen Werke so deutlich zum Ausdruck bringt.

Im Hinblick auf diese historischen Tatsachen dürfte es denn doch der Freimaurerei schwer werden, bei wahrhaft Gebildeten mit ihrem Schlagworte Glauben zu finden: „Die Loge bekümmert sich nicht um Religion“.

Für uns Katholiken liegt aber auch in diesen Tatsachen ein schlagender Beweis für die Wahrheit: „Die römische Kirche ist Gottes Werk“. Wäre sie Menschen- und Priesterwerk, hätte sie bei solchen Bischöfen zu Grunde gehen müssen.

Und der Berater solcher Bischöfe war der von ihnen gemeinschaftlich erkorene Beisitzer am Reichskammergericht zu Wetzlar, Hofrat und Rechtslehrer Josef Abel, mein Großvater.

Im selben Jahre 1806, da sich mit dem Deutschen Reiche auch das Reichskammergericht von Wetzlar auflöste, wurde in dem neuen „Königreich“ Bayern die Universität von Ingolstadt, wo bis 1785 der Stifter des Illuminatenordens Weishaupt als Professor des (febronianischen) Kirchenrechtes gewirkt, nach Landshut verlegt. Weishaupts Schüler, Minister Graf Montgelas, berief nun den ehemaligen Rechtslehrer von Wetzlar, Josef Abel, als Professor des Kirchenrechtes nach Landshut. Abel lehnte ab: die Erfahrung hatte ihn von den demokratischen Staatsidealen geheilt.

In seiner letzten Krankheit wies er leider, seinem in der Loge gegebenen Ehrenworte getreu, jeden religiösen Beistand zurück, aber er berief seine Söhne — mein Vater, der vierte Sohn, war damals 16 Jahre alt — an sein Sterbebett und verlangte von jedem einzeln

in Gegenwart der anderen — das Ehrenwort ab, nie im Leben irgend einem Geheimbund beizutreten, „damit sie nicht so unglücklich würden, wie er selbst".

Das Ave Maria und der „Engel des Herrn".

Von P. Athanasius Bierbaum, O. F. M. in Wiedenbrück (Westfalen).

Ave Maria!

Wessen Herz schlägt bei diesen Worten nicht lauter, wessen Mund verkostet nicht Süßigkeit, wessen Gemüt wird nicht bewegt und wessen Verstand vermag die Höhe und Tiefe des Inhaltes von jenem Gebete zu ergründen, das den Himmel zum Urheber hat und auf Erden schon aus Millionen Munde gekommen ist und kommen wird bis zum Ende der Zeiten? Der bekannte Apologet Nikolas hat das Ave Maria „Das Evangelium" genannt, den Eingang zu der erhabenen Verhandlung unseres Heiles, die Genesis der christlichen Zivilisation, den Anfang zur Heiligung der Erde und zur Wiedereroberung des Himmels . . .; es systematisch unterdrücken, wie die Protestanten tun, heißt den Emanuel verleugnen und im Bewußtsein der Christen die Brücke abbrechen, die zwischen dem Himmel und der Erde gelegt ist.[1])

Wenn aber auch heute das Ave Maria zu den spezifisch-katholischen Gebeten zählt, so geschah das doch nicht immer, sicherlich nicht in der Form, wie wir es kennen, d. h. das Ave Maria bis zu den Worten „jetzt und in der Stunde unseres Todes. Amen" einschließlich. Gewiß lebten die Worte des Erzengels Gabriel im Munde und in den Herzen aller wahren Christen aller Jahrhunderte, und einer der besten unter ihnen, der heilige Franz von Assisi, wurde nicht müde zu versichern: „Wenn ich sage ‚Ave Maria', dann lachen die Himmel, die Engel freuen sich, die Welt frohlockt, die Hölle zittert und die Teufel fliehen!" Dennoch bleibt es Tatsache, daß das Ave Maria als Gebet und erst recht als Gebet in seinem heutigen Umfange bis zum Beginne des 14. Jahrhunderts weniger bekannt war. Man blättere nur in den Predigten des berühmtesten und volkstümlichsten Kanzelredners des 13. Jahrhunderts, des Franziskaners Berthold von Regensburg, † 1272, und man wird freilich finden, daß er verschiedentlich die Aufmerksamkeit seiner Zuhörer auf den Gebrauch des Ave Maria hinlenkt, aber in einer Weise, die auf etwas Ungewöhnliches schließen läßt. In der Predigt über die Pflichten der Taufpaten fordert er von diesen die Kenntnis des Vaterunser und des Glaubensbekenntnisses und fügt dann die Bemerkung bei: „Können Sie das Ave Maria dazu, das ist gar wundergut." Anderswo bezeichnet Berthold es als wünschenswert, daß die Kinder das Ave Maria lernen sollen, und

[1]) Nikolas, Die allerseligste Jungfrau Maria. Aus dem Französischen übersetzt von S. Hester. Paderborn, Schöningh 1856. III. Bd. 191.

in mehreren Predigten wendet er sich am Schlusse der Einleitung an die Menge mit den Worten: „Darum spreche euer jegliches ein Paternoster und ein Ave Maria, der das kann.“[1]) Ein anderes Zeugnis für unsere Behauptung liegt in dem Umstande, daß in den Ordensregeln des 13. Jahrhunderts wohl das Vaterunser, nicht aber das Ave Maria eine Stelle gefunden hat. Auch die liturgischen Bücher, das Brevier und das Rituale, kennen bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts kein Ave Maria als Gebet, ebensowenig wie die zahlreichen Ausleger des Ave Maria im 13. und 14. Jahrhundert.

Erst im Laufe des 15. Jahrhunderts entwickelt sich der Engelsgruß zu einem Gebete, und zwar in folgender Weise.

Zunächst fügte man dem Gruße des Erzengels Gabriel die Seligpreisung der heiligen Elisabeth bei und schloß das ganze durch die Worte „Jesus Amen“. Dieser vorläufige Abschluß des Ave wird als ein Erfolg des Wirkens der Namen-Jesu-Apostel, besonders des heiligen Johannes Kapistran, des heiligen Bernardin und des heiligen Jakobus von der Mark, hingestellt. Nach manchen soll dieser Abschluß offiziell von dem Franziskanerpapste Sixtus IV. eingeführt sein.[2]) Jedenfalls blieb das Wort Jesus bis in das 16. Jahrhundert hinein vielfach der eigentliche Schluß des Ave. Vielfach, nicht überall. Denn es finden sich schon im 15. Jahrhundert deutliche Spuren vom zweiten Teile unseres heutigen Ave Maria. Erstmalig begegnen uns nämlich in einer Predigt des heiligen Bernardin († 1444) über das Leiden Christi die Worte: „Heilige Maria, bitte für uns Sünder.“[3]) Und der nämliche Heilige schließt seine Predigt von der Verkündigung Mariä mit der Bitte: „Heilige Maria, Mutter Gottes, bitte für uns Sünder. Amen.“[4]) Geraume Zeit verging, bis sich diese Ergänzung des Ave einbürgerte, mußte doch der berühmte Pelbart von Temesvar in seiner Abhandlung vom Ave noch mahnen: „Am Schluß desselben füge bei und bete: Heilige Maria, Mutter Gottes und unseres Herrn Jesus Christus, bitte für mich und für alle Sünder.“[5])

In der Fassung des heiligen Bernardin führen die Konzilien von Narbonne (1551), von Augsburg (1567), von Besançon (1571)[6]) und anderen gleichzeitigen Kirchenversammlungen den Schluß des Ave an. Man vermißt also noch immer die bekannten Worte: „Jetzt und in der Stunde unseres Todes.“ Wer wird auch sie dem Ave beigefügt haben?

Deutliche Spuren von ihnen finden wir schon im 15. Jahrhundert, auch bei Pelbart Jedenfalls zeigt sie uns, wie überhaupt

[1]) Unkel, Berthold v. R. (Görres-Ges. II. Vereinsschr für 1882) S. 87, 88.
[2]) Holzapfel, St. Dominikus und der Rosenkranz. München, 1903. S. 11.
[3]) Summa aurea de laudibus B. V. Mariae. IV. 226. [4]) Ebenda, S. 254.
[5]) Stellarium Coronae gloriosissimae Virginis etc. Venetiis, 1586. I. p. IV. a. III. c. 4. — [6]) Binterim, Denkwürdigkeiten. VII. S. 125.

das ganze Ave Maria in seiner heutigen Form, erstmalig das im Jahre 1525 zu Paris verausgabte Ordensbrevier der Franziskaner,[1]) wie denn auch die Franziskaner auf dem Generalkapitel zu Terni im Jahre 1500 das Ave Maria in die Gesetzessammlung des Ordens aufgenommen haben.[2])

Papst Pius V. († 1572) nahm schließlich das Ave in das neue römische Brevier auf, nicht zuletzt durch franziskanischen Einfluß zu dieser keineswegs unwichtigen Neuerung veranlaßt. Man erinnere sich nur daran, daß dem Breviere Pius V. jenes andere voraufging, das auf Geheiß der Päpste Klemens VII. und Paul III. von dem Franziskanerkardinal Franz Quignonez zusammen- und 1535 fertiggestellt war. In diesem Breviere „vom heiligen Kreuze", wie es nach der Titelkirche des Kardinals genannt wurde, begannen aber erstmalig sämtliche Tagzeiten mit dem Paternoster und dem Ave Maria, das freilich noch mit den Worten schloß: „Heilige Maria, Mutter Gottes, bitte für uns Sünder. Amen."[3])

So hat sich das Ave Maria als Gebet schrittweise entwickelt, und zwar innerhalb der Zeit vom 13. bis 16. Jahrhundert.

Nun zum „Engel des Herrn".

Ohne Frage liegt ein poetischer Hauch über den Worten „Engel des Herrn". Dreimal täglich macht die unter diesen Worten bekannte Andachtsübung die Runde um den katholischen Erdkreis, und mit den frommen Betern vereinen sich weit und breit die Klänge der Glocken und Glöcklein zum Lobe der lieben Gottesmutter und ihres hochgebenedeiten Sohnes. Dreimal täglich erinnert diese Uebung das gläubige Gemüt an das Gotteswerk der Liebe, an die Menschwerdung des ewigen Wortes, und nicht minder an die Mutterwürde, die Mutterliebe und die Mutteropfer der seligsten Jungfrau. Und dreimal täglich macht diese Uebung die oft so liebeleere Erde dem himmlischen Jerusalem ähnlich, wo die Lobpreisungen der hehren Königin, vermischt mit den Anbetungen ihres Sohnes, ohne Unterlaß aus dem Munde der Engel und Heiligen erschallen und in Fluten voll Wohllaut über die ganze heilige Stadt sich ergießen.

Recht viel ist schon über den Ursprung des „Engel des Herrn" gestritten und geschrieben worden. Freilich bestand bereits im 11. Jahrhundert ein Abendläuten. Das hatte aber mit dem „Engel des Herrn" nichts zu tun, sondern galt nur als Mahnung, das Feuer auszumachen oder doch sorgfältig zu bedecken, woher der Name „Ignitegium", „Pyritegium", oder als Zeichen, daß bald nach dem Verstummen der Glocke die Stadttore geschlossen würden, woher z. B. in Marseille die Abendglocke den Namen „Salvaterra" erhielt.[4])

---

[1]) Summa aurea IV. 239. — [2]) Chronologia, historico-legalis Seraphici Ordinis Fratrum Minorum, tom. I. 195 l. — [3]) Bäumer, Geschichte des Breviers. Herder, Freiburg. 1895. S. 398. — [4]) Du Cange, Glossarium sub v. Ignitegium, Salvaterra und Angelus. Vgl Hefele, Konziliengeschichte II. Aufl. VI. Bd. S. 683, n. 13.

Vollständig unhaltbar ist auch die Meinung früherer Schriftsteller, daß der „Engel des Herrn" auf Papst Urban II. zurückzuführen sei. Der genannte Papst habe diese Uebung auf der Kirchenversammlung zu Clermont im Jahre 1095 angeordnet. Aber weder die Geschichte und Vorschriften des Konzils, noch gleichzeitige Schriftsteller, noch auch die späteren Päpste, beispielsweise Klemens VII., Benedikt XIII. und XIV., die den „Angelus" mit den höchsten Lobsprüchen gefeiert haben, und ebensowenig die kritischen Liturgiker älterer und neuerer Zeit kennen Urban II. als den Urheber des „Angelus".

Es war dem an Marienminne so reichen 13. Jahrhundert vorbehalten, diese Uebung in die Welt zu setzen, und der heilige Kirchenlehrer Bonaventura hat jedenfalls den Anstoß dazu gegeben. Dieser heilige Lehrer hielt nämlich als General des Franziskanerordens im Jahre 1263 ein Ordenskapitel zu Pisa und erließ auf diesem Kapitel die Verordnung, die Franziskaner „sollten in ihren Predigten das Volk veranlassen, beim Glockenzeichen zur Komplet die allerseligste Jungfrau Maria einige Male zu grüßen." Der heilige Lehrer gab als Grund für seine Verordnung an, „weil die seligste Jungfrau nach der Meinung einiger achtenswerten Lehrer zu jener Stunde vom Engel gegrüßt worden sei".[1])

Der gelehrte Dominikanerpater Esser bestreitet allerdings die Absicht des heiligen Bonaventura, das Angelusläuten einzuführen.[2]) Jedoch wohl mit Unrecht. Denn nicht bloß bemerken die Herausgeber der Werke des heiligen Bonaventura bei der mitgeteilten Verordnung: „Hoc modo videtur introducta salutatio angelica, sive ‚Angelus Domini'", sondern es steht uns auch ein Dokument zur Verfügung, das erst jüngst wieder ans Tageslicht gezogen ist und jedenfalls nur als das Echo dessen, was der heilige Bonaventura angeordnet hatte, betrachtet werden muß. In den zu Oxford wiedergefundenen Akten des im Jahre 1295 abgehaltenen Kapitels der venetianischen Franziskanerprovinz beginnen nämlich die Bestimmungen mit folgenden Worten: „Wir verordnen vor allem, daß an den einzelnen Orten abends dreimal die Glocke geläutet werde zu Ehren der glorreichen Jungfrau, und dann sollen alle Brüder niederknien und dreimal beten: Gegrüßet seist du, Maria, voll der Gnade."[3])

Sollte deshalb der heilige Bonaventura aus der Geschichte des Ave-Läutens ausscheiden, dann bliebe die letzthin angeführte Bestimmung bis heute das älteste Dokument, das von dem Ave-Läuten handelt.

Jedenfalls kamen die Franziskaner dieser Vorschrift gelehrig nach. Es kann daher auch nicht befremden, daß schon im Jahre 1318

[1]) S. Bonaventurae Opera omnia. Quaracchi. tom. X. pag. 55. — [2]) Histor. Jahrbuch d. Görresgesellschaft XXIII. (1902) S. 32. [3]) Laacher Stimmen LXV. (1903) S. 366.

Papst Johannes XXII. von Avignon aus den Gebrauch des Ave-Läutens lobte und mit Ablässen bedachte und im Jahre 1327 schon in der ewigen Stadt selber einführte. Seit dem Konzil von Lavaux im Jahre 1368 geschah das Ave-Läuten auch am Morgen und seit dem 16. Jahrhundert auch am Mittag.[1]) Die drei Versikel „Der Engel des Herrn brachte Maria die Botschaft . . . Siehe, ich bin eine Magd des Herrn . . . Und das Wort ist Fleisch geworden . . .", kamen erst im Laufe des 16. Jahrhunderts hinzu; die Synode von Straßburg im Jahre 1549 kannte sie noch nicht, während jene von Prag im Jahre 1605 sie als bekannt voraussetzte.[2])

Schön ist, was der schon mehrfach erwähnte Pelbart von Temesvar von unserer Uebung schreibt. Er handelt von den vorzüglichsten Arten der Marienverehrung und sagt dann: „Die erste Art ist, täglich beim Glockenzeichen, das in der Frühe und am Abend zum Englischen Gruße gegeben wird, die seligste Jungfrau auf den Knien zu grüßen." Weshalb? Zunächst, „weil man annimmt, daß gegen Abend der Engel die Jungfrau gegrüßt und im Verlaufe des heiligen Gespräches zwischen der Jungfrau und dem Engel Gabriel jene um Mitternacht Christum empfangen habe. Daher wird auch in der Frühe ein Zeichen gegeben zum Ausdruck der Freude über die vollbrachte göttliche Menschwerdung. Ein anderer Grund ist, um durch die Verdienste der seligsten Jungfrau bei Tag und bei Nacht vor dem bösen Feinde bewahrt zu werden und Barmherzigkeit für unsere Sünden zu erlangen, damit wir, wenn wir an diesem Tage sterben sollten, von ihr aufgenommen werden. Der dritte Grund ist, damit das Gute, das wir bei Tag und Nacht tun, durch die jungfräulichen Hände dem Sohne dargebracht und Ihm deswegen angenehmer werden möge. Der vierte Grund ist, um durch die Verdienste der seligsten Jungfrau von allen Gefahren befreit zu werden."[3])

Der heilige Bernardin aber ruft in seiner Predigt von der Verkündigung allen zu: „Lerne vom Engel, Maria zu grüßen, und denke dabei an den köstlichen Gewinn; denn derjenige, der die Jungfrau andächtig grüßt, wird von ihr wieder gegrüßt. Die glorwürdige Jungfrau ist ja die liebenswürdigste Königin, die man nicht grüßen kann, ohne einen bewunderungswürdigen Gegengruß zu erhalten. Und sagst du am Tage andächtig tausendmal „Ave Maria", dann wirst du tausendmal am Tage von der Jungfrau wiedergegrüßt."[4])

---

[1]) Binterim a. a. O. S. 132 f. Fluck, Kathol. Liturgik. Regensburg 1855. II. Teil S. 80 f. — [2]) Beissel, Die Verehrung U. L. Frau in Deutschland während des Mittelalters. Freiburg 1896. S. 134. — [3]) Pelbart a. a. O. XII. p. 2. a. 2. — [4]) Summa aurea IV. 460.

Literatur und Moral.

Von Josef Pfeneberger in Linz.

„Als die beiden Pole aller gesunden Kunst kann man die irdische und die himmlische Heimat bezeichnen; in die erste senkt sie ihre Wurzeln, nach der andern erhebt sie sich und gipfelt in derselben; in diesem Geiste und der ihm entsprechenden Form wird die Kunst stets lebendig sein" (Ludwig Richter, Lebenserinnerungen eines alten Malers, 1890, Nachträge S. 63).

Mit diesen Worten hat ein ausübender Künstler klar und deutlich die Schranken gezeichnet, innerhalb deren die echte Kunst sich zu bewegen hat.

Die Kunst darf die Moral nicht verletzen und wo sie dies tut, hat sie auch allen künstlerischen Wert, jede ästhetische Bedeutung verloren.

Darin kommen die antiken heidnischen Aesthetiker mit den christlichen Kunstphilosophen überein, wenn auch die heidnische Moral natürlich in unzähligen Punkten irregegangen ist.

Diese Gebundenheit der Kunst an die Moral ergibt sich aus dem Wesen der Kunst selbst, das Geibel sehr gut mit den Versen ausgedrückt hat:

„Die schöne Form macht kein Gedicht,
Der schöne Gedanke tut's auch noch nicht;
Es kommt drauf an, daß Leib und Seele
Zur guten Stunde sich vermähle."

Die Hauptsache, die Seele eines Kunstwerkes ist der innere Gehalt, die Idee, der leitende Gedanke, wie dies Goethe andeutet, wenn er sagt:

„Was freut denn jeden?
Blüh'n zu seh'n,
Das schon von innen gut gestaltet;
Außen mag's in Glätte, mag in Farben geh'n,
Es ist ihm schon vorangewaltet.

Der künstlerische Inhalt muß aber die entsprechende Form finden, sonst würden wir nie voll befriedigt sein. Eine schöne Seele im schönen Leibe, das ist das höchste Ziel der Kunst.

Nun aber sind Schönheit, Wahrheit und sittliche Güte notwendig miteinander verbunden, das heißt sie können in keinen Gegensatz zueinander gebracht werden.

Das Schöne ist zugleich das Gute und Wahre schreibt P. Weiß in seiner berühmten Apologie und beruft sich auf zahlreiche Stellen von Plato, Cicero und dem heiligen Thomas.

„Was nicht gerecht, ist niemals schön. Nur insoweit etwas wahr und gut ist, hat es auf Schönheit Anspruch. Wer beides trennen wollte, der würde schweren Irrtum begehen." (Ebenda).

P. Weiß stellt unter wiederholter Berufung auf die antiken heidnischen und die scholastischen Aesthetiker als das Grunddogma aller wahren Aesthetik den Satz hin, den jeder zu jeder Zeit müsse

fassen können, nämlich daß Schönheit und Wahrheit und sittliche Güte ihrem Wesen nach zusammenfallen.

Zum Schönen gehört also das sinnliche Kleid, d. h. die ebenbürtige äußere Form, aber auch innere, sittliche Wahrheit.

Innere Wahrheit, d. h. nicht die bloße Nachahmung der äußeren Erscheinung ist Aufgabe des Künstlers, nein, er muß das Wesen und den Grund der Erscheinung, das Typische, das Bleibende, die Natur der Erscheinung, das Charakteristische, das Echte, das Stammhafte, das Wertvolle davon darstellen. (Vergl. Willmann, Logik und Empir. Psychologie).

Schiller drückt das mit den Worten aus: „In einem Gedichte muß alles wahre Natur sein, denn die Einbildungskraft gehorcht keinem anderen Gesetze und erträgt keinen anderen Zwang, als den die Natur der Dinge ihr vorschreibt; in einem Gedichte darf aber nichts wirkliche, historische Natur sein, denn alle Wirklichkeit ist mehr oder weniger Beschränkung jener allgemeinen Naturwahrheit . . . . Nur in Wegwerfung des Zufälligen und in dem reinen Ausdrucke des Notwendigen liegt der große Stil." (Ueber Matthissons Gedichte.) In diesem Sinne bergen die Ideen in den Fabeln und Märchen ꝛc. oft die tiefsten Lebenswahrheiten.

„Was sich in der Erscheinung auswirkt, ist aber nicht bloß ein Innerliches, sondern auch ein Höheres, eine Idee, die den Darsteller des Schönen die Mängel des Wirklichen zu berichtigen befähigt." (Willmann, Schönheitssinn und Kunst.) Hier ist also das sittliche Moment betont.

Es kann auch die Sünde, das Laster, das Häßliche Gegenstand der Kunst sein, sie müssen jedoch sittlich, d. h. nach dem Maßstabe Gottes und der Ewigkeit beurteilt und charakterisiert werden. Alles, was unsittlich ist, ist unnatürlich und darum auch unkünstlerisch im höchsten Grade.

P. Weiß schreibt darum: „Zum Schönen gehört, wenn nicht sittliche Vollkommenheit, so doch ernstes, bewußtes Streben nach sittlicher Vervollkommnung, also klare Kenntnis von recht und gut, von erlaubt und Pflicht; dazu der entschlossene Wille, der erkannten Wahrheit nachzukommen, mit entschiedener Abweisung aller Lockungen einer verdorbenen Sinnlichkeit und eines zum Bösen geneigten Herzens." (Apologie, Natur und Uebernatur, II. Teil, 3. Aufl., S. 919).

Schon im antiken Heidentume galt der Grundsatz: „Das Schöne auf Grund des Guten." (Plato, Alcibiades secundus p. 148).

Und Plato verlangt im zweiten Buch seiner Gesetze, „daß die Dichter genötigt werden sollen, nur das Lob und Glück der Gerechtigkeit zu singen und die Ueberzeugung zu befestigen, daß es kein Gut als die Tugend, kein Uebel als die Schlechtigkeit gibt, daß des Ungerechten Leben nicht bloß schmachvoller und schlechter, sondern in der Tat unangenehmer als das fromme und gerechte Leben ist." . . . „Nicht äußere Gefälligkeit, sondern innere Richtigkeit

soll in der Kunst angestrebt werden." (Cf. Sokrates v. Dr. Kralik, S. 580 und 581.)

Schließlich verweise ich noch auf eine sehr instruktive Arbeit des Philosophie-Professors Dr. Nikolaus Kaufmann in Luzern über den „Begriff der Schönheit nach der Lehre des Aristoteles und des heiligen Thomas von Aquin." (Katholische Schweizerblätter 1895.)

Kaufmann kommt zu folgendem Resultat: „In der Gegenwart macht sich die Auffassung vielfach geltend, als bestehe die Kunst nur in der Technik, speziell die Malerei nur in der Farbentechnik. Wenn ein Gemälde noch so sehr den Wahrheiten der Religion und den Gesetzen der Moral widerspricht, es wird von gewisser Seite doch als großes Kunstwerk gefeiert, wenn es die Reize des Fleisches in möglichst blendendem Glanz des Kolorits darstellt. Die genannte Auffassung der Kunst ist eine durchaus einseitige. Allerdings gehört zu einem Kunstwerke hervorragende Technik, speziell zu einem Gemälde der Glanz der Farben. Wir haben gezeigt, wie auch der heilige Thomas dieses Moment voll und ganz zur Geltung bringt. Aber das sagen wir auch mit dem heiligen Thomas: Das erste Erfordernis eines Kunstwerkes ist die Vollkommenheit, namentlich die Vollkommenheit in ethischer Beziehung. Die Kunst ist den Gesetzen der christlichen Moral unterworfen, wie alle Gebiete des menschlichen Lebens; da gibt es keine Emanzipation. Ein Werk, z. B. der Malerei oder Poesie, welches mit den Gesetzen der Moral in Widerspruch steht, hat in ethischer Beziehung einen Defekt, es ist nicht vollkommen und deshalb auch nicht schön, sondern ethisch häßlich." (Vergl. auch Elemente der Aristotelischen Ontologie von Dr. Nik. Kaufman, S. 38 ff.)

Der heilige Thomas sagt nämlich u. a.: Ad pulchritudinem tria requiruntur: primo quidem integritas, sive perfectio, quae enim diminuta sunt, hoc ipso turpia sunt; debita proportio, sive consonantia; et iterum claritas. Unde quae habent calorem nitidum, pulchra esse dicuntur. S. Theol. I. Qu. 39, art. 8 c.

Der heilige Augustinus schreibt: „Das Schöne, das durch die Seele in die kunstreiche Hand einfließt, kommt von jener Schönheit, welche über den Seelen ist." (Confess. 10, 34, 53.) (Weitere Beweise und Belegstellen siehe in meinem Artikel „Religion und Kunst" im Wiener-Vaterland Nr. 3?4 ddo. 24. Juli 1910.)

Aus dem Gesagten ergibt sich, wie irrig es ist, wenn P. Dr. Josef Froberger in seinem Büchlein „Weltanschauung und Literatur", das er anläßlich des gegenwärtigen Literaturstreites veröffentlichte, dekretiert: „Den Gesetzen der Religion und Sittlichkeit untersteht der Künstler nicht als Künstler, sondern ganz allein (!) als Mensch. Ein unsittliches Kunstwerk kann nach den Regeln der Kunst tadellos (! sein, aber für die unsittlichen Absichten und Wirkungen

ist der Mensch verantwortlich." Und weiter: „Darum ist es ein Fehler gegen die Logik, wenn man die Kunst nach moralischen Eindrücken beurteilt; es ist ein sophisma accidentis. Der künstlerische Maßstab kennt daher kein höheres Gesetz als die Regeln der Kunst; in diesem Sinne ist die Kunst als solche zwecklos."

Ganz mit Unrecht beruft sich Froberger auf den Fürsten der Scholastiker, den heiligen Thomas, von dem er behauptet, der große Theologe gestehe ganz zweifellos nicht einmal das Recht zu, nach den Eindrücken künstlerischer Gestaltung auf den Willen, selbst wenn sie unsittlicher Art sein sollten (!), den Wert der ästhetischen Tätigkeit an sich zu beurteilen, da diese Wirkungen nur per accidens, d. h. nicht wesentlich, sondern zufälligerweise erfolgen. (S. 100).

Hier ist Froberger ein großes Versehen passiert. Er hat nämlich übersehen, daß der heilige Thomas vom Künstler in erster Linie die Darstellung der künstlerischen Schönheit verlangt, daß aber das Schöne seinem inneren Gehalte nach mit dem Wahren und Guten zusammenfällt, daher auch allen Gesetzen unterliegt, denen Wahrheit und Güte unterstehen, nämlich den Regeln der Logik und der Moral. Darüber läßt der heilige Thomas nicht den geringsten Zweifel.

Wo der heilige Thomas davon spricht, daß der Künstler für moralische Fehler nicht als Künstler, sondern allein als Mensch verantwortlich sei, hat er eben nur die äußere Form des Kunstwerkes, die Technik, im Auge, die selbstverständlich unter denselben Gesetzen steht wie jede unserer eigenen Bewegungen, Handlungen und Reden im persönlichen oder im öffentlichen Leben. D. h. wenn ein Künstler einen unsittlichen Stoff behandelt, so kann die Art und Weise der Darstellung, die Lebendigkeit, der Farbenschmelz ꝛc. den kunsttechnischen Anforderungen an und für sich vollständig genügen, man kann ihm also diesbezüglich keinen Vorwurf machen, man kann ihn nur als Menschen zur Verantwortung ziehen, insofern er sein formales Talent an eine schlechte Sache verschwendet hat.

Aber die Form allein, die äußere Frische und Gestaltungsgabe macht doch noch lange kein Kunstwerk aus.

Einem Menschen, der seine Geistesgaben für unmoraliche Gegenstände vergeudet, gebricht es am ersten und wichtigsten Erfordernis zum Künstler: am eigentlichen Schönheits- und Kunstsinne.

Darüber darf in katholischen Kreisen kein Zweifel bestehen, daß ein „unsittliches Kunstwerk" ein innerer Widerspruch ist, daß jede Unmoralität den Tod für die wahre echte Kunst bedeutet. Die Kunst ist ein bonum intellectuale, ein hohes Kulturgut und kann und darf als solches mit keinem bonum morale in Widerspruch geraten, ohne zur Selbstmörderin zu werden.

Die Anschauung, daß man ein „unsittliches Kunstwerk" nicht auch vom ästhetischen Standpunkt aus ablehnen dürfe und müsse,

weil es unsittlich ist, ist der erste Schritt zur doppelten Moral, zur l'art pour l'art.

Alles, was unsittlich ist, ist und bleibt in alle Ewigkeit auch unkünstlerisch.

Soweit ist und muß also die Kunst an die Moral gebunden sein, daß sie dieselbe als oberste, heiligste, göttliche Norm betrachtet, die nie und nimmer verletzt und verlassen werden dürfe.

Damit ist natürlich noch lange nicht gesagt, daß die Kunst immer moralisieren müsse. Das soll und darf sie gar nicht. Sie kann und soll das rein Natürliche, das ganz Profane, das rein Menschliche behandeln, aber nur soweit es nicht unsittlich ist, beziehungsweise nicht zur Unsittlichkeit führt. Die Moral braucht absolut nicht immer den Inhalt des Kunstwerkes auszumachen, wohl aber muß sie immer und überall die Führerin, Beraterin, Wegweiserin, Lehrerin, Offenbarerin, Königin der Kunst sein. Wo sie das nicht ist, ist eine Kunst nicht denkbar und nicht möglich.

P. Weiß schreibt so treffend: „Zwei Grundwahrheiten des Christentums sind es vor allem, ohne deren Annahme und Berücksichtigung eine christliche Kunst nie zustande kommen kann. Das ist erstens die Lehre, die dem Humanismus unter allen als die verhaßteste gilt, die Lehre, oder sagen wir lieber die Tatsache, daß die Sinnlichkeit des Menschen verdorben ist, und daß sie nur durch strenge Zucht und Einschränkung verbessert werden kann. Das ist zweitens der Satz, daß nichts natürlich wahr, gut und schön ist, was mit der übernatürlichen Wahrheit, Güte und Schönheit in Widerspruch steht, daß es also keine Beeinträchtigung ihrer natürlichen Selbständigkeit ist, wenn man die Kunst nötigt, ihre letzten Regeln aus der übernatürlichen Offenbarung und Gesetzgebung zu holen." (l. c. 929).

Ich kann nicht besser schließen als mit den Worten eines anerkannten Künstlers der Gegenwart: „Die wahre Kunst beruht gerade auf höchster Sittlichkeit, indem sie berufen ist, das menschliche Fühlen aus den dumpfen Trieben des Begehrens zu höherer Form zu erheben und Formgebung in diesem ist auch immer zugleich Veredelung und Klärung. Die Kunst muß und wird sittlich sein, und wenn sie es nicht ist, so verliert sie schon von selbst das Recht zu bestehen." So sprach Professor Hans Thoma, eine berufene Autorität und ein hervorragender Künstler am 15. März 1906 in der Ersten badischen Kammer.

Daraus ergeben sich nun von selbst die praktischen Forderungen und Folgerungen für die Kunstkritik.

Es können nämlich hauptsächlich folgende Fälle vorkommen:

1. Der Inhalt ist wahr und gut, aber nicht künstlerisch herausgearbeitet. Man anerkenne die Tendenz, bleibe aber mit dem Epitheton „Kunst" ferne. Von jenen Fällen, wo Inhalt und Form gleich gut geraten sind, spreche ich hier nicht.

2. Der Inhalt ist total schlecht und unsittlich, die Form aber glänzend und gleißend. Man lasse sich nie verleiten, in einem solchen Falle von Kunst auch nur zu sprechen. Man kann zugeben, daß der Schriftsteller formales Talent verrät, es aber leider unkünstlerisch verwendet. Das schönste Kleid an einem Scheusal wirkt häßlich, abstoßend, unkünstlerisch. Und der größte äußere Glanz und Reiz an der Sünde ist unästhetisch, hier ist es also nicht die Form, die man bewundern kann und darf, sondern einzig nur die Gewandtheit, die Grazie, in der sich das Talent wenigstens zu erkennen gibt. Als „Kunstwerk" ist es absolut zu verwerfen.

3. Die Grundidee ist ihrer Hauptsache nach einwandfrei und auch in ebenbürtiger Weise zum Ausdrucke gelangt, aber einzelne Nebenszenen verletzen das katholische Empfinden.

In diesem Falle ist festzustellen, daß wegen dieser Nebenszenen das ganze Kunstwerk leidet, daß sie als unkünstlerisch zu verwerfen sind und eine Warnungstafel erfordern, welche nur den ganz Reifen den Zutritt gestattet.

Im übrigen aber muß der künstlerische Grundzug im Werke anerkannt werden, es muß als ein Rosenstrauch mit gefährlichen giftigen Dornen hingestellt werden. Dies ist nicht bloß im seelsorgerlichen Interesse notwendig, sondern ganz besonders auch im künstlerischen, weil sonst eine ganz falsche Kunsterziehung platzgreift, die auch die Unsittlichkeit als künstlerisch betrachtet. Wie weit diese sonderbare Aesthetik, welche der Moral keine Ingerenz in der Kunst und auf dieselbe zugesteht, an der erschreckenden Vorliebe der modernen ausübenden „Künstler" für die Unmoralität und an der enthusiastischen Glorifizierung dieser „Künstler" durch das sogenannte intelligente Publikum Schuld trägt, weiß nur Gott allein. Jeder Mensch, der halbwegs die gebildete Welt kennt, weiß, daß man durch diese unglückselige Kunsterziehung leider vielfach schon so weit gekommen ist, daß man es zum guten Ton, zur Bildung rechnet, in Nuditäten und schlüpfrigen Poesien möglichst bewandert zu sein, daß man die „reine Menschlichkeit" als das höchste Kunstideal feiert.

Es ist hoch an der Zeit, daß wir der Intelligenz wieder zum Bewußtsein bringen: Unmoralität ist die Totengräberin der Kunst. Auf diesem Wege ist ihr auch sicherlich am leichtesten beizukommen.

4. Die Grundidee ist religiös oder sittlich verfehlt, aber einzelne Szenen besitzen inhaltlich und formell hohen Kunstwert. Dann kann natürlich von einem eigentlichen Kunstwerke nicht die Rede sein, es muß für die Allgemeinheit abgelehnt werden, nicht bloß im seelsorgerlichen, sondern ganz besonders wieder im ästhetischen Interesse. Man gebe zu, daß einzelne Perlen im Schmutze zu finden sind, die aber nur vom Fachmann unter ganz bestimmten Kautelen gesucht werden dürfen, beziehungsweise gesucht zu werden verdienen.

Mit diesen Gesichtspunkten wird man meines Erachtens immer das Rechte treffen.

Diese Gesichtspunkte werden uns aber auch zeigen, wie unendlich hoch das Kunstschaffen gehoben wurde durch das Christentum.

Die alten Heiden hatten natürlich die grandiosen Offenbarungen der katholischen Weltanschauung noch nicht gekannt, ihr Kunst- und Schönheitssinn mußte deshalb gewaltigen Irrungen und Entgleisungen ausgesetzt sein. Wie rückständig und unverantwortlich wäre es demnach, wenn unsere Künstler all die wunderbaren Erhebungen und Erleuchtungen des Kunstsinnes durch die katholische Kirche unberücksichtigt ließen und irrend und fehlend im Dunkel tasteten. O, was hätten die griechischen und römischen Künstler geleistet, wenn sie das Glück gehabt hätten, die katholische Religion und Moral zu kennen, was müßten unsere Künstler zuwege bringen, wenn sie sich wieder von den Fittigen des kirchlichen, religiösen Geistes auf die Zinnen und Höhen des Parnasses tragen ließen.

Die „Erinnerung daran, daß die Kunst ihre Würde und Weihe von der Religion erhalten hat, ist in den Mythen und Sagen bewahrt geblieben, welche Gottheiten und Göttersöhne zu ersten Lehrern der Künste machen. Ueberall, wo (in der Kunst) das religiöse Element nicht zur Wirkung kommt, erhebt sich die Technik nicht über das praktische Bedürfnis und das Spiel, wie dies bei den Chinesen und anderen Völkern stattfindet".

Denn eine „Bedingung der Entwicklung des Kunst- und Schönheitssinnes besteht darin, daß er sich in den Dienst einer großen und einheitlichen Aufgabe stelle; das Spiel, in welchem sich Geschmack und Kunstgeschick üben, muß durch weihevollen Ernst geadelt werden, damit das Schöne als ein überpersönliches Gut, die Kunstübung als die Erfüllung einer Pflicht gewürdigt werde". (Willmann). Das ist aber nie außerhalb der Moral und gegen sie möglich. Kunst und Moral können also nie von einander getrennt werden. Man sollte A. W. Schlegels Gedicht „Der Bund der Kirche mit den Künsten" auch in katholischen Kreisen wieder mehr beherzigen und sich bewußt bleiben, daß nur die katholische Kirche alle Künste „zu himmlischem Gewinste" zu führen imstande ist.

Kirchlich-katholisches Eherecht und Eheverhältnis in den Vereinigten Staaten Nordamerikas.

Von Rev. F. Schulze, St. Francis, Wis.

Das IV. Heft des Jahrganges 1909 dieser Zeitschrift brachte eine längere Abhandlung über die staatsrechtlichen Bestimmungen in Ehesachen innerhalb des Gebietes der nordamerikanischen Union. Am Schlusse wurde die Frage aufgeworfen: Welche Stellung nimmt die katholische Kirche diesen bürgerlichen Satzungen gegenüber ein? Der gegenwärtige Artikel soll eine kurze und bündige Antwort auf jene Frage geben.

Zuvörderst sehen wir uns genötigt, einige Vorbemerkungen zu machen.

Die Ehe zwischen Christen, d. h. zwischen zwei getauften Personen ist und bleibt immer ein Sakrament. Der sakramentale Charakter wurde von Christus dem Ehekontrakt in einer solchen Weise aufgedrückt, daß derselbe von letzterem absolut nicht getrennt werden kann. Auf die äußere Form kommt es „per se“ nicht an, solange als diese Form eine legitime ist, welche der Gültigkeit des Ehekontraktes nicht entgegensteht. Mit dem Ehevertrag ist auch das Sakrament verwirklicht. Ob die Kontrahenten im gegebenen Falle die Gnaden, welche an das Sakrament geknüpft sind, erhalten, hängt von ihrer persönlichen Disposition ab. Die Ehe gehört zu den sogenannten Sakramenten der Lebendigen, d. h. zu ihrem würdigen Empfange wird der Stand der heiligmachenden Gnade verlangt. Wer also in der Todsünde sich befindet, setzt der Wirkung des Sakramentes ein Hindernis (obex) entgegen. Solange wie dieses Hindernis dauert, ist die Wirkung suspendiert, kann aber später (wenigstens bis zu einem gewissen Grade) wieder eingeholt werden, nämlich in dem Augenblick, wo der Stand der Gnade (durch Reue und Beichte) erlangt wird.

Weil nun die christliche Ehe sakramentalen Charakters ist und ein religiöses Gepräge hat, darum fällt sie unter die Jurisdiktion der Kirche. Der moderne Staat hat sich allerdings der Ehe bemächtigt und betrachtet sie, um mit Luther zu reden, als „ein weltlich Ding“. Aber dieser Schrit kann vom theologischen und kanonischen Standpunkt aus in keiner Weise gebilligt werden. Die Kirche oder sagen wir der Heilige Stuhl hat stets dagegen Verwahrung eingelegt.[1]) Die Ausrede, daß die bürgerliche Gesetzgebung sich nur mit dem Kontrakt befasse und den sakramentalen Charakter nicht tangieren wolle, ist hinfällig. Denn erstens ist die geheime Absicht der modernen Gesetzesmacher tatsächlich keine andere, als die Würde der Ehe herabzusetzen; zweitens dürfen in Wirklichkeit Vertrag und Sakrament nicht getrennt werden. Bloß theoretisch kann man einen Unterschied zulassen. Daraus ergibt sich die Pflicht für Katholiken, wenn es sich um Ehesachen handelt, der Kirche in allem zu folgen und die kanonischen Bestimmungen, nicht aber die weltlichen Gesetze zur Richtschnur zu nehmen. Nur soweit Nebendinge in Betracht kommen, wie zivile Registration, Lizenz usw., oder bürgerliche Statuten, die den kanonischen Satzungen nicht zuwiderlaufen, sich vielmehr mit diesen decken, sollen die Gläubigen ermahnt werden, auch den Staatsgesetzen zu gehorchen. Wenigstens verlangt die Klugheit sich denselben zu fügen.

[1]) „Jure optimo in Concilio Tridentino definitum est in Ecclesiae potestate esse impedimenta matrimonium dirimentia constituere, et causas matrimoniales ad judices ecclesiasticos spectare. Nec quemquam moveat illa tantopere a Regalistis praedicata distinctio, vi cujus contractum nuptialem a sacramento disjungunt, eo sane consilio, ut, Ecclesiae reservatis sacramenti rationibus, contractum tradant in potestatem arbitriumque principum civitatis. — Etenim non potest hujusmodi distinctio, seu verius distractio, probari; cum exploratum sit, in matrimonio christiano contractum a sacramento non esse dissociabilem; atque ideo non posse contractum verum et legitimum consistere, quin sit eo ipso sacramentum“. Leo XIII. Encyclica „Arcanum divinae“.

In jenen Ländern, woselbst der christliche Geist noch nicht erstorben ist, sondern auch von seiten der öffentlichen und politischen Gewalten offizielle Anerkennung und Berücksichtigung findet, hat man durch besondere Verträge mit dem Heiligen Stuhl, die sogenannten Konkordate, die Eheangelegenheiten zu regeln versucht. Auf diese Weise wurde ein spezielles lokales Recht geschaffen, das, wenigstens im allgemeinen und in wesentlichen Punkten, mit dem kanonischen Recht übereinstimmt.

Wie nun steht es in dieser Beziehung mit den Katholiken Amerikas? Die nationale Konstitution sowohl als die der Einzelstaaten sehen von der Religion ganz ab. Sie treten ihr gegenüber aber auch nicht feindlich auf, wenigstens nicht in einer solchen Form, daß man von einem Antagonismus der bürgerlichen Gewalten und der religiösen Gemeinschaften (religious denominations) reden kann. Ja noch mehr, dem instinktiven Zuge der auf das Praktische und Nützliche gerichteten amerikanischen Gesinnung folgend, läßt man den kirchlichen Verbänden, auch den katholischen, volle Freiheit in der Ausübung ihrer Tätigkeit. Die freie Kirche im freien Staate, jenes von dem falschen Liberalismus gern gebrauchte Schlagwort, ist in Amerika nicht bloß Theorie, sondern zugleich praktische Wirklichkeit. In der Kolonialzeit gab es allerdings Gemeinwesen auf amerikanischem Boden, die noch eine (protestantische) Staatsreligion hatten und die Anhänger anderer Bekenntnisse entweder befehdeten oder doch höchstens als Bürger zweiter Klasse duldeten. Dieser Standpunkt ist indes heute absolut überwunden. Alle Konfessionen (denominations) sind vor dem Gesetze gleich.

In Anbetracht also des Umstandes, daß die Religion dem Gewissen des Einzelnen überlassen ist, und deren Ausübung von seiten der bürgerlichen Autoritäten nicht beanstandet wird, solange sie auf dem ihr eigenen Gebiete sich bewegt, konnte die katholische Kirche, konnten die Bischöfe als deren offizielle Vertreter, mit Genehmigung des Heiligen Stuhles Gesetze erlassen in Ehesachen und alle Gläubigen hierzu verpflichten. Auf den Plenarkonzilien von Baltimore[1]) wurde auch der christlichen Ehe gedacht, und sind die dieserhalb erlassenen Bestimmungen gewissermaßen zu einem stehenden Gesetz (standard law) für die Katholiken innerhalb der Union geworden. Besonders das zweite und dritte Konzil haben sich eingehend mit dahin lautenden Fragen befaßt. Es sei uns gestattet, die Dekrete in übersichtlicher Form hier anzuführen.

Verordnungen der Plenarkonzilien.

A. II. Konzil von Baltimore.

Im 9. Kapitel des zweiten Baltimorense rufen die versammelten Väter unter Bezugnahme auf das Tridentinum den Gläubigen zunächst die dogmatische Wahrheit von der Heiligkeit der Ehe und deren sakramentalen Charakter ins Gedächtnis. Anknüpfend an diese Erklärung wird

[1]) Es sind deren im ganzen drei. Das erste fand statt im Jahre 1852, das zweite 1866, das dritte 1884. Schon vorher indes waren 7 Provinzialkonzilien gehalten worden, weil bis zum Jahre 1847 faktisch nur eine Kirchenprovinz mit Baltimore als Metropolitansitz in den Vereinigten Staaten existierte.

alsdann eine Verwahrung erlassen gegen den bereits stark verbreiteten Irrtum von der sogenannten freien Liebe, der Polygamie (welche besonders bei der Sekte der Mormonen Eingang gefunden) und der durch die bürgerlichen Gesetze gestatteten Auflösung des Ehebandes. Dieser letzte Irrtum wird scharf hervorgehoben, da leider laue und gleichgültige Katholiken durch das böse Beispiel der Protestanten und Ungläubigen sich anstecken ließen und einem falschen Zeitgeist huldigten. Dolendum eam animis plurimorum ex nostratibus insedisse opinionem, posse per legis civilis auctoritatem penitus abrumpi Matrimonii vinculum, ita ut conjugibus hoc modo separatis ad novas liceat convolare nuptias.

Ebenso scharf oder noch schärfer lautet der dahinzielende Passus in dem von den Prälaten des Konzils erlassenen gemeinschaftlichen Hirtenbrief:

„Kein Staatsgesetz kann eine Trennung der Ehe gewähren, so daß den auf diese Weise Geschiedenen gestattet wäre, neue Verbindungen einzugehen, während beide Teile noch am Leben sind. Jede derartige Verbindung bedeutet nichts anderes als Ehebruch. Wir verweisen mit Schmerz auf die skandalöse Vermehrung dieser unbotmäßigen Trennungen, welche mehr als andere Dinge an den Grundlagen der Moral zehren und den Weg bereiten zu einer vollständigen Auflösung der Gesellschaft.“ [1])

Im Anschluß an diese gegen die durch die laxen bürgerlichen Gesetze über Ehescheidung eingerissenen heillosen Mißbräuche gerichtete Verwahrung wurde zugleich ein Modus festgestellt, wie bei den damals infolge des Bürgerkrieges auftauchenden Zweifeln über das Ableben von verheirateten Männern zu verfahren sei.[2]) Der Heilige Stuhl (Congreg. S. Officii) hatte bereits eine den Gegenstand berührende Instruktion erlassen. Auf dieser fußend erklärten die Prälaten, daß nur, wenn durch Zeugenaussagen und dokumentarische Belege der evidente Beweis erbracht sei betreffs des Todes des nicht aus dem Kriege zurückgekehrten Ehemannes, die Frau berechtigt wäre zu einer neuen Heirat. — Constat itaque, antequam novae nuptiae licite iniri possint, requiri certam prioris conjugis mortis cognitionem, quae nonnisi ab Ordinario, omnibus bene perpensis, probari jure debet.

---

[1]) No State law can authorize divorce, so as to permit the parties divorced to contract new engagements; and every such new engagement, contracted during the joint lives of the parties so divorced, involves the crime of adultery. We refer with pain to the scandalous multiplication of these unlawful separations, which more than any other cause are sapping the foundations of morality and preparing society for an entire dissolution of the basis on which it rests. — [2]) Viele, ältere wie junge Männer, waren zu den Fahnen geeilt, hatten die Kreuz- und Querzüge der verschiedenen Heeresabteilungen mitgemacht. Es war bei dem Mangel an Verkehrsmitteln nicht so leicht auszufinden, wie es mit ihnen stand, ob sie gefallen oder vielleicht nach unbekannten Regionen verschoben und verschollen waren. Zu Hause aber harrten die zurückgebliebenen Ehefrauen lange vergebens. Da lag die Versuchung nahe, ein neues Verhältnis anzuknüpfen, zumal da die bürgerlichen Gesetze den Akt begünstigten oder doch tolerierten. Die kirchliche Autorität mußte hier einschreiten und Bigamie verhüten, weil es sonst um die Heiligkeit und Unauflöslichkeit der Ehe geschehen wäre.

Indem so die Ehe als göttliche, durch sakramentalen Charakter geheiligte Institution fixiert war, sahen sich die Konzilsväter auch genötigt, ein Mahnwort hinzufügen über die Eingehung des ehelichen Bündnisses selbst. Ohne gerade ein strenges Gesetz zu erlassen, fordern sie die Gläubigen, welche im Begriffe stehen, sich zu verheiraten, auf, vor der Hochzeit zu beichten und die heilige Kommunion bei der Gelegenheit zu empfangen. Darum sollen sie nicht am Abend, sondern des Morgens erscheinen, um während der heiligen Messe den von der Kirche verordneten Brautsegen sich erteilen zu lassen. Ferner wird die Tridentinische Bestimmung eingeschärft, welcher gemäß die dreifache Proklamation der Ehe vorausgehen muß. Nur in den dringendsten Fällen (gravissima de causa) mag der Ordinarius hiervon dispensieren.

Auch der Frage über die gemischten Ehen trat die Versammlung von Baltimore näher. Es wird daran erinnert, daß die Kirche derartige Bündnisse immer und zu jeder Zeit gehaßt, sie niemals approbiert, sondern höchstens mit Widerwillen toleriert hat, und dieses nur, wenn für den katholischen Teil die freie Ausübung seiner Religion und die katholische Erziehung aller aus der Ehe etwa hervorgehenden Kinder gesichert ist. — Matrimonia Catholicorum cum haereticis semper detestata est Ecclesia. Quodsi rerum adjuncta aliquando suadeant ex auctoritate Apostolica ea esse permittenda, imprimis curandum erit, ut conscientiae securitati et libero religionis exercitio a Catholica parte consulatur, sicut et prolis utriusque sexus in fide Catholica educationi, solemni coram Deo promissione iis de rebus emissa; secus nullatenus licebit sacerdoti iis connubiis adstare.

Die Kopulation eines gemischten Brautpaares soll und muß stets außerhalb der Kirche geschehen, ohne alle Zeremonie; auch darf der Priester, welcher den Konsens entgegennimmt, kein geistliches Kleid bei der Gelegenheit tragen. — Meminerint insuper sacerdotes, pluribus SS. Pontificum decretis vetari, ne ullus sacer ritus fiat, vel vestis sacra adhibeatur, dum foedera hujusmodi ineuntur, quae neque intra ecclesiam ineunda sunt.

Nie und nimmer kann ein katholischer Priester assistieren im Falle, wo, um dem protestantischen Teil entgegenzukommen, der katholische Teil auch zugleich vor dem Prediger einer Sekte sich stellt oder stellen will. — Nolumus sacerdotes suam operam praestare iis, quos noverint ministellum adituros, foederis matrimonialis iterandi causa, vel qui foedere sic inito, absque poenitentiae indiciis, benedictionem sacerdotalem petunt.

Der letzte Paragraph in dem über die Ehe handelnden Kapitel des II. Baltimorense ist den klandestinen Ehen gewidmet. Wir werden später diesen äußerst wichtigen Punkt noch ausführlicher besprechen. An dieser Stelle genügt es, zu bemerken, daß bis in die allerneueste Zeit das Tridentinische Dekret „Tametsi“ in den weitaus meisten Diözesen und Pfarreien des Landes nicht in Kraft gewesen ist. Um Uniformität zu erzielen, hielten die damals (im Jahre 1866) versammelten Prälaten es für angebracht,

dasselbe überhaupt ganz aufzuheben, auch für jene Distrikte, in denen es Geltung besaß. Das dahin lautende Gesuch wurde indes von seiten Roms abschlägig beantwortet.

B. III. Konzil von Baltimore.

Diese hohe Versammlung fand statt im November des Jahres 1884. In dem 4. Titulus der „Acta et Decreta", welcher von den Sakramenten handelt, ist das 2. Kapitel der Ehe gewidmet.

Zunächst wird aufs neue der dogmatische Satz eingeschärft, daß die Ehe ein Sakrament sei und als solches der Jurisdiktion der Kirche unterstehe. — Cum matrimonii contractus sit unum ex septem legis evangelicae sacramentis, ad solam Ecclesiam, cui tota de sacramentis cura a Christo concredita fuit, pertinet de validitate matrimonii, et de juribus ac de obligationibus ex eodem derivantibus judicium ferre.

Sodann wird eine scharfe, aber gerechte Maßregel ergriffen gegen das im Lande mehr und mehr wachsende Uebel der Ehescheidung, d. h. Trennung des Ehebandes mit darauf folgender Wiederverheiratung zu Lebzeiten der geschiedenen Gatten. Wenn schon früher auf dem II. Konzil suggeriert worden war, es möchten die einzelnen Bischöfe in ihren Diözesen mit Zensuren gegen jene Katholiken vorgehen, die unter Mißachtung des kirchlichen und göttlichen Gesetzes sich zwiliter trennen und alsdann mit anderen sich wiederum ehelich verbinden ließen, so glaubte man jetzt dem Uebel, das leider immer schlimmer sich gestaltet hatte, nicht anders begegnen zu können, als durch eine allgemeine, sämtliche Provinzen und Diözesen umfassende Verordnung. Es wurde darum bestimmt, in Zukunft sollten alle, welche, nachdem sie von den bürgerlichen Gerichten geschieden, eine neue Verbindung anknüpfen würden, eo ipso der dem Ordinarius reservierten Exkommunikation verfallen. — Ad haec crimina compescenda poenam excommunicationis statuimus, Ordinario reservatam, ipso facto incurrendam ab eis, qui postquam divortium civile obtinuerint, matrimonium ausi fuerint attentare.

Weiter werden die Seelsorger ermahnt, dahin zu wirken, daß die vielerorts eingerissene schlechte Sitte, die Heirat abends vorzunehmen, nach und nach beseitigt werde. Die Gläubigen sollen, indem sie morgens und während der Brautmesse sich kopulieren lassen, dadurch der Welt, in deren Augen die Eingehung der Ehe nur ein profaner Akt, ein bürgerlicher Vertrag ist, ihre Ueberzeugung von der Heiligkeit und der sakramentalen Würde der Ehe Ausdruck verleihen und gleichsam einen Protest erheben gegen die falsche Anschauung des modernen Gedankens, welcher alles Uebernatürliche beseitigen und die menschliche Gesellschaft zu einer Herde höherbegabter Tiere herabdrücken möchte. — Frequenter et gravibus verbis inculcent pium illum et laudabilem Ecclesiae ritum, quo fideles non noctu, sed missae tempore cum benedictione nuptiali contrahunt. Qua ratione fidem suam catholicam tacite profitentur et coram omnibus ostendunt, quam alte, ut decet, ac splendide de Matri

monii dignitate ac sanctitate sentiant. Et hoc quidem non solum laude dignum sed fere necessarium videtur nostris hisce temporibus, quando nihil intentatum relinquunt religionis hostes, ut matrimonio omnis sanctitatis, omnis sacramenti species, si fieri potest adimatur et quasi merus civilis contractus aestimetur.

Gegen einen anderen Mißbrauch wird ebenfalls Stellung genommen. Es gab und gibt noch heute sehr viele unwissende, laue und abgestandene Katholiken, die meinen, es genüge, wenn zwei Eheleute eine Trennung von Tisch und Bett vornehmen wollen, einfach an die bürgerlichen Gerichte zu appellieren. Niemand, heißt es, soll einen derartigen Schritt wagen, ehe er hierzu von der kirchlichen Autorität die Erlaubnis erhalten, widrigenfalls er sich einer schweren Sünde schuldig mache und unter Umständen vom Bischof bestraft werden dürfe. — Iis omnibus, qui matrimonio conjuncti sunt, praecipimus, ne inconsulta auctoritate ecclesiastica, tribunalia civilia adeant ad obtinendam separationem a thoro et mensa. Quod si quis attentaverit, sciat, se gravem reatum incurrere et pro Episcopi judicio puniendum esse.

Ferner wird darauf aufmerksam gemacht, daß es niemals einem Katholiken gestattet ist, sich behufs Eingehung der Ehe an einen Sektenprediger zu wenden. Diejenigen, welche unter Mißachtung dieses göttlich-kirchlichen Gesetzes solches dennoch tun, sind eo ipso der Exkommunikation verfallen, von welcher nur der Ordinarius absolvieren kann.

Da bei der mehr und mehr zunehmenden Entchristlichung der Bevölkerung eine vollständig heidnische Generation herangewachsen ist (die Taufe wird nämlich von vielen Protestanten entweder ganz vernachlässigt oder höchstens als eine religiöse Zeremonie ohne sakramentalen Charakter betrachtet), so kann in Amerika leicht der Fall eintreten, welchen der heilige Paulus im 7. Kapitel des I. Korintherbriefes behandelt und der unter dem Namen „Casus Apostoli“ bekannt ist. Das Plenarkonzil gibt hierüber eingehende Instruktion dahinlautend, daß, wenn gelegentlich des Uebertrittes eines verheirateten Ungläubigen zur katholischen Kirche der andere Gatte im Unglauben verharrt, und von einem friedlichen Zusammenwohnen nichts wissen will, der Konvertit zu einer neuen Ehe schreiten darf. Doch muß die im kanonischen Recht vorgeschriebene Interpellatio, beziehungsweise Dispensation durch den Heiligen Stuhl vorher erfolgen.

Selbstverständlich konnten die auf dem III. Konzil zu Baltimore versammelten Prälaten nicht umhin, auch die gemischten Ehen wiederum zu berühren. Es sollen, so heißt es, die kirchlich vorgeschriebenen Kautelen gemacht werden: 1. Der Akatholik sichert dem katholischen Teil die freie Ausübung seiner Religion; 2. Der Katholik verspricht nach Kräften für die Bekehrung des Anderen zu sorgen; 3. Man verpflichtet sich alle zu erhoffenden Kinder (universa utriusque sexus proles ex mixtis hisce matrimoniis procreanda) im katholischen Glauben und Bekenntnis zu erziehen. Die auf diese Weise gegebenen Garantien sind aber bloß eine Vorbedingung zur Dispensation, sei es ab impedimento mixtae religionis oder ab impedimento cultus disparitatis. Zur Gewährung

derselben bedarf es außerdem einer kanonischen Ursache, wobei Rücksicht zu nehmen ist auf die Umstände des Ortes und der Person, besonders auf die leicht entstehende Gefahr einer klandestinen vor dem Zivilbeamten erfolgenden Ehe.

Um jedoch dem Uebel der gemischten Ehen möglichst zu steuern, werden folgende vier Ratschläge erteilt:

1. Die Seelsorger sollen die Gläubigen öfters über das Verbot der gemischten Ehen unterrichten.

2. Dieselben sollen gemeinsam und nach denselben Grundsätzen in Behandlung solcher Ehebündnisse verfahren.

3. Die kanonischen Gründe, welche für eine etwaige Dispensation sprechen, sollen genau in jedem Falle untersucht werden.

4. Wenn eine gemischte Ehe tatsächlich, d. h. mit der nötigen Dispens eingegangen worden, sollen die Rektoren der Gemeinde auch über die Ehepaare wachen und darauf schauen, daß die Versprechungen gehalten und ausgeführt werden.

Am Schlusse des ganzen Kapitels wird das Verbot eingeschärft, für Dispensationen keine Geldzahlungen zu verlangen außer der gewöhnlichen Taxe für die bischöfliche Kanzlei oder der vom Heiligen Stuhle auferlegten Geldbuße, deren Betrag als Almosen anzusehen ist, welches einem frommen Werke (opus pium) überwiesen werden muß.

Im Anhang (Appendix) enthält das III. Baltimorense noch spezielle Instruktionen, die zu verschiedenen Zeiten der Heilige Stuhl den Bischöfen Amerikas, sei es einzelnen sei es dem Gesamtepiskopat, zugehen ließ.

Es war die Anfrage gestellt worden, ob der bei den Freimaurern gebräuchliche Eid (von seiten eines Katholiken) einen Abfall zur Häresie bedeute, und wie man zu verfahren habe, wenn ein katholisches Mädchen einen solchen Mann zur Ehe nehmen möchte. Die Antwort (21. Februar 1883) lautete, daß, solange als kein allgemeines diesbezügliches Dekret von der höchsten kirchlichen Behörde erlassen sei, einfach mit Klugheit und Vorsicht vorgegangen werden müsse, nur dürfe, abgesehen von schweren Umständen, die Kopulation eines derartigen Paares nicht während der heiligen Messe vorgenommen werden.

Der Bischof von Savannah (South Carolina) hatte verschiedene Zweifel vorgelegt in Bezug auf die bei den Protestanten übliche Taufe beziehungsweise deren Unterlassung und des daraus resultierenden Verhältnisses zur Ehe. Die Lösung war kurz diese:

1. Wenn die Eltern des Nichtkatholiken einer Sekte angehörten, welche die Taufe verwirft, so kann bei deren Nachkommen die Taufe nicht präsumiert werden; sie sind deshalb als ungetauft zu betrachten, doch soll in jedem einzelnen Fall näher nachgeforscht werden.

2. Ebenso muß das Urteil lauten, wenn die Eltern Mitglieder einer Sekte waren, welche die Kindertaufe nicht zulasse, sondern die Taufe nur den Erwachsenen spenden.

3. Einer kann nicht als getauft gelten im Falle, wo die Erzeuger bei ihren Lebzeiten überhaupt keine Kirchengemeinschaft pflegten, sondern

das höchste Wesen nach eigenem Ausspruch nur durch ein rechtschaffenes Leben zu verehren sich bemühten.

4. Waren indes die Eltern einem religiösen Bekenntnis zugetan, deren Anhänger an die Notwendigkeit der Taufe glauben und gewöhnlich dieselbe erteilen, so kann auch bei den Nachkommen die Taufe angenommen werden, wenigstens wenn die Eltern eifrige Mitglieder der betreffenden Gemeinschaft waren.

5. Derselbe Schluß darf gemacht werden im Falle, daß bloß einer der Eltern ein Mitglied dieser Art war und die Erziehung vorwiegend in dessen Händen lag. Sollte jedoch besonderer Umstände wegen die Entscheidung schwer werden, z. B. wenn einer der Eltern zu einer Sekte gehörte, welche die Taufe verwirft, während der andere sich einem Bekenntnisse anschloß, welches dieselbe zuläßt, so muß an den Heiligen Stuhl rekurriert werden.

Unter dem Datum des 9. Mai 1877 erließ die Congreg. de Propag. fide, deren Jurisdiktion die Kirche in den Vereinigten Staaten bis vor kurzem unterstellt war, eine längere Instruktion über die behufs der Dispensationen notwendigen kanonischen Gründe (Causae canonicae). Wiederholt, wie es in der Einleitung heißt, waren in Rom Gesuche eingelaufen, welche um Dispens von Ehehindernissen sich drehten, ohne daß zugleich ein Grund beigefügt worden, oder in dem Gesuche waren die vorgeschriebenen Formalitäten übersehen worden. Damit dem Uebelstand abgeholfen würde, sah man sich genötigt, eine längere Auseinandersetzung über diesen Gegenstand zu geben. Die kanonischen Gründe sind dieselben, wie sie in allen Moralbüchern und Werken des kirchlichen Eherechtes enthalten sind.

Eine ausführliche Anweisung behandelt die Frage, nach welchen Gesichtspunkten zu verfahren sei, beziehungsweise welche Mittel angewandt werden müssen, um in zweifelhaften Fällen den Tod des Ehegatten festzustellen, damit der überlebende Teil (vorzugsweise die Frau) zu einer neuen Verbindung schreiten könne. Die aufgezählten Regeln sind kurz die folgenden:

1. Das Faktum der tatsächlichen Abwesenheit, selbst wenn dieselbe über einen langen Zeitraum sich erstreckt, bietet an und für sich keinen genügenden Grund, um das Ableben als moralisch sicher anzusehen. Die bürgerlichen Gesetze, welche unter solchen Umständen die Wiederverheiratung erlauben, sind für Katholiken nicht maßgebend.

2. Das erste, was verlangt werden muß, ist ein authentisches Zertifikat, welches in offizieller Form den Tod des Betreffenden bestätigt. — Documentum authenticum obitus diligenti studio exquiri omnino debet; exaratum sc. ex regestis paroeciae, vel xenodochii, vel militiae, vel etiam, si haberi nequeat ab auctoritate ecclesiastica, a Gubernio civili loci, in quo, ut supponitur, persona obierit.

3. Wenn eine derartige Bescheinigung nicht erlangt werden kann, so müssen statt derselben die Aussagen von zwei eingeschworenen lebenden Zeugen herangezogen werden. Vorausgesetzt, daß die Aussagen in allen Punkten (Sterbeort, Todesursache, begleitende Umstände) übereinstimmen, kann das Zeugnis als Beweis gelten.

4. Zuweilen genügt auch ein einziger Zeuge, falls dessen Aussage allen vernünftigen Glauben verdient und noch dazu anderweitige schwerwiegende Gründe dieselbe erhärten.

5. Fehlen die unmittelbaren Zeugen oder besteht keine Möglichkeit dieselben heranzuholen, so können zuweilen auch die mittelbaren Zeugen Aushilfe leisten, d. h. solche, die von Augen- und Ohrenzeugen das Nähere erfahren haben, wenigstens soweit andere Umstände ein derartiges Zeugnis bestätigen.

6. Sollten weder Zeugen noch authentische Schriftstücke aufgetrieben werden können, dann muß aus anderweitigen verschiedenen Vermutungen und sonstigen Anzeichen (ex conjecturis, praesumptionibus et adjunctis quibuscunque) ein sogenannter Umstandsbeweis erbracht werden. Es dürfte sich daher lohnen, nachzuforschen, ob der Verschollene ein gewissenhafter Mann war und einen guten Wandel geführt hat (an bonis moribus imbutus esset, pie religioseque viveret), ob er der Gattin zugetan gewesen und keinen Grund sich zu verbergen habe, in welchem Alter und Gesundheitszustand er fortgegangen, ob er vielleicht aus der Ferne geschrieben habe usw.

Wenn er ins Heer getreten, so frage man bei den betreffenden militärischen Führern nach, ob er in einer Schlacht gewesen, vielleicht vom Feinde gefangen genommen worden sei oder das Lager verlassen habe.

Hatte er Geschäfte halber sich von Hause entfernt, so erforsche man, ob er allein oder in Begleitung gegangen sei und etwa nach einer Gegend, wo zur Zeit Aufruhr, Krieg, Hungersnot und ansteckende Krankheiten herrschten.

Im Falle, daß er eine Seereise unternommen, muß ausgekundschaftet werden, von welchem Hafen aus die Reise angetreten ward, mit welchen Genossen, wohin die Fahrt ging, wie das Schiff geheißen, ob dasselbe untergegangen, ob eine Versicherungsgesellschaft die Polizze bezahlt hat usw.

7. Auch das Gerücht, welches über den Tod geht, kann eine Grundlage für den Umstandsbeweis liefern, jedoch nicht allein, sondern nur wenn eine Reihe von Zeugen dasselbe als wohlbegründet hinstellen.

8. Endlich wird es von nöten sein, in den Zeitungen einen Aufruf zu erlassen, worin der Betreffende ersucht wird, zu erscheinen oder andere, die etwas Näheres wissen, gebeten werden, die erforderliche Mitteilung zu machen.

Nicht jedes dieser Mittel (adminicula) oder dieser Umstände hat gleichen Wert in der Beweisführung für das Ableben des früheren Ehegespons. Es kann aber vorkommen, daß mehrere zusammen überwiegend genug sind, um den Tod konstatieren zu können. Wenn nach allen Versuchen, die von seiten der bischöflichen Kurie gemacht sind, die Sache zweifelhaft bleibt, so muß an den Heiligen Stuhl rekurriert werden.

Eine andere von der Propaganda ausgehende und im Anhang des III. Baltimorense abgedruckte Instruktion erteilt Verhaltungsmaßregeln über das in Ehesachen zu beobachtende Prozeßverfahren. Die katholische Kirche, anfangs klein, mit einer beschränkten Anzahl von Gläubigen, aber einem

weitausgedehnten Territorium, hatte in den Vereinigten Staaten im Laufe der Zeit festen Boden gewonnen. Immer mehr Diözesen und Gemeinden waren gegründet worden. In den ersten fünfzig Jahren ihres Bestehens konnten die genauen Bestimmungen, welche das kanonische Recht für Eheprozesse aufstellt, unmöglich beobachtet werden. Amerika war eben damals noch ganz und gar ein Missionsland. Die Bischöfe und selbst die auf weitentlegenen Posten stationierten Priester besaßen außerordentliche Fakultäten. Sie taten, nach dem landläufigen Ausdruck „help yourself“ oder „do the best you can“ einfach, was die Umstände geboten. Doch je mehr die Hierarchie und die gesamte kirchliche Organisation sich zu einem festen Gebilde gestaltete, desto notwendiger wurde auch das Bedürfnis, hierin Wandel zu schaffen, damit nicht schließlich grobe Mißbräuche durch arbiträre und vorschnelle Entscheidungen sich einschlichen, mußte ein geregeltes richterliches Verfahren platzgreifen. Um dieses zu erleichtern, ward die obige Instruktion erlassen. Es sei uns gestattet, kurz die Hauptmomente derselben hervorzuheben.

Zunächst wird festgestellt, daß Ehesachen, insofern es sich um die Gültigkeit des Ehebandes und die daraus resultierenden Obliegenheiten handelt, vor das kirchliche Forum gehören. Im Anschluß an diese allgemeine Regel wird bestimmt:

Die Eheleute unterstehen dem Bischof, in dessen Diözese der Ehegatte, d. i. der Mann, seinen Wohnsitz hat. Sollte aber bereits eine örtliche Trennung zwischen Mann und Frau stattgefunden haben, so ist zu unterscheiden. War es nur eine Trennung von Tisch und Bett, so soll der klagende Teil sich an den Ordinarius jenes Bistums wenden, wo der Verklagte in dem Augenblicke dauernd weilt. Falls der Mann dagegen die Frau böswillig verlassen hat, kann die letztere ihre Klage bei dem Bischof anbringen, in dessen Jurisdiktionsbezirk sie selbst zur Zeit ansässig ist. Wenn nach Einleitung des prozessualischen Verfahrens die Leute ihr Domizil ändern und außerhalb der betreffenden Diözese sich niederlassen, so hat das auf den weiteren Verlauf des Prozesses keinen Einfluß. Derselbe geht vielmehr in regelrechter Form voran.

Eheangelegenheiten können von dem kirchlichen Tribunal nicht eher aufgenommen, untersucht und entschieden werden, bis ein dahin lautender Antrag in gesetzmäßiger Form (forma juridica) eingebracht worden ist. Der Antrag kann ausgehen von den Eheleuten selbst oder ihren Verwandten, ja eventuell von irgend einem Mitglied des christlichen Volkes und besonders, falls bereits öffentliches Aergernis entstanden, von dem öffentlichen Ankläger (procurator fiscalis). Immer aber muß der Antrag schriftlich eingereicht oder wenigstens ein dahinzielendes schriftliches Protokoll verfaßt werden.

Ueber die Zusammensetzung der einzelnen Offizialen, welche bei dem Ehegericht zu fungieren haben, wird bestimmt, daß der Ordinarius, wenn er nicht selbst als Vorsitzender amtieren will, einen Kleriker (probum et expertum virum e clero) mit diesem Amte (moderator) betrauen soll. Auch muß ein Sekretär (cancellarius) und vor allem ein Verteidiger des

Ehebandes (defensor matrimonii) aufgestellt werden. Der letztere hat, bevor er seines Amtes waltet, in Gegenwart des Moderators einen Eid abzulegen, wodurch er sich verpflichtet, mit allen Kräften dahin zu wirken, daß die existierende Ehe in ihrem Bestande geschützt und erst dann eine Nullitätserklärung zugelassen werde, wenn die Ungültigkeit klar erwiesen ist. Es steht ihm deshalb das Recht zu, nicht bloß bei allen Sitzungen zugegen zu sein, sondern auch die sämtlichen Akten zu inspizieren, eventuell außer den bereits vernommenen Zeugen noch andere zu zitieren oder neue Dokumente vorzulegen.

Die Methode, nach welcher die Verhandlungen vorzunehmen sind, ist ungefähr folgende:

Alle, die Aussagen zu machen haben, sollen vorher schwören, daß sie der Wahrheit gemäß auf die vorgelegten Fragen antworten werden. Die einzelnen Zeugen sind separat zu vernehmen. Die Antworten müssen schriftlich niedergelegt und von den Zeugen, sowohl als von dem Moderator und Defensor unterzeichnet werden.

Zuerst werden diejenigen befragt, welche den Antrag eingebracht haben, an zweiter Stelle die Gatten selbst, und zwar getrennt, nicht einer in Gegenwart des anderen. Wenn die Aussagen der Gatten übereinstimmen, muß untersucht werden, ob nicht eine geheime Abmachung unter ihnen bestanden habe. Zuletzt kommen die übrigen Zeugen in regelrechter Ordnung an die Reihe.

Solange als die Verhandlungen vor sich gehen, darf über deren Verlauf, über das zutage geförderte Material usw. nichts mitgeteilt werden. Erst wenn die Akten geschlossen sind, kann die Veröffentlichung erfolgen.

Wenn das Endurteil nach Einhaltung aller Formalitäten dahin lautet, daß die Ehe, deren Validität angefochten worden, gültig ist, und die Gatten bei diesem Spruch sich beruhigen, so ist damit der ganze Prozeß erledigt. Wurde dagegen auf Nullität erkannt, so ist der Defensor Matrimonii gehalten, an ein höheres Tribunal zu appellieren. Die Eheleute aber dürfen unterdessen keine neue Verbindung eingehen. Falls der erste Prozeß vor dem bischöflichen Gerichtshof stattfand, muß in zweiter Instanz an den Erzbischof der Provinz (curia Metropolitana) appelliert werden. Wenn aber die erste Verhandlung bereits am erzbischöflichen Gericht anhängig gemacht war, so bildet der nächstgelegene Metropolit die zustehende zweite Instanz. Stößt das Appellationsgericht das erste Urteil um, dann muß an dritter und letzter Stelle, an den Heiligen Stuhl (Congreg. de Sacramentis), rekurriert werden, es sei denn, daß die streitenden Parteien schon gleich von vorneherein nach Rom sich gewandt hätten. War der Richterspruch des Appellationshofes derselbe wie der in der ersten Instanz und lautete er auf Gültigkeit der beanstandeten Ehe, so ist damit die Sache abgetan, doch steht es dem klagenden Teil frei, noch einmal einen Versuch zu machen durch Appellation an den Heiligen Stuhl. Ebenso kann der Verteidiger des Ehebandes, sollte er sich mit der Entscheidung der zweiten Instanz nicht einverstanden erklären, die dritte Instanz, d. i. den Heiligen Stuhl, anrufen, ja das ist sogar unter den

Umständen seine Pflicht. Wenn endlich in den beiden ersten Instanzen eine Nullitätserklärung erfolgte und der Defensor Matrimonii im Gewissen zufrieden ist und glaubt, daß alles sich so verhält, wie es dargestellt worden, auch keinen weiteren Versuch zu machen für nötig erachtet, so können die bis dahin putativen Eheleute als vollständig geschieden betrachtet werden, und es steht ihnen frei, sich anderweitig zu verheiraten, jedoch unter dem Vorbehalt, daß, wenn später neue und vordem gänzlich unbekannte Tatsachen ans Licht treten, der Prozeß zu jeder Zeit wieder aufgenommen werden kann.

Im zweiten Teil der Instruktion werden noch besondere Regeln gegeben für einzelne wichtigere Impedimente, nämlich der Blutsverwandtschaft, der geistlichen Verwandtschaft, der Schwägerschaft, der öffentlichen Ehrbarkeit, der Furcht und des Zwanges, des Ehebandes (ligamen) und der Impotenz.

Articulus I.

Sollte die Invalidität aus den ersten drei Hindernissen sich zu ergeben scheinen, so muß zunächst auf die offiziellen Eheregister, die Tauf- und Firmungsbücher, welche in jeder geordneten Gemeinde aufzubewahren sind, Rücksicht genommen werden. Man wende sich also an den betreffenden Pfarrer um das nötige Zertifikat (Taufzeugnis, Kopulationsschein ꝛc.). Dieses Zertifikat muß außer der Unterschrift des Pfarrers zugleich die der bischöflichen Behörde tragen. Im allgemeinen haben diese den offiziellen Kirchenbüchern entnommenen Zeugnisse prima facie Gültigkeit. Nur wenn schwere Gründe dafür sprechen, daß Fälschungen oder Irrtümer mitunterliefen, kann dieselbe bestritten werden, in welchem Falle die Verwandten und Angehörigen herbeigezogen und befragt werden müssen.

Articulus II.

Hier ist die Rede von dem Hindernis der öffentlichen Ehrbarkeit. Hat dasselbe seinen Grund in einem matrimonium ratum non consummatum, das in facie ecclesiae kontrahiert worden, so bieten die offiziellen Kirchenbücher wiederum genügenden Aufschluß. War die Ehe eingegangen außerhalb der Kirche, vor dem Prediger einer protestantischen Sekte oder vor dem weltlichen Beamten (Squire), so können die von ihnen ausgestellten Atteste zwar benutzt werden, um das Faktum der Eheschließung zu konstatieren, sie haben aber allein und an und für sich vor dem kirchlichen Forum keinen juridischen Wert oder absolute Beweiskraft. Der katholische Richter muß vielmehr noch lebende Zeugen, die bei dem Akte zugegen gewesen oder sonst davon wissen, heranziehen.

Sollte dieses Hindernis auf Sponsalien beruhen, so muß natürlich zunächst die Tatsache der Verlobung feststehen. Um hierüber Gewißheit zu erlangen, ist eine genaue Untersuchung vorzunehmen und müssen alle dabei interessierten Personen einzeln ausgefragt werden. Da durch das Dekret „Ne temere“ nur die Sponsalien, welche in der durch dieses neue Gesetz vorgeschriebenen Form eingegangen wurden, kanonische Gültigkeit haben, dürften die in der Instruktion niedergelegten Verhaltungsmaßregeln nunmehr überholt sein. Alles, was erfordert wird, ist das auf Sponsalien

lautende und in offizieller Form ausgestellte Zertifikat. Alle anderen, selbst vor Zeugen aber nur mündlich gemachten Eheversprechungen, haben keinen juridischen Wert mehr und ziehen deshalb auch das Hindernis der öffentlichen Ehrbarkeit (publica honestas) nicht nach sich. Weil soweit wohl nur selten die Verlobungen nach dem Dekret „Ne temere" vorgenommen werden, so dürfte auch das ganze Impediment bloß noch geringe Bedeutung besitzen.

Articulus III.

Dieser Artikel bezieht sich auf das Hindernis der Furcht und des Zwanges. An erster Stelle wird betont, daß nur derjenige eine Klage einbringen kann, welcher selbst unter schwerem Zwang bei Eingehung der Ehe gelitten hat, und zwar bloß, wenn er seitdem keine Gelegenheit besaß zu reklamieren. Hat die Ehe daher schon länger bestanden, und hat der Eheteil, welcher anfangs unter Zwang seine Einwilligung gegeben, später, nachdem dieser Zwang beseitigt worden, sich gefügt und seine ehelichen Pflichten erfüllt, so ist die Sache einfach abzuweisen. Sollte indes der Richter es für angemessen halten, die Klage anzunehmen, dann muß in der sorgfältigsten Weise vorgegangen und genaue Nachforschung gehalten werden über alle Umstände und Begleiterscheinungen, sowohl vor, als nach der Heirat. So kommt es wesentlich darauf an, ob, wenn wie gewöhnlich der Zwang erleidende Teil das Weib war, dieses unter dem dominierenden Einfluß der Eltern gestanden, und wie dieser Einfluß sich geäußert (Absperrung, beständige Ueberwachung usw.), ob eventuell die Eltern die Ehe suggeriert hatten, um Schande zu verhüten, ihren und der Tochter guten Ruf zu schützen, ob beim Ehevertrag Betrug obgewalten, ob die betreffende Person äußerlich willig oder unter Protest ihren Konsens gegeben, ob sie bei der Hochzeit freudiger oder gedrückter Stimmung gewesen, ob sie den ehelichen Pflichten mit Widerstreben nachgekommen, ob sie der Familie des Mannes gegenüber sich freundlich oder aber abstoßend gebärdet, ob Streit und Hader zwischen ihr und dem aufgezwungenen Gatten geherrscht hat usw.

Damit die Wahrheit ans Tageslicht komme, sollen die Eheleute selbst, dann die Eltern, endlich die Verwandten und Angehörigen befragt werden. Auch wird der Richter ermahnt zu untersuchen, ob vielleicht eine geheime Abmachung zwischen beiden bestehe, auf daß die Klage leichter angehört werde. Endlich muß auch der Priester, welcher die Kopulation vorgenommen, angegangen werden, zu konstatieren, wie die betreffende Person bei der Gelegenheit gehandelt hat. Nur wenn es ganz evident ist, daß ein schwerer Zwang vorlag, kann auf Nullität erkannt werden. — Caeterum in hac re judex sciat, matrimonium esse per se factum sollemne et publicum, quod semper validum censeri debet, nisi evidentes rationes ejusdem nullitatem demonstraverint. Ideo curandum quidem omni studio atque diligentia, ut rationes istae colligantur, sed judicium contra matrimonium nunquam erit pronuntiandum, nisi earum complexio omne prudens dubium de existentia impedimenti excludat.

Articulus IV.

An dieser Stelle bildet das Hindernis des Ehebandes, d. h. eine früher eingegangene Ehe, den Grund, gegen die zweite Ehe vorzugehen, beziehungsweise deren Nullität zu erklären. Drei Fälle sind, heißt es, zu unterscheiden. Entweder kam die erste Ehe zwischen Katholiken und nach katholischem Ritus zustande, oder sie wurde von Häretikern (getauften Protestanten) nach der bei ihnen üblichen Form eingegangen und dann wieder aufgelöst, oder es wurde ein Ehevertrag zwischen Ungläubigen (infideles) gemacht, der später zerrissen und für ungültig erklärt war. Im allgemeinen wird der kirchliche Richter ermahnt, sich an die bei anderer Gelegenheit erlassene Instruktion „de obitu conjugis“ zu halten. Im besonderen wird hinzugefügt, daß die auf beide Ehen sich beziehenden Dokumente womöglich herbeizuschaffen sind. Sollte nach genauer Untersuchung aller Papiere und durch die Herzuziehung der notwendigen Zeugen sich dartun, daß wahrscheinlich der erste Gatte vor der zweiten Heirat gestorben war, so kann die zweite Ehe nicht beanstandet werden. Wenn aber erst jetzt beabsichtigt wird, ein neues Eheverhältnis anzuknüpfen, dann ist ein solcher Akt nicht zu gestatten, bis der Tod des früheren Gatten zur Evidenz bewiesen worden.

Für den zweiten Fall, nämlich wenn die von getauften Nichtkatholiken eingegangene Ehe nach der bei ihnen herrschenden Sitte wieder aufgelöst wurde, werden folgende Verhaltungsmaßregeln gegeben: Zunächst wird daran erinnert, daß Ehebruch, gegenseitige Last, längere Abwesenheit oder sonstige Gründe, wie sie von Andersgläubigen ins Feld geführt werden, nicht in Betracht kommen können. War auf solche Ursachen hin die erste eheliche Verbindung abgebrochen worden, dann kann der katholische Richter, wenn die Angelegenheit vor sein Forum gezogen wird, daraus keinen Anlaß nehmen, zu Gunsten der zweiten Ehe. Diese ist vielmehr null und nichtig. Aber selbst wenn als Scheidungsgrund bei den Sekten ein Umstand angenommen ward, den das kanonische Recht sonst anerkennt (nahe Verwandtschaft, Impotenz ꝛc.), so darf doch der katholische Richter die Sache nicht einfach akzeptieren, weil die Akten eines solchen von Häretikern geschaffenen Tribunals vor dem katholischen Forum des juridischen Charakters entbehren. Sie sind zwar nicht wertlos, können jedoch nur zur Erhärtung von Tatsachen dienen. Die Verhandlung muß also von vorn an (ex integro) wieder aufgenommen werden. Kommt zuletzt das katholische Ehegericht zu derselben Entscheidung, welche vordem in dem Sektengericht ausgesprochen war, so ist dieser Umstand bei der Begründung des Urteils durchaus nicht zu erwähnen. Auch kann die katholischerseits nunmehr erfolgte Sentenz keineswegs parallel neben die protestantische gestellt werden, als ob es sich jetzt um eine zweite Instanz handle. Es ist und bleibt das Urteil der ersten Instanz, von welcher nötigenfalls der Defensor matrimonii appellieren muß. — Si perpensis omnibus judex censuerit, sententiam e licendam esse conformem sententiae a tribunali haeretico prolatae, nunquam tamen istam sententiam tamquam sui judicii motivum invocare debebit; neque ullo

modo post eam existimandum erit, duas adesse sententias conformes, a quibus necesse non sit apellare.

Für den dritten Fall, für die im Unglauben oder von Ungläubigen geschlossenen Ehen wird folgendermaßen bestimmt:

Wenn die Ehe durch einen Richterspruch, sei es der weltlichen Autorität oder eines kirchlichen, d. h. protestantischen Gemeinwesens aufgelöst war, so ist in derselben Weise vorzugehen, wie oben bei den von getauften Häretikern kontrahierten Ehen. Fand die Trennung ohne richterliches Urteil in rein privater Form statt, dann muß untersucht werden, ob die zweite Ehe vor der Taufe oder nach derselben eingegangen ward. Hat ein Ungläubiger, der von seinem ersten Ehegenossen sich trennte und dann getauft wurde, sich mit einem Katholiken verheiratet, so kommt es darauf an zu wissen, unter welchen Umständen solches geschah. Wenn vorher die kanonisch verlangte Interpellatio oder doch Dispensation von letzterer stattgefunden (welche Tatsache sich aus den offiziellen Kirchenbüchern erweisen läßt), dann ist die zweite Ehe gültig auf Grund des Paulinischen Privilegs. War keine Interpellation gemacht und auch keine Dispensation von derselben erteilt, so steht allerdings die erste im Unglauben geschlossene Ehe der zweiten entgegen. Indes, bemerkt die Instruktion, soll der Ordinarius sein endgültiges Urteil noch zurückhalten. Er schicke vielmehr die Akten an den Heiligen Stuhl, der ihm dann Anweisung geben wird in Bezug auf das, was weiter zu tun ist.[1])

Sollte die zweite Ehe wiederum im Unglauben eingegangen sein, wurde der Betreffende dann später katholisch getauft und will er jetzt eine neue Ehe mit einem Katholiken kontrahieren, so muß präsumiert werden, daß vor der Taufe alles geschah, was das kanonische Recht bestimmt. Wenn darüber Zweifel bestehen, dann ist wiederum an den Heiligen Stuhl zu rekurrieren.

Articulus V.

Dieser Artikel bezieht sich auf die Impotenz. Der Inhalt ist kurz folgender:

Nur die Ehegatten können, einer gegen den anderen oder beide zugleich, die Gültigkeit ihrer Ehe beanstanden, weil sie allein davon wissen und allein daran ein Interesse haben. Bloß die sogenannte impotentia antecedens et perfecta kommt in Betracht. Es muß deshalb eine eingehende Untersuchung stattfinden, und wenn die Impotenz feststeht, kann die Ehe für ungültig erklärt werden.

Sollte, so heißt es am Schluß, es sich um einen Fall handeln, der in der Instruktion nicht vorgesehen ist, so gelten die allgemeinen kanonischen Regeln. — Quodsi casus occurrat, cui in hac instructione

[1]) Nach einer ziemlich begründeten Meinung bewährter Kanonisten kann der Papst eine im Unglauben geschlossene Ehe, die aber nach der Taufe des einen Teiles nicht weiter vollzogen worden, auflösen gerade wie das matrimonium ratum fidelium, selbst wenn jetzt beide getauft sind und das Privilegium Paulinum im strengen Sinne nicht mehr platzzugreifen vermag.

provisum non sit, ad juris communis normam pertractetur, ac decidatur oportet.

Die Vorschriften einzelner Diözesen.

Die in den Akten der Plenarkonzilien von Baltimore niedergelegten Dekrete und die von den versammelten Prälaten erlassenen Bestimmungen sind zwar nicht, wie der technische Ausdruck lautet „in forma specifica", sondern nur „in forma communi" von Rom approbiert worden; das bildet aber kein Hindernis, um sie als für das ganze Land bindend zu bezeichnen. Solches war stets die allgemeine Auffassung, weshalb auch die Ordinarien der einzelnen Diözesen auf Synoden und in den für ihre Bistümer erlassenen Verordnungen, Konstitutionen usw. auf denselben fußen. Sie schärfen sie nicht bloß ein, sondern versuchen sie auch zu erweitern, zu ergänzen und durch besondere Vorschriften ihre Ausführung zu sichern. Es sei uns gestattet einige dieser Vorschriften, und zwar aus neuester Zeit (innerhalb der letzten Dezennien), kurz und summarisch wiederzugeben.

In den Statuten der Diözese Superior (Wisconsin) heißt es:

(224) Heiraten in Privathäusern dürfen nicht stattfinden ohne oberhirtliche Genehmigung.

(226) Wenn diejenigen, welche von einem Prediger kopuliert wurden, oder welche, nachdem sie eine bürgerliche Scheidung erlangt hatten, sich wiederverheirateten, oder überhaupt eine Zivilehe kontrahierten, Aussöhnung mit der Kirche suchen, so müssen sie, falls die Sache publik geworden, eine öffentliche Genugtuung, die vom Bischof zu bestimmen ist, leisten. Nach Erlangung der nötigen Vollmacht soll die Absolution von den Zensuren in foro externo geschehen wie sie das Rituale vorschreibt.

(228) Eheleute dürfen keine Trennung von Tisch und Bett vor einem Zivilrichter ohne vorherige kirchliche Erlaubnis anstreben. Zuwiderhandelnde sind als öffentliche Sünder zu betrachten.

Die vom seither verstorbenen Bischof W. Stang von Fall River (Massachusets) im Jahre 1905 verfaßten Statuten verordnen unter anderem:

(93) Damit das Sakrament der Ehe würdig empfangen werde, sollen die Brautleute über dessen Heiligkeit und die erforderliche Vorbereitung gehörig unterrichtet werden.

(94) Nachmittagskopulationen dürfen nur mit besonderer Dispens vorgenommen werden.

(95) Die Ehezeremonie soll von dem Seelsorger in möglichst feierlicher Weise vollzogen werden, um so auf andere einen guten Eindruck zu machen und ein Beispiel zur Nachahmung hinzustellen.

Die zweite Synode der Diözese Leavenworth 1887 unter dem Vorsitze des früheren Bischofes L. Fink O. S. B. hat es für angezeigt gehalten, die folgenden Punkte betreffs der Ehe speziell aufzunehmen:

(134) Wir ermahnen die Priester, daß sie am Tage vor der Kopulation oder zu sonstiger gelegener Zeit nach Möglichkeit die Brautleute in den notwendig zu wissenden Wahrheiten des Glaubens unterrichten.

(135) Die Heiraten der Gläubigen müssen in ihrer eigenen Kirche von dem Pfarrer oder mit dessen Genehmigung von einem anderen Priester morgens in Verbindung mit der Messe vorgenommen werden, während welcher das Paar kommunizieren und den Segen empfangen sollte. Vor der Kopulation sollen die Brautleute zur Beichte gehen. Diejenigen, welche sich weigern zu beichten, dürfen nicht ohne spezielle Dispens von seiten des Ordinarius von dem Priester ehelich verbunden werden. Wenn jemand eine neue Ehe eingehen will unter dem Vorwand, daß die frühere nichtig gewesen, kann der Priester nicht auf eigene Autorität hin die Sache schlichten, sondern ist gehalten, den Fall unserem Tribunal zu unterbreiten.

(136) Wir verbieten die Ehezeremonie in einer Privatwohnung vorzunehmen, außer es befinde sich keine Kirche an dem Platze. Ferner während der Nacht, es sei denn, daß ein bis dahin bestehendes Konkubinat im Todesfall rektifiziert werden muß; ebenso die Heirat ohne Messe, außer es wäre unmöglich, wobei wir die Sache dem Gewissen der Priester überlassen.

(138) Diejenigen, welche vor der Zivilbehörde eine Ehe kontrahiert haben, haben sich dadurch einer schweren Sünde schuldig gemacht. Wollen diese zu den Sakramenten zugelassen werden, so müssen sie, Todesfall ausgenommen, das Aergernis erst wieder gut machen durch einen öffentlichen, vom Seelsorger während der Pfarrmesse zu verkündenden Widerruf. Dieser Widerruf muß auch stattfinden, wenn solche, die in der Todesgefahr absolviert wurden, die Gefahr überstanden haben und mit dem Leben davongekommen sind. Leute, welche die Ehe eingehen vor einem protestantischen Prediger, sind der Exkommunikation verfallen. Nachdem vom Ordinarius die Fakultät erwirkt worden, sie zu absolvieren, muß das Aergernis wie oben wieder gut gemacht werden. Bevor man sie ferner zu den Sakramenten zuläßt, müssen sie erst von der Exkommunikation öffentlich in der Kirche und vor Zeugen nach der im Rituale vorgeschriebenen Form befreit werden. Die skandalöse Uebertretung des Kirchengebotes bei Eingehung der Ehe verlangt eine öffentliche Wiedergutmachung des Aergernisses.

Auf der zweiten Synode der Diözese Belleville, Ills. (gehalten vom Hochwst. Bischof J. Janssen im Jahre 1904) wurden folgende Satzungen gemacht:

(14) Die Heiraten müssen durchaus in der Kirche stattfinden und niemals in Privatwohnungen ohne ganz besondere Erlaubnis des Ordinarius. Die Seelsorger sollten mit allen Mitteln die Leute dahin bringen, daß sie die Ehe des Morgens und während der Messe, in welcher allein der Segen erteilt wird, eingehen. Wenn etwa schwerer Gründe halber die Kopulation außerhalb der Messe stattfindet, so geschehe es ohne Musik und Gesang, ohne allen Pomp mit nur zwei Kerzen auf dem Altare. Wir verbieten, daß die Heiraten, selbst die gemischten, nach der sechsten Abendstunde vorgenommen werden.

(6) Bei gemischten Kopulationen dürfen die Priester keine Zeremonien und Gebete anwenden und auch nicht mit Stola und Rochett sich bekleiden. Diese Kopulationen werden vorgenommen nur durch gegenseitige

Konsenserklärung im Pfarrhaus, nicht in der Kirche oder Sakristei, in der Wohnung der Brautleute aber nur mit ganz besonderer Genehmigung des Bischofes. Bloß auf Missionen, wo sich kein Pfarrhaus befindet, ist diese Genehmigung nicht erfordert.

(9) Leute in dieser Diözese, welche vor einem protestantischen Prediger oder vor der Zivilbehörde eine Ehe kontrahiert haben, müssen, ehe sie von der Sünde und Zensur absolviert werden, das Aergernis wieder gut machen. Wir bestimmen, daß die Schuldigen eine eigene Formel, die in der Beilage angegeben, mit eigener Hand unterschreiben, die alsdann öffentlich in der Kirche zu verlesen ist.

Die Dekrete der Synode von Fort Wayne, Ind. (im Jahre 1903 unter dem Vorsitz des Hochw. Bischofes Hermann Josef Allerding) sagen:

(165) Die Ehen der Katholiken dürfen nicht stattfinden, bis das dreifache Aufgebot vor sich gegangen oder von diesem dispensiert worden ist. Sollte aus Versehen eine Verkündigung während der Messe unterlassen sein, so geschehe dessen bei der Vesper Erwähnung und der Pfarrer dispensiere von der Verkündigung.

(169) Ohne genügenden Grund kann von dem Aufgebot nicht dispensiert werden. Damit von allen drei Verkündigungen Dispens erfolge, muß eine sehr schwere Ursache da sein. Auf Missionen, woselbst nur zweimal im Monat oder seltener sonntäglicher Gottesdienst stattfindet, kann der Pfarrer von einer oder zwei Verkündigungen dispensieren.

(177) Katholiken, welche ohne Rücksprache mit dem Ordinarius sich an die Zivilgerichte behufs Erlangung eines Scheidungsdekretes wenden, können nicht absolviert werden, bis die Sache dem Ordinarius berichtet worden, dessen Befehlen durchaus zu gehorchen ist. Eine Scheidung von Tisch und Bett ist nicht zu gestatten, außer es werde erst eine schriftliche Erklärung gegeben dahinlautend, daß die Scheidung nur eine partielle sei, die das Band der Ehe nicht berührt, und die Betreffenden in keiner Weise beabsichtigen, bei Lebzeiten des anderen Teiles eine neue Ehe einzugehen.

(180) Bei der Wiederaufnahme der Katholiken, die sich außerhalb der Kirche verheiratet haben, ist Vorsicht anzuwenden. Man forsche nach, wie es mit der Gültigkeit der Ehe steht. Wenn diese feststeht, muß das gegebene Aergernis durch eine öffentliche Abbitte in der Kirche ausgeglichen werden. War eine Taxe zu zahlen, so ist sie nachträglich zu entrichten, außer eine katholische Frau habe einen nichtkatholischen Mann geheiratet und vermöge die Zahlung nicht zu leisten, ohne den Mann darum anzugehen. Stellt sich die Ehe als ungültig heraus, so müssen die Leute sich trennen, wenn solches geschehen kann. Andernfalls muß um Dispensation nachgesucht werden gerade als ob keine Form der Ehe vorangegangen wäre.

(181) Wenn gelegentlich der Bekehrung einer ungetauften Person die im Stande des Unglaubens geschlossene Ehe auf Grund des Paulinischen Privilegs gelöst werden soll, müssen beglaubigte Dokumente herbeigebracht werden, welche beweisen, daß keiner von beiden die Taufe empfangen.

(182) Handelt es sich um Nullitätserklärung wegen des Impedimentum cultus disparitatis, so sind gleichfalls Zeugnisse erforderlich, aus denen das Faktum erhellt.

Diese kurze Auslese der sowohl auf den Plenarkonzilien von Baltimore als in einzelnen Diözesen getroffenen Verordnungen[1]) zeigen zur Genüge an, wie die Vertreter der kirchlichen Ordnung, die Mitglieder der Hierarchie, sich in der Frage über die Ehe in Bezug auf die ihnen unterstellten Gläubigen stets verhalten und welchen Standpunkt sie gegenüber der laxen und unchristlichen bürgerlichen Gesetzgebung eingenommen haben. Es ist der streng katholische Standpunkt, der den sakramentalen Charakter der Ehe wahrt und einer weltlichen Regierung das Recht abspricht, die von Gott im Paradiese geschaffene und durch Christus mit höherer Weihe ausgestattete Institution zu einer Privatsache, zu einem profanen Geschäft herabzudrücken. Die Anhänger der Kirche Roms, die katholischen Gläubigen, würdigen diesen Standpunkt und begreifen wohl, daß sie außerhalb der Kirche unter Mißachtung der kanonischen Bestimmungen nicht heiraten dürfen. Ihr Gewissen fühlt sich stets bei einem solchen Schritt beschwert. Von seiten der staatlichen Behörden werden keine Hindernisse gemacht, wenigstens keine, die sich nicht im Einzelfall leicht beseitigen ließen. Ungestört durch einen verkehrten oder bigotten Bureaukratismus weltlicher Autoritäten konnte und kann, wie schon gleich anfangs bemerkt wurde, die katholische Kirche für die ihr Untergegebenen Bestimmungen treffen über Eheverhältnisse und ihr eigenes Eherecht schaffen. Jene Kämpfe, die zeitweilig in Europa, besonders in den ersten Dezennien des vorigen Jahrhunderts mit der preußischen Regierung, sich abgespielt haben, sind der Kirche bis dato in Amerika erspart worden. Daraus folgt nun freilich nicht, daß wir hier in den Vereinigten Staaten mit gar keiner Opposition oder verderblichen Einflüssen auf ehelichem Gebiete zu tun hätten. Die Kämpfe sind anderer Art. Doch bevor wir über dieses Kapitel uns weiter aussprechen, scheint es angezeigt zu sein, erst noch einige Bemerkungen zu machen über zwei wichtige Punkte, welche bisher nur kurz angedeutet waren, nämlich Klandestinität und gemischte Ehen.

Das kirchliche Hindernis der Klandestinität.

Die Ehe kommt zustande durch gegenseitigen Konsens der Nupturienten, indem zwei geschlechtlich verschiedene Personen erklären, daß sie jetzt in das Verhältnis von Gatte und Gattin treten und die aus diesem Verhältnis resultierenden Verpflichtungen auf sich nehmen, sowie auch die demselben entspringenden Rechte akzeptieren wollen. Die Richtigkeit dieses Satzes ist kaum jemals beanständet worden. Das erste Menschenpaar wurde von Gott selbst zusammengeführt und auf den Willen und die Absicht des Schöpfers eingehend, traten Adam und Eva mit freier Zustimmung in ihre

[1]) Noch weitere oder gar alle für bestimmte Diözesen, beziehungsweise Provinzen, erlassenen Statuten in Ehesachen hier wörtlich anzuführen, scheint für unseren Zweck überflüssig. Vielfach nämlich decken sich dieselben vollständig mit den Dekreten der Plenarkonzilien. Was sie aber besonderes enthalten, ist durch die soweit zitierten Paragraphen hinlänglich angedeutet.

konjugale Stellung ein. Als erster und Hauptzweck der Ehe wurde ferner von Gott die Fortpflanzung des Menschengeschlechtes bezeichnet mit den Worten: „Crescite et multiplicamini“. Die paradiesische Ehe bildete somit den Typus für die ganze Zukunft. Die Geschichte aller Völker und aller Zonen hat es bestätigt. Erst unserem dem Christentum und überhaupt der Religion feindseligen Zeitalter blieb es vorbehalten, die Ehe zu einem privatrechtlichen Vertrag herabzudrücken. Die Ehe ist eine Institution, geschaffen für ein hohes Ziel, die Erhaltung der menschlichen Gesellschaft, ein Ziel, das schließlich wie das Ziel des Einzelmenschen zu Gott führt, indem sie hilft, die Absichten der Vorsehung zu verwirklichen. Darum wohnte ihr auch stets eine Art höherer Weihe inne und sie trug immer einen religiös-sittlichen Charakter. Selbst als im Laufe der Zeit infolge der durch die Sünde entstandenen Korruption das letzte Ziel mehr und mehr aus den Augen verloren wurde und der religiöse Charakter erblaßte, blieb dennoch die ursprüngliche Idee gewahrt.[1]) Sie fand ihren Ausdruck in den religiösen Zeremonien, womit die Eingehung der Ehe selbst bei heidnischen Völkern umgeben war. Christus, der Gottmensch, welcher in diese Welt gekommen, um die ursprüngliche, durch die Sünde zerstörte Ordnung wieder herzustellen, zog auch die Ehe in den Kreis seines Erlösungswerkes. Denn, sagt Papst Leo XIII. in seiner Enzyklika vom 10. Februar 1880: „Was immer unsere heiligen Väter, die Kirchenversammlungen und die Ueberlieferung der Gesamtkirche gelehrt haben, haben sie durch das apostolische Lehramt empfangen, daß nämlich Christus der Herr die Ehe zur Würde eines Sakramentes erhoben und zugleich bewirkt habe, daß die Eheleute durch die himmlische Gnade, welche seine Verdienste erwarben, behütet und gestärkt die Heiligkeit in diesem ihrem Ehebunde erlangten, und daß Er in diesem, den Er in wunderbarer Weise nach dem Vorbilde der mystischen Ehe Seiner selbst mit der Kirche gestaltet, die Liebe, wie sie der Natur entspricht, vervollkommnet und die ihrem Wesen nach unteilbare Gemeinschaft von Mann und Weib durch das Band der göttlichen Liebe geeint habe“.

Weil die christliche Ehe ein Sakrament ist, darum untersteht sie der Jurisdiktion der Kirche und zwar kraft göttlichen Rechtes. Nur in Nebensachen, welche das Wesen der Ehe selbst, das vinculum matrimonii, nicht berühren, wie öffentliche Registrierung, Vermögensverhältnisse, die aus der Ehe entspringen, kann der Staat Bestimmungen treffen und Gesetze erlassen. Solches geschah in alter und neuer Zeit, ohne daß die kirchliche

[1]) Constat inter omnes, quae vera sit matrimonii origo. Quamvis enim fidei christianae vituperatores perpetuam hac de re doctrinam Ecclesiae fugiant agnoscere, et memoriam omnium gentium, omnium saeculorum delere jamdiu contendant, vim tamen lucemque veritatis nec extinguere nec debilitare potuerunt. Nota omnibus et nemini dubia commemoramus: posteaquam sexto creationis die formavit Deus hominem de limo terrae, et inspiravit in faciem ejus spiraculum vitae, sociam illi voluit adjungere, quam de latere viri ipsius dormientis mirabiliter eduxit. Qua in re hoc voluit providentissimus Deus, ut illud par conjugum esset cunctorum hominum naturale principium, ex quo scilicet propagari humanum genus, et, nunquam intermissis procreationibus, conservari in omne tempus oporteret“ (Leo XIII. Encycl. „Arcanum“).

Autorität hiergegen Protest erhoben hatte. Erst wenn die bürgerliche Gewalt über ihre Sphäre hinausging, kam es zu Konflikten. Das christliche Gefühl empörte sich stets gegen einen derartigen Eingriff. Schon aus den ersten Jahrhunderten liegen Zeugnisse vor, welche beweisen, daß die Eheschließung vor den von Gott berufenen Organen, den Priestern, vollzogen wurde unter dem Segen des Allerhöchsten. Allerdings die Gültigkeit hing nicht davon ab. Auch die klandestinen, extra faciem Ecclesiae, eingegangenen Ehebündnisse wurden, falls kein impedimentum dirimens göttlichen oder kirchlichen Rechtes entgegenstand, als wirkliche Ehen betrachtet. Doch waren solche Verbindungen unerlaubt und verpönt. Dieser Zustand der Dinge erhielt sich das ganze Mittelalter hindurch bis zum sechzehnten Jahrhundert. Einerseits wollte die Kirche als gütige Mutter die Freiheit ihrer Kinder nicht ungebührlich belasten, anderseits bürgte die Glaubenskraft der Völker und die aus derselben hervorgegangene Tradition dafür, daß man in Ehesachen sich an Gott und Religion und somit auch an die bei der Eheschließung zu beobachtenden religiösen Gebräuche hielt. Erst als beim großen Abfall in der Reformationszeit die Dinge eine andere Gestalt angenommen, wurden strengere Maßregeln notwendig. Luther und seine Anhänger hatten die Ehe ihres göttlichen und religiösen Charakters entkleidet. Der christliche Glaube überhaupt war ins Wanken geraten. Darum sah sich die Kirche gezwungen, eine besondere Form festzustellen, unter deren Einhaltung allein der Ehekontrakt vor Gott und dem Gewissen auf Gültigkeit Anspruch machen könne. Das geschah auf dem Konzil von Trient. In dem berühmten Dekret „Tametsi" wurde bestimmt, daß fernerhin nur eine vor dem eigenen Seelsorger (parochus proprius) und zwei Zeugen geschlossene Ehe eine wirkliche Ehe sei. Weil aber ein solches ins ganze christliche und soziale Leben tiefeinschneidendes Gesetz damals, wo die Mittel der Kommunikation noch nicht so leicht waren wie jetzt, die schlimmsten Folgen gehabt hätte, wenn es plötzlich und ohne die nötige Vorbereitung wirksam geworden wäre, darum fügten die Konzilsväter eine Klausel bei. Nämlich in den einzelnen Gemeinden (parochiae) sollte dieses Gesetz mit Zustimmung des Ordinarius proklamiert werden und dann erst dreißig Tage nach dieser Proklamation innerhalb des betreffenden Pfarrbezirkes in Kraft treten. Die Zerfahrenheit der politischen und kirchlichen Verhältnisse, besonders in den deutschen Ländern und überhaupt in allen Gegenden, woselbst der Protestantismus bereits Fuß gefaßt, brachte es mit sich, daß keineswegs überall das Dekret „Tametsi" verkündet ward oder, wenn es verkündet worden, in Kraft blieb. Daraus bildete sich die juristische Unterscheidung von tridentinischen und nichttridentinischen Orten. In den ersteren waren die klandestinen Ehen ungültig, in den letzteren nur unerlaubt. Eine fernere Kontroverse setzte ein in Bezug auf akatholische sowie gemischte Ehen, nämlich ob auch diese unter das Dekret „Tametsi" an den betreffenden Orten, wo dieses sonst Gesetzeskraft hat, fielen. Praktisch wurde die Kontroverse zumeist beseitigt durch die von Papst Benedikt XIV. erlassene Erklärung. Zuerst bestimmt für Holland, wurde sie später durch besonderen Akt von seiten des Heiligen Stuhles auch auf andere Länder,

wo ähnliche Zustände herrschten, ausgedehnt. Ihr zufolge sind also die unter Häretikern geschlossenen und die gemischten Ehen daselbst dem Gesetz über die Klandestinität, soweit es invalidierend ist, nicht unterworfen.

Wie nun ist es bis dato betreffs des Dekretes „Tametsi" in Amerika gehalten worden? In den weitaus meisten Diözesen wurde die tridentinische Verordnung niemals proklamiert oder durch langandauernde Gewohnheit in Kraft gesetzt. So nicht im gesamten Gebiete der östlichen Staaten. In den mittleren, westlichen und südlichen Staaten hat sie nur in beschränkter Weise Fuß gefaßt. Die Angaben in Bezug auf die einzelnen Gegenden und Orte, welche als tridentinisch zu gelten hatten, waren Jahrzehnte hindurch mehr oder weniger schwankend. Kenrick (Theologia moralis, 1843) und Heis (De Matrimonio, 1861) sprechen sich nicht ganz bestimmt aus oder führen doch nicht alle Plätze an. Erst das III. Plenarkonzil von Baltimore brachte Klarheit in der Sache, indem unter den Auspizien der daselbst versammelten Prälaten ein offizielles Verzeichnis aufgestellt wurde. Demgemäß ward das Dekret „Tametsi" als zu Recht bestehend betrachtet: (a) in der Kirchenprovinz New Orleans; in der Provinz San Francisco und dem Territorium Utah mit Ausnahme des östlich vom Colorado-Fluß gelegenen Teiles; (c) in der Provinz Santa Fe, ausgenommen den nördlich gelegenen Teil von Colorado; (d) in der Diözese Indianopolis; (e) in der Stadt St. Louis und in den drei Gemeinden St. Genevieve, Florissant, St. Charles innerhalb der Erzdiözese St. Louis; (f) in den Pfarreien Kaskaskia, Cahokia, French, Village, Prairie du Rocher der Diözese Belleville (Ills.).[1]) Auch für die Anwendung beziehungsweise Ausdehnung der Declaratio Benedictina wurde Vorsorge getroffen, soweit bis dahin ein Zweifel obgewaltet hatte. Das war der Fall bei den Bistümern Galveston und San Antonia (Texas) und dem Apostolischen Vikariat Brownsville. Die Provinz Santa Fe ward nicht in diese Bewilligung von seiten des Heiligen Stuhles eingeschlossen.

Eine andere Schwierigkeit bereitete die Domizilsfrage. Von Rechtswegen ist zur Erlangung des Domizils erforderlich, daß die Leute die Absicht haben, permanent und beim Quasidomizil während eines größeren Teiles des Jahres an einem bestimmten Ort zu verweilen. Bei der beständigen Wanderung und Wohnsitzveränderung, wie sie in Amerika vor sich geht, konnte oft nur schwer eine solche Absicht und damit das Faktum eines wirklichen und kanonisch gültigen Domizils festgestellt werden. Deshalb wandten sich die Väter des III. Baltimorense mit der Bitte nach Rom, man möge unter Berücksichtigung der eigentümlichen Verhältnisse des Landes gestatten, daß, wenn jemand von einer Diözese in eine andere gehe und dort an einem gegebenen Platze während eines ganzen Monats sich auf-

[1]) In den Lehrbüchern der Moral und des kanonischen Rechtes werden die vier letztgenannten Plätze als zu der Diözese Alton gehörig aufgeführt. Das war seinerzeit richtig. Doch nachdem die Diözese Belleville im Jahre 1888 von Alton abgezweigt worden, sind diese Plätze im Gebiete des Belleviller Bistums. Auch wurden nachträglich noch folgende, ebenfalls zu Belleville gehörende Plätze offiziell als tridentinisch hinzugefügt: nämlich East St. Louis, East Carondelet, Caseyville.

halte, er ohne weitere Untersuchung über die Absicht, als domiliziert angesehen werde behufs Eingehung der Ehe und der eventuell notwendigen Dispensation von Impedimenten dem Bischof dieses Domizils unterstehe. Das Gesuch wurde nicht sofort bewilligt, später aber (6. Mai 1886) in etwas veränderter Form zugestanden. Die gewährte Konzession lautet: „Wer innerhalb der Vereinigten Orte, wo das Dekretum „Tametsi" in Kraft ist, sich an einen anderen Ort begibt, wenn er nur während eines vollen Monats (per spatium saltem unius integri mensis) sich dort beständig aufgehalten, kann betrachtet werden als Besitzer eines Domizils hinsichtlich der Ehe, ohne daß eine Untersuchung von nöten ist, ob er die Absicht habe daselbst für immer oder während des größeren Teiles des Jahres zu verweilen.[1])

Der Umstand, daß an einigen Plätzen die klandestinen Ehen der Katholiken (von gemischten Ehen abgesehen) ungültig, an anderen, und zwar den meisten, gültig waren, brachte stets große Uebelstände mit sich. Dadurch wurden die Schwierigkeiten, von denen nur zu oft Ehefälle hierzulande begleitet sind, vermehrt, besonders wenn es sich um bürgerlich verbundene und dann wieder geschiedene Paare handelt. Und auch heute sind diese Schwierigkeiten keineswegs gehoben. Die durch das neue Dekret „Ne temere" geschaffene Ehegesetzgebung hat für die Zukunft freilich die früheren Verwicklungen beseitigt. Aber wie steht es mit der Vergangenheit? Alle vor dem Osterfest (19. April) des Jahres 1908 geschlossenen Ehen müssen nach den früheren Bestimmungen behandelt werden. Meldet sich also ein Paar, das außerkirchlich verheiratet worden, bisher der Kirche und Religion entfremdet gewesen, nun aber zurückkehren möchte und um Rekonziliation nachsucht, so wird der Seelsorger erst eine Prüfung anstellen müssen und zwar unter Zugrundelegung der alten Ordnung. Solche Fälle dürften in den nächsten zehn bis fünfzehn Jahren noch recht häufig sich ereignen. Eine genaue Kenntnis des früheren Rechtsstandes ist deshalb unumgänglich von nöten, weshalb wir auch zum Nutzen unserer (amerikanischen) Leser die obige Auseinandersetzung nicht umgehen konnten. Dieselbe hat nicht bloß theoretischen oder geschichtlichen Wert für die Vergangenheit, sondern auch immer noch eine praktische Bedeutung für die Gegenwart.

Ueber das neue Gesetz, wie es nunmehr für den ganzen katholischen Erdkreis in Kraft getreten ist, gemäß dem überall die Ehen der Katholiken (auch die gemischten) unter Strafe der Ungültigkeit vor einem mit pfarramtlicher Jurisdiktion ausgerüsteten Priester und zwar innerhalb des ihm zugewiesenen Bezirkes unter Heranziehung von zwei Zeugen geschlossen werden müssen, brauchen wir hier keine weiteren Erklärungen zu machen. Die Kommentare, welche in jüngster Zeit erschienen sind, die vom heiligen Stuhle erlassenen Bestimmungen (Antworten auf spezielle, im Hauptdekret

[1]) Das hier gegebene Privileg ist nicht von allen Autoren richtig interpretiert worden. Es heißt in demselben „a loco ad locum", also auch innerhalb derselben Diözese. Ferner kann es dem Wortlaut nach nur Anwendung finden auf den Fall, wo jemand von einem tridentinischen an einen nichttridentinischen Ort sich begab, aber nicht umgekehrt.

nicht genügend vorgesehenen Fälle) und die von den Ordinariaten dem Seelsorgsklerus zugestellten Instruktionen bieten allen, welche es angeht, die nötigen Informationen. Nur der eine oder andere für unsere Verhältnisse zutreffende Punkt sei kurz erwähnt.

Die neue Verordnung hat den Begriff „parochus“ gegen früher erweitert. Nicht bloß der kanonisch installierte, einer bestimmten, mit genauen Grenzen umschriebenen Gemeinde vorgesetzte und mit regelrechter Seelsorge betraute Kleriker ist darunter verstanden, sondern jeder Geistliche, welcher innerhalb eines größeren oder kleineren Gebietes das Seelsorgsamt selbständig (in Unterordnung allerdings vom Bischof oder Missionsobern) verwaltet. Wer demnach hier in Amerika als „rector ecclesiae“ vom Ordinarius angestellt ist, muß als parochus betreffs Eingehung einer Ehe angesehen werden. Gleich anfangs trat die Frage auf, ob auch die Hilfsgeistlichen (assistants) eo ipso dieselbe Gerechtsame hätten. Die Meinungen waren geteilt. Ausgehend von der Tatsache, daß diese dem Pfarrer zur Seite gestellten Priester vielfach „assistant pastors“ genannt werden, glaubte man die Frage bejahen zu dürfen. Die Sache ist und bleibt jedenfalls zweifelhaft. Die Bischöfe haben deshalb praktisch den Streit entschieden, indem in den meisten, wenn nicht allen Diözesen innerhalb der Vereinigten Staaten den betreffenden Assistenten, sofern sie regelrecht angestellt sind, durch besonderen Erlaß von seiten der Ordinariate das Recht, den Ehekonsens vorzunehmen, gestattet wurde. Ja, einige Bischöfe sind noch weiter gegangen. Sie haben alle Priester, welche die Fakultäten der Diözese besitzen, mit der genannten Vollmacht betraut, d. h. als vom Ordinarius Delegierte bestellt. Natürlich müssen auch diese, um licite vorzugehen, die Erlaubnis des eigentlichen Pfarrers oder Rektors sich verschaffen.

Können die Delegierten auch subdelegieren? Nein, außer sie seien mit allgemeiner pfarramtlicher Jurisdiktion ausgerüstet oder sie haben eine spezielle Vollmacht zu diesem Zwecke erhalten. Es liegt darum den Betreffenden die Pflicht ob, die ihnen erteilten Anweisungen genau zu prüfen, damit nicht etwa eine Kopulation, die ein Dritter, der von ihnen im besonderen Fall subdelegiert war, vornimmt, ungültig werde.

Das neue Ehegesetz ist in der Hauptsache eine „lex territorialis“, d. h. die Vollmacht den Ehekonsens entgegenzunehmen ist auf das Gebiet beschränkt (auch bei der Delegation), worüber der Seelsorger oder Bischof geistliche Jurisdiktion besitzt, also Pfarrei, beziehungsweise Diözese. Nun kann aber die Möglichkeit eintreten, daß die Gebiete zweier als Pfarrer angestellten Priester örtlich nicht eigentlich getrennt sind, sondern in einander greifen. Dieses trifft in Amerika sehr oft zu. Es gibt hier viele Plätze, besonders in den Großstädten, wo mehrere Pfarreien mit selbstständigen Seelsorgern existieren, die sprachlich verschieden sind, meinetwegen als englisch, deutsch, polnisch bezeichnete Gemeinden. Die Leute wohnen nicht gerade in bestimmten Straßen oder Straßengebieten (wards), sondern sie sind über den ganzen Ort mehr oder weniger zerstreut. Nur die Kirchen und die damit verbundenen Pfarresidenzen sind räumlich getrennt. Wie ist da zu verfahren? Die zum Dekret „Ne temere“ später erfolgten Erklärungen

des heiligen Stuhles geben hierüber Anweisung. Soweit die Validität in Frage kommt, kann jeder dieser selbständigen parochi in seiner Kirche, beziehungsweise auf seinem Gebiet, irgendwelche Leute verheiraten, also der Pfarrer der englisch sprechenden Gemeinde die Deutschen und umgekehrt. Damit es aber licite geschehe, ist die Erlaubnis des rechtmäßigen Seelsorgers einzuholen. Wer der rechtmäßige Seelsorger ist, hängt von den besonderen Diözesanbestimmungen ab. Zuweilen wird gestattet, daß Leute, die in einer bestimmten Pfarrei wohnen, dennoch in einer Nachbarkirche einen Sitz (pew) mieten und infolgedessen auch an den Pfarrer dieser Kirche in geistigen Angelegenheiten sich wenden. Unter solchen Umständen dürfte der letztere nicht bloß valide, sondern auch licite die Kopulation solcher Leute vornehmen.

Das neue Gesetz schreibt vor, daß die erfolgte Heirat in zwei Büchern amtlich eingetragen werde, nämlich im Eheregister und im Taufbuch, d. h. im Taufbuch jener Pfarrei, woselbst die Betreffenden seinerzeit die Taufe empfangen haben.[1]) Dieser Punkt hat eine verschiedene Beurteilung erfahren. Manche sahen darin eine Art kirchlichen Bureaukratismus, der die Priester mit unnützen Schreibereien plage. Diese Annahme ist sicherlich falsch. Der Zweck ist kein anderer als die Verhinderung der Bigamie. Zur Feststellung des status liber der Kontrahenten wird es meistens angebracht sein, ein Taufzeugnis zu verlangen. Vielleicht dürfte der neue Codex juris canonici, welcher in Aussicht steht, dieses sogar allgemein vorschreiben. Wenn so, dann kann im Falle, daß früher eine Heirat stattgefunden, solche sofort aus dem Taufbuch erwiesen und damit die zweite ungültige Ehe verhütet werden. Schwierigkeiten können ja eintreten, besonders wenn es sich um Brautleute handelt, die außer Landes, in Europa usw. getauft waren und die vielleicht selbst nicht wissen wo. Nun, da muß man tun, was die Umstände gestatten, wenigstens annähernd den Ort feststellen und die dahin lautenden Aussagen (statements and affidavits) dem Ordinarius behufs weiterer Uebermittelung zusenden.[2])

Die doppelte, ja eventuell (falls beide Eheleute in verschiedenen Gemeinden getauft worden) dreifache Eintragung muß unverzüglich (statim) also nicht erst nach Wochen oder Monaten gemacht werden und zwar vom zuständigen Pfarrer, auch wenn ein anderer von ihm delegierter Priester den Ehekonsens entgegengenommen. De Becker (l. c.) bemerkt mit Recht: „Duo hic peculiari mentione digna videntur: 1. obligatio statim inscribendi in libro matrimoniorum nomina contrahentium; quare rejicienda est methodus nomina inscribendi in foliis separatis et post aliquod tempus ea transcribendi in libro definitivo; nec

[1]) Dazu kommt bei uns noch eine dritte, vom Zivilgesetz in den meisten Staaten gebotene Eintragung in den öffentlichen Urkunden (County and Town registers). Dieselbe sollte niemals schon, um die Geldstrafen zu vermeiden, welche auf die Unterlassung gesetzt sind, versäumt werden. [2]) Si pronti in America haud raro contingit, gravis adest difficultas dignoscendi locum in quo partes fuerunt baptizatae, sacerdos conetur dioecesim saltem reperire, sin minus provinciam ecclesiasticam cui, ratione baptismi, pertinent nupturientes (De Becker, legislatio nova etc. p. 43).

admittimus interpretationem, quod „statim“ significet: „intra biduum vel triduum“; scopus a legislatore intentus indubitanter est ut inscriptio immediate celebrationem nuptiarum sequatur, idque jure merito, prouti nimis probat experientia. 2. Obligatio personalis parochi inscribendi nomina, etiamsi alius sacerdos, ex delegatione, matrimonio astiterit. Id tamen intelligendum videtur de casu, quo parochus praesens sit tempore celebrationis nuptiarum, ut saepe contingit: nam jura juribus sunt concordanda et obligatio saluberrima „statim“ inscribendi nuptias contractas incompossibilis est cum obligatione personali parochi in omni casu inscribendi matrimonia. Porro, majoris momenti est statim providere, per inscriptionem, legitimae probationi contracti matrimonii quam insistere inscriptioni per parochum semper faciendae.“

Ueber die Art und Weise der Eintragung wird nichts näheres bestimmt; das Gesetz sagt nur: juxta modum in libris ritualibus vel a proprio Ordinario praescriptum. Das dem Klerus der Erzdiözese Milwaukee seinerzeit zugesandte Zirkular bemerkt:

„In the parishes where oldfashioned plain blankbooks are used for baptismal and matrimonial registers, it will be impossible to make the proper registration prescribed by the new law, at least in the baptismal records. Hence new record-books must be bought by those parishes or missions. However, as it is to be hoped that our enterprising Catholic publishers will soon get up new sets of appropriate registers adapted to the new rules, permission is hereby given to those parishes to wait until next fall. In the meantime marriages must be entered in those marriage registers as now prescribed! but in the baptismal record a separate sheet must be pasted in at the right place (where baptism of person now married is recorded) with the proper record of the marriage and a reference to the page (and volume) of the marriage register where marriage of person baptized is recorded“.

Diese Klausel betreffs der Registrierung verpflichtet, wie sich aus der Natur der Sache ergibt und auch ziemlich allgemein von den Kommentatoren gelehrt wird, „sub gravi“. Wenn die Kontrahenten oder Einer derselben anderswo getauft waren, muß die offizielle Notiz über die stattgefundene Verheiratung ebenfalls ohne Zögerung übermittelt werden an das betreffende Pfarramt, am besten in Gestalt eines gedruckten Formulars (blank), dessen offene Stellen sich leicht ausfüllen lassen. Für diese Arbeit als solche darf der Pfarrer keine Gebühren erheben, wohl aber für die Unkosten, die mit der Sendung eines Briefes usw. verbunden sind. An und für sich genügt ein Brief mit einfachem Porto. Doch ist es immerhin zu empfehlen, den Brief auf der Post registrieren zu lassen und die von der Postverwaltung gesandte Quittung im Archiv aufzubewahren.

Wer fällt unter dieses neue Gesetz? Wie das Dekret und später hinzugefügte Erklärungen bestimmen, verpflichtet dasselbe alle, die in der

katholischen Kirche getauft sind, sei es im Kindesalter oder später, also auch die Abgefallenen, selbst wenn sie in frühester Jugend noch vor den Jahren des Verstandes in protestantische Hände geraten und protestantisch erzogen worden sind. Ebenso rechnet das Dekret dazu die Konvertiten, auch für den Fall, daß sie nach längerer oder kürzerer Frist der Kirche den Rücken kehrten. Nur die Ungläubigen (infideles), welche die Taufe nicht empfangen haben oder Häretiker, die in ihrer Sekte getauft wurden und niemals sich zum katholischen Glauben bekannt haben, werden durch das Gesetz in keiner Weise berührt. Sollten sie aber mit Katholiken, selbst abgefallenen, eine Ehe (gemischte) eingehen, so sind sie an das Gesetz gebunden. Die für Deutschland und Ungarn gemachte Ausnahme hat in Amerika keine Geltung. Manche sind vielleicht geneigt, diese Bestimmungen für übermäßig strenge oder anmaßend zu halten, und dennoch verfährt der heilige Stuhl hier ganz logisch und korrekt. J. Mc Nicholas (Commentary on the decree „Ne temere") bemerkt mit Recht: „Many Protestants may think the Church presumptuous in decreeing their marriages valid or invalid accordingly as they have or have not complied with certain conditions. As the Church cannot err, neither can she be presumptuous. She alone is judge of the extent of her power. Any one validly baptized either in the Church or among heretics, becomes thereby a subject of the Roman Catholic Church. The present marriagelaw does not bind any one captized in heresy or shism, provided they have never entered the Catholic Church. A question, however, can arise as to whether in large Protestant communities it may be prudent te publish merely the law, as many of our Catholic papers will do; the reason, power and authority of the Church should be published with it. We do not fear the truth, we do not wish to conceal the truth, and in such a way that our Protestant brethren cannot refute it."

Gewiß werden in Amerika, wo die bürgerliche Eheschließung so sehr an der Tagesordnung ist, gar manche eheliche Verbindungen, welche früher gültig, obgleich unerlaubt waren, nunmehr wegen Mangels der juridischen Form zu ungültigen gestempelt. Indes ein Gesetz, das für den ganzen katholischen Erdkreis bestimmt ist, muß von allgemeinen Gesichtspunkten ausgehen, und es hat, wie es jetzt vorliegt, zweifelsohne sein Gutes. Die Katholiken wissen nunmehr, wie es mit ihnen steht. Die sogenannten squire marriages sind vollständig wertlos geworden. Wer also den Glauben noch nicht ganz über Bord geworfen, dürfte sich doch wohl die Sache sehr überlegen, bevor er leichtsinnigerweise einen Schritt unternimmt, der, wie sein Gewissen ihm sagt, zu nichts anderem führt als zu einem fortgesetzten Konkubinat. Ferner sind die Ehefälle (casus conscientiae matrimoniales) in Zukunft für den Seelsorger leichter zu lösen. Während früher eine ganze Reihe von Vorfragen (wo seid ihr verheiratet worden, wen habt ihr geheiratet, vielleicht ziviliter geschiedene Personen, waren diese getauft usw.) erst erledigt werden mußten, ehe die Hauptfrage „gültig oder nicht" beantwortet werden konnte, bleibt nunmehr praktisch bloß eine Frage übrig, nämlich seid ihr

kirchlich und von einem Priester mit pfarramtlicher Jurisdiktion kopuliert worden. Wenn so, dann steht der Gültigkeit (außer es seien andere vorher unbekannte impedimenta dirimentia, von denen nicht dispensiert worden, vorhanden gewesen) nichts im Wege.

Gemischte Ehen.

Bei der innigen Lebensgemeinschaft, welche zwischen Eheleuten besteht, spielt die Religion eine ungemein wichtige Rolle. Die beiden Gatten, Mann und Frau, sollen ja einander zur gegenseitigen Stütze dienen, und zwar nicht bloß in zeitlichen Dingen, sondern in jeder Hinsicht und nach allen Richtungen, also auch zur Erlangung des ewigen Heiles. Gerade aus diesem Grunde ist der eheliche Bund seiner Natur und ursprünglichen Bestimmung gemäß unauflöslich. Damit dieses Ziel noch leichter und sicherer erreicht werde, hat Christus, der Erneuerer des Menschengeschlechtes, die Ehe zur Würde eines Sakramentes erhoben. Es ist deshalb klar, daß ein Bund zwischen Leuten, deren religiöse Anschauungen verschieden sind, nicht dem Ideal einer wahren Ehe entspricht, ja daß unter solchen Umständen nur zu oft der Zweck derselben vereitelt wird. Ehen zwischen Katholiken und Andersgläubigen, getauften Protestanten oder gar Heiden (infideles) sind und bleiben stets ein Uebel, selbst wenn die erforderlichen Garantien gegeben und die nötige Dispens erteilt ward. Mit Recht sagt Leo XIII. in seiner Enzyklika „Arcanum divinae“: „Wo die Seelen in der Religion uneins sind, läßt sich kaum im übrigen Eintracht erwarten. Es erhellt vielmehr, daß man solche Ehen deswegen ganz besonders fliehen muß, weil sie Anlaß geben zu verbotener Gemeinschaft und Teilnahme an Religionsübungen, für die Religion des katholischen Teiles eine Gefahr schaffen, für die gute Erziehung der Kinder ein Hindernis sind und für die Gemüter nicht selten eine Versuchung alle Religionen, mit Leugnung alles Unterschiedes von Wahr und Falsch, für gleichberechtigt zu halten.“

Der Schaden, welchen die Kirche durch Mischehen in den letzten Jahrhunderten erlitten hat, läßt sich gar nicht ermessen. Man spricht zuweilen von dem großen Fortschritt des Katholizismus hier in den Vereinigten Staaten, man weist auf die stetig zunehmende Zahl der Gläubigen hin, die vielen Konversionen usw. Aber man übersieht leider zu oft die gewaltigen Verluste, welche wir nicht minder zu verzeichnen haben. Die bekannte Zeitschrift Review of Reviews (Dez. 1901) behauptet: „Where the fater and mother are both Catholics, eight per cent of the young men are notchurch members; but where one of the parents is a Catholic and the other a Protestant, sixty five per cent of the young nen do not belong to a church“. Diese Schätzung ist natürlich ziemlich vag und unbestimmt. Es wäre in der Tat zu wünschen, daß einmal eine genaue Statistik betreffs der gemischten Ehen und der daraus resultierenden Schäden gemacht würde, speziell für unser Land. So weit wir wissen, ist es bisher nicht geschehen. Das Catholic Directory führt bei einigen, nicht bei allen Diözesen die Anzahl der Ehen auf, aber unterschiedslos. Ob und wie weit die Ordinariate in den Jahresberichten, welche von den einzelnen Gemeinden

beziehungsweise deren Rektoren einzusenden sind, eine Angabe betreffs der gemischten Ehen verlangen, entzieht sich unserer Kenntnis. Der Oeffentlichkeit ist bisher nichts mitgeteilt worden.

Wenn wir den Ursachen nachspüren, weshalb der Prozentsatz der gemischten Ehen so hoch hier in Amerika ist, so dürfte folgendes festgestellt werden:

Da sind zunächst recht viele Katholiken, welche, sei es auf dem Lande oder in kleinen Ortschaften (town und villages), zerstreut und mitten unter Protestanten wohnen. Die nächste Kirche ist weit, etwa zehn oder fünfzehn Meilen, entfernt. Sie kommen selten zum Gottesdienst, höchstens einige Male im Jahre. Die Kinder, welche die öffentlichen Schulen besuchen, wachsen fast ohne alle religiöse Belehrung auf. Den Priester sehen solche Leute nie oder selten in ihrer Mitte, höchstens vielleicht gelegentlich eines Krankenbesuches, einer Kollekte usw. Mit anderen Katholiken haben sie keine soziale Fühlung. Die Meisten ihrer Nachbarn sind Protestanten, häufig Personen, deren ganzes Christentum in allgemeinen Ideen und verschwommener Denkungsart aufgeht. Die natürliche Folge ist, daß der Glaube erst schwach wird und endlich vollständig abstirbt oder doch auf ein sehr niedriges Niveau sinkt. Bei Bekanntschaften und Eheschließungen kommt die Religion kaum in Frage. Die Gelegenheit Katholiken zu heiraten ist so wie so durch die protestantische Umgebung abgeschnitten. Jeder Priester, welcher auf solchen verlorenen Posten längere Zeit gearbeitet hat, kann aus eigener Erfahrung die traurigsten Beispiele anführen. Hier bietet sich für die in den letzten Jahren ins Leben gerufene Missionstätigkeit der sogenannten „church extension“ ein gutes Feld geistiger Erneuerung. Man möge dann auch dabei dem Uebel der gemischten Ehen die nötige Aufmerksamkeit schenken.

In großen und kleinen Städten, wo einigermaßen geordnete Gemeinden mit Kirche und Pfarrschule, regelmäßigen Gottesdienst und religiöser Unterweisung bestehen, sollten eigentlich die gemischten Ehen an Zahl gering sein, und dennoch ist auch hier der Prozentsatz oft recht stark. Die jungen Leute beiderlei Geschlechtes sind vielen Gefahren ausgesetzt. In den Fabriken, Werkstätten, Geschäftshäusern, woselbst sie beständig mit Andersgläubigen verkehren, lauert die Verführung überall auf. Das sittliche Gefühl wird abgestumpft und der Glaube geschwächt. Bekanntschaften werden angezettelt, ohne daß man Rücksicht nimmt auf das religiöse Bekenntnis. Geld und Stellung sind ausschlaggebend. Wir können, so hört man oft die jungen Männer klagen, kein katholisches Mädchen in unserem Kreise finden, das uns zusagt. Diese Mädchen machen zu große Ansprüche, sie wollen keine Hausarbeit verrichten, sie huldigen zu sehr dem Luxus. Umgekehrt werfen nicht selten die katholischen Jungfrauen den Jünglingen ihres Bekenntnisses Immoralität, Trunksucht, Mangel an Erziehung usw. vor. Beide Klagen sind berechtigt. Solange wie sie bestehen, wird aber auch das Uebel der gemischten Ehen mit seinen traurigen Folgen weiter wuchern.

Indes nicht bloß Katholiken der unteren Volksschichten und des Mittelstandes lassen sich zu ehelichen Bündnissen mit Irr- und Ungläubigen herbei, auch die besseren Klassen, d. h. die Reichen, beziehungsweise Gebil-

deten, geben in dieser Hinsicht nicht selten ein schlechtes Beispiel. Der Anstoß geht meistens vom weiblichen Teil aus. Die Mädchen, welche in den höheren Schulen (Academies, high schools), selbst in den katholischen und von Ordensschwestern geleiteten Anstalten, eine feine Erziehung genossen, halten es unter ihrer Würde (ob mit Recht oder Unrecht, mag dahingestellt bleiben), einen jungen Mann zum Gatten zu nehmen, der, obgleich ihrer Religion, dennoch an Bildung ihnen unterlegen ist. Jedermann kennt das hierzulande bestehende Mißverhältnis zwischen der höheren Erziehung der männlichen und weiblichen Jugend unter den Katholiken. Die Knaben finden es zu lästig, sich jahrelang mit andauernden und beschwerlichen Studien (College or University) abzugeben, sie möchten schnell Geld verdienen und selbständig werden. Die Eltern, teils aus finanziellen, teils aus anderen Gründen, begünstigen das Vorgehen, ohne die schlimmen Folgen zu beachten, die in der Zukunft sich einstellen. Das Geschäftsinteresse überwiegt alle anderen Rücksichten. Die weiblichen Mitglieder der Familie dagegen werden vielfach verhätschelt und über ihren Stand erzogen.[1]) Das Verhältnis zwischen Anstalten höherer Erziehung für Knaben (colleges) und Mädchen (academies or institutes), soweit sie katholischen Charakter tragen, ist etwa wie 1 zu 6. Gewiß kein gesunder Zustand, und solange er fortdauert, werden auch die bösen Folgen sich fühlbar machen. Weil die protestantische, junge Männerwelt bessere Chancen hat zu einer höheren Bildung, so suchen katholische Mädchen, die auf demselben sozialen und intellektuellen Niveau stehen, deren Bekanntschaft auf, die dann naturgemäß eine gemischte Ehe nach sich zieht.

Eine letzte Quelle der Mischehen dürfte unseres Erachtens auch in dem Umstand liegen, daß man mit zu großer Leichtigkeit wenigstens verschiedentlich und bis vor kurzem dispensiert hat. Wir wollen hier niemand tadeln, sondern nur die Tatsache als solche feststellen. Die kanonischen Ursachen, ob derentwillen eine Dispens von Ehehindernissen gestattet werden kann, sollten nicht außer acht gelassen werden. Wenn die Dispens regelmäßig erfolgt, einfach weil die Leute ja doch einmal heiraten wollen, ohne daß man sie erst frägt, ob sie auch wirklich einen Grund haben zu einer Ehe mit Andersgläubigen, so bildet sich gar bald die Meinung unter dem Volke, es handle sich nur um eine Formalität, die Sache selbst sei aber nicht so schlimm. Das böse Beispiel steckt nachher auch andere an, und so wird

[1]) „Our girls are better educated than their brothers, and even if the education is often superficial, it is precisely such as would make its possessors all the more fastidious. There is, of course, another side to this question of over-educating girls above their ordinary social sphere. Still, we need not wonder if the virtue and womanly grace which many of these girls naturally obtain in the conventschools should attract to them more cultivated men than they could find in their immediate surroundings, nor that there should be a natural response on their part to these apparent advantages of wedding educated and well bred husbands. Thus, from an unusual but excusable neglect of the boys education, and from the equally unusual advantages offered to girls placed otherwise in the same social circumstances, there arises a danger of mixed marriages wholly indigenous to our soil and time". (Americ. Eccles. Review, vol. I., p. 65)

die Kirche geschädigt. Es gibt katholische Gemeinden hier in Amerika, deren Mitgliederschaft zu einem großen Teil aus gemischten Familien besteht. Sie können es auch darum nie zu rechter Blüte bringen. Anderseits kennen wir aber auch Plätze auf dem Lande sowohl als in der Stadt, woselbst gemischte Ehen ganz unerhört sind und nie oder höchst selten sich ereignen. An solchen Orten herrscht gute Sitte und ein reges katholisches Leben. Es kommt viel auf den einzelnen Seelsorger an. Wenn der Hirt wachsam ist und den Wolf, der mittels der gemischten Ehe in die Herde eindringen will, gleich beim ersten Versuch mit Kraft und Entschiedenheit zurückhält, kann er die ihm anvertraute Gemeinde rein und unversehrt bewahren. Zunächst kommt es darauf an, allen Leuten, besonders aber jenen, welche im heiratsfähigen Alter stehen, die ungeschminkte Wahrheit von der Gefährlichkeit und Verderblichkeit einer Ehe mit Andersgläubigen zu verkünden. So delikat der Gegenstand auch sein mag, hier heißt es fest zugreifen und dem Uebel bei Zeiten vorbauen. Es geschieht das, wie es scheint, vielfach zu wenig. Nicht bloß in der Sonntagspredigt sollte man diesen Punkt immer von neuem betonen, sondern auch bei Volksmissionen, in den Konferenzen der Jünglingsvereine und Jungfrauensodalitäten, in den Standesunterweisungen sollte wiederholt, mehr als einmal im Jahre, bald in der einen, bald in der anderen Form das Thema behandelt werden. Auch in der Katechese, wenigstens in den höheren Klassen, bietet sich hiefür Gelegenheit. Dazu muß die Sorge und Wachsamkeit in den einzelnen Fällen treten, bei den individuellen Personen beider Geschlechter, die vielleicht schon halb auf dem Wege sind, eine Bekanntschaft mit Nichtkatholiken einzufädeln. Man lerne doch von den Gegnern. Die Protestanten, besonders die Lutheraner und Methodisten, haben dem Organismus ihrer religiösen Propaganda die sogenannte innere Mission eingefügt, welche darin besteht, daß man die einzelnen zerstreuten Mitglieder der kirchlichen Gemeinschaft aufsucht und ihnen mit Wort und Schrift an die Hand geht. Die Katholiken sind auf diesem Gebiete noch vielerorts im Rückstande. Es wäre in der Tat ein gutes Werk, durch kleine billige Flugschriften, welche gratis unter die Leute verteilt werden, das religiöse Leben mehr zu wecken. Hierbei könnte auch der gemischten Ehe Rechnung getragen werden. Ein anregender Schritt in dieser Richtung wurde letzthin vom deutschen Zentralverein unternommen. Möge das begonnene Werk Erfolg haben und immer weitere Kreise in den Bereich seiner Wirksamkeit ziehen.

Das Uebel der gemischten Ehen hat in den letzten Dezennien so überhand genommen, daß der Heilige Stuhl sich veranlaßt sah, ein Zirkular an alle Ordinariate des katholischen Erdkreises zu schicken, worin diese ersucht wurden, demselben auf den Grund zu gehen und das nötige statistische Material einzusenden. Welche Schritte daraufhin von Seiten Roms gemacht sind, entzieht sich unserer Kenntnis. Ohne Zweifel ist Ursache genug vorhanden, einen allgemeinen Warnungsruf zu erlassen. Die Dispensationen sollten erschwert werden. Verschiedene Bischöfe hier in den Vereinigten Staaten haben bereits dahin zielende Verordnungen erlassen. In der Kirchenprovinz Milwaukee, der Diözese Omaha und Denver, besteht nunmehr eine

Vorschrift, daß, ehe um eine Dispens de matrimonio mixto von Seiten des Pfarrers gebeten wird, der akatholische Teil erst einen sechswöchentlichen Unterricht in der katholischen Religion nehmen muß. Nur wenn diese Bedingung tatsächlich erfüllt ist, wird das Dispensationsgesuch berücksichtigt. Der Zweck der Vorschrift ist, es soll dem andersgläubigen Nupturienten Gelegenheit gegeben werden, mit den Lehren der Kirche sich vertraut zu machen und, wenn er wünscht, zu konvertieren. Kann er aber zur Zeit zu einem Uebertritt sich nicht entschließen, so weiß er doch genau, was das Versprechen, den katholischen Ehegatten und die zu erwartenden Kinder in der Ausübung ihrer religiösen Pflichten nicht zu hindern, im gegebenen Falle bedeutet. Sicherlich wird durch diese Maßregel beiden Kandidaten die Wichtigkeit des Schrittes nahegelegt und das leichtfertige Eingehen einer Mischehe verhütet. Soweit wir in Erfahrung bringen konnten, hat das genannte Vorgehen von Seiten der Bischöfe im allgemeinen gute Früchte gebracht. Einzelne mögen allerdings die Fessel lästig finden und daraufhin mit der (im Gewissen ungültigen) Zivilehe sich begnügen. Doch was verschlägt es? Das bonum commune kommt hier in Frage. In einem Kampfe, der Erfolg haben soll, müssen nun einmal auch auf Seiten des Siegers einige fallen. Es dürfte besser sein, gewisse Katholiken, die schon recht lau geworden, absterben zu lassen, wenn sie selbst so wollen, als dadurch, daß man sie in der kirchlichen Gemeinschaft erhält, Gefahr laufen, daß auch die besseren Elemente verseucht werden, wobei der religiöse Sinn der Menge verflacht und ein Indifferentismus platzgreift, der in seinen letzten Folgen für die Entwicklung der katholischen Kirche in den Vereinigten Staaten sich als äußerst verhängnisvoll erweisen könnte.

Schlußbetrachtungen.

Wir haben versucht, in den obigen Zeilen ein übersichtliches Bild zu geben von dem, was man unter den Begriff „Christkatholisches Eherecht" in den Vereinigten Staaten Nordamerikas zusammenfassen dürfte. Aus dem Gesagten erhellt klar und deutlich, daß die Kirche, beziehungsweise deren Stellvertreter, nichts unterlassen haben, um die Heiligkeit der Ehe und des ehelichen Standes zu wahren. Ideal und Wirklichkeit freilich decken sich nie oder selten. Wenn trotz der Anstrengungen, welche von Seiten der geistlichen Obrigkeit gemacht wurden, tatsächlich vieles zu wünschen übrig bleibt, so ist daran die Lauheit oder Bosheit der Menschen schuld, wie ja auch sonst die Verkehrtheit der Einzelnen immer einen Hemmschuh für die Gesamtheit bildet. Wären alle Katholiken das, was sie sein sollten, bemühten sie sich nach ihrem Glauben zu leben, so gäbe es nicht so viele zerrüttete Eheverhältnisse, wie sie tatsächlich unter uns existieren. Die katholische Bevölkerung in den Vereinigten Staaten beträgt zur Zeit ungefähr fünfzehn Millionen, also etwa ein Sechstel aller Einwohner Wollten wir jeden, der überhaupt der Kirche einmal angehört hat oder eigentlich angehören sollte, mitrechnen, so würde die Zahl freilich bedeutend anschwellen. Ob damit aber etwas gewonnen würde, ist sehr fraglich. Besser eine kleine Armee mit zuverlässigen Streitern, als eine große Heeresmasse, die im

Ernstfalle wegen der Menge von Ueberläufern nicht standhält. Jene also, die vollständig oder beinahe vollständig der Kirche den Rücken gekehrt haben, mögen darum einfach als Abgefallene gelten. Wir tun wohl daran, wenn wir auf sie bei der Musterung unserer Kräfte keine Rücksicht nehmen. Bekannt ist die im Buche der Richter erzählte Begebenheit vom Kampfe Gedeons mit den Madianitern. Zweiundzwanzigtausend Streiter hatten sich zur Verfügung gestellt. Davon wurde sogleich die Hälfte entlassen, weil sie sich zu furchtsam und zaghaft gebärdeten. Bei der zweiten Prüfung wurde wiederum eine bedeutende Anzahl ausgeschaltet. Nur dreihundert blieben zuletzt übrig. Mit dieser kleinen Schar zog Gedeon aus, erstürmte das Lager der Feinde und erfocht über sie einen glänzenden Sieg. Nicht also die Quantität, sondern die Qualität der Kämpfer gibt den Ausschlag bei großen Konflikten, sei es auf materiellem, sei es auf geistig moralischem Gebiete. Darum sagte auch der Heiland zu seinen Jüngern„ „Nolite timere pusillus grex“, fürchte dich nicht du kleine Herde, denn es hat eurem himmlischen Vater gefallen, euch ein Reich zu geben (Luk., XII, 32). Die Katholiken Amerikas haben ohne Zweifel eine hehre, von der Vorsehung ihnen beschiedene Aufgabe. Sie sollen bei der mehr und mehr sich zersetzenden, dem Unglauben, Indifferentismus und Materialismus anheimfallenden Bevölkerung des Landes das Salz bilden, welches den christlichen Geist erhält und vor moralischer Fäulnis bewahrt.

Die Wurzel der Gesellschaft ist die Familie. Diese aber zieht ihre Kraft aus der Einheit, Reinheit und Unauflöslichkeit der Ehe mit dem ihr eigenen sakramentalen Charakter, wie ihn Christus derselben aufgeprägt hat. Sind sich, möchten wir fragen, die Katholiken der ihnen zugewiesenen Aufgabe bewußt? Leider vielfach nicht. Die individualistische, auf materiellen Genuß allein bedachte, nach Geld und Besitz einzig oder doch vorwiegend strebende moderne Geistesrichtung und Weltanschauung, welche in Amerika tonangebend geworden, macht sich auch in katholischen Kreisen sehr bemerkbar. Harte und schwere Kämpfe hat die Kirche deshalb zu bestehen. Es ist eine Art Kleinkrieg, es sind beständige Scharmützel, die fortwährend im Gange sind. Eine solche Kampfesweise ermüdet, reibt die Kräfte auf und macht den endlichen Sieg fraglich, es sei denn, daß alle ohne Ausnahme ununterbrochen auf der Wacht sind. Hier aber ist der wunde Punkt. Angenommen, daß wir ungefähr fünfzehn Millionen aktive Mitglieder des katholischen Bekenntnisses in den Vereinigten Staaten zählen, so wäre es doch gefehlt, sie alle als treffliche und in jeder Hinsicht tüchtige Streiter für Gott und dessen Sache zu betrachten. Es gibt unter ihnen, ähnlich wie in der Armee Gedeons, noch viele schwache Elemente verschiedener Schattierung und Ordnung. Anscheinend kann man die Katholiken in folgender Weise gruppieren. Da sind an erster Stelle die eifrigen, durch und durch praktischen Gemeindemitglieder. Die zeichnen sich aus durch festen Glauben, solide Tugend, fleißigen Besuch des Gottesdienstes, eifrigen Empfang der Sakramente, Wohltätigkeit, Opferwilligkeit usw. Diese bilden die eigentlichen Kerntruppen. Nach ihnen kommen diejenigen, welche im Glauben selbst zwar nicht wanken, aber diesen ihren Glauben zu wenig nach außen

betätigen. Sie haben ihren Sitz (pew) in der Kirche, bezahlen auch was notwendig ist, aber ohne große Freigebigkeit. Sie liebäugeln vielfach mit der Welt. Geschäft, Politik, überhaupt profane Interessen nehmen fast ihre ganze Tätigkeit in Anspruch, weshalb sie sich auch kein besonderes Gewissen daraus machen, öfters von der heiligen Messe an Sonntagen fern zu bleiben. Die Sakramente empfangen sie noch, aber recht selten, vielleicht ein- oder zweimal im Jahre. Notgedrungen schicken sie allerdings ihre Kinder in die katholische Schule, doch nur, um sie alsbald gleich nach der ersten heiligen Kommunion der Freischule oder sonstigen religionslosen Anstalten zu übergeben. Sie haben vielen und intimen Verkehr mit Andersgläubigen. Die Religion ist ihnen überhaupt nicht eigentlich Herzenssache, sondern eher eine Last. Darum räsonieren sie auch oft und leicht über den Pfarrer wegen seiner vermeintlichen Strenge und über die guten Katholiken, weil diese, wie sie sagen, zu sehr sich absondern, wenig dem Zeitgeist huldigen. Leute dieses Kalibers gibt es viele, besonders in großen Städten. Unpraktische Katholiken kann man sie nicht nennen, aber als ganz zuverlässig können sie auch nicht gelten.

Als letzte Klasse gesellen sich zu ihnen jene, deren Glaube nicht gerade vollständig abgestorben ist, die aber dennoch in ihren religiösen Ansichten schon recht frei sind und auf Abwegen wandern. In der Kirche sieht man sie selten, vom Beichten und Kommunizieren wollen sie nichts wissen. Bei besonderen Gelegenheiten, z. B. wenn eine Mission gehalten wird, erinnern sie sich, daß sie auch katholisch sein sollten und gehen mit den anderen, um alsbald darauf das alte laue Leben wieder aufzunehmen. Oft gehören sie auch kleineren, mit den Freimaurern verwandten Logen an. Von einer praktischen Betätigung ihrer Religion kann kaum die Rede sein: Geld, Gut, Ehre, Vergnügen sind die Götzen, denen sie nachlaufen. In ernster Krankheit und wenn der Tod naht, denken sie an Bekehrung, lassen den Priester rufen und werden zuletzt noch eben kirchlich begraben. Ihre Nachkommenschaft ist womöglich schon ganz abgefallen, ohne Hoffnung einer Rückkehr.

Unter und zwischen diesen Klassen gibt es natürlich noch unzählige Variationen und Abstufungen. Mit ihnen allen hat die Kirche, haben die Seelsorger zu rechnen. Daraus kann man sich erklären, wie und warum auf ehelichem Gebiete oft traurige oder doch wenig erbauliche Erscheinungen zutage treten. Die niedrige Anschauung, welche die nichtkatholische Bevölkerung hierzulande vielfach von der Ehe hat, die pikante Art und Weise, mit der Eheprozesse und Eheskandale in der Tagespresse breitgetreten werden, die Leichtfertigkeit, womit man Ehen schließt und auflöst, wirken verführend. Katholiken, deren Glaube schwach geworden, oder welche keinen sittlichen Haltpunkt haben, ahmen das böse Beispiel der anderen nach und begnügen sich mit der bürgerlichen Eheschließung in der Hoffnung, später die Sache wieder ins Geleise bringen zu können. Bei vielen erwacht ja auch das Gewissen, nachdem der erste Rausch vorüber und die Leidenschaft abgeflaut ist und sie suchen um Rekonziliation nach. Aber eine ziemliche Anzahl bleibt der Kirche fern oder kommt erst auf dem Totenbette, wenn die bösen

Folgen (protestantische oder religionslose Erziehung der Kinder usw.) sich nicht mehr gut machen lassen, zur Besinnung.

Wie sollen wir dem Uebel steuern? Erstens durch oft wiederholte Belehrung, zeitgemäße Warnung und väterliche Ermahnung in Wort sowohl als Schrift. Populäre Büchlein oder Traktate sollten von Zeit zu Zeit an alle Mitglieder der Gemeinde, besonders die jungen Leute beider Geschlechter, frei verteilt werden. Zweitens bedarf es einer festeren Organisation, welche gegen die der christlichen Ehe drohenden Gefahren Stellung nimmt und die Katholiken aufrüttelt. Wir denken hier nicht an besondere, speziell zu diesem Zwecke geschaffene Vereine. Die in jeder geordneten Pfarrei bestehenden Gesellschaften (societies) können leicht diesen Gegenstand mit in den Bereich ihrer Tätigkeit ziehen. Immer muß ein Punkt vor allem betont werden, nämlich daß die christliche Ehe als sakramentale Institution vor das Forum der Kirche gehört und es Katholiken nicht gestattet werden kann, sich in Eheangelegenheiten ohneweiters an die bürgerlichen Gerichtshöfe zu wenden.[1]) Nichts schwächt nämlich das Ansehen der Kirche mehr, als die laxe Anschauung, daß man an dem bürgerlichen Gesetz einen Rückhalt habe gegenüber der Kirche und der von ihr vertretenen Lehre und Strenge in Eheangelegenheiten.

Zuletzt ist es von großem Nutzen, wie unter den Katholiken für eine öffentliche Meinung gesorgt wird, welche die Heiligkeit der Ehe hochhält und diejenigen der Verachtung aller, d. i. einem sozialen Ostrazismus preisgibt, deren Eheverhältnis im Widerspruch steht mit den von der Religion vorgeschriebenen Grundsätzen, überhaupt mit christlicher Sitte. Man wendet heute im Geschäftsleben so gern den sogenannten Boykott an. Wir wollen über die Berechtigung desselben oder bis zu welchem Grade er erlaubt sei, hier nicht streiten. Eines jedoch ist sicher. Würde stets von seiten der Katholiken über ihre eigenen Religionsgenossen, deren Gebaren ein konstantes Aergernis abgibt (weil sie z. B. mit der sogenannten squire marriage sich begnügen, in Konkubinat und Bigamie leben, leichtfertig eine gemischte Ehe eingehen wollen in einer Gemeinde, wo solches bis dahin

[1]) Nur in ganz seltenen Ausnahmefällen darf ein Katholik, nachdem er die notwendige Erlaubnis der kirchlichen Behörde vorab eingeholt hat, einen Eheprozeß beim Zivilgericht anstrengen, z. B. wenn es sich darum handelt, eine nach kirchlichem und göttlichem Gesetze ungültige Ehe auch civiliter als solche hinstellen zu lassen, weil der Betreffende bei einer nachfolgenden anderweitigen Verheiratung sonst als Bigamist betrachtet und schweren Strafen unterworfen würde. Ferner in denjenigen Staaten, woselbst das Gesetz nur eine Trennung, nämlich die des Ehebandes kennt, mag unter Umständen, nachdem die kirchliche Scheidung von Tisch und Bett regelrecht ausgesprochen, eine Klage eingebracht werden, welche dem Wortlaut gemäß zwar völlige Trennung bedeutet, aber nicht als solche intendiert wird, zu dem einzigen Zwecke, damit die Vermögensverhältnisse, die auf andere Weise sich nicht regeln lassen, in Ordnung kommen. Unterscheidet aber das Gesetz zwischen absoluter und zeitweiser Trennung, so kann nur auf letztere geklagt werden. In der Diözese Helena (Montana) wurde vor kurzem die Exkommunikation (ipso facto) über jene verhängt, die trotzdem um völlige Trennung vor dem bürgerlichen Forum nachzusuchen wagten.

etwas Unerhörtes war), eine Art sozialen Boykotts verhängt, so dürfte mancher, der auf die Stimme des Gewissens nicht hört, wenigstens auf die öffentliche Meinung Rücksicht nehmen. Schon der heilige Paulus hat diese Maßregel empfohlen gegenüber dem blutschänderischen Treiben eines gewissen Mannes in der christlichen Gemeinde zu Korinth. Die Kinder des Lichtes können auch hier von den Kindern der Finsternis, d. i. der Welt lernen. Die protestantischen Sekten, die Freimaurer und andere Geheimbündler sind sehr exklusiv im Verkehr mit denen, die nicht zu ihnen gehören oder sich von ihnen getrennt haben. Sollen Katholiken, wenn die höchsten Interessen, die der Religion und der christlichen Familie, auf dem Spiele stehen, Leuten aus ihren eigenen Reihen, welche diese Interessen gefährden, übermäßig weitherzig entgegenkommen? Nein. Das Böse läßt sich nicht aus der Welt schaffen. Aber wir haben, wenn anders wir die Wahrheit verfechten und die Sittlichkeit hochachten wollen, die Pflicht, dasselbe nach Kräften einzuschränken gemäß den Worten des Apostels (I. Kor. III, 8): „Ein jeder wird seinen Lohn empfangen nach seiner Arbeit, denn wir sind Gottes Mitarbeiter."

Enzyklika des Heiligen Vaters Papst Pius X.[1])

Den Patriarchen, Primaten, Erzbischöfen, Bischöfen und anderen Ordinarien, die Frieden und Gemeinschaft haben mit dem Apostolischen Stuhl Pius X. Papst.

Ehrwürdige Brüder, Gruß und Apostolischen Segen! Was das Wort Gottes öfter in der Heiligen Schrift in Erinnerung bringt, daß der Gerechte in ewigem gesegneten Andenken bleiben und selbst nach seinem Tode noch reden wird, wird vor allem durch die Stimme und die fortgesetzte Tätigkeit der Kirche bewahrheitet. Wie diese in der Tat als Mutter und Nährerin der Heiligkeit, immer verjüngt und befruchtet durch den Hauch des Heiligen Geistes, der in uns wohnt, allein in ihrem Schoße das edle Geschlecht der Gerechten hervorbringt, ernährt und heranzieht, so ist sie auch am meisten besorgt, von ihrer Mutterliebe gewissermaßen getrieben, das Andenken an sie zu erhalten und die Liebe zu ihnen zu beleben. Aus dieser Erinnerung empfängt sie eine sozusagen göttliche Stärkung, und sie wendet den Blick von dem Elend dieser hinfälligen Wanderschaft ab, indem sie in den Heiligen „ihre Freude und ihre Krone" betrachtet, in ihnen das erhabene Abbild ihres himmlischen Bräutigams erblickt und ihren Kindern mit neuen Zeugnissen den alten Spruch einprägt: „Für jene, die Gott lieben, die nach göttlichem Ratschlusse heilig genannt werden, wenden sich alle Dinge zum Besten." Ihre glorreichen Taten sind nicht allein eine Erhebung für das Gedächtnis, sondern auch eine Leuchte für die Nachfolge, ein mächtiger Ansporn für die Tugend, durch dieses einmütige Echo der Heiligen, das auf das Wort des heiligen Paulus Antwort gibt: „Seid meine Nachfolger, wie ich Christi Nachfolger bin."

---

[1]) Nach der authentischen Uebersetzung der „Germania".

Aus diesen Gründen haben Wir, ehrwürdige Brüder, gleich nach Uebernahme des Pontifikats in Unserer ersten Enzyklika den Entschluß kundgegeben, beharrlich dahin zu trachten, daß „alles in Christo erneuert werde", und so streben Wir eifrig danach, daß alle mit Uns ihre Blicke auf Christus richten, „den Apostel und Hohenpriester unseres Bekenntnisses, den Urheber und Vollender unseres Glaubens". Aber da unsere Schwachheit derart ist, daß wir leicht durch die Größe eines solchen Vorbildes bestürzt werden könnten, so haben wir durch die Huld der göttlichen Vorsehung ein anderes Beispiel vorzuführen, das zwar Christus so nahe steht, als es der menschlichen Natur möglich ist, aber unserer Schwachheit mehr angepaßt ist, nämlich die allerseligste Jungfrau Maria, die erhabene Gottesmutter. Indem Wir ferner verschiedene Gelegenheiten zur Wiederbelebung des Andenkens an die Heiligen wahrnehmen, führen Wir der allgemeinen Bewunderung jene Diener und getreuen Verwalter im Hause des Herrn vor, die, ein jeder in seiner Art, seine Freunde und Genossen sind als solche, „die die Königreiche überwunden, die Gerechtigkeit geübt und die Verheißungen erlangt haben" (8), damit, durch ihre Beispiele angespornt, wir „nicht mehr schwankende Kinder sind und von jeder Lehrmeinung durch menschliche Ränke, durch List, die mit der Irrlehre umgarnen will, vom Fleck getrieben werden, sondern durch liebevolle Befolgung der Wahrheit allseitig in ihm, der das Haupt ist, in Christus nämlich Fortschritte machen" (9).

Die großartige Verwirklichung dieses hohen Planes der göttlichen Vorsehung haben Wir an drei Männern gezeigt, die als hervorragende Hirten und Lehrer zu ganz verschiedenen, aber doch gleich unglücklichen Zeiten für die Kirche geblüht haben; Gregor der Große, Johannes Chrysostomus und Anselmus von Aosta, von denen in den letzten Jahren festliche Jahrhundertfeier begangen wurden. Besonders in den beiden Enzykliken vom 14. März 1904 und vom 21. April 1909 haben Wir jene Lehrpunkte und jene christlichen Lebensvorschriften auseinandergesetzt, die in unseren Tagen angebracht erschienen und sich aus den Beispielen und Lehren der Heiligen ergaben.

Und da Wir überzeugt sind, daß die hohen Beispiele der Soldaten Christi geeigneter sind, die Gemüter zu bewegen und fortzureißen, als Worte und gelehrte Erörterungen (10), nehmen Wir heute gern eine andere willkommene Gelegenheit wahr, die sich zur Erinnerung an die sehr nützlichen Kundgebungen eines anderen heiligen Hirten darbietet, der von Gott in einer von uns nicht sehr entfernten Zeit und gewissermaßen mitten in denselben Stürmen erweckt wurde, ein Kardinal der heiligen Römischen Kirche und Erzbischof von Mailand, der von Paul V. seligen Andenkens in die Zahl der Heiligen aufgenommen wurde, Karl Borromäus. Und aus nicht geringeren Gründen; denn, um die Worte Unseres Vorgängers selbst zu gebrauchen, „der Herr, der allein große Wunder vollbringt, hat in der letzten Zeit großes an uns getan, und durch eine Wundertat seines Ratschlusses auf dem Apostolischen Felsen eine große Leuchte aufgepflanzt, indem er aus dem Schoß der heiligen Römischen

Kirche Karl Borromäus zum treuen Priester, guten Knecht und Vorbild der Herde und der Hirten sich erwählt hat. Er erleuchtet in der Tat mit dem vielfachen Glanze heiliger Werke die ganze Kirche und erstrahlt vor den Priestern und dem Volke wie Abel durch seine Unschuld, wie Henoch durch seine Reinheit, wie Jakob durch Ertragung von Mühsalen, wie Moses durch Sanftmut, wie Elias durch glühendem Eifer. Mitten in den irdischen Freuden lehrt er durch sein Beispiel die Abtötung eines Hieronymus, in höchstem Maße die Demut eines Martinus, die Hirtensorge eines Gregorius, die Freiheit eines Ambrosius, die Liebe eines Paulinus und läßt uns mit unseren Augen einen Mann sehen und mit unseren Händen berühren, der, während die Welt ihm mit den größten Schmeicheleien zulächelt, der Welt gekreuzigt und vom Geiste lebt, die irdischen Dinge mit Füßen tritt und beständig die himmlischen sucht, und nicht allein durch sein Amt eine Engelsstelle bekleidet, sondern auch durch Gesinnung und Tat auf Erden mit dem Leben der Engel wetteifert (11).

So Unser Vorgänger fünf Lustren nach dem Tode Karls. Und jetzt, da seit der von ihm beschlossenen Verherrlichung drei Jahrhunderte verflossen sind, „ist billigerweise Unsere Lippe voll Freude und Unsere Zunge voll Jubel an diesem herrlichen Feiertage, an dem mit der Verleihung der Ehre der Heiligen an Karl Borromäus, Kardinalpriester der heiligen Römischen Kirche, der Wir durch die Vorsehung des Herrn vorstehen, eine Krone, reich an allem edlen Gestein, seiner Braut hinzugegeben wurde".

So teilen Wir mit Unserm Vorgänger das Vertrauen, daß durch die Betrachtung der Glorie und mehr noch der Beispiele des Heiligen die Anmaßung der Gottlosen gedemütigt und alle jene beschämt werden, „die sich der Götzen der Irrtümer rühmen" (12). Deshalb wird die wiederholte Verherrlichung Karls, des Vorbildes der Hirten und der Herde in den neuen Zeiten, des Vorkämpfers und unermüdlichen Beraters der wahren katholischen Reform, gegen jene modernen Neuerer, deren Streben nicht auf die Wiederherstellung, sondern eher auf die Entstellung und Vernichtung des Glaubens und der Sitten gerichtet ist, nach drei Jahrhunderten allen Katholiken zu hervorragender Stärkung und Belehrung, sowie zu edlem Ansporn gereichen, um zu dem Werk, das Uns so sehr am Herzen liegt, beizutragen: zu der Erneuerung aller Dinge in Christo.

Ihr wisset es wohl, ehrwürdige Brüder, daß die Kirche, obgleich beständig verfolgt, von Gott niemals ganz ohne Trost gelassen wird. Denn Christus „liebt sie und gab sich selbst für sie hin, damit er sie heilige und glorreich vor sich erscheinen lasse, ohne Runzel und ohne Makel und sonst ähnliches, sondern damit sie heilig und unbefleckt sei" (13). Wenn also eine mehr entfaltete Zügellosigkeit, ein wilderer Ansturm der Verfolgung, eine hinterlistigere Verbreitung des Irrtums ihr den endgültigen Untergang zu bereiten drohen und sogar nicht wenige ihrer Söhne ihrem Schoße entreißen, um sie in dem Strudel der Gottlosigkeit und der Laster zu ertränken, dann fühlt die Kirche um so mehr den göttlichen Schutz. Denn Gott bewirkt, daß der Irrtum selbst, ob die Bösen nun wollen oder nicht, zum Siege der Wahrheit, deren wachsame Hüterin die Kirche

ist, beitrage, die Verderbtheit den Aufschwung der Heiligkeit fördere, deren Pflegerin und Lehrerin sie ist, und die Verfolgung eine größere „Befreiung von Unseren Feinden". So kommt es, daß die Kirche dann, wenn sie den profanen Augen vom wildesten Sturm getrieben und dem Untergang geweiht erscheint, schöner, stärker und reiner daraus hervorgeht und im Glanze größerer Tugenden erstrahlt.

Auf diese Weise bekräftigt die Güte Gottes mit neuen Beweisen, daß die Kirche eine göttliche Einrichtung ist, sei es, daß er sie in der schmerzlichsten Prüfung, nämlich der der Irrtümer und Vergehen, die sich in ihre Glieder einschleichen, die Krisis überstehen läßt, sei es, daß er ihr die Verwirklichung des Wortes Christi zeige: „Die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen" (14), sei es, daß er die Verheißung: „Siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an das Ende der Welt" durch die Tat bestätigte, sei es, daß er Zeugnis ablege von jener geheimnisvollen Kraft, durch die ein anderer Tröster, der von Christus für die Zeit nach seiner Rückkehr in den Himmel versprochen worden ist, beständig in ihr seine Gaben ausbreitet, sie verteidigt und in jeder Trübsal tröstet, „der Geist, der bei ihr bleibt in Ewigkeit, der Geist der Wahrheit, den die Welt nicht empfangen kann, weil sie ihn nicht sieht und erkennt, weil er unter euch wohnen und bei euch bleiben wird" (16). Aus diesem Quell geht das Leben und der Nerv der Kirche hervor, und so unterscheidet sie sich von jeder anderen Körperschaft, wie das allgemeine vatikanische Konzil sagt, durch offenbare Kennzeichen, durch die sie „wie ein Banner unter den Nationen" (17) gekennzeichnet und gesetzt ist.

Und fürwahr, nur durch ein Wunder der göttlichen Allmacht kann es geschehen, daß unter dem Andrang der Verkommenheit und bei dem häufigen Abfall von Gliedern der Kirche, insofern sie der mystische Leib Christi ist, sie sich in der Heiligkeit der Lehre, der Satzungen und ihres Zieles unversehrt erhält, aus den Ursachen zahlreiche Wirkungen erzielt und aus dem Glauben und der Gerechtigkeit vieler ihrer Söhne reichliche Früchte des Heils erntet. Nicht weniger klar erscheint das Zeichen ihres göttlichen Lebens darin, daß sie in einer so großen und häßlichen Flut von verkehrten Meinungen, bei einer so großen Anzahl von Rebellen und bei dem vielfachen Wechsel der Irrtümer als „Säule und Stütze der Wahrheit", in dem Bekenntnis eines und desselben Glaubens, in der Gemeinschaft derselben Sakramente, in der göttlichen Verfassung, Regierung und in den Sitten unveränderlich und konstant bleibt. Und das ist um so wunderbarer, als sie nicht allein dem Bösen widersteht, sondern das Böse durch das Gute überwindet, nicht aufhört, Freunde und Feinde zu segnen und sich ebenso bemüht, die christliche Erneuerung der ganzen Gesellschaft wie des einzelnen zu bewirken. Das ist ihre eigene Bestimmung auf der Welt, und selbst ihre Feinde empfinden die von dieser ausgehenden Wohltaten.

Eine solche wunderbare Einwirkung der göttlichen Vorsehung auf die von der Kirche geförderte Reformarbeit tritt klar und deutlich in dem Jahrhundert hervor, das zur Stärkung der Guten

den heiligen Karl Borromäus entstehen sah. Damals tobten die Leidenschaften, die Kenntnis der Wahrheit war durchquert und verdunkelt, es war ein beständiger Kampf mit dem Irrtum, und die menschliche Gesellschaft stürzte sich dem Unheil entgegen und schien dem Verderben preisgegeben. Und unter diesen Umständen traten stolze und widerspenstige Menschen auf, „Feinde des Kreuzes Christi", Menschen mit „irdischer Gesinnung, deren Gott der Bauch war" (18). Diese verlegten sich natürlich nicht auf die Besserung der Sitten, sondern auf die Leugnung der Dogmen, sie vermehrten die Unordnung und ließen für sich und andere der Zügellosigkeit freien Lauf, oder sie untergruben wenigstens, mit Verachtung der maßgebenden Führerschaft der Kirche und im Gefolge der Leidenschaften verkommener Fürsten und Völker, mit einer gewissen Tyrannei Lehre, Verfassung und Disziplin der Kirche. Dann ahmten sie jenen Gottlosen nach, denen die Drohung gilt: „Wehe euch, die ihr das Gute bös und das Böse gut meint" (19), und nannten den rebellischen Wirrwarr und die Verkehrtheit des Glaubens und der Sitten Reform und sich selbst Reformatoren. In Wahrheit aber waren sie Verführer, und indem sie durch Streitigkeiten und Kriege die Kräfte Europas erschöpften, haben sie die Empörung und den Abfall der modernen Zeiten vorbereitet, in denen sich die drei Arten von Kampf, die früher getrennt waren, und aus denen die Kirche immer siegreich hervorging, zu einem einzigen vereinigt haben: die blutigen Kämpfe der ersten Zeit, dann die innere Pest der Häresien, endlich, unter dem Namen der evangelischen Freiheit, jene Verderbtheit der Sitten und Verkehrtheit der Disziplin, zu der vielleicht das Mittelalter nicht gelangt war.[1])

Dieser Menge von Verführern stellte Gott wirkliche Reformatoren und heilige Männer gegenüber, sei es, um jenen reißenden Strom aufzuhalten und jene Siedehitze auszulöschen, sei es, um die schon verursachten Schäden wieder gutzumachen. Daher gereichte ihr beständiges und vielfaches Reformwerk an der Disziplin der Kirche zu um so größerer Stärkung, je schwerer die Heimsuchung war, welche sie bedrängte, und es bestätigte sich das Wort: Getreu ist Gott, welcher mit der Versuchung den Vorteil verleihen wird (20). Unter diesen Verhältnissen vermehrten durch Fügung

[1]) Diese Stelle hat der „Evangelische Bund" benützt, um einen Entrüstungssturm gegen den Papst und die Katholiken zu erregen, wie er schon seit geraumer Zeit nicht mehr dagewesen ist. Grobe Entstellung, Heuchelei, Zorn und Wut haben alle Grenzen überschritten. Eine Schande für die betreffenden Protestanten. D. R.

der Vorsehung die Wirksamkeit und die besondere Heiligkeit des Karl Borromäus die Tröstungen der Kirche.

Die Amtsführung des heiligen Karl Borromäus hatte nach Gottes Ratschluß eine ganz besondere Kraft und Wirksamkeit nicht nur, um die Verwegenheit der Aufsässigen zu dämpfen, sondern auch, um die Söhne der Kirche zu belehren und zu begeistern. In der Tat wies er die tollen Anschläge jener zurück und widerlegte ihre nichtigen Anklagen durch die Macht seiner Rede, durch das Beispiel seines Lebens und seiner Wirksamkeit; bei diesen stärkte er die Hoffnung und belebte ihren Eifer. Und es war sicherlich wunderbar, wie er von seiner Jugend an in sich alle Eigenschaften eines wahren Reformators vereinigte, welche wir bei anderen zerstreut und geschieden vorfinden: Tugend, praktischen Blick, Gelehrsamkeit, Autorität, Arbeitskraft, Unverdrossenheit. Und alle diese Eigenschaften stellte er ausschließlich in den Dienst der ihm anvertrauten Verteidigung der katholischen Wahrheit gegen die hereinbrechenden Irrlehren, wie das ja auch die eigentliche Aufgabe der Kirche war, indem er den in vielen schlummernden und fast erloschenen Glauben wiedererweckte, sie durch vorsorgliche Gesetze und Einrichtungen kräftigte, die in Verfall geratene Disziplin wiederherstellte und mit angelegentlichem Eifer den Sitten des Klerus und des Volkes wieder den Stempel eines christlichen Lebens aufdrückte. Während er so in allem die Rolle eines Reformators spielt, erfüllt er zu gleicher Zeit die Pflichten eines „guten und treuen Knechtes" und später diejenigen eines großen Priesters, welcher Gott wohlgefällig war während seiner Lebenszeit und für gerecht befunden wurde. Er machte sich damit würdig, allen Klassen als Beispiel zu dienen, dem Klerus wie den Laien, den Reichen wie den Armen, nach der Weise jenes Bischofs und Vorgesetzten, der gehorsam den Weisungen des Apostels Petrus von sich sagte, daß er von Herzen gerne sich zum Beispiel für die Herde hingestellt habe (26). Und keine geringere Bewunderung verdient die Tatsache, daß Karl, wiewohl mit noch nicht 23 Jahren zu den höchsten Ehrenstellen erhoben und zur Leitung großer und sehr schwieriger kirchlicher Angelegenheiten berufen, von Tag zu Tag größere Fortschritte in der christlichen Vollkommenheit machte durch jene Betrachtung der göttlichen Dinge, welche ihn schon in der heiligen Zurückgezogenheit innerlich erneuert hatte und als ein Schauspiel für die Welt, für die Engel und die Menschen erstrahlte.

Damals begann der Herr wirklich — Wir bedienen Uns hier der Worte Unseres schon vorhin erwähnten Vorgängers Paul V. — in Karl seine Wunder zu zeigen; Weisheit, Gerechtigkeit, glühenden Eifer für die Ehre Gottes und des katholischen Namens und vor allem angelegentliche Sorge für jenes Werk der Wiederaufrichtung des Glaubens und der gesamten Kirche, welches das hohe Konzil von Trient beschäftigt hatte. Wenn dieses Konzil so berühmt geworden ist, so ist das nach der Aussage desselben Papstes, und die ganze Nachkommenschaft stimmt diesem Urteil bei, sein Verdienst, denn er hat seine Beschlüsse nicht nur selbst in treuester Weise ausgeführt, sondern sie auch stets in wirksamster Weise

verteidigt. Sicherlich hätte ohne seine Nachtwachen, seine Bemühungen und Anstrengungen jenes Werk nicht seine volle Erfüllung gefunden.

Und doch waren alle diese Dinge nichts weiter, als eine Vorbereitung und eine Lehrschule fürs Leben, in der das Herz sich durch die Frömmigkeit bildete, der Geist durch das Studium, der Körper durch die Anstrengungen. Jener bescheidene und demütige Jüngling formte sich in den Händen Gottes und seines Stellvertreters auf Erden wie Wachs zu seinen Zwecken. Und gerade ein solches Leben der Vorbereitung war den Neuerern jener Zeit zuwider, in gleicher Weise wie auch die heutigen Modernen in ihrer Torheit es verachten, ohne zu bedenken, daß die wunderbaren Werke Gottes im Schatten und im Schweigen der Seele reifen, welche dem Gehorsam und dem Gebet ergeben ist, und daß in dieser Vorbereitung gewissermaßen der Keim des zukünftigen Fortschritts enthalten ist, wie in der Saat die Hoffnung der Ernte.

Die Heiligkeit und die Arbeitskraft Karls, welche damals so glänzende Aussichten für die Zukunft eröffnete, entwickelte sich nichtsdestoweniger später und brachte so wunderbare Früchte hervor, wie Wir schon oben andeuteten, als er, als ein guter Arbeiter, den Glanz und die Erhabenheit der Stadt Rom verlassen und sich auf das Feld zurückgezogen hatte, welches er zur Beackerung übernommen hatte, nämlich Mailand. Er erfüllte hier seine Aufgaben von Tag zu Tag besser und brachte dieses Feld, welches durch die Ungunst der Zeitverhältnisse von häßlichem Unkraut überwuchert und verwildert war, zu einem solchen Glanze, daß die Kirche von Mailand unter seiner Leitung sich zu einem glänzenden Beispiele kirchlicher Disziplin entfaltete (22). So große und so ausgezeichnete Wirkungen erzielte er, indem er sein Reformwerk nach den kurz zuvor von dem Konzil von Trient gefaßten Beschlüssen durchführte.

Die Kirche hört in der Tat nie auf in der Erkenntnis, wie sehr die Empfindungen und Gedanken des menschlichen Geistes zum Bösen geneigt sind (23), gegen die Fehler und Irrtümer anzukämpfen, damit der sündige Leib zerstört werde und wir nicht mehr der Sünde untertan sind (24). Und da sie in diesem Kampfe allein Lehrerin ist und von der Gnade geleitet wird, welche in unsere Herzen gegossen ist mittelst des Heiligen Geistes, so hält sie sich hierbei an die Gedanken und die Worte des Völkerapostels, welcher sagt: Erneuert eure Seele im Geiste (25) und verbindet euch nicht mit dieser Welt, sondern seid umgewandelt durch Erneuerung eures Sinnes, daß ihr bewahret, was Gottes Wille ist: das Gute, das Wohlgefällige und das Vollkommene (26). Und der Sohn der Kirche und der aufrichtige Reformfreund wird nie sich sagen, daß er sein Ziel erreicht habe, sondern nur, daß er ihm nachstrebe mit dem Apostel, welcher sagt: Was hinter mir ist, vergessend, zu dem aber, was vor mir ist hinangestreckt, laufe ich zum Ziele hin, zu dem Kampfpreise der himmlischen Berufung Gottes in Jesu Christo (27).

Daher kommt es, daß wir mit Christus in der Kirche vereint in allen Dingen in ihm wachsen, der das Haupt ist, Christus, von welchem

der ganze Körper das eig'ne Wachstum erhält durch die Vervollkommnung seiner selbst in der Liebe (28), und die Kirche bewahrheitet immer mehr jenes Geheimnis des göttlichen Willens, in der geordneten Fülle der Zeiten alle Dinge in Christo zu erneuern (29).

An diese Dinge dachten die Reformatoren nicht, denen Karl Borromäus sich entgegenstellte; sie wollten nach ihrem Gutdünken den Glauben und die Disziplin reformieren; und nichts anderes beabsichtigen die Modernen, gegen welche Wir zu kämpfen haben, ehrwürdige Brüder! Auch diese unterwühlen die Lehre, die Gesetze, die Einrichtungen der Kirche; sie führen immer auf ihren Lippen die Schlagworte: Kultur und Gesittung! Nicht als ob ihnen diese Sache so sehr am Herzen gelegen wäre, sondern weil sie unter dieser tönenden Losung um so leichter die Bösartigkeit ihrer Absichten verheimlichen können.

Und welches in Wirklichkeit ihre Ziele sind, welches ihre Pläne, welches der Weg, den sie einschlagen wollen, ist niemandem von euch unbekannt. Ihre Absichten wurden schon von Uns an den Pranger gestellt, einen allgemeinen Abfall von dem Glauben und von der Disziplin der Kirche herbeizuführen, einen Abfall, der um so schlimmer ist, als derjenige zur Zeit Karls, je hinterlistiger er im Geheimen in die Adern der Kirche selbst hineingeflößt wird, je verschlagener er aus falschen Grundsätzen die äußersten Konsequenzen zieht.

Beide sind indessen auf einen und denselben Ursprung zurückzuführen: auf den Feind des Menschengeschlechtes, welcher immer bereit ist, zum Verderben der Menschen Unkraut in den Weizen zu säen (30). Und ebenso sind die versteckten und dunklen Wege dieselben; ähnlich die äußeren Vorgänge und der schließliche Ausgang.

Ebenso wie in der Vergangenheit die erste Abfallsbewegung sich dorthin wandte, wo die Umstände Erfolg in Aussicht stellten, indem sie eine Klasse gegen die andere aufstachelte, bald die Regierenden und bald die Untergebenen, um später beide ins Verderben zu stoßen, so schürt auch diese moderne Abfallsbewegung den gegenseitigen Haß zwischen den Armen und den Reichen, damit alle mit ihrem Lose unzufrieden sind, ein immer erbärmlicheres Leben führen und sich für ihre Lage an denjenigen rächen, welche ganz den irdischen und vergänglichen Dingen ergeben, nicht das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit suchen. Ja der gegenwärtige Konflikt ist noch viel schwerer, weil die unruhigen Neuerer der früheren Zeiten meistens noch einen Rest von der geoffenbarten Lehre beibehielten, während die Modernen, wie es scheint, nicht ruhen und rasten wollen, bis auch der letzte Rest in alle Winde verstreut ist. Nachdem so die Grundlage der Religion umgestürzt ist, löst sich notwendigerweise auch das Band der bürgerlichen Gesellschaft. Ein trauriges Schauspiel für die Gegenwart, ein bedrohliches für die Zukunft; nicht als ob zu fürchten wäre für die Unversehrtheit der Kirche — in dieser Hinsicht lassen die göttlichen Verheißungen keinen Zweifel zu — sondern wegen der Gefahren, welche die Familien und die Nationen bedrohen, insbesondere jene, welche diese pest-

verbreitenden Lüfte der Ruchlosigkeit durch übergroßes Interesse fördern oder aber sie durch ihre Gleichgültigkeit dulden.

Inmitten eines so ruchlosen und törichten Kampfes, der manchmal mit Hilfe derjenigen begonnen und weitergetragen wird, welche vielmehr uns zu unterstützen und unsere Sache zu verfechten verpflichtet wären; inmitten einer so vielfachen Wandlung der Irrtümer und der verschiedenartigen Umschmeichelung der Laster, die zur Folge hat, daß auch viele der Unserigen sich betören lassen von dem Schein der Neuheit und der Gelehrsamkeit, oder von der Wahnvorstellung, daß die Kirche mit den Anschauungen des Zeitgeistes freundschaftliche Vergleiche schließen könne, begreift ihr es wohl, ehrwürdige Brüder, daß wir alle kraftvollen Widerstand leisten und den Ansturm der Feinde mit denselben Waffen zurückschlagen müssen, deren sich einst Karl Borromäus bedient hat.

Und weil man den Felsen selbst, welcher der Glaube ist, angreift, sei es durch offene Negierung, oder durch heuchlerische Bekämpfung, oder durch Entstellung der Lehren, so wollen wir vor allem an folgende Worte des heiligen Karl erinnern, welche dieser oft einschärfte: „Die erste und größte Sorge der Hirten muß auf die Dinge gerichtet sein, welche dazu dienen, den katholischen Glauben in seiner Reinheit und Unversehrtheit zu erhalten, jenen Glauben, welchen die heilige römische Kirche bekennt und lehrt und ohne welchen es unmöglich ist, Gott zu gefallen" (31). Und ferner: „In dieser Hinsicht kann keine Sorgfalt zu groß sein, wenn sie dem Bedürfnisse entsprechen soll" (32). Deshalb ist es notwendig, die gesunde Lehre dem Gärungsstoff der häretischen Verdorbenheit entgegenzuhalten, da dieser die ganze Masse verdirbt, wenn er nicht unterdrückt wird. Das heißt, man hat gegen die verkehrten Meinungen, welche unter erlogener Gestalt einzudringen suchen, und welche alle vom Modernismus zusammengefaßt und gepredigt werden, anzukämpfen, eingedenk des Wortes des heiligen Karl, daß „der Bischof dafür das allerhöchste Interesse haben und vor allen anderen Dingen darauf die allergrößte Sorgfalt zu verwenden habe, daß das Verbrechen der Häresie bekämpft werde" (33).

Nicht notwendig zwar ist es, noch auf weitere Worte des Heiligen hinzuweisen, wobei dieser sich auf die Beschlüsse, auf die Gesetze und die von den römischen Päpsten gegen jene Prälaten festgesetzten Strafen berief, welche lässig und kleinmütig waren, um ihre Diözesen von der häretischen Verderbtheit zu säubern. Aber wohl angebracht wird es sein, mit aufmerksamer Betrachtung sich zu vergegenwärtigen, welche Schlüsse er daraus zieht: „Der Bischof muß deshalb vor allem in dieser unausgesetzten Sorge und beständigen Wachsamkeit verharren, damit nicht nur die furchtbare Pest der Häresie sich nicht in die ihm anvertraute Herde einniste, sondern auch von dem entferntesten Verdacht in dieser Richtung frei sei. Und wenn, was Christus der Herr in seiner mitleidsvollen Barmherzigkeit verhüten wolle, sie sich doch eingeschlichen haben sollte, dann solle er alle seine Bemühungen darauf richten, daß sie auf das schleunigste wieder daraus vertrieben werde, und derjenige, der von einer solchen Pest angesteckt, oder deren verdächtig sei, solle nach den Kanones und den päpstlichen Beschlüssen behandelt werden" (34).

Aber die Befreiung von der Pest der Irrtümer und ihre Verhütung ist nur möglich, wenn der Klerus und das Volk eine richtige Ausbildung besitzen, denn der Glaube kommt aus dem Hören, das Hören aber durch Christi Wort (35). Und die Notwendigkeit: die Wahrheit allen einzuflößen, drängt sich in unserer Zeit um so mehr auf, da wir ja sehen, wie durch alle Adern des Staates und auch dort, wo man das am wenigsten vermuten sollte, das Gift sich Zugang verschafft, in dem Maße, daß für alle die vom heiligen Karl mit folgenden Worten angeführten Gründe volle Geltung haben: „Diejenigen, welche mit Häretikern nahe zusammenwohnen, würden, wenn sie in den Grundsätzen des Glaubens nicht fest begründet wären, ernste Gefahr laufen, daß sie sich von diesen gar zu leicht in eine durch ihre Gottlosigkeit und verderbte Lehre gestellte Falle locken ließen" (36). Gegenwärtig sind in der Tat durch die Leichtigkeit der Verkehrswege die Verkehrsmöglichkeiten gewachsen. Das kommt, wie andern Dingen, so auch den Irrtümern zu gute, und infolge der zügellosen Freiheit für die Leidenschaften leben wir inmitten einer verdorbenen Gesellschaft, wo keine Wahrheit vorhanden ist . . . und die Erkenntnis fehlt (37) in einem Lande, welches verödet ist . . ., denn niemand denkt mit dem Herzen (37). „Deshalb haben Wir", — Wir bedienen Uns dabei der Worte des heiligen Karl — „bisher viele Sorgfalt darauf verwendet, damit alle und ein jeder von den Gläubigen Christi in den Grundlehren des christlichen Glaubens gut unterrichtet werden" (39). Und Wir haben außerdem noch eine besondere Enzyklika darüber geschrieben zur Bekräftigung der hochvitalen Bedeutsamkeit der Sache (40). Aber wenn Wir auch nicht wiederholen wollen, was Borromäus, glühend von unersättlichem Eifer, beklagte, „daß er bis dahin noch wenig erreicht habe in einer Sache von so hoher Wichtigkeit", so wollten Wir doch, wie er, veranlaßt durch die Größe der Sache und der Gefahr, den Eifer aller entflammen, damit sie, indem sie sich Karl zum Muster nehmen, mitwirken, jeder nach Maßgabe seiner Kräfte, an diesem Werke der christlichen Wiederherstellung. Die Familienväter und die Arbeitgeber mögen sich daran erinnern, mit welchem Eifer der heilige Bischof ihnen beständig einschärfte, daß sie den eigenen Kindern, den Hausgenossen, den Dienstboten nicht nur die Möglichkeit bieten, sondern die Verpflichtung auferlegen sollten, sich mit der christlichen Lehre vertraut zu machen. Die Geistlichen sollen sich erinnern, daß sie bei diesem Unterricht verpflichtet sind, dem Pfarrer Hilfe zu leisten und dieser soll dafür Sorge tragen, daß solche Schulen sich vermehren nach der Zahl und der Notwendigkeit der Gläubigen und sich empfehlen durch die Rechtlichkeit der Lehrer, denen als Helfer Männer und Frauen von bewährter Ehrenhaftigkeit zur Seite gegeben werden sollen, so wie das derselbe heilige Erzbischof von Mailand vorschreibt (41).

Die zunehmende Notwendigkeit eines solchen christlichen Unterrichts ergibt sich sowohl aus der ganzen Entwicklung der Zeitverhältnisse und der modernen Sitten, als auch aus jenen öffentlichen Schulen ohne jeden Religionsunterricht, wo man sich fast einen Sport daraus macht, die heiligsten Dinge zu verspotten, und wo sowohl die Lippen der Lehrer wie

die Ohren der Schüler für alle Gotteslästerungen offenstehen. Wir sprechen von jenen Schulen, welche sich ganz zu unrecht neutrale oder Laienschulen nennen, und die nichts anderes sind, als die übermächtige Tyrannei einer finsteren Sekte. Ein neues derartiges Spiel mit heuchlerischer Freiheit habt ihr schon unerschrocken mit lauter Stimme an den Pranger gestellt, ehrwürdige Brüder. Am meisten sind diese Schulen in jenen Ländern verbreitet, wo in schamlosester Weise die Rechte der Religion und der Familie mit Füßen getreten wurden, ja sogar die Stimme der Natur erstickt wurde, welche gebietet, daß der Glaube und die Reinheit der Jugend gewahrt bleibe. Um einem so großen Uebel zu steuern, welches von denen verursacht ist, die für sich selbst Gehorsam beanspruchen, diesen aber für den höchsten Herrn aller Dinge ablehnen, haben Wir, soweit das in Unserer Macht lag, empfohlen, daß in den Städten geeignete Schulen für den Religionsunterricht eingerichtet würden. Und wenn dieses Werk auch dank euren Bemühungen bisher sehr gute Fortschritte gemacht hat, so ist doch sehr zu wünschen, daß es sich noch immer weiter ausdehne, d. h. daß solche Schulen überall in großer Zahl eingerichtet werden und zur Blüte gelangen unter Leitung von Lehrern, die sich durch ihre Kenntnisse und durch die Lauterkeit ihres Lebens empfehlen.

Mit einem solchen sehr nützlichen Unterricht in den Grundwahrheiten muß die Tätigkeit des Kanzelredners enge Hand in Hand gehen, welchem die oben erwähnten Gaben noch aus viel wichtigeren Gründen zu eigen sein müssen. Daher zielten die dringenden Mahnungen und die Ratschläge Karls in den Provinzial- und Diözesansynoden mit einem besonderen Nachdruck dahin, solche Kanzelredner auszubilden, welche heilig und mit Erfolg den Dienst des Wortes ausüben könnten. Jetzt liegen die Dinge ebenso, und der Dienst des Wortes erscheint Uns ebenso in den gegenwärtigen Zeitläuften, da der Glaube in so vielen Herzen wankt, und auch an solchen kein Mangel ist, die aus Verlangen nach eitlem Ruhm die Mode mitmachen, indem sie mit dem Worte Gottes schändlichsten Mißbrauch treiben und den Seelen die Speise des Lebens entziehen, um so dringlicher.

Mit allergrößter Wachsamkeit indessen haben Wir, ehrwürdige Brüder, darauf zu achten, daß unsere Herde nicht von eitlen und leichtsinnigen Menschen mit Wind genährt werde, sondern daß sie die Speise des Lebens zu sich nehme von den Dienern des Wortes, auf welche sich folgende Aussprüche beziehen: Wir treten als Gesandte im Namen Christi auf, Gott spricht durch uns: versöhnt euch mit Gott (42); als Diener und Abgesandte, die nicht in der Falschheit wandeln und das Wort Gottes nicht verderben, sondern sich dadurch, daß sie die Wahrheit offenkundig machen, Gott und den Menschen empfehlen (43) als Arbeiter, welche nicht in Verwirrung gebracht werden können und mit richtigem Urteil das Wort der Wahrheit handhaben (44). Und nicht weniger nützlich werden sich für uns jene sehr heiligen und höchst fruchtreichen Normen erweisen, welche der Bischof von Mailand den Gläubigen zu empfehlen pflegte, und welche in folgenden Worten des heiligen Paulus kurz zusammengefaßt sind:

Nachdem ihr von Uns das Wort zur Verkündigung des Herrn erhalten habt, habt ihr es nicht als menschliches Wort erhalten, sondern (was es tatsächlich ist) als Gottes Wort, welches in euch wirkt, was ihr geglaubt habt (45).

So wird das lebendige, wirksame Wort Gottes durchdringender wie jedes Schwert (46) fortwirken, nicht nur zur Erhaltung und zur Verteidigung des Glaubens, sondern auch zur wirksamen Anregung guter Werke; denn der Glaube ohne die Werke ist tot (47), und es werden vor Gott nicht diejenigen gerechtfertigt sein, welche das Gesetz hören, sondern welche es zur Ausführung bringen (48).

Und das ist ein weiterer Punkt, an welchem man sieht, wie unermeßlich weit die wahre und die falsche Reform auseinandergehen. Diejenigen nämlich, welche für die falsche eintreten, ahmen der Unbeständigkeit der Toren nach und pflegen den Extremen nachzujagen, indem sie entweder den Glauben so hoch stellen, daß sie die Notwendigkeit der guten Werke bestreiten, oder die ganze Vortrefflichkeit der Tugend in die Natur selbst verlegen ohne die Hilfe des Glaubens und der göttlichen Gnade. Daraus folgt, daß die Akte, welche von der natürlichen Ehrenhaftigkeit allein herrühren, nichts weiter sind, wie Scheinbilder der Tugend, weder dauerhaft an sich, noch hinreichend zum Seelenheil. Das Werk solcher Reformatoren hat also nicht die Kraft, die Disziplin zu erneuern, sondern ist verhängnisvoll für den Glauben und die Sitten.

Im Gegensatze hiezu meiden diejenigen, die nach dem Vorbilde Karls aufrichtig und ohne Umschweife die wahre und segensreiche Reform suchen, die Extreme und verlassen nie die Grenzen, außerhalb deren eine Reform nicht bestehen kann. Denn aufs festeste mit der Kirche und ihrem Haupte Christus verbunden, ziehen sie hieraus nicht nur die Kraft zum inneren Leben, sondern auch Weisungen für das äußere Vorgehen, so daß sie wohlgerüstet mit Zuversicht an das Werk der Heilung der menschlichen Gesellschaft herantreten können. Nun ist es Sache dieser göttlichen Mission, welche sich beständig weiter fortpflanzt unter denen, die als Abgesandte Christi tätig sein sollen, alle Völker zu lehren, und zwar nicht nur in den Dingen, die zu glauben sind, sondern auch darin, was zu tun ist, das heißt, wie Christus selbst sagte: alles zu beobachten, was ich euch gesagt habe (49). Er ist in der Tat der Weg, die Wahrheit und das Leben (50), und er ist auf die Welt gekommen, damit die Menschen das Leben haben, und damit sie es in aller Fülle haben (51). Aber da die Erfüllung aller dieser Pflichten unter der Führung der Natur allein bei weitem die Kräfte des Menschen übersteigt, deshalb hat die Kirche mit ihrem Lehramt die Gewalt, die christliche Gesellschaft zu regieren und sie zu heiligen, verbunden, während sie durch jene, die ihr nach ihren Stufen und Aemtern als Diener und Helfer beigegeben sind, die geeigneten und notwendigen Heilsmittel an die Hand gibt.

Dieselben Pläne und Absichten einer liebevollen Vorsorge finden in der katholischen Aktion, welche Wir oftmals empfohlen haben, eine praktische Anwendung. Und zu einem Teile dieses sehr edlen Apostolates, welches

alle Werke der Barmherzigkeit umfaßt, die mit dem ewigen Reiche belohnt werden (76), sind auserwählte Männer aus dem Laienstande berufen. Diese aber müssen, wenn sie diese Last auf sich nehmen, bereit und befähigt sein, sich selbst und all ihr Hab und Gut für die gute Sache zu opfern, den Neid, den Widerspruch und auch die Abneigung vieler zu tragen, welche die Wohltaten mit Undank vergelten, zu kämpfen, wie gute Soldaten Christi (77), auf dem Wege der Geduld zum selbstgewählten Kampfe zu eilen, die Augen auf den Urheber und den Vollender des Glaubens Jesu gerichtet (78). Es handelt sich sicherlich um einen recht harten Kampf, der aber für die Wohlfahrt der bürgerlichen Gesellschaft selbst sehr wirksam ist, wenn auch der volle Sieg noch ferne sein sollte.

Auch in Bezug auf diesen letzten oben erwähnten Punkt bietet der heilige Karl glänzende Beispiele, die wir bewundern, die ein jeder nach seiner besonderen Lage befolgen, und an denen er sich aufrichten kann. Wiewohl in der Tat er sich durch seine besondere Tugend, durch seine wunderbare Arbeitsamkeit und durch seine ausgiebige Liebestätigkeit ein großes Ansehen verschafft hatte, so entging er doch nicht jenem Gesetze: „Alle diejenigen, welche vollständig in Jesus Christus leben wollen, werden Verfolgungen erleiden“ (79). Dadurch allein, daß er eine strengere Lebensweise führte, daß er stets für Recht und Sitte eintrat, für die strenge Befolgung der Gesetze und der Gerechtigkeit, zog er sich also die Abneigung der Mächtigen zu; er wurde ein Gegenstand des Ränkespiels der Diplomaten, zog sich manchmal das Mißtrauen der Adeligen, des Klerus und des Volkes zu und endlich: er verfiel dem tödlichen Hasse der Uebelgesinnten, welche seinem Leben nachstellten. Allem aber hielt er mit ungebeugtem Geiste stand, wiewohl er seiner Anlage nach mild und sanft war.

Und nicht nur wich er nie vor Dingen zurück, welche verhängnisvoll für den Glauben und die Sitten sein konnten, sondern er hielt auch stand gegen Ansprüche, die der Disziplin widerstritten und das treue Volk belasteten, selbst wenn sie von einem sehr mächtigen Monarchen, der übrigens katholisch war, erhoben wurden. Eingedenk des Wortes Christi: „Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist“ (80), ebenso wie der Stimme der Apostel: „Besser ist es, Gott zu gehorchen, wie den Menschen“ (81) machte er sich im höchsten Grade nicht nur um die Sache der Religion verdient, sondern auch um die bürgerliche Gesellschaft selbst, welche die Strafe für ihre törichte Klugheit erlitt, in den Stürmen des von ihr selbst erregten Aufruhrs fast unterzugehen drohte und einem ganz sicheren Verderben entgegeneilte.

Dasselbe Lob und dieselbe Dankbarkeit wird den Katholiken unserer Zeit und deren tapferen Führern, den Bischöfen, zuzuerkennen sein, solange sie in keiner Hinsicht die Pflichten eines Bürgers versäumen, sei es, daß es sich darum handelt, Treue und Achtung auch den schlechten Regenten zu bewahren, wenn sie gerechte Dinge befehlen, sei es darum, ihren Befehlen zu widerstreiten, wenn sie ungerecht sind. Sie haben sich ebenso von der frechen Auffässigkeit jener ferne zu halten, welche überall Aufruhr und Tumulte anstiften, wie von der servilen Unterwürfigkeit jener, die in offen-

bar gottlosen Anordnungen verderbter Menschen, die den Namen der Freiheit schnöde mißbrauchen, um alles umzustürzen und die härteste Tyrannei zu begründen, unverletzliche heilige Gesetze erblicken. Das geschieht im Angesichte der Welt und im vollen Tageslichte der modernen Gesittung, besonders bei einer Nation, wo die Macht der Finsternis, wie es scheint, ihren Hauptsitz aufgeschlagen hat. Unter dieser übermächtigen tyrannischen Herrschaft werden alle Rechte der Söhne der Kirche elend mit Füßen getreten, in den Regierenden ist jeder Sinn für hochherzige Gesinnung, für Höflichkeit und Glauben vollständig erloschen. Und doch bildete gerade das so lange Zeit einen glänzenden Ruhmestitel für ihre mit dem Titel „christlich" ausgezeichneten Väter. Es ist offenkundig, daß, wenn einmal erst der Haß gegen Gott und gegen die Kirche Eingang gefunden hat, in allen Dingen ein Rückschritt eintritt, und daß man einem Abgrund entgegeneilt zur Barbarei der alten Freiheit, oder vielmehr zu dem sehr grausamen Joch, von dem allein die Gemeinschaft Christi und die von ihr eingeführte Erziehung uns befreit hat. Oder auch wie Karl Borromäus dieselbe Sache ausdrückte: „Es ist eine sichere und ausgemachte Sache, daß Gott durch keine andere Schuld schwerer beleidigt wird, durch, keine zu größerem Zorn gereizt wird, als durch das Laster der Häresien und daß nichts in so hohem Maße zum Ruin der Länder und der Königreiche beiträgt, wie jene furchtbare Pest" (82). Für noch viel verderblicher freilich muß man, wie Wir schon sagten, die jetzige Verschwörung halten, um die christlichen Nationen von der Brust der Kirche zu reißen. Die Feinde in der Tat sind wohl überaus zwiespältig in ihren Gedanken und Absichten, was ein sicheres Zeichen des Irrtums ist, in einer Sache aber gehen sie einträchtig vor, nämlich in der hartnäckigen Bekämpfung der Wahrheit und der Gerechtigkeit; und da die Kirche beide hütet und rächt, so schließen sie gegen die Kirche ihre Reihen und gehen zum Sturmangriff vor. Und wenn sie auch vorgeben, unparteiisch zu sein und die Sache des Friedens zu fördern, so tun sie in Wahrheit nichts anderes, als mit süßen Worten, aber in nicht mißzuverstehender Absicht ihre Fallstricke zu legen, um zum Schaden den Hohn zu fügen, zur Gewalt den Verrat. Man wendet also jetzt im Kampfe eine neue Methode an, um den christlichen Namen anzugreifen; und der jetzt geführte Krieg ist bei weitem gefährlicher, wie die früher gekämpften Schlachten, welche dem heiligen Karl Borromäus so viel Ruhm eingebracht haben.

Indem wir alle seinem Beispiel und seinen Lehren folgen, wollen wir hieraus die Anregung nehmen, als tapfere Männer für die größten Interessen zu kämpfen, von denen das Wohl der einzelnen Personen und der Gesellschaft abhängt: für den Glauben und die Religion, für die Unverletzlichkeit des öffentlichen Rechts; wir werden kämpfen, gezwungen zwar von einer bitteren Notwendigkeit, aber gleichzeitig gestärkt durch die süße Hoffnung, daß die Allmacht Gottes den Sieg derjenigen, die in einer so ruhmreichen Schlacht kämpfen, beschleunigen wird. Die mächtige, bis auf unsere Tage sichtbare Wirksamkeit des Werkes des heiligen Karl wird diese Hoffnung kräftigen, sei es, um den Stolz der Geister zu brechen,

sei es, um die Seelen in dem heiligen Vorsatz zu festigen, alles in Christo zu erneuern.

Und jetzt, ehrwürdige Brüder, können Wir mit denselben Worten schließen, mit denen Unser mehrere Male erwähnter Vorgänger Paul V. sein Schreiben schloß, durch das dem heiligen Karl Borromäus die höchsten Ehren zuerkannt wurden: „Es ist daher billig, daß Wir Ruhm, Ehre und Segen dem geben, der lebt von Ewigkeit zu Ewigkeit. Er segnete unsern Mitbruder mit allen geistigen Segnungen, damit er heilig und unbefleckt vor ihm dastehe. Und nachdem der Herr ihn Uns als einen glänzenden Stern in dieser Nacht der Sünde und der Kümmernisse, von denen Wir bedrängt werden, gegeben hat, wollen Wir zur göttlichen Milde unsere Zuflucht nehmen. Wir wollen ihn anflehen durch unser Gebet und unsere Werke, daß Karl der Kirche, welche er so glühend liebte, auch durch seine Verdienste und sein Beispiel von Nutzen sei, daß er ihr beistehe durch seine mächtige Fürsprache, und daß er in diesen Zeiten des Zornes die Versöhnung erwirke durch Christus, unseren Herrn" (83).

Möge der Apostolische Segen, welchen Wir euch, ehrwürdige Brüder, dem Klerus und dem Volke eines jeden von euch in lebendiger Liebe erteilen, noch zu diesen Wünschen hinzukommen und auf unsere gemeinsame Hoffnung ein Siegel aufdrücken.

Gegeben zu Rom, bei St. Peter, am 26. Mai 1910, im siebenten Jahre Unseres Pontifikate. **Papst Pius X.**

Pastoral-Fragen und -Fälle.

1. **(Nächstenliebe.)** Titia klagt sich in der Beicht an, daß sie mit der Livia nicht mehr rede, noch derselben den ortsüblichen Gruß entbiete; sie unterlasse das schon seit längerer Zeit, weil sie die Livia in Verdacht habe, mit ihrem (der Titia) Ehegatten Ehebruch getrieben zu haben.

Tatsächlich ist Livia zwar verheiratet, besitzt aber keinen guten Leumund, sondern steht im Rufe einer Ehebrecherin. Auch hat sich herausgestellt, daß der Mann der Titia bei einem Ausgange das Haus der Livia eines Nachts besucht hat, und daß diese am folgenden Tage ein Geschenk von zehn Mark aufweisen konnte, daß sie von „jemand" erhalten habe.

Wozu ist Titia in ihrem Benehmen gegen Livia berechtigt, wozu ist sie gehalten?

Die Antwort auf die gestellten Fragen dürfte nicht schwer sein.

1. Gehalten ist Titia zu dem, was die allgemeine Nächstenliebe auch Beleidigern gegenüber erfordert. Sie darf also die Livia nicht aus dem Gebete ausschließen, welches sie im allgemeinen für alle Menschen verrichtet. Sie darf auch die Livia nicht ausschließen von etwaiger Hülfeleistung, falls dieselbe in Not sich befindet und auf die Unterstützung seitens der Titia angewiesen ist, oder wenn Titia eine Anzahl Hülfsbedürftiger unterstützen sollte, unter denen

auch Livia sich befände. Denn alsdann die Livia positiv ausschließen, wäre ein äußeres Zeichen und eine Betätigung von Abneigung und Haß. Ein innerer Haß ist stets unerlaubt, und darum auch alles, was als Zeichen des Hasses aufgefaßt werden muß.

2. Zeichen besonderer Freundschaft schuldet Titia keiner fremden Person, also auch nicht der Livia. Wenn sie diese daher anderen gegenüber an den Tag legt, der Livia gegenüber nicht, so ist das an sich nicht sündhaft, so lange nicht innerer Haß oder grundlose Verachtung hinzutritt.

Vertraulich jemand anreden, oder auch ihn zuerst freundlich grüßen, sind an sich Dinge, die nicht jedem geboten werden; darum kann aus der Unterlassung jener Zeichen einer bestimmten Person gegenüber noch nicht auf Haß und Feindschaft geschlossen werden. Anders verhält es sich mit dem Widergruß und der Antwort auf eine erfolgte Anrede. Diese jemand verweigern, muß als Verachtung oder Feindschaft aufgefaßt werden, falls nicht ein offenkundiger Grund vorliegt, welcher diese Verweigerung in den Augen anderer und der betroffenen Person selber als Zeichen *berechtigten* Unwillens erscheinen läßt. Unter Umständen muß aber selbst das Unterlassen des Grußes, wenn es ortsüblich ist und bisher geschah, auf ungefähr gleiche Linie gestellt werden.

3. Ist nun Livia eine im Ort bekannte Ehebrecherin, dann ist klar, daß dies allein Grund genug für Titia ist, jener nicht aus sich den Gruß zu entbieten oder sie vertraulich anzureden; selbst auf Anrede seitens der Livia hin nur kurze und trockene Antwort geben, oder einen etwaigen Gruß kalt erwidern oder unbeachtet lassen, wird in jenem Falle als Ausdruck berechtigten Unwillens und Abscheus vor dem ehebrecherischen Leben der Livia aufzufassen sein. Um so mehr wäre Titia zu solchem Verfahren berechtigt, wenn gerade ihr selber in der im Gewissensfall angegebenen Weise ein schweres Unrecht wäre zugefügt worden. Daß dabei Haß der Person ausgeschlossen und die nötige christliche Liebe auch gegen die Sünderin und Beleidigerin beibehalten werden muß, ist klar.

4. Ist aber die Livia nicht als Ehebrecherin bekannt und hat Titia bezüglich des mit ihrem Gatten verübten Ehebruchs bloßen Verdacht, ohne Kenntnis beweiskräftiger Tatsachen, dann dürfte sie daraufhin kein sprödes Verhalten der Livia gegenüber an den Tag legen, oder auch nur den gewöhnlichen Gruß, falls er am Orte allgemein üblich ist, verweigern. Es müssen wenigstens Tatsachen vorliegen und zur Kenntnis der Titia gekommen sein, welche mindestens einen *schweren* Verdacht durchaus begründen; sonst darf niemand als *schuldig* behandelt werden. Wem ich aber den bisher üblichen Gruß oder Widergruß usw. versage, den behandele ich als einen Schuldigen.

5. Sind die im Gewissensfall angeführten Tatsachen der Titia bekannt, dann ist allerdings der Verdacht des in Rede stehenden

Ehebruchs ein recht schwerer, und Titia braucht die Livia nicht mehr als unbescholten zu behandeln. So lange ihr aber derartige Tatsachen nicht bekannt sind, noch auch wegen sonstiger Vergehen die Livia übel beleumundet ist, würde es ein Unrecht sein, wenn Titia die Livia schon als ehrlos behandeln wollte.

Valkenburg (Holland). Aug. Lehmkuhl S. J.

II. **(Eine Stipendienfrage.)** Zu diesem, Seite 803, Jahrgang 1909, dieser Zeitschrift, vorgelegten Kasus sei folgende Bemerkung gestattet:

Es wäre gut und zweckmäßig gewesen, wenn bei der Lösung des Kasus die neuere kirchliche Gesetzgebung, die Dekrete und Antworten der Konzilskongregation mehr beachtet worden wären. Auf Grund der Vorschriften der Kirche wird sich eine Verteilung von Recht und Pflicht, Forderung und Leistung und so ein friedliches Zusammenleben und Zusammenwirken am leichtesten und sichersten finden lassen. Auch die Frage der Meßintentionenübergabe seitens des Pfarrers an den Kooperator für Verpflegung ist in den Antworten der S. C. C. zur Erörterung und Erledigung gebracht worden; diese Weisungen sind vor allen maßgebend. Sie sollen hier zusammengestellt werden.

In dem Dekrete „Ut debita“ vom 11. Mai 1904, Nr. 9, ist vorgeschrieben „pro missis manualibus stipem a fidelibus assignatam, et pro missis fundatis aut alicui beneficio annexis (quae ad instar manualium celebrantur) eleemosynam juxta sequentes articulos propriam nunquam separari posse a missae celebratione, neque in alias res commutari aut imminui, sed celebranti ex integro et in specie sua esse tradendam, sublatis declarationibus, indultis, privilegiis, rescriptis sive perpetuis sive ad tempus, ubivis, quovis titulo, forma vel a qualibet auctoritate concessis et huic legi contrariis“. In Nr. 14 wird ferner bestimmt, daß bei Weitergabe von Messen, die mit einem Benefizium verbunden sind, das Stipendium nach der Diözesantaxe des Beneficiaten bemessen werden darf. Stiftmessen hingegen müssen in der Stiftungstaxe oder in der reduzierten Form weitergegeben werden salvis tamen juribus legitime recognitis sive pro fabricis ecclesiarum sive pro earum rectoribus. Es wird dann ausdrücklich auf die Erklärungen der Kongregation für München (25. Juli 1874) und Hildesheim (21. Jänner 1898) verwiesen. In ersterer wird als erlaubt bezeichnet, daß, wenn die Stiftungen einen Teil der Kongrua ausmachen, der Pfarrer für gelesene oder gesungene Messen, die er weiter gegeben hat, nur das ortsübliche Stipendium zu geben braucht. Und in der Erklärung für Hildesheim heißt es: „retineri posse favore ministrorum et ecclesiarum inservientium eam reditum portionem, quae in limine fundationis vel alio legitimo modo assignata fuit independenter ab opere speciali praestando pro legati adimplemento“.

Dem Zelebranten muß also nach strenger Vorschrift der Kirche das ihm für die Zelebration der Messe gebührende Stipendium ganz zukommen, besonders bei den Manualmessen müssen die Stipendien für die Intentionen, die weitergegeben werden, ganz, ohne jeden Abzug, und in der Form, wie sie gegeben sind, also in Geld, dem, der die Messen liest, eingehändigt werden. „Quare peccatum grave contra religionem committit, qui partem stipendii in materia gravi sibi retinet, etiamsi peccuniam retentam in pios usus impendat“, sagt daher Noldin, De sacram. Nr. 191 mit Berufung auf die S. C. C. vom 19. Jänner 1869. Dem Kooperator, der auf die vom Pfarrer vorgeschriebene Intention zelebriert, gehört also der ganze Stipendienbetrag, er hat ein striktes, von der Kirche anerkanntes und geschütztes Recht darauf. Für ungerechtfertigte Abzüge oder Weitergabe der Stipendien nicht in der ursprünglichen Form ist die Strafe der suspensio a divinis S. Sedi reservata et ipso facto incurrenda festgesetzt. Nr. 12. Vorgebrachte Gründe für Abzüge wurden von der S. C. C. am 19. Dezember 1904 ausdrücklich abgelehnt.

Es ist also durch das Dekret „Ut debita“ auch verboten, daß der Kooperator dem Pfarrer das Stipendium überläßt und dafür die Verpflegung erhält. Die Vorschrift, durch welche alle gegenteiligen Erklärungen, Indulte, Privilegien usw. als aufgehoben bezeichnet werden, ist so klar und bestimmt, daß man mit Recht zweifelte, ob das bisherige Verhältnis zwischen Kooperator und Pfarrer betreffs der Meßstipendien noch aufrecht erhalten werden dürfe. Es wurde im Jahre 1905 von zwei Seiten angefragt, ob die Sitte, ut Vicarii apud parochos in domo curiali degentes pensionem non argento exsolvant, sed missae suae quodidianae sive lectae sive cantatae eleemosynam parocho dimittant beibehalten werden könne.

Und die Konzilskongregation hat geantwortet (27. Februar): Affirmative, dummodo et quousque excessus in modo aut alius abusus non oriatur, super quo Ordinarii erit vigilare. Wo also die erwähnte Gewohnheit ist, dort darf sie beibehalten werden, doch darf den Rechten des Zelebranten kein Abbruch geschehen, jeder Mißbrauch muß ausgeschlossen sein. Ein Mißbrauch und eine Rechtsverletzung ist sicher dann vorhanden, wenn die aequalitas rei ad rem zwischen dem tatsächlichen Stipendienertrag der vom Kooperator zelebrierten Messen und dem Werte der ihm gewährten Verpflegung nicht eingehalten wird. Es ist ein Recht des Kooperators, daß er rechnet, es ist aber vor allem Pflicht des Pfarrers, daß er rechne und den tatsächlichen Ueberschuß des Stipendienbetrages über den Wert der Verpflegung dem Kooperator auszahle. Es ist ja klar, daß hier nicht immer nach Hellern gerechnet werden kann; doch wenn die Differenz zu gunsten des Kooperators höhere Summen in Kronen ausmachen würde, was z. B. im Laufe eines Jahres leicht der Fall sein könnte, so müßte dieselbe vom Pfarrer, damit er Schuld und Strafe vermeide, rechtzeitig beglichen werden.

Bei jenen Messen, welche dem Pfarrer nach Recht und Gewohnheit zukommen, bei Leichen und Hochzeiten, gebührt ihm der Ueberschuß, wenn er die betreffende Messe durch den Kooperator lesen läßt. Was aber für außerordentliche Mühewaltung gegeben wird, z. B. die Wartegebühr, gehört voll und ganz dem Zelebranten.

Der Bischof von Breda in Holland legte noch einen anderen Fall vor. Die Hilfspriester wohnen im Pfarrhaus und erhalten vollständige Verpflegung. Was der Pfarrer hiefür aus kirchlichen Einkünften erhält, ist zu wenig. Daher überlassen die Kooperatoren dem Pfarrer die besseren Stipendien und erhalten nur den gewöhnlichen Betrag. Der Ueberschuß wird also dem Pfarrer zur Bezahlung der Verpflegung überlassen, ita tamen, ut ex stipendiis pinguioribus non plus retineatur, quam honesta compensatio postulat. Die S. C. C. antwortete (25. Februar 1905): Attentis omnibus consuetudinem sustineri. Nachdem hier, besonders mit Beachtung und Befolgung des Schlußsatzes, der Gerechtigkeitsstandpunkt vom Pfarrer eingehalten wird, so kann diese Handlungsweise geduldet werden. Auch hieraus folgt wieder die Vorschrift der Kirche: Das ganze Stipendium, wie es gegeben ist, gehört dem zelebrierenden Priester, z. B. dem Kooperator, der von dem betreffenden Betrage nur so viel an den Pfarrer überlassen oder geben muß, als die Verpflegung, die der Kooperator erhält, tatsächlich wert ist. Entspricht dieselbe nicht dem Betrage, den der Pfarrer für die Messen des Kooperators einnimmt, so ist der Kooperator berechtigt, den Unterschied zu fordern, und wenn dies keinen Erfolg bringt, den Bischof um Schutz seines von der Kirche anerkannten Rechtes zu bitten. Ordinariorum erit vigilare super plena et omnimoda executione praesentis decreti, heißt es am Schlusse vom Dekrete „Ut debita".

St. Florian. Prof. Asenstorfer.

III. **(Uebelverstandene Ordnungsliebe im Kloster als Hindernis der täglichen heiligen Kommunion.)** Es finden sich, wie Tatsachen bezeugen, noch immer einzelne Frauenklöster, in welchen den Klosterfrauen die kostbare Gnade der täglichen Kommunion, die der höchste Ordensobere auf Erden, der Heilige Vater, ihnen gewährt und dringend empfiehlt, von den unmittelbaren Vorgesetzten vorenthalten wird und zwar unter dem Vorwande, es lasse sich dieselbe mit der durch Regel und Gebräuche bestimmten Tagesordnung nicht vereinigen.

Frage: Wer kann und soll diesem Uebelstande abhelfen?

In solchen Fällen ist es Pflicht des Superiors und des Beichtvaters, die einseitigen Vorurteile bei den betreffenden Vorgesetzten durch Aufklärung zu zerstreuen und durch Belehrung und Ermahnung dem päpstlichen Dekrete vom 20. Dezember 1905 zur vollen Ausführung und den Klosterfrauen zu ihrem guten Rechte zu verhelfen. Insbesondere kommen hier folgende Punkte in Betracht:

1. Der Beichtvater hat, ohne sich außerhalb der Beichte in die häusliche Ordnung des Klosters einzumischen, die Pflicht, das munus confessarii docendi et monendi nicht bloß bei den untergeordneten Schwestern, sondern auch bei der Oberin und deren Ratgeberinnen mit dem entsprechenden Nachdrucke zu üben. Der Heilige Vater hatte bei Veröffentlichung des Dekretes die religiösen Genossenschaften, also namentlich auch die Frauenklöster, ganz besonders im Auge, wie aus Nr. 7 und 8 desselben klar hervorgeht. Daher die Vorschrift: „Es muß ihnen der häufige oder tägliche Zutritt zum eucharistischen Tische immer freistehen. Damit aber alle Religiosen beiderlei Geschlechtes die Verfügungen dieses Dekretes gehörig zur Kenntnis nehmen können, so mögen die Vorsteher der einzelnen Häuser dafür sorgen, daß dasselbe jährlich innerhalb der Oktave des Fronleichnamsfestes in der Volkssprache vor der versammelten Kommunität gelesen wird."

Den päpstlichen Verfügungen Gehorsam zu leisten sind aber unter allen Christgläubigen die Ordensleute am meisten verpflichtet, da der Heilige Vater ihr höchster Ordensoberer ist, dem sie aus dem Gelübde des Gehorsams, das sie abgelegt haben, zu gehorchen verpflichtet sind und zwar, wenn auch nicht immer ex formali obedientia voti, so doch wenigstens aus der Tugend des klösterlichen Gehorsams. In diesem Sinne hat der Beichtvater die Oberin zu belehren und zu ermahnen, sie möge den klösterlichen Gehorsam ihren Untergebenen nicht bloß mit Worten predigen und für ihre eigenen Anordnungen von ihnen fordern, sondern ihn gegen den höchsten Ordensoberen selbst am eifrigsten üben. Dem Beichtvater und dem Superior kommt es in solchen Fällen auch zu, die Art und Weise zu zeigen, wie etwa die tägliche Kommunion mit der heiligen Messe, welche die Schwestern täglich hören, und mit den anderen vorgeschriebenen geistlichen Uebungen in Einklang gebracht werden könnte, damit einerseits die entsprechende Vorbereitung und Danksagung nicht unterbleibe, anderseits aber auch die vorgeschriebene Tagesordnung möglichst unverändert beobachtet werde. Die also vereinbarte Ordnung der Gemeinde zu verkünden und dieselbe durchzuführen, steht dann der Oberin zu.

2. Den einzelnen Klosterfrauen gegenüber soll sich der Beichtvater in der heiligen Beichte selbst auch genau an das Dekret halten. Dasselbe sagt Nr. 5: „Damit die häufige und tägliche Kommunion mit größerer Klugheit geschehe und verdienstlicher sei, soll der Rat des Beichtvaters eingeholt werden. Daraus geht klar hervor, daß der Pönitent, wenn er sich der wesentlichen Disposition des Gnadenstandes und der richtigen und frommen Absicht bewußt ist, zur täglichen Kommunion einer eigentlichen Erlaubnis des Beichtvaters nicht bedarf, da sie ihm in diesem Falle vom Heiligen Vater selbst gestattet worden ist, nur um sich in seinem eigenen Urteile nicht zu täuschen, soll er den Rat und das Urteil des Beichtvaters hören.

Auch der Klosterfrau gegenüber hat sich der Beichtvater, wenn sie die eben bezeichnete Disposition besitzt, nicht als Gebieter, sondern als Ratgeber zu betrachten und zu benehmen.

3. Der Beichtvater muß sich darum auch hüten, die tägliche Kommunion einer in diesem Sinne disponierten Klosterfrau zu verbieten; denn das Dekret sagt ausdrücklich Nr. 1: „daß niemand, der im Stande der Gnade und in richtiger und frommer Absicht häufig oder täglich zum heiligen Tische gehen will, davon abgehalten werden kann", und Nr. 5: „Die Beichtväter müssen sich hüten, jemanden von der täglichen Kommunion abzuhalten, der im Stande der Gnade ist und in rechter Absicht hinzutritt." Darum sagt auch der Jesuit P. Haettenschwiller in seiner von mehreren Bischöfen ausdrücklich belobten Abhandlung „Die öftere und tägliche Kommunion", Nr. 10: „es wäre verkehrt, wenn der Klosterfrauen-Beichtvater jetzt nach Erlaß des Dekretes etwa folgende Verordnung ergehen ließe: „Bisher haben Sie viermal in der Woche kommuniziert, in Zukunft können Sie täglich gehen außer am Beichttag."

Als dem Geiste der Kirche ganz und gar zuwider wird es dort auch bezeichnet, wenn Kandidatinnen oder Novizinnen, die, so lange sie in der Welt lebten, vielleicht täglich kommunizierten, im Kloster es nicht mehr tun dürften, bloß damit zwischen ihnen und den älteren Klosterfrauen ein Unterschied wäre. Auch wäre es verkehrt, wenn die Entziehung einer heiligen Kommunion als Strafe für einen begangenen Fehler auferlegt würde, und dies umsomehr, wenn die Oberin diese Strafe verhängen würde. Nicht zur Strafe, sondern nur zur Verhütung eines öffentlichen Aergernisses, wenn eine Schuldige ohne vorhergegangener Beicht kommunizieren würde, darf die Oberin nach dem Dekrete „Quemadmodum" vom 17. Dezember 1890, Artikel V. einer solchen, die seit der letzten heiligen-Beichte der Kommunität Aergernis gegeben oder ein schweres äußeres Vergehen sich hätte zu Schulden kommen lassen, die heilige Kommunion verbieten, so lange bis sie das Sakrament der Buße wieder empfangen hat.

Dies in Kürze einige Winke, wie man in Frauenklöstern vermeintliche oder vergebliche Hindernisse gegen den Gebrauch der häufigen und täglichen Kommunion beseitigen könnte.

Wien. P. Johann Schwienbacher, Cong. Ss. Red.

IV. **(Falsches Zeugnis vor Gericht; Selbstanzeige?)** Cajus, in einer Kriminalsache gegen Titus als Zeuge geladen, legt eidlich ein falsches Zeugnis gegen denselben ab. Auf dieses Zeugnis hin im Zusammenhalt mit manchen Indizien wird Titus zu sechs Jahren Zuchthaus und Verlust der Ehrenrechte auf die gleiche Dauer von Jahren verurteilt. Nachdem Titus bereits mehr als ein Drittel seiner Strafzeit abgesessen hat, erwacht in Cajus infolge einer Mission das Gewissen und es fragt sich nun, welche Verpflichtungen ihm der Beichtvater auferlegen muß; insbesondere:

1. Ist Cajus restitutionspflichtig?

2. Ist Cajus verpflichtet, sich selbst anzuzeigen, um die Freilassung des Titus zu bewirken?

1. Der Fall bezieht sich auf die injusta damnificatio, ungerechte Schädigung des Nebenmenschen. Damit aus einer schädigenden Handlung Restitutionspflicht folge, ist erforderlich: a) daß die Schädigung ungerecht sei, die ein wirkliches Recht verletzte, nicht etwa bloß die Liebe oder eine andere Tugend; b) daß die Handlung auch wirklich causa efficax damni per se sei, daß also α) der Schaden wirklich erfolgt, nicht etwa bloß beabsichtigt oder versucht sei, β) daß der Schaden auf die Handlung als natürliche Ursache zurückzuführen sei; und c) daß sie theologisch sündhaft sei.

Die ersten beiden Bedingungen sind offenbar gegeben. Titus ist unschuldig verurteilt, erleidet eine Schädigung an seiner Freiheit seiner Ehre, Erwerbsmöglichkeit usw.

Wenn Titus absichtlich oder aus schwer sündhafter Fahrlässigkeit seine falsche Aussage gemacht hat, so ist er offenbar für den ganzen, irgendwie vorausgesehenen Schaden verantwortlich und darum ersatzpflichtig. Hat er aber aus unüberwindlichem Irrtum seine falsche Aussage gemacht, so hat er an sich keine Restitutionspflicht. Gleiches ist probabilius zu sagen, wenn nur eine läßlich sündhafte Unüberlegtheit, Fahrlässigkeit seine falsche Aussage veranlaßt hat. Denn, wie Lehmkuhl (Casus II n. 692) hier richtig bemerkt, kommt eine läßlich sündhafte Handlung einer schuldlosen Handlung näher, als einer schwer sündhaften. Zu beachten ist aber, daß die Verpflichtung zur Aufmerksamkeit und Achtsamkeit und damit auch die Sündhaftigkeit der Fahrlässigkeit umso schwerer wird, je wichtiger der Gegenstand ist; daß also eine Fahrlässigkeit, die in einer anderen Sache nur läßliche Sünde wäre, hier eine Todsünde sein könnte. In beiden Fällen jedoch, sowohl wenn er gar nicht, als auch wenn er nur läßlich gesündigt hat, hat Cajus die Verpflichtung der Gerechtigkeit, seinen Irrtum, sobald er sich dessen bewußt wird, zu widerrufen, wenn zu hoffen ist, daß dieser Widerruf wirksam sei und die Freilassung des Titus, Wiederherstellung seiner Ehre und Hintanhaltung weiterer Schädigung zu bewirken. Denn wir sind durch die Gerechtigkeit verpflichtet, den Nebenmenschen nicht bloß nicht absichtlich zu schädigen, sondern auch dafür zu sorgen, daß aus unserer Handlung dem Nebenmenschen kein Schaden erwachse.

Wenn dieser Widerruf möglich und wirksam wäre und doch unterlassen wird, so tritt die Restitutionspflicht für alle von da an erwachsenden Nachteile ein. Da aber der Zeuge nach der Annahme nicht oder nur läßlich gesündigt hat, so braucht er auch nicht mit unverhältnismäßig hohem eigenen Nachteil den Widerruf zu bewerkstelligen. Daß man ihn aber infolgedessen für einen wenig überlegten Menschen hält, bemerkt Lehmkuhl, sei kein so großer Nachteil. Wenn aber zu fürchten wäre, daß er wegen Fahrlässigkeit in einer eidlichen Aussage gerichtlich verurteilt würde — das deutsche Strafgesetzbuch § 163 sieht

für Fahrlässigkeit hier Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre vor — so brauchte er einen solchen Widerruf nicht zu leisten.

2. Wie aber, wenn der Zeuge mit schwer sündhafter Fahrlässigkeit oder gar absichtlich sein falsches Zeugnis abgelegt hätte? Zunächst steht es außer jedem Zweifel, daß er in jedem Falle für alle materiellen Schäden aufkommen müßte für die Person, Familie usw. Müßte er aber auch sich selbst anzeigen, um die Freilassung, Ehrenrettung des Unschuldigen zu erreichen und sich so selber schweren gesetzlichen Strafen an der Freiheit, an der Ehre, auch an zeitlichen Gütern auszusetzen? Einen dreifachen Gesichtspunkt stellt Lehmkuhl (Th. m. II., 820 IV) auf, von welchem aus die Frage zu beurteilen ist: Die Schuld des falschen Zeugen, das Uebel des Unschuldigen und das Uebel des Schuldigen.

Zunächst könnte er, wenn es physisch oder moralisch möglich ist, sich an einen sicheren Ort, von wo er nicht ausgeliefert wird, begeben und dort in amtlich beglaubigter Weise seinen Widerruf zu Protokoll geben und dies an das zuständige Gericht selbst einsenden oder einsenden lassen. Wenn dieser Widerruf durch Angabe der Umstände und Beweismittel glaubwürdig erscheint, sodaß die Verhandlung wieder aufgenommen und der Angeklagte in Freiheit gesetzt wird, so würde dies genügen. Aber dieser Weg wird nicht immer, vielleicht nicht einmal häufig gangbar sein, weil man einem solchen in der Ferne geleisteten Widerruf keinen Glauben schenkt, wie das ja auch sehr mißbraucht werden könnte.

Wenn es sich also bloß um Fahrlässigkeit handelt, so bestände in unserem Falle, wo eine so hohe Strafe und Ehrverlust vorliegt, die Pflicht, sich selbst der Behörde zu stellen, auch auf die Gefahr hin, daß eine Verurteilung wegen Fahrlässigkeit in eidlicher Aussage erfolgen werde; denn die hier zu befürchtende Strafe ist gering im Vergleich mit der Strafe und dem Nachteil des Unschuldigen. Wo aber die Strafe des Unschuldigen geringer, vielleicht zum großen Teile abgebüßt, die Einbuße an Ehre gering, die Nachteile im Falle der Verurteilung für den Zeugen außerordentlich große wären, z. B. neben der gerichtlichen Gefängnisstrafe Amtsentsetzung bei einem Beamten, so wäre derselbe vom Widerruf entschuldigt.

Schwerer ist die Verpflichtung bei wissentlich falscher Anklage. Freilich drohen hier dem Zeugen, wenn er sich selbst anzeigen muß, sehr schwere Strafen, so nach deutschem St.-G.-B. § 154, Abs. 2, weil der Angeklagte zu Zuchthaus und noch dazu zu einer so hohen Strafe verurteilt würde, mindestens drei Jahre Zuchthaus, Verlust der Ehrenrechte, dauernde Unfähigkeit als Zeuge vernommen zu werden usw. Deswegen meint auch Schwane, die Gerechtigkeit § 80, 5: Niemand kann den Zeugen zwingen, sich durch seine Selbstanzeige einer solchen Strafe auszusetzen. Allein dem widerspricht die communis der Autoren, welche verlangt, das malum nocentis komme nicht in Betracht im Vergleich mit dem malum innocentis und er müsse

wenigstens mit gleichem Nachteil den Schaden des Unschuldigen gutmachen; Lehmkuhl (a. a. O.) meint sogar, mit Rücksicht auf die dauernde Infamie des Unschuldigen müsse er sogar eine weit höhere Strafe auf sich nehmen. Ob die Rücksicht auf die verschiedene Lebensstellung der Personen und die daraus sich ergebenden Folgen, daß der eine aus niedrigem Stande außer der Freiheitsstrafe die anderen Folgen nur wenig empfinden würde, der Zeuge aber in höherer Stellung vernichtet wäre, ob, sage ich, diese Rücksicht eine Entschuldigung zuließe, hängt von der ganz individuellen Sachlage des einzelnen Falles ab. Nur wenn ohne sein Zeugnis die Frage doch schon definitiv entschieden war, weil durch das Zeugnis des Anderen die Anklage bereits hinreichend bewiesen war und neue Momente für eine höhere Strafe nicht hinzukamen, könnte er sich von der Restitution freisprechen und ist zur Uebernahme so schwerer Nachteile nicht verpflichtet. Praktisch wird oft auch deswegen keine Verpflichtung bestehen, weil der Betreffende durch den Widerruf nichts ausrichten wird (Génicot).

Die Autoren gehen noch weiter und sagen. Selbst wenn der falsche Zeuge, auf dessen Aussage ein anderer zum Tode verurteilt wurde, sein eigenes Leben in Gefahr brächte, so müßte er sich selbst als Mörder bekennen, sein eigenes Verbrechen eingestehen, wenn ein anderer Weg ihm nicht offen stünde. Denn immerhin sei das Leben des Unschuldigen dem des Schuldigen vorzuziehen. Nur wo, wie wir schon bei schwer sündhafter Fahrlässigkeit sagten, die Strafe des Angeklagten verhältnismäßig gering, vielleicht schon abgebüßt wäre, der Nachteil an der Ehre auch nicht besonders in Betracht käme, könnte man den Zeugen von der Pflicht der Selbstanzeige entschuldigen, während natürlich die Ersatzpflicht für die materielle Schädigung voll bestehen bliebe. Und so könnte auch der Umstand noch in Betracht kommen, daß der Zeuge, obwohl er durch falsches Zeugnis schwer sündigte, doch auch nicht im allgemeinen an die Schwere der Strafe dachte, in welche er den Angeklagten stürzen würde. Bei gewöhnlichen Leuten wäre der Fall denkbar. In diesem Sinne möchte ich jetzt, zu einer neuen Prüfung der Frage angeregt, dieselbe jetzt entscheiden, während ich sie bis jetzt auch in der neuesten (6.) Auflage meiner Moraltheologie, besonders unter dem Gesichtspunkte der moralischen Unmöglichkeit, noch unentschieden gelassen habe. S. Alf. l. IV. n. 269 (Busenb.); Lehmkuhl Th. m. I, 820 IV; Cas. conse. I 693; Aertnys I, l. V. Tr. III l. III n. 361 d; Schindler II 225; Gousset, II 1050; Konings I 1074; Haine, L. 2 p. 253. Vgl. p. 142, 143; Génicot II Tr. x. n. 14.

Würzburg. Prälat Universitätsprofessor Dr. Goepfert.

V. **(Die läßliche Sünde und die tägliche Kommunion.)** Die läßliche Sünde ist nach der schweren das größte Uebel der Welt, eine wahre Beleidigung Gottes. Sie kann, besonders wenn sie öfters mit Ueberlegung begangen wird, eine Disposition zur schweren Sünde einführen. Wenn sie bei dem, der zur heiligen Kom-

munion hinzutritt, dem Affekte, dem Willen nach besteht, so wird etwas an der Wirkung der sonst würdigen Kommunion verhindert, nämlich, wie der heilige Thomas von Aquin schon erklärt und die Theologen jetzt ziemlich allgemein zugeben, nicht die Vermehrung der heiligmachenden Gnade und Liebe, wohl aber die „aktuelle Labung geistlicher Süßigkeit, der fervor caritatis, so daß nicht alle Kräfte der Seele und des Leibes dem Gehorsame der Liebe sich fügen". Es wird dabei vorausgesetzt, daß diese Unordnung dem Ziele des Menschen, der Liebe, nicht geradezu entgegengesetzt sei, sonst wäre sie nicht eine läßliche, sondern eine schwere Sünde.

Bei diesem Verhalt ist es offenbar dem, der täglich zur heiligen Kommunion gehen will, durchaus zu empfehlen, er möge sich von den läßlichen Sünden, wenigstens den ganz freiwilligen und von der Anhänglichkeit an diese, frei machen und den Entschluß fassen, keine, auch nur läßliche Sünde zu begehen.

Was hat unser Heiliger Vater, Pius X., hierüber in seinem Dekrete vom 20. Dezember 1905 gelehrt? Mit dieser Frage möchten wir uns beschäftigen.

1. Wir geben zuerst den hiezu gehörigen Text des Dekretes und die Uebersetzung mit bezüglichen Bemerkungen. Es heißt Nr. 3 des ganz praktischen zweiten Teiles:

Etsi quam maxime expediat, ut frequenti et quotidiana Communione utentes venialibus peccatis, saltem plene deliberatis, eorumque affectu sint expertes, sufficit nihilominus, ut culpis mortalibus vacent cum proposito se nunquam in posterum peccaturos: quo sincero animi proposito fieri non potest, quin quotidie communicantes a peccatis etiam venialibus, ab eorumque affectu sensim se expediant.

Die wörtliche Uebersetzung lautet:

„Wenn es auch sehr gut ist, daß die, welche häufig und täglich kommunizieren, von läßlichen Sünden, wenigstens den ganz überlegten und von der Anhänglichkeit an diese frei seien, so genügt es doch, daß sie von schweren Sünden frei sind mit dem Vorsatz, niemals mehr in Zukunft zu sündigen. Ist dieser aufrichtige Vorsatz vorhanden, dann kann es nicht ausbleiben, daß die, welche täglich kommunizieren, sich auch von den läßlichen Sünden und der Anhänglichkeit an diese nach und nach losmachen."

Diese Stelle des Dekretes ist ungemein genau und sorgfältig formuliert. Während aber einige Uebersetzer den Vorsatz, welcher genügt, von den schweren Sünden verstehen, von denen unmittelbar vorher die Rede war, verstehen ihn andere auch von den läßlichen, weil auch diese Sünden sind und überhaupt gesagt wird „mit dem Vorsatze, niemals mehr in Zukunft zu sündigen".

Welche von diesen verschiedenen Uebersetzern haben das Rechte getroffen?

2. Vor allem scheinen die das Rechte nicht getroffen zu haben, welche den Vorsatz ausdrücklich auf die Meidung der schweren Sünde beschränken wollen; denn das Dekret hätte ja leicht sagen können: cum proposito se nunquam in posterum ea perpetraturos. Der Ausdruck peccare wird zwar sehr oft z. B. vom heiligen Thomas von Aquin im Sinne von schwersündigen gebraucht; aber diese Bedeutung geht auch aus dem Kontexte deutlich hervor und heute berücksichtigt die Christenheit, für welche das Dekret verfaßt ist, nicht so genau die Redeweise des Aquinaten; daher kann sie der Heilige Vater auch nicht genau beachtet haben.

Diese Uebersetzer haben aber doch auch manches für sich. Der Ausdruck cum proposito etc. scheint sich unmittelbar auf die Sünden zu beziehen, von denen vorher die Rede war, nämlich auf die schweren. In der Erklärung des Beichtunterrichtes wird auch der Ausdruck propositum non peccandi in posterum meistens von den schweren Sünden und nur mit besonderen Erklärungen von den läßlichen verstanden. So kann ihn auch das Dekret über die häufige Kommunion dargelegt haben. Dieses Argument ist aber nicht so sehr auf die Verteidigung der eigenen Uebersetzung als auf die Widerlegung der anderen oder ihre Erklärung gerichtet.

3. Sagt nun das Dekret wirklich, von den schweren Sünden befreit zu sein, genüge nur, wenn der Vorsatz dabei sei, keine läßliche zu begehen? Wir haben Mühe, dieses zuzugeben. Das Dekret scheint zwar im letzten Satz der Nr. 3 die Befreiung von der Anhänglichkeit an die läßlichen Sünden aus der Natur jenes „aufrichtigen Vorsatzes" abzuleiten; aber die Befreiung wird doch erst als eine Folge der täglichen Kommunion dargestellt; sie hat also vor dieser nicht notwendig schon bestanden und ist zu derselben nicht streng erfordert.

Auch kann die doppelte Bedingung zum Empfange der täglichen Kommunion (Gnadenstand und gute Intention) erfüllt sein, ohne daß dieser Vorsatz besteht oder erweckt worden ist. Das Dekret fordert also nicht ausdrücklich, daß dieser Vorsatz sich auf die läßlichen Sünden beziehe.

Er ist ungemein gut und darum sehr empfohlen, aber nicht durchaus gefordert. Quam maxime expedit etc.; sufficit nihilominus ut culpis mortalibus vacent cum proposito etc. Mit dem vacare culpis mortalibus ist notwendig das propositum, niemals mehr schwer zu sündigen, verbunden, nicht aber das propositum nunquam in posterum venialiter peccandi. Zur Haltung dieses Vorsatzes bedarf es auch, wie das Konzil von Trient (sess. 6, can. 23) ausgesprochen hat, eines speciale Dei privilegium, wie der allerseligsten Jungfrau zuteil wurde. Wir können daher wohl beten um die Gnade, daß wir uns bei dieser und jener Gelegenheit, in dieser oder jener Zeit von läßlichen Sünden enthalten, aber bezüglich dieses Privilegs genügt es, uns dem Willen Gottes gleichförmig zu er-

weisen. Thomas von Aquin sagt auch: „Vitam istam sancti non ducunt sine peccatis venialibus.“ (3. 9. 79. a 4. ad 2).

Wir sind daher der Ansicht, daß z. B. ein Beichtvater, der sich löblich bemüht, nach dem Wunsche des Papstes die tägliche Kommunion zu befördern, sich mit der Nr. 3 des Dekretes, wie sie vorliegt, begnügen und weder dem einen noch dem anderen dieser Uebersetzer sich anschließen soll. Wenn eine gewisse Unbestimmtheit bezüglich der besprochenen Frage im Dekrete vom 20. Dezember 1905 bestehen bleibt, so fehlt er ja auch nicht, wenn er sich an diese Unbestimmtheit hält; er leistet durch dieses Verhalten vielmehr einen besonderen Gehorsam gegen das Oberhaupt der Kirche.

St. Andrä (Kärnten). Jul. Müllendorff S. J.

VI. **(Kontraktbrüchig?)** Nachfolgender Kasus ist mir jüngst zur Lösung vorgelegt worden:

Ein Assekuranz-Beamter ist beauftragt, die Ursache eines Brandes zu untersuchen; da findet er im abgebrannten Hause ein Petroleum-Depot. Nun besagen einerseits die Statuten der betreffenden Assekuranz-Gesellschaft, daß diejenigen, welche ein Petroleum-Depot halten, keinen Anspruch auf Auszahlung der Versicherungssumme haben, andererseits war in diesem Falle das Petroleum durchaus nicht die Ursache des Brandes, da der Beamte ja dasselbe ganz unversehrt fand. — Damit nun der Kaufmann keinen Anstand wegen Zahlung der Versicherung finde, gibt er dem Beamten 1000 *K* Schweiggeld. Die Gesellschaft zahlt so ohne Anstand 10.000 *K* Versicherung.

Ist der Beamte restitutionspflichtig 1. bezüglich des Schweiggeldes? 2. bezüglich der 10.000 *K* Versicherung? Wem ist im bejahenden Falle zu restituieren?

Lösung.

Nach der Fragestellung hat sich der Versicherungs-Beamte seiner Hehlerei in tribunali confessionis angeklagt. Sonst müßte zuerst bezüglich des Kaufmannes gefragt werden, ob dieser zur Restitution verpflichtet sei. Beamter und Kaufmann stellen sich dar als cooperatores ad damnum. In der Reihenfolge dieser „Kooperatoren“ kommt aber zuerst der jubens und consulens und dann der mutus respektive non obstans.

Der Kaufmann hat den Vertrag gebrochen. Eine Versicherung ist ein bilateraler Kontrakt. „Du zahlst mir so und soviel Beträge und ich zahle die proportionierte Summe aus, wenn das Haus durch fremdes Verschulden oder durch ein Elementar-Ereignis abbrennt. Beide Teile sind gehalten, die einzelnen Bestimmungen des Kontraktes gewissenhaft zu beobachten.

Hier in unserem Fall handelt es sich um einen eklatanten Kontraktbruch und noch dazu in einem Punkte, den die Gesellschaft als conditio sine qua absolute non aufgenommen hatte. Der Kaufmann hat kein Recht auf die 10.000 *K*, er ist dadurch als einer res aliena reicher geworden. Und weil er in erster Linie reicher

geworden ist re aliena und noch dazu der jubens, so ist er auch in erster Linie zur Restitution verpflichtet.

In zweiter Linie obliegt dem Versicherungs-Beamten die Restitutionspflicht.[1]) Er ist davon frei, wenn die causa principalis restituiert hat (Alph. lib 3 n. 581). Umgekehrt aber ist die causa principalis verpflichtet, den Versicherungs-Beamten schadlos zu halten, falls er den ganzen Schaden gut gemacht hat.

Im letzteren Fall, i e. wenn der Kaufmann nicht restituieren will, und der Beamte nichts hat unde solvat, muß er doch die 1000 *K* Schweiggeld der Gesellschaft auf irgend eine Weise zukommen lassen.

Restituiert der Kaufmann die causa principalis, so diktiert wohl die Vernunft, daß die beiden cooperatores pro rata in solidum restituieren, der consulens 9000 *K*, der mutus die 1000 *K* Schweiggeld. Denn die stillschweigende Bedingung, die 1000 *K* nur zu zahlen, wenn die Versicherungssumme sichergestellt ist, entfällt.

Ich meine aber, daß sich der Beamte die 1000 *K* Schweiggeld behalten kann, wenn der Kaufmann restituiert und diese 1000 *K* von ihm nicht zurückverlangt. Denn 1. war der Kaufmann sciens und volens und mußte auf etwaige fatale Eventualitäten von vorneherein gefaßt sein. 2. Wird der Beamte ohnehin zur vollen Restitution herangezogen, wenn der Kaufmann nicht restituieren will.

Stift St. Florian. Prof. Dr. Gspann.

VII. **(Syphilis in der Ehe.)** Eine Ehefrau erfährt, daß ihr Mann syphilitisch erkrankt ist. Muß oder kann sie wenigstens das eheliche Leben mit ihm fortsetzen, zumal da der kranke Mann hoch und feierlich beteuert, er hätte die Krankheit sich nicht durch seine Schuld zugezogen?

Da dieser Fall infolge der Unsittlichkeit, die in den großen Städten herrscht, nicht selten vorkommt und recht schlimme Konsequenzen nach sich ziehen kann, bedarf derselbe einer eingehenderen Lösung. Wenn der Ehemann durch formellen Ehebruch sich diese häßliche Krankheit zugezogen hat, so hat er damit das Recht auf das debitum coniugale verloren. Mithin kann ihm die Frau die eheliche Beiwohnung verweigern. So lehren einstimmig alle Moralisten und Kanonisten, gestützt auf Matth. V, 31—32; XIX, 9; sowie auf c. 9 X IV 1: c. 19 X III 32. Welche Eigenschaften dieser Ehebruch haben muß, und ob auch sodomitische und bestialische Handlungen dieselbe Wirkung hervorbringen, interessiert uns weniger bei der Lösung obigen Falles. Deshalb gehen wir hier nicht näher auf diese Punkte ein. Der Mann behauptet, er hätte sich die Syphilis ohne seine Schuld zugezogen. Verdient diese Aussage Glauben? Nach dem gegenwärtigen Stand der Medizin ist ohne Schuld des Angesteckten eine Uebertragung der Syphilis freilich möglich, aber nicht

[1]) Damit der mutus contra justititam sich verfehle, wird verlangt a) Ut ex officio obligetur b) ut culpabiliter non impedierit c) ut sine gravi incommodo damnum avertere potuerit.

wahrscheinlich. So schreibt Dr. Surbled: „Die Ansteckung kann stattfinden auf direkte Weise, z. B. durch den Mund, durch die Brust und überhaupt an allen Körperstellen, wo die Schleimhaut nach außen hervortritt. Ferner auf verschiedene indirekte Arten, z. B. durch Trinken aus demselben Glase, woraus ein Syphilitischer getrunken hat; durch Rauchen aus der Pfeife eines Syphilitischen; durch Benutzung seiner Kleidungsstücke usw. Die Hebammen sind infolge ihrer Tätigkeit ausgesetzt, von der Syphilis angesteckt zu werden, ebenfalls die Aerzte. . . . Indessen sind alles dies Ausnahmsfälle, welche die allgemeine Regel nicht umstoßen, nämlich: „Die Syphilis ist eine schwere Krankheit, die eine Frucht und eine Strafe der Unzucht ist, und mit deren ebenso peinlichen, wie schimpflichen Kennzeichen fast nur freiwillige und schuldbelastete Opfer behaftet sind." (La morale dans ses rapports avec la médecine. II, 92—93 ed. 10.) Aehnlich drücken sich auch andere Aerzte aus. Demnach dürfte die Aussage des obigen Ehemannes wenig glaubwürdig erscheinen, es sei denn, daß er für seine Unschuld ernste Beweise erbringen könnte. Aber trotz alledem, wenn er bei seiner Behauptung bleibt, könnte ihm seine Frau nicht das debitum coniugale verweigern allein auf Grund eines sehr wahrscheinlichen Ehebruches, denn sein sicheres Recht auf das debitum kann ihm nicht strittig gemacht werden auf Grund einer bloß wahrscheinlichen Tatsache. Freilich wird beim Ehebruch, wenn es sich um den Verlust des debitum coniugale handelt, eine bloß moralische Sicherheit des Tatbestandes gefordert, aber selbst diese dürfte im gegenwärtigen Falle kaum als erwiesen gelten. Uebrigens gibt es aber außer dem Ehebruch noch andere Gründe, die von der ehelichen Pflicht entbinden, und die in dem Satze zusammengefaßt werden: Die eheliche Pflicht braucht nicht geleistet zu werden, wenn dadurch ein bedeutender körperlicher oder geistiger Schaden entstehen würde. So erklären die Moralisten eine Scheidung von Tisch und Bett für erlaubt, wenn z. B. der eine Ehegatte sonst in große Gefahr zur Sünde geraten würde. In bezug auf einen entstehenden körperlichen Schaden schreibt Berardi: „Debitum habitualiter et vicissim denegari potest: 1) Si uxor in partu mortis periculum subiret, ita ut si denuo gravida evaderet, medicorum iudicio certo aut probabiliter moritura esset. (Ein sehr beachtenswerter Fall!) 2) Si uxor incipiente cancbro uteri laboraret, ita ut post coitum copiosae sanguinis emissioni subiceretur. 3) Si ipsa coitum subiret cum dolore valde acuto, qui singulis vicibus repeteretur. 4) Si vir lue venerea laboraret, ita ut in verendis ulcera aut percolationes haberet; tunc enim non solum uxor ipsa, sed etiam proles miserandum in modum inficeretur, non sine magno periculo, ne abortus sequatur et ipsum baptisma administrari nequeat. . . . 5) Si vir aut uxor vitium organicum cordis haberent; tunc enim coitus semper valde noxet et mortem etiam repente et actu ipso producere

potest. 6) Si vir aut uxor ita phtisi pulmonari (dasselbe dürfte wohl auch von anderen Arten der übertragbaren Schwindsucht gelten) laborarent, ut assidue febricitantes ad ultimum huius morbi stadium approximarentur aut sanguinem iam exspuerent." (Praxis confessar. 1, 1042). Speziell in bezug auf die Syphilis schreibt recht temperamentvoll Capellmann-Bergmann: „Die Syphilis ist eine so schwere, entsetzliche und zugleich entehrende Krankheit, daß man nach meiner Ansicht die copula immer für verboten halten muß, wenn nur einer der coniuges daran leidet. Bei dieser Krankheit ist die Gefahr der Ansteckung des gesunden Teiles bei der copula fast absolut, so lange äußere Erscheinungen derselben vorhanden sind. Selbst bei der latenten Syphilis des Mannes ohne äußere Erscheinungen besteht die Möglichkeit der Ansteckung für die Frau, sobald die Befruchtung eintritt. Seitens des kranken Teiles wäre hier ein Verlangen der copula ein greuliches Attentat auf den gesunden Teil; seitens des gesunden Teiles gehörte mehr als charitas, es gehörte nach meiner Ansicht Wahnsinn dazu, sich von einer solchen Krankheit mit so sehr großer Wahrscheinlichkeit anstecken zu lassen. Selbst ein periculum incontinentiae kann ich hier nicht als causa honestans anerkennen. Es mag das zu strenge erscheinen; wer aber gesehen hat und täglich sieht, welche entsetzliche Folgen diese Krankheit hat, der wird mir beipflichten. Ich glaube, daß man nicht einen Arzt findet, der nicht meiner Ansicht wäre. Dazu kommt noch, daß auch für die proles solcher copula die Folgen höchst verderblich sind. Die Kinder werden syphilitisch, wie die Eltern, wenigstens fast immer; selbst wenn die Syphilis der Eltern latent ist. Es folgt sehr häufig abortus oder allenfalls Geburt eines nicht lebensreifen Kindes, oder aber die selbst ausgetragenen Kinder gehen in den ersten Lebensmonaten oft in der entsetzlichsten Weise zu Grunde. Tausende Kinder müssen so — und wie oft ohne Taufe — die Sünden ihrer Väter büßen." (Pastoralmed. S. 192, 14. Aufl.) Vom rein ärztlichen Standpunkte mögen diese Ausführungen berechtigt sein, aber die Moral muß doch einige Einschränkungen und Unterscheidungen machen, die sich in folgender Weise zusammenfassen lassen: 1) Zeigen sich bei einem Ehegatten syphilitische Erscheinungen, so müßte zunächst durch einen zuverlässigen Arzt festgestellt werden, ob diese Syphilis häreditär oder erworben ist. Im ersten Falle liegt offenbar keine Schuld bei dem unglücklichen Kranken vor, aber der Beichtvater soll, wenn auch nicht vorschreiben, so doch dringend die Enthaltsamkeit in der Ehe empfehlen, weil die häreditäre Syphilis zwar nicht direkt ansteckend, aber doch sehr verhängnisvoll für die Nachkommen werden kann.

2) Ist die Syphilis erworben und zwar nach der Ehe, so müßte nachgeforscht werden, ob dieselbe durch Ehebruch oder auf unschuldige Weise entstanden sei. Im ersteren Falle hat der unschuldige Gatte nach dem Obengesagten das Recht, die copula carnalis zu verweigern. Dasselbe gilt auch im zweiten Falle, wenn auch aus

einem anderen Grunde. Der heilige Thomas stellt den Grundsatz auf: „Vir tenetur uxori debitum reddere in his quae ad generationem spectant, salva tamen prius personae (propriae) incolumitate (Suppl. qu. 34, art. 1), d. h. die eheliche Pflicht braucht nicht mit ernster Gefährdung der eigenen körperlichen Gesundheit geleistet zu werden. Das periculum incontinentiae und andere etwa entstehende Mißhelligkeiten sind auch keine genügenden Ursachen, die den unschuldigen Ehegatten zum debitum coniugale zwingen, da alles dies höchstens eine necessitas gravis konstituiert, in der niemand verpflichtet ist, cum maximo proprio incommodo dem Nächsten beizuspringen. Ferner dürfte die zuweilen angeführte Dekretale Alexanders III. (c. 2 X. IV. 8) keine solche Pflicht auflegen. Freilich heißt es dort: „Quod si virum sive uxorem leprosum fieri contigerit et infirmus a sano carnale debitum exigat, generali praecepto Apostoli, quod exigitur, est solvendum: cui praecepto nulla in hoc casu exeptio invenitur.“ Aber man war damals der Ansicht, daß aus der copula cum leproso nicht so leicht eine Ansteckung erfolge, wie viele mittelalterliche Autoren bei der Erklärung dieser Dekretale eigens bemerkten (cfr. S. Thomas l. c. ad IV, sowie bei Sanchez de matrim. lib. IX. disp. 24 n. 17 Caietan, Victoria, Soto, Ledesma etc.). Mithin kann die allgemeine Regel aufgestellt werden: Der gesunde Ehegatte ist dem anderen Teile nicht zum debitum coniugale verpflichtet. Indes ist hier eine Einschränkung zu machen. Wenn auch in bezug auf die Therapie der Syphilis noch vieles unklar ist und eine anscheinend geheilte Syphilis selbst nach Jahren plötzlich wieder ausbrechen kann, so nehmen doch die Aerzte gewöhnlich an, daß die Ansteckungsgefahr nach einer gewissen Zeit nicht mehr vorhanden ist. So sagt Prof. E. Lesser (Klin. Wochenschr. Nr. 23, 1902): „Die Gefahr der Infektion ist an die sekundäre Periode gebunden und nach einer Zeit länger als fünf Jahren ausgeschlossen. Mithin dürfte der unschuldige Ehegatte doch zum debitum coniugale verpflichtet sein, wenn sich bei dem anderen Teile schon eine längere Zeit hindurch keine syphilitischen Symptome mehr zeigen.

3) Der unschuldige Ehegatte muß die eheliche Pflicht verweigern, wenn sonst einer dritten Person und besonders den eigenen Kindern ein ungerechter Schaden entstehen würde. Es kann leicht vorkommen, daß noch erziehungsbedürftige Kinder oder unterstützungsberechtigte Eltern vorhanden sind, oder daß bei einer etwaigen Empfängnis sowohl Mutter als Kind zu Grunde gehen würden. In diesen und ähnlichen Fällen dürfte der unschuldige Ehegatte durchaus nicht der Ansteckungsgefahr sich aussetzen, weil er sonst das strikte Recht anderer verletzen würde. So wäre es unseres Ermessens objektiv schwer sündhaft, wenn eine Mutter von kleinen Kindern dem syphilitischen Ehegatten die copula gestatten würde, denn zunächst setzt sie ihre erziehungsbedürftigen Kinder der Gefahr aus, Waisen zu werden;

dann würde im Falle einer Empfängnis das zu erwartende Kind sicher auch syphilitisch werden und wahrscheinlich noch vor der Geburt ohne Taufe sterben. Es wäre aber geradezu grausam, wenn eine Mutter auf diese Weise an ihren Kindern handeln würde. Anders liegt die Sache, wenn aus der ehelichen Beiwohnung nur für den unschuldigen Ehegatten allein eine große Ansteckungsgefahr und ein schweres Uebel droht. Unter Umständen könnte in diesem Falle die copula erlaubt, ja sogar sehr verdienstlich sein. Wenn z. B. eine brave Ehefrau begründete Hoffnung besitzt, ihren liederlichen syphilitischen Ehegatten durch opferfreudige Gewährung der copula vor tieferem Falle zu bewahren, oder gar zu ernster Besserung zu bringen, so würde sie ein verdienstliches Werk durch die eheliche Beiwohnung leisten und keinen Wahnsinn begehen, wie oben Capellmann meinte. Denn ihr Mann befindet sich in necessitate gravi spirituali. Nun aber ist es erlaubt, ja verdienstlich, selbst mit eigener Lebensgefahr den Nächsten aus schwerer geistlicher Not zu erretten. So ist es z. B. ein sehr verdienstliches Werk, wenn Missionäre die Aussätzigen pastorieren, obschon dadurch eine große Ansteckungsgefahr erwächst. Freilich müßte die Ehefrau bei Gestattung der copula alle Vorsichtsmaßregeln (nach Vorschrift des Arztes) anwenden, um der Ansteckung zu entgehen, da jeder Mensch seine eigene Gesundheit nach Kräften schützen soll. Die Erlaubtheit und Verdienstlichkeit der copula unter ähnlichen Umständen lehren auch namhafte Theologen, wie z. B. Sanchez l. c., Petrus Soto usw. Cajetan aber sagt: „Si sanus aut sana coniux non curat periculum infectionis propriae ex contagione propter amorem coniugis, non solum a peccato excusatur, sed, si ex caritate facit, meretur. Videmus quotidie nostris temporibus (ein böses Zeichen für die damalige Moralität!) coniuges non se deserere quoad torum et habitationem, propter tam grande malum et contagiosum, quale est malum vulgariter appellatum gallicum.“ (Com. in II. II. qu. 154 art. 1 n. 14.) Dieses malum gallicum ist nichts anderes als die Syphilis.

In der Praxis sei der Beichtvater höchst vorsichtig, wenn ihm ein derartiger Fall vorkommt, und er treffe auch keine wichtigere Entscheidung, ohne die Ansicht eines zuverlässigen Arztes zu kennen. Nach dem deutschen Recht ist der Arzt nicht zum professionellen Geheimnis in Fällen von ansteckenden Krankheiten gebunden. Das Reichsgericht entschied nämlich am 19. Jänner 1903 (Bd. 53, Seite 315), „daß die Pflicht des Arztes zur Verschwiegenheit aufhört, wenn eine höhere sittliche Pflicht ihn zum Reden verpflichtet. Handelt es sich um den Ehegatten des Kranken, so hält das Reichsgericht den Arzt für berechtigt und verpflichtet, sogar entgegen dem ausgesprochenen Willen des Kranken, dem Ehegatten von einer festgestellten Krankheit Mitteilung zu machen, wenn eine Ansteckungsgefahr besteht. Der Arzt hat in dem Falle die höhere, seiner Verschwiegenheitspflicht vorgehende sittliche Pflicht, eine Ansteckungsgefahr nach

Möglichkeit zu verhindern. Das Reichsgericht hält es nicht schlechthin für ausgeschlossen, daß eine solche moralische Pflicht zur Mitteilung auch an eine solche Person, die nicht Ehegatte ist, vorliegen kann."

Freiburg (Schweiz). D. Prümmer O. Pr., Prof.

VIII. **(Das wichtigste in betreff des heroischen Liebesaktes für die Seelen im Fegefeuer.[1])** Der heroische Liebesakt für die Verstorbenen besteht darin, daß man alle seine Genugtuungswerke während des Lebens, und alle Hilfe, die uns etwa nach dem Tode zugewendet wird, Gott freiwillig darbringt zugunsten der Seelen im Fegefeuer.

Diesem Liebesakte hat die heilige Kirche folgende Ablässe und Privilegien erteilt:

a) Die Priester, welche diesen Akt gemacht haben, genießen an allen Tagen des Jahres (wenn sie nämlich die Messe für Verstorbene, und zwar nach Entscheidung der heiligen Ablaßkongregation vom 23. Jänner 1901 ad I-um, ausschließlich nur für Verstorbene applizieren) das persönliche Vorrecht des privilegierten Altars.[2])

b) Die übrigen Gläubigen (und auch die Priester, wenn sie wegen Krankheit nicht zelebrieren) gewinnen beim Kirchenbesuch und Gebet nach der Meinung des Heiligen Vaters einen vollkommenen Ablaß für die Verstorbenen: α) bei jeder Kommunion; und β) an jedem Montage, wenn sie die heilige Messe in der Intention für die Verstorbenen anhören (mag die Messe von dem Priester in beliebiger Intention gelesen werden), und falls jemand am Montag verhindert ist, so gewinnt er diesen Ablaß schon durch die sonntägliche Messe.[3]) — Endlich

c) diejenigen, welche diesen Liebesakt gemacht haben, können alle bereits bewilligten oder in Zukunft zu verleihenden Ablässe für die Verstorbenen aufopfern, also auch diejenigen Ablässe, welche für die Gläubigen im allgemeinen nicht als den Verstorbenen zuwendbar erklärt sind.

Wenn wir nun diesen Liebesakt an und für sich (ohne Rücksicht auf die erteilten Ablässe und Privilegien) ins Auge fassen, so ist es klar, daß dabei alles freiwillig ist und jeder diesen Akt nach

[1]) Nach dem authentischen Werke des † P. Beringer „Die Ablässe", 13. Aufl., S. 349–354. [2]) Auch muß die Messe an den nicht gehinderten Tagen de requiem und in schwarzen Paramenten zelebriert werden und der vollkommene Ablaß wird stets nur einer von denjenigen Seelen zugewendet, für welche appliziert wird, und welche von dem Priester zu bestimmen, oder die Bestimmung Gott zu überlassen ist. [3]) Daraus sieht man, daß die Laien, welche täglich kommunizieren, einen Vorteil vor den Priestern haben, welcher ihnen von Herzen zu gönnen ist: denn sie können bei jeder Kommunion und außerdem für die Anhörung der Messe am Montage einen vollkommenen Ablaß für die Verstorbenen gewinnen, während dies bei den Priestern nur bei den für Verstorbene applizierten Messen der Fall ist.

Belieben einschränken oder ausdehnen kann.[1]) Mit Rücksicht auf die erteilten Abläße und Privilegien steht aber offenbar der Kirche allein das Recht zu, zu bestimmen, wie dieser Akt beschaffen sein muß, wenn jemand an den Abläßen und Privilegien teilnehmen will. Und in dieser Hinsicht wurden ziemlich viele Bestimmungen getroffen, wie folgt:

1. Dieser Akt braucht kein Gelübde zu sein; und wenn er kein Gelübde ist, so verpflichtet er nicht unter einer Sünde, und jeder kann ihn stets, wenn er will, widerrufen.

2. Zu diesem Akte ist keine Formel nötig; es genügt ein innerer Willensakt.

3. Es gehört zu einer löblichen besonderen Andacht zur seligsten Jungfrau, wenn man die Aufopferung in ihre Hände macht, damit sie die Genugtuungen den Seelen im Fegefeuer nach ihrer Wahl zuwende; jedoch ist dies nicht notwendig.

4. Die Abläße, welche für alle Gläubigen als den Verstorbenen zuwendbar erklärt sind, müssen den Verstorbenen zugewendet werden.

5. Dasselbe gilt auch für jene Abläße, welche nicht für alle Gläubigen als zuwendbar erklärt sind: sie können nicht nur, laut dem Privileg sub c), sondern sie müssen auch für die Verstorbenen aufgeopfert werden.

6. Zuletzt habe ich speziell hinsichtlich des Sterbeablasses schon in dieser Quartalschrift 1909, Heft III, S. 688 angeführt, daß es nach der Entscheidung der ehemaligen heiligen Ablaßkongregation vom 23. Jänner 1901 (ad II-um ad 1-am partem) den Gläubigen freisteht, ob sie auch den Sterbeablaß für die Verstorbenen aufopfern oder denselben für sich reservieren wollen — was keinen anderen Sinn hat als nur diesen: daß auch diejenigen, welche diesen Ablaß für sich reservieren, an den Abläßen und Privilegien des Liebesaktes teilnehmen können (da ja, abgesehen von diesen Abläßen und Privilegien, alles von der Willkür eines jeden einzelnen abhängt). Da jedoch nach dem vom hochwürdigen Herrn P. Hilgers in Heft IV, S. 865 (obwohl richtig) angeführten dies für die Leser der Quartalschrift zweifelhaft erscheinen kann, so muß diese Sache hier vollständig dargelegt werden (wobei im voraus erinnert wird, daß bei den Sterbeabläßen jeder Gläubige, auch wenn auf verschiedene Titel hin und durch Erfüllung verschiedener Bedingungen, stets nur einen vollkommenen Ablaß, und zwar im wahren Augenblicke des Todes gewinnen kann).

Zuerst ist zu bemerken, daß die Frage hinsichtlich des Sterbeablasses, ob derselbe für die Verstorbenen aufgeopfert werden könne und müsse, ungeachtet der Bestimmung sub 5, zweifelhaft war.

[1]) Eine Ausdehnung wäre z. B., wenn jemand ausdrücklich auch alle jene Genugtuungen, welche ihm im Leben und Sterben von anderen zugewendet würden, Gott für die Verstorbenen aufopfert.

Denn während alle anderen nicht zuwendbaren Ablässe (soviel ich weiß) nur auf Grund davon nicht zuwendbar sind, weil nichts hinsichtlich ihrer Zuwendbarkeit gesagt ist, also aus einer bloß negativen Ursache: besteht dagegen für den Sterbeablaß eine entschiedene positive Bestimmung der Nicht-Zuwendbarkeit, da die Kongregation[1]) erklärte, daß der Sterbeablaß nicht fürbittweise den armen Seelen zugewendet werden könne, sondern nach der Intention der Päpste ein persönlicher vollkommener Ablaß für den Gläubigen in dessen Sterbestunde sein solle. Auch der hierüber befragte † P. Beringer antwortete, daß die Sache hinsichtlich des Sterbeablasses im Liebesakte „nicht ganz klar" sei.[2])

Es wurde deshalb vom Lemberger griech.-kath. Ordinariate der heiligen Ablaßkongregation die Frage unterbreitet:

Cum ex una parte expresse statuatur, quod Indulgentia in articulo mortis pro defunctis applicari non possit, ex altera vero parte, illi qui fecerunt actum heroicum pro defunctis, omnes indulgentias, etsi alias pro defunctis non applicabiles, tamen pro ipsis offerre possint; ideo quaeritur:

An illi, qui laudatum actum heroicum fecerunt, possint, imo, si istum actum revocare nolint, etiam debeant Indulgentiam lucrifactam in articulo mortis pro defunctis offerre?

— worauf die Kongregation am 23. Jänner 1901 antwortete: Non esse interloquendum, d. h. die Kongregation will sich nicht weiter mit dieser Frage befassen und sie will nichts darüber aussagen.

Wenn ich aber bei einem begründeten Zweifel bei der Kirche anfrage: „Muß ich, wenn ich an den Ablässen und Privilegien des Liebesaktes teilnehmen will, auch den Sterbeablaß für die Verstorbenen aufopfern?" und wenn die Kirche, von welcher in dieser Sache alles abhängt, darauf antwortet: „Darüber will ich nichts sagen": so ist es doch gewiß und kann dies keinem vernünftigen Zweifel unterliegen, daß die Kirche die Aufopferung des Sterbeablasses nicht notwendig fordert, daß also auch diejenigen, welche diesen Ablaß für sich reservieren, an den Ablässen und Privilegien des Liebesaktes teilnehmen können. Im entgegengesetzten Falle, wenn nämlich die Kirche die Aufopferung des Sterbeablasses als notwendig zur Teilnahme an den erteilten Ablässen und Privilegien fordern würde, ist es ja zweifellos, daß die Kongregation, wie sie bestimmt hat, daß die zuwendbaren und im allgemeinen auch die nicht zuwendbaren Ablässe für die Verstorbenen aufgeopfert werden müssen, ebenso auch die

[1]) Nach Beringer l. c. S. 509. — [2]) In der 13. Aufl. neigt Beringer zu der Meinung Melatas hin, daß die Gläubigen, welche den heroischen Liebesakt gemacht haben, auch den Sterbeablaß den armen Seelen zuwenden können und müssen; dies scheint sich aus der Natur des Aktes und aus dessen besonderen Privilegien zu ergeben. Sicher ist aber die Sache nicht. So Beringer S. 352 und 509. (Die Red.)

Frage in betreff des Sterbeablasses mit einem einfachen „Ja“ beantworten müßte.

Der Sterbeablaß nimmt also unter den nicht zuwendbaren Abläſſen hinsichtlich der Nichtzuwendbarkeit eine ganz besondere, hervorragende Stellung ein; und außerdem kann man auch sagen, daß der Sterbeablaß nicht, wie die anderen Abläſſe, für die „Lebenden“, sondern für die „Sterbenden“ gegeben sei, da er erst im wahren Augenblicke des Todes gewonnen wird.

Anders kann man so sagen: Die Verpflichtung zur Aufopferung des Sterbeablasses, wenn jemand an den erteilten Abläſſen und Privilegien teilhaben will, hängt nur von der Kirche ab; auf die Frage, ob diese Verpflichtung besteht, wollte die Kirche nichts aussagen: *also* hat die Kirche die Gläubigen dazu nicht verpflichtet und sie sind hierin frei.

Wollte aber jemand die negative Form der Kongregationsantwort urgieren und behaupten, daß es nicht entschieden und daher nicht sicher sei, ob diejenigen, welche den Sterbeablaß für sich reservieren, an den Abläſſen und Privilegien des Liebesaktes teilnehmen können: so müßte er *aus demselben Grunde* zugeben, daß es auch nicht entschieden und daher nicht sicher sei, ob in dem Liebesakte der Sterbeablaß für die Verstorbenen aufgeopfert werden *könne*. Denn auch darüber war der Zweifel begründet, über beides (ob der Sterbeablaß aufgeopfert werden *könne* und *müsse*) wurde zugleich angefragt und auf beides erfolgte dieselbe negative Antwortform. Man möchte daher sagen, daß die Kirche beides nicht entscheiden und über beides die Gläubigen im Zweifel lassen wollte. Da aber eine solche Behauptung durchaus unzuläſſig ist, so unterliegt es keinem Zweifel, daß durch die besagte Kongregationsantwort beides den Gläubigen freigestellt ist, daß sie also den Sterbeablaß für die Verstorbenen aufopfern können, jedoch nicht aufopfern müssen.

Ganz verschieden von der Frage, ob auch diejenigen, welche den Sterbeablaß für sich reservieren, an den Abläſſen und Privilegien teilnehmen können — ist die Frage, wann der Liebesakt vollkommener ist; und es ist von selbst klar, daß der heroische Liebesakt vollkommener ist, wenn auch der Sterbeablaß aufgeopfert wird, und minder vollkommen, wenn dies nicht geschieht. Dies mag auch die Ursache sein, weshalb die Kongregation nicht direkt antworten wollte, daß es dem Belieben der Gläubigen überlassen bleibt, ob sie den Sterbeablaß aufopfern oder nicht: damit es nämlich nicht den Anschein habe, als ob beides ganz gleichgültig und gleich vollkommen wäre. Aber *wir müssen nicht immer das Vollkommenere wählen*; ja die Größe der Aufopferung für die Verstorbenen wird fast gar nicht alteriert, wenn nur *ein* vollkommener Ablaß ausgenommen wird: und die Kongregation wollte auch diejenigen, welche den Sterbeablaß für sich reservieren, von den Abläſſen und Privilegien des Liebesaktes nicht ausschließen.

Zuletzt wollen wir noch in Kürze über die Tragweite und Vorzüglichkeit des Liebesaktes reden. Was die Tragweite betrifft, müssen wir uns erinnern, daß alle unsere guten Werke eine dreifache Frucht haben können: 1. Das Verdienst, welches wir niemanden abtreten können; 2. die Bitte, denn wir können nicht nur geradezu für uns und für andere beten, sondern wir können auch beliebige gute Werke zum Zwecke der Erbittung aufopfern; und zuletzt 3. besteht bei allen unseren guten Werken, da dieselben seit der Erbsünde stets mit einer gewissen Schwierigkeit verbunden sind, und um so mehr bei unseren Leiden auch eine Genugtuung, welche wir auch für andere, die im Stande der Gnade sind, aufopfern können, und bei dem Liebesakte für die Seelen im Fegefeuer aufopfern, so daß wir ihnen durch alle guten Werke unseres Lebens Hilfe bringen. Soweit opfern wir auch jede Messe, sofern sie unser gutes Werk ist, für die Verstorbenen auf, aber die Intentionsfrucht ist nicht unser gutes Werk und bleibt daher frei; und ebenso opfern wir alle unsere Gebete als unser gutes Werk für die Verstorbenen auf, wenn wir auch für uns selbst oder für andere Lebende beten.

Was aber die Vorzüglichkeit des Liebesaktes betrifft, so ist darin offenbar ein sehr vorzügliches Werk der Liebe, da wir dadurch den leidenden Seelen im Fegefeuer unablässige Hilfe durch Ablässe und unsere guten Werke bringen. Aber auch für uns selbst ist dieser Liebesakt, auch wenn wir dabei nach unserem Tode viel mehr im Fegefeuer leiden müßten, überaus vorteilhaft: weil dadurch α) unser Heil viel mehr gesichert wird, sowohl durch dieses fortwährende Liebeswerk, als auch insbesondere dadurch, daß die betreffenden Seelen im Fegefeuer und noch mehr, wenn sie schon in den Himmel kommen, unsere besten Freunde sein werden und für uns ohne Zweifel beten werden; und weil wir β) wegen dieses Liebeswerkes (sowie entsprechend für jedes gute Werk) eine größere Glorie im Himmel haben werden, deren geringste Stufe die Erlösung von allen Leiden des Fegefeuers an Wert unvergleichlich übertrifft. Außerdem ist zu bemerken, daß die Ablässe und Genugtuungen, wenn wir sie für uns selbst behalten, wirkungslos sein können: weil wir dieselben für die Sünden, welche wir über alles bereuen, vielleicht nicht mehr nötig haben, und dieselben für jene läßlichen Sünden, die wir nicht wahrhaft bereuen, uns nicht appliziert werden können.

Wenn man den heroischen Liebesakt gemacht hat, so ist es sehr ratsam, die Aufopferung täglich kurz zu wiederholen: „Ich will alle Ablässe, welche ich heute gewinnen kann, für die Seelen im Fegefeuer gewinnen, und alle meine Genugtuungen opfere ich für sie auf."

Lemberg. Josef Kobylanskyj, Domprälat.

Literatur.

A) Neue Werke.

1) **Commentaria in omnes sancti Pauli epistolas.** R. P. Cornelii a Lapide recognovit subjectisque notis illustravit, emendavit et ad praesentem sacrae Scientiae Statum reduxit Can. Antonius Padovani, phil. et theol. Doctor, sacrae Scripturae et theol. dogmaticae in seminario Cremonensi professor atque episcopi Vicarius generalis. Tomus I. In epistolas ad Romanos et I. ad Corinthios. Augustae Taurinorum, Typographia pontificia Eq. Petri Marietti 1909. XV u. 565 S. Lire 6.— = *K* 6.—.

Professor Dr. Padovani in Kremona hat in den Jahren 1896/99 beim Typographen Peter von Marietti in Turin die Evangelienkommentare des Corn. a Lap. in 4 Bänden mit Noten und Anmerkungen versehen herausgegeben.

Auf vielfach geäußerte Wünsche hat der verdienstvolle Professor den Entschluß gefaßt, eine nach den gleichen Grundsätzen bearbeitete Ausgabe der Kommentare des Corn. a Lap. zu den Paulinischen Briefen in Angriff zu nehmen und als Frucht dieser Arbeit liegt der erste Band vor, welcher die Kommentare zum Römerbriefe und zum ersten Korintherbriefe enthält.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese Kommentare trotz der ihnen anhaftenden Mängel und Gebrechen wertvoll sind und mehr Beachtung verdienen, als sie eine Zeitlang gefunden haben.

Je mehr sich jemand bemüht, sich in das Bibelstudium hineinzuarbeiten, desto öfter fühlt er das Bedürfnis, nachzusehen, wie sich Corn. a Lap. über diese oder jene wichtigere Stelle äußert; und wenn man ihm auch nicht immer in jedem Punkt zustimmen kann, so bietet er doch viel Anregendes und Belehrendes.

Wie der Plan, eine Neuausgabe der Paulus-Kommentare des Corn. a Lap. zu besorgen, mit Rücksicht auf die Güte dieser Kommentare ein wohl begründeter war, so kann dessen Durchführung als eine glückliche bezeichnet werden. Der Herausgeber verfügt über eine sehr beachtenswerte Kenntnis auf dem Gebiete der biblischen Textkritik, der Exegese und Literaturgeschichte, so daß er in der Lage war, dem Kommentare jene Gestalt zu geben, welche dem gegenwärtigen Stande der Bibelwissenschaften entspricht.

Was das Verfahren in der Textkritik betrifft, so ist mir aufgefallen, daß es keine von Deutschen oder Engländern besorgte kritische Textausgabe mit Namen anführt.

Man hat dem Corn. a Lap. oft den Vorwurf gemacht, daß er häufig apokryphe Werke als echte behandle und zitiere. Auch in dieser Frage nimmt Padovani entschieden Stellung; ich verweise beispielsweise nur auf p. 4, 15, 108. Ueber die sogenannte Areopagitica, welche Corn. a Lap. als echte Schriften des Dionysius Areopagita ansieht, äußert sich Padovani präzise dahin: opera, quae S. Dionysio Areopagitae olim adscribebantur, eidem omnino sunt abjudicanda. Videntur composita fusise saeculo V. p. Chr.

In den Noten, welche die exegetischen Ausführungen des Corn. a Lap. begleiten, kommen besonders folgende Exegeten zu Wort: Ambrosiaster, Theodoret, Salmeron, Toletus, Estius, Alexander Natalis, Allioli, Patrizi, Ad. Maier, Lamy, Reithmayr, Breien, Bisping, Schäser (schreibt sich Aloys, nicht Alois), Agus, Cornely (besonders oft zitiert); ferner Meyer und Godet. Die angeführte Liste, die selbstverständlich nicht vollständig ist, zeigt, daß der Herausgeber auch mit der exetischen Literatur in deutscher Sprache vertraut ist.

Desgleichen findet die unter den protestantischen Exegeten kontroverse Frage, ob das 16. Kapitel des Römerbriefes ursprünglich einen Bestandteil dieses

Briefes gebildet habe oder nicht, eine kurze, wenn auch nicht alle Momente der Kontroverse umfassende Erörterung.

Mit großer Sachkenntnis verbindet Herr Professor Padovani wohltuenden schriftstellerischen Takt.

Es muß schließlich betont werden, daß Herr Verfasser das sich gestellte Ziel bei der Neuausgabe der Kommentare des Corn. a Lap., welches schon in der Titelaufschrift angedeutet wird, und über welches er sich in der Präfation näher verbreitet, erreicht hat. Möge das begonnene Unternehmen eine ungestörte Fortsetzung und einen baldigen, glücklichen Abschluß finden.

Der vorliegende erste Band der Kommentare zu den Paulinischen Briefen kann bestens empfohlen werden.

Die buchhändlerische Ausstattung ist nett, der Druck rein, der Preis mäßig.

Wien. Hofrat Dr. Fr. Pölzl.

2) **Biblische Zeitfragen.** 2. Folge, 11. Heft. Die Chronologie der biblischen Urgeschichte (Gen. 5. u. 11.) von Dr. Sebastian Euringer, Lyzealprofessor in Dillingen a. d. Donau. 1. u. 2. Aufl. Münster in Westfalen 1909. Aschendorffsche Buchhandlung. M. —.50 = K —.60.

Die „Biblischen Zeitfragen" haben sich die Aufgabe gesetzt, die verschiedenen, in der Jetztzeit angeregten biblischen Themata „gemeinverständlich zu erörtern". Wie schwierig dieses lobenswerte Ziel zu erreichen ist, sowohl für den Verfasser als für seinen Leser, davon ist obiges Thema ein beinahe klassischer Beweis. Auf Seite 34 und 35 gibt der Herr Verfasser dreimal Zeugnis davon, daß er mit seiner Arbeit vollkommen auf kirchlichem Boden stehen will.

Der erste Abschnitt der vorliegenden Arbeit bietet unter der Aufschrift „die Texte" die grundlegenden Stellen der Heiligen Schrift, auf welcher eine Chronologie der biblischen Urgeschichte sich aufbauen kann. Der zweite Abschnitt behandelt das Alter der Menschheit nach den Angaben des masorethischen Textes. Schon bei dieser Station muß der Leser inne werden, daß große Schwierigkeiten zu überwinden sind: Die Angaben des Stammbaumes der Sethiten (Gen. 5. 1—32) und die des Stammbaumes der Semiten (Gen. 11. 10—25, 32) liegen in drei Ueberlieferungen vor. Im dritten Abschnitte, betitelt „die Sethitenliste", muß daß Zahlenmateriale unter den Gruppen „Zeugungsalter", „Lebensrest", „Gesamt-Lebensdauer" gut registriert werden, um die Frage nach den ursprünglichen Ziffern einigermaßen beantworten zu können. Auf S. 11 erfahren wir, daß schon der große Geist des heiligen Augustin diese Frage aufgeworfen hat und daß die hohen Zeugungsalter ihm verdächtig vorkamen. Die LXX schnitt mit ihrer Ueberlieferung am schlechtesten ab, der Samaritaner-Text dient der aufgeworfenen Frage am besten nach dem Zeugnisse Buddes (S. 12), der Verfasser selbst spricht auf Seite 15 das Resultat aus, daß der Majoratext die ursprünglichen Zahlen am reinsten erhalten hat. Der vierte Abschnitt beschäftigt sich mit der Semitenliste in zwei Formen, nach den Zahlenangaben ihrer selbst und nach der Adamsära. Zur Richtigstellung der überlieferten Zahlen muß auch Abrahams Gedanke herhalten: Sollte wohl einem Hundertjährigen noch geboren werden und sollte Sara, die Neunzigjährige, noch gebären? (Gen. 17. 17.) Auf S. 20 bietet der Verfasser das Resultat: Sowohl in den Zeugungsaltern als auch im Lebensrest bietet der Samaritanus die ursprünglichen Ziffern; auf S. 23 erfährt der Leser: Alle Fehlerquellen in Rechnung gezogen, übersteigt die vorchristliche Periode nach den Angaben der Bibel in keinem Falle 5000 Jahre: ob es Sonnen oder Mondjahre sind, wird nicht entschieden.

Ein fünfter Abschnitt beschäftigt sich auf 6 Seiten mit Einwendungen. Am Schlusse desselben wird der Leser dahin unterrichtet, daß die Profanwissenschaften mit ihren Berechnungen in dieser Chronologie mit Vorsicht aufzunehmen sind, daß aber auch die Zahlen der Bibel zu niedrig seien. So ergibt sich ein sechster Abschnitt unter dem Titel: Ausgleichsversuche. Weil die bisherigen zu keinem befriedigenden Ende führten, so bietet sich dem Leser unter Punkt VII

„eine neue Theorie", welche den französischen Exegeten Brucker aus dem Jesuitenorden zum Urheber hat: Die Quelle P (Priesterkodex[1]) will eine Chronologie geben und gibt sie, aber R (Redaktor[2]), die Bibel, welche sie zitiert, garantiert sie nicht. Es liegt vor die veritas citationis, nicht aber die veritas rei citatae. Die Citatio explicita liegt vor Gen. 5. 1. An ihr nehmen teil alle „toledot-generationes" als citationes implicitae.

Möge das Referat über die vorliegende Arbeit für Bibelfreunde eine Aufmunterung sein, dem Broschürenzyklus „Biblische Zeitfragen" näherzutreten und die Bemühungen der gläubigen Bibelforscher nach Möglichkeit zu unterstützen!

St. Florian. Dr. P. Amand Polz.

3) **Biblische Zeitfragen.** 2. Folge, 12. Heft. Der israelitische Sabbat. Von Dr. Johannes Hehn, ord. Prof. a. d. Universität Würzburg. 1. und 2. Aufl. Münster in Westfalen 1909. Aschendorffsche Buchhandlung. M. —.50 = K —.60.

Weil auf Grund der durch die Assyriologie geförderten Resultate die Institution des jüdischen Sabbat und in weiterer Folge des christlichen Sonntags in neuester Zeit von Delitzsch als ein babylonisches Kulturgut hingestellt worden ist, hat Dr. Hehn eine religionsgeschichtliche Studie auf den Büchermarkt geliefert unter dem Titel „Siebenzahl und Sabbat bei den Babyloniern und im alten Testamente". Diese wissenschaftliche Arbeit ist von der hiezu berufenen Fachkritik als vollwertig anerkannt worden und wird nach berufenem Urteile auf lange Zeit hinaus eine der sicheren Grundlagen bieten, von der jeder Forscher auf dem Gebiete der Zahlenmystik und ältesten Chronologien auszugehen hat.

Da nun der Broschürenzyklus „Biblische Zeitfragen" sich die Aufgabe gestellt hat, die Resultate moderner Ausgrabungen und Forschungen auch jenen Kreisen der Intelligenz durch gemeinverständliche Erörterung zugänglich zu machen, welche sich nicht im Besitze des notwendigen Fachwissens befinden, so konnte zur Besprechung des „israelitischen Sabbat" keine bessere Kraft herangezogen werden als Dr. Hehn, welcher sich auf diesem Gebiete schon Kenntnis und Ruf erworben hatte.

Die gemeinverständliche Erörterung wickelt das genannte Thema ab auf 34 S. in 6 Abschnitten. Der erste Abschnitt mit beinahe 7 S. ist gewidmet der „Anwendung und Bedeutung der Siebenzahl bei den Babyloniern und im alten Testamente" und bringt das Resultat, daß die 7tägige Woche in den Kreis der allgemeinen semitischen Anschauung gehört. „Ursprung der Sieben als heiligen Zahl" betitelt sich der zweite Abschnitt und läßt als solchen erkennen nicht die sieben Planeten, sondern die Beobachtung der Mondphasen. Babylonier und Israeliten rechneten nach Mondjahren. Die S. 17—21 sind beherrscht von der Ueberschrift „Bedeutung des hebräischen Schabbath und Schabath, des assyrischen schabattu und schabatu" und bringen für Fernerstehende vielleicht die Neuigkeit, daß dem Stamme schebu die Bedeutung „satt, voll sein" zukommt Damit ist der Bibelfreund erinnert an das Bibelwort, daß Gott am siebenten Tage „fertig war mit allem Werke, das er vollbrachte". „Fülle, Vollkommenheit dachte der Babylonier bei dem Sprachzeichen der Siebenzahl. Der vierte Teil der Abhandlung hat auf den S. 21—23 zum Gegenstande das Verhältnis der babylonischen Siebentage und des biblischen Sabbat. Bei gleicher Form und einer gewissen Gemeinsamkeit offenbaren sich in diesem Abschnitte große Verschiedenheiten. In Israel ist Sabbat jeder siebente Tag und nicht an ein Datum gebunden, in Babylonien ist Sabbat der 7., 14., 21., 28. Tag des Monats, auch der 19. gerechnet als 7×7. Tag vom 1. des vorausgehenden Monats, aber immer ein feststehender Kalendertag. In Israel ist Sabbat immer ein Freuden-

[1]) Katholiken sagen: Moses im Pentateuch, speziell im Exodus und Levitikus. — [2]) Katholiken sagen: Der betreffende inspirierte Autor. Katholiken brauchen den Unterschied von P und R nicht.

tag für das ganze Volk, in Babylonien ist Sabbat ein Tag, an welchem der König als Hirt der Völker Verzicht leistet auf Glanz und Annehmlichkeit, um das Wohlgefallen der Gottheit zu finden: er trägt schmutziges, dunkles Gewand und genießt minderwertige kalte Kost und darf den Göttern keine Opferspende bringen, auch darf er als Richter kein Urteil fällen. Der Arzt darf die Heilkunst nicht ausüben, der Magier die Geheimnisse der Götter nicht ergründen. Es steht also in Babylonien am Ende der abgeschlossenen Siebener-Periode ein Sühn- und Versöhnungstag, kein offizieller Ruhetag. Der Abschnitt 5 gilt der Frage: „Waren die babylonischen Siebenertage schabattu-Tage? Bis jetzt antwortet keine Urkunde mit „Ja". Daß der schabattu-Tag am 15. des Monats gewesen sei, hat sich als falsche Vermutung herausgestellt. Richtig ist, daß die Babylonier die Siebener-Woche nicht gehabt haben. Auf 25 S. ist also der Nachweis erbracht worden, daß sich in Babylonien kein Fundament findet für die israelitische Einrichtung des Sabbat.

Dieser Einrichtung in Israel ist speziell gewidmet der Abschnitt 6 mit 11 Seiten.

Der erste Bericht der Bibel über den Sabbat läßt eben denselben erscheinen als Grundgesetz der Weltordnung. Die Siebener-Periode ist wie ein Naturgesetz, sozusagen ein Maß der Zeiten, das die verschiedenen Völker und auch die Babylonier aus der gemeinsamen Heimat vom Herrn der Zeit mitbekommen haben. Aber nur in Israel wurde dasselbe Gegenstand eines positiven Gesetzes, Grundlage für ein ganzes Gebäude von Festzeiten im Sabbatzyklus. Offizieller Dank wird vom ganzen Volke dem Herrn der Zeiten abgestattet. Spezieller Grund zum festlichen Sabbat in Israel ist dessen Befreiung aus der ägyptischen Knechtschaft. Die Einrichtung ist und bleibt daher ein israelitisches Kulturgut, welches die Christenheit in der Sonntagsfeier übernommen hat.

Die selbständige Lektüre der genannten Broschüre kann demnach allen, welche sich um biblische Zeitfragen interessieren, nur empfohlen werden.

Dr. P. Amand Polz.

4) **Zweck der Apostelgeschichte.** Eine biblische Studie von Dr. Joh. F. Hückelheim, Oberlehrer und Religionslehrer am kgl. Gymnasium zu Warendorf. Paderborn. 1908. Schöningh. 8°. XIV u. 124 S. M. 2.80 = *K* 3.36.

In der vielumstrittenen Frage über die literarische Art und den Zweck der Apostelgeschichte vertritt der Verfasser mit wünschenswerter Bestimmtheit die Ansicht: Die Apostelgeschichte ist und will ein Geschichtswerk sein (S. 76 ff.) und stellt sich die Aufgabe, eine Geschichte der Verbreitung des Christentums von Jerusalem, der Hauptstadt des Judentums, über Antiochia nach der Metropole des Heidentums, Rom, zu geben (S. 89), und namentlich zu zeigen, welchen Anteil die beiden Apostelfürsten Petrus und Paulus an der Verbreitung des Christentums genommen haben (S. 110). Ausgerüstet mit umfassender Literaturkenntnis (das vorausgeschickte Literaturverzeichnis enthält nicht weniger als 200 Nummern), gibt der Autor im I. Teile (S. 5—20) eine kurze Geschichte der Anschauungen über den Zweck der Apostelgeschichte von der ältesten Zeit bis zu den Tendenz- und Literarkritikern der Neuzeit; im II. Teile (S. 20—75) unterzieht er die Hypothesen und Theorien der Kritiker einer sorgfältigen Prüfung und erweist sowohl die apologetisch paulinische, die konziliatorische, petro-paulinische, die unionistische, die politische Tendenz, sowie die Zerstückelung der Literarkritiker als unhaltbar; im III. Teile (S. 76—122) endlich begründet er seine These aus der Sprache und Darstellung, aus der pragmatischen Anlage und aus dem Inhalte der Apostelgeschichte.

Die Schrift bietet allerdings nicht viele neue Gesichtspunkte, dürfte aber in bündiger Form so ziemlich alles zusammenfassen, was über die vorliegende Frage bisher gesagt und verhandelt worden ist. Mit besonderer Sorgfalt und Genauigkeit wird der sprachliche Charakter untersucht und geprüft, und daraus

die Einheit der Sprache des Buches mit den sogenannten „Wir-Stücken", ihre Uebereinstimmung mit der Sprache des dritten Evangeliums und infolgedessen die Einheit des Verfassers, des heiligen Lukas, erschlossen. Für den Nachweis der historischen Treue der lukanischen Berichterstattung im Einzelnen und die dagegen von der Tendenzkritik erhobenen Einwürfe wird meistens auf die Kommentare verwiesen: nur S. 84, Anm., wird die Berechtigung des von Lukas gebrauchten Titels πολιτάρχαι kurz aufgezeigt. Bemerkt sei noch, daß Herr Verfasser entschieden für Apich. 15 = Gal. 2, für die Abfassung des Galaterbriefes nach dem Apostelkonzil (S. 46) eintritt (S. 41) und die ἄσπα Art. 24, 27 von der Dauer der Haft des Apostels faßt. Ein leicht dahin mißverständlicher Satz, als ob das Evangelium erst mit Paulus nach Rom gekommen wäre (S. 105), sowie ein paar Druckfehler und Versehen im Zitieren sind kaum der Erwähnung wert.

Die Schrift ist mit ebensoviel Fleiß und Liebe als Sachkenntnis gearbeitet, verdient alle Beachtung und wird ob ihrer sachlichen und mustergültigen Polemik auch bei den Gegnern Anerkennung finden.

St. Florian. Moisl.

5) **Pädagogik in fünf Büchern.** Von G. A. Rayneri, Professor an der Universität Turin. Mit historisch-literarischer Einleitung von Dr. G. B. Gerini. Aus dem Italienischen übersetzt und mit Anmerkungen versehen von A. Keel, Professor, und F. X. Kunz, Seminardirektor a. D. (Bibliothek der katholischen Pädagogik XVI.) Freiburg—Wien. 1909. Herdersche Verlagshandlung. gr. 8°. XII u. 708 S. *K* 9.60, gbd. in Halbfranz *K* 12.—.

Die Bibliothek der katholischen Pädagogik ist nunmehr in ihrem XVI. Bd. durch ein italienisches Werk bereichert worden, durch die Pädagogik von Rayneri, seinerzeit Professor der Anthropologie und Pädagogik an der Universität Turin. Es ist die erste von einem Italiener unternommene Arbeit auf diesem Gebiete und hat auch in Deutschland die beste Aufnahme gefunden. Die Klippen, an welchen pädagogische Arbeiten häufig scheitern, hat Rayneri mit Geschick vermieden. Sein Buch enthält nicht einseitige Theorien, sondern zeigt überall den Mann der Erfahrung und den praktischen Pädagogen; es zeigt aber auch in seiner streng wissenschaftlichen Form den tiefen Denker und den gründlichen Philosophen: der Begriffsbestimmung allein sind 14 Seiten gewidmet. Seine Gedanken sind vielfach sehr originell und ein warmer religiöser Hauch durchweht das ganze Werk.

Durch entsprechende, der Geschichte und Erfahrung entnommene Beispiele belebt, wirkt die Lektüre der Rayneri'schen Pädagogik nicht nur belehrend, sondern auch unterhaltend auf den Leser. Mit diesem allgemeinen und verdienten Lobe soll nicht geleugnet werden, daß einige Anforderungen übertrieben scheinen, wie z. B. im Kapitel über die Kenntnis der lateinischen Sprache, und manche Partien etwas kürzer und präziser gefaßt sein könnten. Die historisch-literarische Einleitung schrieb Dr. G. B. Gerini, Professor am kgl. Liceo-Ginnasio Massimo d'Azeglio in Turin (106 S.). Die Uebersetzung von Keel und Kunz verdient alle Anerkennung, sie ist getreu und fließend, die äußere Ausstattung des Werkes von Seite der Herderschen Verlagshandlung vortrefflich. Alles in Allem muß man sagen: Die Herausgeber der pädagogischen Bibliothek haben mit der Veröffentlichung dieser Schrift einen guten Griff getan und hiedurch auch der deutschen Pädagogik einen vorzüglichen Dienst erwiesen.

St. Florian. Dr. Johann Ackerl.

6) **Das Gottesbedürfnis.** Als Gottesbeweis den Gebildeten dargelegt von Otto Zimmermann S. J. Freiburg. 1910. Herdersche Verlagshandlung. 8°. VIII. u. 192 S. M. 1.80 = *K* 2.16. gbd. in Leinw. M. 2.50 = *K* 3.—.

Das vorliegende Buch schließt sich an ein früheres Werkchen des Verfassers an, in welchem aus der Endlichkeit der Weltdinge Gottes Dasein und Wesen erschlossen wird. Die gegenwärtige Schrift behandelt den sogenannten eudaimonologischen und den deontologischen Gottesbeweis.

In fünf Kapiteln, betitelt: Das unendliche Menschenherz, Endliches Glück, Gott, mein Alles, Zielsicherheit, Gott und Sitte werden diese zwei Gottesbeweise durchgeführt und im sechsten Kapitel, Ergebnis, zwei Konklusionen gezogen. Die erste lautet: Wir haben ein Bedürfnis nach Gott, dem obersten Beglücker. Dieses Bedürfnis geht nicht ins Leere. Also gibt es einen Gott. Die zweite lautet: Wir haben ein Bedürfnis nach Gott, dem Grunde des sittlichen Lebens. Dieses Bedürfnis täuscht uns nicht. Also existiert Gott. Damit ist der Inhalt des Buches kurz skizziert.

Ein Hauptvorzug des Werkes ist die fließende, schöne Darstellungsweise, die die Lektüre desselben zu einem hohen Genusse macht. Gegenüber anderen trockenen Darstellungen desselben Gegenstandes bezeichnet ein Rezensent das Büchlein mit Recht als „Oase in der Wüste der Spekulation". Referent wünscht dem Büchlein die weiteste Verbreitung und hofft, daß der Verfasser die philosophische Literatur mit weiteren so vorzüglichen Gaben bereichere.

St. Florian. Dr. Stefan Feichtner.

7) **De Hebraeorum ante exilium Babylonicum monotheismo.** Von Franz X. Kortleitner, Regularkanoniker in Wilten. Innsbruck. 1910. Wagner. gr. 8°. 191 S. *K* 5.— = M. 4.50.

Die moderne Religionsbaukunst hat sich redlich bemüht, den Beweis zu erbringen, daß unvollkommene Religionsformen das Fundament bilden für die vollkommene Gestalt einer Religion. Speziell hat sie sich berufen gefühlt, den Polytheismus als Grundlage des israelitischen Monotheismus zu beweisen. Eine wahre Flut von literarischen Erscheinungen überschwemmt den Büchermarkt seit Jahren, so daß es für einen Fachgelehrten wirklich sauer wird, diese Flut zu meistern. An diese Arbeit ist der Verfasser des obigen Buches mutig herangetreten und läßt auf 14 Seiten jene Werke Revue passieren, welche ihm bei Anlegung obenstehender Arbeit dienen mußten. Wahre Keulenhiebe müssen sich die modernen Religions-Baukünstler von dem hochwürdigen Herrn Verfasser erteilen lassen in den vier Hauptstücken, in welche die ganze Arbeit eingeteilt ist.

Der moderne Unglaube hat keinen durchschlagenden Beweis erbracht für die Ursprünglichkeit des Polytheismus in Israel, im Gegenteil ist Jahwe schon der Gott der Stammväter gewesen und das Volk dieser Stammväter ist vom Dienste Jahwes abgefallen.

Der moderne Unglaube hat keinen Beweis dafür geliefert, daß die alten Hebräer die Heidengötter für wahre Götter gehalten haben, das Gegenteil wird vielmehr bewiesen aus dem Zeugnisse des alten Testamentes über Natur und Wesen der fremden Götter.

So kann der moderne Unglaube auch mit seiner Ansicht nicht bestehen, daß der Polytheismus die erste und gesetzmäßige Religionsform bei den Hebräern gewesen ist.

Mag der moderne Unglaube noch so viele Wege und Schliche versuchen, um seine vorgefaßte Meinung arglosen Zeitgenossen aufzudrängen, Kortleitner beschäftigt sich mit allen diesen Meinungen, ob gut oder schlecht verhüllt der Unglaube in ihnen steckt, und gibt einer jeden den Keulenhieb, der dem Unglauben gebührt.

Möchten doch die geistigen Kräfte, welche bis jetzt dem nackten Unglauben zu einem aussichtslosen Ziele gedient haben, sich verwenden lassen zu einer besseren Sache und zu einem erhabenen Ziele! Dieses Resultat wünscht dem eifrigen verdienstlichen Arbeiten des Verfassers der gezeichnete Rezensent.

Dr. P. Amand Polz.

8) **Maria und das heilige Meßopfer.** Eine Maiandacht in 32 Betrachtungen. Von Franz Proschwitzer, Dechant. Graz und Wien, Styria. 1910. 12°. 284 S. *K* 2.— = M. 1.80.

Es ist wünschenswert, daß um der angenehmen Abwechslung und des praktischen Nutzens halber mit der Verehrung Mariä im Maimonat auch andere religiöse Wahrheiten zu Vorträgen oder Einzelbetrachtungen verbunden werden. Wir haben bereits in deutscher Sprache eine Reihe solcher Werkchen, wie der Wegweiser in die marianische Literatur aufweist. Namentlich sind die ewigen Wahrheiten der Exerzitien oder Missionen, oder ein einzelnes Geheimnis des Glaubens oder der kirchlichen Uebung, oder eine Tugendlehre dazu geeignet. Der Verfasser der genannten Maiandacht hat es verstanden, die ganze liturgische Feier der heiligen Messe in Beziehung zur Marienverehrung zu setzen; dadurch bringt er das so wichtige und anziehende Verständnis der Meßzeremonien, das in zusammenhängenden Vorträgen während des Jahres dem Volke nicht so leicht zugänglich gemacht werden könnte, auf eine ungeahnte Weise den Zuhörern bei. Nach einer kurzen Einleitung, meist geschichtlicher Art, folgt eine „Abhandlung", d. i. Erklärung eines Teiles der Messe, in deren zweitem Punkte Maria in ihrer Mitbetätigung mit dem Werke des Sohnes oder in den Gesinnungen der Andacht der gesamten Kirche geschildert wird. Zum „Schlusse" wird nebst einem Beispiel aus der Heiligenlegende oder der kirchlichen Ereignisse eine praktische Anwendung gegeben. Ein liebliches Mariengedichtlein oder Sprüchlein bildet jeden Tag gleichsam das „Amen".

Einige zweifelhafte oder unhaltbare Legenden, Privatoffenbarungen oder Behauptungen möchten wir lieber durch andere ersetzen, z. B. S. 6, 115, 230 ꝛc. Die auch in anderen Werken oft gebräuchliche Benennung: Vinzenz von „Paula" (statt Paul oder von hl. Paulus) beruht auf einer Verwechslung mit dem hl. Franz von „Paula" (bei welch letzterem der Ortsname richtig ist). Die bevorzugte Erklärung des Namens Messe von missio als Entlassung der Gemeinde, die auch Herders Kirchenlexikon (A. Schrod) annimmt, hat doch nicht so viel innere Gründe für sich als die naheliegende und tatsächlich vorkommende Uebersetzung missio für das griechische synaxis oder liturgia (öffentliche Versammlung oder Zusammenkunft, gleich dem deutschen Worte „Amt").

Linz-Freinberg. P. Georg Kolb S. J.

9) **Die Ehrenkrone aller Jahrhunderte für Maria.** Charakterbilder aus dem Leben der Heiligen. Zeitgemäße Maiandacht nebst Gebeten. Von W. Wächtler, Kanonikus (Graz und Wien, Styria.) 1910. 12°. VIII u. 321 S. *K*

Wie der „Liebfrauenstein" des gleichen Verfassers wird auch dieses neueste Werkchen sich großer Beliebtheit zur Lesung, Betrachtung oder auch zu Vorträgen erfreuen. Die 31 Lebensbilder sind zwar vorherrschend aus der Reihe der Marienverehrer gewählt (von Petrus bis Pius IX.), doch findet sich bei denen aus den älteren Jahrhunderten manches Unkritische, auch bei den späteren kleinere geschichtliche Unwahrheiten. Alles ist recht lehrreich, erbaulich und frisch geschrieben, veranschaulicht durch zwei bis vier längere geschichtliche Beispiele meist neuester Zeit, die im Inhaltsverzeichnisse getrennt angegeben sind. An jedem Tage ist auch die an dem Heiligen hervorleuchtende Tugend eingehend zur Betrachtung und Uebung dargelegt. Die Gebete (von S. 269 bis Schluß) sind häufig in Beziehung zu einem Titel oder einem Symbol Mariens gebracht, wie z. B. Maria als Morgenstern, geistliche Rose, Himmelsleiter, weiseste Jungfrau, vom guten Rat, als Morgenröte, Weinstock, Regenbogen, Unbefleckte, mit der Sternenkrone, Himmelskönigin. Sie eignen sich daher nebst dem Vorbereitungs- und Schlußgebete und der Lauretana recht gut zu abwechselnder Rezitation an den verschiedenen Tagen. P. Georg Kolb S. J.

10) **Katholisches Evangelien- und Erbauungsbuch.** Volkstümliche Erklärung der Sonntags-, Festtags- und einer größeren An-

zahl anderer Evangelien des katholischen Kirchenjahres mit angeschlossenen Betrachtungen von J. Huschens, Direktor der Provinzial-Taubstummen-Anstalt in Trier. Mit 163 Textillustrationen, 33 Vollbildern, 8 chromo- und 16 typograph'schen Einschaltbildern, einer farbigen Familienchronik und einer farbigen Karte vom Heiligen Lande. Mit Druckbewilligung des Hochwst. Herrn Bischofs von Chur und einem Geleitwort von Sr. Gnaden dem Hochwst. Herrn Dr. Michael Felix Korum, Bischof von Trier. Einsiedeln, Waldshut, Köln a. Rh., Verlagsanstalt Benziger & Co. A. G. 704 S. 4°. Gbd.: Rücken schwarz Leder, Decken schwarze Leinwand mit Relief- und reicher Goldpressung, Kammschnitt M. 12.— = *K* 14.40. Gbd.: Rücken rot Chagrinl., Decken rote Leinwand mit Relief- und re'cher Goldpressung, Feingoldschnitt M. 16.— = *K* 19.20.

In diesem „Evangelien- und Erbauungsbuch" bietet der Verfasser ein Volksbuch im vollsten Sinne des Wortes. Im ersten Teil „Das katholische Kirchenjahr in seinen Zeiten und Festen" will das Werk dem Leser die Hauptwahrheiten des katholischen Glaubens vor Augen führen, um ihn im heiligen Glauben zu stärken. Im zweiten Teile „Heiligenfeste" zeigt es ihm in den Beispielen der Heiligen den Weg, den er zu wandeln hat, um zum ewigen Ziele, zu Gott, zu gelangen. Um den Nutzen des Buches noch zu heben, folgt ein dritter Teil „Herr, lehre uns beten", der neben gediegener Belehrung über das Gebet eine Blütenlese kirchlich approbierter Andachten für den häuslichen Gebrauch in den verschiedensten Verhältnissen und Nöten des Lebens enthält.

Ein gewiß von jedem Leser, ob Laie oder zum geistlichen Stande zählend, hochzuschätzender Vorzug des Werkes ist die populäre und zugleich zeitgemäße Auslegung der heiligen Evangelien. Einfach und doch kernig, klar und treuherzig, so recht in der Sprache des Volkes wird jedes einzelne Evangelium behandelt und erklärt. Dabei ist dem religiös-praktischen Moment immer besondere Aufmerksamkeit geschenkt, überall werden die modernen Religionsfragen, die gegenwärtigen Verhältnisse und Forderungen auf religiösem Gebiet in den Vordergrund gerückt und mit großem Verständnis und außerordentlichem Geschick in allgemein verständlicher Weise erörtert. Auch sind die vielen in die Erklärung eingeflochtenen Beispiele durchwegs dem täglichen Volksleben entnommen. Kurz, es ist ein Buch, das so recht hineinpaßt in unsere moderne von Unglauben gefährdete Zeit und nach Anlage und Ausführung vollkommen berufen ist, in allen Klassen des katholischen Volkes in Stadt und Land, der Jugend und dem Alter, dem Gebildeten und dem weniger Geschulten, in der einfachen Arbeiterfamilie wie in den Kreisen der besseren Stände eine hohe zeitgemäße Mission zu erfüllen.

Wie der Verfasser in Wort, bietet der Verlag in Bild ein echtes Volksbuch. Die außerordentlich reiche Illustration steht künstlerisch gewertet auf hoher Stufe; aber es ist durchaus volkstümliche Kunst, die eindringlich und nachhaltig zum gläubigen Herzen spricht. Vorab die acht herrlichen Chromobilder nach Kompositionen von Prof. M. Feuerstein, die 16 typographischen Einschaltbilder, sowie die 33 Vollbilder gewähren dem aufmerksamen Beschauer reiche Belehrung und hohen Kunstgenuß zugleich.

Dem herrlichen Werke gebührt in jeder katholischen Familienbibliothek der erste Platz neben Goffine, Katholische Handpostille. Der verhältnismäßig billige Preis ermöglicht die Beschaffung des Buches bei gutem Willen selbst einem bescheidenen Beutel. Möge das Werk besonders als Geburtstags-, Namenstags-, Weihnachts-, Braut- und Hochzeitsgeschenk ꝛc. reichliche Verwendung finden.

11) **Paulus und Johannes als Pastorallehrer.** Vorträge über die Briefe an Timotheus und die Briefe an die sieben Engel in der Geheimen Offenbarung. Von Dr. Franz X. Mutz, Regens des erz-

bischöflichen Priesterseminars zu St. Peter bei Freiburg i. B. Paderborn. 1910. Schöningh. 8°. VI u. 264 S. M. 2.40 = *K* 2.88.

Ausgehend von der Erhabenheit des Priesterberufes werden die notwendigen Eigenschaften des Priesters und Seelsorgers aufgezeigt. Um dem Ideale des Hohenpriesters Jesu Christi immer näher zu kommen, muß der Priester vor allem ein Mann des Gebetes, der Demut und Selbstverleugnung sein, muß ein Opferleben führen für Christum und für die von Christo erkauften Seelen. Damit letztere nicht verloren gehen, muß der Priester unverzagt und unverdrossen arbeiten am Heile der ihm anvertrauten Herde. Beim gekreuzigten Heilande wird der Priester Zuflucht suchen und Stärkung finden; die Gnade des Herrn wird des Seelsorgers Tätigkeit mit dem Erfolge krönen. Auch vor Irr- und Abwegen wird der Priester in ernster, erschütternder Weise gewarnt. Binsenwahrheiten sind es, die aber nicht oft genug betrachtet werden können, damit der wahrhaft priesterliche Geist nicht erkalte, der Weltgeist nicht den Heiligen Geist im Priesterherzen immer mehr zurückdränge.

Des Apostels Paulus Hirtenschreiben an Timotheus, sowie die Sendschreiben des Apostels Johannes an die sieben Christengemeinden Kleinasiens bieten eine reichliche Fundgrube, welche der Verfasser auch in vorzüglicher Weise auszubeuten verstand. Die Bedeutung dieser Vorträge liegt in der Vertrautheit mit der heiligen Schrift, in der gesunden Aszetik und in der erprobten Psychologie. Dem Verfasser gebührt der aufrichtigste Dank für seine Arbeit, die recht viel Gutes stiften möge. Das Buch selbst sei dem Klerus bestens empfohlen einerseits als Vorbereitung auf die heiligen Exerzitien, anderseits zur Nachlese jener inneren Erneuerung.

St. Peter bei Graz. Dr. Florian Schmid.

12) **Des heiligen Johannes Chrysostomus Homilien über das Evangelium des heiligen Matthäus.** Neubearbeitet und herausgegeben von Max, Herzog zu Sachsen, Dr. theol. et jur. utr., o. Professor an der Universität Freiburg (Schweiz). Erster Band. Regensburg. 1910. Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. gr. 8°. XII u. 697 S. brosch. M. 6. – = *K* 7.20.

Die vom Verlage Manz in Regensburg unter dem Namen des Pfarrers F. Knorr im Jahre 1857 herausgegebene deutsche Uebersetzung der 90 Homilien des heiligen Johannes Chrysostomus über das Matthäusevangelium erhielten eine Neubearbeitung von Prinz Max, Herzog zu Sachsen. Ein solch gründlicher Chrysostomuskenner und zugleich gefeierter Kanzelredner ist wohl geeignet, eine in jeder Hinsicht gute Uebersetzung zu bringen. Diese ist wortgetreu, aber nicht sklavisch, fließend und in gutem Deutsch. Durch häufig eingefügte Worte wird der logische Gedankengang des heiligen Homileten aufgedeckt. Außerdem sind eine Reihe Anmerkungen und Erklärungen beigegeben. Der Uebersicht und auch des Verständnisses halber hat der hohe Herausgeber vor jede Homilie den ganzen Evangelienabschnitt nach dem griechischen Texte gesetzt.

Die Chrysostomushomilien haben zumal in ihrem paränetischen Teile auch für unsere Zeit großen Wert, bieten dem Seelsorger und Kanzelredner eine reichhaltige Fundgrube. Dem hohen Herausgeber gebührt für seine mühevolle Arbeit vollste Anerkennung und Dank, desgleichen auch dem Verlage für nette und billige Ausstattung und deutlichem Druck. Hoffentlich folgt bald der zweite Schlußband. Dem möge aber wohl ein Sachregister beigegeben werden, damit das Werk in der Tat eine Fundgrube sei und nicht etwa ein herrlicher Irrgarten. Dr. Florian Schmid.

13) **Grundriß der Biologie** oder die Lehre von den Lebenserscheinungen und ihren Ursachen. Von Hermann Muckermann S. J. I. Teil. Allgemeine Biologie. Mit 17 Tafeln und 48 Abbildungen im Text. Gr. 8° (XIV u. 174 S.). Freiburg-Wien 1909. Herdersche

Verlagshandlung. M. 4.— = *K* 4.50. Geb. in Leinw. M. 4.50 = *K* 5.52.

Vorliegender „Grundriß der Biologie", dessen erster Teil bisher veröffentlicht worden, hat den Zweck, „über die wichtigsten Tatsachen zum philosophischen Studium des Lebensproblems und seiner Teilfragen in möglichst klarer und und gedrängter Form zu orientieren. Es ist gleichsam eine Einleitung oder Begleitung des naturphilosophischen Unterrichts über das Leben in jedweder sinnlich wahrnehmbaren Form". — Es wird uns hier von der Hand eines erfahrenen und philosophisch geschulten Biologen ein systematisches Werk über die Lebenserscheinungen und ihre Ursachen in wissenschaftlicher, aber doch auch wieder gemeinverständlicher Form geboten. Bei den unklaren und nicht selten ganz unrichtigen Begriffen, die heutigentags über das Leben, seine Erscheinungen und Ursachen vielfach verbreitet sind, erscheint ein solches systematisches Werk über diesen Gegenstand als eine dringende Notwendigkeit. Es sind fünf Teile in Aussicht genommen und es soll ein jeder dieser Teile für sich ein abgeschlossenes Ganzes bilden. Der erste Teil behandelt die allgemeine Biologie, der zweite, „Die organische Welt und das Entwicklungssystem", wird dem Versprechen des Verfassers zufolge in Bälde erscheinen. In den übrigen drei Teilen werden behandelt werden die Biologie der mehrzelligen Pflanzen, die Biologie der mehrzelligen Tiere, das Nervensystem und die Sinne des Menschen. Der Text enthält eine reiche illustrative Beilage, zumeist sind es Originalphotogramme, die der Verfasser gemeinsam mit seinem Mitarbeiter P. Aug. Radtberg S. J. zum großen Teil nach eigenen Präparaten angefertigt hat; andere stammen aus der Sammlung mikroskopischer Präparate, von P. K. Frank S. J., einige Originalbilder von Herrn Dr. W. Gray in Washington.

Auf S. 36 wird bemerkt, daß der Bathybius Haeckelii und Bessels Protobathybius aus dem Schlamm der Tiefsee anorganische Niederschläge seien. Es wurde in neuerer Zeit nachgewiesen (vgl. Th. Fuchs, Geolog. R. A. Wien, Verh. 1905 S. 172 ff.), daß die kalkigen Meeresablagerungen (wohin auch der Bathybius gehört) zumeist aus der Kalkausscheidung gewisser einzelliger Pflanzen, den Coccolithen, bestehen und es ist damit nach Fuchs die Bathybiusfrage endgültig gelöst.

Möge es dem Verfasser vergönnt sein, das angefangene Werk bald zu vollenden.

Linz-Freinberg. R. Handmann S. J.

14) **Das Wetter.** Eine elementare Einführung in die Witterungskunde. Von P. Fintan Kindler O. S. B. Mit zwei farbigen Wolkentafeln, 40 Illustrationen und drei Beilagen. Einsiedeln 1909, Benziger & Comp.

Ein sehr praktisches, 142 S. umfassendes Büchlein mit guten, lehrreichen Abbildungen! Sehr entsprechend erscheint dem Rezensenten, daß den verschiedenen Wolkenformen größere Aufmerksamkeit als dies sonst zu geschehen pflegt, geschenkt worden ist. Wer sich mit Witterungskunde beschäftigt, wird darin viel Anregendes finden. Der letzte Teil — Witterungsdienst und Prognose —, wurde, wie der Hochw. Verfasser bemerkt, absichtlich kurz behandelt, weil „hier fast alles durch beständiges Vergleichen der Wetterkarten mit den Ergebnissen der eigenen Beobachtungen erreicht werden muß". Trotzdem würde es sich unseres Erachtens empfohlen haben, wenn einige darauf bezügliche praktische Wetterregeln, wie sie z. B. Dr. Michelson zusammengestellt hat, angeführt worden wären.

R. Handmann S. J.

15) **Hochschulfragen.** Von Dr. Jos. Sachs. Regensburg, Verlagsanstalt 1910. VIII u. 93 S. 8°. Preis M. 1.50 = *K* 1.80.

Erweiterung und feste Begründung der religiösen Kenntnisse besonders bei den sogenannten Gebildeten ist unbedingt notwendig. Deshalb muß vor allem die theologische Fakultät an den Universitäten ihre Tätigkeit auch dahin zu entfalten suchen, daß religiöse Vorträge in zeitgemäßer, wissenschaftlicher Form den

akademischen Bürgern und ihren Lehrern geboten werden. In ähnlicher Weise muß wahre philosophische Bildung den Hörern aller Fakultäten von den Vertretern der philosophia perennis vermittelt werden. Deshalb gehört aber die theologische Fakultät notwendig zur Universität: Mit Benützung aller Errungenschaften in der Methode und in den verschiedenen Disziplinen soll sie die ausgleichende, erhebende und befriedigende christliche Weltanschauung unmittelbar und mittelbar allen vermitteln. Was Verfasser noch über die Entwicklung und Ausgestaltung der Lyzeen sagt, wird gewiß auch außerhalb Bayerns Interesse finden. Die aktuellen Fragen und deren vorzügliche Behandlung empfehlen die Broschüre aufs beste.

St. Florian. Prof. Asenstorfer.

16) **Non moechaberis.** F. A. Gemelli O. S. M., Dr. Medicinae et Chirurgiae, Prof. ad. honorarius hystologiae, Lector Medicinae Pastoralis. Disquisitiones medicae in usum Confessariorum. Romae 1910. Fridericus Pustet. 8°. 248. Fr. 3.50 = *K* 3.50.

Es ist ein erfreuliches Zeichen, daß auf dem Gebiete der Pastoral-Medizin in den letzten Dezennien fleißig gearbeitet wurde. Gewöhnlich waren es Mediziner vom Fach, die mit Zugrundelegung der moraltheologischen Prinzipien den Beichtvätern einen vollkommenen Dienst leisteten, oder es versuchten, sachmännisch geschulte Theologen die gewonnenen Resultate der medizinischen Wissenschaft für die pastorelle Behandlung der Seelen zu verwerten.

Im vorliegenden Werke kommt ein Fachmann zum Worte, der in seiner Person den erfahrenen Mediziner zugleich mit dem Theologieprofessor vereinigt. Gemelli ist Doktor der Medizin und Chirurgie, trat später in den Franziskanerorden und doziert gegenwärtig Pastoral-Medizin. Gemelli hat sich in Italien bereits einen nicht geringen Ruf durch seine naturwissenschaftlichen Vorträge erworben.

Mit Berufung auf den Schreckensausruf des heiligen Alphonsus: „Ob hoc unum impudicitiae vitium, aut saltem non sine eo omnes damnantur, quicumque damnantur“ (lib. III num. 413) will Dr. Gemelli zunächst den Beichtvätern seine hilfreiche Hand bieten. Er gibt medizinische Ratschläge, um so noch manches Menschenkind vom Abgrunde des zeitlichen und ewigen Verderbens zurückzuhalten, dem es vielleicht sonst unrettbar verfallen würde. Freilich muß der Verfasser als Arzt im Interesse der Heilung von Patienten, die sich in die Sklavenketten einer fast unheilbar scheinenden Leidenschaft verstrickt fühlen, auch die Nachtseiten des menschlichen Lebens mit seinen ärgsten Verirrungen besprechen. Es ist aber immer derselbe heilige Ernst, der das ganze Buch durchweht, eingegeben von aufrichtigem Seeleneifer, um allenfalls noch zu retten, was sich überhaupt noch retten läßt aus dem in Sündenelend und Sündenschmutz versunkenen modernen Sodoma und Gomorrha.

Der Verfasser dürfte wohl das Meiste und Beste aus der einschlägigen Literatur, wie sie heute in lateinischer, französischer, italienischer, englischer und deutscher Sprache vorliegt, für seinen Zweck verwertet haben. Dr. Gemelli behandelt den ebenso schwierigen wie heiklen Gegenstand in sechs Kapiteln: De sexuali instinctu — de causis sexualis appetitus — de castitate — de incontinentiae prophylaxi —de incontinentiae therapeutica sive cura — psychotherapia incontinentiae — de sexualibus aberrationibus earumque cura.

Im Interesse der guten Sache bedauern wir es gar sehr, daß nicht wenige, recht störende Druckfehler sich ins Werk eingeschlichen haben. So ist z. B. der Name des berühmten Psychiaters Kraft-Ebing falsch geschrieben. Die deutschen Hauptwörter weisen nicht selten kleine Anfangsbuchstaben auf; überhaupt bedürfen die deutschen Büchertitel einer gründlichen Revision. Auch der lateinische Text läßt manches zu wünschen übrig. Leider muß noch gesagt werden, daß der Stil bisweilen nicht leicht verständlich ist. Es mag dies vielleicht unter anderem auch darin seine Erklärung finden, daß der Verfasser ursprünglich sein Werk in ita-

lienischer Sprache herausgeben wollte. Allein die kirchliche Behörde wünschte durchaus — und zwar aus begreiflichen Gründen — die Veröffentlichung dieser Studie in lateinischer Sprache. Es dürfte der löblichen Verlagshandlung Pustet wohl nicht schwer fallen, durch eine genaue Korrektur des Druckes, das an sich so gediegene Werk auch in seinem Werte zu erhalten.

Für die vom Verfasser den Beichtvätern gegebenen Winke, die in einer langjährigen Erfahrung und Praxis gewonnen wurden, schulden wir Dr. Gemelli aufrichtigen Dank und wir wünschen, es möchte die treffliche Arbeit in möglichst viele Hände von Seelenärzten, Seelsorgern und Erziehern der Jugend gelangen zum Heile und zur Rettung der unsterblichen Seelen.

Mautern. Dr. Jos. Höller C. SS. R.

17) **Grundlagen der Logik und Erkenntnislehre.** Eine Untersuchung der Formen und Prinzipien objektiv wahrer Erkenntnis. Von Dr. Josef Geyser, Professor der Philosophie an der Westfälischen Wilhelms-Universität. Münster i. W. 1909. Heinrich Schöningh. XVI u. 445 S. 8°. brosch. M. 6.— = *K* 7·20; gbd. M. 7.— = *K* 8.40.

Dem Lehrbuch der allgemeinen Psychologie läßt Dr. Geyser Grundlagen der Logik und Erkenntnislehre folgen. Er behandelt seinen Gegenstand in fünf Teilen und einem Anhange. Der erste Teil bietet Prolegomenen zu den Untersuchungen zur Logik und Erkenntnislehre. Aus denselben sei hervorgehoben das Kapitel über die Psychologie der Denkvorgänge und das über die wichtigsten Auffassungen der Grundlagen der menschlichen Erkenntnis, in welch letzterem der Verfasser sich mit den hauptsächlichsten Richtungen, die auf dem Gebiete der Logik aufgetreten sind, prinzipiell auseinandersetzt. Der zweite Teil enthält die logische Analyse des Begriffes, der dritte handelt vom Urteile, im vierten Teil werden sehr gründlich die unmittelbaren evidenten logischen Grundsätze behandelt, der fünfte Teil, betitelt „Die Folgerungen", bietet die Lehre vom Schluß, wobei das deduktive und induktive Schlußverfahren sehr ausführliche Berücksichtigung finden. Es folgt als Anhang eine Uebersicht über die Hauptpunkte der Logik und Erkenntnislehre. Namen- und Sachregister sind beigegeben.

Referent steht nicht an, dieses Werk als eine vorzügliche Leistung auf philosophischem Gebiete zu bezeichnen, ohne sich aber mit allen Ausführungen des Verfassers einverstanden zu erklären. Derselbe geht bei seinen Untersuchungen selbständig vor, wenn er auch prinzipiell auf dem Standpunkt des Aristoteles und der Scholastik steht und diesen als den richtigen erweist. Das hindert ihn aber nicht, auch auf Schwächen und Mängel der scholastischen Philosophie hinzuweisen. Die einschlägige Literatur, besonders die nicht auf scholastischer Grundlage stehende, ist sehr eingehend, freilich vielfach kritisch gewürdigt. Möge dieses Buch recht viele Leser finden. Wer Interesse hat für die oben kurz skizzierten Fragen und eine eingehende und gründliche Behandlung derselben durchstudieren will, greife zu dem Buche und er wird auf seine Rechnung kommen.

St. Florian. Dr. St. Feichtner.

18) **Kommuniziert in der heiligen Messe.** Von P. Ildefons Munding O. S. B. in Seckau. Verlag Pustet in Regensburg. M. —.25 = *K* —.30.

Es ist eine alte, leider fast erstorbene Sitte und Gewohnheit, in der Regel nur innerhalb der heiligen Messe nach der Kommunion des Priesters den Gläubigen die heilige Kommunion zu reichen. Leider ist diese liturgisch so konzinne Gewohnheit in vielen Gegenden fast völlig abgekommen zum Schaden des liturgischen Bewußtseins des Volkes und vielfach auch der würdigen Vorbereitung und Danksagung der Kommunizierenden.

Um diese alte und löbliche Gewohnheit wieder ins Leben zurückzurufen, hat P. Ildefons Munding eine kurze aber inhaltlich und formell gleich voll-

kommene Broschüre „Kommuniziert in der heiligen Messe" erscheinen lassen. Sie ist populär und doch seines hohen Gegenstandes wegen „feierlich und erhaben" geschrieben. Er faßt den Wunsch, „die heilige Kommunion für gewöhnlich während der heiligen Messe zu spenden und zu empfangen" in die kräftige Befehlsform: „Kommuniziert in der heiligen Messe" und führt hiefür eine Menge Motive an, die sehr einleuchtend und überzeugend sind.

Die heilige Kommunion ist eine Opferspeise — und wird jetzt fast regelmäßig außer und ohne dieses Opfer gereicht! Vielen Gebeten und Riten der Meßliturgie ist durch diesen modernen „hastenden" Gebrauch geradezu „der Boden entzogen"!

Aeußerst gelungen ist dem Verfasser der Nachweis aus der Geschichte! Ferner führt er die namhaftesten Autoren für seine Ueberzeugung an und weist zum Schlusse noch auf die offiziellen Entscheidungen der Kirche, namentlich auf die Konzils- und Synodalbeschlüsse hin.

Möge insbesonders der Klerus sich wieder für die eigentliche und allein mit dem Wesen der Messe übereinstimmende „intra missam Communio" begeistern!

Schlierbach. P. Marian Eggerer O. Cist.

19) **Religion und Volkswohl** oder Volkswirtschaftliches Leben seit der Reformation. Beleuchtet von Dr. Ludwig Pfenner, Präsident des Christlichsozialen Vereines in Wien. Graz. 1910. Ulr. Mosers Buchhandlung (J. Meyerhoff). 8°. IV u. 126 S. *K* 1.60. = M. 1.40

Der irrigen Ansicht des Heidentums hatte das katholische Christentum des Menschen wahres Ziel und richtige Aufgabe klar gegenübergestellt. Uebernatürlich ist des Menschen Ziel; dieses strebt der katholische Christ mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln an. Das Diesseits ist ihm nur eine Vorstufe, ein Mittel zum Ziele.

Die Lehre von der Gleichheit aller Menschen vor Gott, die sittliche Auffassung der Arbeit, die Betonung der Charitas hatten das Wohl der wirtschaftlich Schwachen gehoben. Nachdem das Christentum wie ein Sauerteig nicht bloß den Einzelmenschen, sondern auch die ganze Gesellschaft durchdrungen hatte und seine Lehren die Richtschnur im Handeln und Wandeln geworden waren, herrschte auch ein allgemeiner mäßiger Wohlstand. Jedes Abweichen vom wahren Christentum mußte auch folgerichtig das Volkswohl beeinträchtigen. So geschah es durch die Reformation. Der Individualismus wurde im religiösen und sittlichen Leben zum Prinzipe erhoben, der Stärkere mißbrauchte seine Gewalt zur Unterdrückung des Schwächeren, der Egoismus ward die Triebfeder auch im wirtschaftlichen Leben. Revolution auf religiös-sittlichem Gebiete mußte zur wirtschaftlichen und politischen Revolution führen. Der Protestantismus hat das Prinzip der Auflösung hineingetragen in Kirche, Familie und Staat. Wo aber Auflösung, kann von einem wahren Fortschritt, von Kultur nicht die Rede sein. Dies zeigt Pfenner an der Wirtschaftsgeschichte Deutschlands und Englands in anschaulicher Weise. Der Katholizismus ist wahrer Aufklärung, Kultur und Fortschritt durchaus nicht feindselig und während er das Jenseitsziel immer und immer betont, pflegt er auch das Diesseits innerhalb der sittlichen Grenzen. — Es ist ein großes Verdienst des bekannten und volkstümlichen Sozialpolitikers Dr. Pfenner diese Wahrheiten laut zu verkünden in einer Zeit, wo der Protestantismus kühner denn je sein Haupt erhebt, zahlreiche Importwikare in grellen Farben die „Segnungen" der Reformation schildern und zum Abfalle vom katholischen Glauben auffordern. Möge das Buch weite Verbreitung finden und so aufklärend wirken in unserer dem Glauben gefahrvollen Zeit! Für Vereinsvorträge bietet es reichliches und gesichtetes Material. Dr. Florian Schmid.

20) **Beichtvater und Seelenforscher.** Von Dr. Josef Adloff, Professor am Priesterseminar zu Straßburg. Straßburg 1910. Verlag von F. X. Le Roux & Comp. 8°. IV u. 104. S. brosch. M. 2.— = *K* 2.24.

Dr. Adloff, schon bekannt durch seine Kontroverse mit dem Marburger Professor Herrmann, gegen den er die Sittenlehre der katholischen Kirche siegreich verteidigt hat, wandelt in seiner neuesten Publikation friedliche Wege.

Was den Inhalt derselben bildet, ist aus dem Titel ersichtlich. Im Vorwort schreibt der Verfasser: „Das Ziel, das dem Verfasser vorschwebt, war, zu zeigen, wie jeder Beichtvater zugleich auch Seelenführer sein soll und sein kann . . . Diese Schrift will nur die Grundlinien angeben die jeder Beichtvater einzuhalten hat, um den Beichtkindern zugleich ein eifriger und sicherer Führer auf dem Wege der Vollkommenheit zu sein". In fünf Kapiteln betitelt „Notwendigkeit der Seelenleitung" (S. 3—22), „Seelenleitung und Beicht" (S. 22—28), „Eigenschaften des Seelenführers" (S. 28—45), „Beschaffenheit der Seelenleitung" (S. 45—94), „Verhalten gegen den geistlichen Führer" (S. 94—102) wird der wichtige Gegenstand behandelt, und zwar in vorzüglicher Weise. Auf Schritt und Tritt merkt man, daß da ein Praktiker redet. Besonders gefallen haben dem Referenten die Ausführungen des vierten Kapitels. An dieser feinen und delikaten Analyse des Seelenlebens kann auch jeder Psychologe seine Freude haben. Der Referent ruft daher allen, die das so überaus wichtige Amt der Seelenleitung verwalten, in Bezug auf diese Schrift zu: Tolle, lege.

Dr. Stefan Feichtner.

21) **Weltanschauung und Literatur.** Friedliche Gedanken zum katholischen Literaturstreit von P. Dr. Josef Froberger, Provinzialoberer der Weißen Väter. Trier 1910, Druck und Verlag der Paulinus-Druckerei, 156 S. M. 1.50 = *K* 1·80.

Eine Schrift, die unstreitig manche äußere und innere Vorzüge besitzt, aber ihren Zweck meines Erachtens größtenteils verfehlt hat.

Das Büchlein ist ruhig, vornehm geschrieben, wenngleich es auch wieder nicht ganz so unparteiisch ist, wie es sich gibt, und die Vorliebe für Muth und manche nervöse Bemerkungen gegen Gral-Anhänger nicht unterdrücken kann.

Was mir prinzipiell in der Schrift verfehlt erscheint, habe ich an anderer Stelle ausgeführt.

Hier habe ich nur zu konstatieren, daß Froberger das Gral-Programm dahin abgrenzt, daß es nicht in gleichem Maße wie die Muth-Richtung diejenigen Gebiete und Seiten der Literatur berücksichtigen kann, welche nur in entfernter Weise mit religiösen Gedanken in Verbindung stehen, daß es nicht alle Fragen der Literatur allseitig umfassen kann, da die Literatur außer religiösen Interessen auch Bildungsinteressen hat (Vgl. S. 80 ff).

Das ist nun eine ganz ungerechtfertigte Einengung des Gral-Programms, die der Theorie und Praxis des „Gral" schroff widerspricht.

Das Gral-Programm besagt nicht: Literatur um der Religion willen, sondern verlangt Berücksichtigung der katholischen Weltanschauung einzig im Interesse der Kunst selbst.

Was nun Muth und seine Richtung betrifft, so kann Froberger zwar die schweren und vielen Entgleisungen der „fortschrittlich-katholischen Literatur" nicht in Abrede stellen, sucht aber mit allem Nachdrucke diese Fehler als bloße Begleiterscheinungen hinzustellen und Muth von jedem Verdachte einer modernistischen Gesinnung zu reinigen.

Ich glaube, daß ihm dies durchaus mißlungen ist. Vor allem ist sein Versuch, die Unzulässigkeit der Anklage auf literarischen Modernismus zu dekretieren, vollständig gescheitert.

Aber auch die sonstige Verteidigung Muths ist mehr als schwach.

Auf die von Muth gegebene Definition einer Dichtung aus katholischer Lebensauffassung geht Froberger überhaupt nicht ein.

Den Passus in der Muth-Broschüre, wo der Katholizismus als Abstraktum bezeichnet wird (Vgl. Quartalschrift 1910, Heft II, S. 429 f.), sucht Froberger damit zu rechtfertigen, daß er nur in Bezug auf den Künstler niedergeschrieben worden sei. Den objektiven Stoff des Künstlers kann man dem leben-

digen Kunstprodukt gegenüber das Abstrakte nennen, das konkrete Gestalt gewinnt, oder besser (besser ist gut gesagt. d. B.) das objektive, dem man literarischen Inhalt gewährt (S. 128 f.).

Wenn Frobergers Auslegung richtig ist, was bedeutet dann der Satz, daß die kulturelle Brauchbarkeit des Katholizismus nie im Gegensatz, in Feindschaft zur Zeit sichtbar werden könne?

Hier kann also Muth unmöglich von der Psychologie künstlerischen Schaffens reden, wie Froberger behauptet. Wohlgemerkt, bringt Muth diese Stelle im Kapitel „Modernität".

Muths Auffassung vom Verhältnis zwischen Katholizismus und Protestantismus, die ganz augenscheinlich irrig ist, sucht Froberger mit dem kühnen Satze zu rechtfertigen: „Seine (Muths) Auffassung ist eigentlich so katholisch, daß er den Protestantismus nicht einmal als Religion, sondern nur „als Konfession auf christlicher Religionsunterlage" gelten lassen will" (S. 130).

Und dann pocht Froberger vor allem auf die nachträglichen Erklärungen Muths, die er ihm übrigens in seinen Artikeln im Pastor bonus schon recht nahe gelegt hatte, und ist sehr erbittert, daß ich trotz dieser Erklärung solange an meiner Interpretation des Muth-Programmes festzuhalten wage, als Muth nicht zugibt, daß er theoretisch und praktisch i. e. in seinen Broschüren und im Hochlande neben gediegenen Leistungen auch große Irrtümer zu verzeichnen hat. Wenn mich jemand beleidigt hat, so bin ich nicht zufrieden, wenn er dann einfach erklärt, er habe mir ohnedies nur Schmeichelworte gesagt. Und so darf auch Muth seine tatsächlichen Irrtümer nicht mit der sarkastischen Bemerkung, es hänge alles davon ab, wie hoch ein Schriftsteller sein Lesepublikum einschätze, in den Nimbus der Unfehlbarkeit und vollständigen Korrektheit hüllen.

Wie recht ich übrigens gehabt habe, diesen nachträglichen Kommentaren nicht allzu vertrauensselig entgegenzukommen, erhellt daraus, daß sich Muth nach wiederholten recht katholischen Erklärungen nicht gescheut hat, den Roman „Armsünderin" zum so und sovielten Male im Hochland anpreisen zu lassen und gegen alle Vorwürfe mit einer Moral in Schutz zu nehmen, die auf dem Standpunkt steht, daß die Kunst voraussetzungslos sein müsse und der Zweck die Mittel heilige (Cf. Hochland, Heft 7, 1910, S. 95 f.).

Dies erhellt ferner daraus, daß Muth den Roman „die Sendlinge von Voghera" zu pulizieren wagte, der nicht bloß eine literarische Null, sondern in religiöser und moralischer Beziehung vielfach geradezu ein Skandal ist.

Ueberhaupt steht der ganze Sachverhalt in dieser Frage so:

Irre ich, wenn ich Muth eine allerdings unbewußte, von ihm nicht erkannte modernistische Geistesrichtung zuschreibe, dann geschieht Muth ein Unrecht, kein Zweifel. Aber daran ist er selbst schuld. Seine gute Absicht habe ich nie angezweifelt, seine Geistesrichtung habe ich auf Grund des einzig möglichen Nachweises irriger Theorie und Praxis als modernistisch bezeichnet.

Irrt aber Froberger mit seiner so energischen Verteidigung Muths, was mindestens ebenso leicht möglich ist, dann geschieht der katholischen Sache ein schweres Unrecht, dann muß das christliche Kulturleben einen großen Schaden leiden, weil durch die Stellungnahme eines so hervorragenden Ordensmannes für Muth nur Verwirrung in die katholischen Kreise getragen würde und eine energische Abwehr wenn nicht unmöglich, so doch sehr behindert wäre. Aus diesem Grunde habe ich mich auf Seite der sachlichen Gründe gestellt, nachdem die fraglichen Persönlichkeiten trotz wiederholter Abmahnungen nicht bloß ihre Fehlgriffe nicht vermindert, sondern vergrößert und vervielfacht hatten.

Josef Pfeneberger.

22) **Gralbücherei.** Von B. Stein, Dramatiker der Gegenwart. Band 8 – 9. Ravensburg. Verlag Fr. Alber. 628 S. M. 7.— = *K* 8.40.

Dem sehr hübsch ausgestatteten Bande kann ich aber schon gar keinen Geschmack abgewinnen. Sein literarischer Wert ist äußerst gering, da von den

34 Dramatikern vielfach nur einzelne Monologe, höchstens ganz nebensächliche Szenchen gebracht werden und so das ganze Buch mehr den Eindruck eines gewaltigen Reklameprospektes als den eines einheitlichen poetischen Werkes hervorruft. Josef Pfeneberger.

23) **Ein großes Glück und eine heilige Pflicht.** Gedanken, Erwägungen, Erlebnisse und Dichtungen zur Förderung der großen Interessen Jesu. Allen katholischen Christen gewidmet von Em. Huch. Kinderfreund-Anstalt in Innsbruck. Geschäftsführer: Franz Schmitt. 8°. 148 S. gbd. *K* 1.30, brosch. *K* —.70.

Ein großes Glück ist der Besitz des wahren Glaubens, eine heilige Pflicht, denselben nicht bloß selber zu bewahren, sondern auch nach Kräften andere Seelen für Jesus zu gewinnen. Deshalb hat die katholische Kirche dem Auftrage ihres Stifters gemäß zu allen Zeiten ihre Missionstätigkeit entfaltet. Letztere bedarf außer Gebet auch der materiellen Unterstützung seitens der Gläubigen.

In überzeugender und herzgewinnender Weise ist vorliegendes Büchlein geschrieben. Möge es auch zahlreiche Leser finden, welche voll Begeisterung durch Gebet und Almosen am heiligen Werke der Glaubensverbreitung mitarbeiten. Am Schlusse des Büchleins findet sich ein Wegweiser für Missions-Kandidaten und -Kandidatinen, sowie für Wohltäter. Der katholische Universitätsverein in Salzburg übernimmt auch für Missionszwecke Kapitalien mit Zinsenvorbehalt gegen eine geringe Entschädigung. Dr. Florian Schmid.

24) **Kirchenmusikalisches.** Der „Quartalschrift" wurden von dem Verlag „Styria" in Graz und Wien nachstehende kirchenmusikalische Kompositionen zur Besprechung zugesendet:

a) **Rudolf von Weis-Ostborn,** op. 11. Messe in E moll für vierstimmigen gemischten Chor und Begleitung der Orgel. Partitur *K* 3.— = M. 2.40, Singstimmen einzeln *K* —.25 = M. —.20.

Diese hypermoderne Messe kann ich nicht empfehlen; dazu veranlassen mich 1. der zu komplizierte, manchmal (cfr. Benediktus) überwuchernde Orgelpart, 2. die vielfach geschraubte, abstruse Textbehandlung, 3. die vielfach äußerst schwere Sangbarkeit, erzeugt durch zuweit gehende Enharmonik auch im Gesangspart; diese Signatur wird der Messe den Weg in die Praxis erschweren. Daß nur ein wohlgeschulter Chor einzelne Schönheiten der Messe herausholen kann, steht bei mir fest.

b) **Karl Jendrossek,** op. 5. Lauretanische Litanei mit deutschem Text für vier Singstimmen mit Orgelbegleitung. Partitur *K* 2.— = M. 1.80. Singstimmen einzeln *K* —.25 = M. —.20.

Wo man Litaneien mit deutschem Text poussiert, mag diese in Gesang und Begleitung einfache Arbeit erwünscht sein, obwohl (besonders bei Verschleppung der tempi) Monotonie nahe liegt, da jede persönliche Note der Komposition mangelt.

c) **Franz Grabner,** op. 4. Fünf lateinische Gesänge zu Ehren des allerh. Sakramentes für Sopran, Alt und Orgel. Partitur *K* 1.50 = M. 1.30, Singstimmen einzeln *K* .25 = M. —.20.

Tantum ergo, Coenantibus illis, o sacrum convivium, verbum supernum, sacris solemniis. Alles sehr leicht, ohne viel Schmuck, aber auch ohne viel Wirkung; solche Verstöße, wie gegen Ende des tantum ergo, Seite 3 der Partitur, wo der Alt des Gesanges und der Begleitung mit dem verdoppelten Basse in Oktaven fortschreitet, beleidigen ein ästhetisches Auge und Ohr.

d) **Dr. Anton Faist,** op. 11. Duo hymni eucharistici zur Verehrung des allerh. Sakramentes für vierstimmigen gemischten Chor und

Orgel. Partitur *K* 1.80 = M. 1.50, Singstimmen einzeln *K* .25 = M. —.20.

Das ist schöne, ausdrucksvolle, moderne, dabei volkstümliche Musik; der Praktiker spricht zu uns, der die thematische Arbeit nicht übertreibt und doch große Effekte erzielt. Die Hymnen Jesu, rex admirabilis und Verbum supernum sind durchkomponiert und eignen sich, wie der Autor bemerkt, sehr wohl für Nachmittagsandachten statt einer Litanei. Sehr zu empfehlen!

e) **Johann G. Meuerer,** op. 64. Vierzehn deutsche Lieder für vierstimmigen gemischten Chor oder für eine Singstimme mit Orgel oder Harmonium. Partitur *K* 2.40 = M. 2.—. Stimmen einzeln *K* —.40 = M. —.35.

Drei Osterlieder, vier Lieder zum heiligen Geist, drei Sakraments-, zwei Kommunionlieder, ein Herz Jesu-, ein Marienlied nach Texten des Gesangsbuches „Ave Maria". Welche Gewalt hat sich wohl der Grazer Domkapellmeister antun müssen, um so einfach, anspruchslos zu schreiben! Auch schwächere Chöre dürfen sich an diese ganz gut wirkenden Gesänge wagen.

f) **Johann G. Meuerer,** op. 58. Fünf Marienlieder (leicht ausführbar). Sopran, Alt und Orgel obligat, Tenor und Baß ad libitum. Partitur *K* 1.50 = M. 1.20. Singstimmen je *K* —.25 = M. —.20.

Einfach, lieblich, andächtig sind diese Weisen mit schönen Texten von Auguste Pöstion. Die Begleitung wie der Gesang einfach, zarte Sopransoli bringen Abwechslung. Sehr zu empfehlen!

Druck und Ausstattung ist bei allen Werken sehr gut; ziemlich viele Druckfehler! Die außerliturgischen Texte haben alle oberhirtliche Genehmigung.

Schwanenstadt, Ob.-Oest. Anton Riegl.

B) Neue Auflagen.

1) **Handbuch der Pastoraltheologie.** Von P. Ign. Schüch O. S. B., besorgt von Dr. P. Amand Polz O. S. B. Vierzehnte u. fünfzehnte umgearbeitete und vermehrte Auflage. Innsbruck. 1910. Fel. Rauch. XIII u. 898 S. brosch. *K* 10.80; gbd. *K* 13.80.

Das vor 45 Jahren erschienene Schüchsche Handbuch der Pastoraltheologie nimmt unter allen verwandten Lehrbüchern noch immer einen ehrenvollen Platz ein; die vorliegende vierzehnte Auflage beweist dessen praktische Verwendbarkeit. Trotz der zahlreichen neu aufgenommenen Partien und Umarbeitungen gelang es, die Seitenzahl von 1054 der dreizehnten Auflage auf 898 zu reduzieren, allerdings mit Hilfe einer Abkürzungsmethode, deren Verwendung vielfach hemmend empfunden werden wird; der S. XI angegebene Schlüssel ist und bleibt ein „Vexierschloß". Die 7 Seiten umfassenden „Nachträge und Berichtigungen" tragen den neuesten Entscheidungen Rechnung und garantieren die unmittelbare Brauchbarkeit des Werkes. Eine wesentliche Aenderung des „alten Schüch" wurde nicht vorgenommen, die zeitgemäßen Ergänzungen und Einreihungen bedeuten eine dankenswerte Ausgestaltung.

Nachfolgende Bemerkungen könnten für eine weitere Neuauflage berücksichtigt werden:

Die S. 371 in Klammern angegebenen Bezeichnungen der heiligen Oelgefäße bleiben, weil mißverständlich, besser weg (vgl. Linzer Diöz.-Bl. 1906, S. 84). Der Forderung gegenüber (S. 387), daß bei Spendung der Taufe der Offiziator die Fragen vorher lateinisch rezitiere, halten wir die Meinung Thalhofers (Handbuch der kath. Liturgik 1b S. 423) für besser begründet: „Das Verbot, beim

Taufakt die nötigen Fragen nur in der Volkssprache ... zu stellen (S. C. C. 12. September 1847) will doch nur da verpflichten, wo das römische Rituale ganz und gar eingeführt ist. Uebrigens wird auch an solchen Orten in gar vielen Fällen die Natur der Sache ein Abweichen erfordern, das in sich als entschuldigt erscheint.

Bei Erwähnung des päpstlichen Motu proprio über Kirchenmusik (S. 394) wäre die Verordnung über Frauengesang (18. Dez. 1908) zu berücksichtigen. Die S. 415 (Anm. 3) behauptete Restitutionspflicht wird von neueren Moralisten (Noldin[7] III. n. 191) bestritten. Für die S. 480 erwähnten 6 „Gewaltmessen" ist auch der Ausdruck „Kreuzmessen" üblich. Die herkömmliche Symbolisierung des Backenstreiches bei der heiligen Firmung (S. 562) wird besser ersetzt durch die neuere Deutung als Zeichen des Friedens und der Liebe (vgl. diese Zeitschrift 61. Jahrgang, S. 440 u. Noldin[7] III. n. 94). Der italienische Ausdruck „semolino" im Dekret S. Off. 7. Sept. 1897 (resp. S. C. C. 4. Juni 1890) ist auf S. 581 (Anm.) formell unrichtig wiedergegeben mit Semmel (statt Gries); vgl. diese Zeitschrift 61. Jahrgang, S. 198. Bezüglich des Gebrauches des Chorrockes beim Beichthören (S. 592) sagt das Rit. Rom. tit. III. c. 1. n. 9 : prout tempus vel locorum feret consuetudo. Das vom Herausgeber S. 628 n. IV zitierte Dekret der S. C. C. 24. April 1875 ist, wie schon S. 417 richtig bemerkt wurde, durch das Dekret vom 11. Mai 1904 außer Kraft gesetzt. Die Wirksamkeit der Sakramentalien (S. 709) ist nach den neueren Dogmatikern eine efficacia ex opere operantis ecclesiae. Zur Erteilung des Sterbeablasses an Klosterfrauen (S. 717, Anm. 3) ist seit dem Dekret S. Off. vom 1. April 1909 (Acta Apost Sedis I. 409) jeder Priester ermächtigt. Die von neueren Aerzten und Pastoraltheologen vertretene Anschauung über das sogenannte latente Leben (S. 843) ist jedenfalls nur mit großer Reserve aufzunehmen; Berardi bekämpft sie in seiner Monographie „De doctrina nova circa mortem realem et apparentem" gerade vom pastorellen Standpunkt aus mit sehr gewichtigen Argumenten und die deutsche Bearbeitung des Originalwerkes von P. Ferreres S. J. durch Dr. Geniesse ist jedenfalls vom kritischen Standpunkt aus nicht einwandfrei In der Literatur S. 849, Anm. 2, könnte das neuere Werk „Propädeutik der Psychiatrie für Theologen und Pädagogen" von Dr. H. Schlöß (Wien, Kirsch 1908) aufgenommen werden. Der S. 457 und öfters wiederkehrende Ausdruck „herabgewürdigte Festtage" wird besser durch „abgebrachte, abgeschaffte" wiedergegeben.

Druckfehler: S. 55 (Titelüberschrift) geistliche Rede (statt geistige). S. 325 (Mitte): Θεοῦ (statt Θεοῦ). S. 479, Z. 6 von unten lies einander. S. 507 (Literatur) Génicot. Eine bessere Heftung der broschierten Ausgabe ist sehr wünschenswert.

Linz. Dr. Joh. Gföllner.

2) **Historia sacra Antiqui Testamenti,** quam concinnavit Dr. Hermannus Zschokke, capituli ecclesiae metropolitanae Vindobonensis custos et praelatus mitratus, studii biblici A. T. in c. r. scientiarum universitate Vindobonensi professor emeritus, protonotarius apostolicus a. i. p. et domus pontificiae praesul etc. Editio sexta emendata et instructa octo delineationibus et tabula geographica. Vindobonae et Lipsiae. 1910. Sumtibus Guilelmi Braumüller. gr. 8°. XII u. 468 S. gbd. in Ganzleinen *K* 12.—.

Die Anlage des Buches ist dieselbe geblieben. An einzelnen Partien, die minder wichtig schienen oder veraltet waren, wurden Streichungen vorgenommen, dafür fanden die neuesten Forschungen und die neuesten Probleme, z. B. die „biblische Frage" (S. 377), Berücksichtigung. Auf diese Weise erklärt es sich, daß der Umfang des Werkes um 9 Seiten zugenommen hat. Größere Veränderungen erfuhren die Abschnitte von der Lage des Paradieses und der Metrik in der

biblisch-hebräischen Poesie. Auch die Entscheidungen der Bibelkommission über die Authentie des Pentateuchs und über das Buch Isaias haben Aufnahme gefunden. Große Sorgfalt wurde insbesondere auf die Anführung der neuesten Literatur verwendet. Ein weiterer Fortschritt besteht darin, daß am Schlusse der Besprechung der einzelnen biblischen Bücher kurz die wichtigeren neueren Kommentare namhaft gemacht sind.

Von Druckfehlern ist mir aufgefallen S. 291 bemanch statt ben benmaneh, S. 377 objecti statt objectiva, S. 423 Hatsch anstatt Hatch.

Zschokkes Historia sacra kann nicht bloß den Theologie-Studierenden, sondern auch den Fachmännern oder überhaupt allen denen die sich für das Bibelstudium interessieren, wegen des reichen darin behandelten Stoffes und der zahlreichen Literaturangaben bestens empfohlen werden.

Wien. Prof. Dr. J. Döller.

3) **Pastoral-Medizin.** Von Capellmann-Bergmann. Sechzehnte umgearbeitete und vermehrte Auflage. Aachen. Gust. Schmidt. gr. 8°. S. 393. Gebd. in Leinw. M. 6.50 = *K* 7.80.

Die andauernde und erhöhte Nachfrage nach der Capellmannschen Pastoralmedizin in ihrer nun schon zum dritten Male von Dr. Bergmann neu bearbeiteten Ausgabe legt hinlängliches Zeugnis für ihre hohe Brauchbarkeit ab. Diese beruht, nach unserem Urteil, besonders darauf, daß das Werk gerade die Berührungspunkte der pastoralen und der ärztlichen Praxis gut hervorhebt und auf diese sich beschränkt. Dem Beichtvater und Seelsorger wird es über seelische Zustände manchen höchst erwünschten Aufschluß geben, und betreffs der Gefahren für Leib und Leben unterweist es ihn völlig ausreichend in den zu treffenden Vorkehrungen, um den weiteren ärztlichen Maßnahmen die Wege zu ebnen. Aber auch für die vom Arzt zu übende Praxis finden sich recht wertvolle Winke. Die ärztliche Behandlung hat sich ja vielfach an den Forderungen der Sittlichkeit und der Religion zu orientieren. Besonders in den kritischen Augenblicken, wo die Hilfe des Arztes drängt, kann es sich handeln nicht bloß um das leibliche Leben, sondern auch um das Leben der Seele: ein christlicher Arzt kann da dem Seelsorger gar oft in die Hand arbeiten. Diesbezüglicher Belehrungen bietet das Werk nicht wenige.

Die neue Auflage weist namentliche Erweiterungen auf bezüglich der Erziehung, der Psychoneurosen, welche in unserer neurasthenisch so belasteten Zeit von großer Wichtigkeit sind: Ganz neu bearbeitet und erheblich vermehrt sind die Kapitel über Krankenpflege; diese sind gerade da von nicht zu unterschätzender Bedeutung, wo ärztliche Hilfe nicht gleich bei der Hand ist. Eine weitere Empfehlung des Werkes scheint überflüssig.

Valkenburg (Holland). Aug. Lehmkuhl S. J.

4) **Commentarius in decretum „Ne temere“.** Von L. Wouters. Ad usum scholarum compositus. Ed. tertia penitus recognita et aucta. Amsterdam, van Langenhuysen 1910. S. 115. M. —.80 = *K* —.96.

Wouters Kommentar zum Ehedekrete Ne temere zeichnet sich durch Kürze, Klarheit und relative Vollständigkeit aus. In der vorliegenden dritten Auflage konnten alle bisher erflossenen Entscheidungen und Erklärungen der S. C. de Sacramentis im Wortlaute mitgeteilt und berücksichtigt werden, ausgenommen die neuesten vom 12. März 1910 (Acta Ap. Sed. II. p. 193 ss). Das Latein des Auktors liest sich leicht und klar.

Für unrichtig erachte ich die Lösung des Casus practicus S. 37. Wenn ein Pfarrvorstand seinem Freunde, einem Seminarprofessor, auf etliche Tage seine Pfarrei ganz „übergibt“ und verreist, so bleibt doch er und er allein der „Pfarrvorstand“ und der Professor ist lediglich delegierter Stellvertreter des parochus, also nicht befugt, als autoritativer einziger Zeuge beim Verlöbnis zu fungieren, da der parochus für diesen Akt niemand substituieren kann. —

Ebenso halte ich den Casus S. 49 für falsch gelöst. Wenn sich Konkubinarier auf das Drängen ihres Pfarrers hin endlich, wenn auch „aliquantulum cunctanter“ zur Abgabe des Ehekonsenses bereit erklären, so ist der Pfarrer auch „implicite rogatus“ zur Assistenz: sie wollen ja eine gültige Ehe schließen, wollen also implicite, daß der Pfarrer ihre Konsenserklärung als Solemnitätszeuge entgegennehme. — Endlich halte ich es für unrichtig, daß in Todesgefahr der Nupturienten ein beliebiger Priester auf Grund der Pianischen Vollmacht vom 14. Mai 1909 (Acta Ap Sed. I. p. 468 s.) auch von der Präsenz der zwei Ehezeugen dispensieren könne S. 69); denn wohl hat der Priester in diesem Falle Dispensvollmacht für alle trennenden Hindernisse, sacerdotium und affinitas honesta I. gr. lin. rectae ausgenommen, aber eben nur, wenn er „ad normam art. VIII. Decreti Ne temere . . . coram duobus testibus“ dem Eheabschluß assistiert. — Die Erklärungen S. 75 ff. über den Notstand, in welchem gemäß art. VIII. des Dekretes Ne temere ein gültiger Eheabschluß ohne Intervention eines Priesters erfolgen kann, bedürfen nach der neuesten Entscheidung der S. C. de Sacramentis vom 12. März 1910 einer teilweisen Richtigstellung.

Linz. Dr. W. Grosam.

5) **Gastmahl der Seele.** Kommunion- und Gebetbuch mit 43 Kommunionandachten, sowie Belehrungen und Gebete für Welt- und Ordensleute. Von P. Heinrich Müller S. V. D. Zweite, verbesserte Auflage. Köln. 1910. Verlag des St. Josefsvereines 416 S. 8°.

Die zweite Auflage dieses Büchleins verdient dieselbe Empfehlung als die erste. Sie bietet zuerst den Wortlaut des Dekretes des Heiligen Vaters über die öftere, respektive tägliche heilige Kommunion, Weisungen über Vorbereitung und Danksagung, tägliche Andachten am Kommuniontage, Beichtandacht und dann nicht weniger als 43 Kommunionandachten, schließlich Meßandachten und Gebete zu verschiedenen Heiligen. Alles ist von gutem kirchlichen Geiste durchweht, fern von jeder süßlichen Sentimentalität. Die große Zahl der Andachten gewähren eine angenehme Abwechslung. Wir können daher, wie schon bemerkt, das Büchlein, das sich auch in netter Ausstattung und schönem Drucke darbietet, allen nach christlicher Vollkommenheit strebenden Seelen aufs Wärmste empfehlen.

F.

Zu der neuen Verordnung über Bewilligung und Veröffentlichung von Ablässen.

Von P. Josef Hilgers S. J. in Rom.

Das Motu proprio vom 7. April 1910, welches in dem vorigen Hefte dieser Zeitschrift S. 642 ff.) vollständig wiedergegeben und erklärt wurde, ist nun auch durch Entscheidung des heiligen Offizium vom 15. Juni 1910 (Act. Ap. Sedis II, 477 f.) authentisch erklärt worden. In der Gutheißung dieser Entscheidung vom 16. Juni bestimmt zunächst der Heilige Vater ausdrücklich, daß die Vollmacht den päpstlichen Segen mit vollkommenem Ablasse das eine oder andere Mal oder einer bestimmten Gruppe von Personen zu erteilen, nicht unter das genannte Motu proprio fallen solle, also nicht der Beglaubigung des heiligen Offizium bedürfe. Die Entscheidung selber aber sagt, daß erstens die vor dem 1. November 1908 von der damaligen Ablaßkongregation und den Kanzleien der Breven und Memorialien bewilligten Ablässe und zweitens die von religiösen Ordensgenossen-

schaften (z. B. den Dominikanern, Franziskanern und Karmelitern) kraft apostolischen Privilegs verliehenen Ablaß-Vollmachten zur Weihe von Rosenkränzen, Skapulieren, Kruzifixen usw.) nicht der Prüfung durch das heilige Offizium bedürfen und also ebenfalls nicht unter das Motu proprio fallen.

Allein außer dieser Entscheidung des heiligen Offiziums vom 15. Juni erfolgte am 13. Juli eine zweite, welche am 14. Juli vom Heiligen Vater bestätigt wurde. Diese letzte erklärt auf eine Anfrage der heiligen Kongregation der Propaganda, daß die Ablaß-Bewilligungen und Ablaß-Vollmachten, welche die genannte Kongregation de Propaganda Fide ihren Untergebenen gewährt, die Prüfung und Anerkennung durch das heilige Offizium nicht nötig haben. Und zwar gilt dies von allen derartigen Verleihungen sowohl vor als nach dem 1. November 1908. Nur schärft das heilige Offizium hierbei noch einmal das schon seit dem Jahre 1756 bestehende ganz allgemein geltende Gesetz ein, welches unter Strafe der Ungültigkeit vorschreibt, alle allgemein gültigen Ablaß-Bewilligungen (früher der heiligen Ablaß-Kongregation und nunmehr) der Kongregation des heiligen Offiziums vorzulegen. (Vgl. diese Zeitschrift S. 642 f.)

Alle übrigen Ablaß-Bewilligungen (mit einziger Ausnahme derjenigen, welche nur die Person der Bittsteller betreffen) und alle anderen Ablaß-Vollmachten, auf welchem Wege man sie auch immer erlangt hat, vor oder nach Aufhebung der heiligen Ablaß-Kongregation müssen dagegen der Prüfung des heiligen Offiziums unterbreitet werden. (Vgl. diese Zeitschrift S. 642 f.) — Acta Ap. Sed. II, 477 f.; 575 ff.

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Josef Hilgers S. J. in Rom.

1. Neues Ablaß-Summarium der Marianischen Kongregationen.[1] Nachdem der Heilige Vater Papst Pius X. bereits am 10. Mai 1910 durch die Kongregation des Konzils einige wichtige neue Entscheidungen in Betreff der marianischen Kongregationen getroffen hatte, hieß er unter dem 21. Juli desselben Jahres ein neues vom heiligen Offizium ihm vorgelegtes Ablaß Summarium für die genannten Kongregationen gut.

Dasselbe enthält sowohl wichtige Aenderungen früherer Verleihungen, als auch verschiedene ebenso wichtige neue Ablaß-Bewilligungen. Durch diese neuen Entscheidungen und Bewilligungen der Kongregationen des heiligen Offiziums und des Konzils — die in dem folgenden Summarium vollständig wiedergegeben sind — hat Pius X. sich als besonderen Gönner und Schützer der marianischen Kongregationen bewiesen und dieselben aufs neue aller Welt angelegentlichst empfohlen.

[1] Vgl. Beringer, Die Ablässe, 13. Aufl. S. 675 ff.; Hilgers Kl. Ablaßbuch 209 ff.

Alle Aenderungen und Neubewilligungen sind im folgenden durch den Druck hervorgehoben und mit dem Datum ihrer Bestätigung durch den Papst versehen.

Verzeichnis der Abläße und Privilegien der marianischen Kongregationen.

I. Vollkommene Abläße für die Sodalen.

1. Am Tage der Aufnahme. Beichte und Kommunion.

2. In der Todesstunde unter den gewöhnlichen Bedingungen.

3. An folgenden 7 Festen (Beichte und Kommunion): Weihnachten, Christi Himmelfahrt, unbefleckte Empfängnis, Mariä Geburt, Verkündigung, Reinigung und Himmelfahrt.

4. Am Allerseelentage den Seelen der verstorbenen Sodalen zuwendbar. Beichte und Kommunion. — Pius X. 21. Juli 1910.

5. Einmal in der Woche an einem beliebigen Tage. Beichte und Kommunion und Besuch der in diese Woche fallenden Kongregations-Versammlung. — Pius X. 21. Juli 1910.

6. Am Tage der General-Kommunion, wenn sie dieselbe gemeinsam mit anderen Sodalen empfangen. Beichte. — Pius X. 21. Juli 1910.

7. So oft die Sodalen geistliche Uebungen beliebig viele Tage hindurch machen oder einmal monatlich, wenn sie einen Tag der geistlichen Sammlung widmen. Beichte, Kommunion, Besuch des allerheiligsten Sakramentes und dabei Gebet nach der Meinung des Papstes. — Pius X. 21. Juli 1910.

8. Der Direktor der Kongregation kann den kranken Sodalen am Tage ihrer Kommunion einen vollkommenen Ablaß erteilen, wenn er den Kranken zur geduldigen Ertragung seiner Leiden oder zur gottergebenen Hinnahme des Todes ermuntert und mit demselben vor einem Bilde des Gekreuzigten drei Vaterunser und Gegrüßet seist Du Maria nach der Meinung des Papstes gebetet hat.

II. Vollkommene und unvollkommene Abläße für die Sodalen

9. Alle Abläße der römischen Stationen gewinnen die Sodalen, wenn sie an den bestimmten Tagen dieser Stationen ihr Oratorium oder irgend eine öffentliche Kirche besuchen; zur Gewinnung der vollkommenen Abläße ist auch die heilige Kommunion erfordert. — Pius X. 21. Juli 1910. Vgl. Beringer, die Abläße 13. Aufl. S. 438; Hilgers Kl. Ablaßbuch S. 92.)

10. Wenn die Sodalen vierzig Tage nach den geistlichen Uebungen täglich Gebete zur Erlangung der Beharrlichkeit verrichten, gewinnen sie täglich einen Ablaß von 200 Tagen und einmal einen vollkommenen Ablaß, wofern sie in dieser Zeit Beichte und Kommunion empfangen. — Pius X. 21. Juli 1910.

III. Unvollkommene Ablässe für die Sodalen.

11. 7 Jahre und 7 Quadragenen:

so oft sie an Wochentagen dem heiligen Meßopfer beiwohnen;

so oft sie abends vor dem Schlafengehen ihr Gewissen erforschen;

so oft sie öffentlichen oder privaten Versammlungen oder auch Exequien beiwohnen, die von der Kongregation angeordnet und vom Direktor gutgeheißen sind;

so oft sie Arme oder Kranke oder Gefangene besuchen;

so oft sie Feinde versöhnen;

so oft sie für Kranke oder Verstorbene beten;

so oft sie Verstorbene zu Grabe begleiten. — Pius X. 21. Juli 1910.

12. 300 Tage, so oft sie den Weiheakt des heiligen Johannes Berchmans oder den des heiligen Franz von Sales beten.[1])— Pius X. 17. November 1906.

300 Tage, so oft sie das Salve regina beten. — Pius X. 21. Juli 1910.

13. 100 Tage, so oft sie die vom Ordinarius gutgeheißene und rechtmäßig geweihte Kongregations-Medaille küssen und dabei das Gebetchen verrichten: „Nos cum prole pia benedicat Virgo Maria.“ — Pius X. 21. Juli 1910.

IV. Vollkommene Ablässe, welche alle Gläubigen an den Orten, wo Kongregationen errichtet sind, gewinnen können.

14. An den Tagen, an welchen die Kongregation ihr Hauptfest und das ihres zweiten Patrons rechtmäßig feiert. Beichte, Kommunion, Besuch der Kirche oder Kapelle, in welcher die Kongregation diese Feste feiert von der ersten Vesper an und dabei Gebet nach der Meinung des Papstes.

Wenn eine Kongregation keinen zweiten Patron hat, so kann der Direktor mit Zustimmung des Ordinarius (oder seines Ordensobern, falls er selber ein Regulare ist) einen beliebigen Tag in jedem Jahre zur Gewinnung des Ablasses festsetzen.

Mit Gutheißung des Direktors können diese Feste in jeder beliebigen Kirche gefeiert werden. Beide Festtage dürfen vom Direktor mit Zustimmung des Ordinarius (oder seines Ordensobern, wofern er Regulare ist) auf beliebige andere Tage des Jahres mit ihren Ablässen verlegt werden — und es darf an diesen Tagen, auch wenn ein festum duplex darauf fällt, eine feierliche Votivmesse von den verlegten Festen gehalten werden.

15. An den drei unmittelbar aufeinander folgenden Tagen, an welchen täglich eine beliebige Zeit lang das Allerheiligste in den Oratorien oder Kirchen der Kongregation ausgesetzt ist, gewinnen alle, welche daselbst eine Zeitlang anbeten und die andern vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen die Ablässe des vierzigstündigen Gebetes. (Vgl. Beringer l. c. S. 291; Hilgers l. c. 140.)

V. Privilegien.

16. Der Direktor der Kongregation kann an seiner Stelle einen anderen Priester mit der Aufnahme neuer Sodalen und der Weihe der Kongregations-Medaille betrauen.

[1]) S. Hilgers, Anhang zu Beringer, die Ablässe, Paderborn 1910, S. 15 f.

17. Alle Häupter souveräner Familien und ihre Verwandten bis zum zweiten Grade einschließlich, welche die Aufnahme in die Kongregation begehrt haben, können, wenn auch abwesend, dennoch die obigen Abläſſe gewinnen, wenn sie die vorgeschriebenen Werke verrichten und irgend eine beliebige Kirche besuchen.

18. Mit Ausnahme der gemeinsamen General-Kommunion kann die zur Gewinnung der Sodalitäts-Abläſſe erforderliche Kommunion von den Sodalen an einem beliebigen Tage der Oktav des Ablaßtages empfangen werden.

19. Die Gebete, welche bei den gewöhnlichen Versammlungen in der Kongregation gemeinschaftlich verrichtet werden, genügen als Ablaßgebete zur Gewinnung des vollkommenen Ablasses, wofern sie von den Sodalen nach der Meinung des Papstes gebetet werden.

20. Die Abläſſe, welche für die wöchentlichen Versammlungen verliehen sind, gelten ebenso, wenn diese Versammlungen nur zweimal im Monate stattfinden (vgl. oben I, 5.).

21. Alle Abläſſe — mit Ausnahme des Ablasses für die Sterbestunde —, welche den Kongregationen verliehen sind oder noch verliehen werden, können den armen Seelen im Fegefeuer zugewendet werden. — Pius X. 21. Juli 1910.

22. Jede heilige Messe, welche von irgend einem Priester an irgend einem Orte für einen verstorbenen Sodalen Gott dargebracht wird, hat das Altarsprivileg. — Pius X. 21. Juli 1910.

23. Die Altardiener in den Kongregationen können während der Dauer ihres Amtes geradeso wie die Sodalen selbst alle Abläſſe der Sodalität gewinnen.

24. Die Priester, welche rechtmäßige Direktoren einer Sodalität sind, werden dadurch allein ohne Anwendung irgend eines Ritus vollberechtigte Mitglieder der Kongregationen, welche sie leiten und haben Anteil an allen Privilegien und Abläſſen der Kongregation. — Pius X. 21. Juli 1910.

25. Der Direktor einer Kongregation, die an und für sich für Jünglinge errichtet ist, kann dennoch in diese erwachsene Männer und Familienväter aufnehmen. Dasselbe gilt in allen ähnlichen Fällen und auch bei den Kongregationen für Personen des weiblichen Geschlechtes. Nur ist ein gerechter Grund dazu erforderlich, welcher aber sehr leicht da sein wird, wenn jemand seinen Lebensstand ändert (indem er z. B. sich verheiratet) und in der früheren Kongregation zu verbleiben wünscht, an dem Orte aber keine andere für ihn passende Kongregation vorfindet. — Pius X. 10. Mai 1910.

26. Die Sodalen, welche einmal gültig in eine Kongregation aufgenommen sind, bleiben immerfort vollberechtigte Mitglieder derselben Kongregation, wofern sie selber nicht freiwillig austreten oder als unwürdige entlassen werden, so daß sie auch stets der Gnaden und Privilegien der Kongregation teilhaft werden können. — Pius X. 10. Mai 1910.

27. Die Sodalen, welche ein Jahr oder länger vom Orte ihrer Kongregation abwesend sind und anderswo, von wo sie den gewöhnlichen Kongregations-Versammlungen nicht beiwohnen können, ihren Wohnsitz aufschlagen, müssen, um die Ablässe weiter gewinnen zu können, in die ihrem Stande entsprechende Kongregation, die etwa an ihrem neuen Wohnsitz besteht, eintreten; es sei denn, daß der Direktor dieser Kongregation es nicht zuläßt oder daß ein anderes rechtmäßiges Hindernis vorliegt, worüber der Direktor der früheren Kongregation entscheiden soll. — Pius X. 10. Mai 1910.

Am 21. Juli 1910 wurde das obige Summarium vom heiligen Offizium dem Heiligen Vater Papst Pius X. vorgelegt und an demselben Tage bestätigte er dasselbe in allen seinen Teilen. Es ist unterzeichnet von dem Substituten für die Ablaßsachen im heiligen Offizium dem Msgr. Aloysius Giambene.

2. Zwei Gebete zur heiligen Katharina von Alexandrien, der Patronin der Studien und des Unterrichts. 1. O glorreiche Jungfrau und Märtyrin, heilige Katharina, durch deine wunderbare Wissenschaft, durch deinen Eifer für den wahren Glauben und dein glorreiches Martyrium hast du so viele Seelen für Christus gewonnen, von den Gelehrten bist du so oft um Schutz angerufen worden, so erwählen wir dich denn zur Patronin unserer Studien, zur Schutzherrin unseres Unterrichts.

Erlange uns, deinen Schützlingen, großmütige Liebe zu Jesus Christus, unserm Erlöser, brennenden Eifer, um alles zu tun, damit er erkannt und geliebt werde, sowie die treueste Anhänglichkeit an den katholischen Glauben und die Lehren der heiligen Kirche.

Möge der Herr durch deine Fürbitte allen, die unterrichten, die Fülle der Gaben des Heiligen Geistes geben, auf daß sie in wahrer Wissenschaft Sicherheit und Klarheit des Unterrichts, Reinheit des Glaubens und Unbescholtenheit des Lebens mit Demut und Mißtrauen auf sich selbst vereinigen.

Erflehe von Jesus, deinem göttlichen Bräutigam, daß er sich aller, die unterrichtet werden, in Gnaden annehme; daß er sie bewahre vor gottlosen und gleichgültigen Lehrern, vor schlechter und irrtümlicher Lehre; daß er ihnen Klarheit des Geistes, Gelehrigkeit des Herzens und die Gnade verleihe in ihren Studien nach dem Plane deiner göttlichen Weisheit Fortschritte zu machen.

Endlich, o glorreiche Heilige, erwirke vom Vater des Lichtes, daß er seine Gnaden in solcher Fülle über den Unterricht der Jugend ausgieße, daß alle vereint, Lehrer und Schüler, nachdem sie das göttliche Gesetz erforscht, geliebt und geübt haben, zum heiligen Berge, der Christus ist, gelangen. Amen.

2. O glorreiche heilige Katharina, du weise und kluge Jungfrau, du hast die Wissenschaft Jesu Christi über alle Weisheit gesetzt, erlange uns die Gnade, in unverbrüchlicher Treue dem katholischen Glauben anzuhangen und bei unsern Studien und in unserm Unterricht nichts anderes

zu suchen als die Ausbreitung des Reiches unseres Herrn Jesus Christus und seiner heiligen Kirche in uns und in anderen. Amen.

Ablaß zuwendbar: 100 Tage einmal im Tage für jedes der beiden obigen Gebete. — Pius X. 29. April 1907. — Acta S. Sedis XL, 375 f.

3. Gebet für Lehrer und Schüler. O Herr Jesus Christus, der Weg, die Wahrheit und das Leben, du hast die Seelen so sehr geliebt. Aber nicht zufrieden damit, uns dein Beispiel gegeben zu haben, hast du auch Großes denen verheißen, die die Wahrheit andere lehren. Erfülle doch alle, welche unterrichten, mit deinem Geiste der Wissenschaft, der Weisheit und der heiligen Furcht. Erfülle alle, welche unterrichtet werden mit deiner Gnade, damit durch heilsamen und nützlichen Unterricht ihr Verstand die Wahrheit erfasse, ihr Herz das Gute umfasse, ihr Leben aber reich an guten Werken sei und so in allen dein heiliger Name verherrlicht werde.

O Jesus, gerührt von Mitleid über deine Kinder, die Schafen ohne Hirten glichen, hast du beim Unterricht deiner Jünger gesagt: „Bittet den Herrn der Ernte, daß er Arbeiter sende", wir bitten dich, vermehre die Zahl würdiger Lehrer der Jugend, heilige sie in der Wahrheit, vermehre in ihnen den Glauben, die Hoffnung und die Liebe.

Gütigster Jesus, der du gesagt hast: Lasset die Kleinen zu mir kommen, gib nicht zu, daß auch nur eines von diesen Kleinen, die du mit deinem kostbaren Blute erkauft hast, zu Grunde gehe. Halte fern von ihnen jedes Aergernis der Gottlosigkeit, des Lasters und des Irrtums. Wir bitten dich darum im Namen deines heiligen Leidens, der Schmerzen deiner heiligsten Mutter und durch die Fürbitte der heiligen Engel und aller Heiligen. Amen.

Ablaß zuwendbar: 100 Tage einmal im Tage. — Pius X. 19. April 1907. — Acta S. Sed. XL, 374.

Erlässe und Bestimmungen römischer Kongregationen.

Zusammengestellt von D. Dr. Bruno Albers O.S.B. in Monte Cassino (Italien).

Unterschrift der apostolischen Konstitutionen. In Ergänzung der Vorschriften der apostolischen Konstitution „Sapienti consilio" hat der Heilige Vater Pius X. bestimmt, daß fortan außer dem Kardinalkanzler der römischen Kirche auch derjenige Kardinalpräfekt die Konstitution unterschreibe, aus dessen Machtsphäre (Kongregation) die betreffende Konstitution hervorgegangen sei. Ein doppeltes Exemplar derselben, eines mit der Unterschrift des Papstes versehen, ein anderes mit demjenigen der betreffenden beiden Kardinäle, sei im Archiv des Cancellaria Apostolica aufzubewahren. (Segreteria di Stato. 15. April 1910.)

Taxen der Diözesankurien. Eine Anfrage an die römische Kurie, wer die Höhe der Diözesantaxen und etwaige dieserhalb entstehende Differenzen zu entscheiden habe, ob die S. C. Consistorialis oder wie bisher die S. C. Concilii, wurde dahin entschieden, daß die S. C. Concilii diese Entscheide zu treffen habe. (S. C. Consistor. d. d. 21. Apr. 1910.)

Pilleolum violaceum. Ein Entscheid derselben Konsistorialkongregation geht dahin, daß die vom Heiligen Vater zu Bischöfen ernannten Geistlichen, auch vor der Bischofsweihe das Pilleolum violaceum bei der heiligen Messe, bei geistlichen Funktionen und im Chore tragen dürfen. (S. Congr. Consist. d. d. 2. Mai 1910.)

Eheschließung. Für das östliche Indien hat die S. C. de Sacramentis eine Entscheidung gefällt, welche weitere Kreise interessieren dürfte. In diesem Teile ist nämlich öfters eine doppelte Jurisdiktion vorhanden, diejenige des parochus personalis und des parochus territorii. Von welchem dieser beiden ist jetzt die von Brautleuten eingegangene Ehe gültig? Die obengenannte Kongregation entschied nach längerer Beratung, daß nur der parochus personalis in Frage käme und hat dadurch dem Entscheid vom 1. Februar 1908 dub. IX. eine Einschränkung gegeben. Die Kongregation hatte die Frage gestellt: Utrum degentes in locis Indiarum Orientalium in quibus viget duplex iurisdictio, ut validum et licitum ineant matrimonium, teneantur se sistere dumtaxat coram parocho personali vel possint etiam coram parocho territorii; hierauf wurde geantwortet: Attentis peculiaribus circumstantiis in casu currentibus, affirmative ad primam partem, negative ad secundam facto verba cum Sanctissimo.

Entscheid über das Dekret Auctis admodum. Der Artikel VI des Dekretes Auctis admodum vom 7. September 1909 hatte einige Zweifel veranlaßt, die der Kongregation oder Religiosen vorgelegt wurden und in folgender Weise erledigt wurden:

1. Betreffen die vorstehenden Deklarationen einzig und allein die Studienhäuser der Religiosen in Italien oder überhaupt alle insgemein?

2. Müssen den Deklarationen sich schlechthin alle Kongregationen konformieren, in welche einfache Gelübde abgelegt werden, oder auch alle diejenigen, in denen die Mitglieder sich durch das einfache Versprechen der Beharrlichkeit binden, wie z. B. bei den Eudisten?

3. Genügt es, wenn das theologische Studium drei Jahre umfaßt, oder muß es vier akademische Jahre, d. h. 45 ganze Monate umfassen?

Die S. C. de Religiosis antwortete auf alle drei Anfragen. Negative ad primam partem; affirmative ad secundam. (S. C. de Relig. d. d. 31. Mai 1910.)

Ordinationstitel. In Ungarn besteht mit Erlaubnis des Heiligen Stuhles das Recht, den Kandidaten auf den Titel der Diözese zum Priester zu weihen. Der Ordinationstitel gibt dem Priester das Anrecht im Falle der Untauglichkeit zum priesterlichen Amte auf Unterhalt von seiten der Diözese. Es fragt sich nun, kann dieses Anrecht durch Deposition von seiten des Diözesanoberen verloren werden?

Die S. C. Concilii hatte dieserhalb folgende Frage zu entscheiden:

Utrum sacerdotes excommunicati et atrocium criminum rei servato iudicii ordine per poenam depositionis titulo dioeceseos, per dispensationem Apostolicae Sedis nunc in archidioecesi Strigoni

ensi usurpato, ita omnino privari possint, sicut privantur per poenam depositionis a titulo canonici beneficii?

Der Entscheid lautete:

Affirmative, salvis tamen iuris dispositionibus quoad alimenta pro iis, qui vere indigeant. (S. C. Concilii d. d. 12 Junii 1910.)

Diözesan-Kalendarium oder Regular-Kalendarium? Der Fürstbischof von Seckau fragte bei der Ritenkongregation an, welches Kalendarium die Mitglieder eines Ordens oder Kongregation zu befolgen hätten, welche eine Pfarrei verwalteten, das Diözesan- oder das Regular-Kalendarium?

Die Ritenkongregation gab darauf folgenden Entscheid:

Ist die Pfarrei dem Kloster oder dem religiösen Hause inkorporiert, oder dem betreffenden religiösen Hause für immer oder auf unbestimmte Zeit anvertraut, oder wenn die religiöse Genossenschaft selbst bei der Pfarrkirche das göttliche Offizium verrichtet, so ist immer das Regular-Kalendarium zu gebrauchen; wenn nicht, so werde bei der Feier der heiligen Messe das Diözesan-Kalendarium befolgt nach Dekret n. 4051: Urbis d. d. 15. Dec. 1899 et Canonici. Regular. Lateran. Congregat Austriae d. d. 11 Febr. 1910. (S. Rit. Congret. d. d. 21 Apr. 1910.)

Kirchliche Zeitläufe.

Von P. Dr. Bonifaz Sentzer O. S. B., Seckau.

1. Epilog zur Enzyklika-Bewegung. — 2. Weltkongreß für freies Christentum und religiösen Fortschritt. — 3. Kulturkampfstimmung in Spanien.

1. Im Gegensatz zu anderen religiösen Erregungen wird es der Geschichte dereinst nicht schwer fallen, den wahren Charakter und die tiefsten Beweggründe der in den letzten Monaten das öffentliche Leben beherrschenden Protestbewegung gegen die päpstliche Enzyklika „Editae saepe“ aufzudecken und bloßzulegen. Ohne noch einmal hier in die Einzelheiten der Bewegung einzugehen, sei es vielmehr gestattet, in Form eines Epilogs den einen und anderen Punkt herauszugreifen, näher zu beleuchten und so das Wesen der Bewegung, ihre leitenden Motive klarzustellen und festzuhalten.

Es war am 24. April d. J., daß 700 Jerusalempilger von Pius X. in Audienz empfangen wurden, in deren Namen Kardinal Fischer-Köln eine Ergebenheits-Adresse verlas. Der Papst benützte den Anlaß, um dem deutschen Kaiser unter geziemendem Lobe für seine christliche Gesinnung in herzlichen Worten Dank zu sagen für das großmütige Geschenk der Dormitio B. M. V. auf Sion an die deutschen Katholiken. Wenige Wochen nur später, anfangs Juni, und es erschien der Berliner Pilgerzug gleichfalls vor Pius, und wieder flossen Worte hohen Lobes für Deutschlands Bewohner spontan aus des Papstes Munde, und bewegten Herzens flehte er den himmlischen Segen auf den deutschen Kaiser, sein ganzes kaiserliches Haus, die

deutschen Kardinäle und Bischöfe, auf den Klerus und die anwesenden Pilger herab.

Es gehört wahrlich ein gutes Stück absichtlicher Verkennung dazu, um aus beiden Anlässen eine Gegnerschaft des Papstes wider die deutsche Nation zu konstruieren. Und doch! Der Evangelische Bund hat das Kunststück fertig gebracht, und die in seiner Gefolgschaft stehende Presse ließ es an schweren Anklagen gegen das Oberhaupt der katholischen Kirche nicht fehlen. Mit dem Lobe aus päpstlichem Munde sei im ersten Falle dem deutschen Kaiser die größte Schmach angetan worden; anläßlich des Berliner Pilgerzuges aber sei es eine Beleidigung des gesamten deutschen Volkes gewesen, daß Pius es von seinem hohepriesterlichen Segen ausgeschlossen habe. So reden Männer, die im Laufe des Jahres nur Hohn und Spott für den Papst und seinen Segen kennen. Es ist notwendig, an diese Begebenheit zu erinnern. Sie gibt uns den Beweis dafür, wie jede Haltung, jedes Wort des Papstes Stoff zu stets neuen Invektiven gegen Kirche, Papsttum und Katholizismus bieten müssen, aber auch ein Vorgeschmack dessen, was zu erwarten stand, wenn sich einmal dem äußeren Anschein nach ein Grund zu wirklicher Beschwerde ergebe. Diese Handhabe bot die vielbesprochene Borromäus-Enzyklika.

Um den großen Bischof von Mailand, Karl Borromäus, aus Anlaß des Dreihundertjahrtages seiner Heiligsprechung als den Vorkämpfer der katholischen Wahrheit gegenüber den protestantischen Reformen des 16. Jahrhunderts darzustellen, konnte es — wie einleuchtend — an einer Beurteilung der ganzen reformatorischen Bewegung vor nahezu 400 Jahren nicht fehlen. Ebenso einleuchtend mußte es auch wohl sein, daß dieses Urteil nur in katholischer Auffassung gefällt werden konnte, einer Auffassung, der sich eine vorurteilsfreie protestantische Kritik längst mehr und mehr zuneigt. Hiezu war Pius X. um so mehr berechtigt, als die Enzyklika nur an die Angehörigen der seiner Leitung unterstellten katholischen Kirche gerichtet war und nur das aussprach, was seit vier Jahrhunderten Auffassung und Anschauung jedes Katholiken und jedes Papstes ist. So mancher unserer Gegner hat mit uns die Berechtigung dessen empfunden. Man vergleiche die Worte Brausewetters im Berliner „Tag“ (Nr. 136), wenn sie auch hier mehr in tadelnder Absicht geschrieben sind: „Was hat der Papst in Rom getan? Er war ehrlich. Ehrlicher als alle seine Vorgänger. (!) Er hat endlich die Wahrheit gesagt, das nämlich, was für ihn und seine Kirche Wahrheit ist.“ Und konnte es denn anders sein? War etwa ein anderes Urteil denkbar für ihn, der da gesetzt ist, die Schätze göttlicher Lehre rein und unversehrt zu erhalten? Was für den Protestanten eine geistige Befreiungstat erscheint, ist dem Katholiken ein Abfall von der gottgewollten Autorität. Ein Protest dagegen mutet wie offensichtige Heuchelei und Verblendung an. Es gilt das Gleiche für des Papstes Urteil über die protestantischen Fürsten vor 400 Jahren.

Dabei mußte noch in der Enzyklika die hohe Maßhaltung in der Wahl der Worte bei Bewertung der Reformation wohltuend auffallen gegenüber protestantischer Beurteilung des Papsttums und der katholischen Kirche. Auch ist der Wortlaut selbst derart allgemein gehalten, so ganz ohne Hinweis oder auch nur Anspielung auf deutsche Verhältnisse oder irgendwelche bestimmte Personen, daß nur eine übelgesinnte Exegese ihn mit der Gegenwart in Verbindung bringen und von einer Beleidigung „des nationalen Empfindens" sprechen kann. Und doch mag, wir stimmen mit Dr. Kausen überein, (Allgem. Rundschau Nr. 25) ein noch so maßvolles und berechtigtes Urteil über den Anfang des protestantischen Bekenntnisses von so hoher, achtunggebietender Stelle aus ein gläubiges protestantisches Herz nur schwer ertragen. Allein nach der offiziellen Versicherung des Papstes, daß ihm jede Beleidigung irgendeiner Nation oder eines Fürstenhauses fern gelegen sei, war auch hier jeder ferneren Erregung der Boden entzogen. Trotz allem mußten wir eine beispiellose, künstlich gezüchtete Verhetzung erleben, bei der man vor den unwürdigsten Verdächtigungen und selbst offenen Fälschungen nicht zurückschrak. Heute muß es selbst jedem ehrlich denkenden Protestanten die Schamröte ins Gesicht treiben, wenn er ruhigen Blutes die Enzyklika mit den protestantischen Auslassungen darüber zusammenhält. Es waren nicht die schlimmsten Wendungen, wenn man von einem „Schlammregen der Schmähungen" sprach, der in der Enzyklika über das evangelische Volk niedergegangen sei, von einer „Enzyklikaschmach", von „Schimpfereien des Papstes", von „cynischer Verunglimpfung", ja von „vatikanischer Entartung". Und das alles unter der Maske des gestörten religiösen Friedens und der Ehrenrettung der verunglimpften Reformation.

Was soll und muß denn — die Frage drängt sich ungewollt auf — dem Protestanten höher stehen Christus oder Luther? Die Antwort darf nicht zweifelhaft sein. Wann aber hat jemals aus diesem Kreise heraus eine Stimme sich erhoben, wenn Christi Gottheit geleugnet, wenn sein Lebenswerk, die Welterlösung, eine Chimäre und Lüge ist genannt worden? Und wenn vorurteilsfreie Protestanten, ein Menzel u. a., wahrlich keine Hymnen der Reformation gesungen haben, wer hat dagegen Stellung genommen? Es haben somit andere Motive der ganzen Bewegung zu Grunde gelegen, Motive, nichts weniger denn religiöser Natur, und jene mögen nicht irren, die sie auf dem Gebiete innerer und äußerer Politik zu finden meinen. Ihnen weiter nachzugehen, ist nicht unsere Aufgabe. Von größerem Belang für uns ist die Frage, wie es möglich war, derart die Instinkte einer religiösen Gemeinschaft aufzupeitschen und durch Wochen in Erregung zu halten. Es war die Macht und der weitverbreitete Einfluß des „Evangelischen Bundes".

Den Reigen der Anfeindungen eröffnete das Vereinsorgan, die „deutschevangelische Korrespondenz". Sie stellte zunächst die von ihr

zitierte Stelle als Stichprobe einer Enzyklika dar, die als solche gegen die Protestanten gerichtet sein soll, in Wahrheit aber sich mit den heutigen Protestanten gar nicht, mit den zur Zeit des heiligen Karl eben nur an der angeführten Stelle befaßt. Nicht genug! Es mußten die Worte des Papstes zugkräftiger gestaltet werden, und so setzte man dem deutschen Leser an drei Stellen eine offenkundig falsche Uebersetzung vor; dazu wurden Worte der Heiligen Schrift, voll Wucht und Temperament, als Worte des Papstes ausgegeben. So war denn der Boden bereitet. Der Evangelische Bund hatte die Sturmglocke geläutet und er verstand es, der gesamten liberalen Presse Deutschlands seine Meinung und Weisung aufzuoktroyieren. Einen schlagenden Beweis, daß dieses Vorgehen des Evangelischen Bundes in der Tat die Hauptursache der Erregung war, bilden die übrigen Länder mit gleichfalls vorwiegender protestantischer Bevölkerung, England, Holland und Nordamerika. Von einer Verstimmung war hier nichts wahrzunehmen. Und mochte es auch in Holland am 24. Juni in der 2. Kammer zu einer Enzyklika-Debatte kommen, sie endete mit der einfachen Erklärung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, daß es sich hier um eine ausschließlich innere Angelegenheit der römisch-katholischen Kirche handle.

Im Vatikan war man über Aufnahme und Beurteilung, welche das Rundschreiben zumal in Deutschland erfahren hatte, höchlichst erstaunt, und bevor noch die Erregung weitere Kreise gezogen, äußerte der Papst sein Bedauern darüber; niemand wünsche weniger als er ein neues Aufflammen der Leidenschaften eines Kulturkampfes in Deutschland. Und eine vatikanisch-offiziöse Note im „Corriere d'Italia" lautet: „Der Heilige Stuhl halte es nicht für angemessen, daß die katholischen Blätter auf die Polemik, welche die Enzyklika entfesselt habe, eingehen; er sei überzeugt, daß binnen kurzem die Aufregung sich legen, und die Wahrheit, daß der Papst niemanden beleidigen und nur die Bischöfe belehren gewollt, obsiegen werde. Die Gesinnungen des Papstes und des Heiligen Stuhles für die deutschen Fürsten und für das deutsche Volk seien bekannt." Doch alle Erklärungen vermochten nicht die Erregung zu bannen, sie wollte eben nicht gebannt sein. So brachte der 9. Juni im preußischen Abgeordnetenhause eine Kulturkampf-Debatte großen Stiles. Konservative, Nationalliberale und Freikonservative richteten an die Regierung die Frage, welche Schritte sie zu tun gedenke, um den durch die Enzyklika bedrohten konfessionellen Frieden zu sichern. Die Begründer der Interpellationen sprachen vor einem vollen Haus. Allein trotz der mächtigen Tiraden mußte selbst das „Berliner Tagblatt" bekennen: „Wuchtig und volltönend beginnend, erstarb ihnen — nach eigenem Willen Wort und Kraft zuletzt ganz." Viel trug zu diesem Ausgang die bekannte Haltung des Zentrums bei.

Zur weiteren Hintanhaltung der Bewegung erging an die deutschen Bischöfe von der Kurie am 11. Juni die Weisung, eine

Verkündigung und Veröffentlichung des Rundschreibens zu unterlassen, und als dann am 13. d. M. die offizielle Antwort auf die preußische Note eintraf, erklärte sich die Regierung befriedigt, und man hätte gerechterweise glauben dürfen, daß damit nun die ganze Bewegung ihr Ende gefunden habe. Anfangs schien es auch so. Aber bald fand man, daß die optimistisch gehegten Wünsche einer vollen Zurücknahme der Enzyklika denn doch nicht erfüllt seien, daß der Papst in seiner Antwort eigentlich nicht so sehr die Enzyklika „bedauert", als vielmehr „die durch sie hervorgerufene Störung des konfessionellen Friedens", und die Protestbewegung setzte stärker denn vorher ein. Wie eine von mächtigem Orkan aufgepeitschte Sturzwelle wälzte sie sich über Deutschland und auch schließlich Oesterreich hin. Mit jedem Tage redete man sich mehr in Harnisch. Bei der Berliner Kundgebung vom 12. Juni im Zirkus Busch forderte man bereits Abbruch aller politischen Beziehungen zum Vatikan. Zugleich mit dem deutschen Botschafter protestierte der Vertreter Bayerns am päpstlichen Hof und König Friedrich August von Sachsen richtete aus eigenem Antrieb ein Handschreiben an den Papst. Einsichtige freilich begannen bereits vor jeder überspannten Forderung zu warnen; so das konservative Organ, die „Neue Preußische Zeitung". In seiner Weise hat dies auch Harden in der „Zukunft" getan:

„War's aber nötig", schreibt er hier, „in Artikeln, Versammlungen, Interpellationen sich zu entrüsten? War's von politischer Klugheit empfohlen? Wie der Papst über die Reformatoren, deren Patrone und Anhänger denkt, als Haupt der von ihnen geschädigten Kirche denken muß, weiß jeder Wache längst. . . In West und Ost bleibt man gelassen; sagt man sich, daß solche alten Fluchformeln, mag sie ein Papst oder ein Britenkönig wiederholen, entkräftet, entwertet sind. Nur Deutschland heult in wütender Kümmernis auf, weil die Liberalen das Zentrum ärgern, die Konservativen den mißtrauischen Wählern ihr fromm eiferndes Luthertum demonstrieren wollen. Die traurige Kleinlichkeit dieses Treibens wäre hinzunehmen, wenn sich's hier nicht um einen wichtigen Gegenstand handelte. Die Pariser Republikaner haben schon lange gemerkt, daß (nach Gambettas Wort) der Antiklerikalismus kein einträglicher Exportartikel ist und daß im Orient, ohne leidliche Beziehungen zur Römerkurie, ihr Einfluß versickert; sie fangen sacht drum wieder mit den im Vatikan Mächtigen zu plaudern an. Das Königreich Italien erachtet leise ein besseres Verhältnis zu den irdischen Heerscharen Petri. King Edward war bereit, bei der (vielleicht sehr nahen) Papstwahl für den Kardinal Rampolla zu wirken, dem nach Leos Tode der deutsch-österreichische Einspruch den Aufstieg zur Sella gesperrt hat. Und in dem Kampf der Jesuiten gegen die von Pius begünstigten Dominikaner ist jede Hilfe, auch die wider Wissen und Wollen von Ketzern gewährte, willkommen. Ist die Lage des Deutschen Reiches so bequem, daß es sich ohne Zwang das Papsttum verfeinden darf? Danach fragen die

Schreier und die Parteistrategen nicht; und die Regierung ist viel zu schwach, um ihnen wehren zu können. Ein bißchen Vernunft! Noch kennt ihr ja den Wortlaut der Enzyklika nicht; könnt nicht wissen, ob die ganze Speise so bitter schmeckt wie das zuerst aufgetragene Stückchen. Und hätte Pius gesprochen wie ein spanischer Landpfarrer im Zorn: deutschem Ehrgefühl kann er nichts nehmen, nichts geben. Daß er schroffe Beleidigung deutschen Wesens nicht gewollt hat, ist sicher. Kühlt die Köpfe! Wir brauchen Rom noch fürs gerade jetzt schwierige Reichsgeschäft."

Aber nicht alle gehörten zu diesen Einsichtigen, Klugen. Lediglich zur Fortführung der Hetze sproßten im liberalen Blätterwald allenthalben die Interviews mit kirchlichen Würdenträgern hervor, die sich, wie jener famose Kurienkardinal des Berliner Tagblattes, gegen die Enzyklika erklärten und ihren Unwillen über das selbstherrische Regiment des Staatssekretärs Merry del Val offenbarten. Auf katholischer Seite durchschaute man bald die Komödie. Sie zeigte zu klar, wie wenig edle Motive der Bewegung überhaupt zu Grunde lagen. Und auch das Fazit, das sich aus ihr ergeben sollte, ließ keinen Zweifel darüber. Das Präsidium des Evangelischen Bundes forderte zu einer „Anti-Borromäus-Spende" auf, deren Zweck sein soll: Vermehrung der evangelischen Krankenpflege in der Diaspora; Förderung deutsch-evangelischer Jugenderziehung in der Ostmark; Förderung der deutsch-evangelischen Sache im Auslande, besonders im Schutzgebiete; Bau einer deutsch-evangelischen Kirche in Rom; Pflege der neu entstandenen Gemeinden in Oesterreich. Mögen die Protestanten immerhin trachten, aus der künstlichen Erregung für ihre Sache Nutzen zu ziehen, das Eine — der Bau der deutsch-evangelischen Kirche in Rom, die dazu — wie sieghaft verkündet ward — der St. Peterskirche gegenübergestellt werden soll, erlaubt auch hier den Schluß: nicht die Wahrung religiösen Friedens war der Bewegung leitendes Motiv. Es wird dies das Urteil auch der Geschichte sein.

2. Wenn auch mit positivem Christentum und kirchlichem Leben in keiner Beziehung stehend, mag doch immerhin als ein Zeichen der Zeit und der neuesten Bestrebungen des Protestantismus der „Weltkongreß für freies Christentum und religiösen Fortschritt" unser Interesse verdienen. Zum fünftenmal tagte er, diesmal unter der Aegide des Protestantenvereines zu Berlin in den Tagen des 5.—10. August. „Freies Christentum", wohl im Gegensatz zu unfreiem, gebundenem — gebunden durch Jesu Lehre, durch Schrift und Tradition. Dementsprechend waren auch die Teilnehmer. Neben den radikalen Vertretern des kirchlichen Liberalismus Deutschlands arbeiteten hier am „religiösen Fortschritt" die Vertreter fast aller religiösen Bekenntnisse in und außerhalb Europas: der freigesinnte Jude neben dem Hindu, der Parse als Vertreter der Lichtreligion neben dem Japaner und Buddhisten, der sozialdemokratische Protestant

neben dem Apostaten der katholischen Kirche und dem Mohamedaner. Eine Richtung freilich war nicht vertreten und sie mag kaum vermißt worden sein: positiv gläubiges Christentum. Verschwommen und unklar wie die Parole, unter der der Kongreß tagte: „freies Christentum", „religiöse Freiheit", war auch die Tagung selbst, ein Sammelsurium von Fragen und Problemen, die zur Verhandlung standen. So widernatürlich auch dem Denkenden eine solche Vereinigung von sich oft genug widersprechenden und sich gegenseitig ausschließenden Bekenntnissen ist, Reichstagsabgeordneter K. Schrader versuchte in seiner Eröffnungsrede das einigende Element hervorzuheben, und er sprach von der Religion, von der Hingabe an Gott durch die freie Willenstätigkeit des Menschen, die über allen Religionen steht. „Gottes Friede", führte er aus, „in der Religion, und zwischen den Religionen ist keine Utopie. Unsere ganze Entwicklung geht dahin. . . . Das ist ja ein Hauptstreben unserer heutigen Kultur, daß kein Gedanke, der etwas wert ist, verloren gehe, sondern viele Stellen finde, an denen er Wurzel schlagen, wachsen und sich weiter verbreiten kann."

Drei Hauptthemata waren den Kongreßsisten gestellt:

1. Was verdanken die Religiös-Liberalen der anderen Nationen dem religiösen Leben und der theologischen Wissenschaft Deutschlands? 2. Deutsche Theologie und deutsche Kirche. 3. Die sympathischen Beziehungen, die zwischen den Religionsgemeinschaften und zwischen ihren verschiedenen Richtungen bestehen sollten. — Dabei waren zwischen dem 2. und 3. Hauptthema noch zehn Einzelvorträge von Ausländern eingelegt, die die verschiedenartigsten Gegenstände behandelten. Einen weiten Spielraum nahm die Besprechung der Stellung der Religion zum Sozialismus ein, und gewiß lag es in der Absicht, eine Verständigung zwischen beiden zu erzielen. Vergeblich! Während ein Redner zum Thema ein ganz neues Christentum verlangte (Gounelle, Paris), bekannte sich der holländische Pfarrer Backe samt seinen Kollegen als Anhänger der sozialdemokratischen Partei — denn der Sozialismus bereite den Weg für das Reich Gottes — und Maurenbrecher (Erlangen) stand nicht an, den Sozialismus als eine Stufe der Religion hinzustellen, freilich das Wort Religion in des Redners Sinn gefaßt. Die Ausführungen waren geradezu eine Verhöhnung jeden Christentums, und gerade ihnen spendete die Versammlung tosenden Beifall.

Unser Urteil und die Erwartungen, die wir von einem solchen Kongreß hegen, können keinem Zweifel unterliegen. Selbst protestantisch-gläubige Kreise haben sich mit Schaudern von ihm abgewandt. Die „Neue Preußische Zeitung", das Organ der Konservativen, schreibt in Nr. 366 (8. August): „Es tut not, daß mächtige positive Versammlungen auf die mancherlei Angriffe gegen das Christentum Antwort geben", und schon am 2. September fand zu Berlin diese Protestversammlung statt, die unter der Parole stand: Der dreieinige Gott — unser Gott. Schärfer lautet das Urteil des

protestantischen Pfarrers G. Kühn im „Tag“ (Nr. 195, 21. August): „. . . man kann, vielleicht persönlich überzeugter Protestant, auf dem Standpunkt stehen, daß ein gläubiger Katholik oder Jude Gott näher ist als viele laue Protestanten; aber es gibt doch auch hier eine Grenze, und es fragt sich, ob wir noch in Wahrheit Christen sind, wenn wir das Christentum als eine zufällige Erscheinung, als eine Stufe in der Entwicklung des religiösen Erlebens, über die die Menschheit hinausstreben kann und soll, und nicht als den Höhepunkt betrachten, der, was die Person Jesu Christi und das biblisch begründete Christentum anlangt, schlechterdings nicht überboten werden kann. Ein Recht zur Weltmission haben wir dann allerdings nicht.“

Wichtig für den Katholiken ist die anläßlich des Kongresses auch von Modernisten offen einbekannte Tatsache, daß der heutige Modernismus trotz allen anfänglichen Leugnens nichts anderes ist als liberaler Protestantismus, wie ja auch Romolo Muri, der Vertreter der italienischen Modernisten, Teilnehmer an der Berliner Tagung war. Damit zeigt sich uns die letzte Enzyklika des Papstes in ganz neuem Lichte und wir begreifen um so mehr das in ihr über beide, über Protestantismus und Modernismus, gefällte Urteil und die Erinnerung an die zwischen beiden bestehende Wechselwirkung. Dem abgefallenen italienischen Priester Salvatore Minocchi verdanken wir das wertvolle, uns durchaus nicht neue Geständnis. Er schreibt im Giornale d'Italia: „Die modernistisch gesinnten Katholiken sind auf ihrem Platze in einem protestantisch-liberalen Kongreß. Denn was man bei den Katholiken Modernismus nennt, ist der Ausdruck eines wissenschaftlich-religiösen, wesentlich protestantischen Lebens. In der Tat ist der Modernismus nur der Versuch, die christlichen Traditionen mit den wissenschaftlichen und sozialen Forderungen einer Epoche in Einklang zu bringen, die gebieterisch nach einem vom früheren verschiedenen Leben zu leben wünscht. Der größte Modernist war Luther, und der wahre Modernismus ist die protestantische Reform des 16. Jahrhunderts in den angelsächsischen Nationen“. Den Schluß des Kongresses bildete eine Wartburgfeier, bei deren Ankündigung die konservative Kreuzzeitung sich des Rufes nicht erwehren konnte: „O armer Luther, was würdest du zu diesem Religionskongreß gesagt haben?“ Und wir fragen: Was erst Christus zu diesem „freien Christentum“?

3. Noch jederzeit hat Frankreich einen großen Einfluß auf die übrigen, speziell die lateinischen Nationen ausgeübt. Als deshalb der Bruch mit dem Vatikan erfolgte, und die Trennung der Kirche vom Staate war durchgeführt worden, konnte man bei so manchem eine gewisse Geneigtheit zu ähnlichem Vorgehen deutlich wahrnehmen. Es mußte nur zur Einleitung der französisierenden Richtung der rechte Mann sich finden und ihm die Leitung der Regierung in die Hand gegeben werden. Für Spanien fand sich der Mann. Maura, der konservative, fähige und durch und durch königstreue Ministerpräsi-

dent, trat — heute ist es bekannt — als ein Opfer seiner dynastischen Treue von der Leitung der Regierung zurück; Moret, sein liberaler Nachfolger, hat es nicht verstanden, die auf ihn gesetzten Hoffnungen seiner Partei zu erfüllen, sich dazu viel zu weit mit den Republikanern eingelassen und trauernd klagt er noch heute über seinen raschen Sturz und seine nur hunderttägige Regierung. Ueber beide schreitet kühn der heutige Leiter der spanischen Regierung hinweg.

Es ist wahr, Canalejas selbst will nach seinem Geständnis kein ausgesprochener Kirchenfeind sein. Allein sein politisches Vorbild ist Waldeck-Rousseau, und er setzt anscheinend seinen Ehrgeiz darein, mit so manchem kirchenfeindlichen Gesetz eine Erinnerung an seine Präsidentschaft zu hinterlassen. Um den herrschenden Parteien sich gefällig zu erweisen, den Liberalen und Revolutionären, gebärdet er sich revolutionärer als er tatsächlich ist und sucht beiden vorzuspiegeln, daß sich in Spanien das wiederholen werde, was beim gallischen Nachbarn bereits sich vollzogen hat. Dabei hat Canalejas die Fäden der Regierung längst nicht mehr in Händen. Die Leiter derselben sind „der Ausschuß des republikanisch-sozialistischen Kartells“ und vor allem Moya, der allmächtige Direktor des Zeitungssyndikates. Er vor allem ist der eigentliche Leiter der antireligiösen Bewegung in Spanien; sein Werkzeug ist mit Wissen und Willen Canalejas, der uns im übrigen als ein Politiker von anerkannt staatsmännischer Bedeutungslosigkeit geschildert wird, und den nur seine Vergangenheit, die ihn als den geeignetsten Kirchenstürmer erscheinen ließ, zu seiner heutigen Stellung emporgehoben hat. Was vollends der Pariser „Gil Blas“ von dem Charakter dieses Mannes jüdisch-portugiesischer Abstammung berichtet, über sein Strebertum usw., mag hier übergangen werden. Uns interessiert vielmehr jene Feststellung: „Er schien nie für strenge Prinzipien zu schwärmen; entsprechend seiner Zuhörerschaft wechselt er seine Worte und preist mit derselben Beredsamkeit und derselben Energie das große Werk der Mönche und die Notwendigkeit, den Klerikalismus aus der Welt zu schaffen.“

Viele Umstände wirkten dahin, daß der Kirchenkampf so hell auflodern konnte. Zunächst fehlt es seit langem den Katholiken, ähnlich wie in Frankreich, an der gehörigen politischen Einheit und Geschlossenheit. Abgesehen von jenen, die der liberalen Partei angehören, sind sie in vier Lager geteilt, von denen zwei, Karlisten und Integristen, ein extrem religiöses Programm, erinnernd an die Zeiten des Mittelalters, vertreten, während die „Unabhängigen Katholiken“ die jetzige Staatsform anerkennen, die Konservativen aber, der extremen Richtung der ersteren zu entgehen, vielmehr den Liberalen sich nähern. Alle diese Parteien bekämpfen sich heftig, und so ist an eine tatkräftige Arbeit nicht zu denken zum Unsegen des katholischen Glaubens, den alle bekennen. Auch das Königshaus hat seinen Teil an dem kirchlichen Konflikt. Richtig bemerkt hiezu die „Kölnische Volkszeitung“ (Nr 634, 30. Juli): „Bei dieser Gelegen

heit mag es gesagt sein, daß der König nicht bloß oder hauptsächlich aus konstitutioneller Gesinnung der jeweiligen Regierung freies Spiel läßt. Es liegt ihm überhaupt, die Dinge laufen zu lassen, und wenn sie jetzt so laufen, daß Canalejas sich zufrieden erklärt, so hat darauf, wie man jetzt immer öfter lesen kann, auch die Tatsache Einfluß, daß die protestantische Schwiegermutter die katholische Mutter abgelöst hat." Noch mehr! Was man heute in Spanien beabsichtigt, ist Einschmuggelung des englischen und deutschen Protestantismus. Ob hiebei die vom Anglikanismus konvertierte Königin ihre Hand im Spiel hat, möchten wir am liebsten natürlich verneinen, mag es auch nicht an Stimmen fehlen, die das Gegenteil behaupten. Die „Neue Züricher Zeitung" steht nicht an, ihren Lesern mitzuteilen: „Es scheint uns, daß die Königin, unähnlich anderen Renegatinnen, ihre protestantische Vergangenheit doch nicht vergessen hat, auf den König in liberalem Sinn ihren Einfluß geltend macht und ihn gegen die klerikalen Einflüsse stärkt." Nehmen wir hinzu den Einfluß der kosmopolitischen Sekte der Freimaurer, deren Zentralsitz zu Paris längst daran arbeitet, die Flammen des Kulturkampfes auch in Spanien zu entfachen, und wir erkennen, daß der Boden für einen Canalejas wohl zubereitet war.

Noch eine Frage bleibt zu lösen, bevor wir an die Darstellung des eigentlichen kirchlichen Konfliktes gehen. Verrät nicht die Haltung der seitherigen spanischen Gesetzgebung mit ihrer Beschränkung der äußeren Kulthandlungen anderer als des katholischen Bekenntnisses eine Rückständigkeit, die gerade in unseren Tagen allgemeiner Toleranz doppelt mißverständlich ist? Auch der Univers hat sich die Frage gestellt und die im ganzen zutreffende Antwort gegeben (27. und 28. Juni): „Ehe man an dieser spanischen Toleranz Aergernis nimmt, mache man einen Besuch in gewissen protestantischen Ländern, in Sachsen, Mecklenburg u. a., in denen die Katholiken sich noch heute unter Ausnahmegesetzen gestellt sehen, die nicht etwa nur die Russen, nein selbst die Alttürken beschämen müßten. Und doch, welch ein Unterschied zwischen diesen protestantischen Ländern und Spanien! Während letzteres niemals protestantisch war, waren Sachsen, Mecklenburg und Preußen ehedem rein katholische Länder, die erst im Glaubensabfall protestantisch geworden sind. Das Geringste, was man von ihrer Hochherzigkeit und Toleranz wohl hätte erwarten dürfen, wäre gewesen, die katholisch Gebliebenen im Genusse ihrer überkommenen Freiheiten zu belassen. Es geschah nicht. Sie wurden entrechtet, vernichtet im Namen des freien Evangeliums." Man wird diesen Worten des führenden französischen Blattes nur zustimmen müssen.

Neben dem religiösen Standpunkt hat die seitherige Haltung Spaniens auch noch aus politischen Gründen ihre Berechtigung. Für dieses durch und durch einheitlich katholische Land nimmt eine protestantische Propaganda geradezu den Charakter eines antinationalen Attentates an. In der Tat! Was hat nicht Spanien

durch die Ausbreitung des Protestantismus schon gelitten und eingebüßt? Man erinnere sich an die reichsfeindliche Haltung der eben neu entstandenen Protestanten unter dem Spanier Karl V.; an die Losreißung Hollands von Spanien; an seine Bekämpfung durch den protestantischen Rivalen England unter Königin Elisabeth bis an den Verlust der südamerikanischen Besitzungen in unseren Tagen und man wird es begreiflich finden, daß sich das spanische Volk durch all die letzten Jahrhunderte selbst aus politischen Gründen gegen jede religiöse Propaganda verwahrte, die hier nur zu leicht zu einer politischen Gefahr werden konnte.

Halten wir uns alle diese Gesichtspunkte vor Augen und wir werden die Bewegung, die heute den spanischen Episkopat und das glaubens- und königstreue Volk erfaßt, verstehen. Religion und Vaterlandsliebe sind bei dem Widerstand gegen jede liberalisierende Richtung das treibende Element.

Die letzten Wahlen in Spanien (8. Mai d. J.) haben der liberalen Richtung unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten Don José Canalejas y Mendez die Mehrheit gegeben. Ob des eigenartigen Wahlmodus und unerhörter Wahlkorruption ist damit durchaus kein Rückschluß auf die Gesinnung der Bevölkerung gestattet. Nach Vereinbarungen, wie sie die beiden Regierungsparteien (Ablösungsparteien = los dos partidos turnantes) mit einander treffen, fallen in der Regel die Wahlen nach dem Willen der Regierung aus. (Allgem. Rundschau, Nr. 22. München 1910.) Gestützt auf diese Mehrheit, sucht nun Canalejas, unter dem Vorgeben, mit dem Vatikan wegen Abänderung des Konkordates zu verhandeln, die ihm von Paris und neuerdings auch von England inspirierte Politik zur Durchführung zu bringen, die ihr Vorbild in der Politik der 3. französischen Republik ersieht, deren Ziele wir täglich vor Augen haben: Aechtung der Religion, Maßregelung der Kirche, Beraubung und Vertreibung der Orden, in letzter Linie Vorbereitung des Volkes für den Atheismus und für die Revolution, Ziele, die in der Sprache Canalejas lauten: „Das Vaterland aus dem Joche des Klerikalismus befreien und auf die Bahn des geistigen und wirtschaftlichen Fortschritts führen."

Um die Probe auf seine radikale Gesinnung zu machen, veranlaßte der Ministerpräsident — von seinen liberalen Parteifreunden dazu gedrängt — am 9. April den jungen König, durch ein Dekret (real Orden) zu erklären, daß in Zukunft auf die religiösen Institute das königliche Dekret vom 9. April 1902 anzuwenden sei, d. h., daß sie unter scharfe staatliche Kontrolle zu stellen wären. Dazu ließ er am 10. Juni König Alfons das bekannte Dekret unterfertigen, das, entgegen der Staatsverfassung, den „nicht katholischen Sekten" für die Zukunft gestattete, ihren Kultus und ihre Kultgebäude durch öffentlichen Anschlag und Abzeichen bekannt zu machen. Nach den ohnehin zahlreichen, zu Gunsten Andersgläubiger

gemachten Ausnahmen (es bestehen nach protestantischem Zeugnis bereits 200 „Tempel" und gegen 200 protestantische Schulen) wäre die neue Interpretation des Artikels 11 von geringerer Bedeutung gewesen. Viel wichtiger war die damit eingeschlagene Richtung in der Kirchenpolitik. Gewiß unser moderner Zeitgeist hätte eine Reform des Konkordates verlangt, aber nur in Uebereinstimmung mit dem Vatikan, und es geht nicht an, die von Canalejas willkürlich vorgenommenen Aenderungen als reine Staatsangelegenheiten zu bezeichnen. Die Kurie unterließ es deshalb auch nicht, gegen die neue Auslegung des § 11 der Staatsverfassung als eine Verletzung des Konkordates entschieden zu protestieren. Auch Episkopat und Volk faßten von Anfang an die eingeleitete Situation überaus ernst auf. Den gemeinsamen Protest der Bischöfe unter Führung des Kardinals Aguirre bezeichnete freilich Canalejas am 11. April als einen unzulässigen Eingriff in die Verhandlungen zwischen Regierung und Vatikan. Aber selbst liberal-radikale Blätter wie l'Heraldo, der lange auf Seite des Ministerpräsidenten gestanden, mußte die Berechtigung des bischöflichen Protestes anerkennen, lobte dazu die würdige, patriotische Sprache und bemerkte schließlich: „Die Bischöfe haben recht. Unser Königreich hat gegenwärtig die Heilung der Wunden früherer Verluste, kräftige, wirtschaftliche Reformen unter Mithilfe des gesamten Volkes nötig. Kirchenpolitische Reformen dürfen zunächst nicht in den Vordergrund gestellt werden, wir haben Wichtigeres zu tun." (24. Mai.) Leider zeigte Maura, der Führer der Konservativen, nicht jene feste Haltung, wie die neue Richtung sie gefordert hätte. Seine Erklärung in Bilbao, die Partei werde sich dem religiösen Streite völlig fernhalten, war der Sache des Glaubens wenig dienlich.

Canalejas verfolgte indessen die eingeschlagene Bahn weiter. In der Thronrede ließ er den König die Superiorität des Staates über die Kirche proklamieren. Bezüglich des Unterrichtes mußte er erklären, daß die Regierung, auf dem Prinzipe der Gewissensfreiheit stehend, bemüht sein werde, die Schule vor jeder dogmatischen Beeinflussung zu bewahren, mit anderen Worten, daß Spanien die Laienschule, die neutrale Schule, im Namen der Gewissensfreiheit erhalte. Wie das katholische spanische Blatt „Universo" betont, wird gerade an diesem Punkte die ganze, jetzt eingeleitete Politik scheitern; die machtvollen seinerzeitigen Kundgebungen scheinen es beweisen zu wollen.

Wirklich erregte die Thronrede in ganz Spanien einen Entrüstungssturm unter den Katholiken, der Begeisterung und frohen Erwartung unter den Kirchenfeinden. „Die Loge, schreibt ‚El Correo espanol', eines der bestkatholischen Blätter, triumphiert, der Protestantismus frohlockt, die Revolution erscheint berechtigt, nur die Katholiken sind in Trauer. Herr Canalejas hat durch den Mund seines Souveräns den spanischen Katholiken den Fehdehandschuh

hingeworfen, und als Katholiken und Patrioten heben wir ihn auf. Denn die Thronrede ist ein mächtiger Trompetenstoß, der alle revolutionären Kräfte zum Kampfe aufgerufen hat." Immer lebhafter wurde die Beunruhigung des Volkes; es kam zu bedeutungsvollen Protestkundgebungen, deren wirksamste vom Zentralverband der katholischen Vereine ausging. Auch dem Papste wurde ein feierlicher Protest überreicht, in dem wir die männlichsten Worte lesen:

„Nachdem der Zentralverband der katholischen Aktion im eigenen Namen und in demjenigen der von ihm vertretenen Vereine feierlichen Einspruch bei der Regierung erhoben gegen die Maßnahmen und Pläne, mit denen sie, ihre augenblickliche Macht benutzend, gegen die Freunde und Verteidiger des Thrones eine Politik betreibt, welche deren heiligste Gefühle verletzt, indem sie mit der Formel des Friedens und der Eintracht bricht, die vor mehr als dreißig Jahren die ein Jahrhundert dauernde Periode religiösen Streites schloß, und indem sie Spanien die selbstmörderische Richtung aufzuzwingen sucht, dank welcher die lateinischen Rassen an ihrem eigenen Niedergang arbeiten, wendet er sich an den Heiligen Stuhl, um im Namen der spanischen Katholiken zu beteuern, daß wir wachen werden für die Verteidigung der heiligen religiösen Grundsätze und widerstehen werden dem Uebel, das unsern kostbaren Schatz bedroht, überzeugt, daß wir so nicht nur für unser materielles Wohl, sondern auch für die Eintracht und den Frieden unserer Familien, für das wahre Wohl und den Ruhm unserer ganzen Nation arbeiten."

Auch die Bischöfe erhoben gegen die Bestimmungen bezüglich der Kultusfreiheit einen neuen Einspruch, in dem es heißt:

„Das Volk will Frieden und Brot; man kann seinen Hunger nicht mit einer mehr oder minder starken Dosis Antiklerikalismus stillen. Es wäre traurig, wollte man, nachdem es durch seine friedliche Arbeit die Wunden des Vaterlandes hat vernarben lassen, in seinem Schoße die Zwietracht schüren. Aus Liebe zum Vaterlande, dem, wie wir ja nicht zweifeln, die Regierung durch all ihre Handlungen nutzen will, erlauben wir uns ebenso achtungsvoll wie dringend zu bitten, die Regierung möge dem nationalen Willen Rechnung tragen, der sich nachdrücklich gezeigt hat, als man im Parlament den Vereinsgesetzentwurf einbrachte. Weil wir einst vor dem Richterstuhl Gottes und vor demjenigen der Geschichte zu erscheinen haben, halten wir es für unsere Pflicht, uns zu Dolmetschern der wahren öffentlichen Meinung zu machen."

Die Protestkundgebungen umfaßten alle Werke sozialen und wirtschaftlichen Charakters, Genossenschaften, Konsumvereine, Sparkassen, Versicherungen, Kreditverbände, mit einem Worte: es war ein Ausdruck der Unzufriedenheit der sozialen und wirtschaftlichen Kräfte des Landes, gegen die ein Ministerium wohl nicht allzulange regieren kann. Freilich, von der ferreristischen Presse wurden sie ent-

weder totgeschwiegen oder verächtlich gemacht, wie jene herrliche Kundgebung der 200000 spanischen Damen. An Gegenkundgebungen fehlte es gleichfalls nicht. Republikaner und Sozialisten veranstalteten am 3. Juli eine solche in Madrid, an deren Spitze die liberalen Parteiführer schritten.

Am 8. Juli verlas Canalejas im Senat den Entwurf zum sogenannten Gesetz Cadenas, das die Niederlassung neuer religiöser Gesellschaften untersagt, so lange nicht die Verhandlungen mit dem Vatikan zu Ende geführt seien. Von nun an folgte Schlag auf Schlag gegen die katholische Ueberzeugung des Landes. In Asturien schloß er eine Reihe katholischer Schulen und gestattete die religionslose Laienschule; brachte im Senat den Gesetzentwurf zur Abschaffung des religiösen Eides ein; zur Beseitigung der kirchlichen Ehe für alle jene, die sich nicht ausdrücklich als katholisch bekennen; zur Einführung einer Steuer von 18 Prozent auf alle Stiftungen von Seelenmessen und Jahresgedächtnissen. Die liberale Presse auch außerhalb Spaniens begrüßte alle diese antikirchlichen Maßnahmen enthusiastisch, wohl in der ausgesprochenen Erwartung, daß es ernstlich zu einem Bruche mit Rom kommen werde, und gerne ließ sie dem Ministerpräsidenten ihre moralische Unterstützung zuteil werden. Worte wie diese: „Dadurch, daß Canalejas die wirksame Unterstützung aller linksstehenden Elemente verlangt und erhält, wird seine moralische Pflicht, nicht umzufallen, sondern im Gegenteil auf dem einmal betretenen Wege fortzuschreiten, nur um so größer", zeigen zu klar, wohin die Wünsche gingen.

Kam es wirklich zum beabsichtigten Bruche, so mußte natürlich die Schuld der Kurie zugeschoben werden. Deshalb die Klagen in der Oeffentlichkeit über die intransigente Haltung des Vatikans. Rom blieb die Antwort nicht schuldig.

„Seitdem in Spanien, lautete ein offizielles Communique, die Rechtsfrage der Orden und Kongregationen aufgetaucht ist, haben einzelne Zeitungen unrichtige Notizen über die Dispositionen des Heiligen Stuhles gebracht und diesem unversöhnliche Härte vorgeworfen, als wenn er jedem verständigen Ausgleich systematische Weigerung entgegensetze. Wir sind dementgegen ermächtigt, zu erklären, daß der Heilige Stuhl sich gegenüber dem gegenwärtigen spanischen Kabinett nicht minder als wie dem früheren wichtigen Zugeständnissen günstig gestimmt gezeigt hat. Wir erwähnen unter anderem: Einschränkung der Ordenshäuser; Aufhebung aller, die weniger als zwölf Insassen haben, mit gelegenheitsgemäßen Ausnahmen; die Verpflichtung, die amtliche Genehmigung für die Eröffnung neuer Häuser einzuholen; die Unterwerfung der Kongregationen unter die Staatssteuerpflicht, die auch auf den anderen juristischen Personen oder spanischen Untertanen lastet; den Zwang für Ausländer, die Orden oder Kongregationen mit vom Staate anerkannter juristischer Persönlichkeit zu gründen beabsichtigen, sich

zuvor, gemäß den bürgerlichen Gesetzen, auch im Staate naturalisieren zu lassen. All das zeigt die wohlwollende Gesinnung des Heiligen Stuhles gegen Spanien in hellem Lichte und beweist zugleich, wie unkorrekt und ungerecht es vonseiten der Regierung wäre, einseitige Maßnahmen in der Angelegenheit der Orden und Kongregationen zu treffen, die ihrer Natur nach eine religiöse Angelegenheit und gegenwärtig Gegenstand von Verhandlungen zwischen den beiden Mächten ist, gleich als wenn die Haltung des Heiligen Stuhles jeden billigen Ausgleich verhinderte."

Der Abgrund, dem der Ministerpräsident durch die Einleitung einer Politik, die selbst die „Times" „maßlosen Antiklerikalismus" nannte, zustrebte, ohne ihn sehen zu wollen, ward plötzlich durch die verbrecherischen Drohungen der Sozialisten und Republikaner, besonders des Abgeordneten Iglesias, so grell beleuchtet, daß er nicht mehr verborgen bleiben konnte. Unwillkürlich machte Canalejas halt. Mehrere Tage flossen ihm Versöhnungsphrasen von den Lippen, mit denen er sich freilich die Ungnade seiner seitherigen Freunde zuzog, denn jetzt schien es mit einer „kraftvollen" antiklerikalen Politik nichts zu werden. Ein Entrüstungssturm ging los, den auch die deutsche Presse teilte.

Man beachte die Ausführungen der „Kölnischen Zeitung" vom 6. Juli: „Die . . . Bemerkung des Ministerpräsidenten, daß er ein Gegner jeder Verfassungsveränderung sei, verbrämte er gestern in einer Rede, womit er die Erörterung des Senats über die Thronrede zusammenfaßte, noch mit allerhand Lobsprüchen auf die religiösen Orden. Es käme ja außerdem auf einige tausend Mönche und Nonnen mehr oder weniger nicht an. Von einer Ausweisung könne natürlich keine Rede sein. Trennung von Staat und Kirche und eine religiös neutrale Schule sei ein Unding. Der Priester müsse immer Zutritt zur Schule haben. Der Unterricht müsse religiös sein, allerdings ohne Dogmatismus und ohne religiöse Unduldsamkeit. Die Rede zeichnete sich durch die seltsamsten Widersprüche aus; aber der größte ist zweifelsohne der zu seinem eigenen früheren Verhalten, als er sich von Sagasta trennte, weil dieser nicht rasch genug ein Gesetz gegen die Orden einbrachte. Kurz, man wird aus dem Premier nicht mehr klug, und die Enttäuschung über seine sonderbaren Schwenkungen und Drehungen gerade in dem Augenblick, oder richtiger von dem Augenblick ab, wo breite Volksmassen ihm ihr Vertrauen aussprechen, tritt klar zutage."

Die Verherrlichung der Revolution und des Ferrer-Rummels in der Cortesdebatte zu Barcelona gab der konservativen Partei Gelegenheit, durch ihren besten Redner, den Exminister Lacierva, eine gründliche Abrechnung mit der extremen Partei zu halten. Den Höhepunkt erreichte die Rede, als sie, auf die vorausgegangene Rede des Sozialisten Iglesias anspielend, ausführte: „Wir haben in diesem Saale davon reden gehört, daß sogar ein Attentat uns

verhindern sollte, wieder die Regierung zu übernehmen. Wenn diese Drohung sich eines Tages verwirklichen sollte, würde unser Tod ein höchst rühmlicher sein, denn wir würden dem Vaterland ein Beispiel, unseren Söhnen einen Namen und unvergänglichen Ruhm hinterlassen." Die Szene der Begeisterung, wie sie nun die Kammer erlebte, hat sich noch selten dort abgespielt. Die Sitzung mußte aufgehoben und die Fortsetzung der Rede auf den nächsten Tag verschoben werden.

Inzwischen hatte sich der Umschwung in Canalejas immer mehr vollzogen. Der radikale „Imparcial" konnte schreiben: „Der Geist Mauras, des konservativen Führers, scheint das Präsidium der Ministerbank im Kongreß zu beherrschen. Angesichts der Uebereinstimmung mit dem konservativen Führer in so vielen Dingen, in dem Beifall des Ministerpräsidenten für den Konservativen Lacierva, in der Mahnung an die Presse, sie solle über die inneren Verhältnisse Spaniens nicht internationale Konflikte heraufbeschwören, in der Sprache wegen der Amnestie (die Canalejas bekanntlich ablehnte) und zu noch mehreren Gelegenheiten erscheint es zweifelhaft, ob Canalejas an der Spitze der Regierung steht, oder ob Maura die Geschicke des Landes leitet." Welch eine Schwenkung setzen solche Worte nicht voraus!

Aber freilich: „Die Geister, die ich rief . . ." Canalejas war, wir deuteten es bereits an, nicht mehr Herr der Bewegung. Es sollte für ihn eine neue Mahnung geben. Die Blutrede Pablo de Iglesias, daß selbst mit einem Morde ein Konservativer an der Leitung der Regierung verhindert werden müßte, hatte ihre Früchte getragen. Auf den Führer der Konservativen Maura ward ein Attentat verübt, das nicht so ernst verlief, als es geplant war. Den Ferrergönnern kam die blutige Tat höchst ungelegen, und man war bemüht, den Täter als ein Produkt des „Geistesdruckes hinzustellen, den die Klöster in Spanien ausübten", während er doch ein Kind der ferreristischen Schule war. Für Canalejas war es eine ernste, leider vergebliche Mahnung zur Umkehr. Sein Streben, sich vor der Welt zu rechtfertigen, verleitete ihn den Pressevertretern gegenüber zu immer neuen Angriffen und Anschuldigungen des Vatikans. Auf einem Bankett zu San Sebastian leistete er sich wohl das höchste: „Die Liberalen Spaniens, äußerte er sich hier, liefern heute ihren letzten Kampf. Wir rechnen auf die Armee und auf die Mehrheit der Kammer. Der von uns unternommene Kampf ist nicht antireligiös, sondern nur antiklerikal. Er schließt keine Verfolgung des alten Glaubens in sich. Es geht nicht an, daß im 20. Jahrhundert keine Gewissensfreiheit bei uns bestehe. Armes Spanien! Wenn wir unterliegen, würde das deinen Verfall bedeuten. Spanien soll aber nicht unterliegen, sondern auf der Höhe der anderen Nationen stehen. Die Regierung übernimmt die Verantwortung dafür, daß Spanien der Reaktion entrissen werde. Sie hat

das Vertrauen des Königs und wird Spanien retten trotz allem und gegen alle." Bei solcher Sprache und Stimmung des Leiters der Regierung darf es nicht wundernehmen, wenn die Kurie nicht ferner mehr der Spielball der Launen dieses Mannes sein wollte. So erfolgte denn am 28. Juli eine Note des Vatikans, in der nach dem „Osservatore Romano" erklärt wurde, daß der Heilige Stuhl sich weigere, die Verhandlungen fortzusetzen, wenn die spanische Regierung fortfahre, einseitige Entscheidungen über Materien zu treffen, die noch Gegenstand der Verhandlungen seien. Der Heilige Stuhl habe das Recht und die Pflicht, seine Autorität zu wahren und könne nicht dulden, daß im Gegensatz zu den elementarsten Gesetzen diplomatischer Korrektheit die spanische Regierung, wie durch das sogenannte Sperrgesetz, in Fragen, die noch Gegenstand der Verhandlungen seien, Maßnahmen treffe, die die religiösen Orden außerhalb des gemeinen Rechtes stelle. Der Heilige Stuhl könne also nicht unversöhnlich genannt werden; er sei vielmehr einzig und allein für seine Würde und die wichtigsten Interessen der Kirche besorgt.

Wie gerechtfertigt diese Note der Kurie war, möge noch einmal eine kurze Zusammenfassung des Verhaltens zeigen, das Canalejas seither Rom gegenüber an den Tag gelegt hatte. Unter dem Vorwande, mit dem Vatikan über die Regelung der Ordensfrage zu verhandeln, gleichzeitig auch die Frage über Aenderung des Konkordates zu betreiben, veröffentlichte er 1. das bekannte Dekret zu Gunsten der nichtkatholischen Kulte, das sowohl gegen die Konstitution wie gegen das Konkordat verstieß; 2. er veröffentlichte und setzte ein 1902 gegen die Klöster geschaffenes Gesetz in Kraft, das bis dahin niemals in Uebung gekommen war; 3. er ließ den König die bekannte Thronrede halten; 4. er legte dem Senate das Projekt vor, jedes neu zu errichtende Kloster zu untersagen bis zur definitiven Regelung des gegenwärtigen Vereinsgesetzes. Gewiß ein Vorgehen, das jedem diplomatischen Anstande Hohn spricht und nachgerade eine päpstliche Verwahrung herausforderte. Als sie erfolgte, bot sie dem Ministerpräsidenten eine willkommene Handhabe zum offenen Bruche. Die Note des Vatikans, so betonte er, kann nur eine Antwort erfahren. Es hieße für die spanische Regierung sich der tiefsten Erniedrigung preisgeben, wollte sie überhaupt diese Note zum Gegenstand von Unterhandlungen machen. So wurde denn die Antwort im Beisein des Königs festgesetzt und dem spanischen Gesandten zugleich mit seiner Abberufung zur Ueberreichung mitgeteilt, freilich nicht ohne eine neue Brüskierung des Vatikans. Entgegen allen diplomatischen Gebräuchen war die Note, noch ehe sie dem Vatikan bekannt war, bereits in spanischen Blättern zu lesen, und so sehr ward die Abreise des Botschafters E. de Ojeda y Perpignan beeilt, daß es ihm unmöglich war, davon persönlich dem Kardinal-Staatssekretär Mitteilung zu machen. War auch der

Bruch kein vollständiger, sondern Botschaftsrat Marquis Gonzalez zur weiteren Vertretung bevollmächtigt, so waren damit doch die Verhandlungen in ein neues Stadium getreten.

Die Nachricht hievon erregte allenthalben hohe Sensation. Im Vatikan war man peinlich davon berührt, hatte man auch die Sache sich langsam dahin entwickeln sehen. Auch jetzt hielt man an der Anschauung fest, daß Canalejas den Bruch gewollt habe. Die letzte diplomatische Ungezogenheit desselben konnte in dieser Annahme nur befestigen. Die Gegner frohlockten; Canalejas war wieder zu Gnaden gekommen. Das glaubenstreue spanische Volk aber geriet in mächtige Erregung. Zahllose Telegramme sprachen dem Heiligen Vater das Beileid und die Mißstimmung über des Ministerpräsidenten Vorgehen aus. Zu San Sebastiano ward für den 7. August eine Riesendemonstration geplant, in der das Land sich gegen Canalejas erklären wollte. Doch dieser fand es für gut, die Demonstration zu untersagen und, um dem Verbote mehr Nachdruck zu verleihen, konsignierte er zahlreiches Militär aller Waffengattungen. Es war die größte Canalejas bis jetzt widerfahrene Niederlage gewesen. Stolz hatte er bis dahin auf die wenigen „Rückständigen" herabgeblickt; jetzt, da sich der wahre Wille des Volkes offenbaren wollte, mußte Militär, viel Militär aufgeboten werden. Um einigermaßen die Schande zu verhüllen, verbreitete Canalejas selbst die albernsten Märchen. Er redete von Dolchen und Revolvern, die von der Geistlichkeit dem Volke sollen ausgeteilt worden sein, von Waffenlagern, die in den Klöstern entdeckt wurden. Kein Einsichtiger wird es geglaubt haben, wenn auch zugegeben werden muß, daß die Karlisten die Gelegenheit zu benutzen suchten, um gegen das Königshaus zu demonstrieren und sich die kirchenfeindliche Stimmung der gegenwärtigen Regierung zu nutzen zu machen.

In einer letzten Note verharrte die Kurie auf ihrem seither eingenommenen Standpunkte, und da auch die Antwort der spanischen Regierung kein Entgegenkommen verriet, wird der große Kampf einstweilen in der Schwebe verbleiben bis zur Eröffnung der Cortes im Oktober, da in ihr die Debatten über den kirchenpolitischen Streit auf Grund der angekündigten Regierungsvorlagen beginnen sollen. Ob die Mehrheit alsdann die Haltung der Regierung billigen wird, bleibt abzuwarten. Die Katholiken aber sind entschlossen, im Kampfe wider das kirchenfeindliche System nicht nachzulassen. Ganz Katalonien, schreibt die „Augsb. Postz.", steht augenblicklich im Zeichen der Aplechs, das sind Versammlungen mehrerer Dörfer, in denen religiöse Fragen behandelt werden. So ist man entschlossen, die Propaganda in ganz Spanien fortzusetzen, Junten für die Verteidigung des Katholizismus zu bilden und neue politische Organisationen zu schaffen. Wie aus Madrid gemeldet wird, will die Regierung sie, „soweit sie gesetzlich sind", gestatten, wohl aber scharf überwachen. Hoffentlich kommen sie zustande. Werden sie dann aus-

gebaut und arbeiten sie energisch, so dürfte die Kirchenpolitik Spaniens bald wieder in andere, friedlichere Bahnen lenken.

Nicht viel anders lautet eine aufsehenerregende Erklärung Torecillas, des Majordomus Alfons XIII. Nach ihr wird der volle Bruch mit dem Vatikan im Oktober unvermeidlich werden, und er wird zu ernsten Komplikationen am Hofe führen. Nur die Aussicht bleibt offen, es werden die politischen Ereignisse sich derart gestalten, daß sich das Ministerium Canalejas nicht allzulange mehr zu behaupten vermag.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Professor Peter Kitlitzko in Ried (O.-De.).

In einer Resolution des Augsburger Katholikentages wurde an den Klerus die dringende Bitte gerichtet, durch allseitige Aufklärung des Volkes, auch der gebildeten Stände, das Interesse für die katholischen Missionen wachzurufen und zu erhalten. Diese Aufklärung soll schon in der Schule beginnen, soll dann vertieft werden durch Predigten und Vereins-Vorträge und soll endlich ihren praktischen Abschluß in der Bildung von Missions-Vereinen, beziehungsweise Missions-Sektionen finden. Diese Vereine dürfen aber nicht bloße Sammel-Vereine sein, wie es bis jetzt vielfach der Fall war, sondern sie sollen Zentren werden, an denen sich das Feuer der Begeisterung für die Missionen entzündet, denn der Missionsgedanke muß, wenn wirklich Ersprießliches geleistet werden soll, das ganze Volk ergreifen und zu werktätiger Mithilfe begeistern.

Soll der Wunsch des Katholikentages in Erfüllung gehen, dann muß wohl in Zukunft viel mehr über die Missionen gesprochen und gepredigt werden. Das wird aber nur dann möglich sein, wenn den Rednern, Katecheten, Predigern, Präsides usw. diesbezügliche Anleitungen, beziehungsweise Themen-Sammlungen zur Verfügung stehen. Es wird daher eine wichtige Aufgabe der nächsten Zeit sein, für die Herausgabe einer gründlichen, alle Gebiete umfassenden Missionsgeschichte Sorge zu tragen. Bis dahin wird der Prediger und Redner seine Kenntnisse aus verschiedenen Artikeln des Kirchenlexikons, aus den Werken von Hahn, Streit, Schwager usw. und ganz besonders aus den Missions-Zeitschriften der einzelnen Genossenschaften schöpfen müssen.

Einzelne dieser Zeitschriften, namentlich die „Freiburger Katholischen Missionen", sind eine wahre Fundgrube für jeden Missionsfreund. Das regelmäßige und aufmerksame Lesen solcher Zeitschriften wird jeden Priester in den Stand setzen, dem Wunsche des Augsburger Katholikentages entsprechend, allseitige Aufklärung über die Missionen unter das Volk zu tragen.

Jeder Priester wird daher gut tun, einige der Missions-Zeitschriften, die ja zumeist recht billig sind, zu halten und dann in die Pfarr-, beziehungsweise Vereins-Bibliothek einzustellen. Die Erfahrung zeigt, daß sich viele Leser für die Missionsgeschichte außerordentlich interessieren, namentlich wenn sie die Schilderungen an der Hand einer Karte verfolgen können. Wie leicht

ist es dann für solche Leser, in einer Sektion oder einem Vereine einen Vortrag über Missions-Angelegenheiten zu halten oder doch aus der Zeitschrift vorzulesen. Der Wert einer solchen Lektüre wird noch erhöht, wenn beim Lesen Abwechslung herrscht, einmal über Australien, das nächste Mal über Skandinavien, das dritte Mal eine Biographie usw. So wird das Interesse des Lesers, beziehungsweise Zuhörers gehoben, und mit dem Interesse wächst auch die Begeisterung und die Opferwilligkeit für die Missionssache.

Mancher Priester, der sich bisher weniger mit den Missions-Angelegenheiten beschäftigt hat, würde aber in Verlegenheit kommen, sollte er Auskunft geben, wo etwas über dieses oder jenes Missionsfeld zu finden ist. Solchen Priestern glaubt der Berichterstatter einen Dienst zu erweisen, wenn er ihnen ein Verzeichnis geeigneter Themen mit Angabe des Fundortes vorlegt. In den ersten Artikeln werden nur die „Katholischen Missionen" berücksichtigt, später sollen auch die anderen Missions-Zeitschriften an die Reihe kommen. Bemerkt wird noch, daß nur längere Abhandlungen angeführt werden. Wer genauere Angaben wünscht, der möge sich privatim an den Berichterstatter wenden.

I. Australien.

Die Entwickelung der katholischen Kirche auf dem Australkontinent (Jahrg. 1874, S. 47 ff.). — Der erste Priester in Australien (1892, 1 ff.). — Sydney und die katholische Kirche Australiens (1897, 97 ff.). — Die Benediktiner-Mission Neu-Norcia in Westaustralien (1879, 74 ff., 89 ff., 143 ff.). — Die Mission unter den Ureinwohnern von Nord-Australien (1898/9, 25 ff.). — Ein österreichischer Missionär (P. Hinteröcker S. J.) in Südaustralien (1876, 241). — Deutsche Ordensfrauen in Australien (1885, 98).

II. Ozeanien.

Die katholische Kirche auf Neu-Seeland (1877, 6 ff., 30 ff., 69 ff, 142 ff., 247 ff.). — Die Mission der Maristen in Neucaledonien (1876, 1 ff., 34 ff., 53 ff., 99 ff.). — Die apostolischen Vikariate von Zentral-Ozeanien und dem Samoa-Archipel (1879, 7 ff., 39 ff., 49 ff., 71 ff.). — Mataafa, der christliche Held von Samoa (1904/5, 7 ff., 34 ff.). — Die Mission auf der Osterinsel (1881, 7 ff., 56 ff.). — Die Bekehrung der Gambier-Inseln (1876, 123 ff., 146 ff.). — Die Schiffer-Inseln oder der Samoa-Archipel (1888, 7 ff., 34 ff.). — Die katholische Kirche auf den Sandwich Inseln (1874, 225 ff.). — Ein Besuch bei den Aussätzigen auf Molokai (1887, 93 ff., 119 ff, 144 ff.). — Die Karolinen und ihre Bewohner (1886, 1 ff.). — Die Marianen (1898/9, 241 ff.; 1907/8, 30 ff.). — Neu-Hebriden, die Insel Malo (1891, 201 ff.). — Neu-Pommern (1892, 10 ff.; 1903/4, 193 ff., 223 ff., 248 ff.). — Die Mission auf den Gilbert-Inseln (1897, 104 ff.). — Kaiser Wilhelm-Land (1903/4, 83 ff.). — Kreuz und quer durch die Viti-Inseln (1907/8, 53 ff., 80 ff., 123 ff.).

III. Amerika.

Zur vierhundertjährigen Gedenkfeier der Entdeckung Amerikas durch Christoph Columbus (1892, 203 ff., 225 ff.). — Bei den Eskimo an der Mündung des Mackenzie (1892, 146 ff.). — Alaska (1895, 122 ff., 150 ff, 203 ff., 225 ff.). — Eine Winterreise in Alaska (1895, 193 ff.). — Die Mission in Alaska (1897/8, 7 ff., 34 ff., 56 ff., 78 ff., 100 ff, 124 ff.). — Die Mission in den Gold-Feldern von Klondike und Alaska (1897/8, 145 f.). — Die St. Annaschwestern in Alaska (1901/2, 228 ff, 247 ff., 270 ff.). — Aus dem hohen Norden Amerikas (Athabaska-Mackenzie) (1877, 95 ff., 177 ff., 206 ff., 243 ff.). — Das Erzbistum St. Bonifaz und das Bistum St. Albert (1878, 156 ff.).

Die Sioux und ihre Apostel (1897/8, 150 ff., 199 ff., 220 ff.). — Der Aufstand der Sioux im Jahre 1862 (1876, 133 ff., 182 ff.). — Die Bekehrung und der Untergang der Huronen (1882, 1 ff., 43 ff., 95 ff., 144 ff., 223 ff.). — Der Untergang der Huronen (1884, 25 ff. usw.). — Die Klosterfrauen von Quebec (Eine Episode aus der Missionsgeschichte der Huronen) (1883, 7 ff., 49 ff. usw.).

Ein Besuch bei den Plattköpfen im Nordwesten Amerikas (1881, 96 ff., 162 ff.). — Erinnerungen an das Missionsleben in Nebraska (1889, 137 ff., 165 ff. usw.). — Die Mission der Benediktiner im Indianer-Territorium (1893, 1 ff.). — Die deutsche Franziskaner-Mission unter den Menominen-Indianern (1885, 137 ff., 157 ff. usw.). — Besuche in den deutschen Gemeinden Nordamerikas (1885, 93 ff., 120 ff., 166 ff., 230 ff.). — Eine Fahrt in das Gebiet der Hudsonbai (1886, 201 ff., 1887). — Zwölfhundert Meilen im Rindenkahn (1892, 157 ff.). — Die jüngsten Indianer-Wirren und deren Ursache (1891, 157 ff.).

(Fortsetzung folgt.)

I. Asien.

Palästina. Nach dem soeben erschienenen 4. Jahres-Berichte des Franziskaner-Missions-Vereines wirken in der Kustodie des Heiligen Landes (das Patriarchat Jerusalem und die Vikariate Syrien und Aegypten umfassend) 257 Priester und 193 Laienbrüder.

Interessant ist die Zusammenstellung dieser Missionäre nach ihrer Nationalität. Unter den Priestern sind 71 Italiener, 35 Spanier, 22 Franzosen, 19 Südamerikaner, 6 Belgier, je 5 Deutsche, Oesterreicher, Holländer und Engländer, 4 Malteser und je 3 Nordamerikaner und Irländer. 74 Mitglieder erhielten das Ordenskleid im Heiligen Lande selbst, und gehören daher keiner der übrigen Ordensprovinzen an. Unter den Laienbrüdern befinden sich 77 solche; von den anderen 116 sind 27 Italiener, 23 Franzosen, 21 Spanier, 13 Südamerikaner, 9 Oesterreicher, je 5 Belgier und Deutsche, 4 Nordamerikaner, 3 Engländer und je 2 Malteser, Holländer und Irländer.

Kurdistan. Die von dem wackeren Missionär P. Rhetore O. Pr. vor einigen Jahren in Aschita, dem Zentrum des nestorianischen Schismas, errichteten Winterschulen entwickeln sich ganz gut.

Persien. Rußland hat sich bereit erklärt, unter gewissen Bedingungen seine Truppen aus Teheran zurückzuziehen.

Vorderindien. Die auf Vorschlag der Propaganda von Papst Pius X. im Nordwesten Indiens errichtete Erzdiözese Simla soll aus Gebieten der Diözesen Lahore und Agra gebildet werden und als Suffraganssprengel die Apostolische Präfektur Kaschmir-Kafristan erhalten.

Das Bekehrungswerk in Indien schreitet nur langsam vorwärts, wie der soeben erschienene Bericht des Apost. Delegaten von Ostindien, Msgr. Zaleski, über das Bekehrungswerk unter den Heiden die Delegatur (Vorderindien, Ceylon, Malakka) von 1904 bis einschließlich 1908 deutlich zeigt. In den 37 Sprengeln der Delegatur wurden in den fünf Jahren 249.703 Heiden getauft, von denen aber 164.148 Sterbende waren. Neubekehrt wurden also 85.551; ergibt einen jährlichen Durchschnitt von 17.391 Heidenbekehrungen. Den höchsten Prozentsatz an Bekehrungen weist Kalkutta (belgische Jesuiten) mit $28^1/_2$ auf jeden Missionär, den geringsten die goanesische Diözese Damao mit $1^1/_2$ auf jeden Missionär.

Die Durchschnittszahl der Bekehrungen für den einzelnen Missionär beträgt $6^1/_2$. (Frb. k. M.)

Als Haupthindernisse des Bekehrungswerkes werden die Armut und die verachtete Lage der Mehrzahl der indischen Christen, das ärgerliche Leben so mancher Christen, die ungerechten Gesetze in einigen Eingeborenen-Staaten, das Kastenwesen usw. angesehen.

Möge es der neueren, von Tritschinopoly ausgehenden Bewegung gelingen, die Laienwelt für die große Aufgabe Indiens recht bald und nachdrücklich zu begeistern!

Ceylon. Die Insel Ceylon könnte den Katholiken Indiens zum Vorbilde dienen. Hier ist die katholische Kirche bereits eine öffentliche Macht geworden, da sie in den fünf Diözesen zusammen unter 3,650.000 Einwohnern bereits 217.970 Katholiken zählt. Besonders entwickelt sind die Diözesen Columbo und Jaffoa, in denen mehrere Kongregationen einheimischer Brüder und Schwestern bestehen.

Von dem Missionspersonal ist ungefähr ein Viertel (von 263—68) einheimisch.

Philippinen. Auf den Philippinen ist endlich die so notwendige Vermehrung der Bischofstühle durchgeführt worden. Laut Dekret vom 1. März 1910 wurden vier neue Diözesen (1. Zamboanga, 2. Tugnogarao, 3. die Insel Samar und Leyte, 4. Lipa) und 1 Apostolisches Vikariat errichtet. Die Kirchenprovinz Manila zählt nun 1 Erzbistum, 8 Bistümer und 1 Apostolisches Vikariat.

Korea. Korea ist Ende August l. J. endgültig Japan einverleibt worden. Die neue Kolonie wird den Namen Cho-sen führen.

Japan. In Japan ist die religiöse Frage zu einer brennenden Tagesfrage geworden. Gelehrte, Zeitungen und Zeitschriften beschäftigen sich mit ihr in lebhafter Weise. Japan sucht eine neue Religion und diese Religion wird wohl schließlich doch die christliche sein. Gegenwärtig gehen die Ansichten noch weit auseinander: es ist aber gar kein Zweifel, daß sich die Diskussion hauptsächlich um die Frage drehen wird, ob das japanische Volk protestantisch oder katholisch werden soll.

Für den Protestantismus spricht die hohe Achtung, welche Deutschland in Japan genießt, allein die freie Forschung und der Mangel eines einheitlichen Glaubens stoßen Japan wieder ab. Am Katholizismus gefällt ihnen das festgeschlossene Lehrgebäude, der einheitliche Kultus und die Hochhaltung und Betonung des Autoritätsprinzipes, wie sie es in keiner anderen Religion finden. Aber es sind auch in Japan jene großen Vorurteile gegen die katholische Religion verbreitet, die man bei uns allenthalben findet. Hauptaufgabe der katholischen Mission wird es daher sein, diese Vorurteile zu widerlegen und die führenden Geister und die öffentliche Meinung aufzuklären. Gelingt das, dann hat die katholische Religion die günstigsten Aussichten, in Japan allgemein angenommen zu werden. Ist aber Japan für den Katholizismus gewonnen, so wird er in ganz Ostasien große Fortschritte machen, denn Japan hat nicht nur eine große politische Bedeutung für Ostasien, es wird auch auf religiösem Gebiete die Führung übernehmen.

Die Wichtigkeit der japanischen Mission wurde beim Augsburger Katholikentage besonders hervorgehoben. Es muß ein einheimischer Klerus herangezogen werden; die einheimische Presse muß eine Stärkung erfahren; es müssen Schulen und höhere Anstalten errichtet werden. Dazu braucht man aber viel Geld.

Die Hauptschuld an den verhältnismäßig geringen Erfolgen der französischen Missionäre lag in der chronischen Geldnot der Mission.

Seit 1907 wirken in Japan auch deutsche Franziskaner, deutsche Jesuiten und Patres aus Steyl. Die Katholiken Deutschlands und Oesterreichs haben daher die besondere Pflicht, ihren Landsleuten in Japan zu Hilfe zu kommen.

China. Die Missions-Berichte aus China zeigen, daß es mit der Christianisierung vorwärts geht, daß aber noch unendlich viel zu leisten ist.

Ueber die Franziskaner-Missionen in China gibt uns der neueste Bericht des Franziskaner-Missions-Vereines interessante Daten. Nach diesem wirken in China 215 Franziskaner in 9 Vikariaten. Die Zahl der eingeborenen Priester beträgt 106, die der Brüder nur 15, die der Schwestern 131. Lebende Katholiken gab es in diesen 9 Sprengeln 166.048, Katechumenen 73.554. Die höchsten Ziffern weisen Nord-Schantung und Ost Hupe 27.472, beziehungsweise 27.084 Getauften auf, die niedrigsten Süd-Hunan mit 7795 und Ost-Schantung mit 9034 Katholiken.

Hunan. In der Hauptstadt Hunans, Tschang-sa, ist wegen der allgemeinen Teuerung ein Volksaufstand ausgebrochen, bei dem das Fremdenviertel gestürmt, und die Bauten von 6 verschiedenen Missions-Gesellschaften, darunter auch diejenigen der spanischen Augustiner, gestört wurden.

Der Apostolische Vikar und 2 Augustiner-Missionäre verunglückten bei der Flucht. (Frb. k. M.)

II. Afrika.

Nildelta. Die seit 1891 bestehende Präfektur Nildelta wurde am 17. September 1909 zum Apostolischen Vikariate erhoben. Erster Vikar wurde der bisherige Präfekt P. August Duret.

Somaliland. Die im Jahre 1892 gegründete, zum Vikariate Arabien gehörige Kapuziner-Mission von Britisch-Somaliland ist dem Uebelwollen des neuen englischen Gouverneurs, General Sir W. Manning, zum Opfer gefallen.

Am 13. März erhielten die Missionäre den Befehl, ihre Station Schimbiraleh mit allen Leuten spätestens am 21. zu räumen. In Berbera wurde den Missionären bedeutet, daß sie auch diese Stadt verlassen müßten, da die königliche Regierung beschlossen habe, das Innere des englischen Protektorats-Gebietes zu räumen und nur die Städte an der Küste zu behaupten (Berbera liegt an der Küste!). Die Leute der Mission sollen vorläufig womöglich in Aden untergebracht werden; später soll eine Somali-Kolonie auf abessinischem Boden errichtet werden.

(E. a. Af.)

Nicht viel besser als den Kapuzinern in Britisch-Somali, geht es den Trinitariern im italienischen Anteile von Somali, in der Präfektur Benadir. Die Regierung hat jede religiöse Propaganda untersagt, sogar das Tragen des geistlichen Kleides mit der Begründung, man dürfe den Fanatismus der Mohammedaner nicht reizen. Die Missionäre beschränken sich einstweilen auf die Pflege der Kranken.

Abessinien. Trotz der gefährlichen Lage der Mission während der Krankheit und nach dem Ableben des Negus fanden doch in den letzten Monaten 52 Bekehrungen von Schismatikern statt. Die von den Missionären herangebildeten Katechisten leisten vorzügliche Dienste.

Gallas-Land. Die Galla-Mission ist durch eine wichtige Missions-Station in Dirre-Dana, dem einstweiligen Endpunkt der französisch-äthiopischen Bahn, bereichert worden.

Dirre-Dana, früher eine unbewohnte Ebene, hat sich während des siebenjährigen Bestandes der Bahn zu einer bedeutenden Stadt entwickelt, deren Markt bald den der Hauptstadt Harrar an Bedeutung überflügeln dürfte.

Sudan. Im Vikariate Zentral-Afrika wurde eine neue (11.) Station errichtet zu Omách (sprich Omátsch).

Britisch-Ostafrika. Die Mission Kenia wurde zum Apostolischen Vikariate erhoben. Der bisherige Obere P. Perlo wurde zu Turin zum Bischofe geweiht.

Auf der Insel Pemba wurde eine neue Station zu Dongoni errichtet.

Deutsch-Ostafrika. Bagamoyo. Die vor nahezu 8 Jahren aufgegebene Mission St. Augustin von Tununguo wurde wieder zur Hauptstation mit einem eigenen Seelsorger erhoben. Die Gemeinde zählt zirka 300 Christen.

Im Gebiete von Widunda (südlich von Ilonga) wurde eine neue (20.) Missions-Station errichtet und dem heiligen Josef geweiht. (E. a. Kn.)

Dar-es-Salaam. Das Vikariat Südsansibar hat im Jahre 1909 zwei Neugründungen aufzuweisen, nämlich zu Nambiligya und zu Changa langa.

Die Zahl der Stationen beträgt jetzt 12. Die Zahl der Getauften betrug am 31. März 1909 5135.

Süd-Njansa. Der zum Koadjutor des Apostolischen Vikars, Monsignore Hirth, ernannte P. Josef Schwenns von den Weißen Vätern, wurde am 20. Jänner 1910 zu Herzogenbusch zum Bischof geweiht.

Unjamjembe. Im Gebiete von Urundi wurden 2 neue Missions-Stationen gegründet; die eine ist Maria von der Himmelfahrt geweiht, die andere dem heiligen Apostel Matthias. (Af. Bote.)

Oranjefluß. Infolge der Errichtung der Präfektur Groß-Namaqualand wurden einige Veränderungen verursacht.

Durch ein Dekret vom 7. Juli 1909 wurden dem Apostolischen Vikariate Oranjefluß folgende Distrikte unterstellt: Renhardt Van Rhyes Dorp und Fraserburg, welche bisher dem Apostolischen Vikariate Westkap gehört, und Gordonia, das von dem Apostolischen Vikariate Kimberley losgetrennt wurde. (M. Imm.)

Westafrika. Aus den westafrikanischen Vikariaten und Präfekturen kommen überaus erfreuliche Nachrichten. Ueberall schreitet das Missionswerk rüstig voran. Seit den Zeiten der Apostel soll die Missionsgelegenheit nicht so günstig gewesen sein wie jetzt.

Senegal. Im Vikariate Senegal wurde mit der Missionierung des Diolaz-Gebietes le Foligny begonnen, und der Missionsobere berichtet, daß nach den bisherigen Erfolgen ein hundertfacher Ertrag des Samens des evangelischen Wortes zu erwarten sei.

Senegambien. Im Apostolischen Vikariate Senegambien wurde die schon früher im Königreiche Baol angefangene, später aber infolge ungünstiger Umstände aufgegebene Station Fandene wieder besetzt. In den Handelsplätzen Foundioum, Kaolak und Fatik sollen selbständige Missionsposten errichtet werden. Zwei Missionäre sind mit der Organisation dieser Sprengel beschäftigt.

Französisch-Guinea. Im Militärbezirke Gekudu, im Herzen von Guinea, legte P. Leclere die Fundamente zur Station Makoma.

Sierra Leone. Ueber dieses Gebiet berichtet der hochwürdige Bischof O' Gorman van seinen Generalobern: „Meine letzte Reise in das Gebiet der Gallinas hat mich überzeugt, mit wie gutem Rechte eine Niederlassung unseres Missionswerkes in dem dortigen Gebiet gefordert wird. Besonders in den drei letzten Jahren bestürmen uns die Häuptlinge mit Bitten. Ihre Kinder sollen lesen und schreiben lernen, ihre Töchter — was man sonst nirgends antrifft — sich christlich verheiraten." (E. a. Kn.)

Ubangi. Durch Gründung der Station Kakamoeka wurde das Kreuz mitten im Busch unter noch unzivilisierten Wilden aufgepflanzt.

Ober-Kongo. Aus diesem Vikariate schreibt der Apostolische Vikar Augouard: „Allenthalben haben unsere apostolischen Unternehmungen wahrhaft außerordentliche Erfolge zu verzeichnen: Ein mächtiger religiöser Zug geht durch die zahlreichen Stämme des oberen Kongo. Dringend bitten sie um Missionäre." (Frb. k. M.)

Portugiesisch Westafrika. Auch in den portugiesischen Missionen der Väter vom Heiligen Geist geht es voran.

Der Apostolische Präfekt von Kunene konnte die 1884 gegründete, aber schon nach zwei Jahren wieder aufgegebene Station Kumbe neu besetzen.

In Cimbebasien erstanden kurz nacheinander die Heiligtümer U. L. Frau von der Hilfe auf der Huambo-Hochebene und U. L. Frau vom Berge Karmel auf den Höhen von Gallangue.

P. Sutter C. S. Sp. schreibt über diese Präfektur: „Während der sieben Jahre meiner apostolischen Tätigkeit an diesen Orten habe ich nie einen derartigen Erfolg aufzuweisen gehabt.

Ueberall werden unsere Christen zahlreicher als die Heiden." (E. a. Kn.)

Togo. Der letzte Jahresbericht der Mission von Togo weist im Jahre 1909 8180 Getaufte und 5432 Katechumenen auf gegen 4052 Christen und 2787 Katechumenen im Jahre 1906. (Kr. u. Char.)

Kamerun. Ueber die Fortschritte in diesem Vikariate berichtet Bischof Viktor am 10. Februar 1910: Im November werden es 20 Jahre sein, seitdem ich die Mission anfing und fünf Katholiken vorfand. Jetzt ist die Gesamtzahl der Katholiken auf 13.765 gestiegen. Im Jahre 1909 wurden 2812 Personen getauft. Die Zahl der Katechumenen ist 4189. (E. a. Af.)

Im November 1909 wurde eine neue Mission in Ngumba errichtet.

Der Pallotiner-Missionär P. Nekes, der über 7 Jahre im Yaunde-Gebiet (Kamerun) tätig war, wurde als Dozent der Yaunde-Sprache an das Seminar für orientalische Sprachen in Berlin berufen. (E. a. Kn.)

III. Amerika.

Kanada. Aus dem Vikariate Mackenzie kommt die erfreuliche Nachricht, daß im Sommer 1909 der erste eingeborene Bruder und drei Mädchen aus der dortigen Missionsschule eingekleidet wurden. Die Zahl der eingeborenen Schwestern beträgt jetzt sechs. Die Missionäre klagen über großen Mangel an Laienbrüdern. (M. Imm.)

P. Allard, Missionär der Yukon-Präfektur, besuchte zum ersten Male den noch fast ganz heidnischen Stamm der Testlin. Der Missionär residiert vorläufig auf der Station Atlin.

Im Vikariate Athabaska wurde die Mission St. Bernhard zum Range eines Dörfchens erhoben und zu Ehren des Apostolischen Vikares „Grouard" genannt.

Die in der Nähe in großer Anzahl angesiedelten Protestanten protestierten dagegen, doch wurde der Name von der Regierung genehmigt.

Die katholische Bevölkerung des Vikariates beträgt etwa 5000, fast ausschließlich Indianer und Mestizen. Die Oblaten-Missionäre versehen 11 Haupt- und eine große Anzahl Nebenstationen. 12 Graue Schwestern leiten auf der Station Athabaska 1 Schule, 1 Waisenhaus und 1 Hospital, während 34 Schwestern von der Vorsehung (Mutterhaus Montreal) in 5 Indianer-Volksschulen eine segensreiche Tätigkeit entfalten. (M. Imm.)

St. Albert. Die Grauen Schwestern, die vor einigen Jahren wegen verschiedener Mißstände, namentlich wegen der häufigen Ueberschwemmungen, in ihrer Station Isle à la Crosse, die Diözese verlassen hatten, kehrten im Jänner dieses Jahres wieder zurück. Ihre jetzige Niederlassung heißt Rivière Laplonge. (M. Imm.)

Vancouver. Die Erzdiözese Vancouver hat einen Oberhirten bekommen in der Person des bisherigen Bischofes von St. Georg auf der Insel Neufundland Neil Mc. Neil.

Die Erzdiözese zählt gegenwärtig bei 32.000 Katholiken, 7 Weltpriester, 40 Oblatenpatres, 10 Laienbrüder und 134 Schwestern.

St. Boniface. In der Stadt St. Boniface wurde am 1. September 1909 ein kleines Seminar (Knabenkonvikt) errichtet, welches für den Nachwuchs eines einheimischen Klerus sorgen soll. (M. Im.)

Neu-Schottland. Am 24. Juni 1910 feierten die Indianer des Micmac-Stammes zu Amapolis Royal den Tag, an dem 21 ihrer Vorfahren als die ersten ihres Stammes, am 24. Juni 1610 von dem Missionär Jesse Fleche durch die heilige Taufe in den Schoß der katholischen Kirche aufgenommen wurden. (E. a. Kn.)

Vereinigte Staaten. Die vor einem Jahre vom Erzbischofe von Neuyork gegründete Mission für die Chinesen der Diözese entwickelt sich gut und verspricht viel für die Zukunft.

Das höchste Amt für Indianerangelegenheiten hat am 12. März 1910 eine Verordnung herausgegeben, durch die die Erziehung und die Religionsübung der Indianerkinder in den staatlichen Indianeragenturen geregelt wird.

Die katholischen Kinder werden darin von der zwangsweisen Teilnahme am protestantischen Gottesdienst und an den nicht katholischen Sonntagsschulen befreit. (Fr. k. M.)

Im Dienste der Indianermission stehen nach dem letzten Jahresberichte (1909) des Bureaus für katholische Indianermissionen gegenwärtig 147 Missionspriester, darunter 44 Amerikaner. Unter den religiösen Orden sind es besonders die Jesuiten und die Franziskaner, die Hervorragendes leisten. Die Franziskaner zählen in den nordamerikanischen Indianermissionen 49 Stationen mit zirka 30 Patres und 13.200 katholischen Indianern. (Fr. k. M.)

Südamerika. In den Missionen Südamerikas wirken nach Krose (kath. Missionsstatistik) 476 Missionspriester und 239 Laienbrüder, zusammen 715 Glaubensboten. Zwei Drittel dieser Missionäre entfallen auf den Franziskanerorden, der in Ecuador 78, Chile 116, in der apostolischen Präfektur Ucayali 15, in Bolivia 142, Argentinien 117 und in der jungen Prälatur Santarem (Brasilien) 10 Missionäre zählt.

IV. Australien und Ozeanien.

Ozeanien. Die Bevölkerung der Südseeinseln nimmt beständig ab. Einzelne Stämme sind schon ganz ausgestorben, andere stehen im Zeichen des Niederganges.

Dem Verfasser eines gründlichen Artikels über diese Frage in den „Kathol. Missionen" (1909/10, Heft 9 und 10) erscheint die Behauptung von Dr. Hans Blum glaublich, wonach die Einwohnerzahl Polynesiens in den letzten 100 Jahren von 900.000 auf 150.000 und die der mikronesischen Völker um ein Drittel zurückgegangen ist.

Den katholischen Missionären ist es gelungen, auf einzelnen Inseln diesen Rückgang der Bevölkerung zum Stillstand zu bringen. Ob dieser Aufschwung von Dauer sein wird, darüber gehen die Meinungen auseinander. Jedenfalls müßten die Missionäre mehr Unterstützung bei den anderen beteiligten Faktoren finden!

Das Missionswerk weist, wie aus den Statistiken der einzelnen Orden hervorgeht, erfreuliche Fortschritte auf.

Mariſten-Miſſionen. Die Mariſten verwalten in der Südſee 5 Vikariate (Samoa, Zentral-Ozeanien, Neu-Caladonien, Neu-Hebriden und Fidſchi-Inſeln), 2 Präfekturen (Salomons-Inſeln) und 1 Miſſion (unter den Maori auf Neuſeeland).

Die Zahl der Getauften in dieſen 7 (8) Sprengeln beträgt nach dem letzten Jahresausweiſe 63.390. Neben 179 Miſſionären wirken 7 einheimiſche Prieſter; neben 142 europäiſchen Schweſtern 96 einheimiſche.

Die Miſſionäre vom hl. Herzen Jeſu ſind in 5 Sprengeln (4 Vikariaten und 1 Präfektur) der Südſee tätig. Die deutſche Provinz dieſer Kongregation verwaltet die Vikariate Neupommern und die Marshall-Inſeln.

Getaufte gibt es in ſämtlichen Sprengeln 47.000, die von 104 Prieſtern, 102 Brüdern, 108 Schweſtern und 216 Katecheten miſſioniert werden.

Auf Neupommern wurden im Laufe des Jahres 1909 3 neue Stationen errichtet: 1. Kakada in der Neu-Lauenburg-Inſelgruppe; 2. Vunadidin, bis jetzt Nebenſtation von Paparatava; 3. Mope, die erſte Station unter dem Sulka.

Die Steyler-Miſſion im Kaiſer Wilhelmsland auf Neu-Guinea zählte im Jahre 1909 1500 lebende Getaufte, 24 Prieſter, 20 Brüder und 33 Schweſtern.

Neugegründet wurden die Stationen: Matuka, ſüdlich vom Kap Croiſilles, St. Johann am Eingange von Birashafen (Eliſabet), Megiar, weſtlich vom Kap Croiſilles und Malol, 30 Kilometer weſtlich von Tumloo oder St. Anna. („Gott will es".)

Die Kapuziner der weſtphäliſchen Provinz verwalten die Präfekturen der Marianen- und der Karolineninſeln.

Der Stand der Miſſion war folgender: Marianen: 13.745 Katholiken, 1266 Nichtkatholiken oder Heiden, 8 Prieſter, 4 Brüder. Karolinen: 1690 Katholiken, 12.357 Nichtkatholiken oder Heiden, 12 Prieſter, 12 Brüder, 7 Schweſtern. (Kreuz u. Char.)

Tahiti. Die auf den Penrhyn- und Manihiki-Inſeln errichtete Miſſion hat eine Schule gegründet, die einen befriedigenden Beſuch aufweiſt. (Fr. k. M.)

Sandwich-Inſeln. In der Zeit vom 1. September 1908 bis 1. September 1909 wurden 111 Erwachſene und 2165 Kinder getauft.

Die Miſſion der Gilbert-Inſeln zählte 1909 zirka 17.000 Katholiken.

V. Europa.

Bulgarien. Der eifrige Seelſorger der deutſchen Kolonie von Endje, P. Franz Krings, bittet um eine kleine Unterſtützung zum Baue einer Schule. Der einfache Bau wird 2000—2500 Mark koſten. Die Paſtorierung der deutſchen Kolonie in Kalfa bei Dobridſch wurde dem P. Alexius Schoenmakeos, einem Holländer, übertragen.

Bosnien. Ueber die Verhältniſſe dieſes neueſten „Miſſionslandes" berichtete beim Salzburger Sodalentage der „Apoſtel" Bosniens, Pater Puntigam S. J. Das ſchlichte, ergreifende Wort des begeiſterten Miſſionärs entlockte Tränen des Mitgefühles mit den armen bosniſchen Katholiken.

Sofort nach der Rede wurde von den anwesenden Damen eine Sammlung unter den Versammlungsteilnehmern eingeleitet, die bei 800 Kronen ergab.

Der Landtag von Bosnien hat den Beschluß gefaßt, die dem Knabenseminar und dem damit verbundenen Gymnasium in Travnik bisher gewährte Unterstützung von 84.000 Kronen auf 30.000 Kronen herabzusetzen. Durch diesen Beschluß ist die Anstalt in ihrer Existenz bedroht, und mit ihr auch das Priesterseminar in Serajevo, denn ohne Knabenseminar gibt es keinen Weltklerus in Bosnien.

Die österreichischen Katholiken haben allen Grund, dieser „Mission" ihre Aufmerksamkeit und ihr Wohlwollen zuzuwenden!

Sammelstelle:

Gaben-Verzeichnis:

Bisher ausgewiesen: 29.268 *K* 33 *h*. Neu eingelaufen: A. in H. 50 *K*; Hochw. Herr Josef Hofmaninger, Pfarrer in St. Peter am Wimberg, Ob.-Oest., 4 *K* (für die Aussätzigen in Kunraado in Japan). Durch die Redaktion der Quartalschrift: H. P. und J. K. St. Kl. 150 *K*; Hochw. Josef Badik, Pfarrer in Skalite, Ungarn 42 *K* und 4 *K* von Maria und Anna Potoschár; „Bosnien ein armes Missionsland" 2 *K*. Gesamtsumme der bisherigen Spenden: 29.320 *K* 33 *h*. Deo gratias!

Kurze Fragen und Mitteilungen.

I. **(Ueber das Alter der Erstkommunikanten)** veröffentlicht das 15. Heft der Acta Apostolicae Sedis ein Dekret des Heiligen Stuhles, woraus wir (nach der „Schweizerischen Kirchenzeitung" in Luzern) vorläufig folgenden Auszug bringen:

Die Liebe Jesu zu den Kindern bezeugt jede Seite der Evangelien. Seine Wonne war es, mit ihnen zu verkehren, ihnen die Hand aufzulegen, sie zu umarmen und zu segnen. Er duldete es nicht, daß die Kinder von ihm fortgetrieben wurden: „Lasset die Kleinen zu mir kommen" ꝛc. Die Unschuld der Kinder schätzt der Heiland über alles hoch: „Wenn ihr nicht werdet wie die Kleinen. . ." (Matth. 18, 3, 4, 5.)

Die Kirche war deshalb stets besorgt, die Kinder zu Christus zu führen, ja sie hat anfänglich die heilige Kommunion selbst Säuglingen gereicht, was bis zum 13. Jahrhundert unmittelbar bei der Taufe geschah, und dieser Gebrauch ist bei Griechen und Orientalen noch in Uebung. Damit aber die Brotesgestalt von den Kleinen nicht verunehrt werde, hat ihnen die älteste Kirche den Heiland in der Gestalt des Weines gespendet. Nach der Taufe erhielten die Kinder noch oft die heilige Kommunion und an vielen Orten beim Gottesdienst unmittelbar nach dem Klerus. Später kam die Uebung auf, die Kinder erst dann zur heiligen Kommunion zuzulassen, wenn sie den Vernunftgebrauch erlangt hatten. Infolge der Vorschrift des IV. Lateran- (1215) und des Tridentinischen Konzils muß jeder zum Vernunftgebrauch gelangte Christ wenigstens zur Osterzeit die heiligen Sakramente der Buße und des Altares empfangen. Das Triden-

tinum hat also die alte Praxis der Kinderkommunion nicht aufgehoben. Wann beginnt aber die Zeit des Vernunftgebrauches? (Aetas rationis et discretionis.) In Rücksicht auf Buße und Altarssakrament herrschte da vielfach eine ganz verschiedene Auffassung. Als Vernunftjahre galten bezüglich der Beicht die Jahre, da die Kinder fähig sind, Erlaubtes vom Unerlaubten zu unterscheiden, also zu sündigen, für die Kommunion aber die Jahre, da die Kinder zu einer größeren Erkenntnis des Glaubens und reiferen Entfaltung der Geisteskräfte gelangt sind. So waren für die erste heilige Kommunion in den verschiedenen Diözesen 10, 12, 14 Jahre vorgeschrieben und die übrigen Kinder davon ausgeschlossen. Dadurch entstanden aber viele Uebel. Die Unschuld der Kinderseele wurde nicht gestärkt durch eine innere Lebenskraft und so fielen gar manche Kinder in Laster, ehe und bevor sie die heilige Kommunion empfangen hatten. Das hätte sich aber vielleicht vermeiden lassen, wäre die heilige Kommunion rechtzeitig empfangen worden. Noch mehr ist aber die Uebung zu verwerfen, den Kindern, die noch nicht kommuniziert haben, auch die Beicht nicht zu spenden. Ganz besonders zu tadeln aber ist es, wenn auch in Todesgefahr solchen noch nicht zur ersten heiligen Kommunion zugelassenen und doch zu den Vernunftjahren gelangten Kindern das Viatikum nicht gereicht wird. So sterben sie, ohne der Totensuffragien teilhaftig zu werden. Gleich fehlerhaft handeln auch jene, welche für die erste heilige Kommunion ganz ungebührliche Anforderung an das Wissen und Wesen der Kinder stellen. Es ist ein Jansenistischer Irrtum, wenn die heilige Kommunion als Belohnung und nicht als Stütze der menschlichen Gebrechlichkeit aufgefaßt wird. Das tridentinische Konzil bezeichnet die heilige Kommunion als Gegengift gegen die täglichen Fehler und die Todsünden und daran hat neuerdings das Dekret über die tägliche Kommunion wieder mit allem Nachdruck erinnert.

Der Unterschied in den Vernunftjahren zwischen Buße und Kommunion ist durchaus unstatthaft. „Ein und dasselbe Alter verlangt das IV. Lateran-Konzil für beide Sakramente der Buße und Kommunion, da es die Verpflichtung hiezu feststellte. Wenn also für die Beicht jenes Unterscheidungsalter verlangt wird, in welchem das Erlaubte vom Unerlaubten unterschieden werden kann, . . . so muß auch für die Kommunion an dem gleichen Alter festgehalten werden, nämlich an dem, da das eucharistische Brot vom gewöhnlichen Brot unterschieden werden kann, und dieses Alter tritt mit den Vernunftjahren ein.“ Die Kirchengeschichte beweist, daß kurz nach dem Laterankonzil noch im 13. Jahrhundert siebenjährige Kinder zu der ersten Kommunion zugelassen wurden. Das ist auch die Lehre des heiligen Thomas von Aquin, ferner des Theologen Ledesma, des heiligen Antonin, des tridentinischen Konzils, Benedikt XIII. und des Catechismus Romanus. Es bedarf also für ein Kind keiner weiteren Kenntnis zum Empfange der heiligen Kommunion, als daß es die eucharistische Speise vom gewöhnlichen, materiellen Brote zu unterscheiden weiß. So hat auch Papst Pius IX. die französischen Bischöfe sehr scharf getadelt, welche die erste heilige Kommunion für die Kinder hinausgeschoben haben und die

Congreg. de Sacram. hat am 25. März 1910 erklärt, die Kinder seien mit den Vernunftjahren zur Kommunion zuzulassen.

Die Congreg. de Sacram. bestimmt deshalb:

1. Die Unterscheidungsjahre beginnen bezüglich Buße und Kommunion mit dem siebten Altersjahre ungefähr, entweder schon früher oder später. Von da an beginnt die Verpflichtung zu beiden Sakramenten.

2. Zur ersten Beicht und ersten Kommunion ist eine vollständige Kenntnis der christlichen Lehre nicht notwendig.

3. Als Religionskenntnis für die erste heilige Kommunion wird verlangt, daß das Kind die necessitate medii notwendigen Mittel nach Maßgabe seines Auffassungsvermögens verstehe, die eucharistische Speise von der gewöhnlichen und materiellen unterscheiden könne, damit es mit der seinem Alter entsprechenden Andacht zur heiligen Kommunion hinzutrete.

4. Die Verpflichtung zur Buße und Kommunion den Kindern einzuschärfen, ist Sache der Eltern, Lehrer und des Pfarrers. Es kommt dem Vater, Vormund und dem Beichtvater zu, das Kind zur ersten Kommunion zuzulassen.

5. Die Pfarrer haben ein- oder mehrmals im Jahre für die Kinder Generalkommunionen einzurichten.

6. Alle Seelsorger der Kinder haben dafür zu sorgen, daß letztere recht oft, wenn möglich Tag für Tag, kommunizieren.

7. Ganz zu verwerfen ist der Gebrauch, Kinder nach den Vernunftjahren nicht Beicht zu hören oder nie zu absolvieren, und ebenso verwerflich ist

8. der Gebrauch, kranken Kindern nach den Vernunftjahren das Viatikum zu verweigern und sie nach dem für Kinder vorgeschriebenen Ritus zu beerdigen.

II. **(Die konfessionellen Friedhöfe.)** Seit Jahren haben die evangelischen Prediger in Oesterreich den Katholiken ihre konfessionellen Friedhöfe streitig gemacht; ja, in einzelnen Fällen haben sie die Beerdigung „auf geweihter Erde in der Reihe" durch die Unterstützung der k. k. Beamten erzwungen.

Nun endlich ist das klare Recht der Katholiken von der höchsten Instanz, vom Kultusministerium, anerkannt.

Die Veranlassung bot der Friedhofstreit in Strahn bei Komotau in Böhmen. Im Pfarrgebiete von Strahn war ein abgefallener Alkoholiker im Rausche an Gehirnschlag gestorben. Der Pfarrer von Strahn wies dem Nichtkatholiken ein Grab an außer der Reihe, wie es Vorschrift ist, auf dem nicht geweihten Teile. Auf Vorstellung des Pastors von Komotau entschied der Bezirkshauptmann von Komotau, der katholische Pfarrer von Strahn müsse auf eigene Kosten den Nichtkatholiken ausgraben und in der Reihe begraben lassen. Der katholische Pfarrer rekurrierte an die Statthalterei, welche den Beschluß des Bezirkshauptmannes aufhob. Am 5. Dezember 1907 ergriff der evangelische Pastor von Komotau den Rekurs von der Statthalterei an das Ministerium.

Nun nach drei Jahren bald, am 29. März 1910, hat das Ministerium den Rekurs des Pastors zurückgewiesen mit folgender Begründung: Der Vorgang bei der Errichtung des Friedhofes in Strahn läßt erkennen, daß die Absicht vorhanden war, einen konfessionellen Friedhof zu errichten, welcher durch die Erweiterung diesen seinen Charakter nicht verloren hat. Der römisch-katholische Pfarrer in Strahn war berechtigt, das Grab für den N. N. (Evangelischen) zu bestimmen, weil die Verwaltung eines konfessionellen Friedhofes mangels anderweitiger Spezialbestimmungen den kirchlichen Organen zusteht. Wenn der Platz für das Grab des Genannten in der Nähe der Gräber für Selbstmörder gewählt worden ist, so ist in dieser Platzwahl nur eine Verfügung zu erblicken, die den Zweck verfolgt, die Leichen jener Personen, die nach den Vorschriften der katholischen Kirche auf ein katholisches Begräbnis keinen Anspruch haben, vom katholischen und nach dieser Kirche auch geweihten Leichenfelde fern zu halten, jedoch eine Verfügung, die die Anständigkeit des Begräbnisplatzes und des Begräbnisses Andersgläubiger keineswegs ausschließt.

Die Entscheidung bringt nichts neues, aber sie beweist, daß wir auf unseren eigenen Friedhöfen nicht mehr machtlos sind. Der katholische Pfarrer bestimmt auf dem Eigentum der Katholiken also auch in Zukunft, nicht der protestantische Pastor. Hoffentlich wird nun kein Bezirkshauptmann mehr es unternehmen, dem katholischen Pfarrer das Recht zu nehmen oder auch nur streitig zu machen.

Wir sind nicht mehr gezwungen, einen Andersgläubigen auf geweihter Erde „in der Reihe" zu begraben. Sorgen wir in christlicher Nächstenliebe, daß ein anständiger Platz für Andersgläubige da sei, womöglich entfernt von dem Begräbnisplatze der Selbstmörder wegen des Empfindens der Angehörigen des verstorbenen Andersgläubigen. Die Anmaßung der Pastoren hat aber ihr Ende erreicht.

III. **(Leichenreden auf katholischen Friedhöfen.)** Ob Pastoren — Rabbiner tun so etwas nicht — auf katholischen konfessionellen Friedhöfen oder kirchlich geweihten Gemeindefriedhöfen Leichenreden halten dürfen, ist in höchster Instanz noch nicht entschieden. Aus dem praktischen Geschäftsbuch des P. W. Dannerbauer, 3. Auflage, pag. 139 u. 925, geht hervor, daß in Mähren die k. k. Statthalterei es verneint hat, in Böhmen es bejaht hat. Der Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 7. Juli 1879, Z. 7196, erklärt, daß auf katholischen Friedhöfen wie den Religionsdienern anderer Konfessionen, so auch den Laien überhaupt, die Abhaltung von Leichenreden verboten sei (die Zeitungen brachten die Rede eines Pfarrers und des Bürgermeisters von Wien, gehalten am Grabe eines Selbstmörders. Anm. d. R.) mit ausdrücklicher Ausnahme des im Artikel 12 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. p. 49, normierten Falles, in welchem Falle die Dispositionsrechte der Religionsgesellschaften über ihre Friedhöfe gesetzlich eingeschränkt erscheinen (der Kultusminister ist also summus Episcopus Anm. d. R.) und jede mit der Bestimmung des Gesetzes nicht vereinbarliche Ausübung dieser Dispositionsrechte suspendiert ist. Es darf also der Pastor, wenn es sich um Bestattung

eines Protestanten im Familiengrabe handelt oder wenn im Umkreis der Ortsgemeinde, wo der Todesfall eintrat oder die Leiche gefunden wurde, ein für Genossen der Kirche oder Religionsgenossenschaft des Verstorbenen bestimmter Friedhof sich nicht befindet, in beiden Fällen nach obiger, in der Blütezeit des Liberalismus erflossenen Ministerialverordnung im katholischen Friedhofe die Leichenrede halten. Doch die letzte Instanz hat noch nicht gesprochen. Der Verwaltungsgerichtshof sollte einmal im Rekurswege angerufen werden. Vielleicht ist jetzt, wo der Wind etwas christlicher weht, Aussicht, eine uns Katholiken günstigere Entscheidung zu erlangen.

Warum?

Nach Aussage des evangelischen Oberkirchenrates ist die Leichenrede zum Wesen des protestantischen Rituales gehörig. Ist aber die Leichenrede am Grabe, am Friedhof zu halten? Sie kann auch im Trauerhause, vor dem Friedhofe gehalten werden. Selbst am evangelischen Friedhof in Wien werden die Leichenreden nicht am Grabe, sondern in der Friedhofkirche gehalten. Der Pastor geht nur zum Grabe mit, wenn er gezahlt wird. Entweder gehört die Leichenrede am Grabe zum anständigen Begräbnis oder nicht. Gehört sie dazu, so muß jeder Protestant sie bekommen, sonst müssen sich die Protestanten es gefallen lassen, wenn man ihnen sagt, daß sie einige ihrer Gemeindemitglieder unanständig beerdigen. Gehört sie nicht zum anständigen Begräbnis, dann brauchen wir Katholiken sie uns am geweihten Gottesacker nicht gefallen zu lassen. Rabbiner gehen nicht auf unsere Friedhöfe, katholische Geistliche betreten jüdische und evangelische Friedhöfe nicht. Nur die Pastoren reizen unser katholisches Volk und predigen durch die Tat konfessionelle Indoleranz! Wir Katholiken aber lassen uns viel zu viel gefallen. Weil wir die Mehrzahl sind, schaden uns die indifferenten Schulgesetze am meisten, werden auch unsere Friedhöfe am meisten entweiht.

Ein praktisches Beispiel, das sich vor kurzem zutrug. In Z. ist ein der katholischen Kirche gehöriger Friedhof. Bis jetzt wurden die wenigen Protestanten auf den konfessionell protestantischen Friedhof in W. überführt. Da kam ein neuer Pastor. Der probiert es anders. Der verstorbene Protestant muß im katholischen Gottesacker beerdigt werden. Er wendet sich an die zuständige k. k. Bezirkshauptmannschaft. Diese weist den Bürgermeister an, daß der Akatholik im katholischen Gottesacker in der Reihe beerdigt werden muß. Und alles ist geschehen wie Pastor und Bezirkshauptmann es wollten. Wo bleibt da der IX. Glaubensartikel? Es wäre höchste Zeit, daß einmal die Sache bis vor den Verwaltungsgerichtshof gebracht werde.

Wien. Karl Krasa, Kooperator.

IV. **(Fakultät von trennenden Ehehindernissen zu dispensieren.)** Die neuerrichtete S. Congregatio de sacramentis hat am 14. Mai eine für die Seelsorge wichtige Bestimmung des Heiligen Vaters veröffentlicht, welche sich auf die Fakultät bezieht, in articulo mortis von trennenden Ehehindernissen zu dispensieren. Schon im Februar 1888, beziehungsweise im Januar 1889, hat das heilige Offizium den Ordinarien

die Vollmacht gegeben, die habituell von diesen auch den Pfarrern subdelegiert werden konnte, in articulo mortis von allen trennenden Ehehindernissen kirchlichen Rechtes mit Ausnahme der Priesterweihe und der Schwägerschaft in gerader Linie ex copula licita zu dispensieren, um das Konkubinat zu einer giltigen Ehe zu erheben und die daraus entsprungenen Kinder zu legitimieren.

Durch das Dekret „Ne temere", Art. VII, ist nun aus denselben Gründen in Todesfällen, wenn der Pfarrer oder der Ordinarius oder ein von diesen delegierter Priester nicht zu haben ist, jeder Priester bevollmächtigt, den Ehekonsens rechtsgültig entgegenzunehmen. Es wurde nun an genannte Kongregation die Bitte gestellt, diesen Priestern auch die Fakultät zu geben, nötigenfalls auch von Ehehindernissen zu dispensieren; dieser Bitte ist willfahrt worden:

„Re mature perpensa in Congregatione generali Sanctitas Sua, benigne excipiens votum Emorum Patrum, declarare dignata est ac decernere, quemlibet sacerdotem, qui ad normam art. VII decreti Ne temere, imminente mortis periculo, ubi parochus vel loci Ordinarius vel sacerdos ab alterutro delegatus haberi nequeat, coram duobus testibus matrimonio adsistere valide ac licite potest, in iisdem rerum adiunctis dispensare quoque posse super impedimentis omnibus etiam publicis matrimonium iure ecclesiastico dirimentibus, exceptis sacro presbyteratus ordine et affinitate lineae rectae ex copula licita."

V. **(Kirche und Staat und das Ehedekret „Ne temere".)** Der Bräutigam A. überreicht dem Pfarrer in L. und ebenso seine Braut B. jedes einen katholischen Taufschein. Die Trauung wird vollzogen. Der Pfarrer in L. zeigte der Geburtspfarre beider zur Anmerkung im Taufbuche die Trauungen an. Der Pfarrer der Geburtspfarre D. des Bräutigams zeigt dem Pfarrer in L. an: „A. ist laut Zuschrift der k. k. Bezirkshauptmannschaft in C. zum evangelischen Glauben übergetreten am 8. Oktober 1901." Der Taufschein, den A. vorwies, trug das Datum 7. September 1908. War offenbar vom Mesner geschrieben und vom Pfarrer unterschrieben oder auf einem vom Pfarrer in bianco unterschriebenen Schein. (Auswuchs der Großstadtseelsorge, teilweise entschuldigt durch den riesigen Umfang der Pfarreien!) A. wird gerufen. Nein, ich weiß nichts, daß ich evangelisch bin, daß ich von der katholischen Kirche ausgetreten bin! Es erging nun die amtliche Anfrage an die k. k. Bezirkshauptmannschaft in C. Antwort: Sie sind am 8. Oktober 1901 von ihrem Vater mit der ganzen Familie zum Austritt aus der katholischen Kirche behufs Uebertritt in die evangelische Kirche angemeldet worden. Es ist offenbar diese Amtshandlung ganz und gar gesetzwidrig. A. war damals 18 Jahre alt. Also muß er selbst seinen Austritt anmelden entweder eigenhändig geschrieben oder mündlich zu Protokoll geben! Ferner wäre er zwischen 7—14 Jahre alt gewesen, so bleibt er katholisch, da bei Konfessionslosigkeits-Erklärung der Eltern kein Religionswechsel erfolgt. Ebenso bleibt ein Kind bis sieben Jahre katholisch, wenn seine Eltern konfessionslos werden.

Die Bezirkshauptmannschaft der Pfarre D. konnte überhaupt einer Pfarre nur den Austritt aus einer Konfession anzeigen. Dieser ist im Taufbuch anzumerken und in einem eigenen Apostatenbuch zu verzeichnen. Der Pfarrer in D. hätte die Anzeige der Bezirkshauptmannschaft, die ihm den Uebertritt zum evangelischen Glauben anzeigte, gleich zurückweisen sollen. A. ist also gesetzlich noch Katholik. Die k. k. Bezirkshauptmannschaft — es scheint dort einer oder einige „Los von Rom-Männer" als k. k. Beamte angestellt zu sein — verdient energischen Protest. Der Pfarrer von L. sandte in seiner Herzensangst — sogar die bischöfliche Behörde hatte die Ehe des A. und B. als staatlich ungültig erklärt, da es eine Ehe zwischen Konfessionslosen und Katholiken nach § 64 a. b. G. nicht gebe — den A. zur politischen Behörde in W. Hier verständigte die politische Behörde in W. auf Grund der amtlichen Zuschrift der k. k. Bezirkshauptmannschaft in C. 1. den katholischen Pfarrer in L., daß A. seinen Wiedereintritt in die katholische Kirche gemeldet, 2. dem protestantischen Pastor W., daß A. aus der evangelischen Kirche ausgetreten sei. Beides ist doch ganz unkorrekt. Wie dann, wenn der Vater des A. konfessionslos blieb und den Eintritt in die evangelische Kirche dem Pastor, wie es gesetzlich Vorschrift ist, nicht meldete? Dann war er konfessionslos Der Sohn — unser Bräutigam A. — ist, wie wir gesehen, weder konfessionslos, noch hat er sich beim evangelischen Pastor gemeldet. Es wurde, als beim Pastorat in W., einer abgemeldet, der gar nicht Protestant war! War das alles notwendig? Man hält sich oft mit Recht auf, daß Mesnern in Großstädten so viel überlassen wird. Aber bei den k. k. Bezirkshauptmannschaften und magistratischen Bezirksämtern sind auch oft Beamte, die sich nicht auskennen. Ganz Recht, Religion bestimmen gehört nicht ins Bezirksamt und in die Bezirkshauptmannschaft. Wer Katholik ist, hat die Kirche zu bestimmen, nicht der Staat. Sutor, ne ultra crepidam!

Schluß: Die Ehe des A. und der B. ist nicht nur kirchlich, sondern auch staatlich gültig. Denn der oberste Gerichtshof hat am 21. Februar 1888, Z. 587, entschieden, daß ein konfessionsloser Brautteil, der sich bei der Eheschließung (Trauungsexamen) vor dem Pfarrer als katholisch angegeben hat, als in die christliche Kirche wieder eingetreten gilt. Daher ist das Ehehindernis des § 64 — Eheverträge können nur zwischen christlichen Personen geschlossen werden oder zwischen Nichtchristen — nicht gegeben.

Danken wir Gott für das Ehedekret „Ne temere". Der katholische Klerus halte eifrig Wache und weise unberechtigte Anzeigen der k. k. Aemter mit Protest zurück. X. Y. Z.

VI. **(Musikalische Vorbildung des Klerus.)** Unter diesem Titel veröffentlichte Professor Dr. A. Schmid im Kirchenchor 1910, S. 26, einen Artikel, in welchem er darauf hinweist, wie notwendig es ist, daß der künftige Priester rechtzeitig seine Stimme stärke und ausbilde und „den allen vollsinnigen Menschen gemeinsamen Musiksinn" fördere und wenigstens in den einfachsten und für die Erfüllung der Standespflichten notwendigsten Formen zur Entwicklung und entsprechenden Betätigung bringe. Was muß gerade beim Priester das Stimmorgan leisten! Welchen

Wert hat eine klangvolle, klare Stimme für den Priester auf der Kanzel und am Altare!

Im Knabenseminar muß daher bereits auf die Ausbildung und Schulung der Stimmen entsprechend Rücksicht genommen werden. Der Beruf, für den das Knabenseminar die Knaben heranbildet, verlangt diesen Unterricht mehr als in gar manchem anderen Gegenstande. Die Seminarvorstände sollten dies nicht außeracht lassen. In gleicher Weise muß das Priesterseminar die Kandidaten des geistlichen Standes veranlassen und ihnen auch Gelegenheit bieten, daß sie lernen, wie sie das Sprechvermögen erhalten und benützen sollen, daß sie lernen, die heilige Messe nicht bloß nach Vorschrift der Kirche recht zu lesen, sondern auch recht zu singen. Und die beste Lernmethode hiefür ist die tägliche Uebung, welche unter zielbewußter Anleitung auch dem Minderbegabten das Notwendige verschaffen wird. A.

VII. **(Marianische Theologenkongregationen.)** Der nächste und wichtigste Zweck der marianischen Kongregationen ist und bleibt die christliche Standesvollkommenheit, die besonders durch eine allseitige und praktische Marienverehrung erreicht werden soll. Mittel und Zweck passen ganz vorzüglich auch für die Theologen. Möglichst vollkommene Erfüllung aller Pflichten, gewissermaßen die Heranbildung von Idealtheologen, das soll durch wahre, kindlichfromme Marienverehrung, sowie durch die anderen Heilsmittel erreicht werden. In genügender Weise muß jeder Seminarist seine Pflichten erfüllen; der Kongreganist soll in vollkommenerer Weise seinen Pflichten gerecht werden durch besondere Hingabe an Maria. Der Satz: „Wer in eine Kongregation nicht paßt, taugt auch nicht in ein Seminar" ist demnach nicht richtig.

Doch ist die Kongregation für jedes Seminar geradezu notwendig, einmal um die eifrigen Theologen zu sammeln, ihren Eifer zu befestigen und zu regeln und die Betätigung ihres Eifers für sich und andere klug und zweckmäßig zu lenken. In der Theologenkongregation sollen dann die künftigen Präsides der verschiedenen Laienkongregationen herangebildet werden. An rechtem Orte eine Kongregation zu gründen, sie gut und erfolgreich zu leiten, die literarischen und praktischen Hilfsmittel zu kennen und sie recht zu benützen, das muß ein Priester früher gelernt haben, und er lernt es am besten und zweckmäßigsten in der Theologenkongregation. Diese wird daher auch als die wichtigste, hoffnungsreichste und fruchtbarste Kongregation bezeichnet. A.

VIII. **(Gemischte Ehen.)** Von den Bischöfen der Kirchenprovinz Milwaukee wurde ein Erlaß des Bischofes von La Crosse angenommen und publiziert, der vorschreibt, daß bei gemischten Ehen der nichtkatholische Teil zweimal wöchentlich während sechs Wochen Religionsunterricht zu nehmen habe, eher werde die Dispens nicht erteilt. Anstoß zu dieser Verordnung gab ein Pfarrer, der durch einen längeren Religionsunterricht eines akatholischen Bräutigams nicht bloß bewirkte, daß dieser die nötigen Garantien bot, sondern selber katholisch wurde. Bei 30 Trauungen innerhalb 3 Jahren erreichte dieser Seelsorger auf diese Weise, daß 25 als

reine katholische Ehen geschlossen wurden, bei 2 Fällen war dieser Unterricht aus äußeren Gründen unmöglich, die 3 anderen akatholischen Brautteilen konnten augenblicklich nicht übertreten, versprachen jedoch bei der Trauung, ihren Entschluß später durchzusetzen.

Durch diesen Unterricht wird erreicht, daß die Vorurteile und falsche Ansichten über den Katholizismus verschwanden, daß der katholische Teil im Glauben erneuert und befestigt wurde, daß die Katholiken in der Begeisterung für ihre Religion und in der Hochschätzung derselben gestärkt wurden, daß die auf diese Weise Bekehrten gar manche aus dem Kreise ihrer Verwandten oder Bekannten nach sich zogen: Gründe genug, die das Gebot der Bischöfe als zweckmäßig aber auch für andere Diözesen als nützlich erscheinen lassen. A.

IX. **(Koëdukation.)** Man hat vielfach über die Vorteile des gemeinsamen Unterrichtes der größeren Knaben und Mädchen stets nur das Beste erzählt. Jene Katholiken, welche dagegen ihre Bedenken äußerten, wurden von gewissen unfehlbaren Pädagogen als rückständig angesehen und von den Frauenrechtlerinnen heftig bekämpft. Es ist nun interessant und lehrreich, auch von den Schattenseiten etwas zu hören und zwar aus einwandfreien Kreisen. Aus der diesbezüglichen Verhandlung auf der 24. General-Versammlung des badischen Philologen-Vereins zu Konstanz teilt das Oberrh. Pastoralbl. Nr. 21 vom 14. Oktober 1909 folgendes mit: Von vielen Lehrern wird berichtet, daß sie an den Leistungen der Mädchen unwillkürlich einen niederen Maßstab anlegen als an die der Knaben. Daß bei den Knaben infolge der Anwesenheit der Mädchen Eifer und Ernst wachse, so daß von einer Belebung des Unterrichts und von einer Hebung des Niveaus gesprochen werden könne, wird in der Mehrzahl der Beantwortungen verneint, teilweise mit der Bemerkung, daß im Gegenteil in den Klassen mit vielen Mädchen eher eine Abnahme der Leistung beobachtet wird. Der Hinweis auf bessere Leistungen der Mädchen macht die Knaben noch indolenter. In ihrer ganzen Haltung scheinen die Mädchen eher nach den Knaben sich zu färben als umgekehrt; burschikoses Auftreten und krankhafter Ehrgeiz wurde nicht selten bemerkt. Im allgemeinen sind die Knaben nicht sonderlich erfreut über die Anwesenheit der Mädchen. Die Frage nach etwa entstandenen sittlichen Mißständen wurde von der Mehrheit der Schüler verneint. Mehrere Lehrer sind auf Grund der Mitteilungen der Studenten zur Ansicht gekommen, daß bei der Koëdukation die Knaben nichts gewinnen, die Mädchen aber viel verlieren; alle aber geben zu, daß durch den gemeinsamen Unterricht ein fördernder Einfluß beider Geschlechter auf einander so gut wie gar nicht bemerkt wurde, und sie verwerfen ihn deshalb.

Sehr richtig ist, was Miß Isabel Cleghore auf dem ersten internationalen moralpädagogischen Kongreß in London (25. bis 29. September 1908) zum Ausdrucke brachte. Sie wies auf jenen entscheidenden Punkt hin, daß nämlich die Vertreter der Koëdukation stets mit Kindern rechnen, wie sie sein sollen, nicht aber mit Kindern, wie sie sind.

F. A.

X. **(Konfessionelle Minderheiten an Schulen.)** Die auf den Religionsunterricht bezüglichen Normierungen des allgemeinen Volksschullehrplanes können, laut Erkenntnis des Verwaltungs-Gerichtshofes vom 21. November 1900, Z. 7798, nicht ohne weiteres auch für die konfessionellen Minderheiten gelten. Es steht der Schulbehörde daher zu, die Gruppierung der Schüler einer solchen Minderheit für den Zweck der Erteilung des Religionsunterrichtes, beziehungsweise die Zahl der Unterrichtsstunden, im einzelnen Fall zu bestimmen. Die Bestimmung der Art des Religionsunterrichtes und der Zahl der Unterrichtsstunden an einer sogenannten „Religionsunterrichts-Sammelstation" steht im pflichtgemäßen Ermessen der Schulbehörde. Das Prinzip, daß Schulkinder israelitischer Konfession hinsichtlich des Empfangs des obligaten israelitischen Religionsunterrichts nicht ungünstiger behandelt werden dürfen als die übrigen Kinder hinsichtlich des sonstigen Unterrichts, widerstreitet nicht einem positiven Gesetz.

H. M.

XI. **(Unsittliche Zusendungen.)** Ein Urteil von weittragender Bedeutung hat die Strafkammer in Bonn gefällt. Ein Apotheker daselbst übersandte einem Volksschullehrer eine Druckschrift, die ein sogenanntes Vorbeugungsmittel anpries und seine Anwendung beschrieb. Der Apotheker wurde wegen Beleidigung des Lehrers vom Schöffengericht in Bonn zu einer Geldstrafe von 50 Mark verurteilt. Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung wurde von der Strafkammer des Königl. Landesgerichts in Bonn verworfen. In dem Urteil heißt es u. a.: „Im weitaus größten Teil des deutschen Volkes besteht die Auffassung, daß die Anwendung von Mitteln zur Verhütung der Empfängnis unsittlich und zu verwerfen sei. Infolgedessen ist der objektive Tatbestand der Beleidigung dann gegeben, wenn einem Vertreter der herrschenden Auffassung ein derartiges Mittel empfohlen wird. Das Bewußtsein der Ehrverletzung hat der Angeklagte in Anbetracht seines Bildungsgrades unbedingt haben müssen und auch tatsächlich gehabt, umsomehr, als der Adressat Lehrer, also ein zur Wahrung der allgemeinen Volkssittlichkeit berufener Mann ist." Endlich führt das Urteil noch aus, daß „im Interesse der allgemeinen Volkssittlichkeit gegen die Verbreitung solcher Mittel mit Nachdruck eingeschritten werden muß".

H. M.

XII. **(Nicht gebührenfrei ist der Vertrag über den Verkauf eines Gemeindegrundes zur Erweiterung eines konfessionellen Friedhofes.)** Mit Kaufvertrag vom 30. Oktober 1905 hat die Stadtgemeinde Prag an das gemeinsame Vermögen des Prager Kirchenfondes zur Erweiterung des katholischen Friedhofes gewisse Grundstücke verkauft. Auf Grund der T.-P. 75 lit. b. Geb.-G. wurde das Kirchenvermögen von der dasselbe treffenden Immobiliengebühr vom Finanzministerium losgezählt, hingegen wurde der Prager Stadtgemeinde auf Grund derselben T. P. die Zahlung der sie treffenden halben Immobiliengebühr aufgetragen. Die dagegen von der Stadtgemeinde erhobene Beschwerde wurde aber vom V.-G.-H. mit Erkenntnis vom 5. April 1909, Z. 3266, abgewiesen. Nach § 3 des Gesetzes vom 30. April 1870 ist die Ortsgemeinde das zur Er-

weiterung eines Friedhofes verpflichtete Rechtssubjekt. Diese Verpflichtung zessiert jedoch faktisch, wenn dem Bedürfnisse durch Pfarrfriedhöfe genügt ist. Ueberläßt also die Gemeinde die Friedhoferweiterung einem anderen Rechtssubjekte, indem sie diesen einen Grund entgeltlich überträgt, dann kann von der Erfüllung eines ihr anvertrauten Zweckes nicht die Rede sein, weil die Gemeinde hier nur als Privatperson handelt.

Linz. Dompropst Anton Pinzger.

XIII. **(Widmung für kirchliche und charitative Zwecke ist als Schenkung zu betrachten, wenn auch damit Gegenleistungen verbunden sind.)** Eine gewisse Juliana P. hatte ihre Liegenschaft in Wien samt Zugehör dem Superior der Salesianer Don Michael Rua gegen Uebernahme der Satzposten per 33.000 Kronen, Graberhaltung, Persolvierung von Seelenmessen, Wohnungsvorbehalt und Zahlung einer Leibesrente von täglich 2 Kronen, übergeben. Nach P. 6 des Vertrages soll die Realität in erster Linie zur Erbauung einer Kirche, dann zur Erziehung von Knaben und Studenten verwendet werden. Nach dem Ableben der Uebergeberin sollen an den Bruder 200 Kronen, der Nichte 600 Kronen und einem anderen Bruder ein Vitalitium von jährlich 30 Kronen gesendet werden. Die Realität wurde im Vertrag mit 63.800 Kronen bewertet. Der Uebernehmer Don Rua sucht nun diese Widmung als einen entgeltlichen und nicht als einen Schenkungsvertrag hinzustellen. Der V.-G.-H. beharrt aber in seiner Erkenntnis vom 6. April 1909, Z. 3202, auf der Anschauung, daß hier eine Schenkung vorliege, denn die Gegenleistungen lassen sich auf zirka 48.600 Kronen bewerten; mithin ist der Vertrag jedenfalls zum Teile unentgeltlich. Im Vertrage fehlt der Mangel jeder Hindeutung auf ein Entgelt für die Uebernahme des Vertrages. Für die Annahme der Schenkung spricht aber besonders der Modus der Verwendung, Bau einer Kirche, beziehungsweise einer Erziehungsanstalt. Diese Verwendung kann offenbar nicht als Leistung an die Uebergeberin angesehen werden. Nach § 901 und 909 des a. b. G.-B. bedeutet diese Klausel eine Schenkung mit Auftrag. Allerdings mußten die Gegenleistungen bei der Gebührenbemessung im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 19. März 1853 in Abzug gebracht werden. Aber die ganze Uebernahme qualifiziert sich als Schenkungsvertrag. A. P.

XIV. **(Vorwiegend geistige Dienstleistungen, Begriff in Ansehung des Pensions-Versicherungs-Gesetzes vom 16. Dezember 1906.)** Nach § 1 des P.-V.-G. gelten als Angestellte jene bediensteten Personen, die ausschließlich oder doch vorwiegend geistige Dienstleistungen zu verrichten haben. Es war vorauszusehen, daß diese vage Gesetzesstelle zu den verschiedensten Auslegungen, Rekursen und Streitigkeiten führe. Der V.-G.-H. hat sich nun im Erkenntnis vom 20. Mai 1910, Z. 4160, der dankenswerten Aufgabe unterzogen, eine Definition des Begriffes der geistigen Dienstleistung zu geben; dieselbe lautet: Im allgemeinen gibt es wohl keine Dienstleistung, bei der nur der Körper oder nur der Geist allein tätig wäre; vielmehr erfordert jede physische Arbeit auch eine gewisse Betätigung des Geistes und anderer-

seits kann auch die geistige Arbeit ohne eine körperliche Betätigung kaum in die Erscheinung treten. Als geistige Dienstleistung wird nach den herrschenden Begriffen wohl jene in Betracht kommen können, bei welchen der essentielle Teil der Arbeit durch die Tätigkeit des Geistes, durch denkende Operationen vollbracht wird und nur, um in die Erscheinung treten zu können, einer schriftlichen oder mündlichen Aeußerung (Auftrag, Disposition, Erklärung, Aufzeichnung zum Zwecke der Enthaltung für einen künftigen Gebrauch) und dergleichen bedarf, hingegen nicht jene, bei welchen die physische Tätigkeit nicht lediglich dazu dient, die geistige Arbeit zur Erscheinung zu bringen, sondern bei denen der zu erzielende Arbeitserfolg in der Hauptsache durch physische Arbeit hervorgebracht wird und die Denk- und Willenstätigkeit lediglich die Betätigung des Körpers lenkt und beeinflußt. Da diese Anschauung auch bei weiteren Fällen, die vor den V.-G.-H. gebracht werden, maßgebend sein wird, so ist es gut, dieselbe kennen zu lernen und bei etwaigen Rekursen zu verwerten. A. P.

XV. **(Auswanderung.)** Der alte Mahnspruch: „Bleib im Land und nähre dich redlich" bewahrheitet sich besonders, wenn man einen Blick in die vielen Schattenseiten der Auswanderung wirft. Nach dem „Auswanderer", dem Organ des österreichischen Raphael-Vereines, wanderten in die Vereinigten Staaten Nordamerikas 1909/10 aus Oesterreich-Ungarn 98.151 Personen ein, 14.976 kehrten wieder zurück. Von den Zurückgekehrten sind die Mehrzahl Krüppel, Kranke, Geprellte, subsistenzlos Gewordene, die der Gemeinde zur Last fallen. Unsere Landsleute, völlig unvertraut mit den Gefahren maschineller Arbeit, gehen zu Tausenden dem sicheren Verderben in den Fabriken entgegen. Die nordamerikanische Industrie konsumiert pro Jahr 500.000 Menschen. Auf die Alteingewanderten entfallen 400.000 Menschen, auf die Neueingewanderten 100.000, davon ein Drittel aus Oesterreich-Ungarn, d. i. jährlich zirka 33.000 Menschen. Hiezu kommt dann die Unsicherheit; in den letzten 3 Jahren sind in den Vereinigten Staaten mehr Menschen durch Mörderhand zu Grunde gegangen, als Engländer im Burenkriege. 250.000 Menschen leben dort vom Verbrechen. Aeußerst zu beklagen ist, daß so viele Emigranten unter den mißlichen Verhältnissen den Glauben, die letzte Stütze des Trostes, verlieren. Es ist Pflicht der Geistlichen, vor Auswanderung nach Nordamerika zu warnen, im Notfalle aber sich an den St. Raphael-Verein, der bei jedem Ordinariat seinen Vertreter hat, zu wenden, und durch den die Auswanderungslustigen doch einen verläßlichen Schutz empfangen. A. P.

XVI. **(Veräußerung und Belastung des Kirchen-Vermögens.)** Unterm 21. Mai 1910 wurden diesbezüglich vom Heiligen Stuhle neuerdings bestimmte Vollmachten gegeben. Der Bischof kann die Veräußerung von Kirchengut, sei es beweglich oder unbeweglich, bis zur Höchstsumme von 12.000 Kronen gestatten. Der Erlös muß aber fruchtbringend angelegt werden und jede negotiatio ausgeschlossen bleiben; der Bischof kann bei ganz notwendigen Herstellungen und Meliorationen bewilligen, daß, wenn eine Darlehensaufnahme nicht tunlich ist, ein Teil des Kirchengutes veräußert werde, ja in Fällen dringender Notwendigkeit und evidenter

Nützlichkeit kann der Bischof sogar den Verkauf von kirchlichem Gute im Höchstbetrage von 24.000 Kronen gestatten. Der Bischof kann weiter erlauben, daß Miet- und Pachtverträge mit Gültigkeitsdauer von 15 Jahren eingegangen und daß weiter Kirchengüter bis zu 24.000 Kronen, jedoch unter Festsetzung eines Rückzahlungstermins, belastet werden.

In allen anderen Fällen ist die Bewilligung beim Apostolischen Nuntius oder unmittelbar beim Heiligen Stuhle einzuholen. A. P.

XVII. **(Meßstipendien als Aequivalent für Verpflegung.)** Bei den strengen Bestimmungen der Konzils-Kongregation vom 11. Mai 1904 über die Manualstipendien, die nur in gleichem Betrage weitergegeben werden dürfen, könnte die Frage aufgeworfen werden, ob es doch, wie es in mehreren Diözesen üblich ist, gestattet sei, daß der im Hause wohnende Hilfspriester anstatt der Stipendien für die von ihm zelebrierten Messen, Verpflegung und Kost erhalte. Eine diesbezügliche Anfrage des bischöflichen Ordinariats Linz in Rom wurde unterm 11. August l. J. dahin beantwortet, daß es bei der bisherigen Gepflogenheit verbleiben könne. A. P.

XVIII. **(Weisung über Kontrahierung von Schulden religiöser Genossenschaften.)** Das Dekret der S. Congr. de Religiosis (A. S. S. 15./9. 909) enthält scharfe Bestimmungen über das Eingehen von Schulden. Saepe enim aes alienum inconsulte et intemperate suscipitur, sive ad excitandas domus, sive ad eas augendas et ampliandas, sive ad tyrones plus aequo recipiendos, sive ad manum apponendam operibus vel instituendae juventutis, vel sublevandae miseriae. Es dürfen nennenswerte Schulden in keinerlei Weise aufgenommen werden, ohne vorhergehende Zustimmung des General-Konzils oder Definitoriums oder Generals des betreffenden Ordens, oder des Bischofes, wenn das Kloster unter seiner Jurisdiktion steht. Eine notabilis quantitas ist es, wenn diese 1000 Lire übersteigt, bei einzelnen Häusern, bis 5000 Lire, wenn es Provinzhäuser betrifft. Weiter ist schon das beneplacitum apostolicum notwendig. Es dürfen keine neuen Schulden gemacht werden, wenn die früheren noch nicht getilgt sind. Letztere müssen bei Strafe der Nullität des etwa schon erteilten benepl. Ap. angegeben werden.

Kein neues Kloster oder Haus darf gegründet oder erweitert werden, wenn das Geld hiefür nicht vorhanden ist, es genügt nicht, wenn z. B. Grund und Boden oder Material oder ein Teil des Hauses gratis geschenkt wurde, oder wenn Gelder versprochen wurden. Es muß alles vorhanden sein und dürfen keine Schulden gemacht werden.

Streng verboten ist auch, daß von dem mitgebrachten Gelde der Mönche oder Schwestern etwas verwendet wird, so lange diese leben.

Nur bei besonderen Umständen kann der Heilige Stuhl hievon dispensieren; diese Dispens ist einzuholen, wenn es sich nur um die dos einer einzigen Schwester handelt.

Der letzte Punkt des Dekretes sagt, daß jene, die denselben zuwiderhandeln, denselben Strafen verfallen, wie die alienatores bonorum ecclesiasticorum. A. P.

XIX. **(Bezüge eines pensionierten Pfarrers.)** Der am 4. August 1870 zum Pfarrkooperator in Dobašnica ernannte Paul Milovčić war, nach dem am 16. August 1887 erfolgten Tode des Pfarrers Nikolaus Ilijić, vom bischöflichen Ordinariate in Veglia als Pfarradministrator der Pfarre Dobašnica bestellt worden, welche Stelle er bis zur Wiederbesetzung dieser Pfarre durch Michael Puzina im Mai, rücksichtlich Juni 1895 versehen hat. Mit dem Dekrete des bischöflichen Ordinariates in Veglia vom 4. Mai 1895 wurde Paul Milovčić zum Administrator in der Pfarre Ponte bestellt, welches Amt er am 26. Juni 1895 antrat.

Infolge Kränklichkeit wurde er zuerst mit 23. Dezember 1895 auf die Dauer eines Jahres in den zeitlichen und sohin mit 23. Dezember 1896 in den bleibenden Ruhestand über eigenes Ansuchen versetzt.

Seine Quieszenten- und sohin seine Ruhegebühr wurde ihm gemäß § 6 des zu jener Zeit noch in Geltung gestandenen provisorischen Kongrua-Gesetzes vom 19. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 47, und Schema II, b) als Hilfspriester mit einer Dienstzeit von mehr als 20 bis 30 Jahren mit 275 Gulden bemessen, und ihm ab 23. Dezember 1895 rücksichtlich 1896 angewiesen.

Nach Erlassung des mit dem Tage seiner Kundmachung (1. Oktober 1898) in Wirksamkeit getretenen (definitiven) Kongruagesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 176, wurde Herrn Milovčić zufolge eines von ihm im Jahre 1901 eingebrachten Gesuches mit dem Ministerial-Erlasse vom 24. April 1903 ab 1. Mai 1903 ein ausnahmsweise erhöhter Ruhegehalt jährlicher 700 *K* und über ein weiteres im Oktober 1904 eingebrachtes Gesuch desselben um gnadenweise Erhöhung seines Ruhegenusses mit dem Ministerial-Erlasse vom 31. Oktober 1904 eine solche von 800 *K* ab 1. November 1904 bewilligt.

Ueber ein am 15. Oktober 1907 von Herrn Milovčić eingebrachtes Gesuch um außerordentliche Erhöhung seines Ruhegehaltes im Sinne des § 4 des Gesetzes vom 24. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 56, wurde demselben mit dem Ministerial-Erlasse vom 8. Jänner 1908 ein ausnahmsweise erhöhter Ruhegehalt jährlicher 1000 *K* vom 1. Jänner 1908 angefangen bewilligt, nachdem zuvor sein im Juli 1906 eingebrachtes Gesuch um Anweisung des Ruhegenusses eines selbständigen Seelsorgers nach hierüber gepflogenen Erhebungen mit dem Ministerial-Erlasse vom 16. April 1907, Z. 11.841, abweislich erledigt worden war.

Da nunmehr Herr Milovčić vom 1. Jänner 1908 angefangen einen Ruhegehalt von 1000 *K*, sonach in jener Höhe bezieht, welche nach Schema II zum Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 176, dem Ruhegehalte eines selbständigen Seelsorgers mit der Kongrua von 600 Gulden bei einer Dienstzeit von mehr als 20 bis zu 30 Jahren entsprechen würde, beanspruchte derselbe in einer beim k. k. Reichsgerichte in Wien durch Herrn Dr. Stanislaus Lapajne eingereichten Klage nunmehr jene Differenzbeträge zwischen dem von ihm wirklich bezogenen und dem ihm bei der Behandlung als selbständiger Seelsorger gebührenden Ruhegehalt nach den einzelnen Zeit-

abschnitten in dem von ihm mit 3850 *K* berechneten (im Enunciate des Erkenntnisses jedoch auf 3833 *K* 33 *h* richtig gestellten) Gesamtbetrage samt 5%igen Verzugszinsen seit drei Jahren vom Klagstage zurückgerechnet und Prozeßkostenersatz.

Das k. k. Reichsgericht mußte in der Sitzung vom 14. Jänner 1910 den Anspruch des Klägers als einen begründeten erkennen und hat hierüber folgendes entschieden:

Das beklagte k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht ist schuldig, dem Kläger Paul Milovčić an Pensionsrückständen für die Zeit vom 1. Jänner 1896 bis 1. Jänner 1908 den Betrag von 3833 *K* 33 *h*, das ist dreitausendachthundert dreißig drei Kronen 33 *h* samt 5%igen Interessen vom Betrage von 3583 *K* 33 *h* vom 20. September 1906 angefangen und von dem seit 1. Oktober 1906 bis Ende Dezember 1907 fällig gewordenen Monatsraten der erhöhten Pension mit je 16 *K* 67 *h* stufenweise berechnet, sowie die mit 412 *K* 80 *h* bestimmten Prozeßkosten binnen 14 Tagen bei Exekution zu bezahlen.

XX. **(Die Legitimation eines unehelichen Kindes vor dem Matrikenführer des Wohnortes.)** Das k. k. Ministerium des Innern hat unterm 17. Juni 1907 einen Erlaß an alle politischen Landesstellen gerichtet, in welchem den Parteien gestattet wird, zur Durchführung der Legitimierung eines in einer anderen Pfarre geborenen, vorehelichen Kindes auch vor dem in ihrem Wohnorte nach ihrem Religionsbekenntnisse in Betracht kommenden Matrikenführer zu erscheinen und vor ihm ihre Erklärung in gehöriger Form abzugeben. Der Matrikenführer hat mit den Parteien ein Protokoll, welches unter Anschluß des Taufscheines des Kindes und des Trauungsscheines der Eltern an das hochwürdigste Ordinariat einzusenden ist, aufzunehmen etwa folgenden Inhaltes: (Stempelfrei.)

Protokoll, aufgenommen beim Pfarramte zu Audorf, Bezirk Weiten, am 5. Jänner 1908.

Gegenstand: Die Legitimation des am 5. November 1906 in Wien, Bezirk N, Gasse, Haus Nr. 10 geborenen und am 6. November 1906 in der Pfarre X in Wien getauften vorehelichen Kindes Anna Müller.

Gegenwärtig: Die Gefertigten.

Es erscheint Lehner Martin, katholisch, Kleinhäusler in Audorf Nr. 94, gebürtig 17. Juni 1878 und zuständig in Rixdorf, von dem die zwei anwesenden glaubwürdigen Zeugen eidesstättig aussagen, daß sie ihn der Person und dem Namen nach wohl kennen und erklärt sich vor diesen Zeugen und vor dem mitgefertigten Matrikenführer in Gegenwart der Kindesmutter als Vater des am 5. November 1906 in Wien, Bezirk, Gasse Nr., geborenen, vorehelichen Kindes Müller Anna und stellt das ausdrückliche Begehren, daß sein Name in die betreffende Geburtsmatrik eingetragen werde.

Die gleichfalls anwesende Katharina Lehner geborene Müller, katholisch, geboren 13. Februar 1880, die Ehegattin des vorgenannten, bezeichnet ihren nunmehrigen Ehegatten Martin Lehner als wirklichen Vater ihres

außerehelichen Kindes Müller Anna, und sie ist mit der Erklärung ihres Ehegatten als Vater des Kindes einverstanden, was sie durch ihre Unterschrift bestätigt.

Die anwesenden Zeugen: N. N., Charakter, Wohnort und N. N., Charakter, Haus Nr., bestätigen ausdrücklich, daß sie den hier gegenwärtigen Martin Lehner und seine gleichfalls gegenwärtige Ehegattin Katharina persönlich kennen, sowie daß sich Martin Lehner tatsächlich als Vater des Kindes Anna Müller bekannt und die Einschreibung seines Bekenntnisses und Namens in die Geburtsmatrik ausdrücklich verlangt hat. Pfarramt N. N. Matrikenführer, Vater, Mutter, die zwei Zeugen. Fr. Riedling.

XXI. **(Fortschritt des Katholizismus in Schottland [Hin zu Rom.])** Der Londoner „Catholic Herald" veröffentlicht interessante Einzelheiten über den Fortschritt des Katholizismus in Schottland innerhalb des letzten Jahrhunderts. Im Jahre 1800 gab es daselbst 2 katholische Bischöfe, 40 Priester, 12 Kirchen und 30.000 Katholiken. 30 Jahre später waren es bereits 4 Bischöfe, 50 Priester, 31 Kirchen und 70.000 Seelen. Die Zahl der Katholiken hatte sich also in einem Vierteljahrhundert verdoppelt. In den nächsten 50 Jahren aber war ihre Zahl verzehnfacht, denn 1879 zählte man 1 Erzbischof, 2 Bischöfe, 227 Priester, 232 Kirchen, 150 Schulen und 300.000 Katholiken. Und heute gibt es in Schottland 2 Erzbischöfe, 4 Bischöfe, 555 Priester, 394 Kirchen, 262 Schulen und 518.629 Katholiken. Das ergibt in 30 Jahren eine Zunahme von 218.629 Seelen. Einen solchen Zuwachs hat für den Protestantismus trotz intensivster Propaganda nicht einmal das „Los von Rom"-Geschrei zustande gebracht. Um 1800 gab es in Oesterreich etwa 275.000 Protestanten, 1900 zählte man 474.123; das ergibt eine Zunahme in einem Jahrhundert von nur 199.123, eine Zahl, die die Katholiken Schottlands in etwa 25 Jahren erreichten.

Linz. Franz Althuber.

XXII. **(Die Aufgabe der Presse und Pius X.)** Bei einer Privataudienz sagte der Papst zu einem Journalisten: „Ach, die Presse, man versteht immer noch nicht, ihre Aufgabe richtig zu würdigen. Weder die Gläubigen noch die Geistlichen beschäftigen sich mit ihr, wie sie müßten. Manchmal hört man ältere Herren sagen, daß die Presse ein neues Werk ist und daß sie bisher, auch ohne sich mit den Zeitungen zu beschäftigen, die Seelen geführt haben. Ja, früher mag das ja gegangen sein. Man darf aber nicht außeracht lassen, daß früher die schlechte Presse nicht so verbreitet war, wie jetzt und daß daher auch das Gegengewicht der guten Presse nicht so absolut notwendig war wie heute. Es kann sich nicht darum handeln, wie es früher einmal war. Wir müssen auf das Heute sehen. Es ist aber eine Tatsache, daß das christliche Volk heute durch die schlechten Zeitungen getäuscht und verdorben wird. Was nützt es, Kirchen zu bauen, Missionen abzuhalten, Schulen zu errichten; alle guten Werke, alle Anstrengungen der Katholiken bleiben unfruchtbar, wenn sie nicht auch verstehen, sich zur gleichen Zeit der Verteidigungs- und Angriffswaffe der katholischen Presse richtig zu bedienen." Franz Althuber.

XXIII. **(Der Oberste Gerichtshof über den Streikbruch.)** Eine für Arbeitgeber und Arbeitnehmer wichtige Entscheidung hat der Oberste Gerichtshof gefällt. Es handelte sich um die Frage, ob der Vorwurf des Streikbruches eine Ehrenbeleidigung begründe Das Bezirksgericht hatte diese Frage verneint und einen wegen Ehrenbeleidigung, begangen durch den Vorwurf des Streikbruches gegen mehrere Arbeitsgenossen, geklagten Arbeiter freigesprochen, weil über die Frage, ob eine Tat jemanden in der öffentlichen Meinung herabzusetzen geeignet sei, nicht die Auffassung seiner engeren Standesgenossen allein, sondern nur die Allgemeinheit entscheide, diese aber in dem Dokumentieren der Arbeitswilligkeit nichts Ehrenrühriges erblicke. Ueber die Berufung des Privatanklägers erkannte der Appellsenat den Angeklagten der Ehrenbeleidigung im Sinne des § 488 St.-G. schuldig. Infolge Einschreitens der Generalprokuratur hat nun der Oberste Gerichtshof zu Recht erkannt, daß durch diesen Schuldspruch das Gesetz verletzt wurde. Dieses Urteil wurde daher aufgehoben und die Sache zur nochmaligen Verhandlung an das Berufungsgericht verwiesen. In der Begründung wird gesagt: Das Berufungsgericht sieht den sogenannten Streikbruch als Wortbruch und somit als unehrenhafte Handlung an, davon ausgehend, daß der freiwillige Beitritt des Arbeiters zur Organisation die freiwillige Unterwerfung unter die Beschlüsse der Verbandsleitung bedeute. Aber diese Ansicht bedarf einer Begrenzung. Vor allem wird zu prüfen sein, wie weit das einzelne Mitglied durch seinen Beitritt zur Organisation auf das Recht der Selbstbestimmung verzichte; ob dies auch dann der Fall sei, wenn die Verbandsleitung Beschlüsse faßt, die das einzelne (möglicherweise überstimmte) Mitglied für wirtschaftlich verderblich hält, oder die es einem Notstande aussetzen; auch persönliche Verhältnisse des einzelnen Arbeiters (z. B. eine besondere Pflicht der Dankbarkeit gegen den Arbeitgeber) können eine Pflichtkollision schaffen. Besonders aber ist die Möglichkeit nicht abzuweisen, daß ein von der Verbandsleitung beschlossener Ausstand einen offenen Rechtsbruch bedeute. Die Ansicht des Berufungsgerichtes, die den Streikbruch als solchen — ohne in diese Prüfung einzugehen — unbedingt als unehrenhaft ansieht, kann daher als dem Gesetze nicht entsprechend bezeichnet werden. Franz Althuber.

XXIV. **(Applikationspflicht der Missionspfarrer.)** Der Bischof von Osnabrück hatte in seiner Eigenschaft als Apostolischer Vikar der Nordischen Missionen bei der Congr. de Prop. Fide angefragt, ob die Missionspfarrer des Vikariats an den bestimmten Tagen zur Applikation für ihre Gemeinde verpflichtet seien. Die Kongregation antwortete am 18. Juli 1908, die Missionspfarrer seien, weil sie nicht fest angestellt sind, ex justitia nicht verpflichtet, doch sei es gut und löblich, wenn sie es ex charitate täten.

Auf Grund dieser Entscheidung glaubten nun auch manche ermländische Missionspfarrer, daß ihnen die Applikationspflicht nicht obliege. Das ermländische Pastoralblatt (1. Jänner 1910) macht deshalb aufmerksam, daß einmal die Autorität der Propaganda auf die ihr unterstellten Gebiete beschränkt sei, daß ferner bei den ermländischen Missionspfarrern

bereits eine gewohnheitsrechtliche Verpflichtung zur Applikation bestehe. Deshalb hat sich auch das bischöfliche Ordinariat für das Bestehen dieser Verpflichtung ausgesprochen.

Wie die Moral lehrt, darf ein Gesetz nicht von Fall zu Fall ausgedehnt werden, wenn nicht durchaus ein und derselbe adäquate Rechtsgrund zutrifft. Dasselbe gilt auch von den Partikular-Dekreten und -Antworten der römischen Kongregationen. A.

XXV. **(Correctio fraterna?)** In einer geistlichen Gesellschaft wurde (irgendwo) über die correctio fraterna gesprochen. Es wurden von verschiedener Seite verschiedene Fälle vorgebracht, jedesmal mit der Frage oder mit einem Zweifel, ob man hic zur correctio verpflichtet sei, ob man strenge i. e. sub gravi verpflichtet sei ꝛc. Ein Fall von den vielen behandelten sei hier vorgelegt.

Der Pfarrer P. Theophilus A. macht an einem Freitag eine Reise mit der Eisenbahn, nachdem er drei Stunden gefahren, ruft der Kondukteur die Station F. aus; diejenigen, welche eine größere Reise machen, benützen regelmäßig den halbstündigen Aufenthalt in F., um in der dortigen Bahnhof-Restauration ihr Mittagsmahl einzunehmen. Weil nun Reisende, welche auf einer Eisenbahn- oder Schiffahrt in den Bahn- oder Schiffs-Restaurationen zu speisen genötigt sind[1]) vom Fastengebot dispensiert sind, bestellt P. Theophilus nach der einzigen vorhandenen Suppe sich ein Wiener Schnitzl mit Salat. Während er so seine Kräfte restauriert, geht draußen auf der Dorfseite der Herr Kaplan L. einer Nachbarpfarrei von einem längeren Spaziergang nach Hause. Es ist gerade 11 Uhr. Sobald er in der Restauration den ihm gut bekannten P. Theophil erblickt, macht er Kehrt, geht in die Restauration, begrüßt in lebhafter Weise den alten Freund und bestellt, um diesem Gesellschaft zu leisten, ein Glas Bier. Das saftige Wienerschnitzl läßt ihn nun vollständig auf den Freitag vergessen und er bestellt sich „zum Frühschoppen" gleichfalls eine Fleischspeise, selbstverständlich bona fide propter oblivionem. Ist — das ist hier die Frage — P. Theophilus verpflichtet, den Herrn Kaplan auf den Freitag aufmerksam zu machen oder nicht?

Die Lösung dieser Frage hängt zuviel von konkreten Umständen ab, als daß hier gleich ja oder nein gesagt werden könnte.

Das Gebot, an Freitagen sich von Fleischspeisen zu enthalten, ist ein Kirchengebot, also eine lex humana. Die Uebertretung dieses Gebotes in unserem Fall ist ein peccatum materiale, weil Herr L. optima fide ist. Die Moralisten sagen aber, man sei nicht verpflichtet zur correctio fraterna, wenn eine lex humana materialiter übertreten werde, (Vgl. Göpfert, A., Moraltheologie [Paderborn 1906] II[6] 43.) es sei denn, daß aus der Unwissenheit des materialiter Fehlenden, diesem selbst oder einem Dritten ein (bedeutender) Schaden erwüchse oder durch den Fehler Aergernis gegeben oder die Ehre Gottes oder der Religion beeinträchtigt würde.

---

[1]) Nach der Fasten-Ordnung für die Wiener Kirchenprovinz.

Von einem Schaden ist hier nostro in casu keine Rede. Ein Aergernis fällt aber nur dann fort, wenn die übrigen Menschen in der Bahnhof-Restauration den Herrn Kaplan für einen Reisenden halten, respektive halten können. Wenn z. B. jemand da ist, der weiß, daß Herr L. von einem Spaziergang kommt und hernach nach Hause geht, oder wenn die Kleidung des Herrn L. auf keinen Reisenden schließen läßt u. dergleichen, tritt für P. Theophilus die Verpflichtung zur correctio in Kraft.

Stift St. Florian. Dr. J. Gspann.

XXVI. **(Eine Meldepflicht.)** Ein Priester unterläßt aus Zerstreuung die Konsekration des Weines und geht von der Konsekration des Brotes unmittelbar auf das Gebet: Unde et memores über. — Hat nun ein Anhörer der heiligen Messe, sei es Religiose, sei es Laie, der das Versehen bemerkt, die Pflicht, den Priester darauf aufmerksam zu machen, damit das Meßopfer nicht verstümmelt bleibe? — An sich ja, und zwar sub gravi entweder in eigener Person oder besser in diskreter Weise durch den Ministranten, da es sich um eine so wichtige Sache, um die Vollständigkeit, nach einigen, um die Gültigkeit des heiligen Meßopfers handelt. Da aber die meisten Anwohner der heiligen Messe, wenn sie auch das diesbezügliche Versehen erkennen und merken, dieser Verpflichtung sich selten bewußt, oder in Verlegenheit sind, wie sie dieselbe erfüllen sollen oder können, außerdem fürchten, dem Priester eine Unannehmlichkeit zu bereiten, oder die Umstehenden auf ein Versehen aufmerksam zu machen, an dem sie leicht Anstoß nehmen könnten, so kann man im allgemeinen sagen, daß sie von Schuld freizusprechen sind, wenn sie es unterlassen, den Priester an sein Versehen zu erinnern.

L'ami du clergé Nr. 11, 17. März 1910, S. 239.

XXVII. **(Liturgisches.)** Wenn ein kranker Pfarrer für den Karsamstag keine Aushilfe bekommt, so darf nicht etwa der Aushilfspriester des Ostersonntags vor dem Gottesdienste die Osterkerze weihen; das ist absolut verboten; die Zeremonie der Weihe der Osterkerze ist streng an den Karsamstag gebunden. — Als Taufwasser ferner darf er nicht das Wasser des vergangenen Jahres gebrauchen, sondern soll sich mit solchem von einem benachbarten Mitbruder versorgen. (S. R. C., 23. September 1837, n. 2773, ad 2; 29. Mai 1900, ad I.) Da er keine geweihte Osterkerze hat, kann er auch in der Vigil vor Pfingsten keine Taufwasserweise vornehmen, sondern wird sich auch diesmal mit dem Taufwasser von einem benachbarten Pfarrer versehen, um den Dekreten gemäß das Taufwasser des Karsamstages zu ersetzen. (S. R. C., 7. Dezember 1844, n. 2878.)

Vgl. l'ami du clergé Nr. 15, 14. April 1910, S. 333.

XXVIII. **(De calendario utendo in oratorio monialium.)** I. Si moniales ad officium (magnum) recitandum tenentur, missa concordare debet cum officio ab ipsis recitato.

II. Si ad officium non tenentur, missa concordare debet:

1) cum calendario dioecesano;

2) si cura monialium mandata sit ordini regularium virorum proprium calendarium habenti, cum calendario huius ordinis.

Aus Ephemerides Liturgicae, 1910, p. 100.

Albert Zeisberger, Pfarrer.

XXIX. **(Die christliche Kunst.)** Der fünfte Jahrgang dieser Monatsschrift (Oktober 1908/09) mit mehr als 420 Illustrationen und reichhaltigem Texte ermöglicht wieder eine gute Orientierung über das Kunstschaffen der Gegenwart. Der bereits als Franziskusmaler berühmte Fritz Kunz schuf monumentale Wandmalereien, beziehungsweise Entwürfe zu Mosaikgemälden für die neue Liebfrauenbasilika in Zürich, sowie Deckengemälde in Freiburg (Schweiz); sie alle bekunden eingehendes Studium der ältesten Italiener verbunden mit strenger, aber selbständiger Stilisierung. Ueber zahlreichen Plastiken von Professor H. Wadere, dem ein prächtiges Monographie-Heft gewidmet ist, ruht die vornehme Schönheit der Antike und Renaissance, aus anderen, wie der Rosa mystica, leuchtet die fromme Innigkeit des Mittelalters. Der den Rom- und Lorettopilgern bestbekannte Maler Ludwig Seitz, gestorben 1908, einer der letzten Nazarener, hat ein sehr ehrendes Denk- und Ruhmesblatt erhalten. Daneben finden wir einige moderne, wie das Künstlerpaar Henri und Maria Dühem, Uhde und Samberger; verschiedene Freilichtstudien zeigen neue Probleme der Malerei, auch das heutzutage so intensiv gepflegte Landschaftsbild ist durch gute Reproduktionen vertreten. Von der Abteilung für christliche Kunst auf der Ausstellung München 1908 sehen wir prachtvolle Monstranzen, originell entworfene Kelche, Leuchter und Meßkännchen, Meßgewänder und verschiedene gefällige Kirchenräume nebst dem einfachen und doch geschmackvoll aufgebauten Hochaltar in Steinskulptur. Letzterer wirkt übrigens im Bilde günstiger, als in der etwas stark betonten, aber zu nüchternen Materialechtheit. Im Vordergrunde des Interesses standen aber i. J. (1909) die großen Ausstellungen in Düsseldorf, zumal die für christliche Kunst, welche Dr. Bone eingehend würdigt, an der Hand von zirka 70 Reproduktionen, worunter auch die Beuroner Mönchskunst, sowie ein neues Abendmahl von Professor G. Fugel. Die zahlreichen Kunstbriefe aus Berlin, Köln, Venedig, Stuttgart ꝛc. können leider wenig melden über religiöse Kunstpflege. Einfach und schlicht, aber nicht geschmacklos sind Altar und Chorstuhl, Kanzel und Beichtstuhl in Menziken (Schweiz), zwar in moderner Form, aber gut passend für die einfache Dorfkirche. Desgleichen findet sich in den zahlreichen Grabmalentwürfen Schlichtheit glücklich vereint mit Volkstümlichkeit; überhaupt sind die diesbezüglichen Bestrebungen der Gesellschaft für christliche Kunst von bestem Erfolge gekrönt. Daneben fehlen auch nicht hochkünstlerische Arbeiten, wie die Denkmäler von Professor G. Busch und vom schon erwähnten H. Wadere. Einen originellen und reichbegabten Künstler lernen wir in Max Liebewein kennen, in Ernst Stückelberg den Maler der Tellskapelle, einen hochbegabten russischen Landschafter in J. von Klever und in Gabriel von Seidl einen führenden Münchner Architekten.

Weitere Aufsätze handeln über die restaurierte Hochkönigsburg (Elsaß), über spätgotische Holzplastik, von der Kunst im bürgerlichen Heim, über das

verdienstvolle Wirken S. Brissarees als Kunstsammler und seine Beziehungen zu Goethe, sowie von der in den letzten Jahren heißumstrittenen Augustinerkirche München. Von den Beilagen seien noch erwähnt die kraftvoll und lebendig gemalte Kreuzträgerschar von P. Janssen (wobei der Christus leider weniger entsprechend), Madonnen von Raffael und Perugino (Farbendruck), ferner von B. Schmitt, St. Benno von J. Albrecht und das Altarbild St. Fridolin von F. Kunz. Die Zahl der Abonnenten beträgt bereits 5500; möge die sehr empfehlenswerte Zeitschrift auch unter dem hochwürdigen Klerus noch viele neue Freunde gewinnen! Verlag München, Karlstraße 6. Preis vierteljährlich 3.60 Kronen; ein reichhaltiger Probeband 1.20 Mark.

Meran. P. Berthold Tuttine.

XXX. **(Dekret betreffend die Petrus Klaver-Sodalität.)** S. Congregatio de Religiosis, in Congressu 21 Februarii 1910, omnibus mature perpensis, attentisque Ordinariorum epistolis, maxime vero enixa commendatione Emi Cardinalis Hieronymi Gotti Praefecti S. Congregationis de Propaganda Fide, Sodalibus S. Petri Claver pro Missionibus Africanis ac mancipiorum redemptione, quarum domus princeps extat heic Romae, definitivam Sodalitii nec non Constitutionum approbationem concessit. Quam gratiam confirmare benigne dignatus est SS. D. N. Pius PP. X. in Audientia infrascripto Cardinali huius S. Congregationis Praefecto impertita sub die 1 Martii 1910.

Romae, ex Secretaria S. C. de Religiosis, die 7 Martii 1910.

Fr. J. C. Card. Vives, Praef.

(L. S.) D. L. Janssens, O. S. B., Secr.

XXXI. **(St. Joseph-Priester-Verein in Görz.)** Nach dem ausgegebenen Jahresbericht für 1909 sind in diesem Jahre dem Vereine beigetreten: 1 Gründer, 156 lebenslängliche und 95 beitragende Mitglieger. Die Gesamtzahl der Mitglieder betrug am Schlusse des Jahres 1909: 12 Ehrenmitglieder, 104 Gründer, 1215 lebenslängliche und 657 beitragende Mitglieder, im ganzen also 1988.

Die Kurhäuser des Vereines (in Görz, Meran und Ika) wurden von 238 Priestern und 9 Klerikern benützt.

Es wurden verpflegt in Görz 22 Priester und 4 Kleriker in 1584 Verpflegungstagen, in Meran 71 Priester und 2 Kleriker in 3772 Verpflegungstagen, in Ika 145 Priester und 3 Kleriker in 5181 Verpflegungstagen.

In Görz und Meran dauert die Saison vom September bis Mai, doch stehen die Vereinshäuser den Mitgliedern auch außerhalb der Saison zu vorübergehendem Aufenthalte offen. In Ika ist das Priesterheim das ganze Jahr geöffnet, im Frühjahr und in den Ferienmonaten jedoch kann dort wegen der zahlreichen Anmeldungen den einzelnen Petenten nur eine kürzere Aufenthaltszeit bewilligt und muß auf die genaue Einhaltung derselben gesehen werden, damit tunlichst vielen ein Erholungs-Aufenthalt in Ika ermöglicht werde.

Zur Aufrechthaltung der Ordnung muß an den bisherigen Aufnahms-Bedingungen festgehalten werden und diese sind: Gesuch an den Zentral-Vorstand in Görz, belegt mit einem ärztlichen Zeugnis.

Das Vereins-Vermögen weist gegenüber dem Vorjahre einen kleinen Zuwachs aus, obwohl außer den gewöhnlichen Ausgaben für einen Zubau in Meran 10.000 Kronen verwendet wurden. In diesem Jahre soll in Ika eine geräumigere Hauskapelle und ein größeres Refektorium hergestellt werden.

Der Vereins-Vorstand hält es für seine Pflicht, die bestehenden Kurhäuser dem Bedürfnisse entsprechend auszugestalten. Von mehreren Seiten wurde die Errichtung eines Priester-Kurhauses in Karlsbad oder im südlichen Dalmatien in Anregung gebracht, doch sind diese Projekte derzeit noch nicht durchführbar.

Die Sammlung von Spenden für die neue Kapelle in Ika ergab bisher die Summe von 3300 Kronen. Der Zentral-Vorstand sagt allen gütigen Spendern ein inniges „Vergelts Gott!" und bittet diejenigen hochwürdigen Herren, welche in der Lage und willens wären, etwas zu geben, dies freundlichst bald tun zu wollen. Jede kleinste Gabe wird mit größtem Danke entgegengenommen und im nächsten Jahresberichte ausgewiesen werden.

Korresp.-Bl. f. d. k. Kl. Oest. Nr. 3, 1910, S. 124 f.

XXXII. **(Warnung vor Schwindel.)** Im „Anz. f. d. kath. Geistl. Deutschl." Nr. 22 berichtet ein Geistlicher, daß er sich durch die Bitten und Schilderungen der Not eines Reisenden habe bewegen lassen, eine Jacke zu bestellen. Nach zwei Monaten kam von der Frankfurter Firma ein Paket mit 12 Jacken; auf der Rechnung steht die Bemerkung: „Retouren werden von mir nur nach schriftlicher Begründung und nur wenn ich zur Zurücknahme mich schriftlich erkläre, akzeptiert." Der Empfänger nahm die bestellte Jacke heraus und sandte die 11 unbestellten zurück; die Firma verweigerte aber die Annahme. Es kommt hier darauf an; was stand am Bestellschein, den der Geistliche unterschrieben hat?

Man spekuliert gar vielfach auf die Gutmütigkeit und geschäftliche Unerfahrenheit des Geistlichen. Daher möge sich derselbe hüten, bei einem Unbekannten einzukaufen oder Bestellungen zu machen. Was man braucht, kauft man am besten bei einem soliden Geschäftsmann am Orte oder in der Nachbarschaft. Es ist recht und billig, daß der Geistliche jene Personen, an die er sich zu religiösen, charitativen und politischen Zwecken zunächst wendet, auch bei Geschäften berücksichtigt. Daß der Geistliche ordentliche Ware verlangen kann, ist ohnehin klar; bei einem Geschäftsmann am Orte kann er im Falle einer schlechten Bedienung sich leichter und erfolgreicher beschweren, besonders wenn er selber ordentlich und pünktlich bezahlt. Wenn er aber schon bei einer fremden Firma bestellt, so berücksichtige er eine solche, welche in christlichen Blättern inseriert und berufe sich dabei auf das Blatt. Ist die Leistung der Firma keine befriedigende, so mache man die Zeitung darauf aufmerksam. Sollte man durch einen Reisenden bestellen, was die Sache gewöhnlich verteuert, so achte man genau auf den Inhalt und die Bestimmungen des Bestellscheines und verlange ein vom Agenten unter-

fertigtes Duplikat. Sachen, die unbestellt zugesandt werden, läßt man einfach ruhig liegen, bis sie abgeholt werden, oder bis ein recht höfliches Bittschreiben des Absenders um unfrankierte Zurücksendung einen zu dieser Arbeit veranlaßt. A.

XXXIII. **(Zum Bettelunwesen für Kirchenbauten.)** Unter diesem Titel schreibt ein Pfarrer im „Oberrh. Pastoralbl." 1910, Nr. 1, daß im Dezember v. J. fast in jedes Haus, mit Ausnahme des Pfarrhauses, Bettelbriefe für einen Kirchenbau, denen je acht „Künstlerpostkarten" beigelegt waren, geschickt wurden. Dadurch kamen zwei ordentliche Geschäftsleute, die auf Betreiben des Pfarrers nur einwandfrei Ware führen, zu Schaden, sie hatten nach dem bisherigen Bedarfe zirka 1000 Stück Weihnachts- und Neujahrskarten gekauft, die ihnen nun fast sämtlich liegen blieben. Daß ihnen damit die Freude an religiöser Wohltätigkeit, an der Beteiligung beim Bonifazius- und Missions-Verein etwas vergangen ist, ist begreiflich.

Die Redaktion der erwähnten Zeitschrift macht dazu die Bemerkung, daß schon bald alles mögliche, Bilder, Büchlein, Kalender usw. zugeschickt werden von solchen, die in ihrer Pfarrei irgend ein Werk schaffen wollten. Das sei ein Unfug, bei dem nur die Post ein Geschäft mache, der verboten werden sollte; bis dahin möge man einfach die Annahme solcher Sendungen verweigern.

Es ist gewiß Tatsache, daß bei diesem Sammeln für gute Zwecke manche Ungehörigkeit mitunterlaufen ist, z. B. in Bezug auf die Art und Weise des Vorgehens, ohne Rücksicht auf die Personen, an die man sich wendet, ohne Berechnung von Kosten und Erfolg, ohne zwingende Ursache zu einer solchen Aktion usw. Diese Mißstände bei der Anrufung der christlichen Wohltätigkeit sollen von den kompetenten kirchlichen Obern beachtet und durch entsprechende Weisungen abgeschafft werden. A.

XXXIV. **(Zur Beleuchtung des Sammelwesens)** berichtet das „Oberrh. Pastoralblatt" 1910, Nr. 6, folgendes: Es gibt bereits Firmen, welche die Herstellung und Versendung von Bettelbriefen veranstalten und Geistliche zu solchen Betteleien veranlassen. Eine solche Firma existiert z. B. in Kassel und in Würzburg. Aus dem Vorschlag letzterer Firma ist zu entnehmen, daß die Bettelei zwar in großem Stile unternommen, daß aber der Gewinn für den guten Zweck sehr gering ist. Für 100.000 Stück Briefe mit je 8 Ansichtskarten sind zu zahlen 12.815 Mark. Erfahrungsgemäß kann gerechnet werden, daß nach Abzug der Kosten ungefähr 20.000 Mark erzielt werden. Da die Empfänger oft Zustellgebühren und Porto zahlen müssen, kann man sagen, daß wohltätige Katholiken ungefähr 35.000 Mark zahlen müssen, damit ein Kirchenbau oder sonstiger guter Zweck 20.000 Mark erhalte.

Wenn nun jährlich mehr solche Sendungen ausgehen, so kann man sich leicht ausrechnen, wie viel Geld von solchen Geschäftsleuten durch den Mißbrauch der katholischen Wohltätigkeit den guten Zwecken entzogen wird. Es wird daher neuerdings der hochw. Episkopat um Regelung des ganzen kirchlichen Sammelwesens gebeten. F. A.

XXXV. **(Haltbarkeit der Skapuliere.)** Mit Recht wird in Heft II, Seite 455, dieser Zeitschrift das Abfärben der Skapuliere beklagt, wodurch vielen, insbesondere Männern, das Tragen des Kleides Mariens nur verleidet wird. Abhilfe ist nicht so schwer. Man nähe einfach auf die Wollläppchen oben und unten ein Lederläppchen auf. So wird einerseits das Abfärben verhindert, andererseits aber auch das Skapulier besser geschont. Damit die Bändchen nicht Farbe lassen, lege man sie in warmes Wasser und reibe sie dann kräftig ab. So ist dem beklagten Uebel ein- für allemal abgeholfen.

Seit einiger Zeit kann man übrigens in Rom auch die Fakultät erlangen, an Stelle des Skapuliers eine beliebige, von einem bevollmächtigten Priester mit den Skapulierablässen versehene Medaille zu tragen, unter der einzigen Bedingung, daß bei der Aufnahme in die Skapulierbruderschaft ein wirkliches Skapulier umgelegt werde. Probatum est!

Bilshofen, Niederbayern. P. Beda Danzer O. S. B.

XXXVI. **(Dienstverleihungsgebühr wegen der Quinquennenzulagen.)** Gegen eine solche Bemessung ergriff ein provisorischer Pfarrer den Rekurs an die Finanz-Landesdirektion Tirols, wobei er sich darauf stützte, daß die Dienstverleihungsgebühr nach T.-P. 40 des Gesetzes bloß dann zu entrichten sei, wenn ein neuer Dienst verliehen wird, daß er aber durch die Zuerkennung und Flüssigmachung der Quinquennen nach dem Kongruagesetz vom 24. Februar 1907 keinen neuen Dienst erhalten habe. Die Finanz-Landesdirektion gab seinem Rekurse mit der Begründung Folge, er sei nicht Pfarrer, sondern Pfarrprovisor, und habe als solcher nach T.-P. 40 d des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89, die Gebühr nach Skala II vom dreifachen Betrage des Jahreseinkommens zu entrichten und tatsächlich auch entrichtet. Ganz den gleichen Rekurs an die Finanz-Landesdirektion Tirols ergriff auch ein definitiv angestellter Pfarrer und er wurde mit der Begründung abgewiesen, die Dienstverleihungsgebühr sei im Falle der Erhöhung des Dienstbezuges zu bemessen, falls eine Beurkundung im Sinne der T.-P. 40 a des oben zitierten Gesetzes erfolgt ist. Nur aus einem persönlichen Grunde erhielt er eine Ermäßigung. Peter Alverà.

XXXVII. **(St. Benedikt in Seoul)** heißt die neueste Niederlassung der Benediktiner-Missionäre in St. Ottilien (Bayern), die im Dezember 1909 in der Hauptstadt Seoul des Königreiches Korea als Priorat kanonisch errichtet wurde. Drei Patres und vier Laienbrüder bilden dieses erste Benediktinerkloster im fernen Osten, dessen Prior P. Bonifazius Sauer wurde. Hauptaufgabe desselben ist Unterricht. (Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und dem Zisterzienser-Orden, Jahrg. XXX, 4. H., 1909, S. 691 f.)

XXXVIII. **(Bereicherung der deutschen Sprache durch einen Mystiker.)** In dem vorzüglich geschriebenen Werk: Die deutsche Sprache von Otto Behaghel[1]) werden in D II 157 die

[1]) Behaghel, Otto, Die deutsche Sprache[4] (Wien und Leipzig 1907).

verschiedenen Ursachen, respektive Urheber der Neuschöpfung von deutschen Wörtern aufgezählt. Da wäre vor Luthers Bibelübersetzung und den Sprachreinigern des 17. Jahrhunderts auch der mittelalterlichen Mystik ein bescheidenes Plätzchen zu gönnen. Nicht als ob die deutsche Mystik von stärkerem Einfluß auf die Erzeugung neuer Sprachgebilde gewesen wäre als Luthers Bibel und die sprachreinigende Tätigkeit des 17. Jahrhunderts, das vor ist nur quoad tempus gemeint.

Am meisten hat für die Bereicherung des deutschen Sprachschatzes diesbezüglich der Dominikaner Meister Eckhart (geb. um 1260, gest. 1327) beigetragen. Der berühmte Philosoph Eucken schreibt über ihn: „Eckharts Darstellung ist besonders ausgezeichnet durch die Kraft, mit der er den Gehalt des Innern verständlich zu machen versteht. Die auf einen objektiven Gehalt gerichtete Anschauung erfüllt so ganz das Bewußtsein, daß für eine vernünftelnde Reflexion gar kein Platz bleibt; indem alles naiv ergriffen wird, kann es sich auch nach außen treu spiegeln. Der Begriff wird nicht vom Bilde erdrückt, er ringt sich durch, greift ein und zeigt seine Stärke; so wird eine merkliche Umgestaltung des Alten und eine fruchtbare Neubildung eigentlicher Termini möglich.“[1]) Wir verdanken Eckharts Ausdrücke wie einekeit (unitas), geistekeit (intellectualitas), mügelichkeit und würklichkeit (potentia und actus), vorgende bilde (ideae), inneblibendez-uzfließendez werk (immanens-transiens) und andere.[2])

Das Gemüt definiert er als „ein kraft in der seele die hat gott geschaffen mit der seele wesen, diu ist ein usenthalt geistlicher forme unde vernünftiger bilde.“[3])

Die deutschen psychologischen Ausdrücke für das Wollen „sind in den Hauptzügen von Eckhart bis zur Gegenwart unverändert geblieben.“[4])

Stift St. Florian. Dr. Johannes Chrys. Gspann.

XXXIX. **(Beicht-Polyglotte.)** Dem Seite 332 f. u. S. 466 f. dieser Zeitschrift (1909) ausgesprochenen Wunsche dürfte in etwa entsprechen „Methodus excipiendi confessiones ordinarias variis in linguis“: auctore J. C. van der Loos, Dioeceseos Harlemensis sacerdote. Editio altera. G. Borg, Amsterdam 1907. Das 178 Seiten starke Büchlein in 12° enthält recht inhaltlich gleiche Beichtspiegel mit vorausgehendem Confiteor und nachfolgendem Actus contritionis, Pater, Ave, Credo in Deum in englischer, französischer, deutscher, holländischer, italienischer, spanischer, dänischer und polnischer Sprache. Auf der linken Seite des aufgeschlagenen Büchleins steht jedesmal der Text in lateinischer, auf der rechten Seite in einer der angeführten lebenden Sprachen. Für die Aussprache ist der Beichtvater fast durchwegs auf sein eigenes Wissen angewiesen.

---

[1]) Eucken, Rudolf, Geschichte der philosophischen Terminologie (Leipzig 1879) 119 f. — [2]) Willmann, Otto, Die wichtigsten philosophischen Fachausdrücke in historischer Anordnung (Kempten und München 1909) 60. — [3]) Eucken a. a. O. 212. — [4]) Willmann, Otto, Empirische Psychologie[2] (Freiburg 1907) § 20, 5.

Praktischer ist in dieser Hinsicht ein Büchlein, das allerdings nur der Polenseelsorge dienen will: „Comes Polonicus. Ein Hilfsbüchlein für Priester beim Gebrauch der polnischen Sprache im Beichtstuhle und am Krankenbette". Bearbeitet von P. H. Mann C. SS. R. Zweite Auflage 1906. Kevelaer, Butzon und Berker. 144 Seiten in 16°. Es bietet den wesentlichsten Unterricht über die Aussprache, Beichtspiegel, Ermahnungen, Belehrungen, die rituellen Gebete für die Sterbesakramente, verschiedene Segnungen usw. — ein wahres „Hilfsbüchlein".

Für die Italienerseelsorge ist zu empfehlen: „Italienischer Beichtspiegel mit italienischen Gebeten für Kranke und Sterbende, sowie Ermahnungen für den Empfang der heiligen Kommunion, der letzten Oelung und des Ehesakramentes". Herausgegeben von Dr. Lorenz Werthmann. 2. Auflage. Freiburg, Verlag des Charitas-Verbandes für die Katholiken Deutschlands. 104 Seiten in 12°.

Es enthält u. a. drei verschiedene Beichtspiegel: einen kürzeren, einen größeren und einen für Osterbeichtende und einen kurzen Abriß des katholischen Katechismus für Beichtkinder, welche die notwendigen Glaubenswahrheiten nicht kennen. Der italienische Text wird in der richtigen Aussprache geboten. J. B. Umberg S. J.

XL. **(Taufe in der kalten Kirche im Winter.)** Im Korrespondenzblatt für den kathol. Klerus Oest. Nr. 22 vom 25. November 1908, S. 912, macht ein Mitbruder den Vorschlag, den Mesner anzuhalten, einen kleinen Topf mit warmem Wasser zur Taufe zu besorgen, in welches man zu Beginn der Taufe das Kännchen mit dem Taufwasser stellt. Dadurch erweist man dem Kinde eine Wohltat und verhindert das beim Begießen mit kaltem Wasser fast unvermeidliche Schreien desselben.

Kalender für 1911.

Unter den Kalendern für 1911 ist der Redaktion bis jetzt der **Marianhiller Missionskalender** zugegangen. Derselbe schließt sich seinen 22 Vorgängern würdig an. Der Inhalt bringt neben allerlei guten Erzählungen großenteils Schilderungen von Land und Leuten aus dem schwarzen Erdteil und viele hübsche Illustrationen. Preis 60 Heller, mit Postzusendung 70 Heller. Der Reinertrag dieses Kalenders ist für die Mission in Marianhill bestimmt. Die Vertretung dieser Mission befindet sich in Linz, Steingasse 23a.

Redaktionsschluß: 23. September 1910. — Ausgabe: 2.—10. Oktober 1910.

Pränumerations-Einladung

auf den Vierundsechzigsten Jahrgang 1911.

Die Redaktion bittet um rechtzeitige Erneuerung der Pränumeration auf den Jahrgang 1911, sie bittet auch die Freunde der Zeitschrift, daß sie dieselbe in ihren Kreisen empfehlen und verbreiten. Je mehr Abonnenten, desto mehr kann geboten werden.

Für die Abonnenten des Inlandes liegt ein Postscheck bei, für die des Auslandes eine Postanweisung. Auch die Postämter nehmen Bestellungen an.

Der Preis beträgt:

7 Kronen;
6 Mark 48 Pfennig.

Wenn per Postauftrag:

7 Mark;
8 Francs 75 Centimes;
$1^3/_4$ Dollar.

Adresse: **Linz a. D., Herrenstraße 37.**

Veränderung der Adresse wolle sofort bekannt gegeben werden.

Inserate.

Verlag von Felizian Rauch, Innsbruck.
Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Durch viele oberhirtliche Empfehlungen und vorzügliche Rezensionen in katholischen Blättern wurde ausgezeichnet das Werk:

Die Parabeln des Herrn im Evangelium.

Exegetisch und praktisch erläutert von **Leopold Fonck S. J.,** Dr. theol. et phil., ord. Professor der Theologie an der Universität Innsbruck. **Mit Gutheissung der kirchlichen Obrigkeit.** — XXXIV u. 928 S. in 8°. Brosch. K 7.20 = M. 6.15, in Halbfranzband K 10.—, = M. 8.50.

Herdersche Verlagshandlung, Freiburg i. Br. — B. Herder Verlag, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben sind erschienen und können durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

Canisii, Beati Petri, S. J., Epistulae et Acta. Collegit et adnotationibus illustravit **O. Braunsberger** S. J. gr. 8°.

Vol. V: **1565—1567.** (LXXX u. 938) M. 30.— = K 36.—; geb. in Halbsaffian M. 33.— = K 39.60.

Früher sind erschienen: I. **1541—1556.** M. 22.— = K 26.40; geb. M. 25.— = K 30.—. II. **1556—1560.** M. 25.— = K 30.—; geb. M. 28.— = K 33.60. III. **1561, 1562.** M. 23.— = K 27.60; geb. M. 26.— = K 31.20. IV. **1563—1565.** M. 30.— = K 36.—; geb. M. 33.— = K 39.60.

Hagen, M., S. J., Sittliche Tugenden. Geistliche Erwägungen. (Aszetische Bibliothek.) 12° (X u. 228) M. 1.60 = K 1.92; geb. in Kunstleder M. 2.20 = K 2.64.

Der Verfasser bietet hier das ergänzende Seitenstück zu seinen Erwägungen über „Die göttlichen Tugenden" (geb. M. 2.20 = K 2.64). Auf dem festen Grunde der dogmatischen Theologie ruhend, vermitteln sie in gefälliger Form aszetische Belehrung und Anregung.

Hansjakob, H., Zeit und Kirche. Kanzelreden für alle Sonntage des Kirchenjahres. Zweite, verbesserte Auflage. gr. 8° (X u. 358) M. 5.30 = K 6.36; geb. in Leinw. M. 6.60 = K 7.92.

„Verfasser steht mitten im Leben und ist genauer Kenner dessen, was unserer Zeit mangelt; er spricht aus dem Leben für das Leben, und gerade das ist es, was seinen Vorträgen eine besondere Zugkraft verleiht und ihr Studium sehr empfiehlt." (Katechet. Monatschrift, 1904 Beil. Nr. 1 über die 1. Aufl.)

P. Lehmkuhls Moraltheologie in neuer Bearbeitung.

Lehmkuhl, A., S. J., Theologia moralis. Editio undecima de integro revisa, refecta, adaucta. Zwei Bände. gr. 8° (XXXVI u. 1850) M. 20.— = K 24.—; geb. in Halbfranz M. 24.80 = K 29.76.

Nachdem in den letzten Jahren die kirchliche Disziplin in vieler Hinsicht tief einschneidende Aenderungen erfahren, hat der Verfasser das ganze Werk von neuem durchgearbeitet und vermehrt unter Berücksichtigung der neuen kirchlichen Dekrete und der modernsten Lebensverhältnisse.

de Mathies, Dr. P. Baron (Ansgar Albing), Predigten und Ansprachen zunächst für die Jugend gebildeter Stände. 8°.

II. **Predigten vom zweiten Sonntag nach Ostern bis zum Feste Peter und Paul nebst sechzehn Gelegenheitsreden.** (X u. 286) M. 3.— = K 3.60; geb. in Leinw. M. 3.60 = K 4.32

Der 1909 erschienene I. Band enthält: **Predigten vom ersten Adventsonntage bis zum Weissen Sonntag nebst elf Gelegenheitsreden.** M. 2.50 = K 3.—; geb. M. 3.— = K 3.60.

„. . . Die Ansprachen lehnen sich eng an liturgische Texte an und suchen psychologisch fein die jeweiligen kirchlichen Feste oder Zeitstimmungen herauszuarbeiten und für das praktische Christentum zu verwerten. . . . Die Sprache ist edel und natürlich, fesselnd, die Gedanken anregend, tief und geistreich und doch immer in schmucklosem, bescheidenem Gewand. . ." (Christl.-pädagog. Blätter, Wien 1909, Nr. 11 über Bd. I.)

Paulus, N., Hexenwahn und Hexenprozeß vornehmlich im 16. Jahrhundert. 8° (VIII u. 284) M. 3.40 = K 4.08; geb. in Leinwand M. 4.— = K 4.80.

Der Verfasser gilt als einer der besten Kenner des 16. Jahrh. Dieses neue, auf die ersten Quellen zurückgehende Werk ist von hohem, kulturgeschichtlichem Interesse; es bietet beinahe lückenlos das literarische Material für das Thema „Reformation und Hexenprozeß".

Herdersche Verlagshandlung, Freiburg i. Br. — B. Herder Verlag, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben sind erschienen und können durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

Ponte, L de, S. J. Meditationes de praecipuis fidei nostrae mysteriis, de Hispanico in Latinum translatae a M. Trevinnio S. J., de novo in lucem datae cura A. Lehmkuhl S. J. Editio altera recognita. In sechs handlichen (auch einzeln käuflichen) Bänden. 12° M. 21.80 = K 26.16; geb. in Leinw. M. 27.80 = K 33.36.

Aus dem reichen Schatz klassischer Meister der Aszese bietet P. Lehmkuhl in der „Bibliotheca ascetica mystica" eine treffliche Auswahl. P. de Pontes in 6 Bändchen soeben abgeschlossene Meditationes bilden eine besondere Zierde dieser Bibliothek; sie bieten dem Priester gehaltvollen, wohlgeordneten Stoff für die Betrachtung und Predigt.

Rauschen, Dr. G., Professor an der Universität Bonn, **Eucharistie und Bußsakrament** in den ersten sechs Jahrhunderten der Kirche. Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage. gr. 8° (XII u. 252) M. 4.— = K 4.80; geb. in Leinw. M. 5.— = K 6.—.

Das Buch war vor Ablauf von zwei Jahren vergriffen und ist bereits ins Französische und Italienische übersetzt.

Scherer, P. A., Benediktiner von Fiecht, **Bibliothek für Prediger.** Im Verein mit mehreren Mitbrüdern herausgegeben. In acht Bänden. gr. 8°.

Fünfter Band: **Die Feste des Herrn.** Fünfte Auflage, durchgesehen von P. Dr. J. B. Lampert. (X u 856) M. 10.— = K 12.—; geb. in Halbfranz M. 12.50 = K 15.—.

Das Werk ist so angelegt, daß nach einer homiletischen Erklärung des betr. Evangeliums eine große Anzahl, oft mehr als zwanzig, Skizzen von Predigten folgen. Daran schließen sich noch zahlreiche Themen mit mehr oder weniger ausführlichen Dispositionen, die aus schon gehaltenen guten Predigten herausgezogen sind. Band I—VII behandeln so die Sonn- und Festtage, der VIII. Band Gelegenheitspredigten. Als „Neue Folge" der „Bibliothek für Prediger" ist das vierbändige „Exempel-Lexikon" (M. 40.— = K 48.—, geb. M. 50.— = K 60.—) erschienen.

Stolz, Alban, Predigten. II. Band: **Predigten für die Sonntage des Kirchenjahres.** Aus dem Nachlaß herausgegeben. 8° (XII u. 582) M. 5.— = K 6.—; geb. in Leinw. M. 6.— = K 7.20.

Dieser II. Band der Stolzschen Predigten, herausgegeben von Dr. Jos. Ries, enthält für alle Sonntage des Kirchenjahres je 1—2 Predigten. Der I. Band (M. 3.50 = K 4.10; geb. M. 4.50 = K 5.40) enthält 30 verschiedene Predigten, 8 Frühreden und 12 Ansprachen an Theologiestudierende.

„Diese Predigten stehen turmhoch über der Flut moderner homiletischer Erzeugnisse, weil sie mustergültig dartun, wie man in nützlicher, anmutender Weise den Armen das Evangelium zu predigen hat. Die Predigten stellen eine Ergänzung oder, besser gesagt, den zweiten, praktischen Teil der Stolzschen Homiletik dar. Jeder Seelsorger sollte ihnen in seiner Bibliothek ein Plätzchen gönnen."

(Augsburger Postzeitung 1908, Beilage Nr. 56 über Bd. I.)

Strelli, P. Dr. R., u. P. E. Olbert, Professoren am k. k. Stiftsgymnasium zu St. Paul, **Das Benediktinerstift St. Paul in Kärnten 1809—1909.** Festschrift zur Jahrhundertfeier der Wiederbesiedelung des Stiftes St. Paul durch die Mönche von St. Blasien im Schwarzwald. Mit 51 Abbildungen. gr. 8°. (VIII u. 196) M. 3.60 = K 4.32; geb. in Leinw. M. 5.— = K 6.—.

Die 1809 aus dem blühenden Stift St. Blasien vertriebenen Benediktinermönche haben seither in Kärnten namentlich auf dem Gebiet des höheren Schulwesens segensreich gewirkt. Die Schrift wird allen Freunden des Ordens willkommen sein.

Verlag von Fel. Rauchs Buchhandlung in Innsbruck.

Zeitschrift für katholische Theologie.

XXXIV. Jahrgang.

Jährlich 4 Hefte. Preis 6 *K* = 5 M.

Inhalt des soeben erschienenen 3. Heftes:

Abhandlungen. N. Paulus, Die Ablaßlehre der Frühscholastik S. 433
J. Stiglmayr, Das Opus imperfectum in Matthaeum (2. Artikel) S. 473
U. Holzmeister, Enthalten die Verse 1 Kor. 1, 14 u. 16 einen Widerspruch? S. 500
H. Bruders, Allmähliche Einführung läßlicher Sünden in das Bekenntnis der Beicht S. 526

Rezensionen. Jesus Christus, Vorträge auf dem Hochschulkurs zu Freiburg i. Br. 1908 (H. Hurter) S. 544. — A. Villien, Histoire des commendements de l'Église (A. Schmitt) S. 549. — A. Struckmann, Die Eucharistielehre des hl. Cyrill v. Alex. (E. Dorsch) S. 553. — F. W. Foerster, Autorität u. Freiheit (Fr. Krus) S. 557. — A. Camerlynck, Commentarius in Actus Apostolorum (U. Holzmeister) S. 565. — J. Hejcl, Das alttestamentliche Zinsverbot (H. Koch) S. 567. — J. Beck, Über Arbeiterseelsorge II. H. (H. Koch) S. 569. — V. Cathrein, Recht, Naturrecht u. positives Recht, 2. Auflage (M. Führich) S. 576. — H. Holzapfel, Handbuch der Geschichte des Franziskanerordens. — René de Nantes, Histoire des Spirituels dans l'ordre de St. François (A. Krüß) S. 571. — P. F. Kehr, Regesta Pontificum Romanorum (H. Grisar) S. 576. — H. Schrörs, Gedanken ü. zeitgemäße Erziehung u. Bildung d. Geistlichen (J. Biederlack) S. 580.

Analekten. Ein neuer Sintflutbericht aus Nippur (M. Flunk) S. 585. — Bemerkungen zum 1. Buche Samuels (H. Wiesmann) S. 588. — Zur Itala: Act 2,9 Judaeam (Vulgata) Judaei (Itala) — ein Kolumbusei (J. Denk) S. 599. — Zur Begriffsbestimmung der Verstocktheit (J. Stufler) S. 607. — Zur Frage von der sittl. Erlaubtheit der Arbeiterausstände (J. Biederlack) S. 610. — Zur Geschichte der Universitätsbibliothek in Innsbruck (H. Bruders) S. 613. — Zur Geschichte der Aufklärung (H. Hurter) S. 620.
Kleinere Mitteilungen S. 622

Literarischer Anzeiger Nr. 124 S. 19*

Ulr. Moser (J. Meyerhoff), k. u. k. Hofbuchhändler, Graz.

Neuigkeiten unseres Verlages:

Čižek, **Kathol. Liturgik.** Zweite illustr. Aufl. *K* 1.30.

Dominikuskalender für das Jahr 1911. Von P. Reginald Schultes. *K* —.70.

Fizia, **Die Krankenpflege im Hause und im Spitale.** Zweite verm. Aufl. gebd. *K* 3.—.

Haring, **Grundzüge des kathol. Kirchenrechtes.** *K* 12.60; gebd. *K* 15.60.

Horaček, **Relig. Vorträge f. d. reifere Jugend.** Erster Zyklus. 2. Aufl. unter der Presse.

Madonnen-Blockkalender 1911 mit ausgewählten Sinnsprüchen für jeden Tag. *K* 1.—.

Roik, **Der Schmuck der Jungfrau.** Mahnworte an die reifere weibl. Jugend. 2. Aufl. *K* 1.—; gebd. *K* 1.50.

Erzählungen für Jugend und Volk:

Lange, **Die drei Kürassiere.** Erzählung aus der Franzosenzeit. 2. Aufl. gebd. *K* 2.—.

Smolle, **Wilhelm von Tegetthoff,** ein Held zur See. (Neu — Bd. XVIII.) gebd. *K* 2.—.